





Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Herausgegeben

im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Sechs und vierzigster Band.

Ein und neunzigstes und zwei und neunzigstes Heft.

Berlin, 1835.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I.

Weitere Nachricht
über die
Schöffenrechte und Statuten der Stadt Berlin.

(vergl. Jahrbücher Band XXVIII. S. 339 ff.)

Vorbemerkung.

Zu den Erfahrungen des Studiums deutscher Rechte gehört der Satz: suchet; so werdet Ihr finden. Er hat sich in allen Zeitabschnitten vollständig bewährt und wird in dem Maaße sich immer mehr bewähren, in welchem er ernstlich befolgt wird. Was die Väter nicht ahneten, was sie vergeblich suchten, haben die Kinder entdeckt und gefunden. Die Statuten der Stadt Berlin bestätigen dies von neuem. Ueber sie gab es lange überall keine Spur. Es gelang mir im Jahre 1826 darüber eine Nachricht zu finden, über welche der XXVIII. Band der Jahrbücher S. 339 Auskunft giebt. Die Nachforschungen über das Schicksal der Gonneschen Bibliothek waren durchaus vergeblich, wohl waren mir aber die genauern Verhältnisse zwischen dem Kanzler Ludwig und dem Professor Gonne bekannt, und ließen mich daher vermuthen, daß letzterer diese Statuten entweder von diesem fruchtbaren Statuten- und Urkunden-

sammler oder aus dessen Nachlasse erhalten habe. Bei fortgesetzter Forschung ergab es sich denn auch, daß in Ludwigs Bibliothek: Statuta Berolinensia 4. mit der Bemerkung sich befanden, daß er diese Handschrift aus der Bibliothek des Appellationsgerichts-Präsidenten von Plotho in Berlin erhalten und daß diese Statuten wahrscheinlich im Jahre 1366 entworfen seien. Es ward ferner ermittelt, daß diese Handschrift nach Ludwigs Tode in der Versteigerung seiner Bibliothek für 2 Thl. 18 Gr. an: Gebauer verkauft worden, welcher jedoch im Auktionsprotokoll nicht näher bezeichnet ist. Diese Notizen veranlaßten mich zu der in den Jahrbüchern XXVIII. S. 339 enthaltenen vorläufigen Nachricht und Aufforderung. Diese Statuten und Schöffenrechte sind gegenwärtig gefunden und werden auf Veranstaltung des Magistrats der Residenz ehestens in Druck erscheinen, und unser Provinzialrecht auf eine höchst interessante Art bereichern. Ob die, durch die verdienstvollen Bemühungen des Königlichen Bibliothekars, Herrn Spicker in ihre Vaterstadt zurückgeführte Handschrift die obengedachte ist, ist nach allen vorliegenden Verhältnissen höchst wahrscheinlich; die genaue Vergleichung derselben mit den wenigen von Gonne ausgehobenen Fragmenten wird darüber bestimmter urtheilen lassen. Sehr interessant würde es in dieser Beziehung sein, die Reihefolge der Besitzer dieser Handschrift bis auf den Herrn Gildemeister zu ermitteln. Sollte sich hierbei ergeben, daß diese Handschrift zu der Bibliothek und Verlassenschaft des Göttingischen Professors Gebauer gehört habe, und meine in den Jahrbüchern geäußerte Vermuthung, daß er der Käufer gewesen sei, sich bestätigen; so würde dadurch jeder Zweifel über die Identität dieser seltenen und wichtigen Handschrift beseitigt sein.

Der hier abgedruckte Bericht ist derjenige, welchen der Registrator der Stadtverordneten-Versammlung Herr Fidicin an den Magistrat erstattet hat.

K.

Indem ich Einem Hochedlen Magistrat die von dem alten Berlinischen Stadt-Buche besorgte, und nach An-

weisung des Herrn Bibliothekars Pr. Dr. Spicker berichtigte Abschrift in der Anlage ganz ergebenst überreiche, glaube ich zur näheren Beurtheilung über die Beschaffenheit, das Alter und den Inhalt noch Folgendes hinzufügen zu müssen.

Es war dasselbe, wie eine Bemerkung auf der innern Seite des vordern Deckels zeigt, früher im Besitze des Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten von Plotho und hiernächst in den Händen des Kanzlers von Ludwig gewesen, welcher aus demselben auch schon Mehreres in seinen Reliquiis manuscript: mitgetheilt hat. Nach einer andern Bemerkung erkaufte es Jo. Fr. Gildemeister zu Bremen im Jahre 1806. und von diesem ist es daselbst zur Rathsbibliothek gekommen und wäre vielleicht auf immer dem Gebrauche entzogen geblieben, wenn es nicht dem, durch seine rastlosen Forschungen bekannten Königlichen Bibliothekar Herrn Professor Dr. Spicker gelungen wäre, dasselbe zu ermitteln, dadurch den langgenährten Wunsch der Geschichtsfreunde zu befriedigen und unsre Kommune in den Besitz eines Buches zu bringen, das manche noch unbekannte Momente in der Rechts- und Verfassungsgeschichte Berlins enthält und manchen Aufschluß über deren Gerechtsame giebt.

Dasselbe besteht in einem Quartbande von 10 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite, hat ziemlich starke Holzdeckel, welche mit großen messingenen Knöpfen beschlagen sind, und früher, wie vorhandene Spuren noch zeigen, mit rothem Leder überzogen waren. Die Zahl der beschriebenen Blätter beläuft sich auf 153, von denen 126 Pergament und 27 Papierblätter sind. Obgleich dieselben nicht vollständig foliirt sind, so scheint das Buch mit Ausnahme des Titelblatts, welches nicht vorhanden ist, noch ganz vollständig zu sein. Was die Schriftzüge in dem Manuscripte betrifft, so gehören dieselben in dem ersten Theile der sogenannten alten Bücherschrift mit den früher üblich gewesenen Abbreviaturen und Siglen an. Dieser Theil reicht bis zum Jahre 1397. und zeichnet sich durch Korrektheit und Eigenthümlichkeit der Handschrift vor den folgenden Theilen aus. Die Anfangsbuchstaben der größeren Sätze sind darin theils mit rother, an-

derfarbiger und goldner Verzierung ausgestattet, doch selten sind die kleinern Sätze mit kleinen rothen Strichen abgetheilt; andere Interpunktionen sind aber gar nicht darin vorhanden: daher ich, um das Lesen zu erleichtern die Abschrift mit der nöthigen Interpunktion versehen habe. — Die auf diese Handschrift folgenden Schriftarten, deren bis zum Schluße des Buches wenigstens noch acht verschiedene abwechseln, sind Diplomen- oder Geschäftsschrift (alte Cursiv), weniger accurat und oft lückenhaft.

Was das Alter des Buches betrifft, so muß man annehmen, daß dessen Anlegung im Jahre 1397. geschah. Es ist eine mit Urtheil ausgeführte Zusammenstellung aus mehreren sehr viel ältern Registern, Urkunden und Rechtsbüchern. Die von der Hand des ersten Schreibers verzeichneten Kriminalfälle sind ohne Datum und die letzten Renteverschreibungen vom Tag Jacobi 1397. Die darauf folgende Handschrift beginnt mit einer Renteverschreibung vom nächsten Sonntage nach den heiligen Drei Königstagen 1398. (13. Januar)

Die erste Handschrift scheint eine unzertrennte Arbeit — (gewissermaaßen ein Guß) — zu sein, zu welcher die erforderlich gewesenen Seiten durch Perpendiculärlinien in zwei Colummen getheilt und mit Horizontallinien, wozu man sich der Tinte bediente, vollständig durchliniirt worden waren.

Schon vom Jahre 1420. ab sind die Notizen spärlicher und mit bedeutenden Zeitlücken bis zum Jahre 1498. nachgetragen worden, welches sich durch die unten folgenden Bemerkungen, daß außer diesem Buche vom Rathe zu Berlin noch audere Bücher geführt worden waren, erklären läßt.

Was nun den eigentlichen Inhalt des Werkes betrifft, so war dasselbe in sieben Bücher getheilt, welche Einnahme und Ausgabe der Stadt, deren Privilegien, Gesetze, Verzeichniß vorgekommener Bestrafungen, Schuldanerkenntnisse, Güter-Verpfändungen und Register derjenigen, welche das Bürgerrecht zu Berlin gewonnen haben, nachweisen sollten.

In dieser Ordnung ist die erste Anlage auch besorgt

worden, jedoch hat man dieselbe späterhin, zum Theil aus Mangel an Raum, zum Theil aber, weil noch andere Gegenstände, auf welche man bei Anlegung des Buchs nicht Bedacht genommen hatte, zu verzeichnen waren, nicht beibehalten; daher es nicht fehlen konnte, daß die verschiedenartigsten Gegenstände mit einander abwechseln mußten, und die Uebersicht erschweren.

Um diese aber möglichst vollständig zu erhalten, schien es mir nothwendig, eine solche ganz nach dem System der Anlage des Buches mit Bemerkung der Seitenzahl in der von mir besorgten Abschrift, nachstehend anzufertigen und diejenigen Gegenstände, auf welche bei der Anlage nicht Rücksicht genommen war, unter einer besonderen Rubrik folgen zu lassen.

Vor dem Beginnen des ersten Buches sind mehrere Blätter vorhanden, welche

A. Verschiedene Eidesformulare und dergleichen enthalten, und zwar:

1. ein altes Lied (wahrscheinlich als Vorhaltung bei Eidesabnahmen benutzt Seite 7.
2. Eid der Rathmänner S. 4.
3. Eid des Gerichtsschulzen, S. 5.
4. — der Schöppen, S. 5.
5. — — Gildemeister S. 6.
6. — — Stadtknechte S. 6.
7. — des Büttels S. 7.
8. Eidesnorm zur Ableistung der Urfehde S. 3.

Auf den beiden gegenüberstehenden Seiten des dritten und vierten Blattes befinden sich zwei Bilder, deren erstes in einem länglichen runden Schilde, mit rothem Grunde, Christus auf dem Regenbogen sitzend darstellt; aus seinem Munde fährt Schwerdt und Lilie. Umgeben ist das Schild von vier symbolischen Bildern, die vier Evangelisten bezeichnend.

Das zweite Bild stellt die Mutter Gottes mit dem Jesuskinde dar.

B. Erstes Buch.

Verzeichniß sämmtlicher Einnahmen der Stadt, von verschiedenen Gerechtigkeiten und Nachweisung der den Stadtdienern zu zahlenden Besoldungen. (S. 13.)

Einnahme.

Ausgaben für Besoldungen.

C. Zweites Buch

enthält die landesherrlichen Privilegien, Handfestungen und Satzungen des Raths.*)

I. Landesherrliche Privilegien.

1289. Markgraf Otto schenkt der Stadt Berlin den Hof Wedding S. 76

1298. M. Otto bestätigt den Städten Berlin und Cöln alle alte Rechte, mit ausdrücklicher Erwähnung der Niederlage, des Städtepfennigs, Hufen und Wördenzinses etc., verkauft ihnen auch gleichzeitig den Flößzoll zu Köpnick S. 64

1307. Markgraf Herrmann bestätigt die Vereinigung der Bürger zu Berlin und Cöln in Betreff der Raths- und Schöppenwahlen und Verwendung der einkommenden Strafen, wie des Schlosses S. 94

1313. Markgraf Woldemar bestätigt Namens des Markgrafen Johanns als Verweser der Mark, der Stadt Odersberg die Niederlage S. 77

1317. Markgraf Woldemar befreit die Bürger Berlins und Cöln's von der Verpflichtung, sich vor einem fremden Gericht zu stellen, ertheilt ihnen Zollfreiheit zu Odersberg und gestattet Getreideausfuhre S. 72

1320. Die Markgräfin Agnes überläßt dem Rathe zu Berlin das Recht über die dortigen Juden S. 71

1328. Markgraf Ludwigs General-Privilegium für beide Städte S. 70

1363. Die Gebrüder Ludwig der Römer und Otto der Finner, Markgrafen zu Brandenburg, bestätigen die Privilegien beider Städte, S. 70

1369. Markgraf Otto überläßt den Städten der Mark Brandenburg für 6500 Mark Brandb. Silbers das Münzrecht S. 82

---

*) Anm. Diejenigen in diesem Buche enthaltenen Urkunden, welche entweder originaliter sich im rathhäuslichen Archive befinden oder bereits gedruckt vorhanden sind, habe ich nur in der Abschrift generell verzeichnet.

Fidicin.

1369. Derselbe verspricht, die Städte zu Berlin von allen Lehen und Ansprüchen berechtigter Personeu befreien zu wollen, gelobt auch, Land und Städte, welche dieser Münze gehören, zwei Jahre hindurch von Schloß und Steuer zu befreien. S. 82

1373. Kaiser Carl bestätigt die Privilegien und Rechte der Städte Berlin und Cöln S. 83

1391. Markgraf Jobst übergiebt dem Rathe zu Berlin das Dorf Lichtenberg mit allem Zubehör S. 326.

II. Zu den übrigen Handfestungen gehören.

a. Privilegien und Verordnungen des Raths für die Gewerke:

1272. der Rath zu Berlin bestätigt die dortige Bäckergilde S. 86

1280. Innungsbrief für die Kürschner S. 86

1284. desgleichen für die Schuhmacher S. 85

1284. der Rath zu Berlin bestätigt den Schuhmacher-Altflickern die Innungs-Privilegien, deren sie sich seit Gründung der Stadt bedienten S. 87

1288. Innungsbrief für die Schneider S. 87.

1289. Der Rath ertheilt den Wollwebern ein Privilegium S. 86

1295. Innungsbrief für die Wollweber S. 86

1311. Der Rath giebt den Gesellen des Woll- und Leinweber-Gewerks polizeiliche Vorschriften S. 101

1331. Verordnung des Raths über die Scharrengerechtigkeit der Schlächter S. 83

1343. Verordnung des Raths wegen des Fleischhandels der Schlächter und Juden S. 90

1448. Der Rath zu Berlin und Cöln giebt zu Gunsten des Schuhmachergewerks in beiden Städten eine Verordnung wegen des Lederkaufs S. 412

1452. Innungsbrief für die Leinweber S. 409

1465. Entscheidung des Raths über die Folgeordnung einiger Gewerke bei feierlichen Aufzügen S. 405

1474. Entscheidung über denselben Gegenstand S. 404.

1489. Der Rath zu Berlin bestätigt den Leinwebern verschiedene Gewerks-Artikel S. 407.

b. Verträge rc. über städtische Grundstücke und Gerechtigkeiten.

1364. Die Städte Berlin und Cöln vergleichen sich mit dem Ritter Claus Valk und dessen Söhnen Hans und Erich wegen der Zoll-Freiheit der Bürger beider Städte zu Saarmund S. 82

1365. Die Gebrüder Gerhardt und Matthias Valk befreien die Städte Berlin und Cöln von dem Zoll aller durch Saarmund gehenden Kaufmannswaaren S. 81

1381. Der Rath zu Berlin überläßt den Kalandsbrüdern den See zu Stralow für 72 Schock böhm. Groschen S. 79

1397. Der Rath verkauft den Gebrüdern Dannewitz einen freien Hof zu Lichtenberg S. 334

(1397.) Claus Wyns und seine Söhne haben das Gut Falkenberg zu Lehn erhalten S. 336.

1400. Vermerk über die Ausübung der Fischerei auf dem Stralowschen See S. 406

1417. Der Rath vergleicht die Fischer Mathes und Pynnow über die Fischerei im Wehre des letztern S. 398

1419. Der Rath zu Berlin vermiethet dem Heyne Kunz die Stadtheide zur Bienenzucht und Einrichtung von Honigbeuten S. 327

1423. Vertrag mit den Fischern zu Stralow über die Fischerei auf dem Stralow-See und der Lanken S. 395

1424. Der Rath zu Berlin überläßt der Bauergemeinde zu Stralow den dortigen vom Kalande eingelößten See S. 366

1439. Der Rath zu Berlin und Cöln beleihet die Gebrüder Martin und Thomas Wyns mit dem Dorfe Falkenberg S. 378

1444. Der Rath vermiethet an Martin Dietrich die Heide zur Bienenzucht S. 381

1498. Peter Ryke verkauft die Honigbeuten in der Woltersdorfer Heide S. 388

c. Verschiedene Statute

über Gewinnung des Bürgerrechts S. 1 und 54

über Gewinnung der Gewerke, S. 54
wegen des Bier- und Weinschenkens in beiden Städten, S. 55

Bestimmung über die Zahl der Gäste und Schüßeln bei Hochzeiten und Kindtaufen, S. 55

Geschärftere Bestimmung, S. 1
wegen der Stadtwaffen, S. 56
wegen des Aushängens von Schandbriefen, S. 56

Die Bürger sollen sich in Nothfällen der Bewachung der Mauern selbst unterziehen, S. 56

Höcker und Fremde sollen auf dem Markte nicht kaufen, während der Wisch ausgesteckt ist, S. 56
wegen Bestrafung der Verläumder und Ruhestörer, S. 57

Strafe für verbotene Spiele, S. 58

Bezeichnung der Güter, welche Gegenstand des Testaments sein dürfen, S. 58

Festsetzung, wie es beim Verkauf von Grundstücken gehalten werden soll, S. 58

Niemand soll geistliche Renten auf Erbgüter nehmen, S. 58
wegen der Hütung des Stadt-Viehes, S. 58

Niemand soll Gesinde Anderer in seinen Dienst ziehen, S. 58

Wegen Bestrafung des Schäfers für Ueberschreitung des Weiderechts, S. 59

Feststellung dessen, was Todtschläger entrichten müssen, S. 59

Feststellung dessen, was von angehenden Bürgern für den Genuß des Wassers und der Weide geleistet werden mußte, S. 59

Beide Städte haben gemeinschaftliches Gut und Recht. Es sollen alle Jahre zwölf Rathleute zu Berlin und sechs zu Cöln, wie vor Alters gewählt werden. Sämmtliche Bücher und Schriften beider Städte sollen an einem bestimmten Orte aufbewahrt werden. Auf dem gemeinschaftlichen Rathhause sollen Bürgermeister, Kämmerer, Baumeister und alle Beamte, Schreiber und Knechte gewählt und die Renten der Stadt aufgenommen und ausgegeben werden. Auch sollen von dort aus Schulen und Marstall unterhalten, die Beamten besoldet, Lehne gegeben,

und empfangen und die gewöhnlichen Gerichtstage vom Richter und den Schöppen gehalten, auch Wein und Bier daselbst geprobt und festgestellt, so wie das Bürgerrecht gewonnen werden, S. 60 et seq.

Bestimmung, wie es Rücksichts des Kriegsdienstes gehalten werden soll, S. 64

Feststellung, wie es mit den öffentlichen Straßenbrunnen gehalten werden soll, S. 64.

D. Drittes Buch

enthält das aus ältern Gesetz-Büchern gezogene Schöppenrecht.

I. Allgemeine Einleitung. Seite 107.

Vom Ursprunge der geistlichen und weltlichen Macht. — Gewalt des geistlichen Gerichts. — Wirkung des Bannes, der Verfestung. — Entbietung der Fürsten zum Reichs- und Hofdienste. — Gewalt des Königs, Herzogs und Grafen. — Verleihung des Königs-Bannes. — Gewalt der übrigen Richter. —

Vom Gerichte der Markgrafen. — Erniedrigung des Heerschildes. Womit der Kaiser den Bann verwirkt. — Von den Chur-Fürsten und der Kaiserwahl. — Von den Pfalzen, Fahnlehen, Erzbisthümern und Bisthümern. Wahl und Weihe des deutschen Kaisers. Richtergewalt des Königs; Uebertragung derselben an Fürsten, Herzöge, Freie, Grafen und Geistliche. Auf welche Weise das Fürstenlehen verliehen wird. Wie oft das Gericht verliehen werden kann. Wer Richter des Kaisers und Markgrafen ist. — Von den vier deutschen Herzogthümern. Von den vier Weltreichen. Rom hat alle weltliche und geistliche Gewalt.

Vom Ursprunge der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Vom Richter der handhaften That. Pflichten desselben.

Vom Richter der übermächtigen That.

Vom Richter zu langer Zeit.

Der Richter hat Gewette aber keine Buße.

Vom Frohnboten.

Vom Vorsprecher.

gung geben soll. — Vom Ersatze des durch Vieh verursachten Schadens. — Folgen der Dingflüchtigkeit des Beklagten. — Von der Bestellung fremder oder streitiger Ländereien. — Strafe wenn Vieh auf fremdes Land getrieben wird. — Fahren über unbebautes Land wird nicht gebüßt. — Von der Verhaftung des Hirten. — Folgen, wenn Kornzehnten über die Zeit auf dem Felde bleiben. — Von Zehnten überhaupt. — Von Oefen, Abzügen, Koben und Feuermauern. — Vom Bau an der nachbarlichen Grenze. — Recht des Nachbars in Bezug auf den Ueberhang. — Von den Bauwerken des Zinnsmannes. — Vom Hirten und seiner Verhaftung für die Heerde. — Von der Theilnahme an der Gemeinde-Hütung. — Gegen wen die Ansprüche wegen freiwillig aus dem Besitze gelassenen Gutes verfolgt werden können. — Von der Zurückgabe geliehener Sachen, der Verhaftung des Depositars, Darleihers und Pfandinhabers. — Wie das Absterben von Thieren vor Gericht verbürgt wird. — Wiederfordern geliehener Sachen. — Verfahren, wenn Jemand gestohlne und geraubte Sachen in Anspruch nimmt — besonders, wenn ein Pferd zurückgefordert wird. — Vom Schadensersatze, der durch das Halten gefährlicher Thiere verursacht. — Von der Uebergabe streitiger Sachen an den Richter. —

Von der Bürgschaft für das Erscheinen eines Andern vor Gericht — für die Rückkehr eines Gefangenen. — Bruch des gelobten Friedens. — Bürgschaft durch Geld. — Von der Entführung eines peinlich Beklagten. — Verfahren, wann derjenige, dessen Gestellung vor Gericht verbürgt worden, verstorben ist. — Von der Wiederklage. — Verfahren, wenn Mehrere zugleich gegen Einen klagen. — Strafe desjenigen, der einen Verfesteten herberget. — Von der Ansantwortung der Person des Schuldners an den Kläger. — Verfahren gegen denjenigen, der sich auf die Klage nicht einlassen will. — Handlungen und Gelübde eines Gefangenen sind nicht rechtsgiltig. — Fälle, wenn sie Gültigkeit erlangen. — Gewährsverpflichtung für verkaufte Gegenstände. — Verfahren, wann Gemeindeland von einzelnen Personen oder andern Gemeinden beeinträchtigt wird. — Strafe, wann Jemand vor einem incompetenten Richter klagt. — Vom Schadensersatze für ge-

tödetes oder gelähmtes Vieh. — Ersatz des Schadens, den Hunde anrichten. — Vom Nehmen fremder Sachen aus Irrthum, und Verfahren im Fall der Beschuldigung des Diebstahls oder Raubes, besonders auch beim Abmähen des reifen Getreides.

III. Vom Erbrechte. Seite 162.

Von den Sippezahlen. — Erbfolge unter den Blutsverwandten. — Vollgeschwister erben von Halbgeschwistern. — Erbrecht der Bruder-Kinder. — Von der Absonderung des Sohnes. — Zwitter, Zwerge und Krüppel können weder Lehn noch Erbe empfangen. — Hand- uud Fußlose und Blinde haben nur Land- und nicht Lehnrechte; Aussätzige keins von beiden. — Begriff vom Erbe. — Uebergang der Forderungen des Erblassers auf den Erben; wer die Nachlaßschulden gelten muß. — Gegenstände, welche der unabgesonderte Sohn vom Vater ohne Verpflichtung der Rückgabe oder des Einwerfens bei der Erbtheilung empfangen kann. — Pflicht der abgesonderten Kinder bei der Erbtheilung das Empfangene einzuwerfen. — Die Aeltern müssen den Kindern bei ihrer Absonderung das Vermögen herausgeben. — Verhältnisse bei einer Gemeinschaft unter Brüdern und Andern. — Welche Gegenstände zur Gemeinschaft gehören. — Anerkannte Erbschaftsschulden sollen bei Vermeidung der Pfändung spätestens im 3ten Sonnenschein gezahlt werden. — Erbgut, welches für mehrere Kinder gemeinschaftlich im Schöppenbuche eingetragen steht, stirbt von dem Einen auf den Andern. — Bestimmung über den Kostenpunkt, wenn mehrere Erben gemeinschaftlich klagen. — Wer Erben vor Gericht gewinnen will, muß sein Recht durch zwei Zeugen oder Urkunden darthun. — Verfahren wenn ein vor Gericht geladener Erbe nicht erscheint. Vom Theilen und Kabeln vor Gericht. — Zahl der Kabeln, wenn unmündige Kinder bei einer Erbschaft concurriren. — Welche Rechte der Erbe bis zum dreißigsten Tage hat. Er muß bis dahin das Gesinde bezahlen. — Vom Erbrechte der Pfaffen und Mönche. — Vom Eintritte unmündiger Kinder

der in ein Kloster; desgleichen eines Ehemannes. — Vom Nachlasse verstorbener und gemönchter Kinder. — Nonnen, die Aebtissinnen, und Mönche, welche Bischöfe werden, gewinnen den Heerschild aber kein Landrecht. — Was kann ein Mann vergeben und wie muß dies geschehen. — Frauen und Gesinde haben dabei kein Widerspruchsrecht. — Wer den Nachlaß hingerichteter Personen und Selbstmörder gewinnt. — Von Erbverträgen. — Sie müssen vor Gericht bestätigt werden. — Vom Uebergange begonnener Klagen auf die Erben. —

Kleider, Geschmeide und das tägliche Bette werden von den Eheleuten bei der Erbtheilung nicht eingeworfen. Alles Uebrige theilen sie mit den Erben zur Hälfte. Von der Bevormundung unmündiger Kinder. — Pflicht des Vormundes zur Rechnungslegung. — Von der Fortdauer der Vormundschaft nach erreichten Jahren. — Wann braucht der Vormund nicht Rechnung zu legen. — Vom Rechte des Kindes, das zu seinen Jahren gekommen ist. — Bevormundung des Mannes über 60 Jahr. — Knechte und Mägde dürfen bei erreichter Mündigkeit sich selbst einen Vormund wählen. — Wie werden Zweifel über die Vollbürtigkeit eines Mannes beseitigt. — Das Brandenburgische Recht gestattet nicht, wie das sächsische, Radelehn, Herrgewette und Mußtheil. — Was in Sachsen die Wittwe als Herrgewette herausgiebt. — Wie Mehrere das Herrgewette unter sich theilen. — Dasselbe nimmt für die Unmündigen der Vormund. — Was zur Morgengabe, zum Mußtheil, Gerade und Erbe gehört. — Der Mann giebt nur dasjenige davon, was er noch im eigenen Besitze hat. — Vom Erbrechte der Geistlichen. — Frauen vererben Gerade und Erbe. — Ritterbürtige vererben Erbe und Herrgewette. — Was der Ehemann aus der Niftelgerade seiner verstorbenen Frau fordern darf. —

Das erblose Gut eignet sich der Richter in Jahr und Tag zu. — Verfahren, wenn Jemand sich dazu meldet. — Auch hat in Sachsen der Sohn an dem Nachlasse des Vaters, der Mutter, Schwester und des Bruders ein näheres Recht als die Tochter.

IV. Von der handhaften That und Bestrafung der Verbrechen. Seite 182.

Begriff von der handhaften That. Wie soll beim Zurückfordern geraubten und gestohlenen Gutes verfahren werden. Strafe der nicht durchgeführten Friedebruchsklage. — Wie der Beweis über Sühne und Urfehde geführt wird. Rechtlose können sich nur durch Gottesurtheil von einer Beschuldigung reinigen. — Treulose und Heerflüchtige verlieren Ehre und Lehnrecht, aber nicht das Leben. Wann und in welcher Art durch Verfolgung des Raubes mit Gerüchte geklagt werden muß. Das Kind kann durch Verletzungen Anderer sein Leben nicht verwirken. Der Vormund soll den Schaden bessern. — Wie Vergehungen eines Kindes gebüßt werden. — Verschiedene Regeln über das gerichtliche Verfahren. Gerücht ist der Klage Beginn. Wer es nicht verfolgt, giebt Gewette. Folge, wenn der Kläger unterliegt. Wie gegen einen Friedensbrecher geklagt wird, deßen Namen man nicht weiß. Ueberführung eines erschlagenen Verbrechers mit Kampf oder sieben Zeugen. Folgen des Ausbleibens vom Kampfe. Wie wird der in der That Ertappte und der Verfestete überführt. Dessen Verurtheilung. Wirkung der Verfestung, wenn der Verfestete ergriffen wird, oder sich freiwillig zur Haft stellt. Strafe der nicht durchgeführten Friedebruchsklage. Wegen welcher Wunden muß die Verfestung erfolgen und kann der Thäter zum Kampfe gefordert werden.

Handlungen gegen den Lehnsherrn, Lehnsmann und gegen Angehörige. In welchem Falle sie als Treubruch anzusehen sind. Schadensersatz.

Folgen der Vergehungen gegen den Erblasser; Folgen, wenn der Lehnsmann den Lehnsherrn oder dieser jenen ohne Noth, wenn jemand seinen Verwandten, auf dessen Gut er Anwartschaft hat, tödtet. Vier Sachen halber verwirkt man Leben und Gut: wenn der Mann seine Bettgenossin und der Knecht seinen Herrn tödtet, wegen Beraubung und Schindens todter Menschen. — (Röraub.)

Von der Erstattung genommenen fremden Guts (in natura oder durch Schadensersatz).

Verfahren des Richters und der Dingpflichtigen bei der Ueberführung eines Verfesteten. — Beim Gerichtszeugnisse braucht der Kläger nicht selbst zu schwören. Wann soll der Zeuge einer Parthei vorschwören. Vom Begraben des Ermordeten; eines erschlagenen Verwandten. Wenn ein Verwundeter bei einem, der ihn aufgenommen hat, verstirbt, so müssen die Erben des Verstorbenen ihn schadlos halten.

Vom Friedebuch in einer Herberge. Der Wirth und die Bauern sollen sich durch den Eid entschuldigen, daß sie den Friedebrecher nicht anzuhalten vermochten. Der um Ungericht Verklagte darf nur 30 Begleiter mit vor Gericht bringen. Wer Einen in der Nothwehr erschlägt, wird vom peinlichen Verfahren frei, wenn er unbeklagt sich zu Recht erbietet; er muß aber Gewette und Wehrgeld zahlen. — Verfahren, wenn ein Erschlagener vor das Gericht gebracht wird.

Von der Strafe des Richters, der Ungericht nicht richtet. Niemand ist sodann verpflichtet, sein Geding zu suchen. — Erfordernisse zur Verfestung. Sie setzt eine nicht übermächtig gewordene Klage voraus. — An wen bei Abwesenheit des Richters geklagt wird. — Verfahren, wenn Jemand sich aus der Verfestung ziehen will.

Wie der Bruch einer gelobten Gewähr gebüßt wird. — Wie es Hinsichts der Strafe bei körperlichen Verletzungen in einigen Ländern gehalten wird. — Wie es dagegen in den Brandenburgischen Landen deshalb gehalten wird.

Arten des Todtschlages (aus Vorsatz, aus Versehen oder Zufall, aus Nothwehr), Strafen des Todtschlages. Strafen der wörtlichen Beschimpfungen.

Kämpfer und deren Kinder, Spielleute, Unächtgeborne, Diebe, Räuber und diejenigen, welche Leben und Hand ledigen, sind rechtlos. Strafen für verschiedene Verbrechen: Geringer Diebstahl bei Tage wird zu Haut und Haar bestraft. Der Dieb wird gleich gehängt.

Gleiche Strafe ergeht auf unrechtes Maaß, Gewicht und falschen Kauf. Mörder und diejenigen, welche an Pflug, Mühlen, an Kirchen und Kirchhöfen, Raub begehen, Mordbrenner und Verräther werden verbrannt. Beschädiger, Mädchen- und Frauenräuber und Ehebrecher wer-

den enthauptet; wer Diebe hauset, wird gleich diesen bestraft. Zauberer, Giftmischer und offenbare Fälscher werden verbrannt. Frauen werden wegen Diebstahls lebendig begraben. Wer einen Diebstahl unter drei Schillingen begeht, kommt an den Pranger. Frauen, die sich gegenseitig beschimpfen, sollen den Stein tragen. Strafe des Büttels wegen Vernachlässigungen im Amte. — Vom Wehrgelde und der Buße der Fürsten, freien Herrn, Schöppenbaren, Einsassen und Rechtlosen. Wahl des Frohnboten. — Von der Nothzucht an Landstreicherinnen und Buhldirnen. Vom Kampfgerichte.

Als Beilage hierzu dienen:

1) ein Formular, wie der Angeschuldigte dem Hofrichter überwiesen und von diesem verurtheilt werden mußte, S. 265

2) ein in einem alten Prozeß-Aktenstück sich vorgefundenes Formular, wie in späterer Zeit zu Berlin das Nothgeding gehegt werden mußte, S. 417.

V. Vom Frauenrechte. Seite 210.

Die Ehefrau ist Genossin des Mannes. Der Ehemann hat Vormundschaft über sie. — Der Mann nimmt das Vermögen der Ehefrau in rechte Vormundschaft und kann kein anderes Besitzrecht daran gewinnen; es sey denn, daß nach Stadtrecht die Eheleute für den Todesfall den vierten Pfennig aussetzen. — Verfahren, wenn Kinder vorhanden sind. In welche Rechte die Frau beim Ableben des Mannes tritt.

Was die Wittwe nach Brandenburgischen Rechten erhält. — Von der Leibzucht der Ehefrauen. Unverheurathete Frauenzimmer können ihr Eigen ohne des Vormundes Bewilligung veräußern. Bei Klagen bedürfen die Frauenzimmer des Vormundes — auch bei andern gerichtlichen Verhandlungen. — Dauer des Amts und der Verantwortlichkeit des Geschlechtsvormundes. — Wie Frauen schwören sollen. — Durch Unkeuschheit verliert die Frau Ehre, aber weder Erbe noch Recht. — Welcher Mann an unächtgebornen oder fahrenden Weibern und Buhldirnen den Frieden bricht, wird als Friedebrecher gestraft. — Von

der Ehe mit einem Entehrten. Von der Ehe mit einem recht- oder echtlosen Manne. Von verschiedenartigen Kindern einer Frau. Wirkung der Geburt eines Kindes nach des Vaters Tode. Das von einer während der Geburt verstorbenen Mutter und erweislich nach der Geburt erst verstorbene Kind beerbt den Vater. — Von der Erwerbung der Leibzucht und wenn sie verloren geht. — Die Frau behält sie bei der Scheidung. —

Das zu früh und zu spät geborne Kind kann an seinen Rechten bescholten werden. — Eine Frau darf ohne des Vormundes Willen keine Bürgschaft übernehmen; sie muß es aus ihrem Vermögen entgelten. Der Mann ist in diesem Falle zur Leistung eines Pfandes nicht verpflichtet. — Wenn Frauenzimmer von ihrem Vormunde an ihrem Gute beeinträchtigt werden, so wird diesem die Vormundschaft abgenommen und der Richter tritt dafür ein. In welchem Alter bedürfen Männer und Frauen eines Vormundes. — Bei Vergehungen schwangerer Frauen soll nur über Haut und Haar gerichtet werden. (Auch über Sinnlose und Thoren nur in gleicher Art) — Den Schaden soll der Vormund entgelten. Die Scheidung einer ungültigen Ehe schadet dem Rechte des früher gebornen Kindes nicht. — Wie Rechtlosigkeit erwiesen werden soll. — Die geschiedene Ehefrau behält Leibzucht, Gerade, Mußtheil und Eingebrachtes. Ein jeder Mann von Ritterart giebt der Frau zur Leibzucht was er will. — Wie die Wittwe Morgengabe und Leibzucht beweisen soll. — Sechs Wochen nach dem dreißigsten muß die Wittwe das Grundstück räumen.

Recht der Wittwe, wenn sie mit den Erben des Mannes und den Kindern im ungetheilten Besitze des Nachlasses verbleibt. Die fahrende Habe der Wittwe fällt dem Manne zu. — Was erhält der Mann aus dem von ihm bewirthschafteten Gute der Frau. — Wie Frauenzimmer vor Gericht klagen sollen. Ein Mann bleibt ohne Bann, wenn er einen Pfaffen erschlägt, den er in Unkeuschheit mit seiner Frau, Tochter, Mutter oder Schwester betrifft; auch Frauen, die sich eines Pfaffen durch Schläge wehren, leiden weder Bann noch Strafe.

VI. Vom Rechte der Juden. Seite 221.

Einleitung: Aus welchen Gründen die Juden unter den Christen geduldet werden müssen. In welchem Falle ein Jude des Christen Gewährsmann sein darf. Wie Verletzungen und Todschlag unter Juden und Christen bestraft werden. Der Jude gilt als Dieb, wenn er für gekaufte Kirchensachen keinen Gewährsmann hat. Andere öffentlich gekaufte Sachen giebt er nur gegen Lösung zurück. Welche Sachen die Juden nicht als Pfand nehmen dürfen. Juden, die Waffen tragen, werden als Friedebrecher betrachtet. Die Juden haben steten Frieden. (Welche Personen, Sachen und Tage ebefalls steten Frieden haben.) Begriff vom Wucher. — Vom Eide der Juden.

VII. Nachtrag verschiedener Rechte. Seite 227.

Verfahren, wenn gestohlenes Gut in eines Mannes Hause gesucht und vorgefunden wird. Wie er sich dessen entschuldigen soll. Wann wird er für den Dieb gehalten. Wann muß er sich durch Gottesurtheil vertheidigen. Kein auswärtiger Mann ist verpflichtet, einen Andern, der mit ihm einerlei Gericht unterworfen ist, vor einem fremden Richter zu antworten, er würde denn wegen Erbe, Eigen, Schuld oder Ungericht beklagt. — Wenn der Sohn nach des Vaters Tode die vier Wände beschrieen hat, so wird er den Vater überlebend geachtet, und erbt des Vaters Lehn. Was der weltliche Richter entschieden hat, darf in der Regel der geistliche nicht mehr rügen. Verfahren vor und bei der Hinrichtung eines Verurtheilten.

Wie der Kläger den Angeschuldigten der That vor Gerichte überführen soll. Vom gerichtlichen Verfahren in Kriminalsachen. Wie ein Urtheil gescholten wird und wie deshalb der Vorsprecher vor Gericht zu antworten hat, wenn besonders ein Kind oder Sinnloser des Mordes bezüchtigt und deshalb zur Entrichtung eines Mangeldes verurtheilt wird; ferner wenn Jemand ohne Vorsatz und Schuld einen Todtschlag begangen oder ein Anderes um Schaden beschuldigt wird. Verfahren beim Widersprechen und Schelten des Urtheils. — Wie besonders in der Mark ein Urtheil bescholten wird. Instanzenzug. —

Es soll nicht aus einer Grafschaft in die andere gezogen werden. Von der Entrichtung allerlei Zehnten. Wann für Beschädigung eines Gutes Buße gegeben werden soll. Recht des Landerben auf die verfallenen Lehnsnutzungen in Ermangelung eines Lehnserben. Wann diese Nutzungen verfallen. Verfahren, wenn Einer, der sich seines Herrn entsagt und einem Andern sich zugesagt hat, angesprochen wird. — Wie beim Zurückfordern geraubten oder gestohlenen Guts verfahren werden soll. Pfaffenkinder und Unächtgeborne nehmen weder Lehn noch Erbe. — Vom Rechte der Pfaffenkinder. — Von den Satzungen, die wider natürliches Recht sind. — Was die Sachsen dafür festgestellt haben. Von den verschiedenen Arten des rechtlichen Beweises. — In welchen Sachen man Gemeinschaft mit einem Geächteten haben darf. — Rechte zwischen Pfaffen und Laien.

E. Viertes Buch

(Buch der Uebertretungen) oder Bestrafung vorgekommener Kriminalfälle und deren Bestrafungen.

Obgleich die ersten Kriminalfälle mit keiner Jahreszahl versehen worden sind, so ergiebt doch ihr Inhalt, daß dies Verzeichniß etwa vom Jahre 1360 anhebt; wenn man dasjenige vergleicht, was Thile Wartenberg zur Zeit der Baierschen Fürsten und hiernächst des Kaisers Karl IV. verbrochen hatte.

Dieses Verzeichniß theilt sich ein: von dieser Zeit bis zum Jahre 1442 während der Vereinigung beider Städte, und nach dieser Zeit. Also:

I. Von etwa 1360 bis 1442 während der Vereinigung beider Städte.

1) Der Kämmerer Albert Rathenow verschafft sich auf unerlaubte Weise Zugang zu dem Geldkasten der Stadt, stiftet Zwietracht zwischen Rath und Gemeinheit, giebt als Deputirter der Stadt Berlin auf einem Landtage der Mannen und Städte falsche Erklärungen ab, verleugnet

die Vergehungen des Oldermannes Tyle Wartenberg zu Köln gegen besseres Wissen, und veranlaßt Abgabenpflichtige, ihre Verpflichtung gegen die Stadt abzuleugnen.

2) Der Oldermann Tyle Wartenberg zu Köln verweigert an einem von den Baierschen Markgrafen zu Berlin anberaumten Landtage, zum Schaden aller Städte des Landes, die von den Fürsten verlangte Zusammenberufung der Gemeinde, hindert durch Zwietracht und Gewalt die Beschlüsse des Raths, verweigert die Verhaftung einiger seiner Freunde, welche eine von Rom durch Berlin ziehende Pilgerin bei der Stadt beraubt hatten, lehnt sich zum Schaden des Landes gegen Kaiser Carl IV. auf, verschafft sich auf unerlaubte Weise Zugang zu dem Stadtkasten, übertheuert die Stadt bei der Beherbergung fremder zur Landesvertheidigung vom Rathe nach Berlin berufener Personen. Auf Verlangen des Kaisers ward er aus dem Rathe gelassen und feindet hierauf beide Städte gegen einander an, versprach den gemeinen Bürgern, wenn sie ihm folgen würden, sie schloßfrei zu machen, verhindert, daß dem vom Markgrafen geschlossenen Landfrieden von Berlin und Köln beigetreten werden konnte. Obgleich der Rath sich bewogen gefühlt hatte, ihn wieder unter sich aufzunehmen, unterließ er doch seine frühere Handlungsweise nicht, und besonders wirkte er auf einem Landtage zu Brandenburg, gegen den Willen der Städte dahin, daß mit den Magdeburgern Krieg begonnen wurde. (Ob beide bestraft worden sind, ist nicht angegeben).

3) Koppe Richardt ward hingerichtet. Derselbe war Schuldenhalber entwichen, hatte die Bürger von Berlin und Cöln auf der Landstraße beunruhigt und beide Städte anzuzünden gedrohet — er verlangt freies Geleit, ward mit der Stadt ausgesöhnt, stand hiernach aber dem Herrmann Mallyn, welcher den Rath früher gewarnt hatte, eben so seiner Ehefrau, nachdem er mit seiner Stieftochter Ehebruch getrieben hatte, nach dem Leben.

4) Zenker ward gerädert, weil er im Lande Unfug getrieben und gedrohet hatte, der Stadt überall hinderlich sein und in derselben mordbrennen zu wollen.

5) Ekardt Maler verwundete seinen Meister, trieb

verbotenes Spiel im Stadtkeller, wiedersetzte sich den Stadtknechten, trieb allerlei Unfug und, nachdem seine Freunde sich aller Bürgschaft für ihn entsagt hatten, so daß er mit seinem Halse sich hatte verpfänden müssen, wurde er nach wiederholt begangenem Unfuge enthauptet.

6) Jesmann und sein Weib wurden verbrannt, weil sie ihre Töchter im Kindesalter dem Kommandator zu Tempelhof zur Unzucht zugeführt hatten.

7) Nicolaus Goldschmidt wird enthauptet. Er schlug den Hans Maler im Stadtkeller, beschimpfte einen Bürger vor Gericht, drohete den Tyle Goldschmidt auf dem Kirchhofe erschlagen zu wollen, öffnet gewaltsamer Weise bei Nachtzeit die Stadtbüttelei und trieb Unfug darin, wollte eine Frau nothzüchtigen und drohete den Michel Goldschmidt zu ermorden.

8) Erkenbrecht wird wegen Diebstahls erhängt.

9) Herrmann Krunkel und Bartholds Stiefsohn werden wegen nächtlichen Einbruchs erhängt.

10) Hans Rosyn, Wachow und Klaus Schmidt schlugen einen Schneidergesellen blutrünstig und entwichen.

11) Die Wolborg Niendrop wird wegen Krankheitsstiftung durch Zauberei verbrannt.

12) Friedrich Woltersdorf wird wegen Kirchendiebstahls hingerichtet.

1398. 13) Matthis Weib wurde, weil sie dazu beigetragen hatte, daß Jacob von dem Ryn seines Vetters Weib verführte, und mit ihr davon lief, nachdem sie Diebstahl begangen hatten, verbrannt.

14) Peter Juris ward wegen Diebstahls hingerichtet.

15) Kunat Storkelo ward wegen Mißhandlung des städtischen Thorwärters, Diebstahls und Straßenraubes hingerichtet.

16) Ebel Britzik ward wegen Beherbergung berüchtigter Räuber und Friedebruchs hingerichtet.

17) Verzeichniß verschiedener Personen, welche den Frieden gebrochen und andere Verbrechen begangen hatten:

Czitkobes Söhne begingen Straßenraub;

Hans von Glugen unterstützte die Feinde der Städte mit Rath und That, ermordete mit Claus Vogeller den

Glinke zu Sonnerburg in der Kirche und führte die Feinde über die Finnow;

Nickel Kurow beging Kirchenraub, erschlug einen Mann, mißhandelte eine schwangere Frau, und beging mehrere Diebstähle;

Hans Falkenberg beging Pferdediebstahl und trieb Straßenraub.

Hans Vogeller und Genossen begingen einen Mord bei Steinbeck.

18) Ribbek von Heiligensee ward hingerichtet wegen Beraubung eines Pilgers und mehrerer Kaufleute.

19) Ein Müller von Utstrop ward wegen Unterstützung der Feinde mit Lebensmitteln und Wegweisern und Straßenraub hingerichtet.

1402. 20) Ein Junge ward wegen Diebstahls erhängt.

1405. 21) Zwei Leute wollten Knaben an Juden verkaufen.

22) Der Messerschmiedegeselle Heyne ward wegen Diebstahls eines Stücks Tuchs erhängt.

23) Nitze Storkow, Christian Kettelitz und Hans Löwenberg hatten den Feinden Vorschub geleistet.

1406. 24) Hennig Zinke wurde erhängt, weil er Jemanden zwang, ihm ein Pferd uuter dem Werthe zu verkaufen; ferner wegen Gelderpressungen und Diebstahls.

25) Zwei Männer von Bernau wurden wegen Diebstahls erhängt.

1407. 26) Ein Schäfer von Neuhof wurde geköpft, weil er eine Haide des Markgrafen angezündet hatte.

27) Eine im markgräflichen Dienste befindlich gewesene Magd wurde wegen Vernachlässigung ihres Dienstes und weil sie gerufen hatte „Meidet den Priester" gestäupt.

28) Eine Magd ward gestäupt, weil sie eine andere zur Nachläßigkeit verleitet hatte.

29) Der Papen-Sohn zu Teltow ward wegen Pferdediebstahls erhängt.

30) Hoberg ward wegen Falschmünzens verbrannt.

31) Der Kupferschläger ward wegen Beleidigungen und Bedrohung der Rathsherrn enthaupfet.

32) Ein Mann von Brandenburg ward wegen Pferdediebstahls erhängt.

1408. 33) Bauknecht ward wegen nächtlichen Einbruchs erhängt.

34) Ein Schmiedegeselle ward wegen Zeugdiebstahls erhängt.

35) Zwei Böhmen werden wegen Pferdediebstahls erhängt.

36) Brunnes Sohn ward wegen Pferdediebstahls erhängt.

37) Ein Mädchen ward wegen Salzdiebstahls ausgehauen.

38) Ein anderes Mädchen ward wegen Zeugdiebstahls ausgehauen.

39) Eine Frau ward wegen Kirchendiebstahls verbrannt.

1410. 40) Fogedyk ward wegen Getreidediebstahls erhängt.

41) Ein Wende ward wegen Diebstahls erhängt.

1412. 42) Der Schulze zu Marienfelde ward wegen Diebstahls erhängt.

43) Gernynk ward wegen Zeugdiebstahls erhängt.

44) Eine Frau ward lebendig begraben, weil sie einen Mantel gestohlen hatte.

45) Ein Mann ward wegen Fischdiebstahls erhängt.

46) Wegekorn ward wegen Straßenraubes hingerichtet.

47) Ein Mann von Luckau ward wegen Fischdiebstahls erhängt.

1413. 48) Eschner und seine Genossen wurden erhängt, weil sie einen See entwässert und Räubereien getrieben hatten.

49) Groben ward wegen Getraidediebstahls erhängt.

1416. 50) Felberg und sein Herr wurden wegen Pferdediebstahls erhängt.

51) Eine Magd wurde wegen Diebstahls gestäupt.

52) Michael Kulebatz ward wegen wiederhohlten Holzdiebstahls erhängt.

53) Peter Zimmermann ward, weil er, obgleich er aus der Stadt verbannt war, doch in dieselbe kam und im Hause des Büttels Gewalt getriebeu hatte, enthauptet.

1418. 54) Eine Frau von Lichtenberg ward wegen Diebstahls verbrannt.

55) Herrmann Wollschläger ward wegen gewaltsamen Diebstahls hingerichtet.

56) Jacob und seine Genossen wurden wegen Diebstahls erhängt.

57) Zwei Huren wurden wegen Diebstahls gestäupt.

58) Zwei Frauen wurden aus gleichem Grunde ausgehauen.

1419. 59) Heinrich Lendeuer u. Cons. leisten Urfehde, Berlin im Umkreise von 2 Meilen zu meiden, weil sie mit falschen Würfeln gespielt hatten.

1420. 60) Urban Huno schwört Urfehde.

1421. 61) Derselbe ward wegen Diebstahls erhängt.

1422. 62) Wegen Diebstahls ward Otto erhängt, und seine Ehefrau lebendig begraben.

63) Fünf Landstreicher wurden hingerichtet.

64) Ein Slave ward wegen Diebstahls und Brandstiftung erhängt.

1423. 65) Eine Frau ward wegen Zauberei verbrannt.

1424. 66) Der Stadtknecht Nickel ward wegen Mißhandlungen seines Vaters enthauptet.

67) Ein Wende ward wegen Diebstahls erhängt.

68) Nicol von Pleborch ward, weil er sich für einen Priester ausgegeben hatte, verbrannt.

1425. 69) Paul in Cöln ward wegen Diebstahls erhängt.

1427. 70) Tydicke Rynsberg, Tydicke von Ryne und Heinrich Steindecker wurden wegen Falschmünzerei verbrannt.

1428. 71) Eine Frau Catharine Schreiber ward, weil sie gegen Paul Wegner Gewalt gebraucht hatte, lebendig begraben.

1429. 72) Frau Merketred leistete Urfehde, daß sie Berlin im Umkreise von 6 Meilen meiden wolle, weil sie wegen Diebstahls im Stadtgefängnisse gesessen hatte.

73) Eine Frau ward, weil sie gegen Verbot des Raths in die Stadt gekommen war, ausgehauen.

1430. 74) Kleyne Jurig ward wegen falscher Würfel verbrannt.

75) Juris Etebère ward wegen Kleiderdiebstahls erhängt.

76) Ein altes Weib ward ausgepeitscht, weil sie Bilsenkraut auf den Ofen zerstreut hatte, um Leute zu ersticken.

1431. 77) Jacob Elin und Lorenz Wust wurden wegen Kirchendiebstahls gerädert.

78) Aus gleichem Grunde wurden Claus Wandelitz und Mathes Schulz gerädert.

1432. 79) Hans von Augsburg und Thomas von Frankfurt wurden wegen Diebstahls erhängt.

80) Ein Knecht ward enthauptet, weil er einen Presbyter verwundet und beraubt hatte.

81) Cerstian ward wegen falscher Würfel verbrannt.

1433. 82) Wernike Lostoter ward wegen Diebstahl erhängt.

83) Lorenz Bistersdorp starb im Thurm, weil er die Hinrichtung eines Schäfers, seines Freundes, an der Stadt rächen wollte, auch Mordthaten begangen hatte.

84) Hans Fröhlich ward wegen Diebstahls erhängt.

85) Valentin ward eben deshalb erhängt.

1434. 86) Stremmin und Nicklaus wurden wegen Straßenräubereien erhängt.

87) Barthold Rave ward wegen Diebstahls erhängt.

88) Zwei Brüder wurden wegen vieler, in der Umgegend Berlins begangener Diebstähle erhängt.

89) Hans Luckow und seine Concubine wurden wegen Diebstahls ausgehauen.

90) Hans Kanitz wurde wegen Diebstahls erhängt.

91) Michel Oldendorp wurde wegen zweifachen Mordes gerädert.

92) Ein Wende ward wegen Raubmordes gerädert.

1435. 93) Ein Frauenzimmer ward wegen Diebstahls lebendig begraben.

94) Hans Pytzk ward wegen Pferdediebstahls erhängt.

95) Jürgen ward auf gleiche Weise wegen Diebstahls bestraft.

96) Magarethe, eine Hure, ward vom Stadtknecht wegen Diebstahls ausgehauen.

1436. 97) Nikel Style ward wegen angedrohter Brandstiftung gerädert.

1437. 98) Hans Brasche ward wegen Kirchendiebstahls enthauptet (er sollte zuerst gerädert werden.)

1438. 99) Else aus Britzen ward wegen Diebstahls ausgepeitscht.

100) Ursula ward deshalb gestäupt.

101) Barbara ward wegen Kirchenraubes verbrannt.

102) Ein geistesschwacher Mensch ward wegen Kirchendiebstahls ausgehauen und aus der Stadt gejagt.

1439. 103) Hintz Strutz ward wegen gewaltsamer Mißhandlungen einer Frau enthauptet.

1441. 104) Gertraud Tyle sollte wegen Diebstahls mit Auspeitschen und Abschneiden eines Ohrs bestraft werden, wurde aber wegen ihrer Schwangerschaft verurtheilt, Berlin im Umkreise von zwei Meilen zu meiden.

II. Von 1442. oder von dem Zeitpunkte der Trennung der gemeinschaftlichen Stadtverwaltung bis zum Jahre 1448., in welchem die Räthe beider Städte das Recht, im eignen Namen die Gewalt über Leben und Tod auszuüben, verloren.

1442. 105) Anna Hintze mußte die Stadt im Umkreise von 2 Meilen meiden.

106) Nickel Budler ward wegen Diebstahls enthauptet.

107) Zwei Huren, welche sich gegenseitig Verletzungen zugefügt hatten, wurden aus der Stadt gejagt.

1443. 108) Ein Hure wird wegen Diebstahls lebendig begraben.

109) Eine übel berüchtigte Frau wurde wegen Diebstahls gestäupt und aus der Stadt gejagt.

110) Ein Pole ward wegen Diebstahls gehängt.

1444. 111) Barbara aus Torgau ward wegen Diebsta ls gestäupt und aus der Stadt gejagt.

112) Martin Liepe ward wegen Gelderpressungen enhauptet.

113) Jürgen Rump ward enthauptet, weil er Martin Liepen zur Ausführung eines Verbrechens behilflich gewesen war.

114) Hans Freudenberg, welcher eine Hure im Bordell verwundet hatte, ward enthauptet.

115) Hans Tielecke ward wegen Verbreitung falschen Geldes verbrannt.

116) Ein Wende (purus Slavus) wurde wegen Diebstahls ausgepeitscht und aus der Stadt verwiesen.

1446. 117) Zwei Frauen wurden wegen Zauberei verbrannt.

118) Peter Rode ward wegen gewaltsamen Diebstahls erhängt.

1447. 119) Hans Kremer ward wegen angedrohter Brandstiftung gerädert.

120) Wegen Kirchendiebstahls ward Martin Falke erhängt und seine Frau lebendig begraben.

1448. 121) Herrmann Steiu ward wegen Kirchendiebstahls gerädert.

122) Claus aus Lichtenberg ebenfalls deshalb.

F. Das Fünfte Buch

enthält folgende Anerkenntnisse und Schuldbriefe für diejenigen, welche Renten erkauften oder verliehen.

1397. Der Rath zu Berlin verkauft dem Hans Schönefeldt zu Stettin eine jährlich zu erhebende Rente S. 337

1398. desgl. dem Schreiber des Bischofs von Havelberg Gerhard Schultze S. 96

1339. desgl. dem Bürger Hans Gartz zu Wittstock S. 98

Um dieselbe Zeit desgl. dem Priester Seeger Rudow S. 328 und 330

desgl. Verschreibung einer jährlichen Rente für die verehl. Kremm und deren Tochterkind im Kloster zu Spandow S. 331

Eine dergleichen Verschreibung für den Bürger Hans Rütger S. 332

Ein Verzeichniß von mehreren sogenannten ewigen Renten, welche vom Rathhause alljährlich zu zahlen waren:

1427. desgl. für drei Klosterjungfrauen in Jüterbock S. 372

1427. Notiz wegen der Strutzschen Rente S. 374

1427. Rente für Matthis Arendt

1427. Notiz wegen der Schulzenschen Rente S. 374

1431. Verschreibung einer Rente für Peter Zixdorff S. 374

1431. desgl. für den Bürger Heine Welsikendorff S. 376

1461. desgl. für Hans Doms S. 382.

1472. desgl. für Balthasar Boytin S. 385

Etwa vom Jahre 1420. ab scheinen Verträge der Art entweder seltener geworden, oder in ein besonderes Buch eingetragen zu sein. Den letzteren Fall scheinen mehrere Vermerke über Renten, in welchen es heißt, daß der Brief darüber in dem Bürgerbuche geschrieben stehe, zu unterstützen.

G. Sechstes Buch.

Das sechste Buch sollte für diejenigen gehalten werden, welche ihre Zinsgüter vor dem Rathe versetzen würden. Im ganzen Buche ist aber ein Fall dieser Art nicht angegeben, und da der dafür bestimmte Raum nur wenig Blätter umfaßte, so ist es wahrscheinlich, daß man hierüber ein eigenes Buch geführt hat; obgleich eine Hinweisung darauf nicht vorkommt.

H. Siebentes Buch.

Dieses sollte ein Verzeichniß derjenigen Personen enthalten, welche das Bürgerrecht zu Berlin gewinnen und daselbst Gewerbe und Ackerbau treiben würden. Dieses Buch ist aber ebenfalls nicht fortgesetzt worden, sondern man hatte, wie schon oben bemerkt wurde, ein eigenes Bürgerbuch angelegt. Dasselbe ist noch als Fragment in einem etwa im 16. Jahrhundert angelegten, auf dem Rathhause noch befindlichen sogenannten Bürgerbuche vorhanden. Man hat nämlich aus dem ältern das auf Pergament geschriebene und mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts beginnende Verzeichniß von allen übrigen, im alten Bürgerbuche vorhanden gewesenen Verträgen rc.

getrennt und damit einen neuen Band angelegt, und diesen als Bürgerrolle bis zum 17. Jahrhundert fortgeführt. Wohin die von dem alten Bürgerbuche getrennten Verträge, auf welche in dem vorliegenden Stadtbuche öfter Bezug genommen ist, gekommen sind, ist bis jetzt unermittelt geblieben.

Außer dem sub A bis G. bereits Verzeichneten kommen aber noch mehrere Gegenstände in dem Stadtbuche vor, welche in die bei der Anlage getroffene Eintheilung nicht passen und daher unter folgender Rubrik zusammen gefaßt werden müssen:

I. Geistliche-, Kirchen-, Schul-Abgaben und öffentliche Stadt-Angelegenheiten.

1) Pabst Bonifacius IX. befreit die Bürger Berlins vom Banne, insofern sie die excommunicirten Personen aus der Stadt schaffen würden; 1393. S. 82

2) Peter Lugow gelobt eidlich, die Stadt Berlin in geistlichen Rechtssachen mit Rath und Hilfe zu unterstützen. 1409. S. 392

3) Verordnung des Churfürsten, wie es bei Prozessionen am Frohnleichnahmstage zu Berlin gehalten werden sollte. 1476. S. 407

4) Der Bürger Reiche zu Cöln tritt dem Rathe sein Recht an der Collation eines Altars daselbst ab, 1410. S. 403

5) Vermerke aus den Jahren 1425. 1426. und 1430. über Legate, welche an Kirchen, Altäre und Personen vermacht worden sind S. 390

6) Die Vorsteher der St. Marien Kirche nehmen Geld auf Renten, 1418. S. 361

7) Vokation für den Priester Michel Klosterwald, als Vorsteher des heiligen Geist-Hospitals 1394. S. 333

8) Der zum Vorsteher und Verwalter des heiligen Geist-Hospitals zu Berlin gewählte Peter Friedrichsdorff verpflichtet sich 36 Schock Groschen und eine jährliche Rente zum Nutzen des heiligen Geist-Hospitals zu verwenden, und das letztere ordentlich zu verwalten. 1404. S. 349

9) Verordnung, wie die Schul-Nectoren bei der Erhebung eines Theils ihrer Einkünfte von reichen und armen Bürgern zu verfahren haben, und über die Aufsicht der Küster bei Hochzeiten, Jubelfesten u. s. w. 1420. S. 399

10) Bemerkung von der Orbede S. 389

11) Der Rath befreit das Haus des Bürgers Tymala zu Berlin gegen Bezahlung einer gewissen Summe 4 Jahre hindurch von allen bügerlichen Lasten. 1409. S. 346.

12) Einige Vermerke wegen der Huldigung beim Regierungs-Antritte Friedrich I. 1415. und Friedrich II. 1440., welche von den Städten Berlin und Köln geschehen mußten. S. 393

13) Einige Register, die Straßen-Brunnen betreffend, von etwa 1420. und 1449. S. 396.

14) Register über die Schlächterscharren zu Berlin (1397.) S. 401.

Es verdient noch erwähnt zu werden, daß die ursprünglichen städtischen Fundations-Urkunden Berlins (wie man glaubt, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) bei der Anfertigung des Stadtbuchs nicht mehr vorhanden gewesen und vielleicht in dem um das Jahr 1380. statt gefundenen großen Brande, bei welchem auch das Rathhaus eingeäschert sein soll, verloren gegangen sein mögen; weil man mit Recht sonst annehmen dürfte, daß diese Urkunden vorzüglich einen Platz in dem Stadtbuche erhalten haben würden. Ueberhaupt scheint der in dem letztern mehrmals erwähnte Brand mit die Veranlassung zur Einrichtung des Buches gewesen zu sein, in welchem man wahrscheinlich alle geretteten Urkunden, Register und Rechtsverzeichnisse zusammengetragen haben mogte, um das Verlorengegangene dadurch möglichst zu ergänzen.

Berlin, den 8. August 1835.

Fidicin.

II.

Das
Arnsberger Statutarrecht;
eine
vorläufige Abhandlung
vom
Hof- und Landgerichts-Assessor Kühlwetter
zu Düsseldorf *).

Euer Excellenz beehrten mich bei meiner Anwesenheit in Berlin — aus Veranlassung einer von mir bearbeiteten zu Hochdero Kenntniß gekommenen Prozeßsache, — mit

*) Für die Kenntniß der Rechtsverfassung des Herzogthums Westphalen ist es ein sehr erfreuliches Ereigniß, daß dem jetzigen Herrn Assessor Kühlwetter zum Behuf des Staatsexamens die Acten eines aus dem Arnsbergischen Statutar-Recht zu entscheidenden Processes zugetheilt wurden. Der eiserne Fleiß und die Gründlichkeit, welche derselbe auf diesen Gegenstand verwandte, und die gediegenen Kenntnisse und reifen Ansichten, welche er mit in diese Aufgabe brachte, haben sowohl eine meisterhafte Probearbeit geliefert, als das alte Arnsbergische Statutar-Recht aus der Vergessenheit erlöset, in welcher es sich im eigentlichsten Sinne des Worts befand. Vergebens suchte man bisher nach einem Fragment, ja selbst nach einer Spur desselben; desto erfreulicher und wichtiger ist das Verdienst des Herrn Kühlwetter. Mein Ersuchen, seine Arbeit für die Jahrbücher zu bestimmen, konnte er wegen eines über eine ausführliche Er-

dem mündlichen Auftrage, die Bekanntmachung des Arnsberger Statutarrechts zu veranlassen und dasselbe allenfalls mit einer Abhandlung zu begleiten.

Bei dem Antritte meines Postens haben überhäufte Amtsgeschäfte und späterhin haben widrige Schicksale mich gehindert, dem verehrlichen Auftrage in dem Maaße nachzukommen, wie es mein Wunsch und meine Absicht war. Ich habe mich darauf beschränken müssen, Materialien zu einer Abhandlung zu sammeln.

Das in der Anlage abgedruckte Arnsbergische Statutarrecht aus dem Jahre 1608 kündigt sich selbst an als ein Weisthum des Magistrats und der verfassungsmäßigen Ausschüsse der Bürgerschaft über die Privilegien, Gewohnheiten und Rechte der Stadt, welche durch eine große Feuersbrunst im Jahre 1600 alle ihre Briefe und Siegel verloren hatte.

Das Statut gehört demnach zu der Klasse derjenigen, welche einer landesherrlichen Confirmation zu ihrer

---

örterung des Arnsbergischen Statutar-Rechts bereits eingegangenen Verhältnisses zwar nicht erfüllen, er hat aber die Güte gehabt, mir die vorliegende vorläufige Abhandlung und das Statutar-Recht selbst mitzutheilen. Diese vorläufige Abhandlung steigert mit Recht den Wunsch, daß der Herr Verfasser uns recht bald durch seine größere Arbeit erfreuen möge, so wie den Wunsch, daß sein Vorgang Andern zum Vorbilde dienen möge. Ein sehr großer Theil unsrer Städte enthält ohne allen Zweifel ähnliche, vielleicht eben so große Schätze. Sie sind keinesweges blos juristische, sondern überhaupt wissenschaftliche und insonderheit historische Schätze und enthalten daher das Bedürfniß und den Beruf der Nachforschung für alle, welche wissenschaftliche Bildung befördern sollen. Die Geschichte und Urkunden-Sammlungen haben in frühern Zeiten fast in allen Ländern im geistlichen und Lehrstande die vorzüglichste Beförderung und Bearbeitung gefunden; ihre Amtsverhältnisse geben ihnen zu Forschungen und in den ihnen obliegenden periodischen Druckschriften zur Bekanntmachung der Resultate vorzugsweise Gelegenheit. Das Alterthum hat seinen großen Werth, dieser Werth ist aber um so größer, je mehr es mit der Gegenwart zusammenhängt und diese sich aus jenem entwickelte; das ganz Alte sollte das später Alte wenigstens nicht ausschließen und das Vaterland der Fremde des entferntesten Alterthums nicht so unbedingt nachstehen.

K.

Gültigkeit nicht bedürfen, sondern welche nach Riccius, von Stadtgesetzen II. 4. §. VII., als Collectiones uralter Gewohnheiten ex solo usu et observantia ihre Kraft und Wirkung haben. Die Existenz dieser „uralten über aller lebendigen Menschen Gedanken hergebrachten notorischen Gewohnheit" wird insbesondere im §. 23. bezeugt, welche die einzige gegenwärtig noch interessante (die Bestimmung des §. 24. über das Näherrecht der Blutsverwandten ist durch spätere Gesetze ausdrücklich aufgehoben,) aber auch in das Leben tief eingreifende privatrechtliche Satzung, nämlich die über die Succession der Eheleute, enthält. Die Akten des Arnsberger Magistrats, welcher mit dem churfürstlichen Gericht concurrentem jurisdictionem intra muros hatte, weisen nach, daß die Bestimmungen dieses §. bis zum Anfang des jetzigen Jahrhunderts als unbestrittenes Recht befolgt worden sind.

Erst um diese Zeit scheint die bindende Kraft des Statuts von den Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen worden zu sein: dasselbe wurde zuletzt nur als werthlose Antiquität betrachtet und gerieth bei den Gerichtshöfen in Vergessenheit, während es in der gemeinen Meinung des Volks und namentlich in der Parömie „ein Leib erbt das andere" fortlebte und bei Privatregulirungen der Vermögensverhältnisse in Anwendung blieb.

Der Grund dieser *) Erscheinung liegt wohl hauptsächlich in der allgemeinen damals vorherrschenden Tendenz, alles Recht nur als Ausfluß der legislatorischen Gewalt zu betrachten; bei dieser Ansicht konnten solche Rechtsnormen keine Anwendung finden, deren ausdrückliche Sanction durch den Gesetzgeber sich nicht nachweisen ließ. Schon im Jahr 1811 sprach das Justizamt zu Arnsberg sich in judicando dahin aus, daß die verbindliche Kraft des Statutarrechts zwar sehr gegründeten Bedenken unterliege, jedoch in dem vorliegenden Falle dessen Normen der Entscheidung zum Grunde zu legen seien, weil über diese Frage unter den Parteien kein Streit sei.

*) leider! so allgemeinen —

K.

Durch Einführung der Preußischen Gesetzgebung gewannen die Statutar- und Gewohnheits-Rechte neue Bedeutung: dennoch war die Existenz des Arnsberger Statutenbuchs de 1608 kaum noch bekannt und wenigstens gänzlich unbeachtet. Zwei Prozesse brachten in den letzten Jahren Aufschwung und Leben in die Sache. Der erste derselben hatte die statutarrechtlichen Bestimmungen über die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten bei beerbter Ehe zum Gegenstande: die Gültigkeit derselben wurde auf den Grund eines bestehenden Gewohnheitsrechtes behauptet, und dieses Gewohnheitsrecht durch drei gleichlautende Erkenntnisse für erwiesen angenommen. Zufällig wurde während des Laufs des Prozesses das Statutenbuch in dem städtischen Archiv entdeckt und bei Abfassung des Appellationsurtheils benutzt, ohne daß von den Parteien darauf Bezug genommen worden wäre. In dem andern Prozesse, den der Unterzeichnete als Instruent zu bearbeiten die Ehre hatte, wurde die bestrittene Authenticität des Statutenbuchs und die stete Befolgung der Vorschriften desselben über die Beerbung der Ehegatten bei kinderloser Ehe zur Evidenz erwiesen. Die Sache wurde jedoch durch Vergleich der gerichtlichen Entscheidung entzogen.

Das Arnsberger Statutarrecht ist übrigens keinesweges auf die Mauern der Stadt Arnsberg beschränkt gewesen, sondern alle Städte und Freiheiten der Grafschaft Arnsberg scheinen Arnsberger Recht gehabt zu haben;

Vergleiche: Seibertz, Uebersicht der Territorialgeschichte rc., S. 260 ff. und Jahrbücher B. 31. S. 235.

Dasselbe gewinnt hierdurch gewissermaßen den Charakter eines Provinzialrechts, obwohl nicht zu bezweifeln steht, daß dasselbe sich keinesweges gleichzeitig und gleichförmig überall ausgebildet habe, sondern vielmehr die Städte und Freiheiten nur durch spätere Verleihungen in den Besitz des Rechts der Hauptstadt gekommen sind.

Nur in wenigen Orten lassen sich gegenwärtig noch Spuren der praktischen Gültigkeit nachweisen: die Mittheilung der noch vorhandenen Urkunde in der von Herrn Seibertz projectirten diplomatischen Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen

Vergl. dessen Aufsatz im neuen Archiv für Preußisches Recht und Verfahren, S. 402.

ist jedoch für die Geschichte des Arnsberger Rechts von dem größten Interesse.

Nach der allegirten Uebersicht der Territorialgeschichte S. 274 und 281 soll sich zu Meschede eine ältere Abschrift der ursprünglichen Arnsberger Statuten befinden, welche die letztern in ihrem alten Texte viel getreuer darstellt als die Arnsberger Morgensprache. Meine Nachforschungen nach dieser Abschrift sind ohne Erfolg geblieben.

Bei dem Mangel aller Hülfsmittel zu einer historischen Bearbeitung des Statuts, bleibt mir sonach nur die juridisch-practische Seite desselben übrig, welche freilich hinreichenden und belohnenden Stoff zum Versuche einer Abhandlung darbietet.

Das Statut begnügt sich, wie fast alle Statuten, einzelne in den Verkehr des Lebens am sichbarsten einwirkende Rechtssätze hinzustellen, ohne das angeregte Rechtsverhältniß in einem für die Theorie irgend genügenden Grade zu erschöpfen. Es bleibt dem Theoretiker überlassen, aus den schriftlichen Grundzügen mit Hülfe der Praxis ein vollständiges Bild des Ganzen zu entwerfen. Aus den Bestimmungen des Arnsberger Statutarrechts über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bei Absterben eines Theils folgt meiner Ueberzeugung gemäß, daß in Arnsberg unter den Eheleuten eine allgemeine Gemeinschaft der Güter herrscht. Schon

Bockskopff, Dissertatio juridica inaug. de successione ab intestato et haereditatis divisione soluto matrimonio statutario Arnsbergensi et Rhutensi. Harderovici 1747.

(das einzige, höchst dürftige und im Geiste der damaligen Dissertationen größtentheils aus unpassenden Citaten bestehende litterarische Product über den vorliegenden Gegenstand) hat diese Behauptung aufgestellt, und in den 1780er Jahren hat der Magistrat zu Arnsberg nicht angestanden, dies auf Verlangen amtlich zu attestiren. Die Richtigkeit dieser Ansicht geht daraus hervor, daß der ganze Complexus des Vermögens beider Ehegatten, ohne Unterschied, woher es rühre und zu welcher Zeit es angefal-

len, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zu zwei gleichen Hälften getheilt wird. Zwar läßt sich nicht bestreiten, daß jederzeit zu Arnsberg die Eheleute die Befugniß ausgeübt haben, frei über ihr Vermögen zu testiren, daß in Concursen die Ehefrauen stets ihre Illaten mit Erfolg vindizirt haben, und daß diese Befugnisse sich mit dem üblichen Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht in Einklang bringen lassen. Allein abgesehen davon, daß sich viele Statuten aufzählen lassen, die ungeachtet der unbestrittenen Gütergemeinschaft frei zu testiren gestatten,

Vergl. Scherer Gütergemeinschaft Theil 1. §. 81;

und das Vindikationsrecht in Konkursen als die Ausübung einer den Ehefrauen nach Arnsberger Recht frei stehenden Verzichtleistung auf die Vortheile der Gütergemeinschaft sich erklären läßt: so scheint es mir überhaupt unpassend zu sein, die lokalen Gewohnheiten eines jeden Orts in ein a priori construirtes System der Gütergemeinschaft zu zwängen und das Dasein einer solchen zu negiren, wenn alle Kriterien des nirgends praktischen Systems nicht zutreffen.

Es mag sein, daß die Ausbildung des Instituts zur Vollkommenheit des Begriffs nicht vollendet worden ist, oder daß früher bestandene Normen durch römische Doctrinen wieder verdrängt worden sind: die Grundzüge der Gütergemeinschaft sind vorhanden und die Satzungen des Statuts lassen sich nur aus einer solchen Gemeinschaft befriedigend erklären. Es läuft diese Frage auch keineswegs auf einen Wortstreit hinaus, indem — die Wahrheit meiner Behauptung vorausgesetzt — in allen Fällen und Verhältnissen Abweichungen von den aus dem Begriff der Gütergemeinschaft herzuleitenden Folgerungen nicht vermuthet werden dürfen.

Glücklicherweise sind die Verhandlungen des ehemaligen Magistratsgerichts bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus vollständig vorhanden und in denselben ist ein reicher Schatz für die Erklärung und Entwickelung der statutarrechtlichen Normen enthalten.

Mit Hülfe der Praxis wird sich das Prinzip systematisch in den einzelnen möglichen Rechtsverhältnissen

darstellen und entwickeln lassen: es werden sich insbesondere die Zweifel lösen lassen, unter welchen Personen und Bedingungen die Gütergemeinschaft, und ob dieselbe nicht etwa erst mit Auflösung der Ehe eintrete? welche Rechte dem Manne während der Ehe zustehen, und ob dieselben Rechte auf die überlebende Ehefrau übergehen, so lange dieselbe nicht zur zweiten Ehe schreitet? in welchem Zeitpunkte und unter welchen Umständen eine Separation eintreten müsse und welches die Folgen sind, wenn die Theilung versäumt wird? Ueberall werden endlich die Vorschriften des landrechtlicheu Vormundschaftsrechtes zu beachten und wird nachzuweisen sein, wie dieselben sich den statutarrechtlichen Bestimmungen anschließen und respective sie modifiziren.

Anlage.

Dieß Buch hatt
verehret
Conradus von Essen
Weinhendler zu
Arnspergh.
Uff das Rhathauß
daselbst.
Ao
1607.
Recta gradere via.

g. ———————————— R.

Cap.

Kundt und zu wißen sey hiemit mennigklichen, Demnach weilandt Graf Godhartt von Arnßperg, wolseliger

gedechtnuß, die Stette Arnßperg mit vier Aembtern als Seheweicker, Becker, Schmide und Ledder Schneider Ambt privilegyrt, und über lebendiger Menschen gedenken wolherbracht, Wannehr In Statt sachen etwas wichtiges fürlaufft, Das alßdan auß berürten vier Aembtern ein Ausschuß gemachtt werde, mit dern Zuziehung ein Erbar Rhatt die fürfallende sachen berhatschlagt, und sich mit denen einer meinung vergleichet, und was Also von Jnen sambtlich beschlossen wirdt, das solichs Auch von der ganzen Gemein vor bestendig gehalten werde, und dan mennigklichen (Leider) mehr als zuviell kundig, das diese Stette Arnßperg Im Jar dero weniger Zall 600 Auf S. Trinitatis tag durch unglücklichen Zufall In grundt verbrandt, und In Alsolicher Feuersbrunst aller Jrer Siegell und brieve, darein dern Privilegia, löbliche Ordnung, gewonheiten, und Andere Recht und gerechtigkeitt begriffen gewesenn, verlustig wordenn, und daher, Dweill die Alten Auch merhern theils todts verfaren, hoch zu besorgen, wofern die schrifftlich wiederumb nicht verfasset werden soll, das hievon bej den Nachfolgern wenig nachrichtung sein, und Also Allerhandt Confusion, Bürgerlichen streitt und uneinigkait künftiglich geberen möchte. Das derwegen zu Lob des Almechtigen Gottes, und Conservation gutter Politisher Ordnung, gemeinen besten und friedtlichen Wesens, Auch künfftigen Jnnerlichen streitt und mißverstandt fürzukommen, ein Erbar Rhatt der Stette Arnßperg, neben den Richtleuten und Ausschuß obgl. vier Ambter am 25. Novembris Jetzt lauffenden 608 Jars, welchs Auch die gmeine Burgerschafft In negster versamblung, Am verlitten Sontag, den 23. dieß Monatz Novemb. sich gefallen laßen, auf dem Rhatthauß sich zusamen verfuegt, und nach vorgehender gnugsamer deliberation und reiffem rhatt nachfolgende Punkten und Articulen, hinfüro fast und unverbrüchlich zu halten, einhelligklich sambt und sonders ohne Jemandts Contradiction bewilligt, Angenommen und beschlossen haben.

1) Zum Ersten haben die Stette Arnßperg Auff Sontag nach S. Michaelis Archangeli über Aller lebendiger Menschen gedencken einen freien Bürgermeister khür

herbracht, dergestalt das die sambtliche Bürgerschafft umb Mittag Auffs Rhatthauß erscheinet und Alßdan durch den Rhatt, nach vorgehender Abdanckung des Alten Bürgermeisters, drej Churherrn Aus der Gmein, so beaidet werden, und durch die Gmein drei Churherrn Außm Rhatt, welche Jars vorhin gethaenen Aides erJnnert, ernent werden, welche Sechß Personen den Stetten Arnßperg einen neuen Bürgermeister erwelhenn *). Nach ge-

*) Anmerk. 1. Die Feierlichkeiten bei der Wahl des neuen Bürgermeisters werden weiter unten in dem Statutenbuch selbst beschrieben wie folgt:

Am Ersten Sontags nach St. Michaelis,

wie darobenn Fol. 2. vermeldet, Umb 12 Oder 1 Uhrenn wirtt die Bürger Klocke geleutet, Undt kombtt ein Erbhar Rhath, wie auch die gantze Bürgerschafft auffs Rhathauß beysamen, wan Nun der Rhath more solito in altioribus subsellys sich Niddergesetzet, werden von den Stattsdienern, dieJenige, So keine Bürgern sein, vom Rhathauß abgewiesenn, Undt Alßden Nach verschloßener Rhathaußes thür, die Bürgerey hervorzutrettenn Angeredet, Darauff vonn dem Secretario Nachfollgenden Jnhalts der gemeinen Bürgerey proponirt Undt zugesprochenn wirtt.

Demnach von Ihrl. Churfl. Dchltt: zu Collen :c. Unserenn gnedigsten Churfürsten Undt hernn, Auch einem hochwürdigen Thumb=Capitull daheselbst ggst Und geneigt befholenn, heutiges taghs einen Newen Bürgermeistern zu Erwhelenn, Und den diese Statt Arnsberg vor Anderen Stettenn dieses Ertz Stiffts Cöln privilegyrt, Auß frey khürlicher Whaell einenn Bürgermeistern zu erwhelen, So wolle der h. Bürgermeister N. N. seinen geleisteten Aydt hiemit Uffgekündiget habenn, Und wirtt demnegst ein Erbhar Rhath drey Auß der Gemeine deputiren, darzu dan Auch die Gemeinheitt gleichfals drey Auß dem Rhath zu ernennen hatt, gsteldt damitt zu der Newen Bürgermeister whaell zu schreiten.

Hierauff zeigtt ein Erbhar Rhath dem Secretario Ahnn, waß vor drey Personen Auß der Ahnwesenden Gemeine, zu Khürhern deputirt werdenn sollen, wellche wen offentlich ernennet, Müßen Sie Alle drey zugleich hervorkommen, und Nidderkniendt, Auch ein Jeder die forderste drey fingere, Auff Eines der verguldetenn höltzeren Kreutzchenn Außstreckendt Nachfolgendenn Aydt, So von dem Secretario Jhnenn vorgehalten wirtt, außschweren.

Der 3 Khurhern aus der Gemeine Aydtt:

Ich N N. N N. N. N. Gelobe Undt Schwere daß Jch wolle Unserem gnedigsten Churfürstenn Undt hern, Einem

thaener Election wird die gantze Bürgerschafft neben Iren haußfrauen gegen vier Uhr umb Abendtz Zeitt zum Weingelach Auffs Rhatthauß beruffenn, bringett ein

---

Hochwürdigen Thumb Capitull zu Cöllenn, Undt den Stetten Arnsbergh einen frommen, getrewen und Qualificirtenn Bürgermeistern erwhelen, will Auch solches nit Unterlaßen umb Gifft oder gabe, daß oder Neidt, freundt- od. feindschafft, oder sonsten einiges Dings halber, welches die Sonn oder Mon bescheinen kan, auch waß bey dieser wahl etwa vorlauffen mögte, Nimandten offenbaren, sondern in geheimb halten So wahr helffe Mihr Gott Undt sein heiliges Wortt. Amen.

Diesem Negst werden die drey Auß dem Rhath ernente, Ihres vorhin geleisteten Aydts, erinnert, Undt gehenn Allßdann die Sex Khürhernn Ingesambtt, Auff die große Rhaths Stubenn, Allda Ihnen Eine Maß Weins Undt ein halb Viertell Biers gellieffert Undt vorgesetzet wirtt, werdenn Auch darin Solangh Allein verschloßenn, biß dahinn Sie sich einhellighlich Uber Eine qualificirte Person zum Newen Bürgermeistern vergliechen haben,

Unter dessen werdenn durch die Wortthältere Nhamens der Gemeine, die vorläuffige Gravamina Einem Erbharen Rhath vorgetragen Undt Prothocollirt,

Nach beschehener Consultation kommen die Sex khürhernn Allesambtt widder, Unter denenn der Alter Kemner daß Wortt thuth Undt begeret Einen, der daß Urthell verstehe, welchenn Allßdan der Rhath Auß der Gemeine ernennet, Undt Spricht zu demselbenn der Alter Kemner Allso.

Demnach Wihr Alle Sex In Nhamen Undtt von wegenn Ihr. Churfl. Dchlt: zu Cöllen rc. Unsers gnedigsten Churfürsten Undt hernn Auch Eines hochEhrwürdigem Thumb Capitulls zu Collen Undt denn Stetten Arnsbergh deputirt seinn, Einen Newenn Bürgermeistern zu erwhelenn, Undt dann Wihr Alle sambtt Uber eine Erbhare Undt qualificirte Person, mitt Unseren Votis Unß einhelliglich vergliechen haben, So begeren Wihr zu erkennen, daß derselbe das Bürgermeister Ambtt Ahnzunhemen von Rechtswegenn schulldigh sey.

Der Urtheills man, So von einm Erbarn Rhath ernent wirtt, Anttwortett darauff allso.

Dieweiln Ihr Alle Sex, In Nhamen Undt von wegenn Ihr. Churfl. Dchlt: zu Collen Unsers gnedigstenn Churfürsten Undt hern, Auch eines hochEhrwürdigenn Thumb-Capitulls zu Collen, Undt denn Stättenn Arnsbergh deputirt Undt Außgesehenn sein, Einen Newenn Bürgermeistern zu erwhelen, Wann Ihr dann Allesambtt einhellighlich Auff eine Erbhare, fromme, Uffrichtige Undt qualificirte Person gefallenn seint, So Erkenne Ich zu Recht, daß es dieselbe Person, mher zu thuen schulldigh sey, Allß zu laßen.

jeder seine Gerichte mit, Aber der Alter kemner muß das brott verschaffen, Auch vor den neuen Burgermeister und die geladene Geste Anrichten, und solichs In Rechnung Pringen, Was Alßdan nach Abzugh der Geschencke unbezalt restiern pleibt, und folgentz Am selbigen Abendt nach des neuen Bürgermeisters heimbringung, In deßen behausung An Wein verthaen wirdt, hatt die Stette, altem herkommen nach, Jeder zeitt abtragen müßen.

Zum 2. Am folgenden tage gehen die Bürgermeistere

Wirtt Alßdann die Erwhelete Person vonn dem Altenn Kemnern ernennet, wellche darauff hervortrettenn, Undt In Angesicht Eines Erbharen Rhaths, Auch gantzer gemeinen Bürgerschafft, vor ein Scabell Nidderkniendt, Auch die 3. forderste fingere, Auff die drei vergüldete höltzerene Kreutzchenn Außstrecken Und Nachfollgendenn Aydt, So Jhme Bürgermeistern, von dem Secretario vorgehaltenn wirtt, Nachredenn Undt Außschwerenn muß. Wann solliches verrichtet, stehet der Bürgermeister Auff, Undt wirtt derselbe praviâ Congratulatione von einem Erbharenn Rhath Undt gantzer Anwesender Bürgerschafft zu der Pfarkirchen nacher Wedinghausenn ad implorandam Sprítg Sancti gratiam ordine decenti begleitet.

Burgermeisters Aidt.

Ich N. N. Erwbeleter Bürgermeister globe und Schwere hirmit zu gott und seinem Heiligen Wortt, Meinem gnedigsten Churfürsten und Hern, einem Hoch= und ehrtwirdigen thumb Capittul, Auch den Stetten von Arnsperg und gantzer gemeiner Bürgerschafft getreuwe, holt, und ein fleissiger vorgeher zu sein, ihre Eheren, würden, gütter, Notturfft und gemeinen Nutzen zu Jeder Zeitt zu furdern zu betrachtten und mit Wissen Nummer nachlassen, und waß Ich verstehe und mir vorkompt daran Ichtwaß gelegen einem Erbarn rade fürderlich Anbringen und mit deroselben und anderer rhat, fürwissen und willen solches verrichtten, der Stadt, rhats und gemeinheit löbliche frejheit, Altt gutt herkommen, gewonheiten, Statuten, Satzungen, Ordtnungen, Privilegien recht und gerechttigkeit und gemeinlich alles Anderß daß einem getreuwen Bürgermeister Nach alltem löblichen herkommen gebueret Nach meinem besten Verstandt und vermogen mit fleiß außrichtten, handelen, verordigen und handthaben und darlegen Nicht Ansehen einige freunttschafft, fiendtschafft, Magejschafft, Neidt, haß, einige gifftts, gäbe, geschencke, oder sonst ettwaß so die Sonne oder Monn bescheinen Mochtte, getrewlich und ohngefehrlich Alß mir gott helffe und sein Heiliges Wortt. Amen.

kemnere und Theilgenoten *) des morgentz ungefehr umb 9 Uhr ordentlich nach Wedingkhaußen Ins Capittuls-hauß, daselbst wird das Ampt der heiligen Meß verrichtet, und der Graven von Arnßperg begengknuß **) gehaltenn, Nach vollendtem Gottesdienst werden sie gemeinlich vom herrn Abt zu Wedingkhausen zu gaste beruffen, Was Alda Irenthalben an Wein und sunsten dem Koch verehret wirdt, muß die Statt abtragen, Wie dan Auch Alsoliche Begencknuß am ersten Sontag In der Fasten, gleich wie obstehet, gehaltenn wirdt,

Zum 3. Am vörigen tag vor S. Ursulen zu feuertags Zeitt werden die Rhatz Personen, dern in zall zwölff ***) sein, erwölhet, die neuen beaidet, und die

---

*) S. unten Anmerkung 10.

**) Anmerk. 2. Ueber dieses Grafen-Begängniß Cf. Hüser's Chronik der Stadt Arnsberg. Arnsberg 1820. S. 37.

***) Anmerk. 3. Vier Bürgermeister, vier Kemner und 4 Rathsverwandte.

Der Kemners Aidt lautete dahin:

Ich N. N. globe und Schwere hirmit zu gott und seinem heiligen Wortt, daß Ich diesen Meinen Aufgiebenen Dienst, uff daß Allerfleissigst vertretten und Abwartten Auff erfürderen Meineß Bürgermeisterß Mich Jedeß Mhalß Auff Ort und Platz stellen, daß Jenige waß proponirt oder fürgetragen wirt reifflich und woll ermessen Mein Unverfalschet gewissen darüber Offenen, die sachen so Mir Auffgieben so woll tags Alß Nachts fleissig und treuwlich verrichtten, darüber waß Nottig einnhemmen und davon refereren wolle, der Stette Altte und Neuwe recht und gerechtigkeit, gebeute, an Mauren und andere Orttern zu conserveren zu befestigen und in fleissiger Obacht zu haben, dero Stette Intraden nicht vermindern, sondern vielmehr nach Allem vermogen, verbesseren helffen, die heimbligkeit so mir nicht gebueret, Nicht zu offenbaren und alles daßJenige thuen und verrichtten wolle waß einem ehrlichen, treuwen Camerario zu thun gebueret, und daß nicht underlassen, umb freunttschafft oder fientschafft, geschenck oder gabe oder einig theil welcheß die Sonne oder Monn bescheinen Mochtte, Alß helffe mir gott und sein heiligs Wortt. Amen.

Die Rathsverwandten hatten folgenden Eid zu schwören:

Ich N. N. Gelobe undt Schwere, Demnach die herrn Bürgermeistere Undt Rhath dero Statt Arnsbergh, Mich auß Sonderbharer Zuversicht zu einem Rhathsverwantenn groszgl. Auff Undt angenommenn, daß Ich diese Rhaths Stelle, Auffs Allerfleissigst vertretten Undt Abwarttenn, Auff erforderenn meines Bürgermeisters, Mich Jedesmhalls Auff Orth Undt

Alten Jres vorhin gethaenen Aidtz erjndert, und hatt Altem herkommen nach, die Election Jed Zeitt bej den beiden neuen und alten Bürgermeistern gestanden, jedoch dergestalt, dweill der Rhatt gmeinlich mit vier Bürgermeistern uud vier kemnern besetzt, das absoliche Acht Personen nicht verendert werden sondern die Tage Jres lebens des Rhatts Pleiben, und nur Allein bej den übrigen vier Personen die Verenderung geschehe, Nach gethaener Whal des Rhatts, gibt der Alter kemner die schlüßell von sich, und stehen alßdan der Alter und neuer Bürgermeister Auf, und erwölhen einen neuen kemner *), deßen bedienung Aller erst über Jars frist, von Zeitt der Election Anzurechnen, Jren Anfangk nimbt, und werden die schlüssell dem kemner, so des vörigen Jars auf S. Ursulen tag erwölhet, durch den Bürgermeister behandet, diesem Vorgangen, geben der Weinwirdt **) und Stattsdiener Jre Schlüßell von sich, und werden neben der Statt Secretario wieder zu Dienst aufgenommen, und Jres vörigen Aidts erjndert, oder An dern statt, da sich die sach also zutragenn, Andere erwölhett und beaidet.

Zum 4.

Platz stellenn, daß Jenige, waß proponirt oder vorgetragenn wirtt reifflich Undt woll ermeßenn, Mein Unverfälschetes gewißenn darüber eroffenenn, die heimblichkeit, So Mihr u. s. w. wie der Kemner.

*) Anmerk. 4. Der neue Kemner wird gewählt aus der Zahl der bereits vorhandenen 4 Kemner.

**) Anmerk. 5. Die Stadt hatte das ausschließliche Recht des Weinverkaufs. Der Weinwirth mußte eidlich angeloben. „Einem Jeden so woll armen alß reichen bey maßen, halben maßen, orten und halben Orten, nach eines Jeden Menschen gelegenheiten zu tage und nachte auszapffen, und Niemandt verweigern, auch solchen Wein zu allen Zeiten und bei allen Contagionen und Krankheiten für eingesezetes gelt folgen laßen, zur Stelle pleiben und ohne vorwißen des zeitigen Bürgermeisters nicht außreißen, alle quartall des verkauff- und verzapfften Weins auffrichtige rechnung thuen, die Kaufleuthe, doch mit vorwißen und bewilligung erl. bürgermstrs auffrichtig bezahlen, und die vortheill der Stat einbringen und berechnen, auch alles fleißig in acht nehmen, davon bei Keinem, Weme eß nicht zu wißen gebührt, nachreden, sondern verschwiegen halten" zu wollen.

4. Zum 4. Am folgenden S. Ursulen tage zu feuertag Zeitt kommen die gemeine Bürger auffs Rhatthauß zusamen, wirdt Alßdan die MorgenSprach durch den Statt Secretarium Abgelesen, darnach werden zwo Weinherrn*), ein durch den Rhatt Auß der Gmein, welcher beaidet wirdt, und ein außen Rhatt durch die Gmein erwölhet, wie dan durch den Rhatt ein Wortheldер Auß der Gmein gekoren, welcher einem Erbaren Rhatt der Gmein notturfft zucht und verstandtlich fürtrage, Am selbigen tage werden die Holzknechte Jn Stattsberge und Walze, sodann auch der Waßermeister Tor Straßenwechter vorgenomen und Jren dienst treulich und fleißig zu verrichten angemanet.

5. Zum 5. Dweill man vermirckt, das bej der Proposition der Worthalter, wannehr dieselbe einem Erbarn Rhatt der Gmein notturfft mündtlich fürtrage, etwas Unördnung eingeschliechenn, Jst einhelligklich verabscheidet, wannehr die Bürgerschafft Jn gemeiner Versamblung Jre gravamina proponieren, und etwas berhatschlagen wöllenn, das die Richtleuthe der vier Ambter, ein Jeder mit seinen Ambtz-Brüdern besonders sich zusamenthuen, die fürfallende sachen, so einem Erbarn Rhatt fürzutragen, berhatschlagen, und Alßdan diese vier Richtleüthe, oder aber Jm fall dieselbe des Rhatts sein werden, die

---

*) Anmerk. 6. Jhre Fuction ergiebt sich aus der Eides-formel, wonach sie schwören mußten: „bei Probir- Undt Einkauffungh der Weine, auff eines Erbaren Rhaths Erfordern, mich jederzeitt einstellen, Auch meinem besten verstandtnüß nach, Uber die Prob Undt kauff der Weine, meine Gemüths Meinungh Mitt hindansetzungh Alles privat Gunstens oder Nutzens, auffrichtigh eroffenen, Item die gekauffte Stück Weins, mitt Jhren Numeris fleißig verzeichnenn, follgentz bey Jtungh (s. unten Anmerkung 7.) der ledigen Wein Väßer wie vill dieselbe ahn Ohmen, Küben Undt Maßem haltenn, trewlich beobachten Undt auffschreiben Auch letztlich bei allen quartall Rechnungen Undt sonsten Jederzeitt der Statt Arnsbergh Weinzapffen Undt darauß entstehenden Vortheil Undt beste, auffs fleißigste in Acht nehmen" u. s. w. zu wollen. Durch Conclusum von Bürgermeister Rath und Richtleute der vier Aembter vom 23. October 1670 wurde dieses Amt als „fast Unnötig und Unnützlich" aufgehoben.

Alten Richtleüthe an dern statt sich bej den Worthalter verfüegen, Ihr Bedencken oder Anliegendt In richtige Ordnung bringenn und durch denselben einem Erbarn Rhatt fein deutlich und züchtig fürtragen sollen.

6. Zum 6. Auf Sontag vor S. Andreae zu feuertag zeitt kommen die gmeine Bürger aufs Rhatthauß zusamen, und werden alßdann vier Schottherrn zwo Auß der Gmein durch den Rhatt und zwo Außm Rhatt durch die Gmeine erwölhett, und dweill dieselbe mit hindansetzung Irer Aigen geschefften Järlichs nach der heiligen drey König Fest etliche tage Aufm Rhatthauß sitzen, und Schott von dem Bürgern emPfangen müßen, wie dan solichs ebenfals In Aufhebung der Schatzung sich zutragt Ist verabscheidet, das Altem herkomen nach, die uncösten, welche Immittelst darauf gehen, theils mit dem Ueberschuß, welche nach entrichtung der 48 mrcl. Schottgeldtz, unnd 40 goltgl. Schatzung übrig Pleibt, theils auch auß Andern Stattgefellen, bezalt werden sollenn, damit die Schott und Schatzherrn dieserhalben ohne schaden pleiben mögen.

7. Zum 7. Haben auf die vier Hochzeitliche Fest, so dan Auch auff S. Martini Abendt Alle Rhatts Personen und dienern, Altem herkomen nach, wie solichs auch In Andern Stetten breuchlich, von der Statt Iren Weinkauf folgender Verzeichnuß.

Der neuer und alter Bürgermeister jeder . . .	1 fl.
Die Andere zwo Burgermeister zusamen . . .	1 fl.
Der Alt und neuer kemner zusamen	1 fl.
die übrige 6 Rhatz Personen jeder	1 maß
Weinherr der Gmein	2 fl.
Secretarius	2 fl.
Weinwirth	2 fl.
Stattsknecht Jeder	1 maß.

Wie dan auch auf Sontag Trinitatis nach gehaltener Procession auffs Schloß zu ArnßPerg, darinn wir deß Anno 600 erlittenen erbarmlichen Brandtschadens jarliche gedechtnuß halten, der herr Abt und Convent zu Wedingkhausen zusamen — 2 fl. Weins, der regierender Bürgermeister 1 fl. die übrige Eilff Rhatz Personen, Secretarius, Weinwirth, Weinherr der Gmein, Worthalter

und Schulmeister Jeder — 1 maß die Stattsdiener zusamen — 1 maß von der Statt bekommen.

8. Zum 8. Wird altem herrkommen nach auf Weinachten folgenden Personen von der Statt ein offer Pfenningk gegeben,

Dem regierenden Bürgermeister	1	guld.
Altem Bürgermeister	1	gl.
der neuen Bürgermeisterschen	4	ß
der Alten	2	ß
Altem und neuem kemner Jedem	1	gl.
dem Secretario	1	gl.
beiden kemnerschen zusamen	4	ß
dem Weinwirth	1	gl.
Seiner haußfrauen	2	ß
dem Waßermeister	3	ß
dem obristen Schulmeister	4	ß
dem understen Schulmeister	3	ß
dem Custer	1	ß
Sieben Porttners Jedem	6	₰
Stattsdienern Jedem	6	₰
Jren haußfrauen Jeden	1	ß
der kornischen	1	ß
der Badmoder	6	₰

9. Zum 9. Hatt ein regierender Bürgermeister den schlüssell zu Armengeldt Jn der Kirchen zum Wedingkhausen, und wirdt daßelbige Järlichst einmahl ungefehr 14 tage vor Christag durch die Provisorn gedachter Kirchen darauß genomen, gezalt, auch durch den Secretarium verzeichnet, und folgentz den Armen entweder Thuch, oder Schoe dafür kaufft nach guttachten der Bürgermeister und kemner.

10 Zum 10. Haben der regierender Burgermeister und kemner ein Jedweder einen schlüßell zum Schrein, darein der Statt Siegell, Statt Rechnung nnd andere briefliche Urkundte enthalten sein, und gebüret Altem herkomen nach, das Siegellgelt, so wege des kleinen Siegels erlecht wirdt, den beiden kemnern, Was aber von dem großen Siegell, welchs man noch zur zeitt nicht wieder hatt machen laßen, gegeben wird, kombt der Statt zum besten.

11. Zum 11. Wird am ersten Freitag In der Fasten sodan auch am Freitag nach des heiligen Creüzerfindung durch den herrn Abten zu Wedingkhausen In der Pfarkirchen daselbst Synodus gehalten, und müßen die Bürgere daselbst neben Bürgermeister und Rhatt erscheinen, die Geistliche Excessen so dahin gehören, durch den Aidtschwerer anzaigen, und folgentz entweder vorm Kirchhove under der Linden, oder aber Aufm Rhatthauß durch den Worthalter Jre beschwerung, wofern sie einige haben, einem Erbaren Rhatt mündtlich fürtragen, wie dan auch am Pfingst Montag nach gehaltener Procession auf S. Georgij CaPellen die Bürgern AlßPaldt auß der Pfarkirchen mit dem Bürgermeister Auffs Rhatthauß gehenn, und daselbst Altem herrkommen nach, Jre Gravamina ProPoniren.

12. Zum 12. thuen die Provisorn der Pfarkirch zu Wedingkhausen und S. Georgen auf der Capellen vor einem gantzen Rhatt uf tags S. marci Rechnung, und wirdt an des alten statt ein neuer durch den herrn Pastorn und beide Bürgermeister erwölhet, und darnach ein stattlich Wein gelach gehalten, der eltister Provisor muß anrichten, Jme wirdt allein Brott und Bier bezalt, was sunsten an Wein, nach Abzug der Geschenken, verthaen muß die Statt alles auf sich nemmen, und dem Weinwirth vergnügen, eß verehre auf selbige Zeitt die Rhatz Personen nichtz.

Am selbigen tage müßen auch die Provisorn der Armen, wegen Jrer Jnname und außgabe der Jar Renthen, so den Armen zustehet, und davon ein besonder Buch aufgerichtet, dem ganzen Rhatt rechnung thuen, wie dan ein Erbar Rhatt hiebevor verördnet, das Järlichs viermahl, alß Jn der Wochen vor einem Jeden hochzeitlichen Fest das Ambt der heiligen Meß auf der Capellen verrichtet, und darein der verstorbenen, welche hiebevor den Armen, oder sunsten zu Gotts ehr Zeitt Jres Lebens etwas Legirett, gedechtnus gehaltenn, und nach verrichtetem Gottesdienst den Armen an brott, Bier, SPeck, Botter und Keese durch gedachte Provisorn Herrn Pastori und Schulmeistern auch Jr gebür behandet werden soll.

13. Zum 13. Jst bynnen Arnßperg vor undenckli-

chen Jarn gehalten, wannehr obernente vier Embter Jarlichs Iro gewönliche lob- und ehrliche beisamenkunfft und gastbotten halten, das alß dan durch bürgermeistern und Kemnere auf der Statt unkosten Inen Jedeßmals verehret werde ein tonne Biers.

14. Zum 14. Wirdt altem herkommen nach, die negsten tage vor dem ersten Sontag nach S. Michaelis die Statt Rechnung fürgenommen, wegen aller abgelauffenen Jars Inname und Außgabe, auch durch regierenden Bürgemeister und kemner beschloßenn, und am Sambstag ungefehr umb ein Uhr nachmittags Zeitt durch den Secretarium den gantzen Annwesenden Rhatts-Personen vorgelesen, vor Posten zu Posten abermals gerechnet, und darauf nach des Bürgermeisters Abtritt durch den Rhatt votiert und bescheidt gegeben, darnacher am Abendt wirdt ein stattlich Gastbott und Weingelach gehaltenn, was darauf, so dan auch bej werender Rechnung und am folgenden Sontag zu Mittag verthaen, muß die Statt abtragen und bezalen, und wird durch den Alten kemner Jedesmahls angerichtet.

15. Zum 15. Hatt der regierender Bürgermeister der Stette ArnßPerg über lebendiger menschen gedencken vor sein mühe Jarlichs ein Statt Wiese, so under dem Las-Peckes Wege gelegenn, frej nutzet und gebraucht, wie dan auch den regierenden und alten Bürgermeistern, beiden kemnern und Secretario Järlichs Auß der Statt gefallen an Gelde zusamen 40 gl. current entrichtet werden,

16. Zum 16. Ist vom Alters herbracht, das der neue und alter Bürgermeister, sambt den beiden kemnern, so dan auch den Weinherrn auß der Gmein, die Weine Järlichs einkauffen und viermahl Im Jahr, zu Zeitten Auch wol mehrmals Ickung *) halten mit dem Wein-

---

*) Anmerk. 7. Eichen, im Oberdeutschen aichen, im Niederdeutschen iken, kommt entweder von Ehe, echt, Gesetz, rechtmäßig, oder, welches noch wahrscheinlicher ist, von einem alten eich, übereinstimmig, gemäß, welches mit dem Griechischen εἶκος und dem aequus übereinstimmt und in dem Worte gleich zu Grunde liegt; zumahl da im Niedersächs. auch liken und geliken für iken oder eichen üblich ist (dem Maaße und Gewicht seine gehörige und bestimmte Größe und Schwere geben.)
Adelung's Wörterbuch.

wirth derenthalb Rechnung vor die Handt nemmen, und durch Iren Secretarium, was der Statt hievon zum besten kombt, zu buche setzen laßen.

Demnegst das Jeder Zeitt nach gehaltener Ickungh der Weinwirth angerichtet, und alßdan ein Weingelach, darzu auch andere gutte Herrn mitberuffen, gehalten werde, und die Statt diese unkösten abtragen muß, wie dan auch, das Altem herkommen nach, Jedeßmals nach einer Jeden gehaltener Ickung, folgenden Personen, wegen Irer gehabter mühe auß der Statt gefellen etlich Wein, zu Zeitten mehr, zu Zeitten auch wol weniger, darnach die Ickungh klein oder groß ist zugeeinet werde.

dem regierenden Bürgermeister	11 fl.	Weins,
dem alten Bürgermeister	11 fl.	
dem Alten kemner	1 fl.	
dem neuen kemner	1 fl.	
dem Weinherrn	1 fl.	
dem Secretario	1 fl.	
dem Weinwirth	1 fl.	
beiden Stattsdienern zusamen	1 fl.	
Noch den beiden Dienern des Morgentz vor Ickung zur Soppen	1 gl.	
Und wegen Ihrer mühe	1 gl.	

Und wirdt dem Weinwirth sein Schradwein, alß von Jedem faß 2 Maß Weins, und von Jedem Ohm 1 gl. Zappffweins Jedeßmals, biß ein Ander Ordnung mit Jme gemacht, wegen der Statt entrichtet, Was auch bei einkauffung der Wein vertrunken wirdt, muß die Statt tragen.

Dweill nun angedeutes Weingelach der Statt nach erlittenem hochschedtlichen Brandt fast beschwerlich gewesen, Ist verabscheidet das solichs der Statt zum besten hinderPleiben, aber die übrige Puncten hinfüro, wie obgl. altem herkommen nach, gehalten werden sollen.

17. Zum 17. Ist von Alters herbracht, das vor dem Binner Weinkeller Zwo schlößer gehangen, und zu dem einen der neuer zum andern aber der Alter Bürgermeister Jeder Zeitt den schlüßell gehabt, wie dan auch zu den schloßern, so Inwendig des Kellers vor die Ladenn gehangen, damit Alles ohne einigen Argwohn und nach-

dencken Abgehen möchte, wie dan auch, das man von Alters hero folgenden Personen auch wegen Jrer mühe etliche ledige Weinfeßer järlich hab folgen laßen,

dem regierenden Bürgermeister	2 feßer
dem Alter Bürgermeister	2 feßer
dem dritten und vierten Alten Bürgermeister Jedem	1 faß
dem Alten und neuen kemner Jedem	1 faß
dem Weinherrn von der Gmein	1 faß
dem Weinwirth	1 faß
dem Secretario	1 faß
den beiden Stattsdienern zusamen	1 faß

Welches auch also ferner gehalten werden soll.

18. Zum 18. Hatt man dem Secretario järlichs wegen seins Diensts geben . . . . 27 gl. currt. Neben dem den beiden Schulmeistern Järlichs nach Außweisung der StattRechnung Jre Besoldung, und was sunstz ferner wegen der Statt den holtzknechten, Nachtwechtern, und Andern Dienern so dan auch an Pension den Creditorn järlichs entrichtet wirdt, Jst darüber die Direction bej den regierenden Bürgermeister und kemner gewesen, wie dan auch von Alters herbracht, das die beiden Stattsdiener wegen Jres Diensts järlichs von der Statt underhabtz und gebrauchen zwo Wießen, dern ein bej der Kluisen allernegst bej Ebertt Hensen Wiesen, die Ander aber hinder dem Lusenberg Jm Schiede Sypen gelegen, darzu Jnen Järlichs thuch zur Kleidung, Jtem vor kostgeldt zusamen 10 gmeine thaler, zu Lohn zusammen 6 mrcl. und vor huitt und Schoe zusamen 2 Reichsthaler entrichtet werdenn.

19. Zum 19. Jst von Alters herbracht, da der Almechtig Mast verlehnet, das ein Jeder Bürger, der ein Varke hatt, darauf Jn Zeitt der vollen Mast vier schwein Jn den Arnßpergischen Berg treibe, Jn Zeitt des vierten strangs nur ein, und treiben die von Wedingkhaußen Jn Zeitt der vollen Mast, nach Jnhalt Churfürstlichen Recesses 50 schwein, unnd also nach advenant, wie dan auch altem herkommen nach, die herrn Bürgermeistern, kemnern, Rhatts Personen und andere Beambten, Dienern und Hirten, Jeder Zeitt einen Aufschlag gemacht, und etliche Schweine, ohne Jre besondere gerechtigkeit, mit

In den Berg getrieben haben, Soviel aber der Walper Mast anlangt, haben Jeder Zeitt Bürgermeistere und kemnere von Iren Bürgern, und nicht außwendig schwein aufgenommen, und darein vor geldt, so der Statt zum besten Angewendet wirdt, treiben laßen, Jedoch Inen Iren Aufschlag, altem herkomen nach, gleichPfals vorbehalten, und das die beiden Bürgermeistere, kemnere, Secretarius und Staattdienere, altem herkommen nach, kein Mast noch huide geldt entrichten, Aber die Andere Burger so schwein In die Walpe getrieben, von Jedem schwein das halbe Mastgelt, welchs In Anderu Marcken gantz gegeben wirdt, der Statt entrichten,

20. Zum 20. Ist Altem gebrauch nach wannehr der Almechtig zimbliche mast verlehnet, nach Aufgangk der Schwein ein Weingelach von Bürgermeistern, kemnern, und Andern Beambten gehalten worden, welche uncösten die Statt abtragenn muß.

21. Zum 21. Ist auch von Alters herbracht, das die Bürgere von Jeder Warke Järlichs 112 ß der Statt entrichten, weinig herrn unnd Diener, nach Außweisung einer AbzugsZettuln, so bej der Statt Rechnung zu finden, Außgenomen, dan solichs wegen Irer mühe und dienste jedeßmals nachgelaßenn.

22. Zum 22. Ist über lebendiger Menschen gedencken herbracht, wannehr der regierender und Alter Bürgermeister entweder Allein, oder aber neben den zwen Andern alten Burgermeistern, Auch alten und neuen kemner und Secretario Auf ein Weingelach, eß sej Auf hochzeitlichen Ehrentägen, Ehebereddung, Kindertauffen, Haußboren oder sunsten von Jemandten beruffen werden, das Alßdan die Statt den Wein welcher In Irem Rhamen verehrt wirdt, ohne Ir Zuthuen Abtrage und bezale.

23. Zum 23. Ist bynnen ArnßPerg ein uhralte über Aller lebendiger Menschen gedencken herbrachte notörische gewonheit fürhanden, darnacher auch Jeder Zeitt die fürfallende sachen, entweder In der gütte, oder Aber zu Rechte entscheiden sein worden, das under den Eheleuten der Letztlebendiger den ersten Ableibigen wofern derselb kein eheliche Kinder hinder sich verlaßenn, und ohne aufrichtung einigs Testamentz oder Letzten Willens versterben wurde,

In allen beweg- und unbeweglichen güttern ererbt, Wie dan Auch, da Kinder vorhandenn, und der überbleibende Ehegade sich In die zweite Ehe begeben will, das alßdan die sämbtliche gütter (wofern der vorhin verstorbener Vatter oder Mutter In Iren letzten Willen, ein Anders, wie sie das zuthuen macht haben, nicht disponiert hetten) In zwo gleiche theile gesetzt und solicher theill ein den Kindern, der Ander Aber dem Vatter oder Mutter zugeeignet, und derselb sich damit In die zweite Ehe begebe, und da er Auß schickung des Almechtigen In dieser zweiter Ehe versterben, und entweder Auß derselben zweiten Ehe Kinder, oder Aber keine, sonder seine zweite Ehefraw allein hinder sich Im Leben verlaßen wurde, das alßdan seine gütter bei solicher zweiter Ehe Kindern und haussfrawen erblich verPleiben, und erster Ehe Kinder von dieser Erbschafft, eß were dan sach, das Inen durch den letzten Willen etwas vermachet, nicht erfrewt sein, welchs Auch ebenfals gehalten wirdt, da die Mutter sich wiederumb verheiraten, oder sunsten Jemandt, zur dritten Ehe schreitten werde, und gleich wie die ersten Kinder, da der Vatter oder Mutter sich wiederumb verendern, unnd darnacher ohne Testament todts verfaren wurde, von dieser Erbschafft über das Jenige, so sie In erster theilung bekomen, nichtz geniessen können, das Auch also hinwiederumb, da der Vorkinder ein ohne Leibs Erben unverheiratet versterben wurde, deßelben Erbschafft nicht Auf die Eltern da dieselbe sich wiederumb verendert hatten, sonder Auß erster Ehe erzeugte Bruder und Schwester, eß were dan sach, das den Eltern durch den letzten Willen etwas vermachet were, verfalle, Und wirdt das Heergewette und Gerade Alhie nicht gefolget, sondern gehöret under die Erbschafft, Wofern Aber obgesetzte Puncten In Zeitt der Ehebereddung oder theilung durch sonderliche pacta verendert, und ein Anders bewilligt und verabscheidet were, wie solichs die Rechte zulaßen, müßen alsoliche pacta da die vorhanden, gehalten werden, und kan Also In den verenderten Puncten allein Angezogene gewonheit kein Statt haben, wie dann Auch die Elterliche Behausung bej den Vorkindern, Jedoch das der UeberPleibender Vatter oder Mutter die Zeitt Ires Lebens nicht vertrun-

werde, erblich verPleiben, und ohne deren Consent Auf andere nicht transferiert werden, noch der UberPleibende Ehegade zur zweiten Ehe schreitten soll, er hab dan zuvor mit seinen Vorkindern der sambtlichen gütter rechtmeßige theilung gehaltenn, und denselben Allem streit und mißverstandt fürzubawenn, durch Richter und Scheffen, vermüge dieses Erz Stiffts Cölln Reformation, vormünder Anördnen lassen, Sunsten wirdt In Allen Andern Puncten, eß sej einer mit, oder ohne Testament oder Letzten Willen verstorben, das gemeine beschriebene Recht In den Stetten ArnßPerg gehalten, außerhalben was von den Burgers Tochtern In der Westvelischen Landtz Vereinigung statuiert und beschloßen. Wofern aber zwischen etlichen, die Einkindtmachung aufgerichtet werden woll, müßen hinfuro der unmündigen Kinder Vormünder die gelegenheit beider seidts gütter und Personen reiflich erwogen, und da sie bej Irem gethaenem Aidt *), die einkindtschaft gedachten Kindern nützlich zu sein, erachten wurden, dieselbe durch die Obrigkaitt nach vorgehender Cognition bestettigen und versieglen lassen.

24. Zum 24. Ist bynnen ArnßPerg über lebendiger menschen gedencken herbracht, das kein Burger dem Andern, eß sej gleich was eß woll, underkauffen oder underwinnen, sonder wer der erster Im kauf, oder etwas Im nießlichen gebrauch hatt, das derselb dabej gelaßenn werden soll, es were dan sach, das der keuffer durch des verkeuffers negste blutzverwandten von dem kauff, wie sich zu Recht gebürtt, abgetrieben würde.

25. Zum 25. Ist von undenklicher Zeitt wolher-

---

*) Anmerkung 9. Der Vormündereid lautete nach einer in dem Statutenbuch befindlichen Notiz von 1654 dahin: Ich globe und schwere, nachdeme ich zu Einem Vormündern der N. N. verordnet bin, daß ich alles das Jenige, waß zu gut und nuzen ihrer sachen dienen mag, nach meinem besten verstand getrewlich und mit fleiß will vorbringen und handlen, auch der wahrheit, ohne einige gefehrden gebrauchen, waß aber N. N. unnüzlich, vermeiden, und sonsten alles thuen und laßen, waß Einem getrewen, Vormundern zustehet und gebühret, ohne alle gefährden und arglist. so wahr helffe mihr gott, und sein heyliches wohrt. Amen.

bracht, daß keiner zum Burger dieser Stette ArnßPerg angenommen werden soll, er sej dan freies standtz, ehrlichem herkommens, und guttes Geruchts, und vor Allem dem Uhraltem Allgemeinen Catholischen Römischen, Apostolischen und Allein seligmachenden glauben zugethaen, und das er nach gethaenem Bürgerlichen Aidt *) den Stetten ArnßPerg achten halben Reichsthaler, welchs doch nach gelegenheit der sachen die Bürgermeistern Lindern mügen, einen Leddern Eimer, und überdieß nunmehr einen Brandthaecken oder Leddern, oder aber da man dern gnug haben werde, ein Mußketten, Auch den Kemnern, Secretario und Stattsdienern Jr gPür entrichte. Im fall aber die Fraw Auch außwendig herinkeme, müßen 15 Reichsthaler, jedoch die moderation den herrn hierein vorbehalten, erlegt werden.

26. Zum 26. Dweill auch die Burger järlichs des Oilerfeldts **) und großen Wetterhoffs Pfacht In Churfl. Durchl. Kelnerej zu liebern, und da einige mißbezalung sich zutragt, alßdan der regierender Bürgermeister umb

---

*) Anmerkung 8. Derselbe lautete dahin:
Jch N. N. Gelobe undt Schwere, dem hochwürdigstenn, Unserem Gnedigsten Churfürsten Undt hern, Einem Hoch- Undt Erwurdigem Thumb Capittull zu Collen, Undt den Stetten Arnspergh getrewe Undt holtt zu sein, deren beste nach meinem Vermögenn zu thuen, Undt Argste zu wandelenn, Jhrenn Alten und Newenn Gerechtighkeiten, Statuten, Setzungenn Undt Privilegien Im geringsten nicht zu widder zu thuen, noch zu handelenn, Meinen Regirenden Bürgermeisternn gebhürent zu gehorsamen, Auff denn Klockenn-Schlagh zu follgen, Undt Alles daß Jenige zu thuenn, wellches einen frommenn Undt getrewenn Burger eiget, und gebhuret, Allso hillffe Mihr Gott Undt sein heiliges Wortt. Amen.

**) Anmerkung 10. Oilerfeldt, das alte Feld, Feldflur der Stadt auf der linken Seite der Ruhr, Wetterhof, ein Bauerngut in der Nähe der Stadt, dessen Lage sich nicht mehr mit Bestimmtheit angeben läßt. Die „theilgenoten" waren städtische Beamte, welche die Korn-Pächte des Olderfelds und Wetterhofs von den einzelnen Bürgern auf dem Rathhause empfingen, demnächst in die Churfürstl. Kellnerei ablieferten und dem Rath über die geschehene Ablieferung Quittung überachten. Sie wurden auf ihren Dienst förmlich vereidet.

richtigmachung angelangt wirdt, Aber wegen des erlittenen ArnßPergischen Brandts hievon keine Register oder Andere nachrichtung hinder einem Erbaren Rhatt fürhanden, Ist verabschiedet, das die beide theilgenoten, welche soliche Pfechte Järlichs aufheben, und Churfl. Durchl. kelnern liebern und berechnen, ein Außfürlich bestendig Register dem regierenden Bürgermeister übergeben, darein verzeichnet, was ein Jeder Bürger von Wiesen und Lendereien underhabe, und davon Järlichs entrichte, neben sonderbarer Specification der verflossenen Lendereien und Wiesen, und was gedachte theilgenöten hingegen Jarlichs vor Ire mühe haben, und niemandt hernacher alsoliche Lenderej und Wiesen Andern überlassen soll, eß sei dan solichs vorhin dem regierenden Bürgermeister, kemner und theilgenoten Intimiert, damit das Register hierein nicht geendertt und richtigkaitt hierein gehalten werden müge.

27. Zum 27. Demnach durch den Brandt auß großer fahrleßigkaitt und versaumbnuß die Stette offermals beschedigt, und zu zeitten In den grundt verderbt werden, und dan hiebevor bei namhaffter Pfeen mennigklichen Flachß und Hanneff auß Stuben und BackOfen zu brechen verPotten, solichs aber bej etlich weinig In Acht genomen werden woll, Ist verabschiedet, das dieß verbott, kunfftigem Ungluck fürzukommen steiff und unverbrochen Inzuhalten, und die übertretter Jedeßmals mit fünf Marck so offt dagegen gehandlet wirdt, unnachleßig gestrafft werden sollenn,

28. Zum 28. Ist bynnen ArnßPerg vor undenklicher Zeitt ein Löbliche Bruderschafft S. Sebastiani der alten Schützen angeördnet welche Järlichs Am ersten Freitag nach Himmelfartt Christi Auf das Fest, Hagelfeir gnant, ein ehrliche beisamenkunfft halten, daselbst ein Jeder Schützen Bruder mit seiner Haussfrawen erscheinet, ein Gerichte mit sich bringet, und durch Burgermeister und kemner wegen der Statt Ihnen eine Tonne Biers verehrt wirdt, welchs Gastbott, wegen des hochschedlichen Brandts biß hierzu underlaßen. Dweill aber durch diese freundtliche und brüderliche beisamenkunfft das bürgerlich Wesen, friedt und einigkait desto baß gePflantzt und er-

halten wirdt, Jst beschlossen, das man alsolche Bruderschafft, Löblichen Zech, wie von Alters Preüchlich, wieder halten, und ein Jeder Bruder schuldig sein soll, das AmPt der heiligen Meß, welchs Järlichs Aufs fest S. Sebastiani vor die Verstorbene auß dieser Bruderschafft gehalten wirdt, mit sonderlicher Andacht Außzuhören, und vor Jre mit brüder zu Pitten, Auch Jederzeitt, da einiger Auß dieser Bruderschafft, oder dessen hausPraw versterben werden, dem Leich biß zur Kirchen zu folgen, und alle Andere löbliche ordnung gedachter Bruderschafft unverbrüchlich zu halten.

29. Zum 29. Dweill auch vor undenklich Zeitt Am ersten Mitwoch Jn der Fasten die sambtliche Burger, neben Jren hausFrawen Aufs Weinhauß kommen sein, etliche Gerichte mit gebracht, und ein ehrlich Weingelach gehalten habenn. Welche uncösten, nach abzugk der Geschencken, die Statt tragen müßen, solichs aber nach dem ArnßPergisch Brandt nicht gehalten, Jst für gutt angesehen, Dweill gedachte Statt Jn berurtem Brandt großen schaden erlitten, und sich Jn Auferbawung des Klockentorns und sunsten Jn etliche schulden vertiefft, Auch die torn und Pfortzen noch nicht Allerdings Auferbawet, neben dem Jetzo große beschwerliche Zeitten fürhanden, das diese beisamenkunfft, welche der Statt fast kostbar ist, noch weither, biß auf beßere gelegenheitt, Außgestellt und Alßdann nach guttachten eines Erbaren Rhatts, Richtleüth und Ausschuß der vier Aembter, wieder Angestellt werden soll.

30. Zum 30. Jst von Alters herbracht, wannehr ein Burger ein Exceß begangen, oder seinem Bürgermeister ungehorsamb, und Auf drei verscheidene durch die Stattsdienere Jme angekundte Ladung nicht erscheinen will, das er alßdan durch beide kemnere und Stattsdienere auch von der Freiheitt und Auß seinem Aigen hauß gehoelet, und nach beschaffenheit seiner übertrettung entweder etliche tage mit dem Torn, oder Aber mit einer geld Pfeen, zu Zeitten auch, da der Exceß groß, zugleich mit beiden straffen gezüchtigt werde.

31. Zum 31. Dweill die Bürgern über Aller lebendiger Menschen gedencken Jre besondere Plebiscita und

MorgenSprach gehabt, welche Järlichs Einmahl Auffs Fest S. Ursulen den sambtlichen Bürgern vorgelesenn wirdt, Alß hatt ein Erbar Rhatt, Richtleütt, und Ausschuß der vier AemPter verabschiedet, das dieselbe In Allen Iren Artikulen, jedoch Churfl. Durchl. hoch und herrligkait unabbrüchig, gehalten, und zu mehrer nachrichtung zu endt dieß annectiert werden soll. Aber der Vierte Articull gedachter MorgenSprach, darein vermeldt wirdt, das die Bürger ein den Andern, wie solichs von undencklicher Zeitt hero gehalten, mit Außwendigem Rechten nicht beschweren, sondern Ire sachen vor Bürgermeister unnd Rhatt gegen einAnder In der gütte, oder aber zu Rechte Außfüren sollen, folgender gestalt zu erleuttern und zu erclern sei, Nemblich, das solichs Allein In denen sachen, so vor Burgermeister und Rhatt gehören, und durch dieselbe Summarischer weiß under Iren Burgern zu conservation Bürgerlicher Ainigkait und besorgender Weitherung und schweren uncösten *) fürzukommen, erordert sein worden, zu verstehen und darein gleich wol Churfl. Durchl. Richtern zu ArnßPerg die mithabende Jurisdiction nicht Abgeschnitten sej, sondern die praevention statt hab, Außerhalb was altem herkommen nach, vor Burgermeister und Rhatt allein gehört, und wofern ein Ordentlicher Proceß zwischen den Bürgern gefürtt werden woll, das Alßdan dieselbe durch Bürgermeister unnd Rhatt An Churfl. Durchl. Richter und Scheffen zu ArnßPerg, In sachen so dahin gehörig, In erster Instantz remittiert, und also kein Außwendig Recht gesucht werde, eß were dan, das die sach Irer Artt und Aigentschafft nach, Anß E. Geistliche Hofgerichte zu Werll

---

*) Anmerk. 11. Durch das oben erwähnte Conclusum vom 23. October 1670 wurde „bewilligt, abgeredet und geschloßen, weiln daß Rhats-Gericht wöchentlich gehalten wirt, daß die Partheyen, gleich in anderen Stätten üblich, zu abkehrungh unnötigen ahnlauffnuß die Jura entrichten, wie dan auch von einnehmungh fürfallenden Augenscheinß und sonst entscheidung allerhandt streitigkeiten condignum Salarium erstattet, wie dan auch dem Secretario sein schreiblohn unnd den Dieneren ihre gebuer allemahln gegeben werden sollen.

gehörte, oder sunst durch den Weg der Appellation, daselbst eingefurtt wurde, dabei nicht undienlich erachtet, das hierein durch Churfl. Durchl. Richtern und Burgermeistern und Rhatt zu ArnßPerg ein richtige Ordnung gemachet, und umb dern gnedigste Confirmation hochstglte Churfl. Durchl: underthenigst ersucht werden,

32. Zum 32. Ist über lebendiger Menschen gedencken biß hierzu binnen ArnßPerg Jed Zeitt gehalten, Das die Burgere Auff Leddige stette, das darauf vorhin kein Baw gestanden, keinen newen Baw setzen mügen, sie haben dan vorhin nicht Allein von Jren negsten NachParn, sonder Auch von Bürgermeister und Rhatt hierüber Consent arhalten, welchs dan von newen heimblichen gemachern unnd ungewönlichen fenstern, welche vorhin nicht gewesenn, unnd Auch ohne des negsten NachParn bewilligung nicht gemacht werden konnen, gleichsPals verstanden wirdt, und von unErdencklicher Zeitt hero observiert, und darnacher Jeder zeitt Jn obgesetzten fellen, verschiedene fürfallende sachen durch bescheidt erledigt sein worden.

33. Zum 33. Dweill Auch obglte vier Aembter zu erhaltung gutter Policej und künfftigen mißbräuchen fürzukomen, besondere Articull, Ordnung und Ambtzbrieve, Jn sachen Jre Ambter betreffendt, Uber Aller lebendiger Menschen gedencken gehabt, Alß hatt ein Erbar Rhatt dieselbige sich furbringen lassen, und mit Consent und bewilligung der Richtleüthe und Ausschuß, Jn Allen Jren Puncten und Articulen, wie sie dieselbe von Alters besitzlich herbracht, confirmiert und mit Jrer Stette Jnsiegell versieglet, Jedoch Churfl. Durchl. hoch und herrlichkaitt unabbrüchig.

34. Zum 34. Dweill auch Jm heiligen Algmeinen Concilio zu Trient auß erheblichen und beweglichen ursachen die heimbliche Ehe und verlobnuß verPotten, aber solich verPott an den örttern kein statt hatt, Jn dern Pfarkirchen die publication obgls. Decrets nicht vorhergangen, Alß hatt man vor dienlich erachtet, Churfl. Durchl. herrn Siegler und Commissarium in Spiritualibus zu Werll hierüber Pittlich zu ersuchen, damit die publication Alhie zu Wedingkhaußen verrichtet und zu

solchem endt ein bevelchschreiben an herrn Pastorn daselbst abgehen müge.

35. Zum 35. Dweill diesen Stetten ArnßPerg durch den unversehenden Brandt ein erbarmlicher großer schade Ao. 600 zugefuegt, und da vielleicht, welchs der Almechtig gnedigklich verhueten wolle, ein fewrsbrunst wiederumb entstehen wurde, man noch zur Zeitt mit nöttigen Instrumenten derselben zu begegnen, der gePür nach nicht versehen, Alß ist verabschiedet, das die hiebevor gemachte Brandt Leddern under das Rhatthauß gebracht und daselbst verschloßenn werden sollen, damitt man Im fall der nott, dern mechtig sein könne, Wie dan auch das Insolichem unglücklichen fall, die hiebevor gemachte Ordnung, wie ein Jeder zu rettung des Brandts sich einstellen soll, gehalten werden soll.

Diese abgesetzte Puncten sein am 25. Novembris Ao. 608 aufm Rhatthauß vom Erbarn Rhatt, Richtleüten, und Ausschuß der vier Aembter eindrechtiglich placitiert, und bewilligt worden, dieselbe Also hinfüro unverbrochen zu halten, zu deßen Urkundt sich ein Jeder wißentlich underschriebenn.

Die Subscriptiones folgen nach der MorgenSPrache.

Folgt der Stette Arnsperg morgensPrach, davon oben Im 31. Articull meldung geschehenn.

Erstlich Dweill die Gottsfurcht ein Beginsell und Anfangk ist aller wißheitt, das demnach ein Jeglicher sich Alles fluchen und schwerens gentzlichen enthalten, und welcher also den nhamen Gottes Lesterlich und unnützlich füren, die Heiligen fünff Wunden, Leiden, Martyr, Todt, und Sacrament unsers Erlosers und Seligmachers Jesu Christi freventlichen fluchen, die Liebe Mutter Gottes und heilige Jungkfraw Maria, Auch alle liebe heiligen Gottes Lestern, und verunehrn wurden, das dieselben so offt und vaken sothanes geschehe, nach gestalt der Ueberfarung, darumb gestrafft, Auch auf ein geldt buß gesetzt, und die Armen Außgetheilt werden soll.

2. Zum Andern. Das niemandt des Sontags under der Meß und Predig In dem gebranten Wein und Bierhausern sich soll finden laßen, besondern zuvor In die Kirchen gehen, das Ambt der heiligen Meß und

und Gotteswortt hören soll, und wer hierüber betretten, das derselbiger dafür Angesehen, und so offt daßelbig geschehe, umb funff mrc. gestrafft und den Armen gegebenn werden.

3. Item. Es soll sich niemandt under Angefangenem Gottesdienst und Predig auf dem Kirchove oder In dem Umbgange sPacieren gehen, Gottes wortt Hören, und das AmPt der heiligen Meß mit seinem gebett Aufwartten, Wer aber under der Meß und Predig In dem Umbgangk oder auf dem Kirchoff sPacieren zugehen betretten, soll Jedesmahls umb fünff mrc. gestrafft werden.

4. Item. Es soll kein Bürger den Andern mit außwendigen Rechten beschweren, besondern zuvor vor seinem gePürlichen Bürgermeister besPrechen, derselbig Jnen dan nach notturfft hören, und die sachen mit zuthuen eins Ersamen Rhatts güttlich oder durch Rechtliche mittel entscheiden, Wer aber hierüber thuet, soll schuldig unnd verbunden sein, den Proceß abzuschaffenn, und soll dannoch wegen begangenen frevels darumb gestrafft werdenn.

5. Item. Es soll der Bürgermeister, so offt es die nott erfordert, Rhatts Bericht halten, damit den Bürgern, der mit dem einen oder Andern zuthuen, zu seinem Rechten verholffen werden müge.

6. Item. Es soll der Bürgermeister, neben den Kemmern und verördneten Weinherrn, den Wein einkauffen, die Veßer fleißig verzeichnen laßen, und gutt Acht haben, das gutte Wein einkaufft, und keine untaugliche Weine eingelecht werdenn, und die Statt dardurch In schaden kommen müge.

7. Item. Es soll kein Bürger dem Andern es sej gleich was eß wölle, underkauffen oder etwas underwinnen, besonder wer der erster An dem kauf, oder in nießlichen geprauch hatt, das derselbig dabej Pleiben und gelaßen, es were dan sach, das der keuffer von des Verkeuffers negsten blutzfreunden von dem kauff Innerhalb gePürlicher Zeit abgetriebenn.

8. Item. Wer die Freiheit In der Alten Statt bricht, hatt verwürkt 50. mrc. doch auf gnad der herren.

9. Item. Wer ein Wapffen geschrey, es sej bej tag, oder nacht, erweckt, bricht 5. mrc. unnachleßig zu betzalenn.

10. Item. Es soll ein Jeder mit Feirr und Lücht behutsamb sein, und bej seinem Gesindt und Gesten gutte Auffsicht und achtung haben, das dardurch kein schade geschehe, dan da dieser wegen ein Aufrhur entstehen, das die Feirr klocke gerüret, soll mit 10 mrc. gestrafft werden.

11. Item. Es soll einem Jeden verPotten sein, das einer dem Andern auß seinen Wiesen, Garten und kempen pleiben, darinnen weder bei tage oder nacht mit seinen Pferden und beistern horden, das graß Abetzen oder sunsten Abschneiden, noch auch Auß seinen hoven und Gartten, Eppell, Bieren, Kabbs, Murren, Bonen, Erbißen, oder Ander gemuß hinweg nemmen, und welche hierüber betretten, sollen mit dem Torn, oder sunsten nach gestalt der Ueberfarung gestrafft werden, und gleichwol dem beschedigten seinen erlittenen schaden erstatten.

12. Item. Es soll auß einem Jeglichen verPotten sein, das keiner dem Andern, seine Zeune hinweg trage, Welcher aber hierüber betretten, soll mit dem Torn, oder sunsten mit einer mrc. gestrafft werdenn.

13. Item. Es soll der Bürgermeister, so offt es rhatsamb erachtet wirdt, neben einem Ersamen Rhatt und gantze Gmeinen Bürgerschafft der Statt Veldt Marckt und Schnede umbziehen, Auch der Statt waldemein umbziehen damit man In gutter gedechtnuß behalten, wer unser Land Marck Schneede und Waldemein hergehe, und sothanes die Jungen von den Alten Lernen, und deßen wißenschafft haben, Auch in gutter gedechtnuß behalten mügen.

14. Die Becker sollen sich Jedesmals mit Irem backen nach dem Soistischen gewicht verhaltenn, und drei Pfennings weck backen, damit der Armer, der keine 6 pf. zu wege Pringen, einen 3 pf. weck bekommen, und sich damit ersettigen müge.

15. Item die Bier Brewrer sollen sich In Irem Bierbrawen also verhalten, daß die gmeine Bürger und WandersMan umb einen Pilligen Pfenning ein gutte maß Biers bekommen mügen, Auch daran seien, das sie

Iren gelachsleuthen mit der Sonnen undergangk das glach machen, und darnacher nicht mehr zappen, welcher hierüber thuet, soll so offt und wake mit einer mrc. brüchten gestrafft werden.

16. Und Dweill die kornfrüchte nit allemahls In einem Preiß, besondern das einmahl thewr, das Andermahl wolfehl. So sollen die Bierbrewer gutt unstraflich Bier brawenn, welchs doch Jedeßmals nach gestalt der thewrung, und wolfehlung der kornfrüchte, von Bürgermeister unnd Rhatt gesetzt und entweder verhohet oder geringert werden soll, welchs sie nicht überschreitten sollen.

17. Item die Höckers sollen 1 Pfund Bottern 1 Pf. thewrer geben als zu Soist.

Item 1 Pfund keeses 1 Pf. thewrer

Item 1 Pfund Stockfischs 1 Pf. thewrer,

Item SPeck Schmeer, Lichte und Unxlitt das Pfund 1 Pf. thewrer als zu Soist.

Item ein heringk und Ander hocker guitt In dem kauf wie zu Soist.

18. Item die krämer wahr und allerlej Würtz soll zu dem kauf wie zu Soist verkaufft werden.

19. Item die Fleischewere, Dweill dieselbe einsmahls feiste Rinde, Andersmahls Magere schlachten, soll hiemit verPotten sein, solichs außzuhawen, ehe unnd bevor sothane fleisch durch denn Kemner und verördnete Markmeister besichtigt, und nach Pilligkeit geschetzt worden, wer darüber thuet, soll sein fleisch verwürckt, und darzu gestrafft werden, und Andre frembden, wofern sie sich ungehorsamblich halten wurden zuzulaßen sein, fleisch hereinzuPringen.

20. Item Es soll auch einem Juden so wol den Bürgern Als frembden, hiemit ernstlich verPotten sein, Auf der Statts waßer mit Lauten und Cleffgarrn, Imgleichen mit dem großen Jagehamen zu fischen, Wer hierüber ohne erlaubnuß des Bürgermeisters thut, und betretten wirdt, demselbigen sollen die Jagehamen, Lauten und Cleffgarn genomen, und vor geübten frevell der gePür gestrafft werden.

21. Item Es sollen die Bürgere Ire gewönliche fischtage halten, nemblich Gudenstag, Freitag und Samb-

stag mit einem gewöhnlichen Stockehamen von viertten halben fueßweith, und ein Jeder Person für sich allein fischen, und damit begnügig sein, Wer aber hierüber thuet, soll der gebür darüber gestrafft werden.

22. Die Statts Fischere, wannehr dieselbe wiederumb angeördnet werden, sollen Ire Fische Auf den Marckstein bringen, und offentlich verkauffen,

23. Es sollen Auch Alle Peckerin bej den Burgern und Inwhonern dieser Statt gentzlich abgeschafft und bej welchem sie befunden, dieselben sollenn mit 5 Brüchten gestrafft werden.

24. Was nun den gemeinen Handtwercks-Leuthen, Arbeitern und Teglohnern sowol zu Sommer als Winters Zeitten, täglichs ohne, oder zu der kost gegeben werden soll, solichs soll Jedeßmals An dem Rhatthauß Angeschlagen werden, darnach ein Jeder sich wirdt zuverhalten wißen, bej vermeidung darein benenter geltstraf.

25. Es soll ein Jeder Aufrichtige maß, ellen und gewichte gebrauchen, unnd der Uberfahrer nach gelegenheitt der sachen gestrafft werden.

26. Es soll keiner eins Andern knecht, und Ander DienstPotten annemen, er zeige dan zuvor ein Urkundt an, das er von seinem herrn mit Willen und ehrlich abgescheiden sej, sunsten soll der Uebertretter gestrafft werden.

27. Es soll niemandt In dero von ArnßPerg Waldt und gehöltze ohne fürwißen und bewilligung regierenden Bürgermeisters und vorgehende weisung der höltzknechte fruchtbar Eicken oder Boicken hölz hawenn, Wer aber hierüber befunden, soll von Jedem Stamme fünff mrc. Brüchten erlagen, und sollen hierauf die verördnete holtzknechte fleißig und trewlich acht haben, Alle Uebertretter ohne einigen respect der Persönen, Bürgermeister und Rhatt angeben, oder sunsten Wofern sie hierein nachleßig oder untrewlich befunden, und ohne vorgehenden Consent des Bürgermeisters, Baume weisen werden, nach gelegenheit der sachen In gePürende straf genomen werden.

28. Es sollen die Jenige, welche mit den Statts Pannen oder Keßell brawen, das Pannengeldt, wie von Alters Preüchlich erlegen, Auch die Pannen und Keßell



unbeschedigt wiederumb auf das Marckt stellen, welche mit brennen oder sunsten dieselbe beschedigt hetten, sollen, neben entrichtung des zugefuegten schadens, mit einer m̃rc., und die Jenige, welche sie nit auf die gewonliche statt wieder liefern werden, mit vier schilling Brüchten gestrafft werden.

Am 8. Decemb. Ao. 608 sein Bürgermeister und rhat neben den Richtleutten und außschuß der vihr ambter ufm rhathauß wiederumb beisamen gewesen, und haben obgige Punkten nach deren wiederhöelungh, sich abermals gefallen laßen, dieselbe hinführo vestiglich zu halten, zu bestetigung der warheitt haben sie daß wißentlich unterschriben.

Folgen die Rhäets Persöenen
Anthon Schuber mpp. und regirender Burgmster
Hennek von Essen Bürgermeister mpp.
Arndt Smale alder Burgermeister
philips kethmann ald. Burgermeister
christoffel ttolle kemner
Friderich mick kemner
Wulf esslynck kemter
Symon graiß
toms haußleuer.

Volgtt nhun der vier Embter Underschribung

Zegewicker Ambtt.

Bernhardt Menge Richtman
Eberhardt Prange Richtman obgl. ampts.
Clemens Custers Richtman vor mich und hans adam Richtman.
Bernhardt Leonis
Phylippus stockebran myn handt
Johann Schockebrandt vor mich und Frederich moller.

Volgtt das Becker Ambtt.

Conradt Schulte genant Graiß richtman
Evertt hense Richtman
friderich graiß

Conrad Grae
Tonnis Ellinck

Ledderschneider Ambtt.

Lypß von wintorff für mich und
jurgen schulte
tonnis Essilinck
Thonis Retther
simon Bauwell vor mich und
Cornelis Rotde
Simon vasse.
Georg Morck der Stette Arnßperg Secretarius

Schmidde Ambtt.

Curt Ubermyr richman
Johan kulmans
Christoffel Rizenhoff.
for mich leipes Stelle
Dedirich knok
Jokop ashoger
Jost Alberts.

Anmerk. Der Nachtrag vom 18. August 1620, dessen Seibertz Uebersicht der Territorialgeschichte rc. S. 274 erwähnt, betrifft blos die im 1. und 14. Art. bestimmten Weingelage nach gehaltener Stadt-Rechnung und nach der Bürgermeisterwahl; jene Gelage werden dadurch theils aufgehoben, theils beschränkt.

III.

Beiträge zum Provinzial-Recht des Herzogthums Limburg

(Der Herrschaft Herzogenrath in Kreise Aachen)

und

des Stifts St. Cornely-Münster.

I.

Die in den Archiven des ehemaligen Aachner Schöffenstuhls befindliche Sammlung von Ordonnanzen, Edikten und Plakaten der Herzoge, resp. General-Gouverneure von Brabant, besteht im Ganzen aus 90 bis 100 einzelnen Verordnungen rc., die so ziemlich alle aus der letzten Hälfte des 16ten und der ersten des 17ten Jahrhunderts datiren. Die ältesten sind von Karl dem Fünften, eine große Zahl von dem Herzoge Albert und der Infantin Isabella Clara Eugenia, Tochter Philipps des Zweiten, die meisten jedoch von Philipp dem Vierten, Könige von Spanien. — Von dem letzten spanischen Könige Karl II., so wie von den Regenten aus der deutschen Linie des Hauses Oester-

reich befinden sich keine darunter. Mehrere der Ordonnanzen ꝛc. sind in doppelter Anzahl vorhanden.

Was den Inhalt der Verordnungen im Allgemeinen betrifft, so befassen sich dieselben meistens mit Gegenständen der Polizey und innern Verwaltung, z. B. Ein- und Ausfuhr von Getreide, Manufacturwaaren und sonstigen Artikeln, Zoll, Accise, Monopolien, Tragen von Feuergewehren und sonstigen Waffen ꝛc. ꝛc. Nur wenige beziehen sich auf das Privatrecht, und auch die in diesen einzelnen Edicten enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen beruhen in der Regel wieder auf Gründen des Schutzrechtes, wie z. B. allgemeine Moratorien für durch den Krieg verarmte Debenten von Zinsen, Renten uud sonstigen Grundlasten.

cf. Placcaet ons heeren des Coninex, aengaende de voldoeninghe, moderatie en quytscheldinghe van chynsen, renten cett. d. d. Maestricht. 15. January 1583.

Es liegt demnach am Tage, daß die Mehrzahl der in der obigen Sammlung enthaltenen Verordnungen eines bedeutenden praktischen Interesses ermangelt.

Um so wichtiger dagegen ist ein großer Theil derselben für die Geschichte, so wie für das öffentliche Recht und die Verfassung der verschiedenen die ehemaligen spanisch-österreichischen Niederlande bildenden Provinzen. Es befinden sich nämlich in der Sammlung einige politische Verträge, (auf deren Inhalt wir unten zurückkommen werden, aus der interessanten Periode des niederländischen Unabhängigkeits Krieges; außerdem aber eine nicht unbedeutende Menge von Verordnungen, deren Inhalt bei der umgestalteten Gesetzgebung der Länder diesseits des Rheins zwar seinen praktischen Werth verloren hat, die dagegen für die Geschichte der wichtigsten Zweige der Wissenschaft des germanischen Rechtes ein hohes Interesse darbieten.

Wir haben die zuletzt bezeichneten, uns von höherer Bedeutung erscheinenden, Verordnungen uud Traktate aus der großen Zahl der übrigen minder wichtigen hervorgehoben, und uns vorbehaltend, den Inhalt der unbedeutenderen Stücke am Schlusse im Allgemeinen zu berühren,

erlauben wir uns hier diejenigen der vorhandenen Ordonnanzen, die wir als hiezu geeignet von den übrigen gesondert haben, einzeln durchzugehen und das Hauptsächliche ihrer Bestimmungen in Kürze zu bezeichnen. Eine Eintheilung derselben in solche, die sich auf das öffentliche, und solche, die sich auf das Privatrecht beziehen, haben wir nicht für zweckdienlich und durchführbar erachtet, da viele der Verordnungen Rechtsmaterien zum Gegenstande haben, denen von den Germanisten sowohl in der Wissenschaft des öffentlichen als des Privatrechtes eine Stelle angewiesen wird,

z. B. Edict ende Ordinantie etc. nopende het draghen ende vueren van Wapenen, Tymbren, Titulen cett. d. a. 1616.

und da insbesondere auf den Inhalt der das Lehnrecht zum Gegenstande habenden Ordonnanzen eine Sonderung von öffentlichem und Privat-Recht im Sinne der neuern Wissenschaft schwerlich Anwendung finden dürfte.

Wir werden uns demnach begnügen, blos der chronologischen Ordnung zu folgen, und beginnen also mit der ältesten der von uns hervorgehobenen Ordonnanzen.

1) Edict aus der Regierungszeit Kaisers Karl des Fünften, datirt Brüssel den 4. April 1554. mit der Ueberschrift: By den Keyser in zynen Rade. Onsen lieuen en getrouwen die Cancelier en luyden van onsen Rade in Brabant. — Es enthält Bestimmungen über das Forstwesen in den Waldungen der Prälaten und Klöster und anderer Vasallen und Untersaßen, insbesondere Verbote über das Treiben des Viehes in die Forsten, über Zerstörung der Umzäunungen und über Holzdiebstahl; dann Geldbußen für die einzelnen Forstfrevel, und Vorschriften über das Verfahren bei Bestrafung derselben. Endlich handelt es von dem Amte und der Beeidung der Förster, und verpflichtet den Amtmann (Officier) und die Scheffen zu jährlichen Haussuchungen nach gestohlenem Holze. —

2) Edikt Philipps II., datirt Brüssel den 26. Februar 1568 und überschrieben: By den Coninck. Onsen Warantmeester van Brabant oft zynen Stadthouder. Es bildet eine kurze Jagdordnung und enthält eine Reihe

einzelner Bestimmungen, Verbote, in den Königlichen Forsten, an anderu verbotenen Orten, zu verbotenen Zeiten u. s. w. zu jagen, edle Hunde zu halten, oder Haushunde in der Nähe der Königlichen oder andern Forsten frei laufen zu lassen. — Das Edikt bestimmt zugleich die Geldbußen für die sämmtlichen darin erwähnten Jagdfrevel.

3) Edikt vom 30. April 1571 (es bildet einen Zusatz zu dem vorigen und wird daher auch hier schon aufgeführt.). Es führt den Titel: Placcaet ende Ordinancie ons heeren des Coninex opt Stuk van den Jacht, — und enthält Verbote, Wild von Jagdfrevlern zu kaufen, so wie Bestimmungen über den Verkauf des rechtmäßig erlegten Wildes und die Bestrafung der Jagdfrevler.

4) Nyeuwe ordinancie ende Placcaet op de incommende ende uytgaende coopmanschepen, d. d. Antwerpen 25. August 1578. Eine vollständige Zoll- und Accise-Ordnung. (Da man solche Accise-Ordnungen häufig in den Sammlungen der Particularrechte der einzelnen Territorien findet, so haben wir diese auch hier aufführen wollen.)

5) Placcaet ons heeren des Coninex: aengaende de voldoeninghe, moderatie en quytscheldinghe van de chynsen, renten, pachten, ende andere gelyhe schulden, op landen ende erffelychheden, duer dese te genwordige troubelen geruineert, bedorven, oft andersints ongelabeurt gebleven zynde. Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist folgender: Wegen der durch die langwierigen Kriegsunruhen veranlaßten Vernachläßigung der Cultur der meisten Grundstücke soll vom Tage dieser Verordnung an gegen Debenten rückständiger gutsherrlicher Zinsen und sonstiger Reallasten nicht mehr zur Abmeyerung oder völligen Vertreibung vom Bauergute geschritten werden (niet en sal moghen procederen lot eewighe evictie oft utwenninge vande gronden); sondern der Kreditor soll sich nur in den Besitz des zinspflichtigen Gutes immittiren lassen und dessen Früchte so lange genießen, bis er zu völliger Befriedigung gelangt ist, jedoch: midts daervan rekeninge doende. Hinsichtlich rückständiger Personalschulden soll zwar nach

wie vor auf die gewöhnliche Execution erkannt werden, jedoch soll es dem Richter frei stehen, dem Schuldner nach Befinden der Umstände bis zu einem Jahre Ausstand zu ertheilen. Im Uebrigen soll in allen solchen Proceßen gegen verarmte Schuldner nur nach vorherigem vor einer Gerichtsdeputation veranstalteten Sühneversuche verfahren werden.

6) Copie vande opene brieven ons aldergenadichste heeren des Coninex, wais by bevolen ende gheordineert wordt, de observantie ende onderhoudinge van de reformatie vanden geestelyken Calendier, geordineert ende ghemaect by onsen iegenwoirdigen h. vader de Paus van Romen Gregorium den derthiensten van dyen namen, d. d. Tournay 18. Januar 1583. König Philipp II. gebietet durch diesen offenen Brief die Einführung des gregorianischen Calenders, mit der Bestimmung, daß der dadurch nöthig gemachte Ausfall von zehn Tagen mit dem 10. Februar 1583. eintreten, und demnach von jenem Tage sogleich auf den 21. Februar übergesprungen werden solle.

7) Ordinantie ende Placcaet ons genadichs Heeren des Coninex, teghens de vrybuyters Kneuelaers ende Straelechenders, met verbot op het logeren van de selve aende herberghiers, Cabarelliers ende allen anderen personen, — d. d. Brüssel 6. November 1586. Die Verordnung enthält Vorschriften über die Sicherheit und die Polizei der Landstraßen, und gebietet sämmtlichen Amtleuten, Schultheißen und Meyern auf die Unterdrückung der Räuberhorden ihre Thätigkeit zu richten.

8) Edict ende ordinantie onses genadichs heere des Coninex, op de betalinghe, quittantie, moderatie ende allerminatie van de cheynsen, grondt ende heerlyhe cheynsen, ende andere renten, beset oft onbeset, ende ghelyhe schulden, verschenen ende alnoch te verschinnen, ghedurende dese troublen: ende op sommighe andere puncten, concernerende ende rakende dese materie, — d. d. Brüssel 31. October 1587. Dies Edikt ist ungefähr deßelben Inhaltes, wie die oben sub Nr. 5. gedachte Verordnung: wegen rückständiger

gutsherrlicher oder anderer Reallasten soll gegen den Debenten, der durch den Krieg verarmt zu sein behauptet, selbst wenn ein vollstreckbarer Titel vorhanden ist, nicht sogleich exequirt werden; sondern der Creditor soll sich mit einer Bittschrift (requeste) an den Richter (den provincialen Raedt) wenden, und dieser soll den Debenten zum Beweise seiner Verarmung belaßen, und darauf nach Maaßgabe des gegenwärtigen Ediktes dem letztern entweder Ausstand (succeantie) oder aber Nachlaß (moderatie, allerminatie, quytscheldinge) bewilligen. Das Edikt führt, nachdem es jene Hauptbestimmung an die Spitze gestellt hat, in neunzehn Artikeln das allgemeine Princip durch, und wendet es auf besondere einzelne Fälle an.

9) Ordinantie ende Placcaet ons genadichs heeren des Coninex opt stuk van de Testamenten oft uterste willen, ende die Dispositien, giften ende legaten, daer aen clevende; d d. Brüssel 6. December 1586. Diese Ordonnanz enthält im Wesentlichen Folgendes: Um die genaue Vollziehung der Verfügungen eines jeden Erblassers zu sichern, sollen die Testaments- oder Intestat-Erben gehalten seyn, binnen 40 Tagen nach dem Tode des Erblassers alle in ihren Händen beruhende letztwilligen Verfügungen desselben zu produciren, und zwar unter willkührlicher Strafe bei Vernachläßigung, und unter Strafe doppelter Entrichtung sämmtlicher Legate und Schenkungen bei absichtlicher Unterlassung. Dabei wird den Gerichtsschreibern, Notarien und Pfarrherren aufgegeben, von den vor ihnen errichteten Testamenten ebenfalls binnen 40 Tagen nach dem Tode des Testators dem Gerichte Anzeige zu machen. Ferner sollen die Pfarrherren über die vor ihnen errichteten Testamente Urkunde halten, und sollen die Register nach dem Tode oder der Versetzung der Pfarrer auf der Kanzlei des Gerichts deponirt werden. Sodann sollen Substitutionen, Fidei-Kommiße, Veräußerungsverbote und sonstige derartige in Testamenten oder Schenkungen enthaltene Lasten nur Gültigkeit haben, wenn sie gerichtlich verurkundet sind. Endlich sollen alle Veräußerungen, Transporte und Beschwerungen von Grundstücken nur coram lege (voir de

Rechters vande weth) geschehen können, und soll dies sowohl bei Allodial- als Lehngütern gelten.

10) Placcaet ende ordinantie ons heeren des Coninex, daermede geordineert wordt alle zyne Maiesteyts Leenmannen van zynen Hertochdomme van Brabant, ende lande van Overmatze, over te bringen de denombrementen van henne leenen van de selven Hertochdomme ende lande van Overmatze te Leene gehouden, — Brüssel 23. July 1594. Alle Lehnsträger des Königs werden durch die gegenwärtige Ordonnanz aufgefordert, binnen einem halben Jahre beim Statthalter des Lehnhofes von Brabant ihre Lehnbriefe einzureichen (hunne brieven van rapport ende denombrement — inhoudende by behoerlyke speciffıcatie, de groote, qualiteyl, palen ende gelegentheyt van dien, midtsgaders de rechten ende diensten waerinne zy gehouden zyn.). Zugleich sollen die Afterlehnsträger in derselben Frist ihre Lehnbriefe bei ihren Lehnsherren produciren. Die producirten Lehnbriefe sollen einregistrirt, und die Verzeichnisse der Rechenkammer (chambre des comptes) übersandt werden.

11) Opene brieven van ordinantien ende eeuwich Edict van heure Hoocheden, verclaerende tot wat prys, valeur ende estimatie van zout ende siluer men sal moghen ont lasten ende Cossen de hooft penninghen van Renten by briewen gheconstitueert, scheydingen ende deylinghen, beleeninghen, de d. d. Brüssel 25. Juny 1601. Der Herzog Albert und die Infantin Clara Isabella Eugenia verordnen durch diesen offenen Brief, daß alle durch Kauf, Theilung, Pfandschaft oder sonstigen Vertrag constituirte Renten in derselben Münzsorte gelöst oder abgetragen werden sollen, in welcher sie ursprünglich creirt waren, ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Veränderung des Werthes jener Münzsorten. Wenn aber die Sorte nicht mehr in genugsamer Anzahl vorhanden ist, so soll der Cours derselben nach dem Tage der Ablösung berechnet werden (mette weerde van de selue munte, loop hebbende ten daeghe van de ontlastinghe.). Bei einfachen blos zum Vortheil der Debitoren gereichenden Darleihen soll

dagegen der Cours der Münzsorte nach dem Tage berechnet werden, an welchem der Schuldner das Darlehn empfing.

12) Placcaet van de Eertzhertogen, onse genadichste heeren ende Princen, ghemaekt thegen de beraepinghen tot vechten, by vorme van Dull, d. d. Brüssel penult. February 1610. Ein Duellmandat, in welchem die Duellanten selbst mit dem Tode, die bloßen Theilnehmer aber und solche, welche eine Herausforderung angenommen haben, mit andern schweren Strafen bedroht werden.

13) Translaet van het Edict ende Ordinantie van de Ertshertoghen, onse souvereyne Prinçen, op het stuk van de Jacht, — Brüssel 31. Aug. 1613. Die Uebersetzung einer in französischer Sprache erlaßenen Jagdordnung. Sie ist von dem Herzoge Albert und von der Infantin Isabella Clara Eugenia, und bildet eine Vervollständigung und Deklaration der früher über denselben Gegenstand erschienenen Verordnungen (siehe oben Nr. 2. 3.). Sie verbreitet sich fast über sämmtliche Gegenstände des Jagdwesens, insbesondere handelt sie von dem Verbote, innerhalb der Königlichen Forsten (binnen onse vrye wouden, boschen, onde waranden) oder anderer Waldungen unbefugterweise zu jagen, Hunde oder Jagdgeräthschaften zu halten, Waffen zu führen und dergleichen; von dem Hegen der Falken und anderer edlen Vögel, von der Strafe der Jagdfrevel und dem Verfahren dabei, so wie von den Verrichtungen der Königlichen Forstbeamten (Commisen).

14) Edict et ordonnançe par forme d'esclaircissement et ampliation, faicte et decretée par les archiducqz noz souverains seigneurs et Princes, touchant le port des armoiries, Tymbres, Tietres et autres marcques d'honneur et de noblesse, Bruxelles 14. December 1616. Das gegenwärtige Edikt bezieht sich auf eine frühere Verordnung Königs Philipp des Zweiten vom 23. September 1595 über denselben Gegenstand und handelt ausführlich über den Adel, die Erwerbung desselben und namentlich über die mit demselben verbundenen Ehrenauszeichnungen. Insbesondere wird darin

bestimmt, daß nur die auf die Qualität eines Adligen Anspruch machen können, deren Vater und väterlicher Großvater schon adlig waren, (Geburtsadel.), oder die von altadligem Geschlechte notorisch abstammen, (Erwerbung durch unvordenkliche Verjährung.), oder denen der Adel vom Landesherren verliehen worden; oder endlich, die ein Amt bekleiden, mit dem ipso jure der Adel verbunden ist. Sodann wird verboten, die Titel und Wappen eines andern adligen Geschlechtes anzunehmen, es sey denn, daß das Recht dazu durch Adoption, Ehevertrag, Testament oder auf andere Weise gültig erworben oder vom Landesherrn verliehen worden. Ferner wird durch das Edikt verordnet, daß, wenn adelige Allodial- oder Lehngüter, mit denen die Titel einer Baronie, Grafschaft, Markgrafschaft, Fürstenthum &c. verbunden sind, von Nichtadligen erworben werden, jene Titel erlöschen sollen; — dann, daß die nachgebornen Söhne adliger Geschlechter und deren Nachkommen ein besonderes Zeichen im Wappen führen sollen, um sich von dem Erstgebornen und dessen Descendenz zu unterscheiden; — endlich, daß, wenn der Adel durch ein derogirendes Gewerbe verloren gegangen ist, er nur nach vorgängiger Beweisführung durch Urkunden oder Zeugen und par lettres de rehabilitation wieder erworben werden kann. Außerdem verbietet das Edikt einem Jeden, sich fremder Titel und Wappen ungebührlicher Weise anzumaßen, insbesondere den Bastarden, Namen und Wappen des legitimen Geschlechtes zu führen. Endlich wird noch befohlen, daß von dem Wappen-König und den Wappenherolden (Roy d'armes — heraults d'armes) Verzeichnisse und Register über die Wappen der sämmtlichen adligen Geschlechter angelegt, und in der Zukunft alle Verleihungen neuer Titel und Wappen in diese Register eingetragen werden sollen.

Dasselbe Edikt ist übrigens auch in flammändischer Sprache vorhanden, und sind dem letztern Exemplar zwei auf denselben Gegenstand bezügliche Verordnungen Philipps des Zweiten angehängt, die eine datirt St. Laurent de Royal in Castilien 23. September 1595 mit dem Titel:

Edict ende ordinantie ons heeren des Coninex

aengende het vueren oft Draghen vau de wapenen ende usurpatie van de titelen van Banderyen, Ridderschap, Edeldom ende andertins;

die andere von demselben Orte und Tage datirt, und mit der Ueberschrift:

Ordinantie ons heeren des Coninex, inhoudende de forme ende manieren, die men voort aen sal schuldich zyn tonderhouden, ende te gebruyken, int geven vande titelen, soo int spreken als schrijven.

Die erste der erwähnten Verordnungen handelt im Ganzen von denselben Gegenständen, wie die unter Nr. 14., und die zweite enthält Bestimmungen über den Gebrauch der Anreden: Alteze, Hocheyt, Seigneurie, Genade, Edelheyt, Doorluchtigste Seignorie, Vorstelyke Genade, Monseigneur, Mynen Heere, Monsieur Mynheer, Messire, Mademoiselle, Jouffrouwe, Madame, Mevrouwe etc. etc.

15) Ordinantie, Statuyt ende eeuwich gebode ons genadichs heeren des Coninex op t'stutk vande Boschen ende Plantaigien, toe behoerende den Prelaten, Cloosteren, Vaszallen, ende particuliere personen oft ondersaten s'landts van Brabandt. Dieses Statut hat dieselbe Materie zum Gegenstande, wie die oben sub Nr. 1. angeführte Verordnung. Es bildet eine ziemlich vollständige Waldordnung und verbreitet sich über fast alle Theile des Forstwesens. Es ist datirt von Brüßel den 21. November 1623.

16) Ordonnantie ende Placcaet ons genadichs Heeren des Coninex ghedecreteert op het stuk van die Jachte ende hanteringhe vande roers, d. d. Brussele 17. July 1625, bildet einen Zusatz zu 3. und 4., und enthält Bestimmungen über das Tragen von Feuergewehren in der Nähe der Königlichen Waldungen, so wie über die Bestrafung der Jagdfrevel.

17) Königliche Verordnung vom 5. März 1626, wodurch die Königlichen Jagdofficianten (les officiers du gruier de Brabant et lieutenant grand veneur) unter besondern Schutz genommen werden und Jedermann aufgefordert wird, denselben bei Ausführung ihres Amtes schuldige Folgsamkeit zu leisten.

18)

18) Placcaet ons heeren des Coninex op t'vercoopen van de offitien, Brüssel 2. May 1626. Das gegenwärtige Placcaet ist gegen den Mißbrauch des Verkaufs der Aemter gerichtet und verbietet allen Königlichen Beamten, so wie allen Vasallen und Untersaßen, die hohe, mittlere oder niedere Gerichtsbarkeit exerciren, sich auf irgend eine Weise durch den Verkauf oder die Verpachtung der Aemter, deren Verleihung ihnen zusteht, zu bereichern. Im Falle einer Zuwiderhandlung soll das auf solche Weise vergebene Amt ipso jure vaciren, und sollen alle, die sich bei dem Handel betheiligt haben, ihrer Aemter verlustig, und für immer, irgend ein anderes zu bekleiden, unfähig erklärt werden. Dasselbe soll auch für die Städte gelten, und insbesondere bei Erneuerung der städtischen Obrigkeiten zur Anwendung kommen. Außerdem wird allen Beamten, denen es nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten, sich durch einen Statthalter vertreten zu lassen.

19) Edict perpetuel et placcart du Roy nostre Sire, touchant les cabarets ou tavernes, afin d'apporter remède, à plusieurs Delicts, Excès et homicides, auquel est adjoustée une forme sur les remissions, ensemble aussi sur aultres divers poincts, pour la tranquillité et bien publicq, Bruxelles le 10. de Juillet 1628. Was den Inhalt anbelangt, so befaßt sich dasselbe zuerst mit Bestimmungen über die Handhabung der Polizey in Wirthshäusern und bei öffentlichen Festlichkeiten und Gelagen, über Verhütung von Verwundungen und Todtschlägen u. s. w., und behandelt sodann einige Materien aus dem Gebiete des Strafrechtes und der strafrechtlichen Polizey. So verordnet namentlich Art. 13. (mit ausdrücklicher Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Provinzialrechte), daß, wenn mehrere bei der Tödtung eines Menschen mitgewirkt haben, Einer jedoch nur den tödlichen Streich geführt hat, nicht blos dieser Letztere, sondern Alle als des Todschlags schuldig erachtet und demgemäß bestraft werden sollen. Art. 14. bestimmt, daß bei Herausforderungen der Herausforderer sowohl, als der, welcher der Herausforderung Folge geleistet, mit schweren Leibesstrafen

belegt werden sollen. Im 15ten Artikel wird verordnet, daß Trunkenheit nicht als Entschuldigungsgrund bei verübten Verbrechen gelten solle. Hierauf bestimmt das Edikt das Verfahren hinsichtlich der Festsetzung des Thatbestandes bei verübten Todtschlägen, und enthält dabei Art. 18. die merkwürdige Verordnung: Jeder, der einen Menschen zur Nachtzeit oder an heimlicher Stätte getödtet habe, solle gehalten sein, innerhalb dreier Tage der nächsten Gerichtsbehörde genaue und umständliche Anzeige davon zu machen, und zwar bei Strafe, daß die That sonst als Mord betrachtet und danach bestraft werden solle. Art. 23. verordnet, daß das Asylrecht den Vagabunden, Räubern, Dieben, Mördern, Kirchenschändern, Hugenotten und Majestätsverbrechern nicht zu Statten kommen solle. Vom Art. 28. bis zum Schluße handelt das Edikt von Abolition und Begnadigung im Fall eines verübten Todtschlages.

20) Königliche Verordnung vom 16. März 1658, wodurch allen Beamten aufgegeben wird, ihr Amt in Person zu bedienen, und keine Versammlungen zu Verrichtung von amtlichen Funktionen in auswärtigen Territorien zu halten.

21) Edict touchant les prests à faire pour les necessités de l'Etat et l'avancement de la paix, fait a Bruxelles le 11. de Juin 1654. Leopold Wilhelm, Erzherzog von Oesterreich und General-Gouverneur der Niederlande, schreibt in diesem Edikte eine außerordentliche Anleihe zur Bestreitung der Unkosten des Krieges gegen Frankreich aus, und verordnet, daß dieselbe durch Beiträge der Prälaten, der Räthe des Königs, der Königlichen Beamten, Collegien und Corporationen, des Adels und der Magisträte der Städte aufgebracht werden solle.

Wir haben dies Edikt hier aufzuführen für zweckdienlich erachtet, da die demselben beigefügten Listen, in denen die Beiträge der dazu Verpflichteten normirt werden, einen interessanten Ueberblick über die Verfaßung und die Beamten-Hierarchie der spanisch-niederländischen Provinzen gewähren.

22) Reglement et ordonnance suivant laquelle un chascun aura d'ores-en-avant à se regler au fait des suspectations et recusation des Juges, — de Bruxel-

les le 25. May 1669. Wie die Ueberschrift ausweiset, befaßt das vorliegende Reglement sich mit dem bei der Recusation eines Richters zu beobachtenden Verfahren. Seine Vorschriften bestehen der Hauptsache nach in Folgendem: Die Recusation kann nur geltend gemacht werden, bevor in der Sache Bericht erstattet ist (auparavant que le rapport soit encommencé), es sei denn, daß ein neuer Grund hinzukomme, oder der früher bestehende Recusationsgrund der Parthei bis dahin unbekannt geblieben war. Ist in der Sache votirt worden, so ist keine Recusation mehr zuläßig. Den Richtern wird bei willkührlicher Strafe geboten, sich des Votirens in den Sachen, in denen für ihre Person ein gesetzlicher Behinderungsgruud obwaltet, zu enthalten. Wird die von einer Parthei angebrachte Recusation verworfen, so verfällt dieselbe in eine Geldstrafe (amende de folle suspectation). Ist die Parthei zum Beweise peremtorischer Verdachtsgründe belassen, so hat sie dazu eine Frist von dreien Tagen, welche Frist jedoch den Lauf des Processes (bis zum Votiren ausschließlich) nicht aufhalten soll. Wird die Recusation verworfen, so kann der Richter eine Injurienklage gegen die perhorrescirende Parthei anstellen, ohne deshalb in der Hauptsache sich des Votirens enthalten zu dürfen. Wegen Verwandtschaft kann ein Richter recusirt werden, der mit der Gegenparthei bis zum zweiten Grade nach canonischer, oder bis zum dritten nach römischer Computation einschließlich verwandt oder verschwägert ist; wegen Verwandtschaft in entfernteren Graden aber nur dann, wenn noch andere Umstände (Freundschaft, präsumtive Succeßion u. s. w.) hinzukommen. Von dem Erkenntnisse über das Perhorrescenzgesuch findet keine Berufung statt, Revision nur dann, wenn bei einem Obergerichte von weniger als sieben, bei einem Untergerichte nicht von allen Richtern in der Sache erkannt worden ist.

23) Placcart du Roy nostre Sire sur le fait des visites judicielles des chemins, eaues, ponts etc. etc. dites en Thiois bellyden, de Bruxelles le 10. Juin 1628, reinprimé à Bruxelles 1673 *). Die gegenwär-

*) Dies Placcart ist erneuert und declarirt durch eine Königliche Verordnung vom 14. July 1660.

tige Verordnung enthält Vorschriften über die Reparation der Landstraßen und Brücken, so wie über die Uferpolizei. Sie soll alljährlich am ersten Sonntage im Mai von Neuem an den gewöhnlichen Orten publicirt werden, und sollen sodann innerhalb dreier Wochen vom Tage dieser Publication an sämmtliche Städte, Dorfgemeinden, Klöster, Grundherren u. s. w. in ihrem Gebiete für die Wiederherstellung der Wege und Brücken, so wie für den Lauf der Flüsse, Bäche und Kanäle, für die Reinigung des Bettes und dessen gehörige Breite und Tiefe angemessene Sorge tragen. Dabei soll es gestattet sein, die am Rande der Landstraßen und öffentlichen Wege befindlichen Bäume zu fällen, so wie auch die Straßen, insofern ihre Wiederherstellung sonst nicht ausführbar ist, über die zunächst gelegenen Grundstücke zu führen, wobei jedoch den Eigenthümern dieser letzteren auf rechtlichem Wege Entschädigung gebührt. Nach Verlauf der drei Wochen sollen die Königlichen Amtleute in ihrem Bezirke Rundreisen machen und sich überzeugen, ob überall das Gehörige geschehen sei. Versäumen die Amtleute diese Pflicht, so sollen die Empfänger der Königlichen Domainen die Nachläßigkeiten und Versäumnisse constatiren, und im Falle auch diese es unterlassen, der Generalprocurator von Brabant. Im Uebrigen enthält die Verordnung eine Menge Strafdrohungen für Vergehen gegen die Ufer- und Straßenpolizei, so wie Bestimmungen über das bei Constatirung jener Vergehen zu beobachtende Verfahren.

24) Nicht ohne Interesse dürfte ein auf das Gutachten der hohen Schule zu Löwen erlassenes Index librorum prohibitorum sein, weshalb wir dasselbe hier nachträglich noch aufführen wollen: Die Catalogen oft inventarisen van den guaden verboden bonken: ende van andere goeden, die men den jongen scholieren leeren mach, nae advys der Universiteyt van Loeuen, met een edict oft mandement der keyserlicher Maiesteyt, de ao 1550.

Hiermit haben wir die Reihe derjenigen Verordnungen beschlossen, die besonders hervorzuheben, und von de-

ren Inhalte im Einzelnen Erwähnung zu thun, wir für nothwendig erachtet haben. Wir werden nunmehr noch die oben schon erwähnten politischen Verträge, resp. Königlichen Confirmationsbriefe, der chronologischen Reihe nach anführen, und sodann mit einer kurzen Bemerkung über den Inhalt der noch übrigen vorhandenen Verordnungen diese Zeilen zu beschließen uns erlauben.

Um nun auf die eben zuerst bezeichneten Documente zu kommen, so beginnen wir mit dem ältesten derselben unter dem Titel:

1) Ordonnancie ende ghebot provisionael, gedaen van weghen der Con. Mat. op de pacificatie, appeisement en stillinghe der onrusten, gheheurt binnen der Stede van Andtwerpen, om t' feil der religien ende des daeraen cleeft openbaerlyk ghepubliceert in de voorst Stadt den 28. dach Mey, anno 1567. Es ist zwar eine Königliche Verordnung, wir haben dieselbe aber nicht oben, sondern erst hier anführen wollen, weil der Inhalt derselben mehr von vorübergehendem Interesse war und eher der bloßen Geschichte, als dem Rechtszustande des Landes, angehört. Die Verordnung befaßt sich nämlich mit den in Antwerpen durch das Predigen der neuen Lehre entstandenen Unruhen, und enthält scharfe Vorschriften zur Unterdrückung der letztern und zur Verfolgung der reformirten Prediger. Sie datirt aus der Epoche, wo die Statthalterin Margaretha in die nach langem Widerstand zum Gehorsam zurückgekehrte Stadt Antwerpen zurückgekehrt war und dort den katholischen Gottesdienst wieder hergestellt hatte.

Famian. Strada de bello belg. lib. VI.

2) Ordinantie ende nieuwe declaratie onss heeren des Conninex, op de onder houdenisse van de pacificatie van Ghendt. etc. etc., ghegheven in onser Stadt van Antwerpen den 12. dach van Aprille, int jaer ons heeren 1578. Die Königliche Bestätigung der berühmten pacificatio Gandavensis, deren Inhalt aus der Geschichte genugsam bekannt ist.

Fam. Strada de bello belg. lib. IX. p. 528 seqq.

3) Accord ende verbondt, ghemaeckt tuschen myn heere den hertoghe van Anjou, Alencon etc. ter eener zyden, ende de Prelaten, Edelen ende ghede-

pur leerde van de Landen ende Steden, representerende de generale Staten van de Nederlande, ter andere, de ao 1578. Die Generalstaaten der Niederlande verbinden sich mit dem Herzoge Franz von Alençon zu Schutz und Trutz gegen die Spanier und verleihen ihm den Titel: Beschermer vande liberteyt vande Nederlande, teghen de tyrannie vande Spaegnaerden ende heure aenhangeren.

4) Articulen ende Conditien van den Tractate, aengegaen ende ghesloten tuschen de hoocht van den Prince van Parme, Piaisance, Stadthoudere, Gouverneur ende Capiteyn generael van den Land van herwartsovere in den name vande Co. Mayest. van Spaegnien, als hertoghe van Brabant, ter eenre, ende de Stadt van Antwerpen ter andere Syden, den 17. Augusti 1585. Der Unterwerfungsvertrag der Stadt Antwerpen nach der denkwürdigen Belagerung derselben durch den Herzog Alexander von Parma. F. Strada cit. dec. 2. lib. VII. p. 426 seqq.

5) Ordinantie ende ghebodt op t'Stuck ende handel van t'chrychsvolk, om t'selve in goede Disciplin te houden en hun ongeregeltheden ende misbruyken te reformeren, d. d. St. Omer 22. May 1596. Eine Sammlung von Kriegsartikeln, ähnlich der deutschen Fußknecht- und Reuterbestallung.

6) Articles de la trefve conclue et arrestée pour douze ans entre la Maté du Roy d'Espaigne etc. et les Sermes Archiducqz noz princes Souverains d'une part, et les Estatz des provinces unies du Paysbas d'autre, de ao 1609. Der erste Waffenstillstand zwischen Spanien und den abgefallenen niederländischen Provinzen, worin letztere als unabhängige Staaten anerkannt werden (en qualité et comme les tenans pour pays, provinces et Estatz libres, sur lesquelz ilz ne pretendent rien.).

Es bleiben nun, nach Ausscheidung der bis hieher namentlich angeführten Urkunden, noch ungefähr funfzig bis sechszig einzelne Verordnungen, auf deren Inhalt noch besonders einzugehen gewiß als unzweckmäßig erscheinen muß, da sie insgesammt sowohl zu wenig praktisches, wie historisches Interesse darbieten, als daß die Arbeit, ihre

Bestimmungen einzeln durchzugehn, sich durch irgend ein einiger Maaßen wichtiges Resultat belohnt finden könnte. Sie haben sämmtlich (wie schon oben bemerkt wurde) Angelegenheiten der Verwaltung und der administrativen Polizei zum Gegenstande. So handelt beinahe der größte Theil derselben von Ein- und Ausfuhr von Manufacturwaaren, Getreide, Weinen und sonstigen Artikeln. Ein anderer enthält Bestimmungen über Meßen, Freimärkte und Stapelplätze, über Monopolien, Koncessionen u. s. w. Viele enthalten Vorschriften über Verpachtung und Erhebung der indirecten Steuern, über außerordentliche Kriegslasten, so wie über Einquartierung und Verpflegung der Truppen. Endlich handeln zwei Plakate (das erste von 1572, das andere von 1580) von der Confiscation der den Rebellen zugehörigen Güter.

Was das Datum der einzelnen Urkunden betrifft, so rühren sie, — wie auch die oben schon namentlich erwähnten, — fast alle aus der letzten Hälfte des sechszehnten und der ersten des siebenzehnten Jahrhunderts, aus der Regierungszeit Philipps II., des Erzherzogs Albert und der Infantin Isabella, und Philipps IV. her.

Schießlich gehört hieher noch die Bemerkung, daß auf einer großen Zahl der vorhandenen Verordnungen sich eine geschriebene Notiz über die zu Bälen im Herzogthum Limburg geschehene Publikation derselben befindet.

Aachen, den 9. Juli 1834.

Schmitz, Referendarius.	Fellinger, Referendarius.	Schmitz, Auskultator.

II.

Zur nähern Kenntniß der in unserm frühern Berichte sub Nr. 23. erwähnten Verordnung vom 10. Juni 1628 (sur le fait des visites judicielles des chemins, eaues, ponts etc. etc.), insbesondere derjenigen Stellen, die mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 650. des bürgerlichen Gesetzbuches noch von etwaigem practischem Interesse sein dürften, bemerken wir Folgendes:

Nachdem die Verordnung Art. 1. festgesetzt hat, daß sie alljährlich am ersten Sonntag des Maimonates von Neuem publicirt werden solle, geht sie zu den eigentlichen

Bestimmungen über die Ufer- und Straßen-Polizei über und gebietet:

Art. II.

Qu'endeans trois sepmaines d'en après un châcun, de quel estat, condition ou qualité il soit, fussent communautez, corps de villes, franchises, villages, Cloistres, Places, ou autres de nous, ou des sujets des bassains seigneurs Ecclesiastiques ou seculiers, en general ou en particulier, aussi avans que leurs biens et heritages leur touchent, seront tenus de faire nettoyer, eslargir, aprofondir, reparer et ouvrir les dits fleuves, rivieres, courans d'eaue, ruyssaux et fossez et les tellement remettre et entretenire que l'eau y ait librement son cours, sans la retenir, ou faire arrester à plus de hauteur que les marques ou mesures ordinaires és courans d'eaue ne portent.

Wir haben diesen Artikel hier besonders anzuführen für nöthig erachtet, da derselbe das Wesentlichste der ganzen Verordnung, nämlich die Bestimmung enthält, was eigentlich hinsichtlich des Laufes der Bäche, Flüsse und Canäle verlangt werde.

Hierauf folgen die Art. 3. bis 6. inclus., die Verordnungen über die Wiederherstellung der Brücken, Straßen, Canäle u. s. w., welche wir ebenfalls vollständig hier einrücken.

Art. III.

Que deans le mesme temps tous ponts devront aussi estre refaits et entretenus par ceux, qui y sont obligez.

Art. IV.

Et la où que les ponts peuvent en aucuns temps estre inondez ou couvertes d'eaue, Nous ordonnons et commandons, qu' aux deux costez d'yceux seront mis des bonnes fortes bailles, acouldoirs, ou signals apparens et de veue et cela aussi par ceux y' estans tenus.

Art. V.

Que pareillement endeans ledit temps, toutes communes chaucees, voyes et chemins Royaux seront tellement refaits et puis entretenus, qu' iceux se pourront commodieusement passer, repasser, sans aucune malaise, ou detourbier.

Art. VI.

Que de mesme endeans le dit temps toutes fosses et fondrières devront estre louablement et deuement comblées et remplies de bois et autrement et au cas de besoing, y estre faits aux deux costez des hautes levées, et profonds fossez, a la plus grande utilité et proficł d'un chacun, par decoulement de l'eaue.

Artikel 7. und 8. verdienen ebenfalls aufgeführt zu werden. Sie gestatten zur Wiederherstellung der Landstraßen, die am Rande derselben befindlichen Bäume abzuhauen, so wie nöthigen Falles die Straßen selbst gegen Entschädigung der Eigenthümer über benachbarte Grundstücke zu führen.

Art. VII.

Et pour de tant plus faciliter la refection des dites rues Nous avons permis et permettons par cette, que l'on pourra librement abatre et couper tous arbres, bois et hayes, estans dedans et sur les bords d'icelles rues es qui y font de l'empechement, sans en cela aucunement mesfaire contre le proprietaire.

Art. VIII.

Qu' aussi au cas que quelques chemins, rues ou trous se trouvassent irreparables en leurs endroits propres, qu'ils se pourront transmettre en la longueur, que tels chemins, rues ou trous non reparables seront trouvez estre grands et ainsi à proportion, sur les terres, ou heritaiges plus prochains, aprés toutefois que les proprietaires y auront esté appellez et ouys, s'ils comparent sauf que tels proprietaires de plus prochaines terres ou heritaiges et tenus aux reparations de tels chemins, rues ou trous irremediables, en seront duement recompensez.

Sodann folgen in Artik. 9. bis 13. inclus. die Verordnungen über die jährlich vorzunehmende Visitation der Flüße, Straßen u. s. w. Wir haben den allgemeinen Inhalt derselben in unserm früheren Berichte angegeben. Näher darauf einzugehen, dürfte für den gegenwärtigen Zweck überflüssig erscheinen, und wir erlauben uns daher, sogleich auf den 14ten Artikel überzugehen, welcher verbietet, vor erfolgter Wiederherstellung der Landstraßen die benachbarten Grundstücke abzuschließen.

Art. XIV.

Avons de plus ordonné et ordonnons par cette, que tous possesseurs ou louagiers de quelques fonds de terre ou heritage, joignants aux chemins Royaux et voyes communes, ne les pourront fossoyer, relever ou reclore, ne soit, qu'iceux chemins et voyes, soient premièrement et avant tout deuément refaits et reparez, à peine de douze florins, un tiers d'icelle à nostre proufict, le second pour l'officier, et l'autre tiers au denuntiateur.

Hierauf folgen von Art. 15. bis zum Schlusse Bestimmungen über Bestrafung der Vergehen gegen die gegenwärtige Verordnung und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Bei der Verordnung vom 10. Juni 1628 befindet sich in der Sammlung noch eine andere kleinere vom 14. Juli 1660 — ungefähr desselben Inhaltes, — aus welcher wir folgende (ebenfalls eine auf dem Interesse der Wegepolizei beruhende gesetzliche Beschränkung des Grundeigenthums enthaltende) Bestimmung hervorzuheben uns erlauben:

Et comme (contraire au 14. Article du dit placcart, du 10. Juin 1628) plusieurs possesseurs des fonds ecituez contre les chemins publicqs font relever les costez, laissent les chemins non reparez: Nous authorisons un chàcun, pour en cas que les chemins ne seroient refaits et sujets à càlenge, de demolir les clostures et de prendre leur chemin parmy les dits fonds, au moindre interest, jusques à ce que les chemins seront deuëment reparez, sans que personne les poudra empescher de fait, à peine de correction arbitraire.

Seit der Vollendung unseres Berichtes über den Inhalt der Scheffenvorräthe haben wir die Durchsuchnng der Prozeß-Acten des ehemaligen Scheffengerichtes zu St. Cornelymünster begonnen, und in denselben auch schon mehrere nicht uninteressante Entdeckungen gemacht. Wir erlauben uns, hier ein Verzeichniß des Wichtigsten, was wir bis jetzt aufgefunden haben, folgen zu lassen.

1) Rationes decidendi der Juristenfacultät zu Jena in Sachsen Pülz contra Röseler, woraus hervorgehet, daß in Betreff der Form ꝛc. der Einkindschaftsverträge im Lande von St. Cornelymünster die Vorschriften der Jülich-Bergischen Rechtsordnung befolgt wurden.
2) Gutachten mehrerer Aachner und Cornelymünsterscher Rechtsgelehrter, producirt beim Scheffengericht zu St. Cornelymünster am 26. Februar 1787, wodurch erwiesen wird, daß im Lande von St. Cornelymünster das Devolutionsrecht Gültigkeit habe. Diesem Gutachten sind beigefügt:
a. Judicatum der Scheffen zu St. Cornelymünster d. d. 15. August 1464 (in vidimirter Abschrift.)
b. ein altes Weisthum des Gerichts zu St. Cornelymünster ex anno 1475.
c. Ein Weisthum aus dem Jahre 1481.
d. Judicatum des Scheffengerichts zu St. Cornelymünster vom 9. Dezember 1746.
e. Judicatum desselben Gerichts vom 6. Dezember 1751.
f. Responsum der Scheffen zu St. Cornelymünster vom 11. März 1711.

sämmtlich für die Gültigkeit des Devolutionsrechts im Lande von St. Cornelymünster.

3) Relatio cum voto vom 5. Juli 1748, woraus hervorgehet, daß die Regel paterna paternis etc. auch im Cornelymünsterischen gelte. Bei der Relatio befinden sich:
4) Sententia des Haupt- und Landgerichts zu St. Cornelymünster vom 16. Juni 1662.
5) Responsum des Schultheißen und der Scheffen zu St. Cornelymünster vom 17. März 1738,

welche beide die praktische Gültigkeit der obigen Regel bestätigen.

6) Responsum juris der Heidelberger Juristenfakultät aus dem Jahre 1788 p. Juris protimiseos oder des Näherungsrechtes bei Veräußerung einzelner Antheile in Bergwerken. — Dabei befinden sich:
7) Attestatum der geschwornen Bergbeamten zu St. Cornelymünster vom 3. September 1785, wodurch bezeugt wird, daß nur bei Veräußerungen, nicht aber

bei (wenn auch noch so langen) Verpachtungen einzelner Antheile eines Bergwerkes, zu Gunsten der Mitbetheiligten das Schuddrecht Platz greife.

8) Attestatum des Jülichschen Bergvogten Daniels zu Eschweiler vom 12. März 1770, wodurch bekundet wird, daß derselbe Grundsatz im Herzogthume Jülich gelte.

Zu den obigen gehört auch noch das früher schon aufgefundene

9) Responsum des Haupt- und Landgerichts zu St. Cornelymünster vom 22. October 1698 des Inhaltes, daß zu Cornelymünster nicht der erste Arrest, sondern die älteste Forderung ein Präferenzrecht verleihe.

Zufällig haben wir auf dem Speicher des hiesigen Landgerichtsgebäudes zwei alte wahrscheinlich jetzt höchst seltene Druckschriften gefunden, deren Inhalt für das Studium der Verfassung der Reichsstadt Aachen nicht ohne Interesse sein dürfte. Die erste, unter dem Titel:

Jura L. R. J. in dominio de Fleron, vulgo advocatia nostrae Dominae Urbis regalis Aquisgranensis. — Leodii 1628.

enthält eine, durch interessante Urkunden beleuchtete Darstellung der Verhältnisse der dem Kronstift zu Aachen gehörigen Reichsherrlichkeit Fleron an der Maas.

Die andere führt den Titel:

Principatus, sublimitas Serenissimo Maximiliano Henrico, Episcopo et principi pro Ecclesia sua Leodiensi asserta in territorium de Petersheim 1673.

Sie bezieht sich auf einen Rechtsstreit zwischen den Bischöfen zu Lüttich und den Grafen von Merode, als Herren der Baronie Petersheim (von deren Gerichte bekanntlich nach Aachen appellirt wurde) über die von Lüttich gegenüber der Herrschaft Petersheim in Anspruch genommene Lehnsherrlichkeit.

Aachen, den 26. Juli 1834.

Schmitz,	Fellinger,	Schmitz,
Referendarius.	Referendarius.	Auskultator.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Das Gesetz vom 26. April 1835 über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil ihrer Gläubiger findet auf die vor Publikation desselben geschlossenen Verträge keine Anwendung.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 26. v. M. hierdurch eröffnet, wie der Justizminister ohne Bedenken der Meinung der Majorität des Kollegiums beitritt,

> daß das Gesetz vom 26. April d. J. über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil ihrer Gläubiger (Gesetzsammlung S. 53.) auf solche Verträge, welche vor Publikation desselben geschlossen sind, nicht angewendet werden kann,

da die darin einem jeden Gläubiger beigelegte Befugniß, auch außer dem Konkurse bei einer im Wege der Execution sich ergebenden Vermögenslosigkeit des Schuldners die von demselben gemachten Schenkungen zu widerrufen, oder lästige Veräußerungsverträge, welche derselbe mit den im §. 2. des Gesetzes näher bezeichneten Personen geschlossen hat, anzufechten, ein ganz neues materielles Recht des Gläubigers und eine damit korrespondirende Beschränkung

der Dispositionsbefugniß des Schuldners konstituirt, deren Wirksamkeit sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach dem §. 14. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht nur erst bei späterhin von dem Schuldner geschlossenen Verträgen eintreten kann.

Berlin, den 13. Juli 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Königsberg.

I. 2563. S. 53.

2.

Die Vererbung der dem Heimfall unterworfenen bäuerlichen Grundstücke betreffend.

Der Justizminister hat die Zweifel einer nähern Prüfung unterworfen, welche bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht nach Inhalt seines Berichts vom 21. April d. J. über die Anwendung der Vorschriften im §. 23. des Gesetzes vom 21. April 1825 (Gesetzsammlung, S. 116.) über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements gehörten, mit Rücksicht auf die Allerhöchste Deklaration vom 24. November 1833 (Gesetzsammlung, S. 292.) entstanden sind,

wonach die dem Heimfallsrecht unterworfenen Grundstücke, so lange dieses Heimfallsrecht noch unabgelöst besteht, nach denjenigen Grundsätzen, welche vor Einführung der fremden Gesetze bestanden haben, vererbt, und diese früheren Vererbungsgrundsätze auch bei Auseinandersetzung der Erben unter einander beobachtet werden sollen.

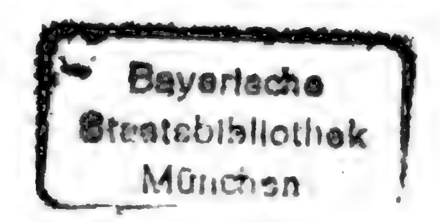
Es wird dem Königlichen Land- und Stadtgericht hierauf folgendes eröffnet:

Der

Den Gesichtspunkt, woraus jene gesetzlichen Vorschriften über die Vererbung der dem Heimfall unterworfenen bäuerlichen Grundstücke betrachtet werden müssen, bezeichnet das an das Oberlandesgericht zu Münster erlassene Rescript vom 20. August 1834 (Jahrbücher Bd. 44. S. 68.) Diesen Gesichtspunkt muß das Königl. Land- und Stadtgericht festhalten, und dabei nicht außer Acht lassen,

1) daß dadurch nur die früheren Vererbungsgrundsätze, wie sie vor 1808 galten, bis zur Ablösung des Heimfalls wieder hergestellt sind; daß es sich daher bei jedem seit der Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825 eintretenden Todesfalle nur darum handelt, welchem Familien-Mitgliede das Grundstück in dem Augenblick der eröffneten Erbschaft nach den früheren gesetzlichen Vorschriften anfällt, und was für Pflichten demselben als Erben gegen andere Familien-Mitglieder obliegen;
2) daß aber alle übrigen Vorschiften der früheren Leib-Eigenthums-Ordnungen, welche nicht dem Erbrecht angehören, und nur als eine Folge des aufgehobenen Leib-Eigenthums und als unvereinbar mit den gesetzlichen Dispositions-Befugnissen der Besitzer eines dem Heimfall unterworfenen Grundstücks angesehen werden müssen, nicht wieder hergestellt worden sind.

Es werden sich nach diesem Gesichtspunkt viele der erhobenen Zweifel von selbst beseitigen, und das Kollegium wird leicht den Weg finden, welchen es als Vormundschafts- und Hypothekenbehörde einzuschlagen hat. Andere Zweifel sind von der Art, daß sie fortwährend zu Streitigkeiten und Prozessen so lange Veranlassung geben werden, als das Heimfallsrecht selbst nicht abgelöst ist. Diese Ablösung zu befördern und Namens der betheiligten Pflegebefohlenen auf Grund der Vorschriften der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 (Gesetzsammlung S. 65.) und des Gesetzes wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts vom 25. April 1835 (Gesetzsamml. S. 53.) in Antrag zu bringen, ist die Pflicht der Vormundschafts-Behörden, denen es obliegt, alle Verwickelungen in den Vermögensverhältnissen ihrer Kuranden



möglichst zu beseitigen, und den Stoff für unnütze Prozesse aus dem Wege zu räumen.

Was die speciell in dem Bericht hervorgehobenen Punkte, hauptsächlich das Verfahren bei der Auseinandersetzung des Besitzers eines heimfallspflichtigen Grundstücks mit seinen Kindern betrifft, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, so kann

1) nicht zweifelhaft sein, daß bei einer solchen und bei jeder Erbauseinandersetzung über einen Nachlaß, zu welchem heimfallspflichtige Grundstücke gehören, letztere von dem übrigen Nachlasse gesondert werden müssen, und während das übrige Vermögen nach den bestehenden Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung, d. h. des Allgemeinen Landrechts und resp. nach den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft, vererbt wird, in Beziehung auf jene Grundstücke die Erbregulirung nach den vor 1808 bestandenen in der Eigenthums-Ordnung ausgesprochenen Grundsätzen bewirkt werden muß. Die Worte des Gesetzes sind hier so klar und unzweideutig, daß abweichende Ansichten, wie z. B. die im Bericht unter Nr. 1., 4. und 5. hervorgehobenen, kaum erklärlich sind. Was von dem Grundstück selbst gilt, gilt auch von seinen gesetzlichen Pertinenzien, und was Pertinenz ist, entscheidet das Allgemeine Landrecht. Die Bestimmungen der Eigenthums-Ordnung, wonach was ein Eigenbehöriger oder dessen Kinder erwerben, dem Herrn und der Stätte erworben wird, sind nirgends wiederhergestellt. Gebäude, die auf einem heimfallspflichtigen Grundstück erbaut worden, so wie das zum Grundstück gehörige Inventarium können daher zwar von demselben nicht getrennt werden; was aber der Besitzer eines heimfallspflichtigen Guts nach dem 1. Januar 1808 zu dem Gut durch Kauf oder sonst erworben hat, ist, wenn es nicht als untrennbare Pertinenz angesehen werden muß, oder für sich vor 1808 dem Heimfall unterworfen war, den erbrechtlichen Vorschriften der Eigenthums-Ordnung nicht unterworfen. In welcher Art bei der Auseinandersetzung mehrerer Miterben dagegen bei Grundstücken, welche dem Heimfall unterworfen sind, zu verfahren sei, wer das Grundstück erhält, und welche Miterben abzufinden sind? das bestimmt in Ermangelung testamentarischer Dispositionen die Eigenthums-Ordnung, wie sie vor 1808 zur

Anwendung kam. Die Auseinandersetzung wegen der Schulden muß sich dabei in der Regel ganz einfach darstellen. Der Uebernehmer des heimfallspflichtigen Grundstücks erhält dasselbe natürlich mit den darauf ruhenden dinglichen Lasten und hypothekarischen Schulden. Bei anderen Schulden des Erblassers und dessen Aktiv-Forderungen ist der Uebernehmer des heimfallspflichtigen Grundstücks nur insoweit betheiligt, als er nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bei dem übrigen Theil des Nachlasses als Miterbe konkurrirt.

2) Da die früheren Vererbungsgrundsätze in Betreff heimfallspflichtiger Grundstücke auch bei der Auseinandersetzung der Erben unter einander beobachtet werden sollen, so folgt daraus nothwendig, daß nach diesen Grundsätzen auch dasjenige festzustellen ist, was diejenigen erhalten, welche das Eigenthum des Grundstücks dem Anerben überlassen müssen. Insoweit sind daher auch jetzt noch die früheren Vorschriften über das Institut der Mahljahre und der Leibzucht anwendbar, und muß nach den Vorschriften der Eigenthums-Ordnung beurtheilt werden, welche Rechte dem überlebenden und wieder heirathenden Ehegatten in Bezug auf den Anerben des Grundstücks zustehen. Immer aber setzt die Anwendung dieser Vorschriften einen eingetretenen Erbfall voraus.

3) Was im Uebrigen die Dispositionsbefugnisse des Besitzers eines heimfallspflichtigen Grundstücks unter Lebenden und von Todeswegen betrifft, so kann der Justizminister das Land- und Stadtgericht nur auf die Ausführung in dem Rescript vom 20. August 1834, und insofern der Besitzer ein mahljähriger Besitzer oder Interimswirth ist, auf den §. 22. des Gesetzes vom 21. April 1825 verweisen. Dieser §. 22. in Verbindung mit dem §. 15. entscheidet auch, auf wessen Namen das Grundstück im Hypothekenbuche einzutragen ist.

4) Wem ein Erbrecht auf ein heimfallspflichtiges Grundstück zusteht, darüber können allerdings, sofern die erweiterten Dispositionsbefugnisse des Erblassers nicht zur Sprache kommen, nur die vor 1808 bestandenen Gesetze entscheiden. Verschieden davon ist die Frage: ob ein solcher gesetzlicher Erbe das Erbrecht wieder verloren hat? Die Bestimmungen der Eigenthums-Ordnung hierüber sind

zum Theil nur Folge der aufgehobenen Leibeigenschaft, und der damaligen beschränkteren Rechte des Besitzers, zum Beispiel unzweifelhaft die Bestimmung: daß diejenigen, welche sich freigekauft haben oder freigelassen sind, nicht zur Succession gelangen können. Solche Bestimmungen lassen sich selbstredend jetzt nicht mehr anwenden.

5) Eben so beseitigen sich mehrere andere von dem Königlichen Land- und Stadtgericht als zweifelhaft aufgeworfene Fragen durch die Betrachtung, daß mit dem Heimfallsrecht nur die früheren Vererbungsgrundsätze wiederhergestellt, und daher auch bei heimfallspflichtigen Grundstücken die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1825, und nur event. die der früheren Provinzial-Gesetze dann zur Anwendung kommen, wenn sich in den allgemeinen Gesetzen keine Vorschriften über den Gegenstand finden. (§. 2. des Gesetzes vom 21. April 1825. §. 2. des Patents vom 3. September 1814.) Hierher gehören die Fragen:

ob bei der Erbregulirung, bei Bestimmung der Abfindungen, der Mahljahre, der Leibzucht, die Zuziehung des Gutsherrn nöthig? — ob ein heimfallspflichtiges Grundstück nicht eher auf den Namen des neuen Acquirenten im Hypothekenbuche umzuschreiben sei, bis die Zahlungen des Weinkaufs nachgewiesen? — ob die Eintragung des Besitztitels und der kontrahirten Schulden vom Konsens des Gutsherrn abhängig gemacht werden dürfe?

Der Justizminister kann daher das Land- und Stadtgericht hierüber nur auf die §§. 15., 19., 20. und 23. des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 940. verweisen, und darauf aufmerksam machen, daß die Beschränkungen, welchen die §. 22. und folg. des Gesetzes für die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile (Nr. 938.) die Besitzer bäuerlicher und heimfallspflichtiger Grundstücke bei stattfindendem Obereigenthum unterwerfen, in das Gesetz für die Landestheile, welche vormals zu den französischen Departements gehörten (Nr. 940.), wo ein Ober-Eigenthum nicht existirt, nicht aufgenommen worden sind. Daher können

6) sonstige Beschränkungen in der Disposition über ein zum vollen Eigenthum besessenes aber dem Heimfall

unterworfenes Grundstück nur erst dann zur Sprache kommen, wenn der Fall vorhanden ist, wo das Heimfallsrecht nach den Grundsätzen, welche vor Einführung der fremden Gesetzgebung galten, wirklich eintritt; sie müssen aus der Natur des Heimfallsrechts hergeleitet und danach beurtheilt werden.

7) Wer auf Ablösung des Heimfallsrechts antragen kann, bestimmt lediglich die Ablösungs-Ordnung. Ein Widerspruch steht Niemandem zu, also auch nicht aus Vorschriften der ehemaligen Eigenthums-Ordnung.

8) Daß die Bestimmungen der Deklaration vom 24. November 1833 nur bis zur Publikation der Gesetze vom 21. April 1825, aber auch nicht weiter zurückwirken, und daß demzufolge ihre Anwendung auf Erbfälle, die sich in dem Zeitraum vor Einführung der fremden Gesetze bis zur Publikation der Gesetze vom 21. April 1825 ereignet haben, ausgeschlossen sei, vielmehr diese Erbfälle nach §. 8. und 9. des Publikations-Patents vom 9. September 1814 und der Verordnung in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft vom 8. Januar 1816 (Gesetzsammlung, S. 27.) zu beurtheilen sind, ist bereits in dem Rescript vom 20. August 1834 ausgesprochen. Die in den Gründen des erwähnten Erkenntnisses des Geheimen Ober-Tribunals in causa Bischoff c. Collmerten angedeutete abweichende Ansicht hat Veranlassung zu einer weiteren Erörterung gegeben, in Gefolge deren die Allerhöchste Genehmigung der in dem Rescripte vom 20. August 1834 hierüber ertheilten Belehrung in Antrag gebracht und bereits ertheilt worden ist. Was endlich

9) die bisher schon abgeschlossenen obervormundschaftlich bestätigten Erbrecesse und Auseinandersetzungen betrifft, wobei nach anderen Grundsätzen verfahren ist, als die Deklaration vom 24. November 1833 festsetzt, so ist das vormundschaftliche Gericht weder befugt noch verpflichtet, von Amtswegen einzuschreiten, die Recesse abzuändern, oder Protestationen in das Hypothekenbuch einzutragen; es muß vielmehr die nach §. 417. und ff. Tit. 16. Thl. I. des Allg. Landrechts näher zu begründenden Anträge der Interessenten und Vormünder abwarten, die auch vorausgehen müssen, wenn in dem am Schluß des Rescripts vom 20. August 1834 erwähnten Fall ein Spe-

cial-Curator bestellt werden soll. Auch hier wird aber, wenn Streitigkeiten entstehen, der Antrag auf Ablösung des Heimfallsrechts in der Regel das einfachste und beste Mittel zur Beseitigung derselben sein.

Nach diesen Grundsätzen hat das Königliche Land- und Stadtgericht sich zu achten.

Berlin, den 12. August 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Land- und Stadtgericht
zu Lübbecke.

I. 1567. Gutsherrl. Verh. 41. Vol. 2.

3.

Die Annahme von Familien-Namen durch Adoption betreffend.

(Allg. Landrecht II. 2. §. 667. 669. 684. 689.)

---

a.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend das Gesuch der Z...schen Eheleute, Behufs der Adoption ihrem ausser der Ehe gebornen Enkel F.. anstatt des Geschlechtsnamens seiner Mutter ihren Familiennamen Z.. beilegen zu dürfen, erwiedert, daß zur Adoption von Personen bürgerlichen Standes keine Immediat-Berichtserstattung, sondern nach §. 667. Tit. 2. Thl. II. des Allg. Landrechts nur die Bestätigung des Obergerichts der Provinz erforderlich ist. Auch ist schon nach §. 682. a. a. O. das angenommene Kind befugt, den Namen des adoptirenden Vaters zu führen, daher die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1822 (Gesetzsammlung S. 108) auf solche Fälle keine Anwendung finden kann.

Hiernach sind die Z...schen Eheleute lediglich an die Gerichtsbehörde zu weisen.

Berlin, den 9. August 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

An
die Königliche Regierung
zu Potsdam.

---

b.

Das vorstehende aus dem 3ten Heft des 18ten Bandes der Annalen der innern Staats-Verwaltung entnommene Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei wird hierdurch den Gerichten unter Hinweisnng auf das nachstehende wegen der Adoptionen an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau am 9. April 1811 erlassene Rescript bekannt gemacht.

Berlin, den 14. September 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

I. 3197. A. 12.

---

c.

Dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau wird auf die am 22. v. M. über die Bestätigung der Adoptions-Verträge gethane Anfrage hierdurch zur Resolution ertheilt, daß

a. der §. 667. Tit. 2. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts die Regel enthält,

b. der §. 100. des Anhangs zum Allg. Landrecht den §. 684. Tit. 2. Thl. II. näher bestimmt, und

c. nach dem Circular vom 22. Juli 1805 (Neues Archiv, Bd. 4. S. 132.) es jetzt nicht mehr des in den §§. 669. und 689. l. c. nöthig befundenen unmittelbaren landesherrlichen Consenses bedarf, vielmehr an die Stelle dieses Consenses der des Justiz-Departements tritt; in Fällen aber, wo nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts die Imme-

diat-Approbation gar nicht erforderlich gewesen, d. i. in Fällen, wo weder der §. 669., noch der §. 684. junct. §. 100. des Anhanges, noch der §. 689. eintritt, die Bestätigung von dem Obergericht ohne alle Concurrenz einer höhern Behörde erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1811.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Glogau.

4.

Die von der Post zu leistende Garantie bei Absendung von Geldern und geldwerthen Papieren betreffend.

(Allg. Landrecht II. 16. §. 185. sqq.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche das Fürstenthumsgericht in Oels nach dem von Ew. Excellenz mittelst geehrten Schreibens vom 2. Juni d. J. mitgetheilten und hierneben nebst dessen Beilagen wieder beigefügten Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 22. Mai c. in Betreff der vom Postdepartement zu leistenden Garantie über die mit den Posten zu versendenden geldwerthen Papiere zur Sprache gebracht hat, nehme ich keinen Anstand, hiermit ausdrücklich zu erklären, daß bei Beobachtung des im Regulativ über die Preußische Portotaxe vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung, S. 225.) vorgeschriebenen Verfahrens die unbedingte Garantie für die von den Gerichtsbehörden zur Post beförderten Gelder und geldwerthen Papiere, nach Maaßgabe der stattgefundenen Deklaration, von der Postverwaltung so lange ge-

leistet werden wird, bis nicht neuere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes hierüber festsetzen.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, diese Erklärung den Gerichtsbehörden durch die Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 25. August 1835.

v. Nagler.

An
den Königlichen wirklichen Geh. Staats- und Justizminister Hrn. Mühler, Excellenz.

b.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 22. Mai d. J.

die Bedingungen der von der Post zu leistenden Garantie bei Absendung von Geldern und geldwerthen Papieren betreffend,

unter Rücksendung der Anlagen desselben eine Abschrift der Erklärung des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz vom 25. d. M. zur Nachricht und weitern Verfügung an das Fürstenthumsgericht zu Oels mit dem Bemerken mitgetheilt, daß jene Erklärung durch die Jahrbücher zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 29. August 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu Breslau.

I. 3085. P. 20. Vol. 2.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichtsordnung.

5.

Instruktion,

über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

Da das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juny 1828 (Gesetz-Sammlung S. 86) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungsbehörden keinen bestimmten auf Einleitung des Konflikts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz, anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen, so finden sich die unterzeichne-

ten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten, ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 3. Findet der Rechtsweg nicht Statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozesses entgegenstehen, beschieden werden. Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungsbehörde den Konflikt (§§. 3. u. 4.) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiscalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Adcitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei.

Im letzteren Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeßverhandlung den Konflikt zu erheben und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinde, und deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juny 1828 der Konflikt erhoben werde,
2) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts einzustellen.

Diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besondern Ausfertigung beigefügt.

§. 5. Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt auf die in den §§. 3. und 4. bezeich-

nete Weise erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bey dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorbeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeßrichter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile und berichtet über den Konflikt an den Justizminister mit Einreichung der Akten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungsbehörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat (§§. 4. 6. 7.), ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium mit Einreichung der Klage uud ihrer Beilagen.

Berlin, den 1. July 1835.

Freiherr von Altenstein. Freiherr von Brenn. von Kamptz. Mühler. von Witzleben. von Ladenberg. Rother. Graf von Alvensleben. Für den Minister des Innern und der Polizei Köhler.

J. M. I. E. 3824.

6.

Die Landarmen-Directionen können von den in den Landarmen-Häusern detinirten Personen die Detentions-Kosten exekutivisch einziehen, ohne daß es darüber eines Prozeßes oder einer gerichtlichen Festsetzung bedarf.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird die Beschwerde der Ständischen Landarmen-Direction der Neu-

mark zu Landsberg a. W. vom 31. v. M. abschriftlich zugefertigt mit dem Eröffnen, daß der Justizminister die geschehene Verweisung derselben zum Rechtswege wegen ihrer Detentionskosten-Forderung an die unverehelichte J. nicht gerechtfertiget findet. Da die Verwaltungsbehörde die Detention selbst als eine polizeiliche Zwangsmaaßregel zu verfügen befugt war, so muß ihr auch nothwendig das Recht zustehen, die dadurch entstandenen Kosten aus dem Vermögen der Detinirten einzuziehen, ohne daß es einer richterlichen Entscheidung darüber bedarf. Die Festsetzung dieser Kosten ist darum auch nicht Sache des Richters, sondern der Armenanstalt selbst und der vorgesetzten Behörde.

Das Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. W. hat hiernach der Requisition wegen Auszahlung der Detentionskosten aus dem im Depositum befindlichen Vermögen der rc. J. zu genügen, und die letztere mit ihren Einwendungen auf den Weg der Beschwerde oder zur Separatklage, wenn sie eine solche aus einem besonderen Fundamente zu begründen vermag, zu verweisen.

Demgemäß ist das genannte Land- und Stadtgericht vom Kollegium zu bescheiden.

Berlin, den 16. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Frankfurt a. O.

IV. 6300. A. 27.

7.

Ueber die Qualifikation der Beistände der bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen betheiligten Parteien.

(Verordn. vom 20. Juni 1817. §. 76. Gesetzsammlung S. 174

Aus den in Ihrem Bericht vom 21. v. M. ange-

führten Gründen autorisire Ich Sie, die Special-Kommissarien durch die General-Commissionen anzuweisen, daß sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen auch solche Personen von der Zulassung als Beistände der Parteien ausschließen, die wegen Betrugs, Verfälschung, Diebereien und anderer dergleichen in der öffentlichen Meinung entehrender Verbrechen gestraft, oder deshalb in Untersuchung sind, oder sonst durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ihrer Mitbürger auf sich gezogen haben, nicht minder diejenigen, welche aus der Winkelschriftstellerei ein Gewerbe machen.

Berlin, den 9. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn
von Brenn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird den Königlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juli 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

I. 2611. V. 17. Vol. 2.

8.

In Prozessen gegen Kirchen und andere denselben gleichstehende Stiftungen und Institute haben die Gerichte der betreffenden Regierung Abschrift der Klage und des Erkenntnisses mitzutheilen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß in Prozessen gegen Kirchen der Patron und die Vorsteher die ihnen im

§. 654. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zur Pflicht gemachte Anzeige an die geistlichen Obern verabsäumt haben, und dadurch für das Vermögen und die Gerechtsame der Kirchen Nachtheile hervorgegangen sind. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes werden, auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in allen Prozessen, in welchen Kirchen oder andere hinsichtlich ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleichstehende Stiftungen und Institute als Kläger oder Verklagte auftreten, der betreffenden Königlichen Regierung

1) den Klagebeantwortungs-Termin, unter Mittheilung einer Abschrift der Klage, bekannt zu machen, und
2) bei der Mittheilung des Erkenntnisses an die Parteien zugleich eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses zur Nachricht zu übersenden.

Für diese Bekanntmachungen können nur Kopialien für Rechnung der Kirche 2c. angesetzt werden, wenn derselben nicht die Sportelfreiheit zusteht.

Das Königliche 2c. hat hiernach nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 3314. K. 13. Vol. 2.

9.

Circulare, das Verfahren bei Requisitionen an französische Gerichtsbehörden betreffend.

(cf. unten num. 47. dieses Heftes.)

Zu Folge einer Aeußerung des französischen Ministers

der auswärtigen Angelegenheiten müssen die einem requisitorischen Antrage beigefügten Anlagen nach dortiger Verfassung jederzeit bei den Akten desjenigen französischen Gerichts verbleiben, welches demselben Folge gegeben hat.

Es werden daher sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in Zukunft die zu den Requisitionen an französische Gerichtsbehörden gehörigen Beilagen, insofern diesseits noch ein Gebrauch davon zu machen stehet, nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Berlin, den 13. August 1833.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 2863. Rheinpr. Gen. 116.

10.

Ein Erkenntniß, welches auf einem nichtigen Grunde beruhet, ist für nichtig zu erklären, wenn gleich dessen Entscheidung aus andern Gründen gerechtfertigt wird.

(Verordn. vom 14. December 1833. §. 17. Ges.Samml. S. 306.)

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 11. d. M. in Sachen des Steuer-Rendanten B. zu R. wider den Kürschnermeister M. zu H. unter Rücksendung der eingereichten Akten hierdurch folgendes eröffnet:

Der Justiz-Minister findet, daß das Geheime Ober-Tribunal bei Entscheidung dieser Sache auf die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde richtig verfahren und die Verordnung vom 14. December 1833 ganz im Geiste derselben angewendet hat.

Die Frage:

ob ein Erkenntniß, welches auf einem nichtigen Grunde beruhet, für nichtig zu erklären ist, wenn dessen

dessen Entscheidung aus andern Gründen gerechtfertiget wird?

kann beim ersten Anblicke zweifelhaft erscheinen, weil nach §. 4. Nr. 1. der Verordnung vom 14. December 1833 das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzen soll, weil der tenor sententiae allein die Rechte der Parteien festsetzt, und weil es etwas Auffallendes hat, ein Erkenntniß zu vernichten, und doch zugleich in der nämlichen Art wieder zu erkennen. Nichts desto weniger ist die Ansicht,

daß ein auf einer materiellen sowohl, als das auf einer formellen Rechtsverletzung beruhende Erkenntniß für nichtig erklärt werden muß, wenn auch die Entscheidung selbst aus anderen Gründen für richtig zu erachten wäre,

die allein zu rechtfertigende.

1) Das einen Rechtsgrundsatz verletzende Erkenntniß, so wie es vorliegt, und welches nur in Verbindung mit den Gründen ein Ganzes (ein Urtheil) bildet, ist, gerade weil die Prämissen (die Gründe) unrichtig sind, in sich nicht gerechtfertigt. Diese Entscheidung kann also nicht aufrecht erhalten, sie muß vernichtet werden, ehe die richtige gesucht werden kann, und wenn auch in der Sache selbst eben so wieder erkannt werden sollte, so ist dies letztere Erkenntniß doch ein ganz anderes.

Hierin gerade unterscheidet sich die Richtigkeitsbeschwerde wesentlich von dem Rechtsmittel der Revision. Sie wird zwar auch nur von den Parteien angebracht; sie hat aber den Zweck zu verhindern, daß kein unrichtiges Rechts-Princip aufkomme, und geht darum auch viel weiter als die Nullitätsklage nach Tit. 16. der Prozeß-Ordnung.

2) Der §. 17. der Veordnung schreibt allgemein und ohne Rücksicht auf den Inhalt der anderweitigen Entscheidung vor, daß, wenn die Beschwerde gegründet befunden wird, das angefochtene Erkenntniß vernichtet, und anderweitig erkannt werden soll. Eben so ist es nach diesem §. den Referenten gestattet, ihren Vortrag zunächst auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob das angefochtene Urtel für nichtig zu erklären, und erst, wenn die

Nichtigkeit angenommen worden ist, über die Sache selbst den Vortrag zu halten: ein Gang des Verfahrens, der ganz zweckwidrig sein würde, wenn es nur darauf ankäme, ob die Entscheidung, der Rechtsverletzung ungeachtet, aus anderen Gründen zu rechtfertigen sei?

3) Die eingesehenen Motive zu der Verordnung vom 14. December 1833 endlich lassen keinem Zweifel über diese Deutung des Gesetzes Raum. In diesen sind schleunige Justiz-Administration und Einheit des Rechtes als die beiden Hauptzwecke angegeben, welche durch die Verordnung erreicht werden sollten. Durch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde soll es möglich werden,

„Erkenntnisse, wogegen keine Appellation und keine Revision zulässig ist, wenn sie einen Rechtssatz verkannt (das Gesetz nicht beobachtet oder unrichtig angewandt) hätten, zu rektificiren, statt daß man bisher vergeblich sich nach einem Mittel umgesehen hätte, solche unrichtige Rechtsansichten nicht aufkommen zu lassen."

Bei den Verhandlungen wurde insbesondere

a. die Frage aufgeworfen:

„Soll nur wegen Gesetzverletzung die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sein, nicht aber auch dann, wenn der Richter die Natur und den wesentlichen Charakter eines Rechtsgeschäftes verkannt, z. B. wenn er einen bloßen Theilungs-Receß für einen Vergleich, einen Miethskontrakt für einen Kaufkontrakt, einen Erbpachts-Kontrakt für einen Zeitpachtkontrakt angesehen hat?"

Es heißt hierauf:

„Es wurde beschlossen, hierüber in der Verordnung nichts zu sagen, weil alle diese Fälle in die Kategorie der Gesetzverletzungen gehören."

b. Gegen den Anfangs gemachten Vorschlag,

daß, wenn die Nichtigkeit ausgesprochen worden, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an ein anderes Gericht verwiesen werden möge,

wurde erinnert:

„daß die Verweisung an ein anderes Gericht die Prozesse in die Länge ziehen würde, daß Niemand besser als der Richtigkeitsrichter die Sache zu entscheiden im Stande sei, da sie ihm bereits zur Entscheidung vorgelegen habe, daß die Entscheidung in der Sache selbst auch ohne große Schwierigkeit von dem Nichtigkeitsrichter, sobald er das vorige Urtheil für nichtig erklärt habe, erfolgen würde, da er sie ohnehin schon kenne, und in sehr vielen Fällen die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde zugleich die Entscheidung in der Hauptsache involvire, daß endlich, wenn man dennoch die Entscheidung in der Hauptsache an ein anderes Gericht verweisen wolle, dies nicht in allen Fällen geschehen könne, indem die Verweisung offenbar unnöthig sei,

wenn das für nichtig erklärte Urtheil die Appellation gegen ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil, dem Gesetz zuwider, zugelassen habe, und aus diesem Grunde vernichtet werde; wenn wegen eines zwischen verschiedenen Urtheilen obwaltenden Widerspruchs das zweite Urtheil aufgehoben werde; wenn es nach dem in dem angefochtenen Urtheile aufgestellten Thatbestande offenbar sei, daß nach Erlaß des Vernichtungsurtheils unter den streitenden Parteien nichts mehr zu entscheiden übrig bleibe; wenn der Nichtigkeitsrichter zwar den tenor des angefochtenen Erkenntnisses billige, aber die dafür angeführten Gründe, weil sie das angeführte Gesetz verletzen, mißbillige."

Mit Rücksicht auf diese Erinnerungen wurden die Bestimmungen im §. 17. der Verordnung erlassen.

4) Auf die Worte im §. 4. der Verordnung, wonach das Rechtsmittel nur der beeinträchtigten Partei zusteht, kann nicht ein solches Gewicht gelegt werden, wie das Königl. Ober-Landesgericht will. Diese Wortfassung ist gewählt, um damit auszusprechen, daß eine Partei nicht berechtigt ist, die Nichtigkeitsbeschwerde wegen solcher Ge-

setzverletzungen anzubringen, welche nur der Gegenpartei zum Nachtheil gereichen.

Berlin, den 28. Juli 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Königsberg.

I. 2685. R 14. Vol. 2.

11.

Die Abfassung der Erkenntnisse in Vormundschafts-, Lehns- und Kassensachen, in Konkursen und Liquidations-Processen betreffend.

(Verordn. vom 14. December 1833. §. 5. Nr. 6. Ges.-Samml. S. 303.)

---

a.

Durch das Rescript vom 16. Dezember v. J. (Jahrbücher Band 44. Seite 367.) sind die Gerichte darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie sich in Folge der Bestimmung des §. 5. Nr. 6. der Verordnung vom 14. Dezember 1833, welche es für eine Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift erklärt, wenn der erkennende Richter einer der streitenden Parteien in der Sache Rath ertheilt hat, — in Vormundschafts-, Lehns- und Kassensachen, bei denen sie betheiligt sind, des Erkenntnisses zu enthalten haben, und daß in dergleichen Fällen

(cf. §. 5. Nr. 5. der gedachten Verordnung)

einem andern Gerichte die Abfassung des Erkenntnißes übertragen werden müße.

Zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsganges wird es dienen, wenn im Voraus das Gericht bezeichnet wird, welches in vorkommenden Fällen dieser Art, in Vertretung des sonst kompetenten Richters, das Erkenntniß abzufassen hat.

Demzufolge bestimmt der Justiz-Minister, daß in allen Sachen aus dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts, in welchen dasselbe nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sich der Abfassung des Erkenntnisses enthalten muß,

der erste und resp. der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt

als erkennende Behörde eintreten soll, wogegen umgekehrt in den hierher gehörigen Sachen aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt der erste und resp. zweite Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu erkennen hat. Das Oberlandesgericht zu Halberstadt ist hievon in Kenntniß gesetzt. In Ansehung der Untergerichte wird das Königl. Ober-Landesgericht zugleich ermächtigt, eben so im Allgemeinen festzusetzen, wie dieselben bei Abfassung der Erkenntniße durch ein anderes Untergericht vertreten werden sollen. Den kollegialisch formirten können indeß nur eben so formirte substituirt werden, und den Patrimonialgerichten sind in der Regel die zunächst belegenen Königlichen Gerichte zu substituiren.

Dabei wird jedoch bemerklich gemacht,

I) daß der Fall der nothwendigen Substitution eines anderen Gerichtes zur Abfassung des Erkenntnißes nicht eintritt,

a. wenn nur einem oder dem anderen Mitgliede eines größeren Kollegiums die Bestimmung im §. 5. Nr. 5. und 6. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 entgegen stehen würde, indem es dann genügt, daß nur diese Mitglieder sich aller Theilnahme an der Entscheidung enthalten,

b. wenn in Konkursen, Liquidations- und Privat-Prozessen der Anspruch der Vormundschaft, des Lehns, der Kasse u. s. w. weder in Hinsicht der Verität, noch der Priorität zur Kontestation kommt.

und II). daß wenn in den benannten Prozessen der Anspruch streitig wird, der Vormundschaft, dem Lehn oder der Kasse nur locus zu reserviren, in Beziehung auf alle übrigen Liquidate aber die Sache vollständig zu erledigen ist, so daß von dem substituirten Gericht weiter nichts als jene reservirte Lokation nachgeholt

werden darf; und wenn der Kontradiktor oder Kurator einer Masse für sich oder nach dem Beschlusse der Gläubiger klagt, oder Prozesse betreibt, der Umstand, daß dies unter Direktion oder mit Vorwissen und formeller Genehmigung des Gerichtes geschieht, noch nicht zur Folge hat, daß letzteres bei der Sache betheiligt sei oder wegen gegebenen Raths sich der Entscheidung über die streitig werdenden Punkte enthalten müße, da es mit der Direktion eines Konkurs- oder Liquidations-Prozesses keine andere Bewandniß, als mit der Direktion jedes andern Prozesses hat, der größere oder mindere Umfang dieser Direktion aber von keinem Einfluße sein kann.

Berlin, den 11. Juli 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

I. 2602.

---

b.

In gleicher Art ist bestimmt worden, daß für die in dem vorstehend abgedruckten Rescripte bezeichneten Sachen aus dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt der erste und resp. zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg,

des Ober-Landesgerichts zu Naumburg der erste und resp. zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt,

des Ober-Landesgerichts zu Hamm,

des Ober-Landesgerichts zu Paderborn und

des Hofgerichts zu Arnsberg der erste und resp. zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Münster,

des Ober-Landesgerichts zu Münster der erste und resp. zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Paderborn,

des Ober-Landesgerichts zu Breslau der erste und resp. zweiteSenat des Ober-Landesgerichts zu Glogau,

des Ober-Landesgerichts zu Glogau und

des Oberlandesgerichts zu Ratibor der erste und resp. zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Breslau,

des Instruktionssenates des Kammergerichts der erste und resp. zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt,

des Oberlandesgerichts zu Frankfurt der Instruktions- und resp. Oberappellations-Senat des Kammergerichts,

des Oberlandesgerichts zu Stettin: statt des ersten Senates das Oberlandesgericht zu Cöslin, und statt des zweiten Senates der Oberappellationssenat des Kammergerichts,

des Oberlandesgerichtes zu Cöslin der erste und resp. zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Stettin,

des Oberlandesgerichts zu Posen das Oberlandesgericht zu Bromberg,

des Oberlandesgerichts zu Bromberg das Oberlandesgericht zu Posen,

des Oberlandesgerichts zu Königsberg das Oberlandesgericht zu Marienwerder,

des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und

des Oberlandesgerichts zu Insterburg das Oberlandesgericht zu Königsberg

als erkennende Behörde eintreten sollen.

Berlin, den 11. Juli 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

I. 2602. R. 14. Vol. 2.

12.

Beamte können zur Ableistung des Manifestations-Eides durch Personal-Arrest angehalten werden.

(Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 22. §. 34. Tit. 24. §. 51. Anhang §. 174.).

---

a.

Auf Ihre Beschwerde vom 15. d. M. wird Ihnen, bei Rücksendung der Anlage, eröffnet, daß der Justizmini-

ster die Verfügung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Magdeburg,

wonach Sie auf Instanz der Handlung S. daselbst den Manifestations-Eid leisten oder zum Personal-Arrest gebracht werden sollen,

nur billigen kann.

Der §. 174. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung untersagt nur die durch Personal-Arrest gegen Beamte zu vollstreckende Exekution, welche die Tilgung der Schuld direkt bewirken soll; davon ist aber der Arrest, durch welchen die Ableistung eines Manifestations-Eides erzwungen werden soll, ganz verschieden.

Daß ein solcher überhaupt zulässig ist, unterliegt nach dem §. 34. Tit. 22. und dem §. 51. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung keinem Bedenken; er findet aber auch gegen Beamte, wie gegen andere Personen statt, da in dieser Hinsicht im Gesetz keine Ausnahme gemacht ist, und es lediglich in der Willkühr des Beamten liegt, sich durch Leistung des Manifestations-Eides von dem Personal-Arreste zu befreien. Der §. 174. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts Ordnung soll nicht bösen Schuldnern Vorschub leisten, sondern nur dazu dienen, die Beamteu, welche nicht im Stande sind, ihre Gläubiger sofort zu befriedigen, im Amte zu conserviren und ihnen dadurch die Mittel zu verschaffen, sich zu erhalten und ihre Schulden abzutragen. Ein Beamter, der den mit Recht geforderten Manifestations-Eid verweigert, muß aber zu dieser nicht von den Umständen, sondern lediglich von seinem Entschlusse, abhängigen Handlung durch alle zuläßigen Mittel angehalten, und es kann nicht geduldet werden, daß er sich hinter Anordnungen, welche zu einem andern Zwecke gegeben worden, verbirgt, um sich seinen gesetzlichen Obliegenheiten zu entziehen.

Hiernach werden Sie mit der geführten Beschwerde zurückgewiesen.

Berlin, den 20. August 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Kämmerer F. zu T.

III. 6186. P. 44. Vol. 3.

b.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß eben dieselben Grundsätze über die Zuläßigkeit des Personal-Arrests gegen Beamte in den bezeichneten Fällen, auch in der Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 13. Juni v. J. (Annalen der innern Staats-Verw. 18. Band 3. Heft S. 639) ausgesprochen worden sind.

Berlin, den 20. August 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

13.

Wenn im Bagatell-Prozeße der Verklagte in dem Termine zur Verhandlung der Sache nicht erscheint, so geht das mit der Vorladung verbundene Mandat in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses über, ohne daß es einer besonderen Benachrichtigung an den Verklagten bedarf; auf schriftliche Eingaben ist jedoch jederzeit ein Bescheid zu erlaßen.

(Verordn. vom 1. Juni 1833. §. 68. Gesetzsamml. S. 47. cf. Rescript vom 23. Januar 1835. Jahrbücher Band 45. S. 199).

Der Justizminister ist mit der in dem Berichte des Königlichen Oberlandesgerichts vom 28. v. Mts. entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß wenn gleich in Bagatellsachen nach §. 68. der Verordnung vom 1. Juni und §§. 54. 55. der Instruktion vom 24. Juli 1833. (Jahrbücher Band 41. S. 458) beim Nichterscheinen des Verklagten das mit der Vorladung verbundene Mandat in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnißes übergeht,

ohne daß der Verklagte dieserhalb eine weitere schriftliche Benachrichtigung erhält, — es doch angemessen ist, den Verklagten auf eingehende schriftliche Gesuche und Vorstellungen, die nicht berücksichtigt werden können, jedesmal sogleich zu bescheiden, damit derselbe über die Wirkung solcher Eingaben nicht in Zweifel bleibt oder darin versetzt wird.

Einer besonderen Bestimmung bedarf es indeß hierüber nicht, da es schon die Geschäftsordnung und die allgemeine Pflicht des Richters mit sich bringt, daß auf jedes Gesuch ein Bescheid erfolgt, und selbst unförmliche Vorstellungen nach §. 442. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung statt Bescheides wenigstens zurückgegeben werden müssen.

Was den speziellen Fall betrifft, welcher dem Kollegium zu dem Berichte Veranlassung gegeben hat: so mußte der zur Verhandlung und Entscheidung dieser Bagatellsachen bestellte Kommissarius, da der Verklagte im Termine nicht erschien, und nur seine Ehefrau, ohne durch Vollmacht oder Schreiben legitimirt zu sein, sich meldete, allerdings das Kontumazialverfahren eintreten lassen, und eine besondere Verfügung darüber an den Verklagten war nicht erforderlich. Er hatte aber die nicht legitimirte Ehefrau hienach sofort zu bedeuten, und dies zu den Akten zu vermerken. Daß letzterer Vermerk unterblieben, gereicht ihm zum Vorwurf, so wie er sich wegen der zwar erfolgten aber unrichtigen Bedeutung regreßpflichtig gemacht hat.

Berlin, den 14. August 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Königsberg.

I. 2920. Landr. 35.

14.

1) Die Zulässigkeit der Mandatsklage aus ausländischen, namentlich den zur Zeit der Westphälischen Herrschaft aufgenommenen Notariats-Urkunden betreffend.

2) Ueber die Statthaftigkeit der Mandatsklage gegen Erben, deren Besitztitel noch nicht berichtigt ist.

(Verordn. vom 1. Juni 1833. §. 1. Gesetzsamml. S. 37).

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf die Anfragen im Berichte vom 11. vorigen Monats Folgendes eröffnet:

1) Die Frage:

ob der Mandats-Prozeß aus einer zur Zeit der Westphälischen Herrschaft von einem Westphälischen Notar aufgenommenen Urkunde zulässig sei, wenn auf Grund derselben Kapitalien, Zinsen, oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen in dem Hypotheken-Buche eingetragen, oder ein Rekognitions-Attest darüber ertheilt worden?

muß unbedenklich bejaht werden. In diesem Falle kommt es nach §. 1. Nr. 2. der Verordnung vom 1. Juni 1833. nicht auf die Form der Urkunde an, woraus die Forderung entstanden ist, es entscheidet vielmehr der Umstand, daß die letztere aus dem Hypotheken-Buche oder der Rekognition hervor gehet.

2) Die Frage:

ob der Mandats-Prozeß aus einer solchen Urkunde statt finde, wenn diese über ein einseitiges Geschäft errichtet und die daraus entspringende Verbindlichkeit weder in dem Hypotheken-Buche eingetragen, noch ein Rekognitions-Attest darüber ertheilt worden?

beantwortet sich aus §. 1. Nr. 1. der gedachten Verordnung, in Verbindung mit §. 191. des Anhangs zu §. 2. Titel 28. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Das Requisit einer Mandats-Klage nach der ersteren

Gesetzstelle ist Begründung derselben durch eine öffentliche inländische Urkunde. Einer solchen stehen nach §. 191. des Anhangs die Notariats-Urkunden gleich, die in den mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten Provinzen nach dem dort gültig gewesenen Französischen oder Westphälischen Rechte aufgenommen worden sind. Mithin müssen die auf solche Urkunden über einseitige Geschäfte gegründeten Mandats-Klagen zugelassen werden.

3) Daß die Mandats-Klage gegen Erben zulässig ist, wenn dieselben auch ihren Besitz-Titel noch nicht haben eintragen lassen, folgt aus dem Rescripte vom 8. Dezember vorigen Jahres (Jahrbücher Band 44. S. 409). Daß der Mandats-Kläger aber verpflichtet sei, die Erbes-Qualität der Verklagten gleich bei Anbringung der Klage durch eine öffentliche Urkunde zu beweisen, ist nirgends verordnet. Es genügt, wenn er seine Wissenschaft über das Erbschafts-Verhältniß vorträgt, und die Vorschrift des §. 4. Nr. 8. Tit. 5. Prozeß-Ordnung beachtet. Es bleibt sodann die Sache des Verklagten, seine Einwendungen in dieser Beziehung aufzustellen (§. 2. Tit. 9. Prozeß-Ordnung). Die §. 32. Tit. 7. und §. 11. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung enthalten für den Richter die leitenden Vorschriften. Es versteht sich indeß von selbst, daß wenn der Verklagte die behauptete Erben-Qualität in Abrede nimmt, der Kläger den Beweis darüber in dem einzuleitenden Verfahren sogleich führen muß.

4) Was endlich das Bedenken betrifft:

ob alle vom Kläger zur Begründung der Mandats-Klage produzirten Urkunden inländische sein müssen?

so erledigt sich dasselbe dadurch, daß nach §. 1. Nr. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. nur erfordert wird, daß die Verbindlichkeit durch eine inländische Urkunde feststehe. Wenn hiernach das Gesetz blos verlangt, daß diejenige Urkunde eine inländische sei, durch welche die Verpflichtung des Verklagten begründet werden soll, so folgt daraus von selbst, daß alle übrigen in dem besonderen Falle erforderlichen Urkunden, wie z. B. diejenigen, welche der Kläger zu seiner Legitimation als Nachfolger des ursprünglich Berechtigten beibringt, nur solche Doku-

mente zu sein brauchen, welche nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung keiner Rekognition bedürfen.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat das Königliche Land- und Stadtgericht sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 12. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Land- und Stadtgericht zu Halberstadt.

I. 3036. Landrecht 35. Vol. 6.

15.

In Injurien-Sachen findet das Rechtsmittel der Restitution gegen ein Kontumazial-Erkenntniß nicht Statt.

(Anhang §. 230. zur Allg. Ger. Ordn. I. 34. §. 16.)

Auf den Bericht vom 18. v. M. wird das Königliche Kammergericht unter Wiederzufertigung der Prozeßakten in Sachen der verwittweten Unteroffizier K. wider den Maurergesellen St. angewiesen, sich der Abfassung der Resolution in zweiter Instanz auf das von der Verklagten in dieser Injuriensache eingelegte Rechtsmittel gegen das Kontumazial-Erkenntniß erster Instanz zu unterziehen.

Durch den §. 16. der Instruktion vom 24. Juli 1833. (Jahrbücher B. 41. S. 443) ist bestimmt,

daß bei Injuriensachen in allen Fällen wegen der gegen das Erkenntniß einzuwendenden Rechtsmittel die Vorschriften der §§. 217—237. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten sind;

und es ist demzufolge dem Königlichen Kammergericht schon in dem Rescript vom 9. September 1833. *) eröffnet worden,

daß in Injuriensachen nicht die Rechtsmittel der Restitution und Appellation nach den §§. 38. und 40. folg. der Verordnung vom 1. Juni 1833, sondern nur ein Milderungsgesuch oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung von Seiten des Verklagten, und ein Aggravationsgesuch von Seiten des Klägers stattfinde (cf. §. 230. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung).

Jene Bestimmung hat durch die Kabinetsordre vom 17. Oktober 1833. (Gesetzsammlung S. 119), welche den Justizminister zugleich ermächtigt, die Gerichte auf die Erinnerungen über einzelne Anweisungen der Instruktion zu belehren, die Allerhöchste Genehmigung erhalten, und das Königliche Kammergericht hätte daher in der vorliegenden Sache um so weniger Bedenken tragen sollen, demgemäß zu verfahren, als der Verklagte, nachdem ihm von dem Richter erster Instanz bekannt gemacht worden, daß in Injuriensachen eine Restitution gegen ein Kontumazial-Erkenntniß nicht zulässig sei, sich dabei beruhigt, und erklärt hat, daß er das bereits früher angemeldete Niederschlagungs- resp. Milderungsgesuch einlegen wolle. Dem hiesigen Königlichen Stadtgericht ist Abschrift dieser Verfügung zur Nachricht mitgetheilt worden.

Berlin, den 25. Juli 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

IV. 4162. J. 21. Vol. 2.

---

*) Jahrbücher Band 43. Seite 422. Note 92.

16.

Bei dem gerichtlichen Aufgebote herrenloser Erbschaften ist der Diligenzeid nicht von dem Mandatar des Fiskus, sondern von dem Nachlaß-Kurator zu leisten.

(Allg. Ger. Ordn. I. 51. §§. 146. 153. 156. Allg. Landrecht I. 9. §. 476.).

Auf Ihre Beschwerde von 10. d. M. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des Königl. Kammergerichts beitritt,

wonach bei den vom Königl. Fiskus extrahirten Aufbietungen eines Nachlasses nicht der Fiskal, sondern der Verlassenschaftskurator den Diligenzeid leisten soll.

Wenn auch der §. 480. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts nur von der Vorladung und den dabei zu beobachtenden Vorschriften der Ediktalcitation eines Verschollenen spricht, so ist doch schon im §. 476. ebend. dem Kurator die Ausmittelung und Erforschung des eigentlichen Erben zur Pflicht gemacht, und erst, wenn diese Bemühungen fruchtlos geblieben sind, soll nach §. 477. am angeführten Orte die öffeutliche Vorladung erfolgen. Diese Vorschriften sollen nach §§. 156. und 146. Tit. 51. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Fiskus die Erbschaft als herrenlos in Anspruch nimmt.

Ehe also das Erkenntniß abgefaßt werden kann, muß dem Richter die Ueberzeugung gewährt werden, daß die im §. 476 am angeführten Orte vorgeschriebenen Bemühungen wirklich vorgenommen sind, und diese Ueberzeugung giebt die Ableistung des Diligenzeides.

Hieraus ergiebt sich auch, daß nicht der im §. 10. Nr. 3. Tit. 37. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebene Manifestationseid, sondern nur der im §. 16. Tit. 7. ebend. bestimmte Diligenzeid, und zwar von dem Kurator des Nachlasses (§. 476. Tit. 9. Th. I. des Allg. Landrechts), nicht von dem Mandatar des Fiskus geleistet

werden muß. Damit steht endlich das Rescript vom 6. Februar 1832, Jahrbücher Bd. 39. S. 150.) nicht im Widerspruch, welches von dem Verfahren gegen Verschollene handelt und nicht von dem davon verschiedenen Aufgebot unbekannter Erben.

Berlin, den 18. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Hrn. Justiz-Commissarius Ziegler
zu Brandenburg.

I. 3311. E. 26. Vol. 2.

17.

Die Aufnahme und Eintragung von Partial-Cessionen betreffend.

(Cf. Rescript vom 21. Februar 1835. Jahrbücher Bd. 45. S. 224.)

Auf Ihre Vorstellung vom 12. d. M.
die Auslegung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. November pr. über die Vidimation der Urkunden und die Abzweigung der Schulddokumente betreffend,
wird Ihnen folgender Bescheid ertheilt.

Durch den Schlußsatz der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. November v. J. (Gesetzsammlung S. 180.) sind die bisherigen Vorschriften der §§. 206—208. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung nicht abgeändert worden.

So wenig es der Eintragung einer Cession zu deren Gültigkeit bedarf, eben so wenig bedarf es der Eintragung einer Theil-Cession zu diesem Zweck. Ob der Cessionar die Eintragung nachsuchen will oder nicht, bleibt nach wie vor seiner freien Entschließung überlassen. Soll aber die Eintragung geschehen, so ist hierbei nach §. 222. am angeführten Orte zu verfahren. Es ist die erfolgte Eintragung der Cession sowohl auf dem Haupt- als auf dem

dem abgezweigten Dokumente zu vermerken, und zu diesem Zweck muß, wie aus der Natur der Sache folgt, und der §. 222. überdies ausdrücklich vorschreibt, der Hypothekenbehörde auch das Original-Dokument eingereicht werden.

Der rechtliche Unterschied zwischen einer nicht eingetragenen nach Vorschrift der §§. 206. und folg. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung bewirkten Theil-Cession und einer im Hypothekenbuche eingetragenen besteht demnach darin:

daß wenn im ersteren Falle der Cessionar seine Theil-Obligation von dem Schuldner einziehen will, der letztere die Zahlung nur gegen eine löschungsfähige Quittung zu leisten schuldig ist und daß der Cessionar keine löschungsfähige Quittung ausstellen kann, ohne die Abschreibung der Theil-Obligation von dem Haupt-Instrument vorher zu bewirken, oder doch das Haupt-Instrument herbeizuschaffen, um die Löschung des bezahlten Theils der Forderung im Hypothekenbuche und den Vermerk dieser Löschung auf der Theil-Obligation und dem Haupt-Instrument gleichzeitig veranlassen zu können;

daß dagegen im zweiten Falle durch die nach §. 222. am angegebenen Orte erfolgte Eintragung die Theil-Obligation eine völlig für sich bestehende Forderung wird, zu deren Einziehung es keiner weitern Beibringung des Haupt-Instruments bedarf.

Es fällt in die Augen, daß dieser Unterschied allerdings von Erheblichkeit ist, und es folgt daraus, daß ein vorsichtiger Richter oder Notar die Kontrahenten hierauf aufmerksam machen, ihnen die Eintragung empfehlen und jedenfalls dem Cessionar den Rath ertheilen wird, die Valuta für eine hypothekarische Theil-Cession nicht eher zu leisten, als bis deren Eintragung im Hypothekenbuche erfolgt sein wird.

In diesen rechtlichen Wirkungen hat die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. November v. J. nichts abändern wolleu und auch nichts geändert.

Der praktische Zweck derselben ist der, die Anstände zu beseitigen, welche der §. 28. Tit. 3. Thl. 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung herbeiführte, indem er verordnet, daß eine vidimirte Abschrift mit dem Original nur dann gleiche Kraft haben solle, wenn die Vidimation bei eben dem Gericht erfolgt ist, bei dem das Original aufgenommen oder bestätigt worden war.

Berlin, den 17. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Hrn. Justiz-Commissarius Pöttke
zu Magdeburg.

I. 3335. V. 15.

18.

Die Beiträge zum Pensions-Fond bei Wiederanstellung entlassener Beamten betreffend.

Da der Beitrag des zum Pensions-Fond zu zahlenden $\frac{1}{12}$ des Gehalts nur einmal von einem Beamten gefordert werden kann (confer. die Bestimmungen über die Entrichtung des $\frac{1}{12}$ von den im Civildienst angestellten entlassenen Militairs: Cirkular vom 18. April 1825, Jahrbücher Bd. 25. S. 242. und Rescript vom 10. December 1830, ebendaselbst Bd. 36. S. 324.), so muß auch dem Justiz-Rath A. zu R., der nach seiner Vorstellung vom 17. Juli c. das $\frac{1}{12}$ von seinem ganzen jetzigen Gehalte erlegen soll, der Abzug in Anrechnung kommen, welchen er bei seiner frühern Anstellung als Friedensrichter in Schneidemühl erfahren hat.

Mit dieser Ansicht des Justiz-Ministers ist die Königl. Ober-Rechnungskammer nach Ausweis ihres in Abschrift beigefügten Schreibens vom 28. August c. (Anlage) einverstanden; das Königl. Oberlandesgericht hat daher demgemäß die Salarien-Kasse des Land- und Stadtgerichts

zu N. mit Anweisung zu versehen, und den Supplikanten zu bescheiden.

Berlin, den 11. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Posen.

IIa. 4690. P. 34. Vol. 2.

Anlage.

Ew. Excellenz erwiedern wir auf das geehrte Schreiben vom 10. d. M., die Beschwerde des ehemaligen Justiz-Kommissarius, jetzigen Justiz-Raths A. zu N. über die von ihm verlangte Entrichtung des ganzen $\frac{1}{12}$ seines jetzigen Gehalts als Pensions-Steuer betreffend, ganz ergebenst:

daß spezielle Fälle dieser Art zwar hier nicht vorliegen, wir jedoch kein Bedenken haben, den analogen Bestimmungen wegen der im Civildienste angestellten entlassenen Militairpersonen gemäß, anzunehmen:

daß auch der auf sein Ansuchen aus dem unmittelbaren Staatsdienste entlassene Beamte, bei seiner Wiederanstellung in demselben, wenn auch die Jahre der Anstellung im mittelbaren Staatsdienst, oder der Zwischenzeit nicht zur Anrechnung kommen, doch das zum Pensions-Fond zu entrichtende $\frac{1}{12}$ von der neuen Besoldung nur nach Abzug des Gehalts, welches er in seiner frühern Stellung zuletzt gehabt hat, und zwar ohne Unterschied, ob er im Militair- oder Civildienste angestellt gewesen, zu entrichten hat.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß der Nachweis geführt werden muß, daß bei der ersten Anstellung des Beamten das $\frac{1}{12}$ zum Pensionsfond auch von dem

vollen ganzjährigen Betrage seines Gehaltes entrichtet worden ist.

Potsdam, den 28. August 1835.

Ober=Rechnungs=Kammer.

v. Ribbentrop.

An
des Königl. Geheimen Staats= und
Justiz=Ministers, Herrn Mühler,
Excellenz.

19.

Circulare, die Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten betreffend.

In Verfolg der Circular=Verfügung vom 29. April d. J. (Jahrbücher Band 45. Seite 476.),

wegen der Allerhöchst gestatteten Beschäftigung der Referendarien bei den Militairgerichten,

wird dem Präsidium des (Tit.) im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs=Minister eröffnet, daß die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Februar d. J., — welche eine freiwillige Beschäftigung der Auditeure bei den Civilgerichten untersagt, — auf diejenigen Auditeure nicht zu beziehen ist, welche mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Militair=Dienstbehörde und des Justiz=Ministers bei einem Civilgerichte Behufs ihrer Vorbereitung zur dritten juristischen Prüfung arbeiten.

Berlin, den 16. Juli 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
die Präsidien sämmtlicher Königl.
Obergerichte.

II. c. 2577. M. 52. Vol. 11

20.

Justizkommissarien und Notarien dürfen außer den Grenzen ihres Bezirks keine öffentliche Versteigerungen vornehmen.

(Allg. Ger.=Ordn. III. 7. §§. 7. 10. 17. 47.)

---

a.

Das Oberlandesgericht zu Münster berichtet über den von dem Justiz=Kommissar L.... zu E.... beabsichtigten öffentlichen Verkauf von Immobilien im hiesigen Departement.

Auf die von den Justiz=Kommissarien und Notarien R.. und N... zu B... bei uns angebrachte Beschwerde: daß der Justiz=Kommissair L.... zu E...., welcher zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm angestellt ist, zufolge der erlassenen Bekanntmachung, in der in unserem Departement liegenden Stadt Anholt die daselbst belegenen bedeutenden von N...schen Immobilien öffentlich zu verkaufen beabsichtige, und sie dadurch in ihrer Notariat=Praxis beeinträchtige, ersuchten wir das Königliche Oberlandesgericht zu Hamm, dem rc. L.... die Abhaltung des intendirten öffentlichen Verkaufs in Anholt, ohne Zuziehung eines für das hiesige Departement angestellten Notars, zu untersagen. Wir erhielten darauf zur Antwort: daß, da öffentliche Verkäufe nicht zu denjenigen Geschäften gehörten, welche den Notarien zufolge der Allg. G. O. Thl. III. Tit. 7. obliegen, vielmehr jedem Privatmann dazu Aufträge ertheilt werden könnten, Bedenken getragen würde, das gewünschte Inhibitorium zu erlassen.

Wir können uns von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen und halten es jedenfalls für bedenklich, daß es einem Notar gestattet werde, außerhalb seines Departements Aufträge zu öffentlichen Verkäufen zu übernehmen.

Ew. Excellenz bitten wir daher unterthänigst uns hierüber hochgeneigtest zu bescheiden und, wenn unsere Ansicht

die richtige ist, das Oberlandesgericht zu Hamm darnach anzuweisen.

Münster, den 4. July 1835.

Der zweite Senat des Oberlandesgerichts.
Unterschriften.

---

b.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei der Bericht des Oberlandesgerichtes zu Münster vom 4. d. M. in Abschrift mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister der Ansicht des gedachten Gerichts mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 7. 10. 17. und 47. Tit. 7. Thl. III. der Allg. Gerichtsordnung beitritt:

> daß ein Justiz-Kommissarius oder Notarius, wenn er im Auftrage eines Eigenthümers den öffentlichen Verkauf der Immobilien desselben einleitet, mag er dabei nun nach dem Rescript vom 27. October 1804 (Stengels Beiträge Bd. VIII. S. 205.) als Beistand auftreten, oder nach dem Rescripte vom 10. August 1829 (Jahrb. Bd. 35. S. 133.) den Licitations-Termin selbst ansetzen, ein Geschäft vornimmt, bei welchem er an die Grenzen des Bezirkes, in dem er bestellt worden, gebunden ist.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach künftig zu verfahren und in dem vorliegenden Falle den Justiz-Kommissar L.... zu E.... zu bedeuten.

Berlin, den 24. July 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Hamm.

I. 2635. J. 15. Vol. II.

21.

Die bei den Gerichten als Unterbediente beschäftigten Militair-Invaliden beziehen das Militär-Gnadengehalt, so lange sie keine etatsmäßige Stelle verwalten.

---

a.

Das Oberlandesgericht zu Marienwerder bittet um Anweisung wegen der Berechtigung interimistisch als Unterbediente beschäftigter Invaliden zum Fortgenusse des Militair-Gnadengehalts. —

Ew. Excellenz werden aus dem ganz gehorsamst in Abschrift beigefügten Schreiben des Königl. Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 1. d. M. (Anlage) zu ersehen geruhen, daß dasselbe allen denjenigen Invaliden das Recht zum Fortgenusse ihres Militairgnadengehalts nicht bestreitet, welche Dienste in einer nicht etatsmäßigen Stelle leisten.

Es ist uns indessen zweifelhaft, was im vorliegenden Falle unter einer etatsmäßigen Stelle zu verstehen sein möchte, ob nämlich nur diejenige für eine solche zn erachten ist, die im Normal- und Kassen-Etat unrer einer besondern Nummer aufgeführt steht, oder ob auch die dafür zu halten ist, welche sich dadurch gebildet hat, daß das im Etat zur Annahme von Hülfsboten und Exekutoren ausgesetzte Quantum bestimmten Individuen zu ihrer Unterhaltung als Hülfsunterbedienten angewiesen worden ist.

Wir würden uns jedoch dafür entscheiden, nur die erstgedachten Stellen als etatsmäßige anzusehen, und bitten deshalb ganz gehorsamst, falls diese Ansicht die richtige sein sollte,

uns zu autorisiren, alle die Hülfsunterbedienten im Genusse ihres Militair-Gnadengehalts zu belassen, welche keine solche Stelle verwalten, die im Etat

unter einer besonderen Nummer aufgeführt und als ausdrücklich fundirt zu erachten ist.

Marienwerder, den 15. August 1835.

Das Oberlandesgericht.

(Unterschriften.)

Anlage.

Einem Königl. Hochlöblichen Oberlandesgericht erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 7. Juli c. ergebenst, daß da eine Anstellung, von welcher der Staatsministerial-Beschluß vom 27. Dezember 1826. sub B. ad 4. spricht, nur erfolgen kann, wo der Etat eine Stelle hat, eine jede Dienstleistung in einer nicht etatsmäßigen Stelle zur Klasse der vorübergehenden Beschäftigungen zu rechnen ist, wo die Bestimmungen des gedachten Staatsministerial-Beschlusses die Fortzahlung des Militair-Gnadengehalts an invalide Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine gestatten. Wird aber ein Invalide in einer etatsmäßigen Stelle versuchsweise interimistisch, definitiv oder auf Kündigung angestellt, dann erhält er die Stelle fest oder doch mit der Aussicht sie zu behalten, wenn er sich bewährt, und für letztere Fälle schließt daher der erwähnte Beschluß das Vorhandensein einer nur blos vorübergehenden Beschäftigung aus.

Hiernach hat daher der invalide Unteroffizier C. vormals im ersten Ulanen Regiment, wenn gleich er auf ein Jahr dem Land- und Stadtgerichte zu Stuhm gegen 10 Thlr. monatliche Diäten als Hülfs-Exekutor überwiesen worden ist, da seine Beschäftigung in einer nicht etatsmäßig feststehenden Stelle nur vorüber gehend statt findet, ein Anrecht an Fortbeziehung seines Militair-Gnadengehalts von 2 Thlr. monatlich, und wir haben demnach auch Veranlassung genommen, heute die Königl. Regierung zu Danzig zur vorläufigen ununterbrochenen Fortzahlung des Militair-Gnadengehalts zu autorisiren.

Wogegen wir Ein Hochlöbliches Oberlandesgericht

aber um weitere gefällige Mittheilung ergebenst ersuchen, insofern die gegenwärtige dienstliche Stellung des rc. C. sich in irgend einer Art ändert.

Berlin, den 1. August 1835.

Kriegsministerium, Abtheil. für das Invalidenwesen.

v. Clausewitz. v. Delius.

An
Ein Königliches Hochlöbliches Oberlandesgericht zu Marienwerder.

---

b.

Das Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 15. d. M. hierdurch ermächtigt, alle diejenigen Hülfsunterbedienten im Genusse ihres Militair-Gnadengehaltes zu belassen, welche keine Stelle verwalten, die im Etat unter einer besonderen Nummer aufgeführt, und als ausdrücklich fundirt zu erachten ist.

Berlin, den 26. August 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder.

I. 3044. J. 26. Vol. 1.

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs-, Gebühren- und Stempel-Wesen.

22.

Cirkulare, die Verminderung der Sportelreste bei den gerichtlichen Salarienkassen betreffend.

Wiewohl den Gerichten in der Cirkular-Verfügung vom 12. Februar dieses Jahres wegen zweckmäßiger Verwaltung der Justiz-Fonds (Jahrbücher B. 45. S. 243) die Verminderung der Sportelreste zur Pflicht gemacht, und angeordnet worden ist:

> die Niederschlagnng derjenigen Kosten-Beträge, deren Einziehung selbst durch Abschlagszahlungen nicht bewirkt werden kann, ohne Weiteres, und zwar bei etwaniger Aussicht künftiger Einziehung zur Sicherstellung der Kassen bis auf 1 sgr. zu bewirken, und dabei den Rendanten der Kasse gehörig zu kontrolliren,

so wird dennoch die Verminderung der Kostenreste bei manchem Gericht durch mißbräuchliche Verzögerung der

Anträge auf Niederschlagung, so wie durch willkührliche Fristbewilligung und Nachsicht Seitens der Rendanten aufgehalten.

Die dem Königlichen ꝛc. mitgetheilte Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar dieses Jahres enthält hierüber besonders in den §§. 42. und 50. angemessene Vorschriften. Das Königliche ꝛc. hat solche daher bei allen aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten seines Bezirks zur Anwendung zu bringen, und insbesondere darauf zu halten, daß die Bewilligung terminlicher Zahlungen oder Stundung der Kosten nicht den Rendanten überlassen bleibt, sondern nur den Gerichten und den bei größern Gerichten angestellten Kassen-Kuratoren gestattet wird.

Berlin, den 3. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 2775. O. 151.

Anlage.

Extract aus der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen im Großherzogthum Posen.

---

§. 42. Es muß strenge darauf gehalten werden, daß die sämmtlichen auf diese Weise dem Executor zugehenden Aufträge spätestens binnen vier Wochen, entweder durch Zahlung, Niederschlagung, oder gerichtliche Stundung, abgemacht werden. Willkührliche Fristen und unbestimmte Nachsichten über diesen Termin hinaus dürfen schlechterdings nicht geduldet werden, vielmehr muß der Executor, wenn die Zahlung nicht erfolgt, jedesmal zur Beschlagnahme schreiten und darüber an das Gericht

berichten, welches zu beurtheilen hat, ob der Verkauf der gepfändeten Gegenstände erfolgen soll oder nicht. In solchen Berichten hat der Executor seine sonstige Kunde von den Vermögens-Umständen des Schuldners zugleich anzuzeigen.

Es sind zu diesen Berichten gedruckte Formulare zu gebrauchen, damit kein nöthiges Erforderniß vergessen wird. Alle solche Berichte werden zur Salarienkasse abgegeben, wo sie der Rendant mit seinen Anträgen dem Kassen-Kurator zur Verfügung vorlegt.

Die Abgabe des Berichts wird in dem Auszuge des Executors in der Rubrik „Bemerkungen" zu seiner vorläufigen Legitimation notirt; als abgemacht kann solche Post aber nicht eher betrachtet werden, als bis die weitere Verfügung, welche nur auf den Verkauf der gepfändeten Gegenstände, auf Niederschlagung oder Stundung gerichtet sein kann, insoweit sie den Executor betrifft, erledigt ist.

Treten die beiden letzten Fälle ein, so wird solches in dem Auszuge vermerkt. Sobald ein Auszug vollständig erledigt ist, wird solches auf demselben von der Kasse bescheinigt.

§. 50. Wenn die gesetzlich vollstreckte Exekution kein Mittel zur Beibringung der Kosten ergiebt, so werden dieselben niedergeschlagen, was jedoch nur auf den Grund einer gerichtlichen Verfügung geschehen darf, welche im gewöhnlichen Geschäftsgange der Kassen-Kurator erläßt.

Der Vortrag des Kassen-Kurators im Kollegium über die völlige Niederschlagung ist nothwendig, wenn die niederzuschlagende Summe

a) bei einem Obergerichte 25 Thlr. oder mehr,

b) bei einem Untergerichte 10 Thlr. oder mehr,

beträgt.

Der Dirigent des Gerichts unterzeichnet dergleichen Verfügungen.

pp.

Berlin, den 1. Januar 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

23.

Circulare, das Verfahren bei Bauten und Reparaturen an Königlichen Justizgebäuden betreffend.

Zur Abkürzung des Verfahrens bei Veranschlagung und Revision der für Königliche Rechnung auszuführenden Bauten und Reparaturen, und um den Königlichen Baubeamten in ihren Arbeiten und Reisen die nothwendige Erleichterung zu gewähren, ist von den betreffenden Königlichen Ministerien nachgelassen worden, daß

1) Reparaturen ꝛc. für Königl. Rechnung, deren Kosten noch nicht 50 Thlr. betragen, ohne vorgängige Veranschlagung auf Rechnung ausgeführt, und nachher durch den betreffenden Bezirks-Bau-Beamten abgenommen werden, und daß

2) größere Reparaturen und Bauten, deren Kosten jedoch noch nicht 100 Thlr. betragen, nicht durch die Königliche Baubeamten, sondern durch approbirte Bauhandwerker veranschlagt werden, wogegen die Königlichen Baubeamten die Abnahme dergleichen Bauten und Reparaturen zu bewirken haben.

Außerdem ist bestimmt worden, daß die Bezirks-Baubeamten alljährlich im Monat März einen Plan über die im Sommer-Semester zu bewirkenden Dienstreisen bei den Königlichen Regierungen zur Genehmigung einreichen sollen, und daß von diesen durch die Regierungen genehmigten Reiseplänen nur in äußerst dringenden Fällen abgewichen werden darf. Das Königliche ꝛc. wird von diesen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, solche bei den in seinem Bezirk vorkommenden Bauten und Reparaturen an Justiz-Gebäuden zu beachten, und insbesondere dafür zu sorgen, daß alle Baufälle, bei welchen eine Untersuchung und Veranschlagung durch den Kreis-Baubeamten oder eine Abnahme der bereits ausgeführten Bauten und Reparaturen durch denselben erforderlich ist, jedesmal im Laufe des Monats Februar jeden Jahrs zur Kenntniß der betreffenden Kö-

niglichen Regierung gelangen, damit die deshalb nothwendigen Reisen des betreffenden Baubeamten auf dessen Reiseplan gebracht werden können.

Sollten außerordeutliche Fälle eine besondere Reise des Baubeamten nothwendig machen, so ist darüber in jedem besondern Falle mit der Königlichen Regierung zu kommuniziren.

Berlin, den 5. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

I. 3164. Justiz-Fonds. 17. Vol. 4.

24.

Circulare, die Bildung von Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten betreffend.

Der Wunsch, eine allgemeinere Theilnahme für die einer Unterstützung bedürftigen Kinder verstorbener Justiz-Offizianten anzuregen, hat mich bestimmt, bei Seiner Majestät die Bildung von Unterstützungsfonds bei den Landes-Justiz-Kollegien zur eigenen Verwaltung derselben, in Antrag zu bringen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre de dato Conradswaldau den 5. d. M. diesen Antrag in so weit zu genehmigen geruhet, daß die von den Gerichten bisher zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse eingesandten freiwilligen Beiträge der Parteien den Obergerichten zu diesem Zwecke überwiesen werden können, und mich autorisirt, die letzteren deshalb mit einer Instruktion zu versehen.

Indem ich diese Allerhöchste Bewilligung zur Kenntniß der Landes-Justiz-Kollegien bringe und ihnen die

weitere Förderung der Sache vertrauensvoll überlasse, bestimme ich hierdurch was folgt:

§. 1. Es wird für jeden Bezirk eines Landes-Justiz-Kollegiums ein Fond zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten gebildet und die depositalmäßige Verwaltung desselben den Pupillen-Kollegien übertragen.

§. 2. Zu diesem Fond sind künftig

a) alle Arten freiwilliger Beiträge zu vereinnahmen, welche bisher an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse eingesandt werden mußten, und

b) alle freiwilligen Zuwendungen und Legate anzunehmen, welche demselben sonst werden gemacht werden.

Die im Laufe dieses Jahres für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse bereits eingezahlten, noch nicht abgesandten Beiträge der ersteren Art sind von den Obergerichten zu jenem Fond abzuliefern.

§. 3. Aus demselben sind nur nothdürftige Unterstützungen für die Kinder verstorbener Justiz-Offizianten, den Söhnen bis zum zurückgelegten siebenzehnten und den Töchtern bis zum zurückgelegten funfzehnten Lebensjahre, zu bewilligen. Werden bei der Zuwendung selbst andere Bestimmungen vorgeschrieben oder noch besondere Bedingungen aufgestellt, so sind dieselben genau zu befolgen.

§. 4. Die Bestimmung der Höhe der zu bewilligenden Unterstützungen und die Auswahl unter den Bewerbern bleibt den Pupillen-Kollegien überlassen, da die Kuranden, welche aus diesem Fond Unterstützungen in Anspruch zu nehmen haben, unter der Aufsicht der Pupillen-Kollegien stehen, und diese daher am besten die Vermögens-Verhältnisse der Einzelnen kennen zu lernen und die Bedürftigkeit der Konkurrenten gegen einander abzuwägen im Stande sind.

§. 5. Zunächst sind die Kinder der nach dem 1. Januar 1836 mit Tode abgehenden Justiz-Beamten zu berücksichtigen, und haben dagegen die Oberlandes-Gerichte von diesem Zeitpunkte ab, keine weitere Anträge auf Anweisung von Erziehungsgeldern aus der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse einzureichen.

§. 6. Zur Verwaltung dieses Fonds bedarf es keines Etats, auch sind die Kollegien, nach der Bestimmung Seiner Majestät von der Einsendung der Rechnungen an die Königliche Ober-Rechnungskammer entbunden. Die Präsidien der Oberlandesgerichte haben jedoch jährlich mit dem Jahresbericht den Deposital-Extract über die Verwaltung des Depositalbestandes einzureichen und eine Uebersicht von den Personen, welche unterstützt sind, und der Summen, die sie erhalten haben, beizufügen.

Der Justizminister überläßt es dem Kollegium, die zu seinem Bezirke gehörigen Untergerichte von dieser Einrichtung in Kenntniß zu setzen, und daraus Veranlassung zu nehmen, dieselben zur Beförderung des guten Zwecks dieser Einrichtung aufzufordern.

Berlin, den 14. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

I. 3308. Wittwen-Kasse No. 3. Vol. 21.

25.

Die Gebühren der Mandatarien in Nichtigkeits-Sachen betreffend, welche durch Entsagung oder Vergleich beendet sind.

(Verordn. vom 14. Dezember 1833. §. 20. Gesetzsamml. S. 307).

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei eine Abschrift der von dem Justizkommissions-Rath K. gegen die Verfügungen des Kollegiums vom 18. Juni und 15. Juli d. J. in der Rechtssache der Gebrüder von M. wider den Oekonomiekommissarius B. geführten Beschwerde vom 27. v. Mts. mit der Anweisung zugefertigt, in diesem und ähnlichen Fällen, wo nach vollständig instruirtem Ver-

Verfahren auf eine erhobene Nichtigkeits-Beschwerde die letztere nicht durch Erkenntniß, sondern durch Entsagung oder Vergleich beseitigt wird, als Maaßstab für die Gebühren der Mandatarien nach §. 20. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. dasjenige Kosten-Pausch-Quantum zum Grunde zu legen, welches anzusetzen sein würde, wenn auf die Nichtigkeitsbeschwerde erkannt worden wäre.

Berlin, den 9. August 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Frankfurt.

III. 5726. Sportel. S. 36

26.

Circulare, die Regulirung des Nachlasses und Ermittelung des Erbschaftsstempels bei Todesfällen minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. November 1833 (Gesetzsammlung S. 290) haben auch minderjährige und unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte der Garnisonstadt. Dieser ordentliche Gerichtsstand ist nach §. 121. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts Ordnung demzufolge auch als ihr kompetentes Erbschafts- und Nachlaßforum anzusehen, und die Regulirung des Nachlaßes, so wie die Ermittelung des Erbschaftsstempels, liegt demselben ob.

Es ist indeß zur Sprache gekommen, daß es in der Regel in denjenigen Fällen, wo die Erben eines minoren-

nen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten sich nicht am Garnisonorte des Verstorbenen befinden, zweckmäßiger sei, wenn das Gericht seiner Heimath, insofern solches ein inländisches Gericht ist, die Regulirung des Nachlasses und die Festsetzung und Erhebung des Erbschaftsstempels übernehme.

Demzufolge bestimmt der Justizminister:

1) Wenn die Gerichte, denen nach Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 2. November 1833. die Gerichtsbarkeit über minorenne oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten gebührt, finden, daß die Regulirung des Nachlasses und die Ermittelung des Erbschaftsstempels mit weniger Schwierigkeiten bei den inländischen Gerichten der Heimath des Verstorbenen erfolgen könne, oder wenn sie von den nächsten Erben dazu aufgefordert werden, so steht ihnen frei, die aufgenommenen Verhandlungen über den in ihrer Jurisdiction befindlichen Nachlaß den Gerichten der Heimath zu übersenden, mit der Aufforderung, sich der ferneren Regulirung des Nachlasses und der Berichtigung des Erbschaftsstempels zu unterziehen und den Erbfall in seine Erbschaftsstempeltabelle zu übernehmen.

2) Es sollen in diesem Falle die Gerichte der Heimath verbunden sein, der an sie ergehenden Aufforderung zu genügen und sich allen den Gerichten der Erbschaft obliegenden Verpflichtungen zu unterziehen.

Es versteht sich indeß von selbst, daß bei den nach dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Erblassers zu beurtheilenden Rechtsverhältnissen die am Ganisonorte geltenden Gesetze zur Richtschnur dienen müssen.

Berlin, den 28. September 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

I. 3456. M. 107.

D.

Hypotheken- und Deposital-Recht.

27.

Das Verfahren bei Dismembrationen von Gütern betreffend.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 24. v. M. über die Anwendung der Bestimmungen der Rescripte vom 8. Februar und 2. Juni 1834. (Jahrbücher B. 43. S. 108. und 595.),

das Verfahren bei Dismembrationen von Gütern betreffend,

hierdurch Folgendes eröffnet:

Bei der Bestimmung Nr. 3. des Rescripts vom 8. Februar 1834 ist die Absicht dahin gegangen, auszusprechen:

daß es bei der Eintragung des Abschreibungs-Vermerks Rubr. I. nicht einer Aufzählung der einzelnen Real-Berechtigten und Hypotheken-Gläubiger bedürfe, welche ihre Einwilligung in die Abschreibung ertheilt haben;
ebensowenig aber auch eines Vermerks der Rubr. I. erfolgten Abschreibung bei den einzelnen Rubr. II. und III. eingetragenen Posten.

Sind dagegen Veränderungen bei einer der Rubr. II. oder III. eingetragenen Lasten oder Forderungen vorgegangen, kömmt z. B. das im §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung beabsichtigte Regulativ zu Stande, so versteht es sich von selbst, daß diese Veränderungen bei dem betreffenden Intabulatum, soweit sie auf das Folium des Hauptgutes von Einfluß sind, vermerkt werden müssen.

Der Justizminister ist daher mit dem Königlichen Oberlandesgericht darin einverstanden,

daß wenn in Betreff der Realansprüche oder Hypothekenrechte

a) eine Vertheilung mit Beibehaltung oder Aufhebung der solidarischen Verpflichtung erfolgt, oder

b) der Realberechtigte oder Hypothekengläubiger, mit Begebung seines Rechts auf das Hauptgut, sich künftig blos an das abgetrennte Pertinenzstück halten will,

dies auf dem Hypothekenfolium des Hauptgutes bei den betreffenden Posten vermerkt werden muß, und zwar,

soweit die Summe der eingetragenen Post sich hiernach ändert oder ganz wegfällt, in der Kolonne „Löschungen,"

sonst aber in der Kolonne „Cessionen."

Die Kosten des vorgeschriebenen Verfahrens, insofern nichts besonderes verabredet worden ist, fallen übrigens den Kontrahenten in derselben Weise, wie alle übrige Kosten des Vertrages, zur Last, da sie die nothwendige Folge der Parzelirung sind, beide Kontrahenten daher wissen, daß sie zur Ausführung des Geschäfts gehören.

Berlin, den 1. August 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Naumburg.

. 2788. H. 10. Vol. 8.

28.

Die Eintragung von Protestationen wegen nicht erhaltener Valuta betreffend.

Die Landgerichts-Deputation zu Schleusingen hat in der E.schen Hypothekensache laut anliegenden Berichts vom 29. May d. J. Belehrung darüber nachgesucht:

ob der Vermerk einer Protestation wegen nicht erhaltener Valuta einer hypothekarischen Forderung auch nach Verlauf von 38 Tagen nach deren Eintragung noch zulässig sei?

In Veranlassung dieses Berichts wird dem Königlichen Oberlandesgericht Folgendes eröffnet:

Der Grundsatz, von dem man ausgehen muß, ist im §. 422. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts ausgesprochen. Er lautet:

„Dadurch allein, daß ein Anspruch in das Hypothekenbuch eingetragen worden, verliert der Schuldner noch nicht die ihm sonst gegen dessen Gültigkeit zustehenden Einwendungen."

Dieser Grundsatz erleidet nur in Beziehung auf die Rechte dritter Personen eine Einschränkung. Der §. 423. a. a. O. bestimmt nämlich:

„Insofern jedoch elu Dritter auf eine solche Forderung nach deren Eintragung ein Recht durch einen lästigen Vertrag erworben hat, kann der Schuldner gegen diesen Dritten von solchen Einwendungen, die er demselben vorher nicht kund gethan hat, keinen Gebrauch machen,"

und nun verordnet der §. 424. (mit Beziehung auf den im §. 19. Tit 4. Th. I. des Allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Grundsatz der Publicität des Hypothekenbuchs):

„Will daher der Schuldner sich seine Einwenduugen wider die eingetragene Forderung auch gegen jeden Dritten erhalten, so muß er dieselben im Hypothekenbuche ebenfalls vermerken lassen."

Es ergeben sich hieraus die nachstehenden Rechtssätze:

1) Auch gegen einen eingetragenen Anspruch ist der Schuldner Einwendungen zu machen berechtigt,
2) er kann sie aber gegen den dritten redlichen Inhaber nicht geltend machen, wenn er sich das Recht dazu nicht durch deren Kundmachung oder Eintragung erhalten hat.

In Beziehung auf den Gläubiger selbst ist die Eintragung nicht nöthig, also auch an keine Zeit gebunden; nur wenn die Einwendungen gegen einen Dritten erhalten werden sollen, bedarf es derselben.

Es folgt hieraus ganz unbedenklich, daß die Eintragung der Einwendungen so lange erfolgen könne, als die Forderung noch nicht auf einen Dritten übergegangen ist.

Es fragt sich jedoch: ob diese Befugniß des Schuldners durch andere Gesetze beschränkt worden ist oder nicht?

Die Gesetze, die hierüber etwas bestimmen, sind folgende:

§. 425. Tit 20. Th. I. des Allg. Landrechts: Ist dergleichen Vermerk (conf. der vorstehende §. 424) binnen 4 Wochen nach geschehener Eintragung der Post selbst in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden: so erhält derselbe die Rechte des Schuldners auch gegen denjenigen, welcher schon vorhin auf Verhandlungen über einen solchen Anspruch mit dem Gläubiger sich eingelassen hat.

§. 426. Wer also auf eine eingetragene Post durch Cession, Verpfändung, oder sonst mit völliger Sicherheit ein Recht erwerben will, der muß die ersten Vier Wochen nach der Eintragung abwarten, und sodann sich überzeugen, daß in der Zwischenzeit keine Einwendungen oder Protestationen dagegen im Hypothekenbuche vermerkt worden.

In Betreff der Darlehne hatte schon die Hypotheken-Ordnung in dem §. 175. u. f. Tit. 2. die nachstehenden Bestimmungen angeordnet:

§. 175. Da rc. der Fall leicht vorkommen kann, daß ein Instrument früher eingetragen wird, ehe der Schuldner das Darlehn, wofür die Hypothek bestellt worden, ausgezahlt erhält, so sind Modalitäten nöthig,

wodurch sowohl die Gutsbesitzer, als Cessionarii und andere, die sich dergleichen eingetragene Instrumente verpfänden lassen, gegen Hintergehungen arglistiger Gläubiger sicher gestellt werden.

§. 176. Dreißig Tage lang nach erfolgter Eintragung kann der Schuldner abwarten, ob ihm der Creditor das versprochene Darlehn zahlen werde.

§. 177. Wird die Zahlung des Darlehns innerhalb dieser 30 Tage nicht geleistet, so muß der Gutsbesitzer solches innerhalb anderer acht Tage bei dem Hypothekenbuche anzeigen, und eine Protestation deshalb gegen alle mit dem ingrossirten Instrumente vorzunehmende Disposition eintragen lassen.

§. 178. Innerhalb 38 Tage von dem Dato der Eintragung kann also Niemand eine ingrossirte Schuldpost mit Sicherheit eigenthümlich, oder pfandweise an sich lösen, weil er bis dahin nicht wissen kann, ob nicht dem Schuldner der Einwand der nicht erhaltenen Valuta zustehe.

§. 180. Nach eingelegter Protestation hängt es von dem Befinden des Gutsbesitzers ab, ob er noch länger auf die Zahlung warten, oder auf die Zurückgabe und Löschung des Instruments klagen wolle. Gleichergestalt steht es dem Inhaber des Instruments frei, entweder auf die Löschung der Protestation zu klagen, oder den Schuldner zur Klage zu provociren.

§. 181. Wenn aber nach Ablauf der 38 Tage und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt, oder verpfändet worden, so kann der Gutsbesitzer sich des Einwandes der nicht erhaltenen Zahlung gegen diesen Dritten nicht bedienen.

und das Allgemeine Landrecht endlich hat in dem Abschnitt vom Dahrlehns-Vertrage bestimmt:

§. 738. Tit. 11. Th. I. Bei Schuld-Instrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch bestimmt und darin wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daß Valuta nach dem Inhalte des Instruments wirklich gegeben worden, erst als-

dann ein, wenn der Schuldner innerhalb 38 Tage nach erfolgter Eintragung keine Protestation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.

und §. 739. Nach Verlauf dieser Zeit aber entsteht nicht nur zu Gunsten des ersten Inhabers aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta, sondern es kann auch, wenn nach diesen 38 Tagen und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht bedienen.

Aus dieser Zusammenstellnng der vorhandenen gesetzlichen Vorschriften ergeben sich nachstehende Folgerungen:

a) Der §. 425. bestimmt die Wirkung der Eintragung innerhalb 28 Tagen dahin, daß dem Schuldner seine Rechte auch gegen diejenigen dritten Personen erhalten werden, welche schon vor dieser Eintragung sich mit dem Gläubiger eingelassen hatten. Er beschränkt also nicht den im §. 424. aufgestellten allgemeinen Grundsatz:

wornach die Eintragung der Einwendungen gegen die Gültigkeit des Anspruchs einem jeden Dritten spätern Erwerber entgegensteht,

sondern bestärkt ihn, indem er ihm einen erweiternden Zusatz giebt.

b) Auch der §. 426. schließt sich konsequent dieser Ansicht an: Die Worte: „in der Zwischenzeit" wollen offenbar eine andere Frist bezeichnen, als die der ersten 4 Wochen. Hätte man diese Frist im Sinne gehabt, so würde man den Ausdruck: „in dieser Zeit" gewählt haben. Durch den Ausdruck „in der Zwischenzeit" hat man aber die Zeit zwischen der ursprünglichen Eintragung des Anspruchs und der Erwerbung desselben durch den Dritten bezeichnen wollen.

c) Auf die §§. 175. u. f. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung kömmt es nicht weiter an, da das Allgemeine Landrecht diese Vorschriften mit aufgenommen hat.

d) die §§. 738. und 739. Tit. 11. Th. I. des All-

gemeinen Landrechts beschränken sich auf Darlehne und den Einwand der nicht empfangenen Valuta.

Sie stellen den Satz auf:

daß wenn nach erfolgter Eintragung des Darlehns innerhalb 38 Tagen eine Protestation wegen nicht bezahlter Valuta im Hypothekenbuche vermerkt wird, die Präsumtion für die nicht erfolgte Zahlung, außerdem aber für die Zahlung, spreche.

Der §. 739. bedient sich der Worte:

„wenn nach diesen 38 Tagen und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist"

und unterscheidet darin wiederum ganz klar,

die 38 Tage und die spätere Zeit bis zur Eintragung der Cession.

Es schließen sich hiernach den oben unter Nr. 1. und 2. aufgestellten Rechtssätzen folgende an:

3) der Vermerk der Einwendungen im Hypothekenbuche innerhalb 28 Tagen nach erfolgter Eintragung des Anspruchs erhält dieselben auch gegen denjenigen Dritten, welcher sich schon vor diesem Vermerk mit dem Gläubiger eingelassen hat,

4) Außerdem schützt der Vermerk den Schuldner nur, wenn er früher erfolgt ist, als die Cession oder Verpfändung des Anspruchs.

5) Bei Darlehnen gilt innerhalb der ersten 38 Tage zu Gunsten des Schuldners die Vermuthung, daß Valuta nicht bezahlt worden, und diese Vermuthung wird durch die binnen dieser Frist erfolgte Eintragung dem Schuldner erhalten.

6) Ist die Eintragung aber nicht innerhalb 38 Tagen erfolgt, so kömmt dem Gläubiger die Vermuthung zu Statten, daß die Valuta nach Inhalt des Instruments bezahlt worden. Will daher der Schuldner diese Vermuthung widerlegen, so muß er den vollständigen Gegenbeweis führen.

Bei der practischen Anwendung dieser Rechtssätze stellt sich das Verfahren der Hypothekenbehörden in Beziehung auf die vorliegende von der Landgerichts-Deputation zu Schleusingen aufgestellte Frage dahin fest:

1) Verlangt der Schuldner innerhalb der 38 Tage

die Eintragung seiner Einwendungen, oder den Vermerk einer Protestation, so findet, gleichviel, ob die Forderung noch im Besitz des ursprünglichen Gläubigers, oder bereits auf einen Dritten mit oder ohne Eintragung seines Rechts übergegangen ist, die Eintraguug auf den Antrag des Protestirenden ohne Weiteres statt. Es genügt in diesem Falle der bloße Antrag, ohne daß es einer weitern Bescheinigung des Einwandes der nicht bezahlten Valuta bedarf, welcher auf diesem Wege durch das Hypothekenbuch vorläufig fest gestellt werden und Publicität erhalten soll. Der Grund dieser der bloßen Angabe des Schuldners beigelegten Wirksamkeit ist unstreitig folgender:

Ein vollständiger Schuldschein begründet zwar nach §. 732. Tit. 11. Th. I. des Allgemeinen Landrechts die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann; allein diese Regel bildet bei Schuld-Instrumenten, die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt und dann wirklich eingetragen sind, nach §. 738. a. a. O. eine Ausnahme. Diese Ausnahme war durch das bei hypothekarischen Darlehnen vom Gesetzgeber selbst an die Hand gegebene Verfahren nothwendig geworden. Der Gläubiger ersieht erst aus dem Hypothekenschein mit Zuverlässigkeit, welche Sicherheit der zur Hypothek bestellte Gegenstand seinem Kapitale gewährt.

Allgem. Hypoth. Ord. Tit. 2. §. 171.

Er verlangt daher erst die Eintragung und zahlt dann das Darlehn. Darum hat der Gesetzgeber Modalitäten zur Sicherstellung des Schuldners, welcher im Vertrauen zur Redlichkeit des Gläubigers den Schuldschein ausgestellt und in die Eintragung gewilligt hat, ohnerachtet er Valuta nicht empfangen, für nothwendig erachtet.

§. 175. a. a. O.

Zu diesen Modalitäten gehört jene Ausnahme:

wonach bei Schuld-Instrumenten, die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt, und darin wirklich eingetragen sind, die Vermuthung, daß nach dem Inhalt des Instruments wirklich Valuta gegeben sei,

erst nach Verlauf von 30 und noch andern 8 Tagen eintritt.

Hyp.-Ord. a. a. O. §. 176. 178.

Allg. Landrecht I. 11. §. 738.

Das im Schuldscheine enthaltene Empfangs-Bekenntniß der Valuta muß daher erst durch ein 38tägiges Stillschweigen des Schuldners bestärkt werden, bevor ihm eine rechtliche Wirksamkeit beigelegt wird. Aus diesen Gründen genügt binnen 38 Tagen der bloße Antrag wegen Eintragung einer Protestation zur Konstatirung des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta; denn dem Schuldner steht binnen dieser Zeit eine rechtliche Vermuthung zur Seite, wie denn auch die Hypotheken-Ordnung §. 177. a. a. O. ausdrücklich vorschreibt, daß auf die bloße Anzeige des Schuldners die Protestation einzutragen sei. Die Wirkung der eingetragenen Protestation geht alsdann dahin, daß der Einwand für den Schuldner so lange erhalten wird, als er nicht (cf. §. 180. Tit. II. der Hypoth.-Ordnung) in Folge der vom Schuldner auf Rückgabe des Instruments und Löschung der Hypothek freiwillig, oder auf Provocation des Instruments-Inhabers angestellten Klage, seine Erledigung findet, oder der Besitzer des Documents die Löschung der Protestation dadurch herbeiführt, daß er hierauf seiner Seits klagt, und dabei die erfolgte Zahlung der Valuta durch andere Beweismittel, als das Instrument selbst, darthut.

2) Wird von dem Schuldner auf Eintragung der Protestation nach Verlauf der 38 Tage, jedoch zu einer Zeit bestanden, da die Forderung sich noch in den Händen des ersten Besitzers befindet, so ist ein solcher Antrag, wie oben bemerkt worden, zwar an sich nicht unzulässig; da aber in diesem Falle nach §. 739. Tit. 11. Th. I. des Allgem. Landrechts die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta für den Gläubiger streitet, und dieselbe nur durch Gegenbeweis beseitigt werden kann, so muß der Schuldner zur Begründung seines Eintragungsgesuches den Beweis der nicht erhaltenen Valuta beibringen. Thut er dies, überreicht er z. B. eine in hypotheken-

rechter Form nach 38 Tagen ausgestellte Urkunde des Gläubigers, worin derselbe bekennt, die Valuta nicht bezahlt zu haben, so unterliegt die Eintragung der Protestation keinem Bedenken. Kann der Schuldner aber keine in genügender Form ausgestellte Urkunde beibringen, so muß die Hypothekenbehörde den Schuldner zum Wege Rechtens verweisen. Eine Klage desselben kann nur durch Angabe der Beweismittel über die Behauptung der nicht erhaltenen Valuta, wobei auch die Eideszuschiebung nicht ausgeschlossen ist, gehörig begründet werden. Die angeführten Beweismittel dienen alsdann zugleich zur Begründung des damit verbundenen Antrages auf Eintragung der Protestation. Findet der Proceßrichter die Klage soweit begründet, daß er die Instruction derselben einleitet, so muß er zugleich auf den Antrag des Klägers den Hypothekenrichter um die Eintragung der Protestation requiriren, oder veranlaßt, falls die Proceß- und Hypothekenbehörde nur verschiedene Abtheilungen des nämlichen Gerichts sind, diese Eintragung dadurch, daß er die Verfügung wegen der Einleitung des Processes bei den Grund-Acten zum Zweck der Eintragung der Protestation vorlegen läßt. Der Effect der hierauf einzutragenden Protestation ist alsdann wieder die Erhaltung des Einwandes, und zwar bis dahin, wo entweder der Schuldner von der erhobenen Klage freiwillig zurücksteht, oder dieselbe rechtskräftig verworfen wird, in welchen beiden Fällen der Hypothekenrichter auf Requisition des Proceßrichters die Löschung der Protestation verfügen muß.

3) Das Gesuch des Schuldners um Eintragung der Protestation geht nach Ablauf der 38tägigen Frist zu einer Zeit ein, wo die Forderung bereits im Wege der Cession an einen Dritten gediehen und dies im Hypothekenbuche vermerkt ist. In diesem Falle muß der Schuldner mit seinem Antrage sofort zurückgewiesen werden, da aus dem Hypothekenbuche erhellt, daß der Einwand, zu dessen Erhaltung die Protestation dienen soll, nach Vorschrift des §. 739. Tit. 11. Th. I. A. L. R. gar nicht mehr geltend macht werden kann.

4) Wenn endlich der Antrag des Schuldners auf

Eintragung der Protestation nach Ablauf der 38 Tage und nach erfolgter Cession zu einer Zeit eingeht, da die Cession noch nicht im Hypothekenbuche vermerkt, jedoch bereits zur Kenntniß der Hypothekenbehörde gekommen war, so wird die Cession einzutragen und dem Schuldner die Verfolgung seines Rechts im besondern Verfahren vorzubehalten sein.

5) Ist in dem Falle zu 3. und 4. von einer Verpfändung die Rede, so muß die Verpfändung und die Protestation gleichzeitig eingetragen werden, die letztere jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte des Pfand-Gläubigers. In den Fällen zu 3. und 4. ist nämlich die Forderung bereits ganz, in dem Falle zu 5. aber nur soweit, als das Recht des Pfand-Gläubigers geht, aus dem Vermögen des ursprünglichen Gläubigers herausgegangen. So weit die Forderung aus dem Vermögen des Gläubigers heraus ist, kann sie durch eine Protestation nicht mehr in Beschlag genommen werden.

Nach den vorstehend ausgeführten Grundsätzen, zu deren Befolgung auch die Landgerichts-Deputation zu Schleusingen unter abschriftlicher Mittheilung dieser Verfügung angewiesen worden ist, hat sich das Königliche Oberlandesgericht in künftig vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 18. Juli 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

III. 4284. H. 10. Vol. 8.

29.

Die Belegung der gerichtlichen Depositen-Gelder in Neuvorpommern betreffend.

a.

Ich bin mit Ihrem Antrage vom 14. v. M. die Belegung der gerichtlichen Depositen-Gelder in Neuvorpommern betreffend, dahin einverstanden, daß diese Belegung nicht, wie durch die Ministerial-Verfügung vom 6. Oktober 1828. geschehen, auf die Bank in Stettin beschränkt werde, setze vielmehr fest, daß Meine Ordre vom 3. Mai 1821, durch welche Ich die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit gestattet habe, auch bei den Gerichten in Neuvorpommern angewendet werde. Es bleiben übrigens auch in Neuvorpommern dieselben Maaßregeln zu beobachten, welche den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden durch die Verordnung vom 3. April 1815 für den Verkehr mit der Bank, und durch Meine Ordre vom 3. Mai 1821. für die Erwerbung von Staatsschuldscheinen, vorgeschrieben sind. Ich autorisire Sie, die Neuvorpommerschen Gerichte hiernach mit weiterer Anweisung zu versehen, auch gegenwärtige Bestimmung durch das Amtsblatt der Regierung in Stralsund bekannt zu machen.

Berlin, den 10. July 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
Mühler.

I. 1979. B. 23.

b.

Seine Majestät der König haben durch die Kabinets-Ordre vom 10. July 1833. Allerhöchst festzusetzen geruht, daß von den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden in Neuvorpommern dieselben Vorschriften beobachtet

werden sollen, welche die Verordnung vom 3. April 1815. (Gesetzsammlung vom Jahre 1815. Seite 30) für den Verkehr mit der Bank, und die Königliche Ordre vom 3. May 1821. (Gesetzsammlung vom Jahre 1821. Seite 46) für die Erwerbung von Staatsschuldscheinen ertheilen.

Allerhöchstdieselben haben zugleich den Justizminister autorisirt, die Neuvorpommerschen Gerichte hienach mit weiterer Anweisung zu versehen, und die desfalsigen Bestimmungen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund bekannt zu machen.

Demzufolge werden die erwähnten Bestimmungen der Verordnung vom 3. April 1815. und der Kabinets-Ordre vom 3. May 1821. den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden in Neuvorpommern zur Nachachtung dahin bekannt gemacht:

1) Es soll von der Erklärung der Kuratoren der Kreditmassen, ohne alle Rücksprache mit den Gläubigern, und von der Erklärung der Vormünder abhängen, ob sie die eingehenden Gelder, in Ermangelung anderer Gelegenheit zur Unterbringung, bei der Bank belegt haben wollen oder nicht. Die Gerichte als vormundschaftliche Behörden haben zu dem Ende, so bald Gelder eingehen, den Kuratoren und Vormündern ihre Erklärung abzufordern, und diese sind schuldig, solche Erklärung in spätestens sechs Wochen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung abzugeben. Willigen sie in die Belegung oder erklären sie sich gar nicht, so sind die Behörden verpflichtet, die Gelder ohne weiteres zur Bank zu befördern. Erfolgt hienach die Belegung bei der Bank, so bedarf es keiner besondern Prüfung der Sicherheit, und weder die Gerichte und die vormundschaftlichen Behörden, noch die Vormünder und Kuratoren, können auf irgend eine Weise dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie den Weg der Belegung der Gelder bei der Bank gewählt haben.

2) Zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der unter Vormundschaft stehenden Personen können, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, ingleichen Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller andern öffentlichen Anstalten, insofern solche in den Depositorien verwaltet werden, zum Ankauf

von Staats-Schuldscheinen verwendet werden. Eben dies findet rücksichtlich der Kapitalien statt, welche Verlassenschafts-oder Kreditmassen zustehen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respectiven Erbinteressenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschließen.

Berlin, den 10. April 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

I. 628. Neuvorpommern 30.

30.

Die Deposital-Verwaltung betreffend.

Dem Königl. Hofgericht wird auf den Bericht vom 17. v. Mts.

die dortige Deposital-Verwaltung betreffend,

hierdurch eröffnet, daß das bisher beobachtete Verfahren der in dem Berichte enthaltenen Rechtfertigung ungeachtet nach den Bemerkungen in dem Rescripte vom 1. Juni d. J. zu 2. abgeändert werden muß.

Zu 1 des Berichtes. Daß die Kolonnen „Soll" und „Fällt weg" des Mandatenbuches A. bei keiner Revision der Depositalkasse unbeachtet bleiben dürfen, ergiebt sich schon aus dem Zweck der Führung dieser Kontrolle nach §. 43 nnd 152. Tit. II. der Deposital-Ordnung, wonach sie allerdings nicht blos, wie das Kollegium meint, die Deposital-Verwaltung überhaupt, sondern auch die eigentliche Kassenführung kontrolliren sollen. Die Kolonnen: „Ist eingekommen" und „Ist ausgegeben" in den Mandatenbüchern können diese Kontrolle nicht vollständig bilden, weil sie nur eine Zusammenstellung dessen sind, was die Depositarien dem Kollegio als geschehen anzeigen.

Bei der Revision der Documente und Pretiosen nimmt

nimmt der Revisor selbst nach §. 433. Tit. II. das Kontrollbuch zur Hand, und sieht so, was zu jeder Masse gehören soll. Bei dem baaren Gelde und den Activis hat der Kalkulator nach §. 427. das „Soll" auszumitteln, und muß zu dem Ende sämmtliche Kolonnen beider Bücher, des Kassen- und des Kontroll-Buches des Kollegii unter A., mit einander balanciren. Dazu gehört aber die Aufrechnung der Kolonnen „Soll" und „Fällt weg," und die Verzeichnung der unerledigt gebliebenen Posten, die in Folge des Abschlusses neu vorzutragen sind

Nicht blos bei der jährlichen Rechnungsabnahme, sondern auch bei der Kassenvisitation außer dieser Zeit muß die richtige und vollständige Erledigung der Mandate geprüft werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sich die Kasse in gehöriger Ordnung und Richtigkeit befindet (cfr. §. 20. Tit. 1. der Deposital-Ordnung).

Zu 2. des Berichts. In dem Rescripte vom 1. v. M. ist bemerkt:

> Eine Bankobligation kann, ebenso wie baares Geld, erst wenn sie wirklich eingegangen und von dem Depositarius auf den Grund des frühern in Soll-Einnahme eingetragenen Mandats in Empfang genommen ist, im Kassenbuche in Einnahme gestellt und demnächst im Mandatenbuche unter „Ist eingekommen" nachgetragen werden.

Bei einem anderen Verfahren enthalten die Protokolle und Mandatenbücher faktische Unwahrheiten. Die Depositarien können nicht am 10ten in „Ist Einnahme" stellen, was sie erst am 20ten in Empfang nehmen.

Das Kollegium sucht zwar das Verfahren vorweg durch §. 226. ff. Tit. II. der Deposital-Ordnung und dadurch zu rechtfertigen, daß mit dem Augenblicke, wo Gelder zur Belegung an die Bank verausgabt oder abgesendet werden, auch für die Kasse ein Activum in gleichem Betrage entstehe. Allein es ist dabei übersehen, daß die Deposital-Ordnung unter Activis nur die zinsbaren Schuldinstrumente selbst versteht (§. 38. ebend.), und die allegirten §§. 226. ff. dem dortigen Verfahren geradezu entgegen sind. Der Postschein oder das Interims-Recepisse dient danach zum Belege über die zur Bank beför-

derten Summen, bis das Instrument eingeht und vereinnahmt wird. Die Kontrolle bei der Kassen-Revision liegt in dem Abschlusse des Mandatenbuchs A., so daß ein Uebersehen nicht möglich ist.

Das Kollegium hat daher hiernach das bisherige Verfahren abzuändern, und auch die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. Juli 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Hofgericht
zu Arnsberg.

IIb. 2457. D. 15. Vol. 7.

31.

Die Deposital-Verwaltung bei Patrimonial-Gerichten betreffend.

(Allg. Landrecht II. 17. §. 93. 104. Allg. Deposital-Ordnung Tit. 1. §. 7. sqq. 61. Tit. 3. §. 27. sqq.).

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts., dessen Anlagen Sie zurückerhalten, will Ich Sie autorisiren, daß Sie, wenn ein Patrimonial-Gerichtsherr zur Einrichtung der vorschriftsmäßigen Depositalgelasse und des Depositalkastens durch Strafbefehle nicht zu vermögen sein sollte, entweder die Bearbeitung aller Sachen, mit welcher eine Deposital-Verwaltung verbunden ist, dem nächsten landesherrlichen Untergerichte gegen Beziehung der aufkommenden Gerichtskosten übertragen, oder veranstalten, daß das Depositalgelaß desjenigen landesherrlichen Untergerichts, welches an dem Wohnorte des Justitiarius seinen Sitz hat, von dem Patrimonial-Gericht zur Aufbewahrung seines Deposital-Kastens mitbenutzt werde. Diese interimistische Anordnung soll so lange dauern, bis der Ge-

richtsherr das Depositalgelaß vorschriftsmäßig beschafft und eingerichtet hat. Was die Vereidigung betrifft, so bin Ich zwar mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß sowohl die von den Patrimonial-Gerichtsherren ernannten Depositalbeamten, als sie selbst, wenn sie bei ihrem Gerichte an der Depositalverwaltung unmittelbar Antheil nehmen, der eidlichen Verpflichtung zu unterwerfen sind, doch kann in beiden Fällen mit Bezug auf Meine Ordre vom 11. August 1832 die Dispensation kein Bedenken finden, wobei nur der Gerichtsherr belehrt werden muß, daß er, wenn er einen unvereideten Deposital-Beamten ernennt, das Gericht also nicht nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, dessen etwanige Veruntreuungen in allen Fällen, also auch dann zu vertreten habe, wenn er nach Vorschrift der Gesetze von der Verantwortlichkeit für die Handlungen eines vereideten Beamten entbunden sein würde. Uebrigens setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß den Gerichtsherrn, welche die Gerichtsbarkeit nicht in eigner Person ausüben, nur die Verwaltung der Stelle eines zweiten Kassen-Kurators, nicht aber die Stelle eines Rendanten oder ersten Kurators zu gestatten, und solches nur ausnahmsweise nachzulassen sei, wenn die Aufsichtsbehörde sich überzeugt hat, daß die Ernennung einer andern zur Verwaltung des Amts geeigneten Person mit erheblichen Schwierigkeiten für den Gerichtsherrn verbunden sei. Wenn der Gerichtsherr, der gesetzlichen Befugniß gemäß, die Gerichtsbarkeit in eigner Person ausübt, findet diese Beschränkung nicht statt, vielmehr darf er auch die Stelle eines ersten Kurators oder Rendanten verwalten. Sie haben hiernach das Erforderliche weiter zu verfügen.

Teplitz, den 23. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
Mühler.

---

b.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird hierbei Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. d. M., betreffend die Deposital-Verwaltung bei den Patrimonial-Gerichten, insbesondere die vorschriftsmäßige Einrichtung der Deposital-Gelasse, sowie die Bestellung und Verpflichtung der Deposital-Beamten, zur Nachachtung zugefertigt.

Welche der beiden im Eingange erwähnten Maaßregeln, wenn ein Patrimonial-Gerichtsherr zur Einrichtung vorschriftsmäßiger Deposital-Gelasse und des Deposital-Kastens nicht zu vermögen ist, ergriffen werden soll, muß in jedem einzelnen Falle beurtheilt, dem Justizminister angezeigt, und über dabei entstehende Bedenken berichtet werden. Immer aber sind die Gerichtseingesessenen von einer solchen Aenderung in Kenntniß zu setzen.

Die Dispensation von der eidlichen Verpflichtung der Deposital-Beamten mit Rücksicht auf die Allerhöchste Ordre vom 11. August 1832 (Gesetz-Samml. S. 204.) bleibt dem Ermessen des Königl. Oberlandesgerichts überlassen, und kann immer nach vorhergängiger Belehrung ertheilt werden, wenn sie nachgesucht wird, oder die Vereidigung Schwierigkeiten findet.

Berlin, den 31. Juli 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

I. 2737. D. 15. Vol. 7.

E.

Strafrecht.

32.

Den mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zoll-Kartell betreffend.

(cf. Rescript vom 7. März 1834, Jahrbücher Bd. 43. S. 212. und unten Nr. 49. dieses Heftes.)

In dem Artikel 20. des durch das 17te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 158. publicirten Zoll-Vereinigungs-Vertrags mit dem Großherzogthum Baden ist der Großherzog dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartell (Gesetz-Sammlung von 1833. Nr. 1477. S. 258.) beigetreten, und demgemäß verabredet worden, daß während in Baden dieses Kartell publicirt werden soll, die übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen treffen werden, damit auch in ihren Landen demselben in den gegenseitigen Verhältnissen mit Baden überall Anwendung gegeben werde. Euren Excellenzen erlaubt sich das unterzeichnete Ministerium die geneigten Verfügungen zur Ausführung des gedachten Artikels ganz ergebenst anheim

zu stellen, indem es bemerkt, daß in Baden bereits vom 10. d. Mts. an das Zoll-Kartell in Kraft gesetzt worden ist.

Berlin, den 12. August 1835.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Justizministers Herrn von Kamptz und des Königl. Geheimen Staats- und Justizministers Herrn Mühler Excellenzen.

Vorstehendes Schreiben des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zu ihrer Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 24. August 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

I. 3012. Steuer-Sachen 37.

33.

Wegen Betruges findet die fiskalische Untersuchungs-Form nur dann Statt, wenn vorauszusehen ist, daß keine höhere als willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten wird.

(Allg. Ger. Ordn. I. 35. §. 34. Nr. 1.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 21. d. M.,

in der Untersuchung wider den Dienstknecht L.,

hierdurch eröffnet, daß in Untersuchungssachen wegen Betruges nur dann die fiskalische Form genügt, wenn vor-

auszusehen ist, daß nur die Strafbestimmung des §. 1264. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts — willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe — eintreten wird. Ist dies aber bei Einleitung der Untersuchung zweifelhaft, so muß, weil als ordentliche Strafe des Betruges in allen andern Fällen auch Zuchthausstrafe eintreten kann, Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden.

Hiernach hat sich das Königliche Land- und Stadtgericht in künftigen Fällen zu achten.

Berlin, den 6. August 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Crossen.

I. 2735. Landrecht 6. Vol. 5.

34.

In fiskalischen Untersuchungen wider Beamte ist nicht blos wegen Dienst-Vergehen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen das Aggravations-Rechtsmittel zuläßig.

(Allg. Ger.-Ordn. I. 35. §. 98. Allh. Kab. Ord. vom 25. März 1834. Ges. Samml. S. 63.)

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß in fiskalischen Untersuchungssachen wider Beamte nicht blos wegen Dienstvergehungen, sondern auch wrgen gemeiner Verbrechen das in der Proceß-Ordnung Tit. 35. §§. 98. u. f. und in Meiner Ordre vom 25. März v. J. vorgeschriebene Verfahren stattfinde, da das Interesse der Dienstbehörde sich nicht auf ihre Einwirkung bei Dienstvergehungen beschränkt, sondern in Betracht ihrer Obliegenheit, die Integrität der Beamten zu beaufsichtigen, auch bei gemeinen

Verbrechen eintritt. Sie haben hiernach das Oberlandesgericht zu Magdeburg zu belehren, wobei Ich Ihnen überlasse, ob Sie in dieser an sich nicht zweifelhaften Sache eine allgemeine Belehrung der Gerichte erforderlich finden.

Kapsdorf, den 3. September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

I. 3272. Crim. 103.

35.

Mit der Verurtheilung beurlaubter Landwehrleute und Kriegsreservisten zur Einstellung in eine Strafabtheilung ist nicht immer die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verbunden.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers folgen einige Gerichtsbehörden bei Abfassung von Straferkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrleute und Kriegsreservisten der Ansicht, daß die Verurtheilung zur Festungsarbeit durch Einstellung in dir Strafabtheilung einer Garnison-Compagnie stets zugleich mit der Versetzung des Verurtheilten in die zweite Klasse des Soldatenstandes verbunden werden müsse.

Diese Ansicht entspricht den Gesetzen nicht. Weder die Kriegsartikel, noch die Verordnung vom 3. August 1808 über die Militairstrafen (Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1810 Seite 265.) knüpft eine solche Folge an die Verurtheilung des Militairsträflings zur Festungsarbeit dieser Art, vielmehr ergiebt sich aus dem 54ten Kriegsartikel und besonders aus dem §. 15. des Regulativs vom 31. October 1808 über die Behandlung der Festungsarrestanten in den Garnison-Compagnien (Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1810 S. 317.) auf das Deutlichste, daß ein Soldat zur Einstellung in die Strafabtheilung der Garnison-Compagnie verurtheilt werden kann, ohne gleich-

zeitig in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt zu werden. Diese Versetzung tritt nur in denjenigen Fällen ein, wo sie von dem Gesetz als Strafe gewisser Gattungen oder Arten von Verbrechen, wie z. B. beim Diebstahl in dem Kriegsartikel 43. u. f., oder als Folge des Verlustes des National-Militair-Abzeichens oder der National-Kokarde (vergl. die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 13. October 1824 und 26. August 1825, Gesetz-Sammlung von 1824. S. 213. und von 1825. S. 192.), besonders vorgeschrieben ist.

Dies wird den Gerichten zur Beachtung bei Abfassung der Straferkenntnisse, dem Wunsche des Herrn Kriegsministers gemäß, hierdurch bemerklich gemacht.

Berlin, den 9. Juli 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 2433. L. 10. Vol. 10.

36.

Die bei Königlichen Gerichten in Injurien-Sachen erwachsenden baaren Auslagen sind aus dem Kriminal-Fond zu berichtigen.

In den Rescripten vom 14. November 1825 (Jahrbücher Bd. 26. Seite 423.) und 19. October 1827 (Jahrbücher Bd. 30. Seite 389.) ist bestimmt, daß die bei den Königlichen Gerichten in fiskalischen Untersuchungssachen erwachsenen baaren Auslagen nicht aus den Salarien-Kassen der Gerichte, sondern eben so, wie in Kriminalsachen, aus dem Kriminalfond berichtigt werden sollen; diese Bestimmung aber auf Injuriensachen nicht ausgedehnt worden, so daß in letzteren die baaren Auslagen, wie in anderen Civil-Prozessen, bisher aus dem Extraor-

dinario einer jeden Salarien-Kasse entnommen worden sind.

Da indeß ein gleichmäßiges Verfahren in allen Strafsachen zweckmäßig erscheint, und auch ohne Weitläuftigkeiten mit den Auslagen in anderen Untersuchungs-Sachen zugleich die Auslagen in Injuriensachen zur Erstattung aus dem Kriminalfond liquidirt werden können, so will der Justizminister auf den Vorschlag der Königlichen Oberrechnungs-Kammer genehmigen:

daß die dem Fiskus zur Last fallenden Kosten, welche in Injuriensachen, mögen diese nun in Form einer fiskalischen Untersuchung oder in Civil-Proceßform behandelt sein, insbesondere durch Bezahlung der Zeugen und Vollstreckung der Strafen entstehen, und von den Parteien oder Angeschuldigten nicht eingezogen werden können, eben so wie die baaren Auslagen in andern Untersuchungssachen aus dem Kriminalfond berichtigt werden.

Bei den Salarien-Kassen sind diese Kosten, wie jede andere Auslage, zu behandeln und wenn kein vermögender Zahlungspflichtiger vorhanden ist, unter den sonstigen Vorschüssen für den Kriminalfond aufzuführen, und zur Erstattung aus demselben zu liquidiren. Die näheren Vorschriften der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835. §. 62. bis 69. können hierbei zur Richtschnur dienen.

Das Königliche (Tit.) hat sich daher hiernach zu achten und die Königl. Untergerichte des Departements mit Anweisung zn versehen.

Berlin, den 19. August 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte,
das Königl. Kammergericht und das
Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

I. 3402. Krim.-Kosten 20. Vol. 2.

37.

Unterhaltungskosten für die Benutzung eines Gefängnisses finden außer den Sitzgebühren nur dann Statt, wenn der Verbrecher in das Gefängniß einer fremden Jurisdiction untergebracht wird.

(cf. Rescripte vom 22. October 1830. und 6. October 1834. Jahrbücher Bd. 36. S. 338. und Bd. 44. S. 354.)

Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 19. Juli d. J.,

worin derselbe darüber Beschwerde führt, daß das Oberlandesgericht zu Insterburg die Erstattung der in der Untersuchungs-Sache wider B. liquidirten Gefängniß-Unterhaltungs-Kosten aus dem Kriminalfond verweigert,

hierdurch eröffnet, daß außer den Sitzgebühren (die der Inculpat oder bei dessen Unvermögen der subsidiarisch Verpflichtete zu zahlen hat) Gefängniß-Unterhaltungs-Kosten, und zwar mit höchstens 1 Sgr. 3 Pf. für den Tag, für die Benutzung eines Gefängnisses nur dann bewilligt werden, wenn der Verbrecher in das Gefängniß einer fremden Jurisdiktion, ohne deren Verpflichtung zur Aufnahme, untergebracht worden ist. Der Magistrat zu Tilse ist aber verpflichtet, die städtischen Gefängnisse für alle Untersuchungen herzugeben, die bei dem dortigen Stadtgericht geführt werden, ohne Unterschied, ob die Inculpaten der dortigen Kommune angehören oder nicht. Darum können auch in dem vorliegenden Falle, wo die Kosten einer beim Stadtgericht geführten Untersuchung nicht dem Magistrat, sondern dem Fiskus zur Last fallen, Gefängniß-Unterhaltungs-Kosten nicht liquidirt werden.

Berlin, den 9. August 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Magistrat zu Tilse.
IV. 5056. Krim.-Kosten 17. Vol. 4.

F.

Rheinprovinz.

38.

Die Beitreibung der rückständigen Schulgelder und Schulabgaben betreffend.

a.

Ich bin aus den in Ihrem Bericht vom 24. v. M. angeführten Gründen damit einverstanden, daß auch in der Rheinprovinz die rückständigen Schulgelder und alle andern auf allgemeinen Einrichtungsplänen beruhenden Schulabgaben, nach vorgängiger Festsetzung durch den Schulvorstand und den Bürgermeister, im administrativen Wege executiv beigetrieben werden. Sie haben diese Bestimmung durch die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen, und die Regierungen und Gerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Teplitz, den 18. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherr v. Altenstein und v. Kamptz.

E. 2303.

b.

Euer Hochwohlgeboren erhalten beigehend beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. d. M.,
betreffend die rückständigen Schulgelder und sonstigen Schulabgaben in der Rheinprovinz und deren executive Beitreibung im administrativen Wege,
zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 31. Juli 1835.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers von Kamptz Excellenz.
Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königlichen ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes, Herrn Schwarz, und den Königlichen General-Procurator, Herrn Biergans, zu Cöln, und an die Königlichen Herrn Landgerichts-Präsidenten und Königlichen Herrn Ober-Procuratoren beim Landgerichte zu Aachen, Cleve, Cöln, Coblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Trier, Saarbrücken.

E. 2303.

---

c.

Die Königliche Regierung erhält beigehend beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. vorigen Monats,
betreffend die rückständigen Schulgelder und sonstigen Schulabgaben in der Rheinprovinz und deren executive Beitreibung im administrativen Wege,

zur Nachachtung und Bekanntmachung durch die Amtsblätter zugefertigt.

Berlin, den 17. August 1835.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
die Königlichen Regierungen zu Düsseldorf, Cöln, Aachen, Coblenz, Trier.

E. 2303.

39.

Die Immobiliar-Versteigerungen im Theilungs-, Fallissements- und Güter-Abtretungs-Verfahren, so wie in Erbschaftsfällen betreffend.

(cf. Allh. C. O. vom 4. Juli 1834 und Rescript vom 17. October 1834, Jahrbücher Bd. 44. Seite 161. und 478.)

Zur Vereinfachung der Immobiliar-Versteigerungen im Theilungs-, Fallissements- und Güter-Abtretungs-Verfahren, sowie in Erbschaftsfällen, bestimme Ich für diejenigen Theile der Rheinprovinz, in welchen die französische bürgerliche Proceß-Ordnung noch gilt, auf Ihre Anträge vom 2. d. Mts Folgendes:

1) Sämmtliche präparatorische Immobiliar-Versteigerungen, welche bisher im Theilungs-, Fallissements- und Güter-Abtretungs-Verfahren, sowie auf den Antrag von Beneficial-Erben und Kuratoren vacanter Erbschaften, Statt fanden, werden hiermit abgeschafft, und es sind nur definitive Verkäufe zulässig.

2) Sobald die zur Einleitung der Versteigerung erforderlichen Verhandlungen, und insbesondere die betreffenden Urtheile und Kaufbedingungen, in gesetzlicher Form

vorgelegt sind, wird der Ort, der Tag und die Stunde des vorzunehmenden Verkaufs bestimmt.

3) Dieser Verkauf wird durch Ankündigungen bekannt gemacht, bei deren Abfassung die Vorschriften der rheinischen Civil-Proceß-Ordnung zu beobachten sind.

4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Ankündigungen, der Verkauf und der Zuschlag geschehen nach den Vorschriften, welche in Meiner die Veräusserung der Mündelgüter betreffenden Ordre vom 4. Juli v. J. unter No. 5. bis 11. einschließlich ertheilt worden sind. Dem Extrahenten der Versteigerung steht jedoch frei, statt der Bekanntmachung durch die Amtsblätter, die Bekanntmachung durch eine Zeitung des betreffenden Regierungsbezirks in Antrag zu bringen.

5) Ist zur Zeit der Publikation der gegenwärtigen Ordre der Verkauf zwar bereits verordnet, die Ankündigung der präparatorischen Versteigerung aber noch nicht bekannt gemacht, so geschieht die Bekanntmachung der Versteigerung, der Verkauf und der Zuschlag nach den durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Bestimmungen. Ist hingegen die Ankündigung der präparatorischen Versteigerung bereits bekannt gemacht, so wird das Verkaufs-Verfahren nach den Vorschriften der rheinischen Civil-Proceß-Ordnung, jedoch mit Beobachtung der in der vorgedachten Ordre vom 4. Juli v. J. unter No. 9., 10. und 11. gegebenen Bestimmungen, fortgesetzt und vollendet.

6) Uebrigens behält es, insoweit die gegenwärtigen Vorschriften nicht entgegenstehen, bei den Bestimmungen der rheinischen Gesetze, insbesondere auch bei jenen, welche die Zulässigkeit eines Uebergebots nach erfolgtem Zuschlage zum Gegenstande haben, sein Bewenden.

Diese Ordre ist durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen.

Teplitz, den 29. September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister
v. Kamptz und Mühler.

40.

Das Verhältniß der Ober-Prokuratoren betreffend.

(cf. Rescripte vom 27. Juli 1832 und 9. Februar 1833. Lottners Sammlung Band 3. Seite 488 und 576.)

Aus dem in dem an Euer Hochwohlgeboren heute ergehenden Rescripte gedachten Specialfalle habe ich ersehen, daß von Seiten eines der Ober-Prokuratoren über allgemeine Gegenstände der Gesetzgebung und der Ressort-Verhältnisse mit anderen Behörden, und selbst mit anderen Ministerien, unmittelbar communicirt und discutirt, ja sogar zu deren Kenntniß vermeintliche Zweifel über Bestimmungen des Justizministerii gebracht worden. Wenn dies schon im Allgemeinen ganz ordnungswidrig ist, so verletzt dies Verfahren auch das Verhältniß der Ober-Prokuratoren zu dem Justizministerium und dem ihnen vorgesetzten General-Prokurator und die ersten Grundsätze der gerichtlichen Hierarchie zu sehr, als daß ich demselben nachsehen kann. Es liegt von selbst vor, daß Anträge, Communicationen und Diskussionen, welche nicht zum Betrieb einzelner Rechtssachen oder zu dem gewöhnlichen Gang der den Ober-Prokuratoren überwiesenen Verwaltung gehören, sondern allgemeine Rechtsgrundsätze und Einrichtungen betreffen, nicht von einzelnen Ober-Prokuratoren unmittelbar mit Staats- und Provinzialbehörden geführt werden dürfen, sondern daß es ihnen obliegt, die nach ihrer Ansicht dazu geeigneten Fälle dem ihnen vorgesetzten General-Prokurator vorzutragen, und dessen Ermessen das weitere Verfahren in dem verfassungsmäßigen Wege, mithin, wenn es solche Diskussionen mit Ministerien und anderen höchsten Staats-Behörden betrifft, den Antrag bei dem Justizministerium zu überlassen.

Obgleich ich überzeugt bin, daß Mißgriffe, wie der Eingangs gedachte, nicht weiter vorkommen werden, so beauftrage ich doch Euer Hochwohlgeboren zu desto sicherer

rer Vorbeugung derselben hierauf sämmtliche Ober-Prokuratoren aufmerksam zu machen.

Berlin, den 20. August 1835.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

E. 2417.

41.

Reglement die Einsetzung und Organisation des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken betreffend.

(cf. Jahrbücher Band 44. Seite 454.)

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Januar d. J., durch welche Seine Majestät der König geruhet haben, die Errichtung eines neuen Landgerichts in der Rheinprovinz mit dem Sitze zu Saarbrücken anzuordnen und dem unterzeichneten Justizminister die weiteren diesfälligen Verfügungen zu überlassen, werden nachstehende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

1.

Der Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken wird durch die Kreise Saarbrücken, Ottweiler, Saarlouis und St. Wendel gebildet.

2.

Mit dem Tage der Eröffnung des Landgerichts zu Saarbrücken hört das bisherige Landesgericht zu St. Wendel auf, und von demselben Zeitpunkte an hört die Gerichtsbarkeit des Landgerichts und des Handelsgerichts zu Trier in dem Bezirk des neuen Landgerichts auf, mit Vorbehalt jedoch der unten wegen der rechtshängigen Sachen zu treffenden nähern Bestimmungen.

3.

Die gesammte Gerichtsbarkeit des Landesgerichts zu St. Wendel und des Land- und Handelsgerichts zu Trier über den Gerichtssprengel des Landgerichts zu Saarbrük-ken geht auf Letzteres über, welchem daher in Civil- und Straf-Sachen, so wie in jeder andern Beziehung alle Rechte und Attributionen der übrigen Landgerichte der Rheinpro-vinz beigelegt werden.

4.

Die Eröffnung des Landgerichts zu Saarbrücken soll am zweiten November dieses Jahres durch den besonders committirten Königl. Landgerichts-Präsidenten erfolgen.

5.

Alle von diesem Tage an anhängig zu machenden Sachen, welche zur Competenz des Landgerichts zu Saar-brücken gehören, können nur bei diesem angebracht, und müssen von dem Landgerichte und Handelsgerichte zu Trier, wenn sie dort anhängig gemacht werden sollten, an jenes verwiesen werden. Es haben daher auch die bisher dem Landesgerichte zu St. Wendel und dem Landgerichte zu Trier untergeordneten Beamten und Behörden, deren Sitz im Gerichtssprengel des Landgerichts zu Saarbrücken be-legen ist, ihre Berichte und amtlichen Anträge lediglich an das letztere oder an den Königlichen Ober-Prokurator bei demselben zu richten.

6.

Sämmtliche bei dem Landesgerichte zu St. Wendel anhängigen Civil-Prozesse werden ohne neue Vorladung der Parteien beim Landgerichte zu Saarbrücken fortgesetzt.

7.

Ein Gleiches gilt auch von den bei dem Landgerichte oder dem Handelsgerichte zu Trier angebrachten Civilsa-chen aus dem Bezirke des Landgerichts zu Saarbrücken, in welchen noch nicht contradictorische Anträge genommen worden sind, mit der Maaßgabe jedoch, daß diejenige Par-tei, welche ihre Rechtssache am Landgerichte zu Saarbrük-ken fortsetzen will, die übrigen Parteien hiervon unter Be-

stellung eines Anwaltes mit der Aufforderung zu benachrichtigen hat, auch ihrer Seits einen Anwalt bei diesem Landgerichte zu bestellen, und daß erst mit dem Ablauf der von dem Tage der Zustellung dieser Benachrichtigung zu berechnenden Ladungsfrist die Sache zur weitern Verhandlung kommen kann.

Appellationssachen, Oppositionen und Einreden wider Subhastationen werden nach eben diesen Grundsätzen beurtheilt, und wird insbesondere noch bestimmt, daß die in den Artikeln 157. und 162. der Civilproceßordnung erwähnten achttägigen Fristen, wenn sie nicht zur Zeit der Eröffnung des Landgerichts zu Saarbrücken bereits abgelaufen sind, erst von dem Tage an ihren Anfang nehmen sollen, an welchem der succumbirenden Partei in Person oder in ihrem Domicile eine neue Anwaltsbestellung ihres Gegners, und zwar im Falle des Art. 157. mit gleichzeitiger Zustellung einer Abschrift des Urtheils, insinuirt worden ist.

Sachen, in welchen bereits contradictorische Anträge zur Hauptsache bei dem Landgerichte oder dem Handelsgerichte zu Trier genommen worden, verbleiben an dem Gerichte, bei welchem sie anhängig sind.

8.

Mit dem Tage der Auflösung des Landesgerichts zu St. Wendel hört auch das dortige Untersuchungsamt auf, und das zu Saarbrücken übernimmt die Functionen desselben.

9.

Die nach Preußischen Gesetzen zu untersuchenden und zu entscheidenden Strafsachen aus dem Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken, welche beim Landgerichte zu Trier vorliegen, werden an jenes abgegeben, insofern nicht die Relationen bereits abgefaßt und dem Präsidenten eingereicht sind.

10.

Sämmtliche zur Zeit der Eröffnung des Landgerichts zu Saarbrücken bei dem zu Trier anhängigen correctionellen, Disciplinar- und Criminal-Sachen aus dem Bezirk des

erstern, in welchen in jenem Zeitpunkt bei den correctionellen und Disciplinar-Sachen die Ladung, bei den Criminalsachen das Anklageurtheil noch nicht ergangen ist, werden am Landgerichte oder Assisenhofe zu Saarbrücken verhandelt und entschieden.

11.

In Ansehung des Uebergangs der Archive zu Trier und St. Wendel an das Landgericht zu Saarbrücken, so wie hinsichtlich der Geschwornenlisten für den Assisenhof zu Saarbrücken ist besonders verfügt worden.

Berlin, den 5. September 1835.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

E. 2596.

42.

Das Contumacial-Verfahren in fiskalischen Civil-Prozeßen betreffend.

Es ist von den Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen der Uebelstand zur Sprache gebracht worden, daß die Königlichen Regierungen die ihnen in Gemäßheit der Anweisung des Königlichen Staats-Ministeriums, vom 20. Juli 1818 (Lottner Band 1. Seite 504.) §. 22. 23. und 24. zu behändigenden Ladungen, — sei es, daß dadurch eine Instanz eingeleitet, oder daß dadurch das Erscheinen zum Zweck irgend einer gerichtlichen Verhandlung bezweckt wird, — entweder erst nach den zum Erscheinen anberaumten Tagen, oder doch zu kurze Zeit vor diesem Termin erhielten, als daß eine gehörige Vertretung des Königlichen Fiskus noch möglich sei. Um den dem Königlichen Fiskus hieraus offensichtlich entstehenden Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, ist auf Ew. Hochwohlgeboren diesen Gegenstand betreffenden Bericht vom 7. vorigen Monats bestimmt,

daß von jetzt an in den fiskalischen Civil-Prozessen weder ein Contumacial-Verfahren, noch ein Contumacial-Urtheil gegen den Königlichen Fiskus eher Statt finden und resp. erlassen werden soll, als acht Tage nach der dem Regierungs-Präsidenten oder resp. Ober-Bergamts-Direktor in Gemäßheit der vorgedachten Paragraphen geschehenen Behändigung der Ladung, über welche Behändigung die genannten Präsidenten und Direktoren sofort nach derselben die vorgeschriebene Bescheinigung den Königlichen Staats-Anwälten zugehen lassen werden.

Ew. Hochwohlgeboren haben diese Anordnung durch die Amtsblätter zur Kenntniß der rheinischen Gerichte und der bei denselben fungirenden Anwälte zu bringen.

Berlin, den 28. August 1835.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

E. 2193.

43.

Die Kostenfreiheit in Todes-Erklärungssachen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen.

(cf. Rescript vom 7. October 1834. Jahrb. B. 44. S. 389.)

Unter Rücksendung der mit Ihrem Berichte vom 13. v. M. eingereichten Anlagen eröffne ich Euer Hochwohlgeboren, daß es kein Bedenken hat, daß, wie Sie mit Recht annehmen, sich die im §. 5. des Gesetzes vom 2. August 1828. (Gesetzsammlung Seite 93.) bestimmte Kostenfreiheit nicht nur auf das Erkenntniß, sondern auch auf alle vor und nach demselben wegen der Todeserklärung erforderlich gewesenen gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen erstreckt.

Hiernach haben Euer Hochwohlgeboren den Präsidenten und Oberprokurator beim Königlichen Landgerichte zu Trier zu bescheiden.

Berlin, den 24. August 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Generalprokurator,
Herrn Biergans zu Cöln.

E. 2287.

44.

Die Diäten und Reisekosten der von den Regierungen committirten rheinischen Justizbeamten betreffend.

In Folge eines Moniti der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat sich die Frage erhoben:

> ob nach dem Dekrete vom 18. Juni 1811. oder aber nach der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1825. (Gesetzsammlung S. 163) die Diäten und Reisekosten der zur Ausführung kommissarischer Aufträge der Regierungen gesetzlich verpflichteten Justizbeamten, bei derartiger Ausführung überhaupt, und namentlich in Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte, zu liquidiren und festzusetzen seien?

Im Einverständnisse mit den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß in solchen Fällen nur die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1825.

den Liquidationen und Festsetzungen zu Grunde gelegt werden kann.

Das Dekret vom 18. Juni 1811. betrifft nur die Regulirung des Kriminal-Justiz-Kostenwesens, einschließlich derjenigen durch die Justizverwaltung veranlaßten Kosten, welche das Dekret selbst den Kriminalkosten gleichstellt. Es betrifft daher solche Kosten nicht, die durch Administrativbehörden innerhalb ihres Ressorts veranlaßt werden, und deshalb kann es auch darauf nicht angewendet werden. Zu der letztern Kostengattung gehören aber selbstredend die, welche bei Ausführung der Aufträge der Regierungen entstehen, selbst, wenn diese Ausführung durch Justizbeamte geschiehet, weil dadurch das Geschäft kein der Justizverwaltung angehöriges wird, vielmehr dabei die Justizbeamten selbst nur Kommissarien der Regierungen sind.

Fällt aber die Anwendbarkeit des Dekrets auf solche Fälle hinweg, so tritt von selbst die der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1825. ein, weil diese in ihrer Allgemeinheit auch jene Fälle mitbegreift, und ein specieller Tarif für derartige Geschäfte nicht bestehet.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, diesem gemäß die betreffenden Gerichtsbehörden der Rheinprovinz zu instruiren.

Berlin, den 5. Juli 1835.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers von Kamptz Excellenz

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. Generalprokurator, Herrn Geheimen Ober Justizrath Biergans
zu Cöln.

E. 2085.

45.

Die Remuneration der Friedensrichter in Forstfrevel-Fällen betreffend.

(cf. Rescript vom 12. November 1829. Lottners Sammlung B. 3. S. 307. und Rescript vom 1. Mai 1835. Jahrbücher B. 45. Seite 569.)

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat in dem Schreiben vom 4. d. M. angezeigt, daß der Oberprokurator, Geheime Justizrath Heintzmann zu Trier, Anstand genommen habe, die Friedensgerichte mit einer Anweisung zu versehen, wonach die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. August 1829. für jede abgemachte Forst-Defraudationssache bewilligte Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Silbergr. nicht liquidirt werden dürfe, wenn die Sache nicht durch Erkenntniß beendigt, sondern an eine andere Behörde verwiesen worden oder, weil die Angeschuldigten verstorben oder nicht auszumitteln gewesen sind, auf sich beruhen geblieben ist. In Uebereinstimmung mit der von dem Herrn Justizminister Mühler und dem verstorbenen Finanzminister Maaßen ausgesprochenen Ansicht finde ich es unbedenklich, daß in jenen Fällen die Liquidation der gedachten Gebühr unzulässig sei. Euer Hochwohlgeboren wollen demnach die Friedensgerichte durch die Oberprokuratoren anweisen lassen, sich bei dem Ansatze der obigen Gebühr auf diejenigen Sachen zu beschränken, welche von ihnen durch Erkenntniß beendigt worden sind.

Berlin, den 24. August 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Generalprokurator,
Herrn Biergans zu Cöln.

E. 2429.

46.
Ueber die Eingehung von Ehen nicht französischer Unterthanen im Königreiche Frankreich.

In einigen deutschen Staaten, namentlich im Königreiche Baiern (Königl. Baiersche Verordnung vom 12. Juli 1808.), besteht das Gesetz, daß die von Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen bei der Rückkehr derselben in die Heimath nur dann als gültig angesehen werden sollen, wenn zu der Eingehung der Ehe von derjenigen inländischen Behörde die Einwilligung ertheilt worden ist, welche solche zu der Verheirathung im Vaterlande zu ertheilen haben würde. Um den Nachtheilen vorzubeugen, denen sich in Folge dessen hin und wieder französische Unterthanen ausgesetzt gesehen haben, welche in Frankreich mit den Unterthanen solcher deutschen Staaten Ehen eingegangen sind, ist im März 1831. von Seiten des Königl. Französischen Justizministeriums ein Circular an die Generalprokuratoren zur Mittheilung an die Civilstandsbeamten und Staatsprokuratoren erlassen worden, wonach jeder in Frankreich nicht naturalisirte Ausländer, der sich in Frankreich verheirathen will, gehalten sein soll, vor Abschließung der Ehe durch ein Certificat der Obrigkeit seines Geburtsorts oder seines letzten Wohnsitzes im Vaterlande nachzuweisen: daß er nach dortigem Gesetz zur Eingehung einer Ehe mit der bestimmten Person, welche er zu heirathen beabsichtigt, berechtigt sei, oder daß einer solchen Verheirathung nichts im Wege stehe (certificat d'aptitude).

Zugleich ist hinsichts des Aufgebots festgesetzt:

1) daß das Aufgebot majorenner Ausländer, welche noch nicht länger als sechs Monate ihren Wohnsitz in Frankreich aufgeschlagen haben, auch an deren letztem Wohnorte im Auslande erfolgen müsse;

2) daß selbst französische Unterthanen, insofern sie in Beziehung auf Eingehung einer Ehe unter der Gewalt von Personen stehen, welche im Auslande wohnen, gehal-

ten sind, auch an dem Wohnorte der letztern sich aufbieten zu lassen;

3) daß die Form des Aufgebotes sich nach den Gesetzen des Orts, wo dasselbe geschieht, richten, und deren Genügung durch eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit dargethan werden solle.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze und Abschrift des Cirkulars des Französischen Justizministeriums mittheile, fordere ich Sie auf, dasselbe zur Kenntniß der Oberprokuratoren zu bringen, von welchen in den vorkommenden Fällen die certificats d'aptitude zu ertheilen sind. Die diesseitigen Unterthanen sind bereits in Folge des Rescripts vom 22. Oktober 1821. (Lottners Sammlung B. 2. S. 184.) durch eine in sämmtlichen Regierungs-Amtsblättern erlassene Bekanntmachung auf jene oben erwähnte baiersche Verordnung aufmerksam gemacht worden.

Berlin, den 4. August 1835.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers von Kamptz Excellenz

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Königlichen Generalprokurator,
Herrn Biergans zu Cöln.

E. 2140.

47.

Das Verfahren bei Requisitionen an französische Gerichtsbehörden betreffend.

(cf. Rescript vom 7. März 1835. Jahrbücher B. 45. Seite 294. und oben num. 9. S. 111. dieses Heftes).

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. v. M.

halten die französischen Gerichtsbehörden, welche Requisitionen anderer, namentlich auswärtiger Gerichte durch Abnahme eines Eides oder Vornahme anderer Prozeßhandlungen erledigen, es für nothwendig und wünschen, daß die diesfällige Requisition, auch wenn sie nach den Bestimmungen der dortigen Prozeßordnung in dem Urtheile selbst enthalten ist, — nach deren Erledigung in der vorgelegten Ausfertigung bei dem requirirten Gerichte verbleibe, weil sie diesem zur Legitimation diene. Da diesem Wunsche nichts entgegensteht, so wird demselben künftig entsprochen werden müssen, und veranlaße ich Ew. Hochwohlgeboren daher, die Königlichen Oberprokuratoren hiervon zur weiteren Mittheilung an die Anwälte zu benachrichtigen.

Berlin, den 1. August 1835.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers von Kamptz Excellenz

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königlichen Generalprokurator,
Herrn Biergans zu Cöln.

E. 2312.

48.

Die Auslieferung von Verbrechern aus dem Königreiche Frankreich betreffend.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, ob Auslieferungs-Anträge, welche in Kriminalsachen beim französischen Gouvernement gemacht werden, um gewährt zu werden, von einem diesseits erlassenen Verhaftsbefehle (mandat d'arrêt) nothwendig begleitet sein müßten, oder ob dazu schon ein Vorführungsbefehl (mandat d'amener) genüge?

Nach einem Schreiben des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. v. Mts. hat die desfalls mit dem französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gepflogene Correspondenz ergeben, daß ein bloßes mandat d'amener zur Begründung eines Auslieferungs-Antrages in Frankreich als genügend nicht betrachtet wird, weil es häufig auf eine bloße noch nicht näher erörterte Beschuldigung erlassen werden kann, die französische Regierung aber nur dann Auslieferungen bewilligt, wenn der Beweis, daß eine gerichtliche Procedur gegen den Reclamirten begonnen hat und dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, durch einen Verhaftsbefehl, oder einen Akt von gleicher Wirkung, namentlich durch eine Leibverhaftordonnanz, einen Anklage-Akt oder ein Contumacial-Verdammungs-Urtheil geliefert wird.

Hiervon werden Euer Hochwohlgeboren zur weiteren Benachrichtigung der Ober-Prokuratoren und der Instruktions-Richter in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 3. September 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königl. Generalprokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

E. 2517.

49.

Den mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zoll-Kartel betreffend.

(cf. Rescript vom 7. März 1834. Jahrbücher B. 43. S. 212. und oben num. 32. Seite 165. dieses Heftes.).

In dem Artikel 20. des durch das 17te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung S. 158. publizirten Zollver-

einigungs-Vertrags mit dem Großherzogthum Baden vom 12. May d. J. ist des Großherzogs Königliche Hoheit dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern unter dem 11. May 1833. (Gesetzsammlung von 1833. Seite 258.) abgeschlossenen Zoll-Kartel beigetreten, und demgemäß verabredet worden, daß während in Baden dieses Kartel publizirt werden soll, die übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen treffen werden, damit auch in ihren Landen demselben in den gegenseitigen Verhältnissen mit Baden überall Anwendung gegeben werde.

Da nun, nach einer Benachrichtigung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Baden bereits vom 10. d. M. an das Zoll-Kartel in Kraft gesetzt worden ist, so veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren, für die Befolgung des Artikels 20. des Vertrages vom 12. May d. J. Sorge zu tragen.

Berlin, den 20. August 1835.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königl. Generalprokurator beim Revisions- und Kassationshofe Herrn Eichhorn hier und an den Königl. Generalprokurator beim Appellationsgerichtshofe Herrn Biergans zu Cöln, auch an den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz.

E. 2451.

50.

Die Bestrafung der Führer von Steinkohlen-Transporten, welche sich nicht durch einen Frachtschein legitimiren, betreffend.

---

a.

Zur Verhütung des unerlaubten Handels, welcher nach Ihrem Berichte vom 18. Juni c. im Bezirke des

Bergamts Saarbrücken mit den Steinkohlen, die den Gemeinen lediglich zum eigenen Verbrauche gegen Erstattung der Förderungskosten aus den landesherrlichen Gruben überlassen werden, getrieben wird, und nach Meiner besondern Bestimmung den Verlust der Vergünstigung nach sich zieht, setze Ich auf Ihren Antrag fest, daß die Führer eines jeden Steinkohlen-Transports in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis und Ottweiler sich durch einen Frachtschein oder Ladezettel, der von dem Kohlenmesser oder Schichtmeister der Grube, auf welcher die Steinkohlen geladen werden, ausgefertigt und nur für die darin bestimmte Zeit gültig ist, auf Erfordern gegen die Berg-Polizei- und Zoll-Beamten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern, zu legitimiren schuldig sein sollen. Sie haben diese Bestimmung durch das Amtsblatt der Regierung zu Trier bekannt zu machen, und zum Behufe der Ausführung das Bergamt, sowie die Zuchtpolizei-Gerichts-Behörden, mit erforderlicher Anweisung zu versehen.

Teplitz, den 14. July 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister von
Kamptz und den wirklichen Geheimen
Rath Grafen von Alvensleben.

---

b.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich anbei eine beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. July d. J., wegen des unerlaubten Handels mit den Gemeinde-Bedarfskohlen im Bezirke des Bergamts Saarbrücken, mit dem Eröffnen, daß wegen deren Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung zu Trier und wegen deren Ausführung, so weit diese die Bergbehörden betrifft, von dem Königlichen Finanzministerium bereits die nöthige Verfügung erlassen worden ist.

Die getroffene Maaßregel hat darin ihren Grund, weil der in der Allerhöchsten Kabinetsordre erwähnte unerlaubte Handel durch die Kohlentransportführer damit gewöhnlich verdeckt worden ist, daß sie behaupteten, die von ihnen geladenen Kohlen kämen aus dem Auslande, namentlich aus St. Ingbert, wo nicht, wie im Preussischen, besondere Frachtscheine unentgeldlich ertheilt werden, so daß sie über ihre Behauptung keine Legitimation bei sich hätten. Die Verpflichtung hierzu ist ihnen nunmehr bei Strafe auferlegt worden, und so werden die Transportführer, welche wirklich ausländische Kohlen laden, sich mit Legitimationsscheinen versehen, andere aber durch die Strafe selbst davon abgehalten werden, sich in einen derartigen unerlaubten Handel einzulassen.

Aus diesem Gesichtspunkte ist die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. v. Mts. zu betrachten und anzuwenden, und wird nur noch bemerkt, daß, da das Maximum der Strafe 5 Thlr. beträgt, die Aburtheilung über dies Vergehen ohnehin schon zur Kompetenz der Zuchtpolizeigerichte gehören würde, daß aber dies um so mehr eintritt, als die Allerhöchste Kabinetsordre noch ausdrücklich diese Competenz begründet. Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich hiernach die weitern an den Ober-Prokurator zu Trier Behufs Mittheilung an die Zuchtpolizeigerichte zu Trier und Saarbrücken zu erlassende Verfügung.

Berlin, den 3. August 1835.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers von Kamptz Excellenz

Der Justizminister.

Mühler.

An
den Königl. Generalprokurator
Herrn Biergans zu Cöln.

51.

Das Aggravations-Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wider Beamte steht der nächst vorgesetzten Dienstbehörde, in Kriminal-Untersuchungen wider Beamte dem Departements-Chef zu.

(Allg. Ger. Ordn. I. 35. §. 98. All. Cab. Ordre vom 25. März 1834. Ges. Samml. S. 63. cf. Jahrbücher Bd. 41. S. 567. und 585. Bd. 44. S. 487.)

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 14. d. M., daß bei der Frage, wem die Befugniß zur Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation in Untersuchungssachen gegen Beamte zustehe? der Fall einer fiskalischen Untersuchung von dem der Kriminal-Untersuchung zu trennen ist.

Für jenen bestimmen der §. 98. Th. I. Tit. 35. der Prozeßordnung und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. April 1833. (Lottner Bd. 3. S. 676. Jahrbücher Bd. 41. S. 585.) und ertheilen die Befugniß zur Einlegung des Rechtsmittels der nächst vorgesetzten Dienstbehörde. Nur das Verfahren, wie es die Gerichtsordnung vorzeichnet, hat die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 (Ges. Samml. S. 63.) bestimmten Modificationen erlitten. Für den Fall einer eingeleiteten Kriminal-Untersuchung legt die eben angegebene Allerhöchste Kabinets-Ordre dagegen die Befugniß zum Aggravations-Rechtsmittel dem Departements-Chef bei, worunter außer den Ministern und Directoren der Abtheilungen in den Ministerien, auch diejenigen obersten Behörden, welche eine selbstständige Verwaltung haben, z. B. der General-Postmeister, zu verstehen sind.

Hieraus ergiebt sich, daß bei der Einleitung von Untersuchungen, die nach den altländischen Gesetzen zu führen sind, strenge auf die Fälle zu achten ist, in welchen nur eine fiskalische oder in welchen eine Kriminal-Untersuchung Statt findet, und hat hierauf namentlich das öffentliche Ministerium bei Abgabe der Anzeigen mit seinem Antrage an das Untersuchungsamt Rücksicht zu nehmen.

Das Rescript vom 27. Dezember 1834. (Lottner Bd. 4. S. 206. Jahrbücher Bd. 44. S. 487.) hat übrigens nichts dem Entgegenstehendes bestimmt, da es nicht dem öffentlichen Ministerio die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels in Kriminalsachen beigelegt, sondern nur an die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels in Kriminalsachen gegen Beamte erinnert hat. Hiernach versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, wo von dem Rechtsmittel in solchen Sachen Gebrauch gemacht werden kann, schleunigst eine Abschrift des Urtheils an den betreffenden Departements-Chef eingereicht werden muß.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, diese Verfügung selbst auf das Genaueste zu befolgen, und zugleich auch dasselbe dem Königlichen Landgerichte mitzutheilen.

Berlin, den 31. July 1835.

In Abwesenheit des Herrn Justizministers v. Kamptz Excellenz

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Königl. Ober-Prokurator, Herrn
Geheimen Justizrath Heintzmann,
zu Trier.

E. 2319.

52.

In den gegen Civil-Beamte eingeleiteten Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen ist das erste Erkenntniß sowohl der vorgesetzten Behörde als dem Departements-Chef mitzutheilen.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. März 1834. (Ges. Samml. S. 63.), wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen, muß die Eröffnung des

Urtheils dem Departements-Chef des angeschuldigten Beamten erfolgen.

Es sind daher die Duplicate der gegen Königliche Beamte irgend einer Kategorie ergehenden Kriminal- und fiscalischen Erkenntnisse mit den Urtheilsgründen sofort dem betreffenden Königlichen Ministerium oder Verwaltungs-Chef durch die Post mitzutheilen, und ist die im §. 1. der gedachten Allerhöchsten Ordre erwähnte dreimonatliche Frist vom Tage der nach dem Postenlaufe berechneten Behändigung an zu rechnen.

Durch diese Anordnung aber ist die im §. 252. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung theilweise aufgenommene Bestimmung des §. 47. der Verordnung vom 26. Dezember 1808,

wonach bei allen gegen die den Regierungen untergeordneten Officianten eingeleiteten Untersuchungen die ergangenen Erkenntnisse den Regierungen von Amtswegen mitzutheilen sind,

nicht aufgehoben; vielmehr muß, außer der Eröffnung des Urtheils an den Departements-Chef des angeschuldigten Beamten, die Mittheilung des Erkenntnisses auch an die betreffende Regierung in den durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808. bezeichneten Fällen erfolgen.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich hierdurch, dies zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 17. September 1835.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. Generalprokurator Herrn
Biergans zu Cöln.

E. 2899.

53.

Die Verzichtleistung auf Bestrafung in den an den Assisenhof verwiesenen Injurien-Sachen vor der Eröffnung der Assisen-Sitzung betreffend.

(Cf. Allh. C. O. vom 20. Dezember 1834. Ges. Samml. von 1835. S. 2. Rescripte vom 21. Februar und 15. Mai 1835. Jahrbücher Bd. 45. S. 314. und 565.)

Das in Ew. Hochwohlgeboren Berichte vom 12. Juni d. J. geäußerte Bedenken gegen das Verfahren bei einer Verzichtleistung auf die Injurienstrafe vor anberaumter öffentlicher Sitzung eines Assisenhofes kann das Justizministerium nicht theilen. Es läßt sich nämlich nicht behaupten, daß vor Eröffnung der Assisensitzungen keine Assisenhöfe existirten; die Thätigkeit des Assisenhofes und namentlich des Präsidenten desselben beginnt vielmehr schon mit dem Augenblicke, wo der Assisen-Präsident in Gemäßheit der Artikel 252 und 253. der Straf-Proceßordnung ernannt worden ist, indem von diesem Augenblicke an derselbe als Präsident des Assisenhofes die Befugniß und die Pflicht hat, den Angeschuldigten zu vernehmen und die Geschwornen durchs Loos zu ziehen und einzuberufen, ja es ist sogar in den Artikeln 266. 261. der Straf-Prozeßordnung bestimmt, daß die Vernehmnng des Angeschuldigten durch den Assisen-Präsidenten vor der Eröffnung der Assisen-Sitzung in der Regel geschehen soll. Von dem Augenblicke der Ernennung des Assisen-Präsidenten an ist also der Assisenhof selbst als konstituirt zu betrachten, indem das Gesetz selbst die übrigen Mitglieder desselben durch die Artikel 252 und 253. a. a. O. bestimmt, diese mithin nicht erst noch zu ernennen sind. Da nun in Verhinderungsfällen der Assisen-Präsident durch den Präsidenten des Landgerichts gesetzlich vertreten wird; so folgt, daß, wenn an den Assisenhof eine Verzichtleistung auf die Injurienstrafe noch vor dem Zeitpunkte gebracht wird, wo der Assisen-Präsident sich schon am Orte der zu haltenden Assisen befindet, seine vices bei der über jene Verzichtleistung stattfindenden Berathung und Entscheidung des Assisenho-

ses durch den Landgerichts-Präsidenten vertreten werden müssen.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. August 1835.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. Generalprokurator Herrn
Biergans zu Cöln.
E. 2040.

54.

Die abgesonderten Detentionen und die als Strafen zulässigen einsamen Einsperrungen der Untersuchungs-Gefangenen betreffend.

Da sich aus dem von Euer Hochwohlgeboren unterm 10. d. M. erstatteten Berichte, betreffend die einsamen Einsperrungen mehrerer Untersuchungs-Gefangenen, ergeben hat, daß in dem in jenem Berichte gedachten Gefängnisse Einsperrungen dieser Art allerdings auf eine gesetzwidrige und formlose Art Statt gefunden, und von dem betreffenden Ober-Prokurator ihnen nachgesehen worden, und derselbe sie weder gerügt noch abgestellt hat, diesen Mißgriffen und Uebelständen aber nicht nachgesehen werden kann, so beauftrage ich Euer Hochwohlgeboren, in Verfolg Ihrer dieserhalb schon unterm 6. Juni d. J. erlassenen so zweckmäßigen Special-Anordnung, die sämmtlichen Ober-Prokuratoren anzuweisen:

1) unverzüglich dem vorgesetzten Beamten des Arresthauses aufzugeben, eine einsame Einsperrung eines Gefangenen schlechthin nicht anders, als auf schriftliche Anweisung der betreffenden gerichtlichen Behörde, in welcher die Dauer derselben bestimmt ist, zu verfügen, und diese Verfügung mit den nöthigen Bemerkungen über die Vollstreckung derselben zu den Acten

zu nehmen, damit in jedem einzelnen Falle gehörig controllirt werden kann, ob die einsame Einsperrung competenterweise verfügt und dabei vorschriftsmäßig verfahren worden sey?

2) diese Anordnung zur Kenntniß und Nachachtung der Instructionsrichter zu bringen, und haben auch diese auf die Befolgung derselben, wenn Kontraventionen zu ihrer Kenntniß kommen sollten, zu achten;

3) auf die genaueste Befolgung dieser Vorschrift zu halten und bei Inspection der Untersuchungs-Gefängnisse und sonst Rücksicht zu nehmen, jede Kontravention gegen dieselbe zur Rüge und Bestrafung zu bringen und sie mir anzuzeigen, und endlich

4) diese Verfügung zur Kenntniß der Königl. Landgerichte zu bringen.

Demnächst haben Ew. Hochwohlgeboren den Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu ersuchen, die Assisen-Präsidenten zu beauftragen, bei Visitation der Untersuchungs-Gefängnisse auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten und darüber ihre an das Justizministerium zu erstattenden Berichte mit zu richten, und in denselben zugleich das von dem Ober-Inspektor des Arresthauses ihnen einzureichende specielle Verzeichniß der seit der letzten Assise Statt gehabten einsamen Einsperrungen einzureichen, welches Verzeichniß den Namen und das Verbrechen des einsam eingesperrten Gefangenen, die Dauer dieser Einsperrung und den Namen des dieselbe verfügenden richterlichen Beamten enthalten muß.

Aus Veranlassung der Eingangs gedachten Fälle wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß abgesonderte Detentionen von isolirten Einsperrungen durchaus verschieden sind. Erstere unterscheiden sich von der Detention mehrerer Untersuchungs-Gefangenen in der Behandlung nur durch die abgesonderte Detention, erfordern aber gleiche Beschaffenheit des Lokals und der Behandlung, wie bei den anderen Untersuchungs-Gefangenen, und gehören zwar lediglich zu den Befugnissen des Untersuchungs-Richters, stehen aber bei Einlieferung eines Untersuchungs-Gefangenen vorläufig auch dem öffentlichen Ministerium frei. Auf diese bezieht sich vorliegendes Rescript nicht. Damit darf aber die als Straf- oder Zwangsmittel zulässige einsame

Einsperrung, von welcher hier nur die Rede ist, nicht verwechselt werden, und sind zu der letztern die hier gedachten Erfordernisse nöthig und deshalb dazu eigene Lokalien zu bestimmen.

Berlin, den 25. August 1835.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator Herrn
Biergans zu Cöln.
E. 2591.

55.

Die Vollstreckung der körperlichen Züchtigungen betreffend.

Euer Hochwohlgeboren eröffne ich auf den unterm 25. v. M. erstatteten Bericht:

die Bestrafung eines Verbrechers, welcher schon früher zu einer lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist, betreffend (Allh. C. O. vom 20. Juni d. J. Gesetzsammlung S. 100.),

daß, da in der Rheinprovinz, obwohl in derselben die körperliche Züchtigung als Strafart keinesweges unbekannt ist, vielmehr für einzelne Verhältnisse, z. B. in den militairischen Strafsectionen, in den Strafanstalten u. a. m., ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist, dennoch über die Vollziehung derselben keine allgemeine Bestimmungen existiren. Es ist daher im Allgemeinen bei der Vollstreckung der körperlichen Züchtigung nach den Vorschriften der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799. §. 4—8. und der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805. §. 553. zu verfahren; jedoch, da hier von der Bestrafung eines bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrechers die Rede ist, die körperliche Züchtigung in der Strafanstalt, zu welcher der Verbrecher gehört, und zwar

zu desto größerer Abschreckung der andern Sträflinge in deren Gegenwart zu vollziehen. Soviel das Maaß dieser Züchtigung betrifft, so werden nach der bei den altländischen Gerichten bestehenden Praxis selten mehr als 60 Hiebe, und zwar jedesmal 30 an zwei auf einander folgenden Tagen, zuerkannt; es ist vor allen Dingen aber bei der Vollstreckung auf die individuelle Beschaffenheit des Sträflings und auf das wohl erwogene Gutachten des Arztes Rücksicht und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Strafe der Gesundheit des Sträflings unnachtheilig sey.

Berlin, den 28. August 1835.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator Herrn
Biergans in Cöln.

E. 2472.

Nachtrag.

56.

Auszug aus dem für die Provinz Posen unterm 29. Juni 1835 erlassenen Landtagsabschiede, das Gesindewesen betreffend.

23. Auf die Petition, die Vervollständigung der gesetzlichen Vorschriften über das Gesindewesen betreffend, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß zu Ihrem Antrage auf neue gesetzliche Bestimmungen zur Aufrechthaltung des Ansehens der Dienst-Herrschaften sich keine genügende Veranlassung findet. Die Bestrafung des widerspenstigen Gesindes, welches den Dienst-Antritt verweigert, ist bereits durch §. 51. der Gesinde-Ordnung befohlen, und die daselbst bestimmte Strafe von 2 bis 10 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß erscheint vollkommen ausreichend, da neben derselben das widerspenstige Gesinde auch noch für alle Nachtheile verhaftet bleibt, die aus dieser Verletzung des Dienst-Kontrakts entstehen mögen. Ein absoluter Zwang zum Antritt des Dienstes stellt sich dagegen eben so den Absichten des Kontrakts widersprechend als unausführbar dar, und kann daher auch durch die vorgeschlagenen härteren Strafen nicht zur Anwendung gebracht werden.

Der Antrag Unserer getreuen Stände auf verschärfte Bestrafung des Gesindes, welches sich Beleidigungen der Dienstherrschaft zu Schulden kommen läßt, findet eben so in den bestehenden Gesetzen seine Erledigung.

Die von den Ständen für nothwendig erachtete Anwendung von körperlicher Züchtigung und von Verschärfung der Gefängnißstrafe durch Herabsetzung der Kost auf Wasser und Brod ist bereits durch §. 18. der Cirkular-

Verordnung vom 30. Dezember 1798 speziell vorgeschrieben, und Wir haben Uns deshalb darauf beschränken müssen, Unserm Justizminister zu befehlen, die Justizbehörden zur genauen Beachtung dieser, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ergänzenden, von Unsern getreuen Ständen aber übersehenen Bestimmung anzuweisen.

Was den Antrag der Stände auf Einführung von Gesindebüchern betrifft, so haben schon früher darüber Ermittelungen stattgefunden, die dem Gegenstande nicht günstig waren, und deshalb das Ablehnen des nämlichen Antrags der Sächsischen Stände zur Folge hatten. Eine gleiche Ablehnung muß daher auch hier stattfinden. Jedoch werden die Ermittelungen Behufs der definitiven Erledigung des Gegenstandes bei der Gesetz-Revision fortgesetzt werden.

Auf die unter Buchstabe C. der Petition vorgeschlagene Anstellung von Gesinde-Mäklern in den einzelnen Kreisen ist nicht einzugehen.

In den §§. 13 bis 22. der Gesinde-Ordnung ist bestimmt, daß und unter welchen Bedingungen das Geschäft eines Gesinde-Mäklers gestattet ist.

Es wird daher der Wahrscheinlichkeit nach an Konkurrenten für dieses Geschäft nicht fehlen, sobald sich das Bedürfniß derselben wirklich hervorthut.

Die Nachtheile einer verspäteten und langsamen Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, durch welche Unsere getreuen Stände zu dem Antrage auf Verweisung solcher Streitigkeiten zur ausschließlich schiedsrichterlichen Entscheidung sich veranlaßt gesehen haben, sind zwar keinesweges zu verkennen. In sofern sie jedoch hauptsächlich nur in solchen Fällen zu befürchten sind, für welche die Gesinde-Ordnung die Entscheidung nicht den Gerichts-, sondern den Polizei-Behörden überwiesen hat (§§. 47. 51. 160. 167. der Gesinde-Ordnung), wird es nicht ohne Erfolg bleiben, daß durch Unsern Minister des Innern und der Polizei die Verwaltungs-Behörden angewiesen worden sind, in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Fällen eine schleunige und den Umständen angemessene Entscheidung zur Exekution zu bringen. Was aber die Fälle der gerichtlichen Entscheidung

betrifft, so steht von der nunmehr nahe bevorstehenden veränderten Justiz-Organisation ebenfalls zu erwarten, daß sie dem in dieser Hinsicht fühlbar gewordenen Bedürfnisse vollständig entsprechen werde.

Was endlich den Antrag Unserer getreuen Stände auf den Erlaß einer Bestimmung, wonach das dienstlos sich herumtreibende Gesinde durch Correktionsmittel zur ferneren Vermiethung angehalten werden soll, betrifft, so entgeht uns zwar hierbei die wohlmeinende Absicht Unserer getreuen Stände keinesweges; der vorgeschlagene Weg ist jedoch zur Abhülfe des bemerkten Uebelstandes nicht geeignet. Unsere Polizei-Behörden werden nicht verabsäumen, gegen das dienstlos sich herumtreibende Gesinde dieselben strengen Maaßregeln zur Ausführung zu bringen, welche die Gesetze gegen Vagabunden und Bettler überhaupt vorschreiben; aber es würde ganz unmöglich sein, diese Maaßregeln auch auf einen Zwang zur ferneren Vermiethung auszudehnen, indem ein solcher auf die Dienstherrschaften, denen man die Annahme solcher Dienstboten ansinnen müßte, jedenfalls zurückwirken würde.

ꝛc.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Altenstein. von Lottum. von Brenn.
Mühler. Ancillon.

Für den Kriegsminister: von Schöler.

von Rochow. von Alvensleben.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. September 1835.

A. In den Provinzen diesseits des Rheins.

I. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

1) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Hanstein ist vermittelst Dimissoriale vom 22. Juli mit Pension in den Ruhestand versetzt; die Geheimen Ober-Tribunalsräthe 2) Laube und 3) Borman sind gestorben; 4) der Geheime Legationsrath Eichhorn ist am 4. September, und 5) der Kammergerichtsrath Wilke am 5. September zum Geheimen Ober-Tribunalsrath ernannt worden.

II. Bei dem Kammergerichte und den Oberlandesgerichten.

Dem Hofgerichte zu Arnsberg ist durch die Allh. Cab. Ordre vom 31. August die Benennung eines Oberlandesgerichts beigelegt.

1. Präsidenten.

Der Hofgerichtsdirector Nettler in Arnsberg ist am 31. August zum Oberlandesgerichts-Präsidenten daselbst ernannt worden.

2. Räthe.

1) Der Kammergerichtsrath Graf von der Schulenburg ist am 11. Juli an das Oberlandesgericht zu Breslau, und an dessen Stelle 2) der Oberlandesgerichtsrath Nicolovius zu Frankfurt a. O. eod. dato an das Kammergericht versetzt; 3) der Oberlandesgerichtsrath von Wulffen zu Insterburg ist am 30. Juli in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Frankfurt, und 4) der Oberlandesgerichtsrath von Wilmowski zu Paderborn am 11. August in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt worden; 5) der Oberlandesgerichts-Assessor Wichmann ist am 29. August zum Rath des Oberlandesgerichts zu Paderborn, und 6) der Justizrath Göring zu Stendal am 5. September zum Rath des Oberlandesgerichts zu Insterburg ernannt worden; 7) der Oberlandesgerichtsrath Meier zu Königsberg i. Pr. ist am 8. September als Rath an das Kammergericht versetzt; 8) der Pupillenrath Calmberg beim Kurmärkischen Pupillen-Kollegium ist verstorben.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Brockhoff am 4. Juli beim Oberlandesgericht in Hamm mit der Anciennität vom 23. Juni c.; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hettermann am 10. Juli beim Oberlandesgericht in Halberstadt mit der Anciennität vom 12. Mai c., 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Rumpf am 10. Juli beim Oberlandesgericht in Hamm mit der Anciennität vom 19. Mai c., 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Epping am 10. Juli beim Oberlandesgericht in Paderborn mit der Anciennität vom 9. Juni c., 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Honselmann am 10. Juli beim Oberlandesgericht in Paderborn mit der Anciennität vom 9. Juni c. 6) der Oberlaudesgerichts-Referendarius Korte am 10. Juli beim Oberlandesgericht in Hamm mit der Anciennität vom 23. Juni c., 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius George am 17. Juli beim Oberlandesgericht in Breslau mit der Anciennität vom 1. Juli c. 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Grubert am 27. Juli beim Oberlandesgericht in Breslau mit der Anciennität vom 16. Juni c., 9) der Kammergerichts-Referendarius Simonson am 28. Juli beim Kammergericht mit der Anciennität vom 7. Juli c., 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Stemrich am 30. Juli beim Oberlandesge-

richt in Hamm mit der Anciennität vom 23. Juni c., 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ruffmann am 31 Juli beim Oberlandesgerichte in Königsberg mit der Anciennität vom 16. Juni c., 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kurzan am 3. August beim Oberlandesgericht in Frankfurt mit der Anciennität vom 30. Juni c., 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Haenisch am 8. August beim Oberlandesgericht in Stettin mit der Anciennität vom 30. Juni c., 14) der Kammergerichts-Referendarius Kaddatz am 8. August beim Kammergericht mit der Anciennität vom 7. Juli c., 15) der Oberlandesgerichts-Referendarius zur Hellen am 8. August beim Oberlandesgericht in Breslau mit der Anciennität vom 7. Juli c., 16) der Kammergerichts-Referendarius von Goßler II. am 14. August beim Kammergericht mit der Anciennität vom 14. Juli c., 17) der Kammergerichts-Referendarius Hecker am 15. August beim Kammergericht mit der Anciennität vom 9. Juli c., 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Heyden am 20. August beim Kammergericht mit der Anciennität vom 26. Mai c., 19) der Oberlandesgerichts-Referendarius Holländer am 28. August beim Oberlandesgericht in Breslau mit der Anciennität vom 28. Juli c., 20) der Oberlandesgerichts-Referendarius Diefffe am 28. August beim Oberlandesgericht in Königsberg mit der Anciennität vom 28. Juli c., 21) der Oberlandesgerichts-Referendarius Pitzschky am 28. August beim Oberlandesgericht in Stettin mit der Anciennität vom 11. August c., 22) der Kammergerichts-Referendarius von Schneben I. am 3. September beim Kammergericht mit der Anciennität vom 7. Juli c., 23) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fränkel am 4. September beim Oberlandesgericht in Breslau mit der Anciennität vom 14. Juli c., 24) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Kamptz am 5. September beim Oberlandesgericht in Naumburg mit der Anciennität vom 14. Juli c., 25) der Kammergerichts-Referendarius Goldschmidt am 10. September beim Kammergericht mit der Anciennität vom 11. August c., 26) der Kammergerichts-Referendarius von Fürth am 10. September beim Kammergericht mit der Anciennität vom 18. August c., 27) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fischer am 18. September beim Oberlandesgericht in Marienwerder mit der Anciennität vom 25. August c. 28) der Oberlandesgerichts-Referendarius Plettenberg am 20. September beim Oberlandesgericht in Paderborn mit der Anciennität vom 25. August c., 29) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lehmann am 21. September beim Oberlandesgericht in Königsberg mit der Anciennität vom 11. August c., 30) der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Johann Wilhelm von Ammon am

28. September beim Kammergericht mit der Anciennität vom 1. September c. 31) der Oberlandesgerichts-Referendarius Peter Hubert Karl Heinrich von Ammon am 28. September beim Oberlandesgericht in Hamm mit der Anciennetät vom 1. September c., 32) Der Kammergerichts-Referendarius Winterfeldt am 28. September beim Kammergericht mit der Anciennität vom 15. September c.

b. Assessoren, welche versetzt und abgegangen sind:

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Ruprecht zu Breslau ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Striegauer Kreises aus dem Justizdienst geschieden; 3) der Oberlandesgerichts-Assessor Klebs zu Königsberg ist am 17. August in derselben Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Insterburg versetzt.

4. Referendarien.

a. Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren 1) Mayet am 13. Juli mit der Anciennität vom 22. Mai c., 2) Jacobi am 16. Juli, 3) Vogler am 16. Juli, 4) von Müller am 17. Juli, 5) Mohnhaupt am 20. Juli, 6) von Jordan am 21. Juli sämmtlich mit der Anciennität vom 30 Juni c.; 7) Rietz, 8) Graf von Schlieffen, 9) Müller, 10) Scheele, 11) Heynatz, sämmtlich am 30. Juli und mit der Anciennität vom 17. ejd. mens.; 12) Eichhorn, am 24. August, 13) Steger, 14) Freund, beide am 26. August, sämmtlich mit der Anciennität vom 7. August.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

Der Auskultator Paulini am 20. Juli mit der Anciennität vom 23. Mai c.

3. beim Oberlandesgerichte in Insterburg.

Der Auskultator Hoffheinz am 21. August mit der Anciennität vom 22. Juli c.

4. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Der Auskultator Dechend am 18. September mit der Anciennität vom 17. August.

5. beim

5. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

Die Auskultatoren 1) von Herford am 4. Juli, 2) Nehse am 18. Juli, 3) Lehmann am 21. Juli, sämmtlich mit der Anciennität vom 20. Juni c., 4) Krolikowsky am 22. Juli mit der Anciennität vom 13. Juni c., 5) Wiese am 29. September mit der Anciennetät vom 27. August c.

6. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Die Auskultatoren 1) Stolle am 3. Juli mit der Anciennität vom 22. Juni c., 2) Gutjahr am 19. August mit der Anciennität vom 14. Mai c. 3) Frank am 1. September mit der Anciennität vom 2. Juli c., 4) Seiler am 24. September mit der Anciennität vom 4. Juni c.

7. beim Oberlandesgerichte in Cöslin.

Die Auskultatoren 1) v. Gottberg, 2) Julius, 3) Billnow sämmtlich am 21. Juli und mit der Anciennität vom 4. ejd. mens; 4) Rhau, 5) Neitzke beide am 22. September mit der Anciennität vom 29. August c.

8. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

Der Auskultator Berthold am 30. Juli mit der Anciennität vom 21. Juni c.

9. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

Die Auskultatoren 1) Fülle am 2. Juli mit der Anciennität vom 7. März c.; 2) Beer am 3. Juli mit der Anciennität vom 9. März c.; 3) Thiele am 21. Juli mit der Anciennität vom 12. Mai c.; 4) Speck am 26. September mit der Anciennität vom 3. Juni c.

10. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Die Auskultatoren 1) Elsner, 2) Andersch, beide am 15. Juli mit der Anciennität vom 1. Juli c.

11. beim Oberlandesgerichte zu Posen.

Die Auskultatoren 1) Lemon am 6. Juli mit der Anciennität vom 22. Juni c.; 2) Heitemeyer am 15. Juli mit der Anciennität vom 16. Mai c.; 3) Douglas am 24. Juli mit der Anciennität vom 18. Mai c.; 4) Kunick am 3. August mit der Anciennität vom 27. Mai c.; 5) Espagne

am 3. August mit der Anciennität vom 15. April c.; 6) Erler am 13. August mit der Anciennität vom 4. Juli c.; 7) Lüpke am 20. August mit der Anciennität vom 1. Mai c.

12. beim Oberlandesgerichte in Bromberg.

Der Auskultator Boye am 20. Juli mit der Anciennität vom 2. Juli 1834.

13. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

Die Auskultatoren 1) Schuster am 4. Juli mit der Anciennität vom 24. Juni c.; 2) Jungbans am 11. Juli mit der Anciennität vom 11. Juli c.

14. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

Die Auskultatoren 1) Bauer am 21. Juli mit der Anciennität vom 21. Januar c.; 2) Roloff am 5. August mit der Anciennität vom 13. April c.; 3) Marquard am 14. August mit der Anciennität vom 20. März c.; 4) von Barby am 14. August mit der Anciennität vom 23. Mai c.; 5) Weber am 7. September mit der Anciennität vom 7. Juli c.

15. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

Die Auskultatoren 1) Schneidewind, 2) Mehler, 3) Plate, 4) Tielsch sämmtlich am 14. Juli und mit der Anciennetät vom 29. Juni c.; 5) Gremler am 18. Juli mit der Anciennität vom 21. März c.; 6) Rentz, 7) Rosentreter, 8) Heine, sämmtlich am 25. August und mit der Anciennität vom 5. August c.

16. beim Oberlandesgerichte in Münster.

Die Auskultatoren 1) Borges am 9. Juli mit der Anciennität vom 20. Juni c.; 2) Siemers am 4. August mit der Anciennität vom 14. Juli c.; 3) Frhr v. Ketteler am 14. September mit der Anciennität vom 21. August c.; 4) Weddige II. am 27. September, 5) Jsfordt am 30. September, 6) Appelius am 30. September, 7) Bölling am 30. September, sämmtlich mit der Anciennität vom 4. September c.

17. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

Die Auskultatoren 1) Brefeld am 4. August, 2) v. d. Becke

am 4. August, 3) Basse am 19. August, sämmtlich mit der Anciennetät vom 29. Juni c.

b. Referendarien, welche versetzt und abgegangen sind.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Voigt zu Magdeburg ist am 29. August an das Kammergericht versetzt worden; 2) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Grafen zu Dohna in Glogau ist am 30. September die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

5. Subalternen.

1) Der bisherige Registrator Brahe ist am 7. Juli zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn ernannt worden; 2) der expedirende Sekretair, Kanzlei-Director und Protonotarius beim Oberlandesgerichte zu Halberstadt, Justizrath Mahlmann, ist am 11. Juli zugleich zum Archivarius und Ingrossator bei dem gedachten Gerichtshofe bestellt worden; 3) dem Oberlandesgerichts-Sekretair Kruse zu Halberstadt ist am 16. Juli der Titel „Justizrath" beigelegt; 4) der Kassen-Assistent Leining beim Kurmärk. Pupillen-Kollegium ist am 7. August zum Deposital-Kassen-Buchhalter bei der genannten Behörde bestellt worden; 5) dem Kammergerichts-Sekretair Dunker ist am 12. August der Titel „Justizrath", und 6) dem Kammergerichts-Ingrossator Görne am 12. August der Titel „Hofrath" verliehen worden; 7) der Oberlandesgerichts-Sekretair Bäumlein zu Breslau ist am 24. August mit Pension in den Ruhestand versetzt; 8) der bisherige extraordinaire Sekretair beim Kammergericht, Referendarius Moll, ist am 29. September zum expedirenden Kammergerichts-Sekretair ernannt worden.

6. Kreis-Justiz-Kommissionen.

Zu Kreis-Justizräthen sind ernannt:

1) Der Land- und Stadtgerichts-Director Meißner zu Liebenwerda am 10. Juli für den Liebenwerdaer Kreis, und 2) der Land- und Stadtgerichts-Director Knauff zu Stolp am 17. August für den Stolpschen Kreis.

7. Justizkommissarien und Notarien.

1. beim Kammergerichte.

Der Justizkommissarius Goldbeck in Wusterhausen a. D. ist

am 19. August zugleich zum Notarius im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

Der Erbhauptamts-Assessor Porsch zu Gerdauen ist am 21. September zum Justizkommissarius bei den Gerichten der Kreise Heiligenbeil und Braunsberg, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

3. beim Oberlandesgerichte in Insterburg.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Cruse ist am 7. August zum Justizkommissarius beim Oberlandesgericht zu Insterburg und dessen Untergerichten, und zugleich zum Notar im Departement desselben bestellt worden; 2) der Justizkommissarius Stiglbauer in Ragnit ist am 24. September zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt.

4. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kloer ist am 16. September zum Justizkommissarius bei den Gerichten des Kreises Deutsch-Krone ernannt worden.

5. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Leist ist am 10. September zum Justizkommissarius bei den Untergerichten des Greifenhagenschen und eines Theils des Randowschen Kreises ernannt worden.

6. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Lange ist am 21. Juli zum Justizkommissarius bei den Gerichten des Creutzburger und Rosenberger Kreises ernannt worden; 2) der Justizkommissarius Dr. Mens zu Karlsdorf ist am 7. August zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts bestellt.

7. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Der Justizkommissarius John in Neiße ist am 22. September zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

8. beim Ober-Appellationsgerichte in Posen.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Vogtländer ist am 6. Juli zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtge-

richte zu Birnbaum ernannt worden; 2) der Justizkommissarius Giersch zu Posen ist am 13. Juli zugleich zum Notar im Departement des dortigen Oberlandesgerichts bestellt; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Scholz ist am 22. Juli zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Schneidemühl, und 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Machula eod. dato zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Schroda ernannt worden; 5) der Justizkommissarius von Kryger in Krotoszyn ist am 3. August in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt worden; 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Proske ist am 10. August zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schubin, 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kittel eod. dato. zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wongrowiec, 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Bulla am 18. August zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Kosten, 9) der Oberlandesgerichts-Referendarius Stiebler eod. dato zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Fraustadt, und bei der Gerichts-Commission zu Lissa, 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Kuntze am 22. August zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Inowraclav, und 11) der Land- und Stadtgerichts-Assesser Börner am 9. September zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schönlanke ernannt worden.

9. beim Oberlandesgericht in Halberstadt.

Dem Justizkommissarius Koch in Halberstadt ist am 11. Juli der Titel „Justiz-Kommissionsrath" beigelegt.

10. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schulze ist am 10. Juli zum Justizkommissarius im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Weißenfels ernannt worden; 2) der Justizkommissarius Schnabel beim Land- und Stadtgericht zu Eilenburg ist am 11. Juli auf sein Ansuchen seines Amtes entlassen.

11. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Der Justizkommissarius Klingemann zu Höxter ist am 16. September zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts bestellt worden.

12. beim Oberlandesgerichte in Münster.

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen ist am 16. Au-

gust zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Münster, und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schweling am 28. August zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Borken ernannt worden.

13. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schröder, genannt v. Schirp, ist am 21. Juli zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Limburg bestellt; 2) die Justizkommissarien Natorp zu Bochum, und 3) Schulz zu Iserlohn sind resp. am 15. und 21. September zugleich zu Notarien im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

14. beim Hofgerichte in Arnsberg.

Der Justizkommissarius Hüser in Fredeburg ist am 25. Juli zugleich zum Notar im Departement des Hofgerichts bestellt worden.

III. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Präsident des Fürstenthumsgerichts zu Neiße v. Kehler ist am 11. August mit Pension in den Ruhestand versetzt; 2) dem Stadtgerichts-Director Schmidt in Berlin ist am 24. August, und 3) dem Land- und Stadtgerichts-Director v. Heym zu Ottmachau am 5. September der Titel „Geheimer Justizrath" beigelegt.

2. Räthe.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Busch in Mühlhausen ist am 11. Juli, und 2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Herbst in Weißenfels am 14. Juli zum Justizrath ernannt worden; 3) der Justizrath Heerboldt beim Land- und Stadtgericht in Memel ist am 15. August mit Pension in den Ruhestand versetzt; 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Nöldechen ist am 17. August zum Justizrath beim Land- und Stadtgericht zu Glogau ernannt; 5) den beim

Stadtgericht in Berlin fungirenden Kammergerichts-Assessoren Dr. Jacobi und 6) Fälligen ist am 1. August der Character „Justizrath" beigelegt.

3. Land- und Stadtrichter.

1) Der Rathsverwandte und Stadtrichter Häckermann in Barth ist am 31. Juli auf sein Ansuchen seines Amtes als Stadtrichter entlassen; 2) der Land- und Stadtrichter Justizrath Fromme in Cammin ist am 17. August mit Pension in den Ruhestand versetzt; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Wittkowitz ist am 15. September zum Stadtrichter in Sohrau ernannt.

4. Assessoren.

1) Der Gerichtsamtmann v. Lichtenberg zu Halle ist am 3. Juli als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda versetzt; 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Rumpf ist am 11. Juli zum Assessor des Land- und Stadtgerichts in Dorsten bestellt; 3) der beim Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Bodenstein ist am 6. August als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen versetzt; 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Grubert ist am 14. August an das Land- und Stadtgericht in Schneidemühl versetzt, 5) der Kammergerichts-Referendarius Zedelt am 17. August zum Assessor des Land- und Stadtgerichts in Neu-Ruppin, und 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Staff am 24. August zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts in Guben ernannt worden; 7) der Oberlandesgerichts-Assessor Kuhne ist am 5. September in Folge seiner Anstellung als Garnison-Auditeur von seinem bisherigen Amte als Assessor des Land- und Stadtgerichts in Kempen entlassen; 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Hagen ist am 5. September zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts in Halberstadt ernannt; 9) der bisherige unbesoldete Assessor des Stadtgerichts zu Potsdam Henning ist am 7. September als etatsmäßiger Assessor an das Land und Stadtgericht in Stolp versetzt worden; 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Göldner ist am 9. September zum Assessor des Land- und Stadtgerichts in Schönlanke ernannt; 11) der Oberlandesgerichts-Assessor Kristen ist am 11. September an das Landgericht in Breslau versetzt, 12) der Oberlandesgerichts-Referendarius Becker eod. dato zum unbesoldeten Assessor des Stadtgerichts in Breslau, 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Rößel eod. dato zum unbesoldeten Assessor des Stadtgerichts zu

Königsberg in Pr., 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Beyer eod. dato zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Lyk, und 15) der Hofgerichts-Referendarius Brenken eod. dato zum unbesoldeten Assessor des Justizamts in Werl ernannt; 16) der Oberlandesgerichts-Assessor Abel ist eod. dato zum Land- und Stadtgericht in Trzemeszno versetzt worden; 17) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Krauthofer zu Trzemeszno ist eodem in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Posen versetzt, 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Facius ist am 25. September zum unbesoldeten Assessor des Stadtgerichts zu Königsberg i. Pr. ernannt worden.

5. Einzeln stehende Richter.

Der Justizverweser Schmidt in Görlitz ist am 7. September zum Justizrath ernannt worden.

6. Subalternen.

1) Der Oberlandesgerichts-Kanzlist Sönke zu Königsberg i. Pr. ist am 6. Juli, 2) der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Frank zu Conitz am 13. Juli, und 3) der Actuar Schmeerbauch bei der Gerichtskommission in Ellrich am 20. Juli mit Pension in den Ruhestand versetzt; 4) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuar Löbenthal in Finsterwalde ist am 28. Juli zum Sekretair und Ingrossator des Land- und Stadtgerichts zu Landsberg a. W. ernannt worden; 5) der vormalige Justitiarius Gringmuth ist am 17. August zum Sekretair des Land- und Stadtgerichts zu Liegnitz bestellt; 6) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Werth zu Iserlohn ist um 31. August mit Pension entlassen; 7) der bisherige Deposital-Rendant Kuttig in Ostrowo ist am 2. September zum Salarienkassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts in Wollstein ernannt worden; 8) der bisherige Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Assistent Braun ist am 5. September zum Salarienkassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts in Schneidemühl ernannt worden; 9) der Sekretair des Kreisgerichts zu Greifswald Rewold ist am 11. September auf seinen Antrag seines Amtes entlassen, und an seine Stelle 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Sturm eodem zum Sekretair des genannten Kreisgerichts ernannt worden; 11) der Gerichtsamts-Actuarius Clauß zu Zörbig ist am 14. September pensionirt worden; 12) der bisherige Salarienkassen-Kontrolleur Gursch ist am 15. September zum Salarienkassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Schroda ernannt.

B. In der Rheinprovinz.

I. Bei dem Revisions- und Kassationshofe.

Der Kanzlei-Sekretair Bück beim Revisions- und Kassationshofe hier ist unterm 15. September zum Sekretair bei dem gedachten Gerichtshofe ernannt.

II. Bei den Landgerichten.

1. Räthe.

1) Der Landgerichtsrath Dauven zu Aachen ist vermittelst Dimissoriale vom 7. Juli zum 1. Januar k. J. mit Pension in den Ruhestand gesetzt; 2) der Landgerichtsrath Schauberg zu Cöln ist unterm 14. September zum kommissarischen Kammer-Präsidenten beim dortigen Landgerichte ernannt; 3) der Landgerichtsrath Frech in Koblenz ist, in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath bei der Königlichen Regierung daselbst, aus der Justizparthie geschieden; 4) der Assessor v. Druffel zu Aachen ist unterm 5. September zum Landgerichtsrath bei dem Königlichen Landgerichte zu Koblenz ernannt; 5) der Assessor Iven in Aachen ist an dem nämlichen Tage zum Landgerichtsrathe daselbst, und 6) der Friedensrichter Justizrath Weygold in Saarlouis gleichfalls am nämlichen Tage zum Landgerichtsrath bei dem Landgerichte in Saarbrücken bestellt worden; 7) der Landgerichtsrath Cremer zu Aachen ist durch Rescript vom 14. September, vom 1. October ab, an das Landgericht zu Koblenz versetzt worden; 8) der Landgerichtsrath Schwechten zu Cöln ist durch Rescript vom 14. September, vom 1. November ab, als Instruktionsrichter daselbst bestellt; 9) der Landgerichtsrath Röchling zu Saarbrücken ist unterm 14. September zum kommissarischen Kammerpräsidenten bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden; die Landgerichtsräthe 10) Krause in Aachen und 11) Schmidt in Koblenz sind unterm 14. September an das Landgericht in Saarbrücken versetzt, 12)

der Staats-Prokurator Faßnagel zu Saarbrücken ist unterm 5. September zum Landgerichtsrathe beim Landgerichte in Aachen bestellt; die Richter beim bisherigen Landesgerichte zu St. Wendel 13) Göbel und 14) Weißgerber sind unterm 8. September zu Landgerichtsräthen bei dem Landgerichte in Saarbrücken ernannt.

2. Oeffentliches Ministerium.

1) Der Staats-Prokurator Köster von Kösteritz zu Elberfeld ist als Hülfsarbeiter an das Königliche Finanzministerium berufen, und 2) mit der Verwaltung seiner Stelle der Landgerichts-Assessor Freiherr von Proff zu Elberfeld unterm 20. August kommissarisch beauftragt; 3) der Staats-Prokurator Moritz zu Prüm ist in Folge seiner Ernennung zum Landrathe aus dem Justizdienste ausgeschieden; die Assessoren 4) Linz in Koblenz und 5) Perrot in Trier sind beide unterm 5. September zu Prokuratoren bei dem neuen Königl. Landgerichte in Saarbrücken, und die Assessoren 6) Gräf in Trier und 7) Heyer in Koblenz an demselben Tage zu Prokuratoren bei dem Königlichen Landgerichte in Trier, der erstere mit Anweisung seines Wohnorts zu Prüm, bestellt; 8) der Staats-Prokurator Birck zu Cöln ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrathe bei der dortigen Königl. Regierung aus dem Justizdienste geschieden, und 9) der Landgerichts-Assessor Kannengießer zu Cöln am 5. September bei dem Königl. Landgerichte daselbst zum Prokurator ernannt worden.

3. Assessoren.

1) Der Landgerichts-Assessor Thumb in Cöln ist vom 1. Oktober ab an das Landgericht in Cleve, 2) der Landgerichts-Assessor von Westphalen in Cleve mit dem nämlichen Tage an das Landgericht in Trier, 3) der Landgerichts-Assessor Ritter in Cleve gleichfalls mit dem nämlichen Tage an das Landgericht in Aachen, und 4) der Assessor Weyer zu Cöln vom 1. November ab an das Landgericht in Aachen versetzt; 5) der Landgerichts-Assessor Hack in Trier ist vom 1. Oktober ab zum Instruktionsrichter daselbst ernannt; 6) der Landgerichts-Assessor Bachem zu Düsseldorf ist an das Landgericht in Aachen, und 7) der Landgerichts-Assessor Lamberz in Aachen an das Landgericht zu Cöln versetzt; 8) der Landgerichts-Assessor Rambs zu Saarbrücken ist zum Assessor beim dortigen Landgerichte ernannt; 9) der Landgerichts-Assessor v. Ribbentrop zu Trier ist an das Landgericht in Saarbrücken versetzt; 10) der Referendarius August Heinrich v. Seckendorf ist un-

term 20. August zum Assessor bei dem Landgerichte in Koblenz ernannt worden.; 11) der Referendarius Freiherr Carl Joseph v. Proff ist unterm 20. August zum Assessor bei dem Landgerichte in Elberfeld ernannt; 12) der Referendarius August Reichensperger ist unterm 24. August zum Landgerichts-Assessor in Koblenz bestellt; 13) der Referendarius Johann Heinrich Beckers ist unterm 8. September zum Assessor bei dem Königl. Landgerichte zu Düsseldorf ernannt worden; 14) der Kammergerichts-Assessor Freiherr Emil v. Fürth ist unterm 19. September und 15) der Oberlandesgerichts-Assessor Andreas Pelzer zu Hamm unterm 24. September, beide an das Landgericht in Aachen versetzt.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind folgende Auskultatoren ernannt worden:

1) Gottfried Aloys Böcker, unterm 17. Juli, 2) Bachofen von Echt und 3) Max Gerhard August Flamm, beide am 20. ejusd., 4) Wilhelm Klein unterm 8. August, sämmtlich beim Landgerichte in Cöln; 5) Heinrich von Hürter am 7. ejusd. bei dem Landgerichte in Düsseldorf, und 6) Wilhelm Schmitz unterm 9. desselben Mts. beim Landgerichte in Aachen, 7) der Referendarius Scriba beim Oberlandesgerichte zu Paderborn ist unterm 10. Juli an das Landgericht zu Düsseldorf und 8) der Referendarius Kratz zu Cöln an das Landgericht zu Saarbrücken versetzt worden.

5. Subalternen.

Dem Justiz-Senats-Sekretariats-Accessisten Joseph Wülfing zu Koblenz ist unterm 27. August provisorisch die zweite Stadtgerichts-Sekretairstelle zu Wetzlar übertragen worden.

III. Bei der Fürstlich Wiedschen Regierung zu Neuwied.

Der Justiz- und Regierungsrath Pasch bei der Fürstlich Wiedschen Regierung zu Neuwied ist unterm 23. September zum Geheimen Regierungsrath ernannt worden.

IV. Bei den Friedensgerichten.

a. Richter.

1) Der Referendarius Paul Jacob Voigt ist am 29. Juli zum Friedensrichter in Adenau (Landgerichtsbezirks Coblenz) ernannt; 2) der Friedensrichter Schmidt zu Castellaun (Landgerichtsbezirks Coblenz) ist verstorben, und in dessen Stelle 3) der Referendarius Ernst Bölling am 29. Juli zum Friedensrichter in Castellaun bestellt; 4) der Friedensrichter Kopp zu Münstermaifeld (Landgerichtsbezirks Coblenz) ist an dem nämlichen Tage nach Metternich (Landgerichtsbezirks Coblenz), und 5) der Friedensrichter Nachtsheim in Adenau (Landgerichtsbezirks Coblenz) an demselben Tage nach Münstermaifeld versetzt worden; 6) der Referendarius Eduard Schmitz ist unterm 28. August zum Friedensrichter in Eupen (Landgerichtsbezirks Aachen) ernannt; 7) der Friedensrichter Justizrath Raab zu Cleve ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle 8) der Referendar Friedrich Eduard v. Göckingk am 7. September zum Friedensrichter in Cleve bestellt.

b. Subalternen.

1) Der Friedensgerichtsschreiber Joseph Benedict Müller zu Meurs (Landgerichtsbezirks Cleve) ist am 1. August nach Bonn, und 2) der Friedensgerichtsschreiber Theodor Joseph Augustin Stündeck zu Bonn am nämlichen Tage an das Friedensgericht zu Meurs versetzt worden.

V. Bei der Advokatur.

1) Der Referendarius Eduard Keller ist unterm 23. August zum Advokat-Anwalt beim Landgerichte in Cöln ernannt; 2) der Referendarius Franz Jungbluth ist unterm 31. August zum Advokat-Anwalt in Aachen ernannt; 3) der bisherige Advokat Christian Widenmann ist unterm 11. September zum Advokat-Anwalt in Düsseldorf ernannt; 4) der bisherige Advokat Christian Mauß ist unterm 16. September zum Advokat-Anwalt beim Appellationshofe in Cöln bestellt; 5) der Referendarius Friedrich Adrian Joseph Thesmar ist unterm 19. September zum Advokat-Anwalt in Coblenz ernannt; 6) der Referendarius Carl Christian Schürmann ist unterm 21. September zum Advokat-Anwalt bei dem Königl. Landgerichte in Cöln er-

nannt; 7) der Referendarius Friedrich Blömer ist unterm 24. September zum Advokat-Anwalt bei dem Königl. Landgerichte zu Cöln bestellt worden.

Zu Advokat-Anwälten bei dem neu errichteten Landgerichte zu Saarbrücken sind vom 1. November ab ernannt: 8) die Advokat-Anwälte Riotti zu St. Wendel unterm 25. Februar, 9) Lautz zu Cöln, 10) Winsweiler zu St. Wendel, 11) Stephan ebendaselbst, 12) Tosetti gleichfalls zu St. Wendel, sämmtlich unterm 30. August, 13) der Notar Bonnet zu St. Wendel an demselben Tage; 14) die Advokat-Anwälte Dietzsch zu Trier unterm 1. September und 15) Bochkoltz zu Trier unterm 26. September.

VI. Im Notariat.

1) Der Notar Johann Aubertin zu Kirn (Landgerichtsbezirks Koblenz) ist am 28. Juli nach Kirchberg (Landgerichtsbezirks Koblenz) versetzt, und 2) der Notariats-Kandidat Martin Maubach an demselben Tage zum Notar in Kirn bestellt; 3) der Notar Meinerz zu Wald, Kreises Solingen, ist unterm 25. August als Notar nach Cöln an die Stelle des verstorbenen Notars Bürgers versetzt; 5) der Notariats-Kandidat Anton Thelen ist am nämlichen Tage zum Notar in Wald, Kreises Solingen (Landgerichtsbezirks Elberfeld), ernannt; 6) der Notariats-Kandidat Griesenbeck ist unterm 29. August zum Notar in Kevelar im Friedensgerichtsbezirk Geldern (Landgerichtsbezirks Cleve) ernannt; 7) der Notar Rütgers in Düren ist auf sein Ansuchen unterm 5. September entlassen, und es sind 8) der Advokat-Anwalt Wilhelm Ludwig Reuther zu Aachen und 9) der Notariats-Kandidat Joseph Schumacher unter dem nämlichen Dato zu Notaren in Düren (Landgerichtsbezirks Aachen) bestellt worden.

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

Erster Abschnitt.
Rechtswissenschaft.

I.
Ueber Provinzial-Rechte.

1.
Cabinetsordre Königs Friedrichs II. an den Großkanzler v. Carmer vom 6. April 1780.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer. Es ist Mir Euer Schreiben vom 4. dieses, nebst dem promemoria von dem Zustande unserer Gesetze, und was bisher zu deren Verbesserung geschehen, und noch zu thun übrig ist, zugekommen, worauf Euch denn hierdurch zu erkennen geben wollen, und zwar in Ansehung des ersten Punkts: daß die vorgeschriebene Ordnung in den Justiz-Collegiis von denen Präsidenten und Obern jedes Collegii, mit strenger Aufmerksamkeit, befolget werde, so dependiret das lediglich von Euch, daß Ihr selbigen die Ordres gebet, und dann darüber scharf haltet: Bei dem zweiten Punkte habt Ihr darin ganz recht, was Ihr von der bisherigen Prozeßordnung anführet, und vorschlaget, daß die Richter angewiesen werden, die Wahrheit und den eigentlichen Zusammenhang der Sache selbst zu untersuchen, und nicht an die Advokaten sich zu kehren, denn die haben ihr Interesse dabei, die Prozesse zu verlängern und zu verdunkeln: Im dritten Punkt, und was Ihr da wegen der Gesetze erwähnet, so habt Ihr auch darin groß Recht, daß die Sammlung vom Kaiser Justinian und seinem Canzler bei weiten nicht vollkommen ist: Dabei aber muß Euch

sagen, daß gewisse Gebräuche in den differenten Provintzien sind, wo also kein General Gesetz zu machen stehet, man muß daher immer mit auf die uralten Gebräuche in den Provintzien mit sehen, daß solche nicht übern Hauffen gehen, denn zum Exempel in Schlesien, wie Euch selbst bekannt ist, differiret es mit andern Provintzien wegen der Erbschaften, im Cleveschen differiret es, weile die Bauren dorten nur eigentliche Pächter sind: In Pommern und in Westpreußen wegen der Leibeigenschaft, und in Oberschlesien eben so wohl, und so hatt eine jede Provintz ihre alte Gebräuche: Also ist nicht möglich, daß ein Gesetz General sein kann, sondern bei allen Provintzien, wo differente Gebräuche sind, muß ein Unterschied gemacht werden: Anlangend hiernächst Euren Vorschlag, wie eine Verbesserung der Gesetze vorzunehmen, so bin Ich davon völlig zufrieden. Es kommt nur darauf an, welches besser ist, dazu Leute aus den Collegiis, oder Professores dazu zu nehmen, nur sind die letztern immer zu weitläuftig, und also glaube Ich, wenn Wir dazu habile, ehrliche, und recht zuverlässige Leute aus den Collegiis nehmen, daß Wir besser und weiter damit kommen: das dependiret nun blos von Eurer nähern Ueberlegung, wie Ihr das zum besten findet, so kann das gemacht werden, und daß Ihr dabei das Recht der Natur vor die Römische Rechte vorziehet, darin habt Ihr auch ganz recht: Ueberhaupt ist Eure Idee hierunter admirable, und kommt es nur darauf an, wie das zum besten anzufangen und auszuführen, um die differente Weitläuftigkeiten in allen Sachen zu coupiren, und um den Endzweck recht zu erreichen, möchte es wohl nöthig sein, nach den differenten Gebräuchen in den Provintzien für jede ein besonders Gesetz zu machen, nehmlich vor Schlesien, vor Preußen, vor Pommern und die Neu-Mark, vor die Chur-Mark, vor das Magdeburgsche und Halberstädtsche, vor Minden und Ravensberg, vor

Cleve und die Grafschaft Mark, und vor Ostfriesland wieder ein anderes: Wie gesaget, Eure Idee hierunter ist admirable, und Ihr werdet Euch einen unsterblichen Nahmen machen, wenn Ihr die Sachen wegen Verbesserung der Gesetze recht in Ordnung bringet, denn das ist pur der Advocaten ihre Schuld, daß die Sachen so verwirret werden: Ich überlasse Euch also, das weitere darunter vorzunehmen, wie Ihr es zur Erreichung der Absicht am besten findet: das eintzige wird nach Meiner Idee gut sein, annoch beizufügen, daß wenn Kauff-Contracte gemachet werden über Häuser, Land-Güther und dergleichen, daß immer von Seiten der Gerichte Jemand dabei zugegen sein, und die Kauf-Contracte mit unterschreiben muß, das coupirt den Prozeß, der dadurch entstehet, wenn die Leute sich nicht die Mühe geben wollen, ihre Häuser und Güther, oder was es ist, recht zu besehen: Und darum ist es nöthig, daß alle Kauf-Contracte gerichtlich gemachet werden, daß die Leute nachher nicht Gelegenheit haben, dagegen Prozesse zu machen: denn Ihr möget nun den Prozeß ansehen wie Ihr wollet, so verarmet solcher doch immer die Partheien, also je weniger Prozesse sind, in desto bessern Umbständen befinden sich die Leute: das gröste Unglück, was daraus erfolgen möchte, kann sein, daß jede Regierung ein paar Advokaten und Procurators etwa weniger hatt: Und wenn diese statt dessen Kaufleute oder Manufacturier's sind, so werden sie dem Lande mehr Nutzen schaffen, wie durch ihre Advokatur, denn wenn man die Sache recht betrachtet, so leben die Advokaten blos vom Unglück anderer Menschen: Nach diesem allen nun könnet Ihr das weitere in der Sache vornehmen, und darauf dencken, wie das zum besten anzufangen und auszuführen, und Mir hiernächst darüber näher berichten. Ich bin Euer Wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 6. April 1780.

Friedrich.

An
den Groß-Cantzler v. Carmer.

2.

Auszug aus Montesquieu esprit des Lois Tom. III. Chapitre XLV. Des Coutumes de France.

La France étoit régie, comme j'ai dit, par des coutumes non-écrites; et les usages particuliers de chaque seigneurie formoient le droit civil. Chaque seigneurie avoit son droit civil, comme le dit Beaumanoir, *) et un droit si particulier, que cet auteur, qu'on regarde comme la lumière de ce tems-là, et une grande lumière, dit qu'il ne croit pas, que dans tout le royaume il y eut deux seigneuries, qui fussent gouvernées de tout point par la même loi.

Cette prodigieuse diversité avoit une première origine, et elle en avoit une seconde. Pour la première on peut se souvenir de ce que j'ai dit ci-dessus *) au chapitre des coutumes locales; et quant à la seconde, on la trouve dans les divers événemens des combats judiciaires; des cas continuellement fortuits devant introduire naturellement de nouveaux usages.

Ces coutumes-là étoient conservées dans la mémoire des vieillards; mais il se forma peu-à-peu des loix ou des coutumes écrites.

1. Dans le commencement **) de la troisième race les Rois donnérent des chartes particuliéres, et en donnérent même des générales, de la maniére dont je l'ai expliqué ci dessus; tels sont les etablissemens de Philippe-Auguste et ceux que fit St. Louis. Demême les grands vassaux, de concert avec les seigneurs qui tenoient d'eux, donnérent dans les assises de leurs duchés ou comtés, de certaines chartres ou etablissemens, selon les circonstances; telles furent l'assise de Geofroi Comte de Bretagne, sur le partage des nobles; les coutumes de Normandie, ac-

---

*) Prologue sur la coutume de Beauvoisis.

**) Voy. le recueil des ordonnances de Lauriere.

cordées par le Duc Raoul; les coutumes de Champagne, données par le Roi Thibault; les loix de Simon Comte de Montfort et autres. Cela produisit quelques loix écrites, et même plus générales que celles que l'on avoit.

2. Dans le commencement de la troisième race, presque tout le bas-peuple étoit serf; plusieurs raisons obligérent les Rois et les seigneurs de les affranchir.

Les seigneurs en affranchissant leurs serfs leur donnérent des biens; il falut leur donner des loix civiles pour régler la disposition des ces biens. Les seigneurs en affranchissant leurs serfs se privérent de leurs biens; il falut donc régler les droits que les seigneurs se reservoient pour l'équivalent de leur bien. L'une et l'autre de ces choses furent reglées par les chartres d'affranchissement; ces chartres formérent une partie de nos coutumes, et cette partie se trouva redigée par ecrit.

3. Sous le régne de St. Louis et les suivans, des particiens habiles, tels que Defontaines, Beaumanoir et autres redigérent par ecrit les coutumes de leurs bailliages. Leur objet étoit plûtôt de donner une pratique judiciaire, que les usages de leur tems sur la disposition des biens. Mais tout s'y trouve; et quoique ces auteurs particuliers n'eussent d'autorité que par la vérité et la publicité des choses qu'ils disoient, on ne peut douter qu'elles n'ayent beaucoup servi à la renaissance de nôtre droit François. Tel étoit dans ces tems-là nôtre droit coûtumier écrit.

Voici la grande epoque. Charles VII. et les successeurs firent rediger par écrit dans tout le royaume les diverses coûtumes locales, et préscrivirent des formalités qui devoient être observées à leur redaction. Or comme cette redaction se fit par provinces, et que de chaque seigneurie on venit déposer dans l'assemblée générale de la province des usages écrits ou non-écrits de chaque lieu, on chercha à rendre les coutumes plus générales, autant que cela se put faire, sans blesser les intérêts des parti-

culiers qui furent *) reservés. Ainsi nos coutumes prirent trois caractères; elles furent écrites; elles furent plus générales; elles reçurent le sceau de l'autorité royale.

Plusiers de ces coûtumes ayant été de nouveau redigées, on y fit plusiers changemens, soit en ôtant tout ce qui ne pouvoit compatir avec la jurisprudence actuelle, soit en ajoutant plusieurs choses tirées de cette jurisprudence.

Quoiqui le droit coutumier soit regardé parmi nous comme contenant une espèce d'opposition avec le droit romain, de sorte que ces deux droits divisent les territoires; il est pourtant vrai que plusieurs dispositions du droit romain sont entrées dans nos coutumes, sur-tout lorsqu'on en fit de nouvelles redactions dans des temps qui ne sont pas fort éloignés des nôtres, où ce droit étoit l'objet des connoissances de tous ceux qui se destinoient aux emplois civils; dans des tems où l'on ne faisoit pas gloire d'ignorer ce que l'on doit sçavoir et de sçavoir ce que l'on doit ignorer; où la facilité de l'esprit servoit plus à apprendre sa profession qu'à la faire, et où les amusemens continuels n'étoient pas même l'attribut des femmes.

Tout ce que j'ai dit de la formation de nos loix civiles, sembleroit me conduire à donner aussi la théorie de nos loix politiques; mais ce seroit un grand ouvrage. Je suis comme cet antiquaire qui partit de son païs, arriva en egypte, jetta un coup d'oeil sur les piramides et s'en retourna.

---

*) Cela se fit ainsi lors de la redaction des coutumes de Berry et de Paris, Voyez la Thaumassiére ch. 3.

3.

Votum des Kammer-Gerichts-Präsidenten nachherigen Justizministers v. Kircheisen.

In Beziehung auf die von vielen Seiten angeregte und vielfach besprochene Frage, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Beibehaltung bestehender Provinzial-Rechte, oder — richtiger gesagt — über die Zulässigkeit der Abschaffung derselben, wird gewiß die Mittheilung eines Voti von großem und allgemeinem Interesse sein, welches von einem Manne herrührt, der keineswegs bloß der hohen ihm anvertraut gewesenen Stellung wegen eine Achtung und ein Vertrauen genossen und eine Anerkennung auch nach seinem Tode sich bewahrt hat, wie sie sich selten bei einem Manne in gleichem Grade finden. Es ist hier nämlich ein Votum gemeint, welches der damalige Kammer-Gerichts-Vice-Präsident, nachherige Justizminister von Kircheisen bei den Verhandlungen mit den ständischen Deputirten über das Märkische Provinzial-Recht schriftlich zu den Akten gab, und welches damals Grundlage der Berathungen wurde. Dasselbe befindet sich in den Akten des Kammer-Gerichts, die Konferenzen mit den Churmärkischen Ständen über das Provinzial-Gesetzbuch betreffend de 1799. seq. vol. I. fol. 322. sq., und lautet folgendergestalt:

Ich bemerke zuvörderst im Allgemeinen, daß die Justiz-deputation bei den diesmaligen Conferenzen, welche die 3 ersten Titel des zweiten Theils des Allg. Land-Rechts zum Gegenstande haben, aus einem ganz andern und weitern Gesichtspunkte ausgehen muß, als solches in Gemäßheit der darüber erhaltenen Vorschriften bei dem ersten Theile des Landrechts geschehen ist.

Es ist in dem Publikations Patente vom 5. Febr. 1794. VII. wörtlich versehen:

da in einzelnen Provinzen über die im Allgemeinen Landrechte vorkommenden Abweichungen von den Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Rechte, besonders in Ansehung der Familien- und

Successions-Rechte annoch Bedenklichkeiten obwalten sollten: so sollte in Ansehung dieser in den 3 ersten Titeln des zweiten Theils vorkommenden Abweichungen von gewißen einzelnen Vorschriften des Römischen oder Sachsen-Rechts den Ständen solcher Provinzen noch gestattet werden, sothane Bedenklichkeiten bei den Conferenzen über ihre Provinzial-Gesetzbücher anderweit vorzutragen, und sollten daher diejenigen Stellen dieser drei ersten Titel des zweiten Theils, welche dergleichen Abweichungen enthielten, vor der Hand bei den Gerichtshöfen noch nicht zur Anwendung gebracht werden.

Dieser Bewilligung ist jedoch die Modification beigefügt, wie nur solche Vorschriften des A. L. R. darunter (d. h. unter der Suspension) verstanden würden, welche das gerade Gegentheil eines klaren, unstreitig recipirt gewesenen Römischen oder andern fremden Gesetzes enthielten, keinesweges aber solche Stellen, welche bloß der bisher üblichen Meinung einiger Rechtslehrer widersprächen oder einer gewißen Erklärungsart dieses oder jenes Römischen oder andern fremden Gesetzes den Vorzug beilegten, oder gar nur bisher schon zweifelhaft gewesene Rechtsfragen bestimmten, allermaßen die Vorschriften dieser letzten Art sogleich nach dem 1. Juny 1794. in die volle gesetzliche Kraft eintreten sollten.

Bei der mehrmals geschehenen Verlängerung dieser Suspension ist hierunter nichts abgeändert, und es folgt daher von selbst, daß die Kontestation über die Eigenschaft des Römischen als Provinzial Rechts für diese Titel quiescire, und daß

die Vorschriften des Landrechts, welche das gerade Gegentheil eines klaren, unstreitig recipirt gewesenen Römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten,

einen Gegenstand unsrer gemeinschaftlichen Deliberationen ausmachen.

Bei dieser von dem König geäußerten Bereitwilligkeit, die Chur- und Neumärkischen Provinzial Gesetze möglichst nach den Wünschen der Stände zu modifiziren, trete ich

zuvörderst dem Vorschlage, welcher in allen diesen Monitis der regierende Grundsatz ist, nämlich

in den Gesetzen, welche die Familien-Verhältnisse und Erbfolge betreffen, so wenig Neuerungen als möglich und dergl. nur dann einzuführen, wenn überwiegende Gründe der Vorzüglichkeit solches erheischen,

unbedingt bei.

Die Gründe, welche der Veränderlichkeit in der Gesetzgebung mit so vielem Rechte entgegenstehen, erhalten, dünkt mich, ein doppeltes Gewicht bei solchen Gesetzen, welche durch Tradition, eigene Erfahrung, Interesse rc. zur Kenntniß aller Klassen der Unterthanen gekommen sind, worauf alle Familien-Einrichtungen, ganz erlaubte Spekulationen bei Heirathen, Verträgen, Wahl einer Lebensart, eines Gewerbes u. s. w. mehr oder weniger gegründet sind, und bei deren Abänderung das Gouvernement meines Ermessens nicht mit Mäßigung und Vorsicht genug verfahren kann. Es ist leicht gesagt, daß alle diese gesetzlichen Vorschriften von denjenigen durch Verträge, letztwillige Dispositionen rc. abgeändert werden können, welche die Anwendung derselben ihrer Convenienz nicht gemäß finden. Aber damit ist die Sache der Erfahrung nach nicht abgethan.

Es ist ein juristischer Traum, zu wähnen, daß durch die Publikation des Gesetzes der Inhalt desselben zur Kenntniß des Volkes komme. Dies erhält man nicht bei den kleinsten, einfachsten Gesetzen, und es gehört ein großer Grad des Glaubens dazu, vorauszusetzen, daß der Unterthan sich den Inhalt zweier Oktav-Bände zu eigen machen könne. Ist es überhaupt unmöglich, liegt es an der subjectiven Fähigkeit oder an der Art der Bekanntmachung, dies alles bekümmert mich nicht, es ist ein Erfahrungssatz, den kein Geschäftsmann bezweifeln wird. Der Unterthan weiß also bei tausend Fällen auf einen nicht einmal die Existenz des Gesetzes und seine gesetzliche Befugniß, diesem entgegen etwas anders durch Testament und Verträge bestimmen zu können. So, wie er gesehen, daß sein Vater seine früher verstorbene Mutter beerbet, so siehet er in seinem Ehestande seiner künftigen Erbtheilung entgegen. Nach eben solchen Erfahrungen weiß der Sohn, der Schwiegersohn, was er dereinst selbst oder durch seine Frau zu erwarten habe. Danach wird Lebensart, Gewerbe,

Entreprisen gewählet, und es ist sehr bedenklich, so erlaubten Handlungen, welche so tief in das Innere des Familien-Wohlstandes eingreifen, in der Erwartung eines problematischen Besserseins eine neue Richtung zu geben.

Dies hat auch unsere vorzüglichere Legislation in dem oben angeführten Publikations-Patente anerkannt, sie ist diesem Grundsatze auch in einem neuern Gesetze und unter Umständen, welche viel freiere Hand gaben, treu geblieben. Es heißt in dem Patente wegen der Gesetze und Rechte, welche in Neu Ostpreußen gelten sollen, vom 30. April 1797:

„In Ansehung der gesetzlichen Erbfolge sollen die bisherigen Gesetze vor der Hand noch beibehalten werden, da „Wir bei deren Prüfung gefunden haben, daß in dieser Materie sehr viele und wesentliche Abweichungen von den „Vorschriften der gemeinen Rechte und des darauf gegründeten allgemeinen Landrechts vorkommen, deren manche in „den besondern Verfaßungen und Bedürfnissen der Provinz „ihren Grund und auf die Familieneinrichtungen wesentlichen Einfluß zu haben scheinen, worin Wir also auch nicht „anders, als nach abermaliger genauer Erwägung aller „Umstände und vernommenem Gutachten sachkundiger Männer aus der Nation selbst, eine Abänderung treffen wollen."

Bei dieser wiederholt angekündigten respectablen Mäßigung und Vorsicht würde meine vielleicht schon ermüdende Einleitung eine Entschuldigung bedürfen, wenn ich es nicht nützlich hielte, bei der Concurrenz so vielfacher Amtsarbeiten solche Wahrheiten, so anerkannt sie auch sein mögen, denjenigen Männer in Erinnerung zu bringen, deren nochmaliger Beurtheilung diese Vorarbeiten gewidmet sind.

von Kircheisen.
den 15. Februar 1800.

4.

Auf Karl den Großen, in Beziehung auf die von ihm angeordnete Revision der Provinzial-Rechte.

In dem in Leibnitz scriptor. rerum Brunsvicar. T. I. S. 168. mitgetheilten Gedicht des Poeta Saxo auf Karl den Großen ist folgende treffliche Stelle in Ansehung der von diesem großen Kaiser in Rücksicht auf die Revision der besondern Rechte der einzelnen Provinzen seines großen Reichs enthalten:

Antiquas leges correxit in ipsis,
Uniri mandans dissona quae fuerant,
Addidit his etiam noviter quae congrua duxit,
Pauca quidem numero valde, sed utilia,
Cunctorumque sui regni leges populorum
Collegit, plures inde libros faciens.

II.

Noch Etwas zur Lehre vom Devolutionsrecht.

(Vergl. Jahrbücher Band 40. S. 325.)

1.

Gehorsamster Bericht der Kommission zur Revision des Bergischen Provinzialrechts, das Devolutionsrecht im Großherzogthum Berg betreffend, vom 26. Sept. 1834.

In dem verehrlichen Rescript vom 9. Juni 1834. wird die Vermuthung geäussert, daß sich bei den angeordneten näheren Ermittelungen über das Bergische Provinzialrecht erhebliche Materialien ergeben haben möchten, welche die Ansicht, daß den Kindern erster Ehe an dem in dieselbe gebrachten oder in derselben erworbenen Immobiliar-Vermögen des überlebenden Ehegatten wohlerworbene von der Disposition des Letztlebenden unabhängige Rechte zustehen, und daß die nach Auflösung der Ehe eingeführte französische Gesetzgebung diese Rechte nicht habe umändern können, bestätigen. Es wird dabei angeführt, daß der, in den beiden letztern Erkenntnißen des Revisionshofes

aufgestellte Grundsatz, als ob den Kindern erster Ehe eine bloße Hoffnung auf eine ihnen nur aus dem guten Willen des parens superstes bevorstehende Erbschaft, nicht aber ein wohlerworbenes auf gesetzliche Vorschrift gegründetes Recht zugestanden habe, früher wohl noch niemals aufgestellt worden sei, indem früher immer lediglich darüber gestritten worden sei, ob den Kindern erster Ehe schon während des Lebens desselben ein Eigenthum zugestanden, ob sie bei dessen Lebzeiten dessen facta zu impugniren befugt gewesen seien? und es wird hierbei bemerkt, daß jene neue Ansicht auch durch Bezugnahme auf das Cap. 76. der Bergischen Rechts-Ordnung unterstützt werde, indem hieraus gefolgert werde, daß eine devolutio impropria nicht vorhanden sei. Die Kommission wird demnach aufgefordert, die zur Widerlegung dieser neuen Ansicht gehörigen Materialien einzureichen, zugleich aber auch zu berichten, wie die Sache nach Einführung der französischen Gesetzgebung sich gestaltet habe, und dabei bemerkt, daß nach Anleitung des Art. 149. das die sogenannten Hanseatischen Departemente betreffenden Dekrets vom Jahre 1811. die Rechte der Devolutar-Erben wenigstens dann nicht aufgehoben sein würden, wenn das Ehebett bereits vor dem 1. Januar 1810. gebrochen war, der conjux superstes nach dem Bergischen Rechte succedirt, mithin das Mobiliar-Vermögen eigenthümlich erworben, das Immobiliar-Vermögen leibzüchtig genossen, die Kinder erster Ehe mithin aus der Verlassenschaft ihres parens nichts erhalten hatten. Beide Beerbungen bildeten ein unzertrennliches Ganze, die Vinculation zu Gunsten der Kinder erster Ehe sei Gegenprästandum der Beerbung von Seiten des überlebenden Ehegatten; — wenn auch in neueren Zeiten nach dem französischem Rechte succedirt worden, so seien die Kinder erster Ehe doch wahrscheinlich nicht ohne Entschädigung wegen des aus der Verlassenschaft ihres verstorbenen parens an den Letztlebenden übergegangenen Vermögens geblieben.

Die gehorsamst unterzeichnete Kommission bemerkt hierauf, daß dasjenige, was in Beziehung auf die Devolution vor Einführung der französischen Gesetze in den

Herzogthümern Jülich und Berg wirklich Rechtens war, aus den Monumenten der Jurisprudenz, d. h. aus den übereinstimmendeu Aussprüchen der höheren Jülich- und Bergischen Dicasterien, wirklich über allen Zweifel erhoben war, und daß der Grundsatz allgemein als festbegründet angesehen wurde, daß des Ueberlebenden eingebrachte sowohl, als die ihm von seinen Ascendenten zu was immer zu einer Zeit zufallende Güter, endlich die ihm zustehende Hälfte an der ehelichen Errungenschaft, von dem Augenblicke der Auflösung der Ehe an, seinem freien Verfügungsrechte nicht mehr unterlagen, sondern zum Besten sämmtlicher aus der aufgelöseten Ehe entstandenen Kinder und ferneren Descendenten, Nothfälle abgerechnet, in der Art verstrickt waren, daß dieselben weder unter Lebendigen noch von Todeswegen zu deren Nachtheil auf Andere verbracht werden konnten, und daher im Ueberlebungsfall einiger unter diesen Kindern oder deren Descendenten denselben bei dem Ableben des Ueberlebenden, er mochte zur zweiten Ehe übergegangen sein oder nicht, nothwendig zufallen mußten. Die Praxis hatte sich auch ganz entschieden gegen Zuläßigkeit jeder Vindikation bei Lebzeiten des Ueberlebenden ausgesprochen, und die Ansicht, daß die Kinder gleich durch die Devolution wahre Eigenthümer geworden seien, verworfen, wie sich dies alles sowohl aus den in Bewers Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Bd. 2. Nr. 56. und Nr. 69. Bd. 3. Nr. 80. und in von Buininks Sammlung Bd. 4. St. 7. Bd. 5. St. 1. angeführten und sich überall auf das Herkömmliche beziehenden Präjudizien ergiebt, als auch sonst notorisch selbst von dem Landgerichte zu Düsseldorf in seinem Urtheile vom 14. Dezember 1822. (Archiv V. 1. 128.) anerkannt, damals auch bei der Appellation von den Appellanten nicht bestritten worden ist.

In so fern also der Revisionshof von einer abweichenden Ansicht über das, was früher Rechtens war, ausgegangen ist, liegt seinen Urtheilen offenbarer Irrthum zum Grunde; die unbedingte Herrschaft des Devolutions-Rechts, so wie es in dem Obigen beschrieben worden ist, kann nicht bezweifelt werden, und das Stillschweigen,

welches in dem Cap. 76. der Jülich- und Bergischen Rechts-Ordnung bei Aufzählung der beim Eingehen einer Einkindschaft zu beachtenden Rücksichten in Ansehung der auf dieses Devolutions-Recht begründeten Ansprüche beobachtet worden ist, kann zu einem Zweifel an der Realität dieser Rechte schon um dessentwillen keinen Anlaß geben, weil diese nämliche Rechts-Ordnung in Cap. 74. dies Devolutionsrecht ausdrücklich erwähnt, nnd die seitherige gerichtliche und außergerichtliche Praxis dasselbe immer als uraltes lebendig gebliebenes Herkommen anerkannt hat. Doch können wir uns auch kaum überzeugen, daß die Realität dieses Rechts von dem Revisionshofe wirklich bezweifelt worden sei, wie dies in dem verehrlichen Rescripte vom 9. Juni l. J. in den Worten:

„Es wird aus diesem Satze gefolgert, daß, da darin „der improprie devolvirten Güter nicht gedacht „worden, eine solche devolutio impropria nicht vorhanden sei",

angedeutet worden zu sein scheint.

Wie uns scheint liegt der von dem Revisionshofe begangene Irrthum, was die Natur des früher bestandenen Rechtsverhältnisses betrifft, lediglich darin, daß er, wie dies in dem Urtheil vom 28. Januar 1832. (Archiv XVI. 2. 9.) zur Sache Franken gegen Lavalette und Georg ausdrücklich ausgesprochen ist, dieses Recht nur in dem Falle, wo Kinder aus zweien Ehen konkurriren, für wirksam und begründet gehalten, dagegen der Auflösung der Ehe in den Fällen, wo der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe nicht geschritten, oder in der zweiten Ehe keine Kinder erzeugt, oder die darin erzeugten Kinder selbst wieder überlebt hat, gar keine Wirkung zugeschrieben, und in allen diesen drei Fällen die Rechte der Kinder desselben auf die gemeinrechtliche legitima für beschränkt gehalten hat.

Hierin hat der Revisionshof die wahre Beschaffenheit des Devolutionsrechts unseres Erachtens verkannt, und aus dem Umstande, daß das Cap. 74. der Bergischen Rechts-Ordnung desselben nur bei der Regulirung der Succession unter konkurrirenden Kindern aus verschiedenen Ehen erwähnt, den unzulässigen Schluß gezogen

gen

gen, daß dasselbe auch nur in diesem Falle bestehe. Bekannt ist es nämlich, daß das Devolutionsrecht nicht erst durch die Rechts-Ordnung eingeführt, sondern lange vor derselben durch das Herkommen begründet war; dieses Herkommen, welches die wahre Quelle desselben ist, giebt den sichersten Aufschluß über den wahren Inbegriff der dadurch gesicherten Rechte. Nun ist es aber keinem Zweifel unterworfen, daß in der herkömmlichen Anwendung das durch dieselbe begründete Band mit dem Augenblick der Auflösung der ersten Ehe wirksam ward, und wirksam blieb, der überlebende Ehegatte mochte zur zweiten Ehe übergehen oder nicht, er mochte in derselben Kinder erzeugen oder nicht, er mochte die in einer zweiten Ehe erzeugten Kinder überleben oder nicht, in keinem dieser Fälle war er befugt über die bei Auflösung der ersten Ehe auf seine Kinder devolvirten Güter zu disponiren oder dieselben zu beschweren, zu Gunsten seiner zweiten Ehefrau so wenig als zu Gunsten der Kinder derselben, zu Gunsten eines Dritten so wenig als zu Gunsten einer zweiten Ehefrau; und von dem Augenblicke seines Todes wenigstens an war es seinen in der aufgelösten Ehe erzeugten Kindern, wenn sie sich als dessen Erben sonst nicht gerirten, unbenommen, dergleichen Verfügungen, Veräußerungen oder Beschwerungen, eingetretene Nothfälle ausgenommen, als für sie völlig unwirksam zu impugniren. Diese hier von uns ausgesprochene Ansicht ist auch von dem dritten Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes in dem unter dem 1. Februar 1832. zur Sache Zumhof gegen Wallgenbach (Archiv XVI. 1. 163.) ergangenen Urtheile, worin derselbe sich — per majora und zum Theil lediglich durch die Autorität des Revisionshofes bestimmt — auch für Vernichtung des bei Auflösung der Ehe entstandenen Bandes ausgesprochen hat, als die richtige anerkannt, und ausdrücklich zugestanden worden, daß, wenn gleich das Kapitel 74. der Bergischen Rechts-Ordnung sich einzig und allein auf die beim Tode des gemeinschaftlichen Ascendenten eröffneten Erbrechte der Kinder aus mehreren Ehen zu beziehen schiene, dennoch nach den älteren in contradictorio stets aufrecht erhaltenen Gewohnheiten als feststehend ange-

nommen werden müsse, daß schon durch Auflösung der Ehe für die daraus hervorgegangenen Kinder ein Verfangenschaftsrecht auf sämmtliche Immobilien (des Ueberlebenden) begründet werde, dessen Eigenthümlichkeit dahin gehe, dem Letztlebenden jede Disposition zu untersagen; aus welchem hier als wahr angenommenen Satze von selbst folgt, daß die Wirksamkeit des den vorhandenen Kindern durch Auflösung der Ehe einmal zugewachsenen Rechts durch das Hinzutreten irgend eines andern Umstandes, wie z. B. des Uebertritts des Ueberlebenden unter ihren Eltern zu einer zweiten Ehe oder des Vorhandenseins zweitehelicher Kinder desselben bei seinem Tode, nicht bedingt gewesen ist.

Es ist diese Ansicht, wenn auch weniger bestimmt, dennoch aber nicht undeutlich, in dem Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 14. Dezember 1822. sowohl, als in dem dasselbe bestätigenden appellationsgerichtlichen Urtheil vom 30. Juni 1823. (Archiv V. 1. 135.) zur Sache von der Steinen gegen Küttgers ausgesprochen, indem in beiden Urtheilen überall unterstellt wird, daß das die Dispositionsbefugniße des überlebenden Ehegatten beschränkende Band, dessen Existenz als charakteristisches Merkmal des Devolutionsrechts und als dessen Wesenheit bezeichnend angesehen wird, schon mit der Auflösung der ersten Ehe seine Entstehung erhalten hat. Voet stimmt mit dieser Ansicht überein; Stockmanns trägt sie ausdrücklich vor, Bewer und von Büningk gehen von derselben aus, Daniels hat sich zu derselben bekannt, und wir glauben nicht, daß aus älterer Zeit eine einzige Stimme werde angeführt werden können, die sich für die von dem Revisionshofe aufgestellte Meinung, daß dieses Devolutionsrecht nur bei der Konkurrenz in verschiedenen Ehen erzeugter Kinder Bedeutung und Wirksamkeit gehabt habe, ausgesprochen hätte.

Steht es dem Obigen nach aber fest, worin das Devolutionsrecht in früherer Zeit bestanden habe, so schließt sich auch der Theil des uns zur Untersuchung angewiesenen Gesichtskreises, den wir, in sofern wir Wortstreite über Definitionen vermeiden wollen, von dem durch Erörterung der frühern Jurisprudenz erreichbaren Standpunkt aus

übersehen können; denn über die Frage: ob jenes Recht von einer solchen Beschaffenheit gewesen sei, daß dessen Untergang in Beziehung auf die vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches aufgelöseten Ehen als Folge der durch dieses Gesetzbuch erst eingeführten Successions-Ordnung nicht habe ausgesprochen werden können, ohne dieser Successions-Ordnung eine retraktive Wirkung zu geben? schweigen natürlich die Monumente der ältern Jurisprudenz, weil unter deren Herrschaft diese Frage gar nicht entstehen konnte. Wir müssen also nothwendig in das Gebiet der Rechts-Philosophie übergehen, um Gründe zu der Auflösung dieser Frage zu entdecken.

In diesem Punkte ist unsere Arbeit sehr durch die in verschiedenem Sinne erlassenen Urtheilssprüche erleichtert, denn nicht leicht möchte für die eine oder die andere Meinung ein Grund aufzufinden sein, der nicht mit möglichster Präzision und Schärfe in dem einen oder dem andern dieser Urtheile schon hervorgehoben worden wäre. Am unhaltbarsten erscheinen uns die Gründe, die in dem Urtheile des Königlichen Revisionshofes vom 28. Januar 1832 aus den Sätzen, daß die Devolution selbst mit Auflösung der ersten Ehe nicht angehoben habe, sondern erst durch die zweite Ehe, und zugleich durch den Umstand, daß der conjux superstes et binubus auch von seinen in zweiter Ehe erzeugten Kindern überlebt worden, bedingt gewesen sei, daß mithin in den Fällen, wo der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe nicht übergegangen sei, oder aus derselben keine Kinder hinterlassen habe, die Devolutar-Erbfolge nicht, sondern die gewöhnliche Erbfolge, und zwar in der Art eingetreten sei, daß diese Erbfolge auch in Beziehung auf die in die aufgelöste Ehe eingebrachten, in derselben errungenen und von Ascendenten anerfallenen Güter durch Veräusserungen mit Vorbehalt des gemeinrechtlichen Pflichttheils habe vereitelt werden können, — hergeleitet worden sind, denn diese Sätze selbst halten wir dem Obigen nach für durchaus falsch; die zu deren Unterstützung aus dem Kapitel 74., aus dem Kapitel 82. 46. und 95. entlehnten Vermuthungen sind gegen die Aussprüche einer konstanten Jurisprudenz durchaus unhaltbar, indem die Unvollkommenheit der Redak-

tion der Rechtsordnung dergleichen Induktionen nicht zuläßt, und es kann daher aus jenen Sätzen nichts Entscheidendes über die vorliegende Frage gefolgert werden. Als vollkommen unerheblich für die vorliegende Frage sehen wir auch dasjenige an, was in diesem sowohl, als in andern dasselbe Resultat aufstellenden Urtheilen, zur Beseitigung der Meinung, daß die devolvirten Güter wirklich in das Eigenthum der Devolutar-Erben übergegangen seien, gesagt worden ist; denn wenn es gleich wahr ist, daß, wenn diese Meinung als wohl begründet nachgewiesen werden könnte, die Entscheidung der ganzen Streitfrage keinem erheblichen Bedenken mehr unterliegen könnte, so haben diejenigen, die sich für die von dem Revisionshofe verworfene Ansicht der dem neuen Gesetze unerreichbaren Kraft des durch Auflösung einer Ehe bereits erworbenen Devolutionsrechtes ausgesprochen haben, es mit der Verpflichtung, diese ihre Ansicht zu begründen, so leicht nicht genommen, um sich dabei lediglich auf eine so sehr kontestirte und von der Praxis unstreitig verworfene Meinung zu berufen, ja unter den Vertheidigern jener von dem Revisionshofe verworfenen Ansicht finden wir, wie die Urtheile Rings gegen Koch vom 29. April 1824. (Archiv VI. 1. 113.), von der Steinen gegen Kuttgers vom 30. Januar 1823. (Archiv V. 1. 135.) nachweisen, mehrere, die unumwunden bekennen, daß der vinkulirte überlebende Ehegatte Eigenthümer der impropriè devolvirten Güter geblieben sei, und daß die Devolutar-Erben, im Falle einer dem eingetretenen Vinculum ungeachtet vorgenommenen Veräusserung, zu einer Klage vor Absterben des Vaters nicht befugt gewesen seien, wie dies auch seit mehr als anderthalb Jahrhunderten vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs von den bergischen Dikasterien immer angenommen worden ist. Wir finden auch wirklich jene Behauptung eines den Devolutar-Erben an den devolvirten Gütern zustehenden Eigenthums nicht in einem einzigen der zu deren Gunsten erlassenen Urtheile aufgestellt, und es ist auch offenbar, daß man deren zur Begründung jener Urtheile nicht bedurfte, indem doch wohl Niemand die Behauptung wagen wird, daß es außer der Gattung von dinglichen Rech-

ten, welche man Eigenthum nennt, keine andere gebe, die als wohl erworben angesehen zu werden geeignet wären.

Für unerheblich halten wir auch dasjenige, was von dem Revisionshofe in dem Urtheile zur Sache Krings gegen Koch vom 15. Februar 1826. (Archiv VIII. 2. 45.) zur Beseitigung der Ansicht, als ob die Devolutar-Erbfolge sich auf ein pactum tacitum der Eltern gründe, angeführt worden ist, denn wenn diese Ansicht auch in einigen der zu Gunsten der Devolutar-Erben ausgesprochenen Urtheile, namentlich in dem Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 14. December 1822, aufgestellt worden ist, so ist sie doch, wahrscheinlich weil man wohl gefühlt haben mag, daß sie zu weit führen und die Nothwendigkeit, die ältere Successionsordnung mit allen ihren auf Alter, Geschlecht oder auf Ursprung der Güter gegründeten Verschiedenheiten unter den Kindern in allen Fällen, wo keine Ehepakten geschlossen worden sind, anzuerkennen, involviren würde, — in anderen Urtheilen als wesentlich nicht reproducirt, und die erlassene Entscheidung durch Sätze begründet worden, deren Gehalt von der Existenz eines solchen pactum tacitum ganz unabhängig ist. In der That müßte, wenn der Widerlegung der desfallsigen Annahme irgend ein Werth zuerkannt werden sollte, vor allem nachgewiesen sein, daß der Charakter eines unwiderruflichen wohlerworbenen Rechts nur den auf einen Vertrag sich gründenden Rechten zugeschrieben werden könne. An diesem Beweis hat es aber bis jetzt gefehlt. Der Appellationsgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse vom 26. Juli 1830 ausdrücklich die Meinung ausgesprochen, daß Rechte, die sich auf das Gesetz gründen, sobald als nur die Bedingung, woran das Gesetz die Erwerbung geknüpft hat, eingetreten sei, für unverletzlich durch das neue Gesetz eben so wohl, als die durch Vertrag erworbenen Rechte, zu halten seien, und wenn diese Meinung, die wir für unwiderleglich halten, richtig ist, dann versteht sich von selbst, daß die Rechte der Devolutar-Erben, wenn auch zugegeben werden müßte, daß sie sich nicht auf einen stillschweigenden Vertrag gründen, darum doch noch nicht aufgegeben werden müßten.

Eben so unerheblich scheint uns ferner alles, was zur Be-

gründung der Meinung, daß das Devolutionsrecht nichts als ein Erbrecht sei, in dem Urtheil des Revisionshofes zur Sache Koch gegen Krings, in dem landgerichtlichen Urtheile, worauf dasselbe sich bezieht, und in dem Urtheile des Appellationshofes vom 30. Februar 1830. angeführt worden ist; denn wo steht es denn geschrieben, daß Erbrechte den Charakter der Festigkeit und Unwiderruflichkeit, der sie von der Herrschaft einer neuen Erbfolge-Ordnung auszunehmen nöthigt, nicht erhalten könnten? Das französische Recht hat diesen Satz nicht aufgestellt, sondern sich in dem Art. 1. des Gesetzes vom 18. Pluvios IX. zu dem Gegentheil desselben bekannt, indem es die kontraktuellen Erbeseinsetzungen, wiewohl dabei das Recht des kontraktmäßig berufenen Erben durch Verschwendung immer noch vereitelt werden konnte, dennoch von der Herrschaft des neuen Gesetzes ausgenommen hat, woraus doch jedenfalls soviel folgt, daß der Umstand, daß die zukünftige Beerbung den Gegenstand eines einmal erworbenen Rechtes ausmacht, für sich allein, und dann wenigstens, wenn demselben der andere Umstand, daß die Erwerbung auf einem Vertrage beruhet, hinzukommt, den Ansichten des französischen Gesetzgebers nach nicht hinreichen kann, um dasselbe der unbedingten Herrschaft des neuen Gesetzes zu unterwerfen. Erwägt man nun ferner, daß dieser letzte Umstand in Beziehung auf die Ausdehnung oder Beschränkung der Herrschaft des neuen Gesetzes an sich ganz unerheblich ist, wie wir dies eben dargethan zu haben glauben, so erscheint das erwähnte Gesetz vom 18. Pluvios schon hinreichend, um die aus dem immer noch unerwiesenen Satze, daß das Devolutionsrecht nur ein Erbrecht sei, hergeleitete Folgerung zu widerlegen, und diesen Satz selbst als unerheblich darzustellen. Einen andern Beweis dieser Unerheblichkeit finden wir in dem Gesetz vom 23. März 1828. die Aufrechthaltung der ältern Fideicommiße betreffend, denn diese Fideicommisse begründeten doch auch kein wirkliches Eigenthum, sondern nur einen Titel zur zukünftigen Erwerbung des Eigenthums an dem Ganzen einer Erbschaft oder an gewissen Theilen derselben zu Gunsten des Substituirten, der daher auch Fideicommissar-Erbe genannt wurde, und dennoch ist das Recht dieses Fidei-

commissar-Erben, wiewohl es auch nur ein erbschaftliches Recht ist, für durch die neue Successions-Ordnung und das Verbot aller Fideicommisse unerreicht erklärt worden. Die Analogie zwischen dem bei den Fideicommissar- und dem bei dem Devolutar-Erben obwaltenden Verhältniß ist von dem zweiten Senat in dem Urtheile vom 26. Juli 1830 auch hervorgehoben worden. In den Urtheilen des Revisionshofes finden wir keine Widerlegung des Gewichts dieser Analogie. Der dritte Civil-Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes hat dieselbe in dem Urtheile vom 16. Februar 1832. durch die Bemerkung zu beseitigen gesucht, daß Fideicommisse auf ausdrücklicher Verfügung eines Dritten, Verfangenschaftsrechte aber nur auf der Verfügung des Gesetzes beruhen, worauf vor erfolgtem Anfall keine erworbenen Rechte Statt finden. Es ist aber bei dieser Bemerkung der Beweis vergessen worden, daß Rechte, die von der nämlichen Beschaffenheit, der nämlichen Ausdehnung und Wirkung, auch von der den nämlichen Bedingungen abhängig sind, dann, wenn sie auf dem Willen eines Dritten beruhen, mehr Schonung verdienen, als wenn sie durch den Willen des Gesetzes begründet werden. Ohne einen solchen Beweis können wir ihnen solche Ansprüche auf größere Schonung nicht zuerkennen, und gerade die Form, deren das immer noch bestehende Gesetz sich bei Aufhebung des Systems der fideicommissarischen Erbschaftsüberlieferung bedient hat, les substitutions sont prohibées, scheint uns gerade anzudeuten, daß es nicht sowohl Achtung vor dem Willen des Fideicommißstifters, als Achtung vor dem einmal begründeten Recht des Fideicommißerben war, was den Gesetzgeber vermogt haben kann, die bestehenden Fideicommiße von den Wirkungen der Vernichtung dieses Systems auszunehmen.

Der einfache Satz: viventis non datur haereditas, auf den man sich bei dem Königlichen Landgerichte zu Cöln sowohl, als auch bei dem Revisionshofe, mehrmalen berufen hat, kann demnach allein nicht zum Beweise hinreichen, daß das Devolutarrecht, auch wenn es nichts als ein Erbrecht wäre, den Character der Unwiderruflichkeit, der

zu dessen Entziehung von der Herrschaft einer neuen Succession-Ordnung erforderlich ist, nicht habe erlangen können; denn was sagt dieser Satz denn eigentlich aus? Nichts anderes, als daß Niemand einen Lebenden wirklich beerben könne, daß es ein Widerspruch wäre, die Existenz eines aktuellen Rechtes zur Erbfolge, d. h. zum wirklichen Eintritt in die Stelle einer noch lebenden Person, anzunehmen, und dieses ist auch wirklich wahr, denn Antecessor und Successor können in dem wirklichen Besitz eines Inbegriffs von Sachen und Rechten niemals konkurriren, ohne aufzuhören gegenseitig in dem Verhältniß eines Antecessor zum Successor, eines Erblassers und Erbfolgers zu stehen, nicht aber, daß es, so lange Jemand lebt, unmöglich sei, ein unwiderrufliches unangreifbares Recht auf den dereinstigen Eintritt in seine Stelle zu erlangen. Dies hat jener Satz niemals ausgesprochen, und konnte er nicht aussprechen, ohne alsbald als ganz falsch nach römischem Rechte sowohl, als in noch viel höherm Grade nach deutschem Rechte zu erscheinen, wie sich sowohl aus der beiden Rechtssystemen gemeinschaftlichen Lehre über Fideicommisse, als aus der dem deutschen Rechte angehörigen Lehre über Erbverträge ergiebt.

Aus dem Gange, den wir bisher bei unserer Untersuchung beobachtet haben, wird man schon entnehmen können, daß wir von dem Zugeständniße, daß der Devolutarerbe vor dem Tode seines in der Disposition beschränkten parens nicht wahrer Eigenthümer der dem statutarischen vinculum unterworfenen Güter war, daß er ein Eigenthum an diesen Gütern erst durch den Tod dieses parens erwarb, daß er mit diesem Tode diese Güter als dessen Erbe erwarb, daß er vor diesem Tode zu keiner Klage wegen etwaniger Veräusserungen berechtiget war und daß die Annahme, daß die Devolution auf einem pactum tacitum der Eltern beruhe, nicht strenge erweislich sei, — nicht abgeneigt und selbst des Dafürhaltens sind, daß diese Zugeständnisse nicht versagt werden können.

Aber abgesehen von diesen Zugeständnissen bleiben noch für die Meinung, daß das Devolutionsrecht, sobald als es durch Auflösung einer Ehe wirklich einmal begründet war, durch ein neues Gesetz nicht mehr vernichtet

werden konnte, ohne diesem Gesetz eine retraktive Wirkung zu geben, und daher auch durch Einführung einer neuen mit diesem Devolutionsrecht im Allgemeinen unvereinbarlichen Gesetzgebung, die jedoch gegen jede Anmaßung einer Herrschaft über vorhergegangene Fälle protestirt hat, wirklich nicht aufgehoben worden ist, sehr erhebliche Gründe übrig, und diese Gründe, deren vollständige Entwickelung in den Urtheilen des Appellations-Gerichtshofes vom 30. Juni 1823. 9. April 1829. 26. Juli 1830. (Archiv V. 1. 138. XIII. 1. 36. XIV. 1. 247.) enthalten ist, haben wie uns scheint, eine befriedigende Widerlegung in keinem der im entgegengesetzten Sinne erlassenen Urtheile gefunden.

In den Urtheilen vom 9. April 1829. und 26. Juli 1830. ist der Appellations-Gerichts-Hof von der Ansicht ausgegangen, daß der wirkliche Eintritt eines Ereignisses, wovon die Entstehung gewisser Rechte gegen einen Andern oder zu den Gütern desselben von einem bestehenden Gesetze geknüpft worden sei, immer und in allen Fällen schon hinreichen müsse, um dieses Rechtsverhältniß mit seinen Folgen von der Wirkung eines neuen die Entstehung ähnlicher Rechts-Verhälkniße verhindernden Gesetzes auszunehmen, selbst wenn diese Folgen zur Zeit der Erscheinung des neuen Gesetzes noch nicht eingetreten und von einem damals noch ungewissen, von der Wirkung eines Dritten jedoch unabhängigen, Ereignisses abhängig waren. Diese Ansicht stimmt mit jener von Glück, Merlin, Paillet, Weber, von Herrestorf überein. Sie entspricht der Philosophie und der Moral, denn der Gesetzgeber, der vernünftige Ueberlegung und Voraussicht bei allen Staats-Angehörigen zu schützen und zu befördern ein Interesse hat, soll sich hüten, festbegründete Erwartungen, denen vielleicht manches Opfer gebracht worden ist, zu täuschen, störend in die vernünftigen Combinationen im Voraus überlegender angesessener Familienväter einzugreifen, und dadurch den das Zukünftige bedenkenden Kalkül zu entmuthigen. Gegen diese Ansicht ist Nichts in den entgegenstehenden Urtheilen angeführt, als daß der wirkliche Erbfall zur Zeit der Einführung der neuen Successions-Ordnung noch nicht vorhanden gewesen sei, was in-

dessen jene Ansicht nicht widerlegt. — In dem Urtheile vom 30. Juni 1823. zwischen von der Steinen gegen Küttgers, welches als ein Werk des Herrn Geheimen Staatsraths Daniels an der ihm eigenen klassischen Tendenz, zweifelhafte Vordersätze zu vermeiden, kennbar ist, ist insbesondere der Umstand hervorgehoben, daß dem Ueberlebenden von dem Augenblick der Auflösung seiner Ehe an die Pflicht, seine Güter weder zu veräussern noch zu beschweren, auferlegt worden sei, daß dieser Pflicht doch irgend ein Recht auf Seiten des Devolutarerben korrespondirt habe, daß dieses Recht vor Einführung des neuen Gesetzes begründet gewesen sei, daß, wenn dem neu eingeführten Gesetze die Wirkung dieses Recht aufzuheben zugeschrieben werde, hierin doch eine Retraktivität des neuen Gesetzes nicht verkannt werden könne, daß dieses Recht mit dem Recht des ausschließlichen Eintritts in das volle Eigenthum der devolvirten Güter so innig zusammenhange, daß in Ermangelung einer positiven Erklärung des Gesetzgebers der Richter sich nicht befugt halten könne, dieses letztere Recht für aufgehoben zu erklären, daß es um so unzulässiger sei, hierin das Stillschweigen des Gesetzes zu suppliren, als die Rechte der Kinder aus der aufgelösten Ehe mit jenen des überlebenden Ehegatten wesentlich zusammenhangen und es eine Unbilligkeit sein würde, die ersteren zu verwerfen, die letzteren aber anzuerkennen und diese Kinder zugleich der Vortheile der ältern Gesetzgebung zu berauben, und den Nachtheilen derselben zu unterwerfen; — und diese Gründe sind es, die auch uns zu der Meinung bestimmen, daß das von dem Appellationshofe früher angenommene System der Unverletzlichkeit jener Rechte das richtigere und bewährtere sei; denn nachdem in dem Obigen die Unerheblichkeit aller denselben entgegengesetzten Behauptungen nachgewiesen worden ist, bleibt nun noch ein von dem dritten Senate in dem Urtheil vom 16. Februar 1832. aufgestellter Grund zu beleuchten übrig, den wir zum Behuf seiner vollständigen Würdigung von den übrigen in dem gedachten Urtheil vorgetragenen und in anderen gleichlautenden Urtheilen vorkommenden und bereits widerlegten Gründen isoliren zu müssen geglaubt haben.

Der dritte Senat verkennt nämlich in jenem Urtheile nicht, daß ein vinculum und mithin ein demselben korrespondirendes Untersagungsrecht gleich von Auflösung der ersten Ehe an wirklich existirt habe, und fühlt wohl, daß in der Aufhebung dieses gegenseitigen Rechtsverhältnisses eine Retraktivität liege. Aber er führt an, dieses Verhältniß sei nur zum Schutz eines zukünftigen Erbrechts da, es sei nur ein accessorium desselben, könne nicht länger als dasselbe bestehen, und müsse zerfallen, da das Erbrecht selbst, weil es erst unter der neuen Gesetzgebung eröffnet werde, von derselben beherrscht werde.

Im Interesse der Wahrheit und der Wissenschaft müssen wir dem dritten Senat Dank dafür wissen, daß er diesen Satz ausgesprochen hat; in ihm liegt, wie uns scheint, die ganze Kraft des dadurch begründeten Systems, derselbe scheint uns indessen zu gewagt, um Beifall finden zu können; denn von einem accessorium so entscheidender Art kann nicht mehr gesagt werden, daß es ohne Einfluß auf das Schicksal und die Unverletzlichkeit des Erbrechts sei. Dieses accessorium bestand ja gerade darin, daß es den sonst jedem Erbrecht inhärirenden Character der Wandelbarkeit und Ungewißheit aufhob, und dadurch auch den Grund der dem Gesetze sonst überlassenen Abänderlichkeit der Erbrechte vernichtete. Wir würden daher auch als Richter, wenigstens wenn die von den Gerichten angenommene Interpretation uns weniger entschieden entgegenstände, Bedenken tragen uns zu demselben zu bekennen, und die entgegengesetzte Meinung um so lieber annehmen, als dieselbe auch mit den Grundsätzen der Billigkeit besser übereinstimmt, wie dies auch in dem verehrlichen Rescript vom 9. Juni 1834. selbst vollständig entwickelt ist.

Allein man kann es nicht leugnen, die Praxis hat eine entschiedene Richtung genommen, nicht nur in den Gerichtssäälen selbst, sondern auch in den Arbeitsstuben der Advokaten und Notarien, und seitdem das Urtheil des Revisionshofes vom 15. Februar 1826. bekannt geworden ist, sind, wie uns wohl unterrichtete Praktiker versichert haben, nicht nur alle Gütermassen, die dem früheren vinculum ganz oder zum Theil unterworfen waren, unter

sämmtlichen dazu berechtigten Kindern aus verschiedenen Ehen ganz gleich und ohne alle anderweitige Entschädigung für die ersteheliche Kinder vertheilt, sondern auch viele devolvirte Güter von den überlebenden Ehegatten veräußert oder mit Hypotheken beschwert worden, ohne daß es den Darleihern, selbst wenn diese unter öffentlicher Aufsicht standen, wie dies z. B. bei den öffentlichen Anstalten der Fall ist, eingefallen war, die Sicherheit der ihnen bestellten Hypothek im mindesten zu bezweifeln, gerade so, wie sich dies alles auf dem linken Rheinufer verhielt, wo die Unvereinbarlichkeit des Devolutionsrechts mit der neuen Successionsordnung ausdrücklich von dem Gesetzgeber auf die ihm hierüber vorgelegte Frage ausgesprochen worden ist. Dagegen scheint es, daß die entgegengesetzte Meinung auch, so lange als der Appellationsgerichtshof zu Köln sich consequent dafür ausgesprochen hat, eine gleich unbedingte Herrschaft niemals erlangt hat, und Beschwerungen so wie Veräusserungen der devolvirten Güter zwar schon durch den Zweifel der lusttragenden Ankäufer oder Darleiher an der Rechtsbeständigkeit der betreffenden Geschäfte verhindert, dagegen aber bei den Theilungen selbst die ausschließlichen Rechte der erstehelichen Kinder der Regel nach nur vergleichsweise und daher muthmaßlich gegen irgend ein den zweitehelichen Kindern gemachtes Zugeständniß anerkannt worden sind. In dem Berichte des hiesigen Advokat-Anwaltes, Justizraths Schöler vom 22. September, welchen wir Ew. Exzellenz abschriftlich hierbei (Anl. a.) anzuschließen uns beehren, werden Hochdieselben, was die bisherige Praxis betrifft, das Resultat der Erkundigungen vereinigt finden, welche wir auch ausserdem nicht unterlassen haben bei solchen Geschäftsmännern einzuziehen, von denen wir voraussetzen konnten, daß sie am meisten Gelegenheit gehabt haben würden, mit der Art, wie die Auseinandersetzung unter Kindern mehrerer Ehen der Regel nach behandelt worden sei, bekannt zu werden. Gegenwärtig dürfte übrigens die Rückkehr zu der an sich richtigen Ansicht wohl schwer sein, ohne zu Verwickelungen Veranlassung zu geben, die sich in manchen Fällen auch wieder als unbillig erweisen würden.

Unbedenklich scheint es nämlich, daß fürs Erste von der Herrschaft eines neuen das Devolutionsrecht für die vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs aufgelösten Ehen konsolidirenden Gesetzes alle bis zu dessen Publikation vorgenommenen Veräusserungen und Verpfändungen ausgenommen werden müßten, denn wie könnte man die Darleiher oder Ankäufer, die der durch den höchsten Gerichtshof festgesetzten Jurisprudenz bei ihren Verträgen gefolgt sind, ohne äußerste Härte einem so empfindlichen Verlust an dem Ihrigen aussetzen? Diese Ausnahme würde schon unter den Devolutarerben Differenzen herbeiführen, die selbst wieder viele Klagen und Familien-Uneinigkeiten nach sich ziehen würden. Den erstehelichen Kindern, zu deren Nachtheil dergleichen Veräusserungen oder Verpfändungen vorgenommen waren, würde ein Entschädigungsanspruch gegen die Masse nicht versagt werden können, diese dadurch aber zum Nachtheil der zweitehelichen Kinder oft empfindlicher geschwächt werden, als ob die Veräusserung niemals erfolgt wäre. Dann scheint aber die Gerechtigkeit noch zu erfordern, daß die Devolutarerben, wenn ihnen auf die devolvirten Güter ein ausschließliches Recht zuerkannt wird, von den in der zweiten Ehe eingebrachten und in derselben gewonnenen Gütern, so wie das alte Statut es verordnete, völlig ausgeschlossen werden, denn diese Ausschließung erscheint in dem System des ältern Rechts als Gegengewicht gegen die den erstehelichen Kindern durch das Devolutionsrecht gestatteten Begünstigung, und mit demselben in noch wesentlicherem Zusammenhange, als die Erbrechte des letztlebenden Ehegatten in den Gütern des Vorverstorbenen, zu stehen, indem die successiven Rechte des Letztlebenden immer auf einem anderen Grunde, auf einem condominium, auf einem gemeinschaftlichen Erwerbe, auf einem Anspruch auf lebenslängliche Versorgung, auf Fürsorge im hülflosen Alter beruhen, als die Rechte der Kinder, und es würde als eine für die zweitehelichen Kinder sehr drückende Benachtheiligung anzusehen sein, wenn den Vorkindern ausser ihrem Rechte an den devolvirten Gütern auch noch ein Recht an den sonst der zweiten Ehe gehörigen Gütern zuerkannt würde.

Diese Benachtheiligung würde nur zum Theil nicht aber ganz vermieden werden, wenn den erstehelichen Kindern für den Fall, daß sie zur Theilung der sonst der zweiten Ehe angehörigen Güter konkurriren wollten, die Verpflichtung zur Collation auferlegt würde, denn die Wahl zwischen zwei verschiedenen Theilungs-Prinzipien enthält unsers Erachtens an sich schon eine Begünstigung des einen und mithin eine Benachtheiligung des andern Theils, wofür sich ein zureichender Grund vielleicht nicht aufstellen läßt. Schließt man die Kinder erster Ehe aber von dieser Wahl aus, beschränkt man sie unbedingt auf die ihnen devolvirten Güter, und überläßt man der zweiten Ehe die derselben ursprünglich angehörigen Güter, so wird eine den Vortheil der ersten Ehe bezweckende Maaßregel in vielen Fällen zu deren Nachtheil gereichen, denn es ist nicht unwahrscheinlich, daß deren Antheil an den in der zweiten Ehe erworbenen und derselben zugebrachten Güter oft mehr als der Werth der ihnen devolvirten Güter betragen werde.

Ob bei dieser Sachlage eine die von dem Königl. Revisionshofe adoptirte Ansicht berichtigende Declaration Allerhöchsten Orts zu beantragen sein dürfte, können Unterzeichnete, nachdem sie, ausser ihrer juristischen Ansicht von der Controverse, auch die Bedenklichkeiten eines legislativen Einschreitens vorzustellen für Pflicht gehalten haben, nur Ew. Excellenz höherm Ermessen ehrerbietigst mit dem Bemerken anheim geben, daß ihrer Natur nach die streitige Frage noch auf geraume Zeit und für sehr zahlreiche Fälle ihre Wichtigkeit behaupten wird.

Daß nun eine etwaige Allerhöchste Declaration durch rechtskräftiges Erkenntniß oder durch Vertrag definitiv regulirte Verhältniße nicht berühren könnte, liegt wohl in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Daß aber auch Dritte, welche im Vertrauen auf die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Provinz in der Voraussetzung der Nichtfortdauer des Vinculums über Immobilien, welche demselben unterlagen, kontrahirt haben möchten, in ähnlicher Weise, wie dieses bei Allerhöchster Entscheidung der Streitfrage über die Fortdauer der Fideikommiße in dem Bergischen der Fall gewesen ist, gegen unverschuldete Nach-

theile einen schützenden Vorbehalt verdienen möchten, glauben wir zu Ew. Excellenz hoher Berücksichtigung noch ganz besonders aussprechen zu müssen. Zugleich erlauben wir uns in der Anlage (b.) noch einige nachträgliche die berührte Streitfrage selbst betreffende Bemerkungen anzuschließen, welche dasjenige vervollständigen dürften, was aus der ältern Praxis über den Gegenstand bisher ermittelt worden ist.

Cöln, den 26. September 1834.

Die Commission zur Revision des Bergischen Statutarrechts.

---

a.

Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Geheimen Justizrath Freiherrn von Mylius, Senats-Präsidenten des Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshofes in Cöln.

Auf Euer Hochwohlgeboren verehrliches Schreiben von 28. Juli d. J. habe ich an mehrere Geschäftsmänner im Bergischen geschrieben, und von allen ist mir beinahe die nämliche Antwort geworden, die auch mit meiner Erfahrung übereinstimmt. Nämlich Anfangs nach Einführung des bürgerlicheu Gesetzbuchs im Großherzogthum Berg gab es zwar mehrere, welche die Vinkulation für aufgehoben und wirkungslos hielten, andere aber und zwar die Mehrzahl der alten Rechtsgelehrten im Bergischen nahmen sie als ein erworbenes Recht und also nicht aufgehoben an. Bei eintretenden wirklichen Erbfällen behielten die Kinder erster Ehe die Güter, ohne daß eine Theilung und Zufriedenheit oder Abfindung der Kinder zweiter Ehe Statt hatte. Das Kreisgericht zu Düsseldorf und der Appellationshof daselbst entschieden für das Bestehen der Vinkulation in den Fällen, wo die Ehe unter den altbergischen Gesetzen aufgelöst war, das Kreisgericht zu Mühlheim aber nicht, und so kam es, daß eine feste Praxis sich nicht bildete, vielmehr war die Meinung

schwankend, und der Besitz der ersten Ehe-Kinder war blos faktisch. Nach Einrichtung der Landgerichte sprach sich das Königl. Landgericht zu Cöln bekanntlich für die Aufhebung der Vinkulation und für die gleichen Erbrechte der ersten und zweiten Ehe-Kinder aus, der Rheinische Appellationsgerichtshof aber reformirte diese Entscheidung. Nachdem aber der Königl. Revisions- und Kassationshof zur Sache Koch gegen Krings und Koch am 15. Februar 1826. das Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes kassirt hatte, waren oft Partheien, nämlich Kinder und Erben erster und zweiter Ehe, bei mir, und fügten sich der vom Königl. Revisions- uud Kassationshofe sanktionirten Meinung. Die Namen derselben sind mir entfallen. Die Theilung geschah auf dem Lande gewöhnlich durch Geometer, und wegen Ersparung der Kosten wurden keine notarielle Akte darüber aufgenommen, weshalb die Notarien, die ich fragte, mir auch keine spezielle Fälle angeben konnten. In gutem Vertrauen auf die Urtheilssprüche des Königl. Revisions- und Kassationshofes, da deren zwei gleichstimmende vorhanden sind, haben seit dem letzten, nämlich zur Sache de Lavalette St. George, und den jetzt einstimmigen Urtheilen des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, bei eintretenden Fällen die Kinder verschiedener Ehen die Güter des gemeinschaftlichen Vaters, resp. Mutter, friedlich unter sich getheilt.

Mit Verehrung

Ew Hochwohlgeboren
gehorsamster Diener
Schöler.

Cöln, den 22. September
1834.

---

b.

Ueber die Natur des Rechts, welches nach Bergischen Rechten die Kinder einer Ehe nach Auflösung derselben auf die von dem Ueberlebenden der Eltern eingebrachten und die Hälfte der während der Ehe erworbenen Immobilien erlangen, enthalten die handschriftlichen Bemerkungen zu einer Ausgabe der Rechtsordnung von 1751., welche

welche mir aus dem Nachlasse des Dr. Henoumont, frühern Professors an der juristischen Akademie zu Düsseldorf, von dessen Erben mitgetheilt worden ist, Folgendes:

I. Zu Kapitel 95. der Rechtsordnung — S. 72 gegenüber:

NB.! Mann und Frau zielen ein Kind vel plures, welches verheirathet ist; es stirbt einer von beiden Eltern ante vel post matrimonium ihres Kinds, also daß der Eigenthumb auf das Kind gefallen, aber die Leibzucht bei dem Letztlebenden juxta ordinationem verbleibe; darnach stirbet das Kind und lasset im Leben sein Ehegemahl und dann sein annoch lebenden Vater oder Mutter! ist nun die Frage: wenn der annoch lebende Vater oder Mutter sterbe, ob alsdann des verstorbenen Kinds superstes conjux die Leibzucht seiner Güter haben solle? et decisum quod sic, quia dissoluto matrimonio der Eigenthumb auf das Kind erfallen gewesen, et ita judicatum in causa Branns c. Hochsteinen den 30. August 1602., cum fructibus perceptis a tempore praestitae cautionis usufructuariae.

Non obstat quod dicitur de duplici usufructu, cum nihil impediat, duas personas successive usufructuarias esse, argum. L. 36. §. 1. ff. de usuf.

(p. 73. gegenüber)

et [illegible] ao 1590. den 30. August in causa Baum c. Wankum rescriptum emanatum est, quo impetrans bei der nach Tod seiner Frauen apprehendirter Assession der Nießung und Gebrauch der bei Lebzeiten seiner Frauen auf sie durch Absterben ihrer Mutter erfallenen und nun durch Absterben seines Schwiegervaters erledigten Gütern gehandhabt worden ist, et ratione hujus antiquae observantiae ao 1694. den 20. Xbris in causa Wilhelm Dahlmann uxoris nomine c. Erbg. Peteren Wallenbroichs: viduae usumfructum omnium bonorum tam ex parte patris quam matris defuncti conjugis provenientium adjudicandum, respondit consiliarius Schonebeck.

II. (zu S. 73 in fine)

Responsum juris D. Joannis Zum Pütz Licentiati et Vicecancellarii Düsseldorpiensis: Cum in hoc ca-

pite ordinationis §. dicatur, daß die Eltern an den ihren Kindern dissoluto matrimonio angefallenen Gütern Leibzucht haben; quaeritur: an illa devolutio tantum intelligatur de bonis ex parte defuncti provenientibus et medietate acquisitorum, et ita ultimo superstes suorum bonorum et medietatis acquisitorum maneat proprietarius, et illa alienare vel aggravare possit, an vero et ultimi superstitis bona liberis affecta sint? R. male saepius d. §. explicari et extendi ad bona ultimi superstitis, cum tamen ibi nihil aliud disponatur, quam quod superstes habeat usumfructum in bonis ad liberos rupto thoro conjugali devolutis; superstitis autem bona proprietarie ad liberos necdum transmissa sint, quia de jure communi nulla est hereditas viventis, nec ulla successio et sic superstitis bona per obitum alterius conjugis proprietarie ad liberos non sunt devoluta, quod satis apparet ex ordin. cap. 76. §. nehmlich in verbis: die sie von dem NB. abgestorbenen Ehegemahl ererbt; idem ex. cap. 82. §. 1. in verbis: so ihrem Kind oder Enkeln von väterlicher Seite anererbt, ut et in §. 2. ejusd. cap., qui textus tantum de bonis defuncti ad liberos devolutis loquuntur, quia jam ex ordinatione juxta praededucta non constat, quod per mortem unius conjugis superstes suorum et medietatis adquisitorum immobilium etiam tantum sit usufructuarius, neque per actuum uniformitatem et frequentiam sufficienter probari possit; statuta vero ex jure communi interpretari ac declarari debeant. Sequitur superstitem manere dominum et proprietarium suorum bonorum juxta jus commune; non posse autem superstitem illa bona alienare aut aggravare; et ita quatuor civitates principales ducatus Juliae ad requisitionem responderunt, explicando cap. ordin. 74. ut ante dictum, et utitur (?) Düsseldorpii hic terminus, quod superstes quidem maneat dominus ex sua parte provenientium immobilium, et medietatis acquisitorum, sed cum aliquo jure non decrescendi, quod quoque Rickius de unione prolium confirmat cap. 2. No. 10. vide Stockmann de jure devolut. cap. 5. et 6.

Ita quoque anno 1642. 12. April ad consul-

tationem Principis Jcti Colon. Doctor Cysmann, Ltus Schnellen, Ltus Schlaur — responderunt dicendo quod ususfructus bonorum propriorum non esset formalis sed causalis.

III. (Zu S. 74. a. a. O.)

Viduae non debetur ususfructus avitarum bonorum, si maritus ante parentes suos mortuus sit, et sic bona avita non ad maritum sed liberos communes devoluta sunt, ex ratione, quod cum maritus nihil juris vere in illis bonis habuerit, non potuerit per ipsius mortem illorum ususfructus ad viduam transire. Ita judicatum in causa heredum Johoen c. Hubert Eschweiler den 19. November 1613. mandato ad hoc misso an Hubert Scheins Verwalteren Amts zu Eschweiler.

Die Genauigkeit, mit welcher diese widersprechenden Annahmen noch nach 1751. von einem Praktiker zu seinem Gebrauche notirt wurden, beweist wenigstens, daß bis in die letzte Zeit die Controverse als eine noch unerledigte betrachtet worden sei, obwohl mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts die Ansicht mehr zu dem Nachtheile der Kinder sich geneigt zu haben scheint.

Nirgend aber, weder hier noch in den andern zahlreichen Dokumenten der ältern Gerichtspraxis, kommt die Meinung zum Vorschein, daß den Kindern in Ansehung dieser sogenannten uneigentlichen Devoluten nur eine Hoffnung für den dereinstigen Successionsfall zugestanden habe, wenn man nicht Ausdrücke, wie das: „nihil juris vere in illis bonis habere" in num. III. aus dem Zusammenhange nehmen, und sie in einer Ausdehnung verstehen will, an welche wohl zuverlässig von den Concipienten nicht gedacht worden ist.

Selbst in dem mitgetheilten Responsum von Zum Pütz (welches, wie es scheint, das S. 31 (B. 40. S. 353.) des Codicillus, das Devolutionsrecht betreffend, erwähnte von Ltus de Puteo ist) wird das dem Ueberlebenden der Eltern zugeschriebene Dominium durch den Zusatz cum aliquo jure non descrescendi zum Vortheile der Kinder wieder bedingt.

Es ist für die richtige Beantwortung der Frage, welche gegenwärtig zum großen Nachtheile der Rechtssicherheit die rheinischen Gerichtshöfe theilt, am meisten hinderlich gewesen, daß man das ganze Gewicht der Entscheidung darauf gelegt hat, ob ein dominium der Kinder in bonis devolutis vorhanden, und ob die Succession derselben schon mit der Auflösung der ersten Ehe eingetreten sei?

Auch in dem römischen Recht bei den Ansprüchen der Kinder auf die lucra nuptialia der aufgelösten Ehe, welche, wie schon Stockmans (de jure devolutionis Cap. 4.) bemerklich gemacht hat, mit dem Devolutionsrecht die unmittelbarsten Vergleichungspunkte darbieten, kann ein Anfall ipso jure an die Kinder, so daß diese das dominium erhielten, und der parens binubus oder superstes auf den ususfructus reduzirt wurde, erst angenommen werden, nachdem die Nov. 2. Cap. 2. das Wahlrecht des Ueberlebenden unter den Kindern der ersten Ehe aufgehoben und die Nov. 22. Cap. 23—26. dem anfänglichen bloßen Veräusserungsverbot diese Ausdehnung beigelegt hatte (von Loehr von der donatio propter nuptias im Archiv für civilistische Praxis B. XVI. p. 37. und selbst Stockmans a. a. O. cap. VI. §. 5.) Und doch darf man nur die älteste Verordnung über den Gegenstand in c. 2. Cod. Theod. de secundis nuptiis nnd c. 3. Cod. Just. sub eod. tit. in ihren einzelnen Bestimmungen vor Augen nehmen, um sich zu überzeugen, daß es schon damals unzulässig gewesen sein würde, ein obwohl nur bedingtes Recht der Kinder in Abrede zu stellen.

Von diesem Recht auf lucra nuptialia unterscheidet die Devolution sich weniger durch den Grundgedanken, als durch den Umfang, in welchem er durchgeführt wurde. So wie zuerst Gratian, Valentinian und Theodosius es billig fanden, daß der Gewinn, welcher einer Ehe verdankt wurde, den aus derselben vorhandenen Kindern vorzugsweise vor denen einer späteren aufbewahrt bleibe, und Justinian dies in nov. 98. cap. 1. selbst ohne Rücksicht auf eine zweite Ehe bei der dos und propter nuptias donatio für angemessen hielt, so gehen auch die Statuten, welche die Devolution haben, von der Annahme

aus, daß Ehegatten, welche sich ohne besondere Abrede hinsichtlich des Vermögens verbinden, durch diese Verbindung an sich schon den eigentlichen Stamm ihres beiderseitigen Vermögens (denn als solcher erscheinen die Immobilien fast durchgehend in dem rheinischen ehelichen Güterrechte) ausschließlich für die Existenz der Familie bestimmen, deren Gründung sie beabsichtigen, und daß diese Bestimmung unabänderlich bleiben müsse, sobald ein entgegengesetztes gemeinschaftliches Wollen durch Auflösung der Ehe unmöglich werde.

Wie nun in dem römischen Recht zu Anfang nur den Ueberlebenden zur Pflicht gemacht wird, daß sie totum, ut perceperint, integrum ad filios, quos ex praecedenti conjugio habuerint, transmittant, so ist in ganz gleicher Weise in den deutschen Statuten zuerst nur von einem Verbot der Veräusserung oder von dieser unabänderlichen Destination die Rede; z. B. in dem Opladener Ritterrecht Art. 53. und 54., und selbst in dem Cap. 74. der Rechtsordnung, und allein die Theorie und die jüngeren Statuten, z. B. das Geldernsche (Th. 1. Tit. 2. §. 3. und 12.) gehen von da zu der Annahme eines wirklichen Eigenthums der Kinder über.

Wahrscheinlich hätte diese Auffassung auch in dem Jülich- und Bergischen Rechte gesiegt, und spätere Verwickelungen wären vermieden worden, hätte die Rechtsordnung bei Darstellung der Successions-Verhältnisse sich nicht zum großen Nachtheil der Entwickelung der Eigenthümlichkeiten derselben zu ängstlich an das System der römischen Intestaterbfolge angeschlossen.

Das Churcölnische, das Geldernsche, das Stadtcölnische, das Churtriersche und die meisten Landrechte behandeln die Succession unter Ehegatten von der übrigen Erbfolge abgesondert in ihrem eigenen Zusammenhange, indem sie das Schicksal des Vermögens, welches während der Ehe vereinigt war, und für die Zeit der Dauer derselben keine Unterscheidung des Antheiles der Ehegatten an demselben erforderlich machte, für die verschiedenen Fälle darstellen, daß der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung entweder mit Kindern oder mit andern Personen zu konkurriren hatte. Das Jülich- und Ber-

gische Statut dagegen beschäftigte sich speziell nur mit dem Fall, in welchem Kinder verschiedener Ehen bei der Theilung konkurrirten. War eine Ehe unbeerbt, so richtete die Succession sich mit Berücksichtigung des Eigenthümlichen, z. B. des Devolutionsrechtes, im Ganzen nach dem Justiniateischen Klassensystem. Eben so wenn die Eltern oder der Ueberlebende unter ihnen alle Kinder überlebt hatten. Man mußte also das gesammte Ehevermögen einer nähern Prüfung unterwerfen, um den Nachlaß des vorverstorbenen Ehegatten daraus abzusondern. Es geschah dies durch Unterscheidung der Illaten und Erbgüter, und für den ehelichen Erwerb durch Annahme einer Art von Societät zu gleichen ideellen Antheilen. War man aber so genöthigt und gewohnt, schon während der Ehe die eheliche Gütermasse sich nach dem Antheile eines jeden der Ehegatten an derselben in Gedanken zu zerlegen, wie sollte man sich dann bei dem Streben nach Konsequenz von dieser Vorstellung in dem Devolutionsfalle haben trennen können, obgleich hier kein anderer Unterschied als der von Mobilien und Immobilien vorkam. Man half sich, um das System zu retten, mit Schuldefinitionen, sprach von devolutio propria und impropria, ususfructus formalis und causalis oder gar quasi causalis, und stellte die freie Disposition des Ueberlebenden über die Mobilien, verbunden mit jenem s. g. ususfructus, unter den Gesichtspunkt einer portio statutaria, statt der ursprünglichen Idee gemäßer das ganze Verhältniß des superstes und der Kinder aus der aufgelösten Ehe als eine rechtlich geordnete Form der Fortdauer des durch die Ehe selbst und für die Zwecke derselben begründeten Vermögensverhältnisses unter sicherstellenden Beschränkungen zu betrachten.

Wie auch immer bei diesen eingemischten fremdartigen Vorstellungen einzelne Folgerungen unter dem alten Rechte sich gestellt haben mögen, man würde wohl kaum sich dahin verirrt haben, die Kinder, wie unter der Herrschaft das Code theilweise geschehen ist, auf ein nur eventuelles dem Wechsel der Gesetzgebung anheimfallendes Successionsrecht herabzusetzen. Schon der unbestrittene Satz, daß die Kinder die Devoluten vindiciren, auch

ohne Erben des Ueberlebenden geworden zu sein, würde dieser Theorie sich entgegengestellt haben.

Sogar Stockmans, der Haupt-Gewährsmann, welcher gegen das Recht der Kinder in Bezug genommen zu werden pflegt, ist weit entfernt, diese Ansicht zu begünstigen, da er vielmehr an verschiedenen Orten bestimmt das Vorhandensein eines solchen Rechtes anerkennt; z. B. cp. 1. als: quaedam nuda, civilis, ficta et sub conditione proprietas, quae re ipsa non aliud est, quam securitas habendi, si parenti suo supervivant, quod infra diffusius dicetur, und indem er die Devolution selbst ex tacito conjugum pacto ableitet. Cap. IV. §. 4.

Cöln, den 26. September 1834.

v. Daniels.

2.

Es ist kürzlich bezweifelt worden, ob die in dem Kodicillus des Devolutionsrechts (Jahrbücher B. 40 S. 333 u. 334.) abgedruckten Pfalzgräflichen Verordnungen von 1632 und 1660 mit der Landesherrlichen Unterschrift versehen seien. Dieser Zweifel ist aber durchaus unbegründet.

Die landesherrliche Vollziehung dieser Zeugnisse von 1632. und 1660. beruht nicht blos auf den angeführten Reichs-Kammergerichtlichen, sondern auch auf andern archivalischen Urkunden. Der erste, aus Archival-Quellen entnommene, vollständige Abdruck dieser Zeugnisse befindet sich in dem, von einem ehemaligen Bergischen Justiz-Beamten, dem jetzigen Advokaten Dewies in Cöln, im Jahre 1833. herausgegebenen ausführlichern Werke über das Devolutionsrecht S. 171. u. S. 198. und stimmt wörtlich mit dem, in dem Codicillus befindlichen Abdruck überein und enthält ebenfalls die landesherrlichen Unterschriften. Der Verfasser hat sie aus dem Archiv in Düsseldorf und bezieht sich dabei auf den, in demselben befindlichen handschriftlichen Commentar des ehemaligen

Bergischen Hofraths und Archivars Legrand, in welchem beide Zeugnisse gleichfalls, mit der landesherrlichen Unterschrift versehen, enthalten sind; Legrand und nach ihm Dewies führen dabei an, daß das Zeugniß von 1632. auf Antrag und Anrath des Landtags-Commissarius, nachdem die von einigen Untergerichten erwirkten, unrichtigen Atteste auf dem Landtage Besorgnisse erregt hatten, vom Pfalzgrafen ertheilt und unterzeichnet sein. (S. 171.). Der jetzige Archivrath Lacomblet ist über mehrere Punkte mit Dewies in literarischen Streit gerathen, allein die Existenz der Unterschriften der beiden Landesherren hat er nicht im Geringsten bestritten, was bestimmt geschehen seyn würde, wenn sie in dem Archival-Concepte oder andern Archival-Urkunden fehlten und ein willkührliches Einschiebsel des Advokat Dewies wären.

Man sagt, diese Zeugnisse seien „von einer Behörde in Düsseldorf" ausgestellt. Wie dies von dem 1660. ertheilten Zeugnisse behauptet werden könne, ist füglich nicht einzusehen, da, anderer Gründe nicht zu erwähnen, die Ueberschrift des Zeugnisses dasselbe ausdrücklich: „Attestat Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Pfalznewburg" nennt (Codicillus S. 12.). Da diese Zeugnisse im Namen des Landesherrn abgefaßt sind; so würden sie vom obersten Landesgerichtshofe ertheilt sein, und mithin, auch wenn die Landesherrliche Unterschrift fehlte, um so mehr Glauben verdienen, als dieser selbst den Zeugnissen der Untergerichte nach der Verordnung vom 9ten September 1607. (Codicillus S. 34.) gebührt. Es geht aber auch aus der Vergleichung Bergischer Gesetze und Verordnungen hervor, und selbst die Anlage IV. des Codicillus bestätigt es, daß die Landes-Behörden im Namen des Landesherrn nicht verfügten, und dies nur in Abwesenheit des letztern, dann aber mit der Bemerkung: „auf Sr. Durchlaucht sonderbaren Befehlig" geschah, dagegen aber das, was in des Landesherrn Namen abgefaßt worden, auch von ihm unterzeichnet ward. Daß diese Zeugnisse nicht von einer Behörde vollzogen, bestätigt überdem deren ganze Fassung: z. B. „Unser lieber, getreuer, Unser Fürstenthum Jülich, u. a. m.," so wie die Bezeichnung: „mit Unserem herfürgedruckten Secret-Siegel," wogegen die Ausfertigungen

des Hofgerichts die Bezeichnung: „des Jülich- und Bergischen Hofgerichts Secret-Siegel" enthalten. Vergl. Codicillus Anl. II. Beide Zeugnisse sind 1661. bei dem Reichs-Kammergericht gerichtlich übergeben, von den Partheien anerkannt und demnächst in den, im Codicillus buchstäblich abgedruckten, gerichtlichen Abschriften zu den Akten genommen, ohne daß über die landesherrliche Unterschrift jemals irgend ein Bedenken oder Zweifel von einer Parthei oder sonst geäußert worden wäre, wie denn insonderheit auch das Reichs-Kammergericht, wie das Urtheil von 1666. (in Dewies S. 100.) beweiset, in Gemäßheit ihres Inhalts erkannt hat. Daß diese Zeugnisse keinesweges Zeugnisse einer Behörde, sondern landesherrlich vollzogen sind, bezeugen auch gleichzitige und spätere Bergische Rechtsgelehrte. So nennt z. B. Hasenclever in dem Gutachten von 1663. sie attestationes et declarationes Principum de anno 1632. et de anno 1660., uti etiam diversa responsa Consiliariorum" (Codicillus S. 18.), und unterscheidet dabei sehr bestimmt Atteste der Landesherrn und der Behörden; ebenso nennt sie der Advokat Merrem in seinem gleichzeitigen Gutachten „Principum declarationes" (das. S. 18.), und der Richter Bertram „Declarationes Principum" und unterscheidet sie ebenfalls von den „Consiliariorum responsis" (das. S. 20.). Auch der Archivar Legrand nennt sie „die Atteste des Pfalzgra-„fen Philipp Wilhelm vom 25sten August 1660. und „des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vom 17ten „Dezember 1632." und führt sie als „Authoritatem Principis" an (das. S. 31.), so wie der Professor Maurenbrecher sie „Deklarationen der Kurfürsten" nennt (Rheinische Rechte Th. I. S. 229.), und Dewies in seinem obgedachten Werke sie als solche aus Original-Quellen mittheilt und kommentirt.

III.

Fragmente

über das salische und ripuarische Successions-System im Ritterstande, besonders am Niederrhein.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 (1) ist die Befugniß der Mitglieder der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, rücksichtlich der Succession in ihr Vermögen zu disponiren, und das System der Stammguts-Erbfolge anerkannt und wieder hergestellt.

Das älteste germanisch-fränkische Successions-System, dasjenige System, welches der Urstamm der Rheinländer bei seiner Niederlassung am Niederrhein vor fast anderthalb Tausend Jahren dorthin mitbrachte, nimmt daher nunmehr in dem Provinzialrecht des Rheinlandes diejenige Stelle wieder ein, auf welcher es, so lange das Land ein deutsches Land war, so fest und selbst der Herrschaft eines fremden Rechts zweimal siegreich Widerstand leistend, sich erhalten und schon dadurch seine Zweckmäßigkeit bewährt hatte und von welcher es nur verdrängt ward, als das Land selbst unter fremde Botmäßigkeit fiel.

Es ist das Successions-System der fränkischen Salier und Ripuarier und hat seine Wurzel in den Gesetzen der Salier und Ripuarier.

Anmerkung. Der Gegenstand dieser, zwar aus einer öffentlichen Veranlassung, aber lediglich zum Privatgebrauch abgefaßten Uebersicht schien interessant genug, um in den Jahrbüchern eine Stelle zu erhalten. Der Verfasser hatte anfänglich die Absicht, blos den Text ohne die Belagstellen und übrigen Anmerkungen abdrucken zu lassen; die Rücksicht aber, daß diese gerade das erheblichste und daß nicht allen Lesern der Jahrbücher die hier benutzten Quellen zur Hand seyn möchten, hat den Verfasser bestimmt, auch die Anmerkungen dem Druck zu übergeben, wodurch freilich das Erscheinen dieses Hefts sehr verspätet ist.

1) Anl. I. Zur Erläuterung derselben dient die unter II. abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre an die Deputirten der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft.

Die wesentlichen Elemente desselben finden sich zwar auch in den Gesetzen der übrigen fränkischen Volksstämme, allein in keinem derselben ist dies System so bestimmt und vollständig ausgesprochen, als in diesen beiden.

Es ist hier nicht der Ort, diesen so interessanten Gegenstand näher zu entwickeln; die vorliegenden Bemerkungen beschränken sich darauf, darzulegen, daß die Stammguts-Erbfolge, welche durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 wieder in das Leben gerufen ist, in der ältesten Rechtsverfassung der Rheinprovinz tief gegründet ist und zu den ältesten Rechten, man kann sagen, zu den Urrechten derselben gehört, und zugleich einige Beiträge zur nähern Kenntniß dieses Systems mitzutheilen. Beide Zwecke erscheinen wünschenswerth. Dies System war nach der allgemeinen Meinung und in der Anwendung in das neue französische Civil-Gesetzbuch untergegangen, es war aber auch in eben so vielen Jahren, als es Jahrhunderte unbestritten am Rhein gegolten hatte, dem Andenken größtentheils so entschwunden, daß hin und wieder selbst seine frühere Existenz blos bezweifelt ward. Erst in ganz neuern Zeiten ist dasselbe wieder in Anrege gekommen und Gegenstand einer gründlichen Abhandlung geworden (2).

Die gegenwärtigen Bemerkungen sind aber nicht bestimmt, diesen Gegenstand seinem ganzen Umfange nach zu erschöpfen, sondern nur Beiträge zu einer vollständigen Entwickelung desselben zu liefern. Diese autonomische Befugniß der Ritterschaft war Gegenstand vielseitiger genauerer Prüfung geworden, und die vorliegenden Bemerkungen sind nur Fragmente aus den, zu jener Prüfung gesammelten, Materialien.

---

2) Maurenbrecher Abh. über die vor der fremdherrlichen Gesetzgebung am Rhein bestandene Untheilbarkeit der Rittergüter (in den Jahrbüchern der Preussischen Gesetzgebung Bd. XLIII.)

Erster Abschnitt.

Ursprung und Fortbildung dieses Successionssystems am Niederrhein.

I.

Nach den ältesten Volksrechten.

§. 1.

Als die Römer die Länder am Niederrhein unterjochten, erlangte das römische Recht auch hier gesetzliches Ansehen (3). Die Römer mußten in der Herrschaft dieser Länder den Franken weichen; die Salier und die Ripuarier liessen sich in denselben nieder und brachten dorthin ihr Recht mit, von welchem ein großer Theil als Lex Salica und als Lex Ripuariorum schriftlich abgefaßt war (4). Bei der, den Freien für persönliches Recht zugestandenen Freiheit, das Recht, nach welchem er beurtheilt werden wollte (5), zu wählen, erhielt das römische Recht allerdings sich sporadisch noch einige Zeit, kam aber im sechsten und siebenten Jahrhundert außer Anwendung (6), und die salischen und ripuarischen Rechte wurden nun das alleinige Recht dieser Gegenden.

---

3) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4te Ausgabe) Bd. 1. S. 800.: „ob auf dem rechten Rheinufer das „geschriebene salische oder ripuarische Recht angewendet „wurde, ist eine Frage, über welche man in den gleichzeitigen, „wie in den spätern Nachrichten vergebens nach Aufschluß sucht. „Erwägt man, daß beide bei sehr vielen Verhältnissen überein„stimmten, da aber, wo Abweichungen stattfanden, die fränki„schen Gewohnheiten überhaupt verschieden sein mogten; so ist „wohl das wahrscheinlichste, daß beide geschriebene Rechte neben „einander gebraucht worden sind und, wo sie abwichen, die be„sondere Gewohnheit entschieden hat, die von dem Inhalt bei„der mehr oder weniger verschieden sein konnte."

4) Eichhorn a. a. O. Th. I. S. 238. ff. und S. 268. ff.

5) Lex Ripuar. Tit. 31. §. 3. u. 4. Wiarda Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes (Bremen 1808.) S. 147. ff. von Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I. S. 91. ff. und Eichhorn a. a. O. S. 298. Die Geistlichen blieben jedoch beim römischen Recht. C. 28. X. de privil. eccl. von Savigny a. a. O. S. 116.

6) v. Savigny a. a. O. S. 97. ff. S. 116. ff. 152. ff.

Diese Rechte enthalten über die Erbfolge folgende Bestimmungen:

Lex Salica
Tit. 62. de alodis.

1) Siquis homo mortuus fuerit et filios non dimiserit, si pater aut mater superfuerint, ipsi in hereditatem succedant.

2) Si pater aut mater non superfuerint et fratres vel sorores reliquerit, ipsi hereditatem obtineant.

3) Quod si nec isti fuerint, sorores patris in hereditatem ejus succedant.

4) Si vero sorores patris non extiterint, sorores matris ejus haereditatem sibi vindicent.

5) Si autem nulli horum fuerint, quicunque proximiores fuerint de paterna generatione ipsi in haereditatem succedant.

6) de *terra* vero *salica* nulla portio haereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae haereditas perveniat.

Lex Ripuariorum
Tit. 56. de alodibus.

1) Si quis absque liberis defunctus fuerit, si pater materque superstites fuerint, in haereditatem succedant.

2) Si pater materque non fuerint, frater et soror.

3) Sin autem nec ejus habuerit, tunc frater et soror matris succedant. Et deinceps usque ad quintum genuculum, qui proximus fuerit, in haereditatem succedat.

4) Sed cum virilis sexus extiterit, femina in *haereditatem aviaticam* non succedat.

Beide Gesetzbücher stimmen, bis auf einige minder

erhebliche Abweichungen (7), in den Grundzügen des Erbrechts überein und enthalten die Grundlage des bis zur Einführung des neuern französischen Gesetzbuchs in der Rheinprovinz bestandenen Systems der Stammguts-Erbfolge, nämlich:

I. Stammgut (terra salica, haereditas aviatica) und

II. Ausschließung des Weiberstammes von der Succession in dies Stammgut, so lange der Mannsstamm vorhanden (8).

Diese Gesetzbücher enthalten aber noch keine Bestimmungen über das Vorzugsrecht Eines Erben aus dem Mannsstamme und über das Erstgeburtsrecht oder über das Recht des Vaters aus seinen männlichen Erben den Nachfolger zu wählen. Es kommen indessen schon sehr frühe Spuren über die Befugniß des Vaters, jenes Intestat-Erbrecht zu verändern, vor. So hat z. B. Marculf in seinen Formeln (II. 11.) darüber eine Urkunde, in welcher es heißt: Diuturna, sed impia, inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Ideoque per hanc epistolam te, dulcissima filia mea, contra germanos tuos filios meos in omni haereditate mea aequalem et legitimam esse constituo heredem, ut tam de alode paterna quam de comparatura vel mancipia aut praesidium nostrum vel quodcunque moriens reliquero, aequale lance cum filiis meis germanis tuis dividere vel exaequare debeas et in nullo penitus portionem minorem quam ipsi non accipias, sed omnia vel ex omnibus inter vos dividere vel exaequare aequaliter debeatis (9); schon aus dem Zeitraum von 561 — 888 findet man Verfügungen für den Todesfall, durch welche

---

7) Gans das Erbrecht des Mittelalters. Th. II. S. 60. (Stuttg. 1835.)

8) Marculfi Formulae II. 12. Diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant.

9) Eichhorn a. a. O. Th. I. S. 403.

die Erbschaft unter den Erben anders, als nach den gesetzlichen Regeln, vertheilt werden (10).

Wie verschieden auch die Ansichten über den Ursprung und die eigentliche Beschaffenheit der terra salica oder der haereditas aviatica und selbst über das Allode sind; so ist es doch unbezweifelt, daß jene terra von der übrigen Habe des Besitzers verschieden und der Hauptsitz der Familie war, auf dessen Erhaltung in derselben das Gesetz Rücksicht nahm und daher dem Mannsstamm den Vorzug vor dem Weiberstamm und selbst der Vaters Schwester vor der der Mutter gab. Ist die Ansicht gegründet, daß die terra salica das jedem Salier bei der ersten Niederlassung des Volksstamms in diesen Gegenden zugetheilte Grundstück sei; so erweitert das ripuarische Gesetz diesen Begriff, indem nach demselben schon das anererbte Gut gehört und nicht blos von einer terra, sondern von einer haereditas die Rede ist. Bemerkenswerth ist es hierbei allerdings, daß noch bis in die spätesten Zeiten der Begriff von Stammgütern in keinen andern Gegenden Deutschlands so umfassend war, als in den, früher von den Ripuariern bewohnten, Rheinländern, indem dort alles von den Eltern anererbte Gut, auch ohne weitere Anordnung, dazu gehörte. Die terra salica und die haereditas aviatica ist das Hauptgut, der Rittersitz, das Stammhaus, der Principalsitz, das praecipuum nobile der spätern Zeit (11).

§. 2.

Allein so wenig das geschriebene salische, wie das geschriebene ripuarische Gesetzbuch enthalten den ganzen Umfang des salischen, oder des ripuarischen Rechts. „Bei den germanischen Gesetzen, z. B. der lex salica," bemerkt Herr v. Savigny, „denken Manche unter den „Neuern an das gedruckte Buch, was wir unter diesem „Namen einzeln und in Sammlungen besitzen. Allein eine

---

10) Eichhorn a. a. O. S. 820. Marculfi Formulae II. 7. 8. 10. 11. 12.

11) Wiarda a. a. O. S. 247. und 251. Grimm deutsche Alterthümer Th. II. S. 493. Maurenbrecher a. a. O. S. 325. ff.

„etwas gründlichere Betrachtung lehrt, daß nicht sowohl „sowohl an dieses, als an das ganze lebende Recht eines „solchen Volksstammes, hier also der salischen Franken, „gedacht werden müsse, und von diesem gesammten Volks„recht ist der geschriebene Text, den wir in Abdrücken vor „uns haben, jederzeit nur ein sehr geringer Auszug, wel„cher die wichtigsten Gegenstände oft gar nicht berührt. „Diese geschriebenen Rechtsbücher sind aber natürlicher„weise keinesweges ausgeschlossen, wenn von der Lex ei„nes Stammes die Rede ist, vielmehr führen auch sie die„sen Namen, da sie ein Stück des allgemeinen Volks„rechts in sich fassen. Demnach heißt überhaupt in sol„chen Stellen Lex nicht Gesetz, sondern Recht (12)." Das Beispiel aller, selbst viel jüngerer, Volks- oder Orts-Rechte, z. B. des lübeschen, des magdeburgischen ꝛc. beweiset dieses; neben dem schriftlich abgefaßten Gesetze gelten daher zur Erläuterung und nähern Bestimmung des ripuarischen Gesetzes Gewohnheiten, welche mit dem Gesetz das ripuarische Recht bildeten (13). Die spätern Ge-

12) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I. S. 105.

13) „de Senckenberg Visiones de collectione Legum „Germ. Cap. 1. §. 10. „quando ad legem salicam provo„catur, potius Consuetudinis Salicorum, quam legis ra„tio habenda est. Biener com. de origine et progr. le„gum germanicar. S. 42. etenim lex salica non unum jus „Francorum complexa fuit, supererant mores, qui instar „legis observabantur, atque omnino lex salica vocabantur. „Wiarda a. a. O. §. 47. Was hat man unter dem salischen „Gesetz zu verstehen? es wird in einem zwiefachen Sinn genom„men, in einem engern und in einem weitläuftigern. In je„nem beschränkt es sich auf das geschriebene Gesetz oder auf „den salischen Codex, in diesem versteht man darunter alle sali„schen Rechtsgewohnheiten. Da der salische Codex sich fast al„lein mit Criminalfällen und Bußtagen beschäftigt, so mußten „in dem Gebiete des salischen Gesetzes oder da, wo dieses Ge„setz reciproc war, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach den „Gewohnheitsregeln entschieden werden. Wenn also in „Civilsachen das salische Gesetz genannt wird, so wird man dar„unter fast immerhin salisch-fränkische Rechtsgewohnheiten und „Gebräuche zu verstehen haben. So werden z. B. die morga„natischen Ehen Ehen nach salischem Gesetz genannt, wenn gleich

Gesetze der Karolinger, Marculfs Formulare und andere gleichzeitige Schriften enthalten darüber manche wichtige Materialien.

II.

Nach Gewohnheitsrechten.

§. 3.

Die frühern einfachen Rechtsverhältnisse der ripuarischen Franken erhielten indessen nach wenigen Jahrhunderten so bedeutende Veränderungen, daß für dieselben die lex Ripuaria mit den, ihr sich anschließenden, Gewohnheiten nicht mehr zureichten, sondern aus neuen Verhältnissen neue Gewohnheitsrechte hervorgiengen.

Das Land der Salier und Ripuarier war Theil des großen fränkischen Reichs geworden, es hatte eine andre öffentliche Verfassung, erweiterte bürgerliche Verfassung, Adel, Lehnwesen, Ministerialität (14), Ritterwesen, eine andere Heerbanns-Verfassung, andere städtische Verfassung, einen eigenen Bürgerstand, einen in Hörigkeit und in andren Beziehungen veränderten Stand der Unfreien erhalten. Jene alten Stämme der Franken waren nicht blos in ihrem Namen, sondern in ihrer Eigenthümlichkeit untergegangen und mit ihnen der bei weitem größere Theil ihres frühern Rechts; die Verschiedenheit der Stände und der Interessenten derselben trat immer mehr hervor. Deutschland und Frankreich haben hierin gleichen Gang genommen. In beiden Landen hatte das römische Recht im Süden mehr, als im Norden sich erhalten; als die alten Volksrechte für die vorgeschrittene Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse zu enge gewor-

„gleich davon in dem salischen Codex keine Silbe vorkommt.“ §. 53. „Das salische Gesetz beschränkt sich nicht blos auf den „geschriebenen salischen Codex, sondern es befaßt zugleich alle „salfränkischen und überhaupt fränkischen Rechtsgewohnheiten. Wer also sich die freie Disposition über seine Allodialgüter vorbehielt, oder seine Tochter von der Erbfolge ausschloß ꝛc. der lebte nach salischem Gesetz.“

14) Vergl. die gründliche Schrift: Die Ministerialen, von August Freiherrn von Fürth. Cöln 1836.

den waren, nahm man zu ihrer Ergänzung im Süden beider Länder zum römischen Recht Zuflucht. Anders verhielt es sich im Norden, wo man das fast gänzlich verschwundene römische Recht erst hätte zurückholen und sich aneignen müssen; hier wurden die ältern Volksrechte durch Gewohnheitsrechte ergänzt und die neuen Verhältnisse nach ihnen beurtheilt. Wie Frankreich, selbst dem Namen nach, in Provinzen des geschriebenen Rechts und des Gewohnheitsrechts sich theilte und zu jenen die südlichen, zu diesen aber die nördlichen gehörten; so findet man dem Wesen nach diesen Unterschied auch in Deutschland. Auch in Deutschland schätzten die Völkerschaften in den nördlichen Ländern überhaupt ihre Nationalität höher und legten auf einheimische Rechte einen höhern Werth, als die südlichern.

Karl der Große hat zwar schon das Bedürfniß, die alten Rechtsbücher zu revidiren und durch Aufnahme der Gewohnheitsrechte zu erweitern gefühlt, dieser Versuch mißglückte ihm indessen und seine Kapitularen erreichten diesen Zweck nicht (15).

Die Ergänzung und Fortbildung des Rechtszustandes ging daher von der Nation selbst durch Gewohnheitsrechte aus. „In Deutschland verloren" — bemerkt Eichhorn (16) — während des 10ten und 11ten Jahrhunderts die Gesetze, welche in der vorigen Periode verzeichnet waren, so weit sie nicht auf der gesetzgebenden Gewalt der Kirche beruhten, ihre Kraft als geschriebene „Gesetze. Die Kapitularien, deren Inhalt größtentheils „auf Staatseinrichtungen berechnet war, die schon im vorigen Jahrhunder verfallen waren, geriethen zuerst in „Vergessenheit. Mehr Spuren finden sich zwar von der „fortwährenden Anwendung der Gesetzbücher der einzelnen Völkerstämme, jedoch weniger im eigentlichen Deutschland, als in den Provinzen, in welchen die romanische

15) Eginhard vita Caroli M. c. 29. Eichhorn a. a O. S. 608. Phillips deutsches Privatrecht Bd. 1. S. 26.

16) Eichhorn a. a. O. Thl. II. S. 196. ff. Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 152. Maurenbrecher deutsches Recht Th. I. §. 29. ff. Mittermaier deutsches Recht §. 16. ff.

„Sprache geredet wurde. Ihr Gebrauch als geschriebene „Gesetze mußte bei den meisten schon um deswillen allmälig aufhören, weil ihre Sprache unverständlich wurde. „Das bisherige geschriebene Recht, so weit es „überhaupt anwendbar blieb, verwandelte sich „nun in ein ungeschriebenes und wurde meist „auch nur durch neue ungeschriebene Normen „ergänzt und weiter ausgebildet. Diese aber so„wohl als die weniger geschriebenen Normen, welche das „zehnte, eilfte und zwölfte Jahrhundert aufzuweisen hat, „sind weit mannichfacher, als das ältere geschriebene und „ungeschriebene Recht. Alle Theile des Rechts bildeten „sich (mit Ausnahme des geistlichen) mehr durch Auto„nomie, als durch geschriebene, von einer höhern Ge„walt gegebene, Gesetze fort. Die Autonomie lag 1) „hauptsächlich in den Händen des Richters und seiner „Schöffen. Die ältern geschriebenen Gesetze, selbst meist „aus autonomischen Rechtsnormen entstanden, wurden ge„wiß schon in der Zeit, wo sie noch als geschriebenes „Recht in Gebrauch waren, doch mehr durch das Ge„dächtniß der Richter und Schöffen, als durch die Schrift „dem späteren Zeitalter aufbehalten. Die nächste Folge „davon war, daß sie von denselben im Laufe der Zeiten „ergänzt, den veränderten Verhältnissen angepaßt und so „allmählich umgeschmolzen wurden. Dies gehörte nach „der Meinung der Deutschen im Mittelalter recht wesent„lich zum richterlichen Amte. Es konnte diesen aber frei„lich auch um so unbedenklicher überlassen werden, als „der Richter nur die Meinung anderer ehrbarer Männer „aussprach, die mit den Partheien in gleichen Verhältnis„sen lebten. Die Art und Weise, wie der Richter durch „Autonomie das Recht bildete, bekam auch schon sehr „früh eine festere Form. Er sprach nach den ihm und „seinen Schöffen bekannten Rechtsnormen, die sich durch „ältere geschriebene Gesetze oder durch Gewohnheiten ge„bildet hatten. Wo diese nicht ausreichten und die Schöf„fen auch keine ihnen analoge Bestimmung zu finden „wußten, hatten sie von dem höhern Richter Belehrung „zu suchen. So hatte die gesetzgebende Gewalt selten be„sondre Veranlassung, Bestimmungen über das Civilrecht

„aufzustellen, das sich auf diese Weise ganz unabhängig „von ihr fortbildete, und so fehlte es auch an einer allge„meinen Veranlassung, selbst nur so viel für das Privat„recht zu thun, als in den Kapitularien dafür gethan war. „Andere autonomische Normen entstanden durch vertrags„weise Uebereinkunft der Interessenten; dahin gehören: „Dienstrechte, Weisthum, Stadtrechte ꝛc.

„Auf der Befugniß aller Klassen von Freigebor„nen," — fügt Eichhorn hinzu — „sich nach Rechts„normen zu richten, welche durch eigene Willkühr oder „doch unter eigener Mitwirkung entstanden sind, die „man heutzutage gewöhnlich mit dem Namen des Auto„nomierechts zu bezeichnen pflegt, beruhte die Rechts„beständigkeit der Landesgewohnheiten, der Gewohnhei„ten einzelner Orte und Gerichte und der Observanzen ein„zelner Klassen von Personen, Gemeinheiten, welche daher „an sich weder der Bestätigung der Obrigkeiten bedurf„ten, noch ihrer willkührlichen Abänderung unterworfen „waren. Die Art und Weise, von dem Autonomierecht „Gebrauch zu machen und der Umfang desselben in Rück„sicht der Gegenstände war nach den verschiedenen Klas„sen der Landsassen verschieden. Die Ritterschaft übte „es durch ihre Mitwirkung, theils zur Bildung von Lan„desgewohnheiten vermöge ihrer Schöppenbarfreiheit, theils „zur Entstehung der Dienstrechte, der Bürgerstand „durch Abfassung von Statuten und Einführung von Lo„kalgewohnheiten; auf eben diese Weise mochte sich dessen „der Voigteipflichtige und Hintersasse gebrauchen."

Auf diesem Wege der Autonomie entwickelte durch fast ein Jahrtausend in Deutschland sich das Privatrecht bis in das sechszehnte Jahrhundert.

Dies war vorzugsweise der Fall in den Länderm am Niederrhein. Man findet in denselben vor dem sechszehnten Jahrhundert keine Spur einer landesherrlichen Gesetzgebung über civilrechtliche Verhältnisse; die Gewohnheitsrechte waren hier so ausreichend, daß es neben ihnen weder landesherrlicher Gesetze, noch des römischen Rechts bedurfte, sie waren hier so unbezweifelt und so bekannt, daß es, wie im übrigen Deutschland, zu ihrer Sicherung

weder der Rechtsspiegel, noch anderer schriftlicher Abfassung bedurfte; auch die Städte bedurften nicht der Verweisung auf das Recht einer andern Stadt, da sie ihre Volksgewohnheitsrechte selbst bildeten; man fand in keinem andern Theile Dentschlands eine größere Anhänglichkeit des Volks an seinen Gewohnheitsrechten als hier. Der Niederrhein war daher im eigentlichsten Sinne des Worts das deutsche pays de coûtumes.

§. 4.

Vorzugsweise mußte dies im Ritterstande eintreten. Schon die, in dem salischen und in dem ripuarischen Gesetz enthaltenen, Bestimmungen über Stammgut und bevorzugtes Successionsrecht des Mannsstamms enthielten mehr, wie bei andern deutschen Volksstämmen, die Grundlage der in spätern Jahrhunderten sich immer mehr entwickelnden Stammguts-Erbfolge. Aus den Antrustionen der Salier und Ripuarier ging nach und nach ein besondrer, abgeschlossener Adels- und Ritterstand hervor, der vom Bürgerstande aus Gründen, welche ihren beiderseitigen Verhältnissen gleich zusagten und aus der Verschiedenheit dieser Verhältnisse selbst hervorgingen, in mehreren privatrechtlichen Verhältnissen sich unterscheiden mußte. Das Stammgut und die Ausschließung des Weiberstammes z. B. fand bei den Saliern und Ripuariern unter allen Freien Statt. Bei der Scheidung der Freien in Adel und Bürger stellten die Verhältnisse des Adels sich so, daß für ihn die Erhaltung beider Grundsätze Bedürfniß blieb. Anders verhielt es sich im Bürgerstande, dessen Interessen nicht so sehr auf jenen Grundsätzen und auf andren Familien-Rücksichten beruhete. Beide Stände behielten daher zwar das Stammgut bei, der Vorzug des Mannsstammes ward aber vom Bürgerstande nicht aufrecht erhalten. Auch andre Gegenstände des Privatrechts wurden durch die Verhältnisse der Stände nach Verschiedenheit des Berufs und des Bedürfnisses eines jeden derselben verschieden ausgebildet. Der Bürger hatte kein Interesse, das durch Fleiß und Verdienst erworbene Vermögen nur einem seiner Kinder zu hinterlassen, es war ihm wünschenswerther, durch gleiche Theilung ihnen Allen Wohlstand und bür-

gerliches Gewerbe zu hinterlassen. Dieser allgemeine, hervorstechende Zug des Charakters aller Stadtrechte findet sich auch hier. In umgekehrten Verhältnissen würde sich dagegen der Ritterstand bei der gleichen Theilung seines Erbe befunden haben, und daher erhielten sich auch die Vorschriften der salischen und ripuarischen Gesetze in diesem Lande im Adel am längsten (17).

Diese Grundsätze mußten aber nach Maaßgabe der fernern Entwickelung und Veränderungen des öffentlichen Lebens sich immer weiter und bestimmter ausbilden. Den eben angeführten Gründen traten später die ausgebildetere Landesverfassung, die Landstandschaft und daraus folgende Untheilbarkeit der Rittergüter (18), das Ritterwesen und die damit verbundenen Ansichten von Ruhm und Glanz des Geschlechts, die erweiterte Gelegenheit zur Versorgung der nachgebornen Söhne und der Töchter, Faustrecht und innere Fehden und andre Verhältnisse der Zeiten und der Verfassung hinzu. Fehden beunruhigten die ehemals friedliche terra Salica und hatten sie mit Wällen und Mauern umgeben und in eine befestigte Burg verwandelt. Weder Weiber, noch eine Reihe gemeinschaftlicher Besitzer konnten sie vertheidigen und dem Geschlecht erhalten, eben so wenig konnten sie dieselben theilen, und die übrigen, dem Ritterstande obliegenden, Leistungen erfüllen. Es mußten daher schon wegen das Wohl des Landes hier nothwendig andre Grundsätze, wie im Bürgerstande gelten. Der Bürgerstand war daher auch, vereint mit dem Ritterstande, stets eben so eifrig, wie dieser, für die Erhaltung der Landes-Gewohnheitsrechte besorgt, sowohl weil er wußte, daß es jedem Stande zustehe, ohne Einmischung des andern, seine innern Verhältnisse autonomisch zu ordnen, als weil er den wohlthätigen Einfluß eines kräftigen und wohlhabenden Ritterstandes auf das Wohl des Landes richtig würdigte. So trat der, in andern deutschen

---

17) Otto Frising chronicon Lib. IV. c. 32. — lege Salica nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur.

18) Vergl. darüber die interessanten Bemerkungen Maurenbrechers in der oben angeführten Abhandlung.

Ländern, besonders in denen des sächsischen Rechts und wo das römische Recht frühere Gültigkeit erhalten hatte, oft anhaltende (19) Kampf zwischen dem Princip der Blutsverwandtschaft und dem Princip des Zusammenhanges des Besitzes der Immobilien mit der Vertheidigungsfähigkeit und der Erhaltung des Erbe im besitzenden Geschlecht, am Niederrhein überall nicht ein. Daher bildete auch am Niederrhein in dem Ritterstande sich die Stammguts-Erbfolge als Landes-Gewohnheitsrecht so fest und bestimmt aus, daß es hier zu deren Einführung oder nähern Bestimmung nicht erst, wie in andern deutschen Ländern, in den einzelnen Familien einer besondern Anordnung bedurfte; daher finden sich in dem Ritterstande am Niederrhein aus den ältern Zeiten überall keine und aus spätern verhältnißmäßig so wenige Fideicommisse und auch diese nur da, wo die Anordnung die Gränzen der Landesgewohnheit überschreitet. Daher ist am Niederrhein die Stammguts-Eigenschaft das Haupt-Princip der Erbfolge, sowohl im Ritterstande, als in den übrigen Ständen, wenn gleich dasselbe unter diesen verschiedenen Ständen nach Verschiedenheit ihrer Verhältnisse und Interessen verschieden ausgebildet ist. Jeder Stand ist in dieser Ausbildung autonomisch verfahren, wie seine Verhältnisse es heischten. Der Adel und der Bauernstand haben die Stammguts-Erbfolge erweitert, der Bürgerstand sie beschränkt, jeder dabei seine Verhältnisse berücksichtigt und befriedigt. Während Mitglieder des rheinischen Adels auf Fürstenstühlen, im Cabinet und an der Spitze des Heeres glänzten, verbreitete der Ruhm des Handels und des Kunst- und Gewerbefleißes des rheinischen Bürgerstandes sich über Welttheile.

§. 5.

Als Gewohnheitsrechte, welche am Niederrhein am Schlusse dieses Zeitabschnitts in Rücksicht auf die Erbfolge in der Ritterschaft galten, dürften im Allgemeinen nachstehende anzunehmen sein:

---

19) Mittermaier gem. deutsches Privatrecht §. 382. Phillipps deutsches Privatrecht Th. I. S. 139. 142. u. 146.

I. In der Intestat-Erbfolge überhaupt das Stammguts-System:

1) die Ausschließung des Weiberstammes von der Succession, so lange der Mannsstamm vorhanden, die Verzichtleistung der Töchter und ihre Abfindung und Aussteuer.
2) das Erstgeburtsrecht der Succession in das Stammgut.
3) die gleiche Erbfolge des Mannsstammes in das Vermögen des Erblassers.
4) In weitrer Erbfolge der Rückfall der Güter in den Stamm, aus welchem sie gekommen.

II. In der testamentarischen oder vertragsmäßigen — autonomischen — Erbfolge:

1) Die Befugniß der Eltern unter ihren Söhnen den Nachfolger zu ernennen und
2) das Maas der Abfindung der übrigen Söhne zu bestimmen.

Diese Grundsätze finden sich mehr oder minder allgemein in allen denjenigen Satzungen, welche in diesem Zeitabschnitte errichtet, so wie in den, am Schlusse desselben und später erlassenen Gesetzen in den hieher gehörigen Ländern im vollen, unbestrittenen, unangefochtenen Gebrauch und als altes Herkommen bezeichnet. Da diese Gebräuche in Ländern vorhanden waren, die verschiedenen Fürsten angehörten; so sind sie nicht Ausflüsse ihrer Gesetzgebung, die ohnehin damals sich noch nicht äußerte, es ergiebt sich vielmehr schon hieraus, daß sie älter, wie die verschiedenen Landeshoheiten und vor deren Ausbildung entstanden wären. Die im sechszehnten Jahrhundert erlassenen Gesetze führen sie daher auch nicht erst ein, sondern fanden sie bereits vor und bezeichneten sie daher auch wie alte Gewohnheiten.

III.

Nach späteren Landesgesetzen.

Allgemeine Uebersicht derselben.

§. 6.

So wie früher das geschriebene Recht in ungeschrie-

benes sich umgewandelt hatte; so mußte im sechszehnten Jahrhundert das ungeschriebene Recht, wenn es nicht untergehen wollte, sich wieder das Gewand des geschriebenen anlegen. Denn die Fortdauer der, aus Gewohnheitsrechten bestehenden, einheimischen Landesrechte ward mit dringender Gefahr bedroht, als durch die Veränderung der Gerichtspflege und durch die stehenden Gerichtshöfe im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert das römische Recht wieder zu einem vorherrschenden Ansehn in Deutschland gelangt war.

Nicht das treffliche, consequente römische Recht selbst bedrohete mit dieser Gefahr, sondern die Verirrungen der römischen Juristen, welche, nur mit Grundsätzen des römischen Rechts bekannt, in schroffer Einseitigkeit und Befangenheit vermeinten, längst ausgebildete, eigenthümliche Institutionen könnten nach dem römischen Recht beurtheilt, und ein, dazu fremdes, Gesetzbuch könne in einem Lande, in welchem ein fester, consequenter und geordneter Rechtszustand aus dessen eigenthümlichen Verhältnissen seit Jahrhunderten hervorgegangen und sich erhalten hatte, als Principal-Gesetzbuch eingeführt werden. Selbst, wenn eine vorhergegangene Revolution die äussern Erscheinungen eines solchen geordneten Zustandes vertilgt hätte, würde dies für die Dauer ein vergebliches Unternehmen gewesen sein, indem theils unterdrückte Verhältnisse ihr Recht behaupten, theils aber neue Verhältnisse eine neue Gesetzgebung erfordern, und in dem einem, wie in dem andern Wege das anmaaßliche Principal-Gesetzbuch, wie früher die salischen und ripuarischen und andre ältern deutschen Gesetzbücher, für Volk und Land und deren Verhältnisse zu enge geworden sein würden. Die, im sechszehnten Jahrhundert anstatt der, der Landesverfassung und der Landesgebräuche kundigen Männer in den deutschen Gerichtshöfen als Richter angestellten römischen Juristen verfuhren aber anders, wandten ihr corpus juris als Principal-Gesetzbuch an und revolutionirten nach demselben alle einheimischen Rechtsverhältnisse, mit Verschmähung der für dieselben seit Jahrhunderten bestehenden Gewohnheitsrechte. Mit seltener Uebereinstimmung entstanden darüber

in allen Ländern Deutschlands die lautesten Beschwerden¹; insonderheit trugen allenthalben auf das dringendste die Landstände auf Abstellung dieser Beschwerden und auf Sicherung der hergebrachten Landesrechte an. Je eigenthümlicher und fester begründet der Rechtszustand eines Landes, und je größer das nationale Ehrgefühl des Volkes war, je dringender waren diese Anträge. Es ist daraus erklärbar, wie eifrig, wie dringend in allen Ländern des Niederrheins man sich dem Eindringen eines fremden Gesetzbuchs widersetzte und sich sträubte, demselben sich zu unterwerfen und die eigenthümlichen Landes-Institutionen und Landesgebräuche zum Opfer zu bringen. Fürst und Volk vereinigten sich in diesem Bestreben dagegen. Da es damals am Niederrhein keine geschriebenen Rechte, ja nicht einmahl Rechtsbücher gab, welche den verkehrten Ansichten der Juristen, welche Gewohnheitsrechte nicht anerkannten und welchen deren Erforschung freilich mühsamer als das oberflächliche Studium eines geschriebenen Gesetzbuchs war, entgegengesetzt werden konnten; so blieb, um die eigenthümlichen Landesrechte vor dem Untergange zu sichern, nur übrig, sie als geschriebene Rechte abzufassen oder ausdrücklich zu bestätigen und auf diesem Wege einer lex eine andre lex entgegen zu stellen. Deshalb wurden im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert am Niederrhein nicht allein in den Städten die Statuten erweitert und von neuem befestigt, sondern auch in allen Ländern die einheimischen Gewohnheitsrechte gesammelt, näher geprüft, schriftlich verfasst, bestätigt und als geschriebenes Landesgesetz publicirt.

Diese, unter verschiedenen Benennungen in den einzelnen Bestandtheilen der Rheinprovinz damals abgefaßten Landesgesetze enthalten mithin die in jedem Lande bestehenden Gewohnheitsrechte. Da keine fremde geschriebene oder ungeschriebene Rechte am Niederrhein Eingang gefunden, sondern die Gewohnheitsrechte sich aus dem frühern geschriebenen Recht dieses Landes und den spätern Verhältnissen desselben gebildet hatten; so haben jene Landesgesetze größtentheils in den Rechtsbüchern der Salier und Ripuarier ihre Wurzel, wie schon die großen Kenner

des rheinischen Rechts, Neller *) und Daniels (20) bemerkt haben. „Mancher wird — sagt letztrer — wenigstens in der churcölnischen Rechtsordnung noch immer verschiedene Ueberbleibsel des alten ripuarischen Gesetzes entdecken, wenn schon die übrigen Gebräuche abgeschafft wurden.“ Diese Bemerkung wird auf eine überzeugende Art durch aufmerksame Vergleichung jener spätern Gesetze mit diesen ältern Gesetzbüchern bestätigt; insonderheit geht daraus hervor, wie gründlich und folgerecht das Princip des Stammguts durch Gewohnheitsrecht sich ausgebildet hat und in den spätern Territorialgesetzen am Niederrhein vorherrschender Grundsatz geblieben ist. Es ist auch in dieser Hinsicht zu bedauern, daß das vor der französischen Revolution am Niederrhein so herrlich aufblühende Studium der vaterländischen Geschichte und Verfassung durch jenes Ereigniß unterdrückt worden, um so erfreulicher aber der Eifer, welcher dasselbe jetzt von neuem belebt und welchem wir hoffentlich bald erhebliche Materialien zur nähern Uebersicht des Rechtszustandes dieser Gegend verdanken werden (21).

---

*) Neller meditationes de jurisprudentia Trevirorum (in ab Hontheim Prodromus Hist. Trevir. Th. I. S. 291.) §. 7. in consuetudines superioris nostrae Archidioecesis, quarum multae adhuc supersunt a Francis.

20) in der Abhandlung von Testamenten nach Chur-Cölnischen Landrechten, Bonn, 1791. §. 15. Vergl. über diesen Gegenstand Maurenbrecher rheinische Landrechte. Th. I. Einleitung S. 76. ff.

21) „Hinc jura particularia Trevirensium, quaeque a „sic dicto jure communi recedunt, non discimus ex libris, quos Transrhenani praeclara industria super Germanico jure ediderunt, sed partim ex statutis et diversis constit. electoralibus, partim et maxime ex longa „praxi et notitia experimentali acquiruntur; multum subsidii confert per totum historia nostra diplomatica. Operae „pretium foret jura haec Franco-Germanica, quatenus „hodieque per terras Trevirenses vigent, systematice conscribere: „Neller jurisprudentia Trevirorum sub Germanis Cap. 1. §. 1. Interessante Ansichten und Beiträge enthalten ausser Neller's Schriften Kremer's Geschichte des rhei-

Die Gesetzgebungen in den verschiedenen Ländern am Niederrhein befolgten bei der schriftlichen Abfassung ihrer Gewohnheitsrechte ein größtentheils übereinstimmendes Verfahren und System. Ein Theil der Gewohnheitsrechte ward durch die neuern Rechtsordnungen selbst aufgehoben, die beibehaltenen aber wurden bald ihrem ganzen Inhalte nach in das neue Landrecht aufgenommen, bald ward sich aber nur auf sie bezogen; alle stimmen jedoch in der Ansicht überein, daß alle im Lande vorhandenen Gewohnheitsrechte, sofern sie nicht durch das Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden, fortdauern und von den Gerichtshöfen beobachtet werden sollen. Wenn gleich durch diese Gesetze die Gewohnheitsrechte gegen den Untergang gesichert werden sollten; so ward doch dieser Zweck nicht allenthalben ganz vollständig erreicht. Was Daniels von der churcölnischen Rechtsordnung urtheilt, gilt größtentheils von allen diesen Landesgesetzen: „Man bedarf nur das Zeitalter zu „kennen, da man im rheinischen Theile des Churfürstenthums „Cöln erst anfing Gewohnheiten zu sammeln und als ge„schriebene Gesetze herauszugeben, um, ohne sie einzusehen, „schon im Voraus errathen zu können, daß sie nur we„nige Ueberbleibsel deutscher Rechtszustände und auch diese „nicht rein und unvermischt, überhaupt aber bei[illegible]he „mehr als römisches Recht mit einigen Veränderungen „enthalten werden. Je mehr ähnliche Sammlungen dem „15ten und 16ten Jahrhunderte sich nähern, desto siche-

---

nischen Franziens (in acta academiae Palatinae T. IV. S. 147.) und des östlichen Franziens (das. S. 147.), so wie dessen Abhandlung: die ripuarische Provinz und die in derselben gelegenen fünf Grafschaften (das. S. 178. ff.). Müller Beitrag zur Bestimmung der Gränzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit (Duisb. 1804). Müller Abh.: Lag Werden an der Ruhr in Altsachsen oder in Altfranken? (in der Abth. der Pfarrer von Elsey Bd. I. Abth. IV. S. 34. ff.) Engel's Erbfolgsgeschichte der Eheleute und Kinder in verschiedenen Landen und Städten zwischen Maas und Rhein. Cöln 1796. Vergl. auch Maurenbrecher's Bemerkungen in s. rheinpreußischen Landrechten Bd. I. Einleitung S. 74. ff. und Provinzialrechte in der preuß. Monarchie Th. II. S. 249. ff.

„rer ist dieses bei allen der Fall (22). Die damaligen Gesetzgeber mochten indessen auch wohl nicht auf die fortdauernde Einseitigkeit in der Anwendung ihrer Landesgesetze gerechnet haben. Daher schützten auch diese Gesetze die Landesrechte nicht gegen die wunderlichsten Mißgestaltungen durch Rechtsgelehrte aus der römischen Schule, welche sich diese Gewohnheitsrechte durchaus nicht anders, als wie Abweichungen vom römischen Recht und eigenmächtige Entartungen desselben erklären konnten, die nur nach ihrer vermeintlichen Urquelle richtig ausgelegt und aus derselben ergänzt werden dürften. Die damalige Jurisprudenz liefert hierüber die seltsamsten Erscheinungen und in denselben wiederum die auffallendsten Inkonsequenzen. So wurden, um bei dem Gegenstande dieses Aufsatzes zu bleiben, deutsche Stammgüter nur als römische Fideicommisse angesehen und beurtheilt; und obwohl consequenterweise die Rechte der Agnaten auch nach diesem Gesichtspunkte hätten bemessen werden sollen, so gab es dennoch Rechtsgelehrte, die in diesen Rechten nur bloße Hoffnungen fanden, oder noch andere, welche bei deutschen Stammgütern und Primogenituren die Nothwendigkeit des, dem deutschen Rechte ganz unbekannten römischen Pflichttheils annahmen oder sonst Rechtsverhältniße, die ihrer eignen Ansicht nach fideicommißarische waren, nach den Grundsätzen des römischen gemeinen Erbrechts beurtheilten. Unrichtige Ansichten dieser Art drangen indessen in diesen Ländern weniger, als in vielen andern deutschen Territorien in das gerichtliche und in das Volksleben ein, indem vorzugsweise der Landesrechte kundige Landstände und Inländer an der Landes- und an der Rechts-Verwaltung Theil nahmen und dadurch die Anhänglichkeit des Volkes an seinem Landesrecht beförderten.

Die einheimischen Landesrechte am Niederrhein hatten mit denen im nördlichen Frankreich gleichen Ursprung und in einem mehr als tausendjährigen Zeitraum gleiche Ausbildung erhalten, sie fanden auch den gemeinschaftlichen Untergang in der Gesetzgebung der Neufranken. Der

22) Abh. von Testamenten §. 1.

Niederrhein, in Deutschland so lange vorzugsweise das païs de coûtumes, verlor durch einen einzigen Federzug eines fremden Machthabers alle, auf eigenem Boden entsproßenen und durch eine Reihe von Jahrhunderten so sorgsam gepflegten und bewachten, eigenthümlichen Gewohnheits- und übrigen Rechte.

Die einzelnen Länder am Niederrhein belegen diese allgemeine Uebersicht der Rechtsverfassung, so weit sie die Gegenstände betrifft, von welchen hier die Rede ist.

Gesetzgebung der einzelnen Länder des Niederrheins.

A. Des Erzstifts Cöln.

§. 7.

I. Im Allgemeinen.

Im Erzstifte Cöln, wie in den andern Ländern des Niederrheins, hat die landesherrliche Gesetzgebung erst spät sich über das Privatrecht verbreitet. Die Literatur ist über den frühern Rechtszustand eben so karg, als über den neuern. Es leidet indessen eben so wenig einen Zweifel, daß er auf ripuarischen Grundsätzen beruhete und durch Gewohnheitsrechte näher ausgebildet war, als daß er mit den Gewohnheitsrechten am Niederrhein überhaupt wesentlich übereinstimmt.

Das Ansehen des römischen Rechts war im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert auch hier vorzugsweise vorherrschend geworden und veranlaßte die dringendsten Anträge der Landstände auf Schutz für die Gewohnheitsrechte. Die Churfürsten beabsichtigten zwar letztere in ein eigenes Landrecht zusammen zu fassen; die Ausführung dieses Plans fand jedoch so viele Hindernisse, daß der Churfürst Herrman sich auf Verordnungen über einzelne Gegenstände (23) beschränkte, welche demnächst unter dem Titel: die Reformation Dere weltlichen Gericht-Rechts und Polizei von 1538 zusammen heraus-

23) Vergl. Scotti Bd. I. S. 48. ff.

gegeben wurden (24). Allein diese, überdem ohne Mitwirkung der Stände abgefaßte, Reformation entsprach ihrem Zwecke so wenig, daß sie vielmehr eher bezweckte das römische Recht zu befestigen, als die Landesrechte gegen dasselbe zu sichern (25). Diese Reformation ward daher, wenn überhaupt, so doch nicht förmlich publicirt und hat auch nicht gesetzliche Kraft erhalten (26). Auf Veranlassung der Landstände ward vielmehr dies Werk von neuem unternommen und schon 1542 von den Ständen und 1550 von allen Beamten die Aufzeichnung der Gewohnheitsrechte gefordert (27). Nachdem über ein Jahrhundert an dieser Aufgabe gearbeitet worden, erneuerten die Landstände im Jahre 1660 ihre Anträge, es ward daher nach mehreren Berathungen mit den Ständen die, unter dem Namen des Landrechts bekannte, Erzstift-cölnische Rechtsordnung unterm 16. März 1663 (28) publicirt. Die Stände hatten zwar auch gegen dieselbe noch verschiedene Erinnerungen, der Churfürst kam aber der weitern Berathung durch Publication des Gesetzes zuvor (29). Da indessen in der Folge über mehrere Vorschriften der Rechtsordnung Zweifel entstanden waren; so legten die Stände 1751 Verzeichnisse derselben vor und bewirkten dadurch die Erläuterung der Rechtsordnung vom 12. Mai 1767 (30).

§. 8.

Die Reformation von 1538. enthält über den Ge-

24) Daniels von Testamenten nach Chur-Cölnischen Landrechten §. 3. ff. Maurenbrecher Rheinpr. Landrechte Th. I. S. 314. ff.

25) Daniels a. a. O. §. 12. ff. Maurenbrecher a. a. O. S. 319. ff.

26) Daniels Abh. von Testamenten nach Chur-Cölnischen Landrechten §. 1. ff. s. Anm. 22.

27) Maurenbrecher S. 389—452.

28) Abgedruckt in Maurenbrecher a. a. O. S. 381. Vergl. über die Geschichte dieser Rechtsordnung: Maurenbrecher a. a. O. S. 417. f.

29) Maurenbrecher a. a. O. S. 322. Gilgen Handbuch Erzstiftes cölnischer Rechte. Cöln. 1783. §. 59—112.

30) Maurenbrecher S. 325. a. a. O. S. 389—462.

genstand der vorliegenden Bogen keine bestimmte Andeutungen, obwohl die Grundsätze des Stammguts-Systems in derselben bewahrt sind. Die Feststellung des eigenthümlichen Rechts war aber auch weniger ihr Zweck, als die nähere Erklärung des römischen Rechts. Allerdings enthält sie Vorschriften über die Erbfolge und zwar die Vorschriften des römischen Rechts, dieselben beschränken sich jedoch auf das freie Vermögen und war für die dazu nicht gehörigen Güter die Erbfolge nach dem Landesrecht ausdrücklich vorbehalten, da sie am Schlusse der Successions-Ordnung bestimmte, daß die darüber „gegebenen Vorschriften nur in frei aygen Güttern „verstanden werden sollen, aber in Lehne, erbpacht, „Churmede und Handgewinn oder dergleichen Güttern, „so ayn sonder Art haben, es in der Succes„sion nach ayns jeden Guts sonderliche Art „und Natur und sonst nach löblichen Her„kommen und Gewohnheit der Lande ge„halten werden soll," und sicherte hierdurch wenigstens im Allgemeinen auch die Successions-Verhältnisse in der Ritterschaft.

Die Rechtsordnung von 1663. war umfassender; im Publikations-Patent ist angeführt: „demnach wir aus „bewegenden Ursachen und auch auf Anhalten Unser löb„lichen Landstände hiesigen Unsers Erzstifts desselben „consuetudines oder Gewohnheiten in einer „absonderlichen schriftlichen Ordnung kürz„lich verfassen lassen," und der Eingang der Rechtsordnung selbst verkündet:

„Wir haben alle dieses Erzstifts-Gewohnheiten in „Schriften kürzlich abfassen und kund machen lassen und „sollen alle andern Gewohnheiten und Gebräuche, die „hierin ausdrücklich nit gesetzt und benamset, wie sie auch „beschaffen sein mögen, ohne einige Ausnahmen für nichtig „und kraftlos erkannt und erklärt seyn, sondern außer den„selben alle andere Fälle nach denen gemeinen beschriebenen „Rechten erörtert und abgeurtheilt werden.

Das Erbrecht und die Erbfolge gehören zu den in der Rechtsordnung besonders genau behandelten Gegenständen. Sie hat darüber folgende Titel:

I. Der erste Titel: von Testament und letzten Willens-Vermächtniß; in demselben werden mehrere vom römischen Rechte abweichende Gewohnheitsrechte und unter denselben auch die Erweiterung der testamentarischen Befugnisse der Eltern wegen der Theilung unter ihren Kindern rücksichtlich der äußern Form (31), die Gül-„tigkeit und Unwiderruflichkeit der von zwei Eheleuten zum „Behuf ihrer Kinder, wie es nämlich unter ihnen „mit beiderseits Gütern gehalten werden soll, „aufgerichteten Testamente (§. 14.) u. a. m. bestätigt.

II. Der zweite Titel betrifft die Erbschaft ohne Testament und zwar zunächst die in aufsteigender Linie, der dritte Titel die in absteigender Linie, der vierte handelt von Erbung der Erben mit und neben des verstorbenen Kinds Bruder und Schwester und endlich der fünfte Titel von Erbung auf der Seitenlinie. Die ganze Intestaterbfolge ist daher in diesen vier Titeln abgehandelt. Wenn daher die Rechtsordnung dennoch in dem nachfolgenden Titel über die Erbfolge in der Ritterschaft noch besondere Vorschriften, und zwar über die bereits in den frühern Titeln enthaltenen Verhältnisse, ertheilt; so geht schon daraus hervor, daß jene vier Titel nicht den Ritterstand betreffen, sondern Vorschriften sind, welche für die Intestat-Erbfolge überhaupt mit Ausschluß des Ritterstandes gelten, und daß daher die Successions-Vorschriften für die Ritterschaft nicht in jenen vier Titeln, sondern im sechsten Titel enthalten sind, welcher daher auch die Ueberschrift: wie derer von der Ritterschaft Töchter wie auch die Söhne ihre Eltern und sich untereinander beerben: hat. Daher findet man auch die nur bei dem Adel eintretenden Vorschriften, z. B. von Mißheirathen, Aussteuer und Verzicht der Töchter,*)

---

31) Tit. 1. §. 10. Erläuterung v. 12. März 1767. Daniels von Testamenten (Cöln 1818.) §, 25. ff. und §. 55.

*) Daher fügt die Rechtsordnung in dem von der Erbfolge der Töchter in gemischten Lehnen handelnden Tit. VII. §. 4. hinzu: „jedoch der Adelicher Gewohnheit und prae-„rogativae mit Abgütung der Töchter unnachthei-„lig."

praecipuum nobile u. s. w. überall nicht in jenen vier Titeln, sondern nur in dem sechsten.

Die Rechtsordnung handelt demnach

III. in dem sechsten nnd siebenten Titel von der Erbfolge unter der Ritterschaft uud zwar in dem sechsten von der in Allodialgütern, und in dem siebenten von der in Lehnen. Der sechste Titel hat die Ueberschrift: Wie deren von der Ritterschaft Töchter, wie auch die Söhne ihre Eltern und sich unter einander beerben, und betrifft 1) die Succession der Töchter (§. 1—11.) und 2) die Erbfolge der Söhne (§. 12.) Alle in diesem sechsten Titel enthaltenen Bestimmungen betreffen nur die Intestaterbfolge, sind aber keinesweges unabänderliche Vorschriften über dieselbe, sondern vielmehr lediglich subsidiarische für den Fall, daß die Eltern keine andere Disposition getroffen haben. Daher bestimmt der §. 17. ganz ausdrücklich:

> Obiges alles ist zu verstehen, wenn die Eltern ihrer Güter halben unter ihren Kindern, oder sonst kein Testament oder letzten Willen aufgerichtet, dann denselben hiedurch andere Disposition ihres Gutbefindens zu machen unbenommen sein soll.

Der siebente Titel: wie die Lehne in diesem Erzstifte geerbt werden sollen, enthält den zwischen dem Churfürsten und der Ritterschaft unter dem 28. Juli 1659 über die Lehnsfähigkeit der Töchter geschlossenen Vergleich.

Diese Gesetze über die Erbfolge in der Ritterschaft haben eben so unverkennbar ihre Wurzeln in den alten fränkischen und besonders ripuarischen Gesetzen (32), als

---

32) Daniels in d. Anm. 20. und *Franz Cramer* com. de veterum Ripuariorum et precipue eorum metropolis Coloniae statu civili et ecclesiastico a prima gentis origine ad annum DCCLII. Bonnae 1784. 4. auch Daniels Abh. von Testamenten und Codizillen. Cöln 1818. §. 15.

sie auf die Erhaltung der alten Landesgewohnheiten gerichtet sind und daher die Ritterschaft von den Grundsätzen des allgemeinen Erbfolgerechts ausschließen.

Die nähere Erörterung der einzelnen Elemente dieser Bestimmungen wird dies noch mehr bestätigen.

§. 9.

II. Insonderheit.

1) Die Abfindung der Töchter.

Die Rechtsordnung enthält Tit. VI. über die Succession der Töchter folgende Bestimmungen:

„§. 1. Demnach die gesambte Ritterschaft dieses Un„sers Erzstifts auf gemeiner Landtagsversammlung Uns zu „erkennen gegeben, daß von Alters her zwar sowohl „in hiesigem Erzstift, als andern benachbarten Landen im „Gebrauch gewesen, daß zu Erhaltung der adlichen Fami„lien, Stammes und Namens dem ältesten Sohn das „also genanntes adliche Vortheil vorab ausgefolgt, wie „auch den Töchtern eine Summe Geldes zu Aussteurung „und Heirathsgut gegen Verzicht der älterlichen Verlas„senschaft mitgegeben werde, so aber eine zeither von et„lichen zum Verderb und Untergang der Ritterschaft in „Streit gezogen werden wollen, und deswegen gebeten, „zu Verhütung aller künftiger Irrungen dieserhalb eine „beständige Verordnung zu verfassen und diesen Unsern „Landrechten mit einverleiben zu lassen: Und dann, wie „solches der Billigkeit, auch anderer benachbarten Landen „Gewohnheit gemäß befunden; so setzen und ordnen Wir „hiermit: Erstlich, daß hinführo besagter von der Ritter„schaft Töchter, wenn Söhne vorhanden, einen sichern „Pfennig oder Stück von der Erbschaft für Heirathsgut „von den Eltern oder Brüdern anzunehmen und damit „sich begnügen zu lassen schuldig sein und zu den elterli„chen Erbgütern ferner und zumal keinen Zugang, noch „Anspruch haben, sondern ausgeschlossen sein und bleiben „sollen (33).

33) „Der Verzicht der adlichen Töchter ist ein nothwen=

§. 2. „Für solches Heirathgut sollen Vater, Mut-
„ter oder Bruder ihren Töchtern oder Schwestern ein
„Mehreres nicht, als nach Ertrag ihrer Mitteln oder Ver-
„mögens und, da Zweifel und Irrungen darüber vorfie-
„len, der Anverwandten Gutbefinden, nämlich ein, zwei,
„drei, vier, zum höchsten fünftausend Thaler, gleich bei ih-
„rer Verheirathung entweder baar oder mit jährlicher
„Pension gegen genugsame Versicherung bis zum Ablaß
„nebst den mütterlichen Kleinodien und Leibsschmuck nach
„der Mutter Tod zu geben verbunden sein."

§. 3. „Da aber nur ein Sohn und nicht viele
„Schwestern vorhanden, das Vermögen aber gar groß,
„alsdann soll in der nächsten Anverwandten oder anderer
„dazu zuziehender guten Freunden Ermessen stehen, was
„etwa mehreres vorgemeldeter Summe beizulegen.

§. 4. „Die übrige hochzeitliche Ausrüstung soll auch
„ehrlich, jedoch weiter nicht, als nach Ertrag und Pro-
„portion des Heirathsguts durch die Eltern oder Brüder
„geleistet und gefolgert werden.

§. 5. „Solchem nach sollen die Töchter nicht allein
„von der elterlichen Verlassenschaft, sondern auch von der
„Brüder Beifall der Stock- und Stammgüter auch ohne
„absonderliche münd- oder schriftliche Renunciation oder
„Verzicht für allerdings abgegütet gehalten werden.

§. 6. „Wenn aber einer oder mehr von den Brüdern
„ohne Kinder verstirbt oder anerwonnene Güter verlaßet,
„alsdann soll dazu, wie auch zu den Gereiden oder Fahr-
„nus den Schwestern nebst den überlebenden Brüdern
„und deren vorverstorbener Kindern der Zutritt unbenom-
„men seyn und es damit gehalten werden, wie oben in
„dergleichen Erb- und Sterbfällen verordnet.

§. 7. „Dafern sich ein Seit- oder Beifall bei des
„Vaters oder der Mutter Bruder oder Schwester, deren
„Kinder oder Kindskindern und weiter hinab begiebt, sol-
„len die Töchter und deren Kinder, Kindskinder und die

„diger, d. h. sie mögen ihn leisten oder nicht, so werden sie
„immer durch den Mannsstamm von der Succession ausgeschlos-
„sen. Sie haben gar kein Recht darauf: Maurenbrecher
„Rh. Landrechte a. a. O. S. 409.

„von denselben ferner entsprossen gleichfalls von des Ab-„gestorbenen hinterlassenden Stock- und Stammgütern, nem-„lich die von gemeinen Eltern herrühren, nach obgesezter „Proportion des Heirathsguts und Ausrüstung durch „des abgestorbenen Stammverwandte mit einer Summe „Gelds abgeliebt werden, in allen übrigen seitfälligen Gü-„tern aber mit den Brüdern und andern Anverwandten „zu gleichen Theilen erben.

§. 8. „Obberührte Saz- und Verordnung der Töch-„ter Aussteuer soll alsdann nicht Plaz haben, noch die „Schwester dem Bruder von den elterlichen Gütern zu „weichen schuldig sein, wenn die Brüder sich alle derge-„stalt, mißheirathen würden, daß ihre Erben sich zu Land-„tägen unter dem Ritterstand rechtlicher Gebühr nicht „qualificiren könnten, sondern soll in solchen Fall den Töch-„tern bevorstehen, mit selbigen Brudern die elterliche Ver-„lassenschaft ohne Abzug eines adelichen Vortheils in ca-„pita abzutheilen.

§. 9. „Im Fall aber hernacher dergleichen mißhei-„ratheten Brüders nachgelassene Söhne sich wieder an „solche Standes-Personen, deren Geschlecht und Ahneten „zu Landtägen unter dem Ritterstand qualificiret, vermäh-„len würden, soll es wiederum unter ihren Kindern in Erb-„und Theilung nach Inhalt obiger Disposition gehalten „werden.

§. 10. „Wofern die Töchter ohne Vorwissen und „Belieben der Eltern sich obwohl an Standes gleiche „adeliche Personen vor dem 25. Jahr ihres Alters ver-„heirathen würden, sollen sie von ihren Eltern bei deren „Lebzeiten einig Heirathsgut zu fordern nicht befugt sein, „sondern erst nach dem Tode dasjenige, was denen gehor-„samen Schwestern in capitali oder Hauptsumme mitge-„geben, zu erlangen haben, diejenigen Töchter aber, so „sich wider oder ohne ihrer Eltern Willen mißheirathen „würden, sollen nicht allein bei Lebzeiten der Eltern nichts „sondern auch nach deren Absterben mehr nicht, dann den „dritten Theil dessen, was denen gehorsamen Schwestern „zugelegt worden, zu fordern haben.

§. 11. „Damit nun aber die Töchter solches Hei-„rathsgut von ihren Brüdern, da selbiges von den Eltern

„bei Lebzeiten nicht entrichtet, versichert sein mögen, sollen die „Brüder, ehe sie zur Erbtheilung schreiten, mit den Schwestern „obgemeldeter Aussteuer und Ausrüstung halber Richtig„keit zu machen und sie oder deren Vormünder desfalls „zu versichern, verbunden, den Töchtern auch dafür die „elterliche Verlassenschaft (wie ohne dies die gemeinen „Rechte mitbringen), verstrickt sein und bleiben."

Diese Vorschriften sind so bestimmt und deutlich, daß darüber keine Zweifel und Bedenken entstanden waren und daß es daher darüber einer Erläuterung durch die Verordnung von 1767. überall nicht bedurfte. Sie sind daher auch bis zum Untergange der Landesrechte unter der französischen Botmäßigkeit in vollem Gebrauch geblieben. (34)

§. 10.

Eben dieses Rechtsverhältniß galt auch in dem, mit dem Erzstift seit Jahrhunderten, vereinigten Herzogthume Westphalen (35).

---

34) Vergl. Correns über die ehemaligen Landesrechte, Gewohnheitsrechte 2c. S. 47.

35) Z. B. Erblandsvereinigung der churcölnischen „Landschaft in Westphalen v. 1590. §. 7. Item der Herr „soll, alle — Ritterschaft Rechte, Freyheiten und Undersaßen — „lassen und behalten bei ihren Rechten — guten Gewohnheiten „2c. §. 7. Und unter andern soll in Westvalen gehandhabt wer„den die Adliche Gewohnheit, daß die Schwestern, so Brü„der haben, sich mit einem ziemblichen Brautschatz müssen aus„steuern lassen und da sie mit einem gepürlichen Brautschatz aus„gesteuert, und für den Freunden in den Heirathsbereitungen „oder in heyliges Briefen oder für gericht auch ohne leiblichen „Aydt (dieweil die Gewohnheit auch ohne den Aydt pacta de „non succedendo bestättigen kann) Verzicht gethan, zu weite„rer Succession oder gleicher Theilung mit den weltlichen Brü„dern nicht gestattet werden und daß viel weniger die begebenen „Klosterjungfrauen oder Mönche, sie seyen gleich von Adel oder „aus den Städten, mit den weltlichen succediren und theilen „können, doch mit dem Zusatz, daß man auch denen weltlichen „Schwestern den versprochenen gepuerlichen Brautschatz und den „begebenen geistlichen Personen ihre durch die Eltern und Freunde „für der Profession nach Gelegenheit der Güter vermachte „ziembliche Leibzucht gewißlich und unverzüglich bezahlen sollen. „§. 9. Da auch die Gebrüder ohne absteigende eheliche Kinder

§. 11.

2) Der Ablichen Vortheil. — Praecipuum nobile.

Die Ritterschaft hatte auch auf „die Sicherung „des zur Erhaltung der adlichen Familien, „Stammes und Namens, von Alter sowohl, in „hiesigem Erzstift, als in andern benachbar„ten Landen üblichen Brauchs, daß dem älte„sten Sohn das also genannte Adeliche Vor„theil vorabausgefolgt werde," angetragen. (§. 9.) Die Rechtsordnung bestimmte daher, nachdem sie, wie §. 9. bemerkt ist, die Abfindung der Töchter bestätigt hatte:

§. 12. „Wann nun die Schwestern obgesezter maa„ßen abgegütet, sollen die Ritter- Erb- und Güter un„ter den Brüdern mit diesem Unterscheidt getheilt werden, „daß nämlich im Falle nur ein einziges Stammhaus oder „adlicher Sitz vorhanden, solchen der Eltiste Sohn samt „dessen Graben und Beifang, auch was darin gelegen „als Garten, Baumgarten, auch daselbst vorhandenes Ge„schütz und was im Hauß nagelfest ist, neben darzu ge„höriger Jurisdiction und darobfallender Nutzbarkeit, „Jagd und wilder Fischerey auf fließendem Wasser, vor„ab ohne einige Erstattung, nehmen und behal„ten möge, auch annebst die nächst bei dem „Stammhaus gelegene Ländereÿ dem Eltisten,

---

„und Erben verstorben, soll denen weltlichen Schwestern, oder, „wenn die nicht vorhanden, den Geistlichen nicht abgeschnitten „werden, was ihnen vermöge gemeinen beschriebenen Rechts ge„puiert. §. 11. Die Stiftsjungfrawen oder andere weltliche „Döchter — sollen sich heimlich ohne der Eltern Willen nicht „bestatten — sonst sollen ihnen die Eltern bei ihrem Leben von „ihren gütern nichts zu geben schuldig sein, sie sollen auch nach „Absterben der Eltern keinen vollenkommenen Brautschatz, son„dern nur den halben Theil des Brautschatz, den sie sonst ganz „hätten forderen mögen, von denen Brüdern zu erfordern und „zu erwarten haben. Vergl. auch Privilegium des Chur„fürsten Ernst für die Ritterschaften des Herzog„thums Westphalen wegen der Successionis ad mor„ganaticum v. 29. April 1597.

„die abgelegene Länderei aber dem jüngern „Sohn, jedoch mit dem Beding verbleiben, das „von selbigen Theil, so in natura besser, als „das ander, desfalls gebührende Erstattung „geschehen solle."

§. 13. „Wenn aber mehr adeliche Häuser oder Sitz vor„handen und der Eltiste Bruder daraus eines erwählet „und vorabgenommen, alsdann soll der zweite Bruder das „andere Haus oder Sitz ebenergestallt voraus zu nehmen „berechtigt sein und es alsofort mit dem dritten und fol„genden Brüdern, dafern noch mehr Häuser vorhanden, „gehalten werden."

§. 14. „Im Fall der abgestorbene Vatter mehr Gü„ter ausserhalb dieses Erzstifts in andern Herrn Landen, „wo das adeliche Elterlich Vortheil auch in Uebung ist, „in Besitz gehabt, soll der Eltiste Sohn sich allsolches „Vortheils nur an einem Orte zu gebrauchen befugt sein, „und wenn er anderswo ein Haus oder Sitz erwählet, „sich dessen in hiesigem Erzstift nicht anzumaaßen haben, „sondern verlustig sein.

§. 15. „Wenn aber einer von den Brüdern sich „mißheirathet, alsdann soll er dieses adelichen Vortheils „nicht fähig, sondern solche Gerechtsame auf den folgen„den standmäßig geheiratheten Bruder devolvirt sein.

§. 16. Dafern nun aber kein Sohn vorhanden, in „solchem Falle soll es wegen des adelichen Vortheils mit „den Töchtern, gleich wie oben von den Söhnen verord„net, gehalten werden."

Auch dieses praecipuum nobile hat in dem alten ripuarischen Recht seine Wurzel, welche durch das hinzugetretene Erstgeburtsrecht durch altes Gewohnheitsrecht erweitert worden.

§. 12.

3) Die autonomische Dispositionsbefugniß der Eltern.

Die, in den §§. 9. und 11. gedachten, Bestimmungen traten aber nur bei der Intestaterbfolge ein und schlossen

die Befugniß der Eltern, über die Succession anderweitig zu bestimmen, keinesweges aus (36).

Die chur-cölnischen Gesetze geben den Eltern in dieser Beziehung eine bedeutende Befugniß. Schon in dem für alle Stände geltenden achten Titel der Rechtsordnung, wie Eheleute einander erben sollen, ist bestimmt;

§. 1. „Wenn unter künftigen Eheleuten mit Vor„wissen und Belieben der Eltern oder in Mangel deren „mit Zuziehung der nächsten Blutsverwandten oder Freunde „Heirathsverschreibungen aufgerichtet, beschlossen und ange„nommen, selbige sollen in allen ihren Puncten und Arti„kulen unverbrüchlich und ohne Widerrede gehalten werden.

§. 2. „In solchen Heirathsverschreibungen ist den „künftigen Eheleuten zugelassen, nicht allein von dem zuge„brachten Heirathsgut zu verordnen, sondern auch von al„len übrigen Gütern, so viel sie deren mächtig und ihnen ge„fällig, einander zu vermachen und soll allsolche Ver„mächtnüs, ob sie schon auf die Erbfolgung „ganz oder zum Theil der jetzigen oder künfti„gen Güter gerichtet, unwiderruflich seyn, es „geschehe denn die Widerrufung mit beyder „Eheleute guten Willen und Belieben.

Die Erläuterungs-Verordnung v. 1767 bestimmte überdem zu dem §. 1.: „daß das Vorwissen und Belieben der Eltern, „sort Zuziehung der Anverwandten nicht zur Wesenheit der „Ehestiftungen erfordert und also auch dieselbe darum, daß „sothane Zuziehung unterlassen werde, nicht von Unbestand „sind."

Dieser Bestimmungen ungeachtet ward diese autonomische Befugniß für die Ritterschaft so wichtig gehalten, daß sie noch ausdrücklich bestätigt und erweitert ward. Dies war um so nothwendiger, als jene allgemeine Dispositionsbefugniß der

---

36) So war im Reichs-Kammergericht angenommen: Non est finis, ut constituatur aliquod fideicommissum familiae, sed ut fiat vel desribatur modus succedendi ab intestato, a quo tamen licitum est recedere pactis contrariis: Ludolff observ. 350. und Cramer Wetzl. Nebenstunden Thl. 100. S. 166. vergl. auch Mevii Decis. P. IX. dec. 26. Lauterbach Colleg. theor. Practic. Pandectar. Lib. 36. Tit. 1. §. 15.

Eltern sich nur auf Heirathsverträge beschränkte, nicht aber auf letztwillige Dispositionen erstreckte, allein vermöge alten Gewohnheitsrechts dem Ritterstande das Recht auch bei letztwilligen Dispositionen zustand und dieser Umstand rücksichtlich des Pflichttheils sehr erheblich war, zumahl die römischen Juristen bei testamentarischen Verordnungen die Erhaltung des Pflichttheils für nothwendig, ja sogar bei den Dispositionen durch Eheverträge annahmen, daß sie durch die supervenientia liberorum aufgehoben seien. Dieser letztre Grundsatz ward in der Rechtsordnung in Ansehung aller Stände durch den obgedachten §. 1. angenommen, und bestimmt, daß bei letztwilligen Dispositionen der Pflichttheil unverkürzt bleiben müsse. Da dieser Grundsatz bei der Erbfolge in der Ritterschaft aber ganz unanwendbar und daher auch in diesem Stande nie üblich gewesen war; so war die Aufrechthaltung des alten Gewohnheitsrechts, daß die Ritterschaft über ihre Succession auch letztwillig ohne Rücksicht auf den Pflichttheil zu verfügen berechtigt sei, allerdings nothwendig, um dasselbe gegen die Anwendung fremdartiger Grundsätze zu sichern.

Daher bestimmte die Rechtsordnung in dem, die Succession im Ritterstande betreffenden, Tit. VI. im §. 17.:

> Obiges alles (§. 9. u. 11). ist zu verstehen, wenn die Eltern ihrer Güter halben unter ihren Kindern oder sonst kein Testament oder letzten Willen aufgerichtet, dann denselben hiedurch andere Disposition ihres Gutbefindens zu machen unbenommen seyn soll.

Hiermit stimmt auch das chur-cölnische Lehnrecht überein, indem vermöge eines alten Gewohnheitsrechts ein chur-cölnischer Lehnmann mit lehnsherrlichem Consens selbst mit Uebergehung seiner Lehnserben, sie seien seine Descendenten oder Seitenverwandten, unter den Lebenden oder auf den Todesfall über seine Lehngüter verordnen kann. Ausdrückliche Gesetze sind darüber nicht vorhanden, das Ganze beruht aber auf alter Gewohnheit, die sich nicht

bezweifeln läßt, und auch von dem Reichs-Kammergericht anerkannt worden (37).

Solche Ehestiftungen konnten eben sowohl vor, als nach der Ehe errichtet werden (38) und bedurfte es ihrer gerichtlichen Insinuation nur, wenn sie gegen Dritte wirken sollten (39). Der Grundsatz: Kinder zeugen bricht Ehestiftung, fand mithin nach cölnischem Recht nicht Statt (40).

§. 13.

B. Der Herzogthümer Jülich und Berg.

I. Ueberhaupt.

Die im Erzstift Cöln geltenden Grundsätze (§§. 7 — 12.) finden wir auch in den Herzogthümern Jülich und Berg, in welchem Fürst und Unterthanen den Landesgewohnheiten so vorzugsweise anhingen, als sie am Niederrhein schriftlich abgefaßt wurden. Das wahrscheinlich im vierzehnten Jahrhundert abgefaßt bergische Ritterrecht beschränkt sich fast ausschließlich auf öffentliche, dagegen aber das Landrecht von Jülich (41)

---

37) v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden Thl. 64. S. 109. Daniels von Testamenten und Codicillen. (Cöln 1818) §. 24.

38) Brewer Systema juris Romani in foris Germaniae et patriae Coloniensis. (Bonnae 1779) Tit: An matrimonio jam indefinite contracto adhuc condidi possint pacta dotalia? Maurenbrecher Landrecht Thl. I. S. 420.

39) Maurenbrecher Rhein. Landrecht I. S. 421.

40) Maurenbrecher a. a. O. S. 421. und das daselbst angeführte Erkenntniß.

41) Beide Rechtsbücher sind vom Archivrath Lacomblet zu Düsseldorf herausgegeben und, mit gehaltvollen Anmerkungen begleitet, in s. Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. I. Heft 1. S. 30. ff. abgedruckt. Vgl. Maurenbrecher a. a. O. Thl. I. S. 103. Das jülichsche Landrecht hat den Titel: Ordenonge und principaill Articulen der lantrechten, so wie die selvygen van aldem herkomen byst noch her in dit jair funffzienhondert seven und drüssig in deme fürstendomp Guylich gebruycht und gehalden synt worden.

auf Privatrechts-Verhältnisse. Das letzteres ist zwar erst im Jahre 1537 von dem Hauptgericht zu Jülich mitgetheilt, allein wahrscheinlich ebenfalls im vierzehnten Jahrhundert abgefaßt (42), und eine überaus wichtige Quelle für die Rechtsverfassung dieses Landes. Bei dem Vordringen des römischen Rechts schützten zwar anfangs landesherrliche Bestätigungen die Landesgewohnheiten (43); das zunehmende Ansehen römischer Principien bedroheten sie jedoch in der Folge so sehr, daß die Landstände gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auf schriftliche Abfassung und gesetzliche Bestätigung der Landesgewohnheiten antrugen. Es ward daher im Jahr 1555 die Rechtsordnung publicirt und vom Kaiser, „als auf „Recht, aller Billigkeit, altem Herkommen und „löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten ge„gründet, approbirt und confirmirt" und demnächst 1556 und 1564 einer Revision unterworfen (44). Sie blieb bis zur Einführung der französischen Gesetzgebung die Grundlage des Landesrechts dieser Herzogthümer (45).

§. 14.

II. Insonderheit.

1) Die Abfindung der Töchter.

Auch nach dem alten Gewohnheitsrecht dieser Länder

---

42) La Comblet a. a. O. S. 32.; es ist wahrscheinlich, daß dies dasjenige Landrecht ist, auf welches das §. 15. gedachte schiedsrichterliche Urtheil von 1457 sich beruft.

43) La Comblet S. 148.

44) Vergl. über dasselbe Voets historia juris civilis Juliacensium et Montensium cap. 1. und Maurenbrecher a. a. O. S. 104. ff. In wie weit die Concurrenz der Landstände bei derselben eingetreten und zu berücksichtigen? ist in mehreren Abhandlungen in v. Cramers Wezlarschen Nebenstunden Th. 101—108. erörtert.

45) Die Reichsfreiherrn Beissel von Gymnich führten die jülichsche Rechtsordnung in ihrer bei Blankenheim an der Eifel liegenden Herrschaft Schmidtheim ein. Correns a. a. O. S. 149.

wurden in der Ritterschaft die Töchter auf eben der Art, wie im Cölnischen (§. 9.), abgefunden.

Schon das alte jülichsche Landrecht bestimmt darüber im Tit. IX. van Hylichs fürwarden:

§. 3. Item so eyne doichter myt eyme gereiden hylichs pennynck und etlicher Erffschafft uys bestaidt wyrdt und dairmyt eyne verziegen dochter ist, als under der Ritterschafft gemeynlichen Zogeschien plicht und ouch bywylen under den huyssluiden, und so alsdan die dochter aider frauwe ihrem manne doitznueden salven affgynge und eghayne lyffsgeburt achterliesse, alsdan nae doide des mans der lesterhandt, so synt alle syne gueter vur den gantzen hylichs pennynck verbonden und wie an den gereiden gueteren nyet so vyll were, sall man an die Erffschaft tasten.

Dieses Gewohnheitsrecht erhielt sich auch in diesen Ländern in unbezweifeltem, fortdauernden Gebrauch und ward demnächst durch die Rechtsordnung v. 1555 *) bestätigt. Das Kapitel 94. derselben enthält darüber folgende Bestimmungen:

§. 2. „Und wie wohl die Vorwarten und Gedinge „den Heyraths-Verschreibungen einverleibt, daß die Toch„ter mit einem bestimpten Pfennig oder sicherer Erbschaft „ausbestadt und dadurch von dem Erbanfall der elterli„chen Güter außgeschlossen sein sollen, nach Ordnung der „gemeinen beschriebenen Rechten kraftlos und unbeständig „seyn: Jedoch, dieweil von alters her in Unsern „Fürstenthumben Gülich und Berg, sonderlich „aber unter denen von der Ritterschaft, damit „die Stämme unterhalten werden möchten, „dermaaßen löblich herbracht, daß die Töchter mit „ihrem empfangenen Heyraths-Gut begnügig seyn und „weitres keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern (46) „haben sollen, und denn auch redlich und billig ist, daß

*) mit sehr schätzbaren Anmerkungen begleitet abgedruckt in Maurenbrechers Rheinpreuß. Landrechte Thl. I. S. 139. ff.

46) Das Wort „Erb" ist in der Revision von 1564 zugesetzt.

„Niemandt in Heyraths-Fürwarden vervortheilet und be„trogen werde, so sollen solche Heiraths-Verschreibungen „(so fern sie doch mit Wissen und Willen der Töchter, „mit Unterschreibung oder, da sie nicht schreiben könnten, „auf Bitt Anderer von ihrentwegen (47) aufgerichtet) ve„stiglich und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen wer„den (48).

§. 3. „Und darumb obgleich die Töchter in diesem „Fall den gethanen Verzicht mit ihrem leiblichen Eydt, wie „die gemeine geistliche Rechten zu thun erfordern, nicht kraf„tig oder an Oertern, da sich solches gebührt, kein Auß„gang gethan und nach Absterben der Eltern willig und „erbietig wären, ihre empfangene Heyraths-Güter wie„derumb einzubringen und beyzulegen, so sollen sie doch „zu den elterlichen Gütern keinen Zugang haben, sondern „davon gänzlich und zumahlen außgeschlossen seyn, es „wäre dann Sach, daß die Gebrüder, in deren Behülff „die Verzeichniß geschehen, ohne Leibes-Erben mit Tode „abgangen wären. Dann in dem Fall sollen sie, besche„hener Verzeichnüß unangesehen, zu der Erbfolgnuß zuge„lassen werden.

§. 4. „Dergleichen soll ihnen auch die Succession „und Erbung der Seyth- und Beyfäll (es wäre denn

---

47) In der Ausgabe von 1564 stand: „auf bitt andrer von „ihrentwegen und vorgehender Erinnerung, was ihnen sonsten „von wegen ihres gebührenden Kaufftheils zukommen sollte."

48) Reichs-Kammergerichts-Assessor v. Ludolff Symphorema consult. et decis. forens. T. I. obs. 29. p. 604.: an filia, quae dotem non accepit, a paterna haereditate vi pacti dotalis paterni sit exclusa? respond. exclusionem arcere filiam a petitione haered. paternae, sed integram ei esse actionem pro consequenda dote. Non obstat ordin. Juliac. c. 94. §. 2., ubi videtur fundamentum exclusionis filiarum in propria renunciatione constitui. Respondeo, in dicto cap. 94 expresse fieri mentionem exclusionis filiarum favore masculorum et familiae. Ergo non in sola renunciatione collocatur fundamentum, cum etsi non renunciassent tamen excluderentur. Exemplum enim in sorore actricis, quum non renunciavit, et tamen exclusa fuit. Posita semel consuetudine renunciandi, ut hic in ordinatione c. 94., excluditur filia per masculum, etsi non renunciaverit. Buinink Samml. merkwürdiger Rechtshändel Bd. IV. S. 288.

„sonderes darauf verzichtet worden) in allwege vorbehal„ten sein.

§. 5. „Und damit sie deß Wiederfalls ihre Heyraths„Güter gewiß und sicher seyn mögen, soll der Ehemann „dem die Verwaltung solcher zugebrachter Heyraths-Gü„ter zugelassen, wiewol er sonst vermög der Gülichschen „und Bergischen Landrechten, seiner ehelichen Haußfrauen „Mann und Mombar ist, dieselbige ohne Verwilligung sei„ner ehelichen Gemahl und ohne dringende und erhei„schende Noth zu alieniren und zu verändern hinführter „keine Macht noch Gewalt haben.

Daher bestimmt das Cap. 93. Tit. von Erbtheilungen §. 3. „Wenn die Erbtheilung zwischen denen „von der Ritterschaft vorgenommen und ihre Schwesteren „mit einem Heyrathsgut allerdings abgegût; so sollen die „Rittergüter u. s. f. (vergl. §. 15.)

Das Edict vom 18. Juni 1709, welches jedoch nur die jülichsche, nicht aber die bergische Ritterschaft betrifft,*) und überdem nach dem Bericht des Landgerichts zu Aachen v. 2. Jan. 1830 bald außer Anwendung kam, enthält nähere Bestimmungen über die Größe der Aussteuer der Töchter (49).

---

*) v. Bûinink Sammlung merkwürdiger Rechtshändel Bd. IV. S. 297.

49) „Zur Regulirung des Erbrechtes und der Aussteuer„Ansprüche der adelichen Töchter wird aus landesfürstlicher „Macht in vim legis patriae et sanctionis pragmaticae ver„ordnet 1) daß die Aussteuer der sich standesmäßig vereheli„chenden adlichen Töchter nach Maasgabe des Ertrags der el„terlichen Güter und nach Willkühr der Eltern, sich auf 2, 3, „4, 5 und höchstens 6 tausend oberländische Gulden belaufen „soll, wogegen sie 2) von den elterlichen Gütern ganz ausge„schlossen sind; 3) die die Eltern überlebenden unverheiratheten „Töchter sollen von ihren Brüdern unterhalten und 4) die „Söhne aus zweiter Ehe den Töchtern aus erster Ehe rücksicht„lich der Erbfähigkeit vorgezogen werden; 5) die in den geist„lichen Stand tretenden adelichen Töchter sollen nur eine Mit„gabe von 300 Rthlr. erhalten, wobei es jedoch den Eltern un„benommen ist, denselben jedoch ohne Beschwerung der Güter, „ein Mehreres in baarem Gelde zuzulegen; 6) rücksichtlich der „in den geistlichen Stand tretenden Bürgerstöchter wird das „Maximum ihrer Ansprüche auf eine Mitgift von 500 Rthlr. „bestimmt.“ (v. Scotti Thl. I. S. 278.) Diese Verordnung ist theilweise auch in v. Bûinink Sammlung Bd. IV. S. 279. abgedruckt, ihr Datum aber auf den 28. May 1709 gesetzt.

§. 15.

2) Das praecipuum nobile.

Das praecipuum nobile hat, so weit Geschichte und Urkunden reichen, auch in diesen Ländern Statt gehabt. Schon das im vierzehnten Jahrhundert verfaßte alte jülichsche Landrecht (§. 13.) enthält nähere Grundsätze über dies alte Gewohnheitsrecht.

Dasselbe behandelt, wie mehrere Jahrhunderte später die Rechtsordnung, die Grundsätze über die Erbfolge der Descendenten in zwei Abschnitten, in dem einen im Allgemeinen und in dem andern in besonderer Rücksicht auf die Ritterschaft. Der erste, Tit. XXVIII: wie Broeder und Suesteren ire gueter samen deillen sullen: bestimmt folgendes:

§. 2. Broeder und Suster sullen ire vaderliche und moederliche Erffschafft und gueter, gereit und ungereit, gelich samen deillen, so dat gheyner enchen vurzoch dairinne haven sall.

§. 5. Item Broeder und Suster sullen nae doide irer Alderen alle gueter gelich samen scheiden und deillen.

Andre Grundsätze enthält dagegen der folgende Tit. XXIX.: van deillongen der Ritterschafften:

§. 1. Item wanneir eyner van der Ritterschafften imme Fürstendomp Guylich afflyvich wyrdt und Kynder achterliest, so nympt der alste son den Ausedell vur uyss, so wie derselvyge myt synen graven und zuynen gelegen ist und asdann fortan deyllen sy alle Erffschafften und Gueter gelich als broeder und süster.

§. 2. Dan wäre idt sache dat mehr dan eyne woe- nonghe

---

50) Vergl. über diesen Gegenstand de Ludolff Symph. consuet. et obs. T. I. cons. 29. Voets hist. jur. Jul. S. 56. ff. v. Büinink Sammlung merkwürdiger Rechtshändel Bd. IV. S. 286. ff. und Bd. VI. S. 240. ff. Correns a. a. O. S. 50. La Comblet a. a. O. Heft 1. S. 120. Maurenbrecher a. a. O.

nonghe weren, so mach der alste son nae syme gevallen der eyne uysskeysen myt den gerichten hierlicheiden, diensten, geboiden, verboiden und lehenluyden und gheyne lehene sullen gedeilt noch versplyssen werden buyssen den heren.

§. 3. Und weren under den Adell und Ritterschafften enche geistliche personen, die en sullen neit so vyll haven, als die werentlichen, so unsem g. l. heren etc. dair van dienst zo synen zyden geschehen moyt, dan die werentlichen sullen der geistlicher personen eyne Renthe zemlicherwyss jailirs syn levenlanck zo fulgen und dat nac gelegenheit der gueter.

Ein Jahrhundert später nennt das, in Sachen der Gebrüder von Merode gegen ihre Schwester, vom Landesherrn aus landesherrlichen Räthen, Rittern und den Scheffen von Jülich und Düren niedergesetzte, Gericht in dem Erkenntniß von 1457 das praecipuum nobile ein Altherkommen:

Indt so idt dan altherkommen, oevynge, gebrüychonge indt Landtrecht des Landts von Gülich ist, dat der elste van den Broideren en van Susteren, da ghenen Broideren enwehren, van ihren Heusseren und Woenungen die kur zu voraus biß bynnen ihren Graven und Edern, Zuynen mit den Gerichten, ind Herlicheyden, Diensten, Geboiden ind Verboiden, ind Lehenen, die also gelegen synt, haven und behalden sall, want besonder dat Lehn nit beswiert noch gedeylt mach weren buyßen den Lehnherrn, So sagen wir van alden herkommen, oevingen, gebruychongeren ind von unsern Landrecht, dem Johann von me Roide als ein elste Sohn die Kur zo dem Schloß ind Vorgeburge zu Merode bynnen ihren Graven ind Edern, Zuynen zu vorens uyß haven mach mit der Herlicheyt, Diensten, Geboiden ind Vorboiden, ind Lehnen darzu gehoerendte, want dat Lehn nicht beswiert noch gedeilt en gehoirt zu syn buyßen der Lehenherren alß vorschrieven is. Ind dewyle dan an is noch ein Schloß mit der Herrlicheydt ind Lehn derzu gehorende, ne-

melich Vränß, so sagen wir inmaßen vorschrieven, dat Veilelt alß der elste van Johan dat haven mach in gelycher mayßen, als für van Merode geschrieven ist u. s. w. (51).

Dies uralte Gewohnheitsrecht ward hundert Jahr später in der Rechtsordnung bestätigt. Dieselbe bestimmt zwar im Capitel 93. §. 2., daß in Ermangelung vätterlicher und mütterlicher Bestimmung „die Kinder zu glei„cher Erbtheilung zugelassen werden sollen," fügt jedoch im §. 2. die Beschränkung hinzu, „doch einem jeden Kind „seines gebührenden Vortheils nach den Landtge„brauch vorbehalten. Als nemblich — fährt die Rechtsordnung fort — wenn die Erbtheilung zwischen „denen von der Ritterschaft vorgenommen und „ihre Schwesteren mit einem Heyrathsgut allerdings ab„gegüt, so sollen die Rittergüter mit der Bescheidenheit „an den Gebrüderen verbleiben, daß der elteste Bru„der das Stammhauß und principale Sitz, wenn „der nur eins ist, in seinen Graben, Ederen und Zäunen „und was darinnen gelegen, auch dessen Geschütz und was „darinnen Nagelfast ist (52), vorauß, ohne einige Erstat„tung oder Vergeltung zu sich nähme.

---

51) in Voets historia juris Juliac. et Montensium S. 58.

52) „Die Ritterschaft hat auf dem Landtage von 1577 um „Declaration, was unter diesen Worten zu verstehen und „ob der eltister auch Erstattung zu thun schuldig gegen Schwei„den, Jagden, Weyeren und Bungardten, so nit umbs Hauß „gelegen, und Kirchengifften. Die landesherrliche Erklärung „fiel dahin aus, daß es jener Declaration nicht bedürfe, viel„mehr die „augenscheinliche Besichtigung, waß binnen den Gra„ben rc. begriffen, daßelbig außweisen, daß der Weidgang und „Jagten, so eigentlich zu dem Hauß gehörig und Niemand zu „gebrauchen, dan der adliche Sitz eines theils als ein Nachbar „in dem Dorf oder Gemeinden inhat oder zum andern solcher „Jagten als ein adliche Persohn, von wegen desselben Sitz zu „gebrauchen hat, derwegen einige erstattung zu thun schuldig „seyn, da aber einige besonder Buschgerechtigkeit, die nit ins„gemein gehörig, mit Echer zu betreiben vorhanden, wäre „billig derwegen gebührliche Ergänzung und Erstattung wider„fahren zu lassen. Was die Meyer und Bungardten berührt, „weiset sich selbst, waß baußen den Graben Ederen und Zäu„nen begriffen, in das Elterlich Vortheil nit gehörig zu seyn; „Da die Kirchengifften von alten Zeiten dem Hauß und Sitz

Die Rechtsordnung bestimmt ferner:

§. 4. „So auch ein solch Stammhauß Underhoheit und Herrlichkeit hätte, die soll bei denenselbigen verbleiben, doch sollen in solcher Underhochheit und Herrlichkeit nicht begriffen noch verstanden werden: Zinsen, Schatzung, Pachtung, Zehendt, Churmödt und Müllen, sondern soll mit denselben gehalten werden, wie das von alters herkommen.

§. 5. „Wenn aber mehr dann ein Hauß verlassen, wenn dann der elteste Bruder das ein Stamm-Hauß und Sitz, in maßen jetzt gedacht, vorauß genommen, so mag der andre Bruder das andre Stamm-Hauß und Seeß, in aller Gestalt und Manier, wie der eltester Bruder gethan, vorausnehmen.

§. 6. „Wie denn auch, wenn mehr Häuser vorhanden, der dritte oder vierter Bruder thun mag.

§. 7. „In allen Stamm- und Seeßhäusern, so durch Seyth und Beyfall oder sonst ansterben werden, soll durch die sämptliche Gebrüder und Schwestern Gleichheit der Erbtheilung und Scheidung gehalten und darinnen keiner dem andern vorgezogen werden.

§. 8. „Wenn nun keine Brüder, sondern allein Schwestern vorhanden, so soll zwischen denen zu solcher Erbtheilung deren Stammhäuser und Seeßen in allermaaßen mit dem vorraußziehen und nehmen gehalten werden, wie jetzo von wegen der Brüder geordnet ist (53).

Obgleich die Rechtsordnung das praecipuum no-

„annex und einverleibt, haben dieselbe auch ohne Ergentzung „dabei zu verbleiben, sofern es aber anders beschaffen, wäre „billig, die Vergleichung erfolgen thäte." Die Ritterschaft bat zwar noch um eine nähere Erklärung, welche ihr indessen abgeschlagen ward: Voets historia, S. 55. Eine nähere landesherrliche Erklärung über den Umfang „des elterlichen Fürtheils" vom 10. März 1578 daselbst S. 57. ff. Unter dem Sitze des nobilis praecipui wurden nur die in dem Ritterzettel verzeichneten Rittersitze und keine sonstige Höfe und Güter verstanden, welche keine Rittersitze waren. Die Ursache hiervon wird in Erhaltung der zum Landtage berechtigten Rittergüter zu suchen sein: Correns S. 50.

53) Vergl. Maurenbrecher Rheinische Provinzialrechte Thl. I. S. 254.

bile bestimmt genug nur für die Ritterschaft annahm; so fügte sie den vorstehenden Bestimmungen doch noch hinzu:

§. 9. „Zwischen den andern Personen aber, so nicht „von der Ritterschaft, und sonst dem gemei„nen Mann sollen Gebrüder und Schwestern „ohne einigen Vorzug an allen ihren elterli„chen Gütern und Haabe zu gleicher Theilung „zugelassen und zwischen ihnen deshalb Gleich„heit gehalten werden. Doch so viel unsere Le„hengüter, Sadelgüter, Schatzgüter und Dienst„güter, auch die Solstet und Spliß belangt, „soll unser derwegen hievor außgangener Ord„nung (54) gemeeß gelebt und nahgekommen „werden."

§. 16.

3) Die autonomische Dispositionsbefugniß.

Die autonomische Befugniß der Eltern, über die Erbfolge und Erbtheilung unter ihren Kindern abweichend von den obigen Bestimmungen zu verfügen, ist auch durch die jülich- nnd bergischen Gesetze bestätigt. Denn die obgedachten und in andren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen ordnen, wie die chur-cölnischen Gesetze, nur die Intestat-Erbfolge und bestimmen daher ausdrücklich, daß sie nur in Ermangelung elterlicher Dispositionen eintreten und daß diese Dispositionern aufrecht erhalten werden sollen. Schon das alte jülichsche Landrecht bestimmt (Tit. IX. van Hylichs fürwarden.)

§. 4. Item etliche Aldern besteden ire Kynder zo samen und yeckliger geloifft und gifft sym Kynde in hylichs fürwarden ziene morgen lands und zweyhondert gulden en gereiden gelde, nae deme byslaeff hynnen jairs zu geven.

---

54) Polizei-Ordnung Tit. von Vertheilung, Verspleissung und ungebürlicher Verbringung der Sadel- rc. Güter. (vergl. den folgenden §.)

§. 17. Item in hylichs fürwarden, mach eyner geven und halden und soll sulche gifft sunder firpell, gedroch und argelist zo gain.

Die Rechtsordnung bestimmt hiernächst:

1) daß die in ihr festgesetzte Intestat-Erbfolge (§§. 14. u. 15.) unter Descendenten eintreten soll: „Wenn „Vater und Mutter ohn Testament und Ord„nung ihres letzten Willens mit Todt abge„hen." (Cap. 70. §. 1.)

2) daß die bei Kindern aus mehreren Ehen angeordnete Erbfolge eintreten soll, wenn „in Heirathsbrie„fen oder sonst, wo es mit solcher Erbfolgung „auf den Fall gehalten werden soll, nit ver„sehn" (Cap. 74. §. 1.)

3) daß bei Erbtheilungen unter Kindern der elterlichen Disposition nachgegangen werden soll:

„So die Eltern in Zeit ihrer beyder Lebens „eine Erbtheilung zwischen ihren Kindern „mit gutem Vorbedacht aufgerichtet und „einem Kinde seinen Theil verordnet hät„ten, mit solcher Erbtheilung sollen die „Kinder, sofern sie den vorigen Heylichs„Verschreibungen oder andern Verträgen „nicht zuwider, begnügig sein. (Cap. 93. §. 1.)

„Wann aber keine vätterliche und müt„terliche Vermächtnüssen die Erbtheilung „belangend, auffgericht und die Eltern To„des verfallen, sollen die Kinder zu glei„cher Erbtheilung zugelassen werden." (Das. §. 2.)

4) daß die Heyraths-Verschreibungen aufrecht erhalten werden sollen:

„Es sollen die auffgerichte Heyraths-Ver„schreibungen, so entweder durch die El„tern oder aber nach ihrem tödtlichen Ab„gang durch die nächsten Blutsverwandten „und Freunde der künftigen Eheleuth mit „ihrem Vorwissen und Willen abgeredt,

„beschlossen und angenommen sein, in al-
„len ihren Puncten und Artikulen auch
„mit den Wiederfällen, wie dieselbige da-
„rin austrücklich versehen, gehalten wer-
„den, sie würden denn durch beyde Eheleuth
„sämptlich (da sie es zu thun Macht haben)
„aufgehebt und verändert." (Cap. 94. §. 1.)

Da hiernach die Intestat-Erbfolge, wie allenthalben, so auch hier, nur in Ermangelung einer Disposition der Eltern eintritt, die Dispositionen der Eltern aber maasgebend sein sollen; so folgt von selbst, daß diese zur Abänderung (55) jener Erbfolge berechtigt sind.

Dies stimmt mit dem ganzen System der Gesetzgebung dieses Landes überein, nach welcher, wie am ganzen Niederrhein, diese elterliche Befugniß möglichst begünstigt wird. Daher bestimmt auch in Beziehung der kleinern Grundbesitzer die Polizei-Ordnung von 1558 im Titel von Vertheilung und Verspleißung der Sadel-, Schatz- und Dienstgüter, und wie es zu halten, so mehr als ein Kind dazu vorhanden:

„Indem aber zu einigen der vürgedachten Güter mehr „denn ein Kind und Erb wären, daß alsdenn Vatter „und Mutter bei ihrem Leben die Kinder ver- „tragen und ein von dem bequemsten zu dem Gute „verordnen und den Andren ein ziemlich Erbgeld „nach Getrage des Guts machen und aussetzen. „Und wo sich begeben, daß der Eltern ein oder beyd abstür- „ben, ehe sie ihre Kinder, wie obgerührt, vertragen hät- „ten und die Kinder sich alsdann auch unter einander „oder mit den Freunden des Erbpfennigs und wer von „ihnen auf dem Gute verbleiben soll, nicht vergleichen „könnten, daß in dem Fall Unsere Ambtleute — mit samt „2 oder 3 von den ältesten und verständigsten Scheffen „und mit 4 der vurged. Kinder nächsten oder bequämsten

---

55) Ludolff Symphorema consult. et decisionum forensium T. I. cons. 29. S. 603.: pacta dotalia observari jubentur cap. 94. ordin. Juliac. Exclusio filiarum ibidem approbatur. Ergo quid impediat dispositionem liberam possessis, nihil invenio. Nam textus statuti c. 69., ubi prohibetur dispositio testamentaria de bonis immobilibus, lo-

„Bewandten, 2 von des Vatters und 2 von der Mutter „Seiten, der Kinder ein verordnen, es sey Sohn oder „Tochter, welches dem Gute am besten gerathen könnte „und das Nutze dazu seyn würde und daß den andern „Kindern nach Gelegenheit des Guts ein ziemlich Erb„geld gemacht und verordnet werde. Im Fall aber daß „sie sich das auch nicht vergleichen könnten und mehr „denn eine Person zu dem Gut bequäm achten, also daß „2 Personen fürgestellt würden, daß alsdann die beyde „darum loßen, welche auf dem Gut verbleiben und dem „Andren ihren Erbpfennig bezahlen soll, damit die Güter, „wie obgemelt, in Ehren gehalten und unvertheilt bleiben „mögen. Und was also für die Eltern oder folgends „durch die Kinder bei sich, ihre Freund oder durch Unsre „Ambtleut, wie obgerührt, vertragen, daß solches fest„steht und unwidersprechlich gehalten werde. So viel „aber die Seit Falle belangt, daß diejenigen so gleich daran „berechtigt, sich auch unter einander oder mit den Freun„den vertragen, welcher von ihnen das Gut behalten und „was der den andern herausgeben soll."

Der, den Landesrechten so abgeneigte Ober-Appellationsrath v. Buinink in Düsseldorf (56) bemühte sich zwar die Analogie dieser Bestimmung für die Ritterschaft zu beseitigen; er leugnete, daß nach der Polizei-Ordnung den Eltern freistehe, ihre Töchter von der Erbschaft ausschließen und über Stock- und Stammgüter zu verfügen. „Heißt es, fragt er, nicht, daß „im Fall nur ein Sadell-, Schatz- rc. Gut, hingegen mehrere

---

quitur de alienatione, neque hic est casus testamenti, sed inter vivos actus. (Bewerts) Sammlung einiger bei den jülich- und bergschen Dikasterien entschiedenen Rechtsfälle Thl. I. (Düsseldorff 1796.) S. 56. und S. 82. Pütter's Rechtsfälle Bd. II. Thl. 1. S. 533. ff. S, 590. ff. v. Cramer Wezlarsche Nebenstunden Thl. 14. S. 1. Thl. 101. Abth. I. In Büinink's Sammlung merkwürdiger Rechtshändel Bd. VI. Abh. XV. ist zwar die entgegengesetzte Meinung vertheidigt; der Verfasser ist aber theils von Grundsätzen des römischen Rechts, theils von den in der Rechtsordnung bestimmten allgemeinen Vorschriften, ohne Rücksicht auf die eigenthümlichen für die Ritterschaft, ausgegangen; überdem lag in dem dort angeführten Fall ein Vertrag mit zum Grunde.

56) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel B. VI. S. 265.

„Kinder obhanden, Vater und Mutter vertragen, d. h. „vereinbaren und vergleichen sollen? wie will denn gesagt „werden, daß die Eltern ohne die Kinder zu vereinigen, „einem Kinde ihr einziges Sadel-Schatz-Gut durch ein „Testament oder sonstiges Willensgeschäfte zuwenden kön„nen?" Allein die Polizei-Ordn. beschränkt ja die Eltern keinesweges darauf, die Kinder zu vertragen, sondern giebt ihnen auch das Recht „ein von den bequemsten (ihrer „Kinder) zu dem Gut zu verordnen und denen „andern ein ziemliches Erbgeld nach Getrage „des Guts zu machen und auszusetzen. Herr v. Büinink behauptet, hieraus folge nicht das Recht der Eltern, ihre Töchter von der Erbschaft auszuschließen; allein von Ausschließung ist ja auch überall nicht die Rede, die Töchter und nachgebornen Söhne erhalten ja auch in der Ritterschaft einen Antheil des elterlichen Vermögens, wenn sie gleich nicht Miterben im eigentlichen Sinne und zu gleichen Theilen sind. Es kommt hier nur auf den Umfang ihrer Theilnahme an und dabei soll ja ebenfalls auf „das Getrage des Guts" Rücksicht genommen werden und überhaupt dasjenige eintreten, was bei Stammgütern ohnehin Rechtens ist.

Es ergiebt sich hieraus, daß für die Ritterschaft eben das gilt, was für diese besondern Gattungen kleinerer Gutsbesitzer Statt findet. Wer vermag also hierin ein Vorzugsrecht und eine Begünstigung des Adels zu finden? Im Umfang zwar verschieden, im Wesen aber völlig gleich ist in Beziehung auf diesen Gegenstand das Interesse und das Bedürfniß des größern und des kleinern Gutsbesitzers und was für den Kleinern gilt, tritt mit noch stärkerem Recht bei dem Grössern ein.

In diesen Herzogthümern haben sich daher diese Grundsätze unangefochten bis zur fremden Oberherrschaft erhalten und eben wegen dieser unbestrittenen Rechtsgültigkeit keiner weitern Bestätigung bedurft. Das Wesen und der Umfang dieses Provinzialrechts hat dagegen zu nähern Erläuterungen in den Ländern veranlaßt, in welchen dasselbe ebenfalls galt und ein neues Civil-Gesetzbuch die provinziellen Rechte mit eben der Gefahr bedrohete, mit welcher sie von Seiten des römischen Gesetzbuchs drei

Jahrhundert früher bedrohet waren und in welchen daher die, bis dahin unbezweifelten eigenthümlichen Landesrechte, wie früher in Rechtsordnungen, so jetzt in Provinzial-Gesetzbüchern Schutz suchen mußten, vor ihrer Abfassung aber einer scharfen Prüfung unterworfen wurden. Solche Provinzial-Gesetzbücher erläutern das Recht, aus welchem sie hervorgegangen. Daher folgt hier

§. 17.

C. die Grafschaft Ravensberg.

um so mehr, als sie mit den Herzogthümern Jülich und Berg von 1346 bis 1609 einem gemeinschaftlichen Fürstenhause angehörte und daher hier auch die Gesetzgebung jener Länder und insonderheit die jülich-bergische Rechtsordnung, um so mehr, als sie mit des Landes eigenen Rechten übereinstimmte, Eingang erhalten hatte und bis zur Einführung der französischen Gesetzgebung galt (57).

---

57) Receß v. 29. April 1653 (Mylii C. C. M. T. 1. Abth. IV. S. 55.) — „Und soll in Ravensbergischen Sachen „nach den in erwähnter Grafschaft üblichen Fürstlichen Gü-„lichschen Polizey- und Gerichts-Ordnungen, publicirten Edic-„tis und Landesbräuchlichen Herkommen und Ge-„wohnheiten in supremo judicio appellationis „und sonsten quoad decisionem et merita causarum gespro-„chen und verfahren werden. „Tribunals-Ordnung Th. II. „Tit. XI. §. 1.: „In den ravensbergischen Sachen wird der Recess de anno 1653 zum Fundament gesetzet." Ravensbergische pragmatische Sanction wegen der Erbmeyerstätischen Güter v. 15. Juni 1705 (in Stengels Beiträgen Th. II. S. 399.) Eingang — „so setzen und ordnen wir, „daß in genere die Controversien, so unter Erbmeierstä-„tischen Unterthanen, als welche aus dem Eigenthum mehren-„theils herrühren — nicht nach denen gemeinen geschriebenen „Rechten, sondern nach der alten Jülichschen Polizei-Ordnung „Titel: Vertheilung, Versplitterung, ungebührliche Verbrin-„gung und wie es damit zu halten, so mehr als ein Kind oder „Erbe vorhanden, so dann nach hergebrachter alten Landes-„Gewohnheiten und den alten Erbmeyersbriefen decidirt und „abgethan werden sollen." — Minden-Ravensbergische Lehns-Assecuration v. 4. Jauuar 1749: §. V. „Und „wie nun aus obigem klar erhellet, daß Se. Königl. Majestät

In dieser Grafschaft haben in Beziehung auf die Erbfolge im Ritterstande stets eben die Grundsätze, wie im Jülich-bergischen, gegolten (58) und dienet daher die hier erfolgte nähere Ermittelung derselben zum Commentar über jene.

Wie dort, so war auch hier die Erbfolge im Ritterstande von der in den übrigen Ständen verschieden (59).

„allergnädigste Intention nur dahin gehet, die bisherige Lehnbar-„barkeit zu heben, als das dominium directum concernirt, „sonsten aber das jus succedendi und die Verbindlichkeit in-„ter agnatos in ihrem völligen vigore vermöge derselben nach „bisheriger Art der Lehen und gesammter Hand succediren zu „lassen, entschlossen sind: als declariren auch Se. Königl. Ma-„jestät hiedurch noch ferner, daß Sie Ihrer getreuen Ritter-„schaft auch sämmtlichen Lehnleuten und zwar sowohl insgemein, „als auch einer jeden Familie insbesondere die freie Hand „lassen wollen, wegen der Succession, des consen-„sus agnatorum bey denen Veräusserungen, Versorgung der „Wittwen, Aussteuer der Töchter und was dem an-„hängig, gewisse Verträge, Pacta und Verfügung „unter sich zu machen und alles so einzurichten, wie „sie es der Conservation derer Familien am dien-„lichsten finden, wie denn auch insbesondre das „pactum equestre confirmatum v. 5. Nov. 1744 „wegen Ausstattung derer Töchter in denen Ade-„lichen Familien von neuem hiedurch confirmiret „und bestätiget wird, worüber denn Se. Königl. Maje-„stät ohne Entgeldt gegen Erledigung der bloßen Schreibge-„bühren die allergnädigste Confirmation, wenn solche verlangt „wird, ertheilen, auch die judicia in judicando sich darnach „zu richten anweisen wollen. — Bericht des Oberlandesgerichts zu Hamm an das Justizministerium vom 3. Januar 1821 (in den Jahrbüchern der preuß. Gesetzgebung B. XVII. S. 360 ff.) und de Behmer novum jus. controv. P. II. obs. LXXXV. und CXVIII. und v. Hymmen Beiträge Bd. III. S. 103.

58) Wigand die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg und Rietberg Bd. II. S. 25.

59) In der, im Archiv der ravensbergschen Landstände liegenden Sammlung ravensbergscher Rechte befindet sich ein Protokoll von 1564 über die Landesgebräuche, in welchem die Frage: wie es nach Absterben beider Eltern mit der Succession gehalten und ob auch einer von den Kindern an dem elterlichen Wohn- oder Stammhause etwas fürweg gehabt? dahin beant-

Insonderheit ward das alte Gewohnheitsrecht in Ansehung der Abfindung der Töchter durch das ritterschaftliche Statut vom 24. Januar 1590 (60) bestätigt. Es heißt in demselben:

Nachdem in Ihrer fürstl. Gnaden unterthäniger Grafschaft alhier zur erhaltung der Adelichen Geschlechter, Stämmen, Nahmens und Erbsitzers fast nöthig nnd nützlich ist, daß unter der Ritterschaft die männlichen Erben bei den Elterlichen Gütern verbleiben, die Adelichen Töchter aber mit gebührlicher und **Landtüblicher** mitgab ausgesteuert oder sonst Leibzuchtweise versorget werden, daß derowegen Wir, die sämmtliche Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, für Uns und Unsre Erben Uns einhelliglich vertragen haben, daß hinfürter, wenn die adliche Töchter von ihren Eltern oder nach deren Tode den Brüdern oder deren Vormündern mit ehelicher und **Landessittlicher** Aussteuer neben gewönlicher Kleidung und Kleinodien, als sie sich dessen vergleichen, versehen und sonsten nach Gelegenheit zum Unterhalt so viel gegeben oder Leibzuchtsweise vermacht, daß sie in ihrem Stande ein redlich ehrlich Auskommen haben mögen, oder, wenn sich dessen die Eltern oder nach dero Tode die Brüder oder dero Vormünder wirklich erbiethen, so sollen sie damit vergnüglich sein und weiters keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben, sondern in dem vor verziegene Töchter gehalten werden, jedoch wenn keine Brüder vorhanden wären, soll den Erb-

---

wortet ward: „In den Stetten, auch auf dem Lande succediren die Kinder alle gleich, vermög gemeinen Rechten, es verbleibt aber dem jüngsten Son das elterliche Wonhaus, doch muß ehr dagegen seinen Brüdern und Schwestern gebürende erstattung thun, **wie es aber die von der Ritterschaft halten, davon hat man noch keinen amtlichen Bericht.** **Wigand** a. a. O. S. 77.

60) **Wigand** a. a. O. Bd. II. S. 47. Dieses Statut ist vom Herzog von Jülich und Berg und nachher vom König Friedrich II. durch die Lehns-Assecuration vom 4. Juni 1749 bestätigt.

töchtern ihre alte Gerechtigkeit unverletzt bleiben, die ihnen auch die Succession und erbung in andern Zeit- und Beyfällen, es wäre sonderlich darauf verziegen worden, nach Landssittlichen Gebrauch fürbehalten sein soll, jedoch da den adlichen Jungfrauen die sich nicht zu verheirathen gedencken, von dem Vatter oder Brüdern aus ihren Erb- und Güthern in oder aus denselbigen eine Leibzucht vermacht würde, damit Sie friedlich und berührte Leibzuchts-Güthere bis in ihrem Sterbtag gebrauchet, sollen nach Absterben gemeldter respective Töchter oder Schwester solche Güther an das Erb- und Stammhauß, davon sie kommen und vermacht, wiederum nach Landsüblicher Gewohnheit verfallen, ihre übrige Verlassenschaft aber soll nach gemeinen Rechten und dem Landgebrauch vererbet und gezogen werden. Was jetzo von den Töchtern gemeldet, solches soll gleichergestalt bei den aus ihnen gezeugeten Erben also verstanden und gehalten ten werden, daß dieselbe anders an Herren oder an Frauen Erbgüthern weiter nichts, als oben von den Töchtern vermeldet, zu fordern mächtig sein sollen. Da aber die Adelichen Töchter sich an ungleichen Standespersonen ohne Consens und Bewilligung der Eltern und Freunden verheirathen oder ihrer Ehren sich verlustig machen würden, soll in Gutachten und Willen der Eltern und nach deren Tode der Freundschaft anheim stehen, was dieselben für Aussteuer haben und bekommen sollen und darüber in Recht nichtwas zu fordern mit nichten befuget sein, dagegen aber sollen auch die Eltern nach dero Tode die Brüdern oder dero Vormünder die Töchter oder Schwestern der Gebühr, wie obgesagt und Landtüblich, ohn gefährlichen Aufhalt oder Ausflucht aussteuern oder sonst mit dero gutem Willen versorgen, es hätten denn dieselben sich unter andern eines Andern vertragen und verglichen.

Ein Praecipuum nobile fand hier ebenfalls Statt, indem der älteste Sohn das Stammhaus erhielt (61). „Ausser

61) Wigand a. a. O. S. 26.

„dem Vertrage von 1590 — bemerkt Wigand a. a. O. S. 26. — „diente der ravensbergischen Ritterschaft „auch die jülich-bergische Rechts- und Polizei-Ordnung „im 93. u. 94. Capitel, die von Erbtheilungen und Heiraths-„verschreibungen handeln, zur Norm. Hiernach war die „Ritterschaft von der gemeinrechtlichen Erbtheilung eximirt. „Die Töchter blieben mit dem Heirathsgute abgefunden „und die Rittergüther erhielten die Söhne, namentlich „das Stammhaus der Aelteste. Zu den elterlichen Erb-„gütern hatten die Töchter weiter keinen Zugang, bis die „Brüder ohne Leibeserben abgingen. Alles sollte durch „Heiraths-Verschreibungen gesichert werden."

Den Eltern stand daher, wie in Jülich und Berg, die dort (§. 16.) gedachte Dispensationsbefugniß zu.

Die ravensbergische Ritterschaft ertheilte auf die „Frage: wie es in dieser Grafschaft gehalten werde, wenn „denen Brüdern und Schwestern etwas gewisses statt „ihres kindlichen Antheils im väterlichen Te-„stament dergestallt ausgeworfen worden, daß „solches ihnen ausgezahlet werden solle, wenn „sie ihr Glück damit machen könnten, von sol-„chen aber einer versterbe, ehe der Erbherr sol-„che Quote ausbezahlet, ob nehmlich sodann „die übrigen Brüder und Schwestern präten-„diren können, daß der Erbherr den ihnen ver-„storbenen Brüdern im väterlichen Testamente „vermachte Quote zur Theilung ausbezahlen „sollte?" unterm 27. Oktober 1746 das Attest (62), daß, „wenn der Verstorbene nicht über das seinige dispo-„nirt, wir gar kein Exempel von den undenklichsten „Zeiten in unsrer Grafschaft haben, daß jemahlen ein „Erbherr und Besitzer des Adelichen Guts von seiner ver-„storbenen jüngern Brüdern Quote an die übrigen Brü-„der und Schwestern was ausgezahlet, sondern es bleibet „solche bei dem Gute, wie wir uns denn auch auf das „Conclusum, welches wir insbesondre wegen der abge-

62) Wigand a. a. O. S. 79. und dessen Archiv für Westphalen Bd. V. S. 300. ff.

„fundenen adlichen Töchter in Kraft hergebrachter Obser„vanz den 24. Januar 1590 gemacht, beziehen.“

Daß diese Grundsätze und insonderheit die autonomische Dispositionsbefugniß durch die Lehns-Assecuration von 1749 ausdrücklich bestätigt worden, ist bereits oben (Anmerk. 57.) bemerkt, und sind daher dieselben von den preußischen Gerichtshöfen stets befolgt worden (63), wenn es gleich mitunter an fehlgegriffenen Ansichten nicht fehlte (64).

---

63) de Behmer Jus novum contr. T. II. obs LXXXV.: in comitatu Ravenspergensi vi juris Juliacensis ibidem recepti et vi observantiae filia praesertim nobilis in pactis dotalibus futurae renuncians paternae et maternae haereditati vel si alio modo convenienter semel dotata, deinde nulla ratione, etiamsi juramentum renunciationi haud accesserit, contra eam audiri neque ad dictas haereditates, immo ne quidem ad fraternas amplius admitti potest. Der hier angeführte Rechtsfall giebt abermals einen Beweis, welcher Gefahr Landesrechte ausgesetzt sind, wenn sie von Richtern angewendet werden sollen, welche nur das gemeine Rechte kennen und berücksichtigen. Es handelte sich in diesem Rechtsstreit von der Gültigkeit des von der ausgesteuerten Tochter geleisteten Verzichts Die Regierung zu Minden erklärte 1751 diesen Verzicht für unwiderrufbar, „weil dergleichen an Eydes„Statt und mit Gutbefinden ihrer nächsten Verwandten von „der ausgesteuerten Tochter geschehener Verzicht nach den Jü„lichschen, im Ravensbergischen vim legis habenden, Rechten „und nach dem inter nobiles hergebrachten Herkommen ver„bindlich ist.“ Der Appellations-Senat des Kammergerichts hob aber durch das Erkenntniß von 1752 dieses Urtel auf und erklärte die Tochter berechtigt, die dos juxta proportionem legitimae zu fordern, allein das mindensche Urtheil ward vom Geheimen Obertribunal, welches eben diese Ansicht schon in mehreren andern Fällen angenommen hatte, ita ut jam latissime de observantia praxique uniformi circa hanc thesin constet, 1753 wieder hergestellt. Andre Fälle, in welchen die Gerichtshöfe nach diesem altem Landesrecht erkannt haben, hat Behmer S. 531. und 532. angeführt. „Es ist „nun, bemerkt bei Behmer der Referent im Geheimen Ober„tribunal, solchergestalt in contradictorio rechtskräftig ausge„macht, daß, da einmahl ausgesteuerte adeliche ravensbergische „Töchter nicht einmahl von den Erbportionibus ihrer fratrum „secundo genitorum etwas fordern und erben können, ex ra„tione: weil sie nach ihrer einmahl geschehenen Aussteuerung „keinen weiteren Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben; „so stehet ex verso auch diese Observanz, als die ratio der er„steren fest: daß auf erfolgtes Absterben der Eltern selbst die „ausgesteuerten Töchter von denen elterlichen Gütern nichts „weiter erben können.“ Die Entscheidungs-Gründe der Revi-

König Friedrich II., eben so groß in der Schaffung des Neuen, wo nichts Altes bestand, als in der Achtung für hergebrachte Rechte und Erhaltung derselben, und zu gerecht, um der Anmaßung, die verschiedenartigsten Rechtsverfassungen in seinem Willen untergehen, und nur den letztern in den allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens herrschen zu lassen, irgend zugänglich sein zu können, gab seinem Volke, anstatt des bisherigen subsidiarischen allgemeinen Gesetzbuches, ein neues, erhielt aber zugleich die Rechtsverfassung in jeder seiner Provinzen durch Provinzial-Gesetzbücher aufrecht und sicherte sie dadurch vor der Zerstörung, welcher besondre Gesetze durch ein allgemeines Gesetzbuch, bei unrichtiger Auffassung des letztern, stets ausgesetzt sind.

Auch bei der Entwerfung des minden-ravensbergischen Provinzialrechts wurden die Rechte und Verfassungen dieser Provinzen der vereinten Sorge, Erörterung und Prüfung der Landesgerichtshöfe und der Landstände unterworfen. Aus den Erörterungen, welche darüber in diesem Landestheil Statt fanden, stellten sich nachstehende Grundsätze dar, welche die Königl. Regierung zu Minden in dem dem Justizministerium eingereichten Entwurf des Provinzialrechts für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg, für die letztre unter dem Rubrum: Erbfolge des Adels wie Zusatz 60 zu Thl. I. Tit. 18. des allg. Landrechts als das bestehende Provinzialrecht annahm.

§. 30. Der Ehefrau eines adelichen Gutsbesitzers in der Grafschaft Ravensberg gebührt gar keine Erbschaft an dem Nachlaß ihres Ehemannes, sondern die Eheverträge oder letztwilligen Verordnungen des Ehemannes dienen hier lediglich zur Richtschnur.

§. 31. Dagegen aber hat auch der Ehemann an dem eingebrachten oder nachher erworbenen Vermögen der Ehefrau kein Erbrecht, wenn nicht Eheverträge oder

---

sions-Instanz verbreiten über diesen Gegenstand so viel Licht, daß sie in der Anlage III. abgedruckt sind.

64) z. B. Wiegand S. 26. und 66. auch S. 28.

letztwillige Dispositionen der Ehefrau ein anderes bestimmen.

§. 32. Beiden Ehegatten steht frei, über ihr beweg- und unbewegliches Vermögen letztwillig zu disponiren, jedoch mit Vorbehalt des den Kindern gebührenden Pflichttheils.

§. 33. Haben die Eltern in Ansehung der Erbfolge der Kinder in den Gütern nicht disponirt; so schließen die Söhne die Töchter von der Nachfolge in die Güter aus.

§. 34. Die Söhne der zweiten und der folgenden Ehen haben nur alsdann ein Vorzugsrecht vor den Töchtern erster Ehe, wenn die Güter demjenigen Ehegatten, der zur anderweiten Ehe geschritten ist, zugehört haben.

§. 35. Hat der Vater oder die Mutter nur ein adeliches Gut nachgelassen; so gelangt der älteste Sohn, oder falls dieser bereits verstorben sein sollte, der älteste von dessen Söhnen zur Nachfolge.

§. 36. Sind mehrere Güter vorhanden; so bekömmt der älteste Sohn oder Enkel das Hauptgut; der zweite das Beste nach dem Hauptgute u. s. w.

§. 37. Sind mehr Güter als Söhne nachgelassen; so haben alle Söhne an den übrigen Gütern ein gleiches Erbfolgerecht.

§. 38. Sind nicht so viel Güter als Söhne vorhanden, so müssen diejenigen, welche die Güter erhalten, ihre übrigen Brüder daraus abfinden, und sind Töchter vorhanden, so gebührt denselben eine gleiche Abfindung.

§. 39. Können sie sich unter einander darüber in Güte nicht vereinigen, und haben die Eltern auch dieserhalb nichts festgesetzt, so muß diese Abfindung nach dem Gutachten zweier Eingeseßenen von der Ritterschaft bestimmt werden.

§. 40. Mit den Gütern geht zugleich deren Zubehör, und alles, was darin Erd-, Nied- und Nagelfest ist, auf den Nachfolger über.

§. 41. Desgleichen muß der Nachfolger alle auf den Gü-

Gütern haftenden Schulden und Lasten übernehmen.

§. 42. Eine Ausgleichung unter mehreren Nachfolgern wegen solcher Schulden findet nur alsdann statt, wenn eine und eben dieselbe Schuld zugleich auf mehrere Güter in die Hypothekenbücher eingetragen ist.

§. 43. Eine Ausgleichung unter mehreren Nachfolgern wegen des Werths der Güter und der darauf haftenden Lasten findet niemals statt.

§. 44. Hat der Vater oder die Mutter eines von ihren Gütern schon bei ihrem Leben abgetreten, so muß er, wenn er nicht der älteste Sohn ist, es behalten: dem ältesten Sohn aber steht frei, das abgetretene Gut zurückzugeben, und das nachgelassene Hauptgut zu wählen, er muß jedoch ersteres in dem Zustande, wie es zur Zeit des Ablebens der Eltern gewesen ist, zurückgeben, und kann wegen dessen etwaige Verbesserungen keine Ansprüche machen, so wie an ihn wegen der etwaigen Verschlimmerungen und der darauf eingetragenen Schulden keine Ansprüche gemacht werden können; es sey denn, daß die Eltern dieserhalb etwas festgestellt haben sollten.

§. 45. In demjenigen Vermögen, was die Eltern außer den Gütern nachgelassen, haben die Söhne vor den Töchtern kein Vorzugsrecht, sondern es stehen allen Kindern gleiche Erbrechte zu.

§. 46. Alles, was eine Tochter nach §. 38. zu ihrer Abfindung aus den Gütern erhält, ingleichen deren Erbtheil von dem Mobiliarnachlaß, wird ihr freies Eigenthum, sie mag im unverheiratheten Stande mit Tode abgehen oder nicht.

§. 47. Ist eine Tochter schon bei Lebzeiten der Eltern ausgestattet worden, so kann diese aus den Gütern keine weitere Abfindung fordern, und die noch unausgestatteten Töchter müßen sich mit einer gleichen Abfindung begnügen.

§. 48. Sowohl die Abfindungen der Töchter, als derjenigen Söhne, welche nach §. 38. keine Güter erhalten können, müßen, wenn von den Eltern dieserhalb nichts festgesetzt seyn sollte, von

denjenigen Söhnen, welche Güter erhalten, nach Verhältniß des Werths dieser Güter bezahlt werden.

§. 49. Ein gleiches findet statt, wenn einer Wittwe aus mehreren Gütern ein Wittwenthum nach den Eheverträgen oder letztwilligen Disposition des Ehemannes gebührt, und nicht bestimmt ist, aus welchem Gut solches bezahlt werden soll.

§. 50. Ein solches Wittwenthum fällt nach dem Tode oder anderweitiger Verheirathung der Wittwe an diejenigen Güter zurück, woraus es bezahlt worden, ohne daß eine Ausgleichung dieserhalb unter mehreren Gutsbesitzern statt findet.

§. 51. Legate und Vermächtniße der Eltern müssen aus deren Mobiliarnachlaß berichtigt werden, es sey denn, daß von ihnen wäre bestimmt worden, daß und aus welchen Gütern solche abgeführt werden sollen; welchenfalls unter mehreren Gutsbesitzern keine Ausgleichung dieserhalb statt findet.

§. 52. Sollten Eltern ohne Söhne zu hinterlassen mit Tode abgehen, so findet unter den Töchtern oder Descendenten eben die Erbfolge nach §. 35. bis 51. statt.

§. 53. Sind weder Söhne noch Töchter oder Abkömmlinge von ihnen vorhanden, so tritt die gemeine Erbfolge ein, und es findet unter den Seitenverwandten kein Vorzugsrecht in Ansehung der Nachfolge in den Gütern statt, es wäre denn, daß durch Familienverträge eine andere Successionsordnung wäre festgesetzt worden.

§. 54. Alle in vorstehenden §§. 30. bis 53. enthaltenen Bestimmungen finden nur bei denen in der Grafschaft Ravensberg allein angesessenen Gutsbesitzern Anwendung.

§. 55. Ist hingegen Jemand von ihnen auch im Fürstenthum Minden mit adelichen Gütern angesessen, so finden die in diesem Zusatz §. 1. bis 28. (vergl. den folgenden §. 18.) enthaltenen Bestimmungen überall Anwendung.

§. 56. In Ansehung der legitimirten unehelichen Kinder eines adelichen Gutsbesitzers in der Grafschaft

Ravensberg hat es bei der Bestimmung des §. 27. dieses Zusatzes sein Bewenden.

§. 57. Die vom Landesherrn legitimirten Kinder eines adelichen Gutsbesitzers sind nur alsdann für successionsfähig zu achten, wenn derselbe ohne eheliche Descendenten und ohne männliche oder weibliche Seitenverwandte zu hinterlassen, mit Tode abgehen sollte.

§. 18.

D. Des Fürstenthums Minden.

In diesem Lande galt nicht allein die Jülich- und Bergische Rechtsordnung (65), sondern es fanden auch seit den ältesten Zeiten in Ansehung der Erbfolge im Ritterstande die bisher entwickelten Grundsätze Statt (66).

Sie erhielten durch das, vom Könige Friedrich II. unterm 5. November 1744 bestätigte, ritterschaftliche Statut von eben dem Jahre (67) die vollständigste Bestätigung.

Bei der Allodification der Lehne im Fürstenthum

---

65) v. Hymmen Beiträge Thl. III. S. 103.

66) Wigand a. a. O. S. 26. und dessen Archiv für Westphalen Bd. V. S. 303. ff.

67) in (Culemann) Sammlung der vornehmsten Landes-Verträge des Fürstenthums Minden S. 273. und Wigand S. 27.; auch in der Anlage IV. abgedruckt. Die Ritterschaft übergab unterm 10. October 1744 die Anzeige, „daß sie auf „zwei Landtagen eins geworden, wegen deren Erbfälle bei ih„ren Gütern zu deren Conservation und Splendeur ihrer Fami„lien folgendes pactum und Vertrag zu machen (§. 1—5.). „Gleichwie nun auch solches alles ratione successionis bei ih„ren adelichen Gütern in dem Sachsenrecht apud Linden„brock Cap. VII. §. 1., dem lege Longobardorum apud „eundem L. II. Tit. 14., dem lege Anglionum et Werinorum, „item Burgundionum ibidem ingl. in speculo Saxon. Lib. 1. „Art. 17. §. 2. et Lib. 1. Art. 5. §. 1. et speculo Suevico „Lib. 2. §. 53. gegründet ist, auch desbalb bei unsern Gütern „es solchergestalt bei Successionen nach diesen teutschen Rechten „hergebracht ist, dennoch aber und obgleich das römische Recht „nur in subsidium angenommen ist, die Gerichte nach diesen und „nicht nach jenen öfters sprechen, wenigstens kostspielige, ihre „Familien ganz ruinirende Prozesse darüber geführt worden und „daher sie, damit ihre so sehr schon heruntergekommenen Güter „wieder nach und nach in Flor kommen mögen, nöthig gefun-

Minden ward durch die Lehns-Assecuration v. 4. Jan. 1749 sowohl das obgedachte pactum equestre von 1744, als das Recht über die Erbfolge und Aussteuer zu bestimmen, bestätigt (§. 17. Anmerk. 57.)

Als das Mindensche Provinzialrecht (1798) abgefaßt ward, wurden diese Gewohnheitsrechte und Grundsätze einer nähern Erörterung unterworfen, vom Landes-Justizcollegium anerkannnt und in deren Gemäßheit von demselben der Entwurf des Provinzialrechts (68) dahin abgefaßt: (69)

§. 1. Alles, was eine Ehefrau eines adelichen Gutsbesitzers im Fürstenthum Minden in die Ehe bringt, oder ihr hernach durch Erbfälle oder sonst zufällt, wird eln Eigenthum des Ehemanns und mit dessen Gütern dergestalt consolidirt, daß in dem Vermögen der Ehefrau weder die aus dieser Ehe erzeugten Kinder besonders succediren oder sich darin theilen können, noch daß solches an Jemanden zurückfallen kann, es sei denn, daß wegen des Rückfalls oder sonsten es in den Eheverträgen anders verordnet wäre.

§. 2. Dagegen ist eine Ehefrau nach ihres Ehemannes Tode nicht nur einen Rittersitz in dessen nachgelassenen Gütern, sondern auch einen standesmäßigen Unterhalt zu fordern befugt.

§. 3. Ist in den Eheverträgen oder von dem verstorbenen Ehemann dieserhalb nichts festgesetzt worden; so soll das Quantum des der Wittwe gebührenden Unterhalts in Ermangelung eines gütlichen Abkommens zwischen ihr und dem Nachfolger in den Gütern nach dem Gutachten zweier Eingesessenen von der Ritterschaft bestimmt werden.

§. 4. Wenn eine Wittwe sich anderweit verheirathet; so verliert sie den ihr ausgesetzten Unterhalt.

„den, alle solche Herbringen bei ihren Gütern durch einen „sollemnellen Vertrag festzusetzen und daher Se. Majestät bit„ten denselben zu bestätigen.

68) als Zusatz 60. zum A. L. R. Thl. I. Tit. 18.

69) und dem Justizministerium eingereicht.

§. 5. Alles, was eine Wittwe im Wittwenstande erwirbt, verbleibt ihr freies Eigenthum. Hat sie darüber von Todeswegen nicht disponirt, so geht solches auf die gesetzlichen Erben über.

§. 6. Dem Vater steht frey zu disponiren, ob und welcher von seinen Söhnen alle Güter haben, oder wie sie sich darin theilen sollen.

§. 6. Hat der Vater einem Sohne alle Güter ausgesetzt, so sind darunter auch alle Mobilien und Moventien, sie mögen Pertinenzstücke der Güter sein oder nicht, zu verstehen.

§. 8. Hat derselbe zugleich die Erbtheile der übrigen Kinder bestimmt, so hat es dabei lediglich sein Bewenden und es findet keine Klage auf Ergänzung oder Ausmittelung des Pflichttheils Statt.

§. 9. Dagegen muß aber der Nachfolger in den Gütern auch alle väterliche Schulden ohne Ausnahme und selbst den der Wittwe nach §. 2. und 3. gebührenden Unterhalt übernehmen, ohne daß die übrigen Erben dazu beitragen dürfen.

§. 12. Hat der Vater über die Nachfolge in seinen Gütern nicht disponirt; so ist der älteste Sohn erster Ehe allemal der gesetzliche Nachfolger in sämmtliche Güter, sie mögen Lehn oder Allodium sein, nebst allen Mobilien und Moventien, sie mögen Pertinenzstücke der Güter sein oder nicht.

§. 13. Sind keine Söhne aus erster Ehe vorhanden; so gelangt der älteste Sohn zweiter Ehe und so weiter zur Nachfolge.

§. 14. Uebrigens finden die in dem A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §. 149. bis 165. wegen der Primogenitur-Succession enthaltenen Vorschriften überall Anwendung.

§. 15. Hat der Vater die Erbtheile seiner übrigen Kinder nicht bestimmt; so muß der Nachfolger in den Gütern seine Geschwister und Geschwister-Kinder abfinden.

§. 16. Können sich selbige darüber in Güte nicht vereinigen; so sollen die Erbtheile nach dem Gutachten zweier Eingesessenen von der Ritterschaft, welche dabei jedoch die Conservation der Güter zum Augenmerk haben müssen, bestimmt werden.

§. 17. In Ansehung der solchergestalt festgesetzten Erbtheile finden auch die in obigen §§. 8. bis 11. enthaltenen Bestimmungen überall Anwendung.

§. 18. Das Erbtheil einer Tochter darf jedoch nie über 4000 Rthlr. betragen, und diejenigen Töchter, welche bei ihrer Verheirathung von dem Vater bereits ausgestattet worden, können auf einen Erbtheil weiter keinen Anspruch machen, wenn die Ausstattung gleich weniger als das für ihre Schwestern nach des Vaters Tode in Gemäßheit des §. 16. ausgemittelte Erbtheil betragen haben sollte.

§. 19. Dagegen ist aber auch eine ausgestattete Tochter dasjenige, was sie etwa mehr als ihre Schwestern erhalten hat, herauszugeben nicht schuldig.

§. 20. Die Erbtheile der Töchter bleiben bis zu ihrer Verheirathung in den Gütern stehen und müssen mit 4 oder 5 Prozent verzinset werden, je nachdem solches vom Vater oder bei Ausmittelung ihrer Erbtheile festgesetzt worden.

§. 21. Vor der Verheirathung steht den Töchtern keine Disposition, weder unter Lebenden, noch von Todeswegen über ihre Erbtheile zu, sondern, wenn eine Tochter im unverheiratheten Stande verstirbt, so fällt deren Erbtheil wieder an die Güter zurück, ohne daß deren Brüder oder Schwester darauf Anspruch machen können.

§. 22. Nur erst nach gänzlicher Erlöschung der männlichen Nachkommenschaft des gemeinschaftlichen Stammvaters einer Familie können die Töchter des letzten Besitzers in die Güter selbst succediren.

§. 23. Dem letztern Besitzer steht alsdann frei zu disponiren, welche von seinen Töchtern die Güter haben soll und wie die übrigen succediren sollen.

§. 24. Ist dergleichen Disposition nicht vorhanden; so

gebührt den Töchtern des letzten Besitzers ein gleiches Erbrecht an den Gütern mit gänzlicher Ausschließung der weiblichen Nachkommen der Vorbesitzer.

§. 25. Die Enkel einer etwa vor dem Vater bereits verstorbenen Tochter treten dabei an die Stelle ihrer Mutter.

§. 26. Sind keine weiblichen Descendenten des letzten Besitzers vorhanden und hat derselbe auch keine letztwillige Disposition hinterlassen; so tritt die gemeine Erbfolge ein.

§. 27. Die per subsequens matrimonium legitimirten unehelichen Kinder eines adelichen Gutsbesitzers haben mit den ehelichen Kindern gleiche Rechte, nicht aber die vom Landesherrn legitimirten Kinder, wenn die Legitimation gleich auf Ansuchen des Vaters geschehen sein sollte.

§. 28. Nur allein die vom Landesherrn legitimirten Kinder des letzten Besitzers §. 22. sind für successionsfähig zu halten, wenn derselbe ohne eheliche Nachkommen mit Tode abgehen sollte.

§. 29. Alle vorstehende Bestimmungen (§. 1. bis 28.) finden auch auf denselben Fall, wenn ein adelicher Gutsbesitzer des Fürstenthums Minden auch zugleich in der Grafschaft Ravensberg angesessen ist, überall gleiche Anwendung, er mag im Fürstenthum oder in der Grafschaft sein domicilium gehabt haben. (70)

§. 19.

E. Des Herzogthums Cleve.

Der Rechtszustand des Herzogthums Cleve stimmte seit Jahrhunderten mit dem der Lande Jülich und Berg wesentlich überein. Ursprünglich, wie diese, zum Lande der Ripuarier gehörig (71), ward es im sechszehnten Jahr-

70) die folgenden §§. 30—57. betreffen das Ravensbergische Provinzialrecht und sind §. 17. angeführt.

71) I. F. Rhetii diss. de feudis Clivensium et Zutphanensium more concessis. Francf. 1684. (auch in Jenichen thes. juris feudal. T. III. S. 904 ff.) n. 30.: Quamvis

hunderten mit beiden unter einen gemeinschaftlichen Landesherrn vereinigt. Die jülich-bergischen Rechtsordnungen und Gesetze haben jedoch in Cleve keine Gültigkeit erlangt.

Der Rechtszustand des Herzogthums beruhete größtentheils auf statutarischen Rechten einzelner Städte und auf Gewonheitsrechten. Ein allgemeines Landrecht ist zwar in Antrag, aber nicht zu Stande gekommen; einzelne Gesetze gab es erst seit dem sechszehnten Jahrhundert; statutarische Rechte galten in den Städten und Gewohnheitsrechte und Verleihungs-Urkunden auf dem Lande. Die Gesetzgebung trat erst hervor, als die alten Gewohnheitsrechte des Landes von römischen Juristen bezweifelt wurden, obwohl die bestimmten städtischen Statuten und die schriftlichen Rustikalrechte hier das Feld dieser Zweifel sehr beschränkten. Für letztere blieb kaum ein anderer Gegenstand, als das Ritterrecht übrig und daher ward dasselbe auch der Gegenstand, auf welchen sich die Gesetzgebung beschränkte, um im Erbrecht des Ritterstandes die alten Gewonheitsrechte zu schützen.

Die darüber zuerst erfolgte landesherrliche Bestätigung ist das, von den Herzögen Johann dem ältern und

---

provinciae Clivensis et Marcana fuerint Belgio accensitae et postea Coloniensi Archiepisconatui, qui cum his ejusdem juris fuit, Rhenano, illae vero Westphalico circulo adscripti sint, consuetudinibus tamen regionum istarum et juri antiquo earundem, juri scilicet Francico, eo nihil decessit. An vero jus Francicum, de quo heic agitur, idem cum lege Salica antiqua reputetur, a Doctoribus in controversiam vocatur N. 40. historia fide digna testatur integrum tractum Clivensem olim in successionibus jura Francorum servasse, quae successionis lex alia longe quam in feudis masculinis et juxta ius Longobardicum, est. N. 54. Et licet pedetentim quaedam alia jura consuetudine receperit et a veteri jure Francorum in quibusdam recesserit, in successionibus tamen et ubi immutatio, quae facti est, doceri non potest, pro antiquo jure, quo imbuta fuit, semper praesumitur et in dubio ad id recurritur — Schätzbare Untersuchungen über diesen Gegenstand enthalten die Cleve-Brandenburgische Deductionen wegen der Succession in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, vergleiche auch Cramers Wezlarsche Nebenstunden B. IX. S. 117.

Johann dem jüngern der Clev-Märkischen Ritterschaft im Jahr 1510 ertheilte, sogenannte Privilegium Nobilium (72).

Dasselbe bestimmt:

I. die Abfindung der Töchter (73) nach eben den Grundsätzen, wie die jülich-bergischen Gesetze:

Oick synnen wy — heißt es in demselben — myt onnse Ridderschap ind sy myt ons verdraghen ind geslaeten, oft tot eynige tydt geviele, sy onbestaede freunde offte Dochter hedden of kregen und op oer beraidt genge off in Cloesteren weren onvertagen und sy buyten oere Alderen of frunden Raide sich bestaeden off entführen lieten, ehr sy beerfft worden, dan en sullen oere Alderen, Broeder of Frunde jn dem vaal gheyn guit volgen laiten, then were saike sie oen van gueden Gunsten wat geven wolden, det sullen wy oen günnen, dan man sall den Kloister jonffere die beerfft syn nae doe Hunt oerer Alderen und in Cloesteren synt onverteghen nae Raide der neisthe Bewanden üud Vormönderen nae Gelegenheit des Güyitz und erves eine redeliche Lyfftucht maeken, umb teynt, twentiig molder guit Korns tho dem meisten und niet dairbaeven sullen verpflicht syn tho doen jind offt oen van oeren Broederen ind Frunden dair eynighe weygeringhe ynne geschieden jnd yhm die vorgeschreven Lyftucht bynnen jair ind daeg niet gemaikt und gevesten worden, sullen sy alsdann an allen Erven ind guide Onverdeilt stain.

In der Bibliothek des K. Ober-Landesgerichts zu Hamm befindet sich ein altes Aktenstück unter der Jahreszahl 1561. „Seynd etliche burgundische Commissarien in

---

72) in de Ludolff obs. forens. obs. 243. Lünig corp. jur. feud. Germ. Th. I. S. 525 ff. v. Hymmen B. II. S. 410 ff. Scotti Saml. Cleve-Märk. Gesetze Th. 1. S. 45.

73) über die Abfindung der in Klöster gegangenen Töchter enthalten schon die Verordnungen von 1464 (Scotti a. a. O. S. 7) und 1507 (das. S. 33) Vorsehung.

„diesen Landen mit Fürwissen und Belieben Churfürstl. „Gnaden in Sachen Batenburg contra Mühlendonk ankommen und von Artikulen die führnehmste von der Ritterschaft erfragt, die sich resolvirt, wie folget: daß in „diesem Fürstenthum Cleve unter der Ritterschaft und den „von Adel zur Erhaltung des adelichen Stammes und „Namens über Menschengedenken herabracht, gewönlich „und gebräuchlich gewesen und noch ist, dat die Eldern „mit toe doen ihrer Freundschaft ihre Dochter mit einer „benannten Baarschaft oder anderen Gute bestaden oder „uythilligen und damit affgüden, wat also die Eltern „samt dem Bräutigam und beiderseits Eltern und beiderseits Freundschaft vordragen, beschluyten und versiegeln, dat solches vast stoen und van solcher treuwe gehalten werden soll, dat die Dochter volgents tot den Erff- „oder Patrimonialgütern genen Toegank mehr hebben, dae „mit denen Hylichs Guedern affgegüdet seyn, die würden „dann die letzte Erven seyn und sind Ursachen ihrer Weteschaps, dat solch Gebrauch und Gewohnheit mit vorangeregten Ursachen bei den alden von Adel und noch bei „adelichen Ehren und wahren Worten glofflich volltagen auch „nit anders weten, den der Hylichs brieve und verdrage, wie die upgericht und gemeint worden, seyn gehalden und getreulich gehören achterfolgt tho werden und „hielten es schwerlich, daß derwegen gene gerichtliche Erkenntniß von nöten und so fern sie daröver to erkennen „gesucht und offgefordert würden, dat Sie auch alsdann „anders nicht den nae upgerichteten fürworden, Verdrägen, Siegel und Briefe wiesen wolden.

Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erweiterte diese Bestimmung durch den Landtagsabschied vom 14. August 1660 (74) dahin „daß des von „den adelichen Töchtern, so sich ohne ihrer Eltern und „Freund Rath verheyrathen und verführen lassen disponirt, „in seinem vigor unverrückt nochmalen verbleiben, welches wir auch ferner dahin erklärend erläutern, daß solche „Töchter, welche sich inskünftig vorangeregtermaßen ver-

74) v. Hymmen a. a. O. S. 414 und Scotti Th. 1. S. 333.

„heyrathen oder verführen lassen, nicht allein von ihrer „Eltern Erbschaft in linea descendente sondern auch „von der Brüder- und schwesterlichen Gütern in linea „collaterali ipso facto ohne Exhaeredation excludirt, „auch etwas loco legitimae solchen Töchtern auszugeben „die Eltern, Brüder oder Anverwandte nicht gehalten sein „sollen, seynd auch die samtliche Ritterbürtigen dabei ge- „bürlich zu mainteniren, wohl geneigt.

Das Privilegium nobilium bestimt demnächst

II. in Ansehung des praecipum nobile:

Oick hebben wy onser Ritterschap avergegeven, toegelaten, geconfformirt und bestedigt oen Huyser so sy in onnsen Landen hebben, dat die alste soen nae doede syner Olderen, so verne sy daer bequeem to is, dat beste und Principail Huyfs hebben, besitten und beholden sall und hy sall den anderen Bröderen und Susterenn wederstaedonge oder deilinge doin von den ghoenen dat buyten muyren, greven ind wellen is, tot redeliker maethen (75). Innd die ander Soene neist den Aeldsten, soe verne dair mehr Huysere weren, dat beste Huyfs neist den principall Huyfs hebben und behalden, ind so vort thom letzsten son soe verne sy dair beqweem tho-syn, innd den anderen Kynderen dair von Dailenghe doin gelyk van den aldsten Soene Und principell Huyfs vor genannt und uith gedruckt steit. Were oick Sacke dair gheyne Soene, dan Dochteren weren, so sall die vall von den Huysern up dee Dochteren kamen und vallen gelyk von den Soenen vorgeschreven stait, so verne sy sich büyten Raide oerer Frunde nieth en bestaeden. Gevielet ock dat eynige van

75) Rhetius diss. cit n. 80. An vero major natu praesertim si bona satis commode dividi non possint, justo pretio reliquas portiones redimere valeat? disquiri posset, verum, quoniam in diplomate Johannis expresse dicitur Wederstaedinge und Deilinge etc., in arbitrio majoris natu esse videtur, an redimere velit eas vel non, invitus tamen ad redimendum cogi non potest.

den Dochteren sich buyten oeren Olderen bestaeden, sullen die Olderen asdan die Huyser schiken und den anderen Döchtern geven moegen nae oeren gefallen.

Im siebenzehnten Jahrhundert entstand darüber Zweifel, ob dem ältesten Sohn das einheimische praecipuum nobile auch dann gebühre, wenn er dasselbe bereits in einem andern Lande erhalten hat? Die Ritterbürtigen von Cleve und der Grafschaft Mark vereinigten sich darüber auf dem Landtage vom 3. Julius 1632 dahin:

„Und — sich in unterschiedlichen Fällen zugetragen, „daß die Eltern nicht im Lande von Cleve oder „Grafschaft Mark alleine, sondern auch unterschied„liche adliche Häuser, welche in diversis territorys „gelegen, hinterlassen und daran die Elteste Sohne „oder Tochter in allen Oehrtern die andere Brüder „und Schwester in effectu gänzlich von den Ritter„sitzen auszuschließen unterfangen möchten, daher „allerhand streit und miß Verstandt entstehen könnte, „wir aber solches zumahl irrationabel befinden, dero„halben der einhelligen Meinung sein, Und ist von „Altersher also observirt und bräuchlich: da der „älteste Sohn oder Tochter in altero territorio dem „Landesbrauch nach einen adelichen Sitz bereits be„kommen und possedirt, daß dem andern Sohn oder „Tochter im Fürstenthumb Cleve und Grafschaft „Mark daß adliche Haus, dem alten Herkommen „nach, jederzeit gebüret und zusteht. Und weilen „daßiehnige, waß obsteht, heut dato also auf diesem „allhier zu Cleve gehaltenen gemeinen Landtage deß „Fürstenthumbs Cleve und Grafschaft Mark bei „Versamblung beyderseits Ritterschaft alß dem alten „Herkommen und Gebrauch gemäß beschloßen; so „haben wir Endtbenannten zu steuer der Wahrheit „dies mit eignen Händen unterschrieben und mit „unsern adelichen angebohrnen Pitschaften bekräfftiget, „welches geschehen Cleve den 3. Julii anno 1632.

Der Churfürst Georg Wilhelm bestätigte diese Vereinbarung unterm 29. Februar 1640:

„— confirmiren, wollen, daß die Vereinigung in allen

„ihren Punkten und Clauseln kräftig und mächtig „sein, auch in allen obspecificirten Fällen, dafern „nur sonsten keine sonderbare pacta oder beständige „testamentarische dispositiones in contrarium vor„handen, jederzeit steet vest und unverbrüchlich gehalten „und so offten der eltiste Sohn oder Tochter das beste „auch adliche auch in einem und andern territorio, „und ausser besagten unsern Landschaften des Herzog„thums Cleve und Grafschaft Mark belegenes Haus „desselben Landesgebrauch nach bekommen und pos„sediret, alsdann die andern Söhne und Töchter zu „den übrigen in Unseren Landen gelegenen Rittersitzen „juxta ordinem aetatis auf Maaß und Gestalt wie „das Privilegium de anno 1510 vermagh, verstattet „werden sollen. (76)

Auf Antrag der Cleve-Märkischen Landstände erging unter dem 8. December 1712 die Declaration:

daß unter dem adelichen Praecipuo und Vortheil des Primogeniti Haus und Hof, Gruben, Wälle, Gartens, Baumgarten, Fischerey, Jagtenn, Jurisdictionem, Marken Gerechtigkeiten, Taubenflucht, jura patronatus, Schäfferey und gemeine Hunde begriffen sein sollen. (77)

III. **Diese Bestimmungen waren aber auch im Clevischen nur subsidiarisch und fanden nur bei der Intestaterbfolge Statt.** Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß sie durch elterliche Dispositionen abgeändert werden konnten (78), wie dies auch die unbezweifelte Praxis bestätigt. Selbst über Lehngütern

---

76) in v. Hymmen Beiträgen B. II. S. 412 und Provinzialgesetze Th. II. S. 287

77) Hymmen B. II. S. 392. Scotti S. 785. Lünig corp. jur. feud. T. 11 n. 93.

78) Churfürstl. Brandenb. Confirm. des privilegii nobilis vom 29. Februar 1640. — „dafern nur „sonsten keine sonderbare pacta oder beständige testamentarische „dispositiones in contrarium vorhanden." Die Eltern konnten selbst das praecipuum nobile einem andern, als dem ältesten Sohne anweisen, da das Privilegium v. 1510 es dem letztern nur bestimmt, wenn er dazu „bequem" ist und darüber das Urtheil nur den Eltern zustand.

stand den Lehnmännern rücksichtlich der Descendenten und Agnaten eine unbeschränkte Dispositionsbefugniß auch in diesen Landen (79), so wie überhaupt im fränkischen Deutschland (80), zu.

---

79) Bericht des Kanzlers Wetz vom 10. Febr. 1569. „die Clevische Mann Lehne mögen umgesat und beschwedt wer„den bůten Consens der nächsten Erven" (in Ludolff obs. n. CCXXXV.) Attest der Lehne-Kammer dd. Cleve 3. März 1676 „daß die Clevisch-Märkische Lehne auf erhaltene „Bewilligung von dem Lehnherrn, auch zum Nachtheil der son„sten succedirenden Lehnserben gültig veräussert werden mögen" (des. S. 718). Attest der Clevischen Lehnkammer vom 21. Septemb. 1684 „daß bei derselben hergebracht, daß „davon dependirende Lehne welcher Art und Natur dieselben „seyn, mit Bewilligung des Lehnherrn auch zum Nachtheil des „künftigen Lehnserben gültig veräussert werden mögen. (das. „S. 719) Attest der Lehnkammer zu Cleve vom 15. „Dec. 1731. daß alle von der Cleve-Märkischen Lehnskammer „dependirende Lehne, wes Art und Natur dieselben auch sein „mögen, mit Bewilligung des Lehnherrn, ohne daß der „Agnaten Consens dazu erfordert wird, ja „zum Nachtheil des künftigen Lehnserben gül„tig verpfändet, veräussert und sonsten derselben „von Alterswohl hergebrachten Gewohnhei„ten zufolge darüber disponirt werden mö„gen" (ebendas. S. 719) Attest der Lehn-Kammer zu Cleve vom 22. Febr. 1732 „daß alle von derselben dependi„renden jurisdictiones, Rittersitzen sammt anderen Lehngü„thern, wes Art und Natur sie auch seyn mögen, allein mit „Lehnsherrlicher Bewilligung ohne daß der Agnatorun Consens „dazu nöthig, ja zum Nachtheil der ab intestato sonst succedi„render Lehnerben, gültig veräussert uud derselben von Al„ters üblichen Gewohnheiten zufolge, nach Ge„fallen in- oder ausserhalb der Familie darüber „disponirt werden könne, dergestalt daß selbst dem a „primo acquirente abstammenden nächsten Lehnfolger kein Re„greß oder jus revocandi übrig bleibt." (das. S. 720) Attest der Lehnkammer vom 14. Octb. 1737. „wird observanzmäßig „attestirt, daß alle Lehne wes Art und Natur sie auch sein mö„gen, alle mit des Lehnherrn Bewilligung gültig verpfändet, „veräussert, distrahirt und sonsten per testamentum „darüber disponirt werden könne, ohne daß der „Agnatorun, noch der nächsten Lehnsfolgern in „linea descendenti Consens dazu nöthig oder der „Lehen curiae von Alters üblichen Gewohnheiten und observanz „zufolge je erfordert worden" (in Ludolff obs. P. II. das.

Diese alten Landesrechte erhielten indessen im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts mannigfaltige Angriffe.

---

243 (S. 436) Bericht der Lehn-Cammer vom 14. März 1732: „daß alle von derselben dependirende Lehn-„Leute über ihre Unterhabende jurisdictionen, „Rittersitze, nebst andern Gütern, wes Art und „Natur sie auch sein mögen, wenn sie nur des do-„mini directi Consens dazu impetriret, pro „habitu inn- und ausserhalb der Familien frei „disponiren, dieselben verpfänden, veräussern „und sonsten ihrer Convenience gemäß damit „schalten und walten können, ohne daß der a pri-„mo acquirente abstammenden nächsten Lehnser-„ben Einwilligung dazu nöthig, weder anig Re-„vocationsrecht weiter mit Füg daran zu präten-„diren vermögen; daß es nur allein von der Lehn-„herrliche Gnade abhanget, ob sie denen Vasal-„len frey geben wolle, ihre Güter observanz-„mäßig diesem oder jenem, denen sie es am „liebsten gönnen, per testamentum aut inter „vivos quovis meliori modo zuzuwenden, und „es sind diese denen Cleve-Märkischen Vasallen „von Alters zustehenden besonderen Prärogati-„ven in den zwischen von den Höven und den von „Wylich-Bötzlarsche Erben über die Hönnapel-„und Mömptarsche Lehnsfolge vorgefallenen „Lehnssache mit vielen Gründen ausgeführt und des letzten „Vasallen — gemachte testamentarische Dispositiones durch ein „am 10. Oct. 1716 zu Berlin vom Geheimen Etatsrath er-„öffnetes Revisionsurtheil vor gültig erkannt" (das. obs. 243.) vergl. de Ludolff observ. forens, obs. 235. Anton Dispens. feudales. Diss. Th. I. und v. Hymmen B. II. S. 417 ff.

80) vergl. Thomas de Marinus Tr. de genere et qualitate feudorum Lib. XIII. de feudis. jure Francorum, Tiraquell Tr. de primogeniturae Praefat. n. 3. Christianai Decis. curiae Belgicae. Vol. IV. decis. 212 n. 78. et 81. Rhetius diss. cit. n. 28.: Hujus juris Francici vigore de feudis tanquam de allodialibus disponere fas erat, — tam foeminae, quam mares succedebant, sexus tamen et aetatis habita praerogativa, et si unius sexus plures liberi essent, non omnes aequaliter admittebantur, sed ut ad modum dictum praesertim inter nobiles locus esset primogeniturae. Et hinc quando de successione terrarum praesertim Belgicarum generali consuetudine feudorum disquiratur, regulariter pro dicto jure Francorum praesumitur, nisi aliud pactis vel ex investitu-

So hatten z. B. die Gerichtshöfe angefangen, die eheliche Güter-Gemeinschaft auch auf die Ritterschaft anzuwenden. Unsere Landesherrlichen Gesetze sicherten sie indessen gegen diese allerdings eigenthümlichen Grundsätze (81), so wie über einige andre aufgekommene Zweifel der Churfürstl. Landtags-Abschied v. 14. August 1660 (82) bestimmte:

§. 24. „So lassen wir auch ferner, daß den Rit„terbürtigen in diesem Unseren Herzogthumb Cleve und „der Grafschaft Mark anno 1510 ertheiltes Privilegium „und was darin insonderheit von den Lehngütern und „deren Erbfolge sowohl auf die Töchter, als Söhne, „item dem elterlichen Vortheil der Kinder in election „der Häuser (welcher Vortheil der Kinder zufolge des „hergebrachten Gebrauchs sowohl in linea collaterali „und succession der Brüder und Schwestern, als in li„nea descendente und succession der Söhne und Töch„ter statt haben soll) darüber auch von den adelichen „Töchtern, so sich ohne ihrer Eltern und Freunde Rath „verheyrathen und entführen lassen, disponiret und ver„ordnet, bei seinen Würden und vigor unverrückt noch„mahlen verbleiben.

§. 25. „Welches Wir auch ferner dahin erklären „und erläutern, daß solche Töchter, welche sich inskünf-

---

rarum conditionibus appareat. n. 29. Quemadmodum, ubi jus Longobardorum commune est receptum, pro feudo recto praesumtio stat, sic, quando in his tractibus et in vicino Belgio de feudorum qualitate controversia incidit, non ad jus Longobardorum comune recurrendum, quod ibi non est receptum, sed primo respiciendum ad investiturarum pacta, in defectum vero eorundem ad consuetudines cujusque loci vel curiae speciales, si ex iis non liquet, ad generales regionis consuetudines. Historia fide digna testatur integrum tractum Clivensem olim in successionibus jura Francorum servasse, quae successionis lex alia longe quam in feudis masculinis et jus Longobardicum est.

81) v. Hymmen B. I. S. 360 u. B. II. S. 77 Klein Annalen B. I. S. 203 Scotti B. I. S. 592 u. B. IV. S. 2269.

82) Scotti Th. 1. S. 333 und Hymmen B. II. S. 414 ff.

„tige vorangeregtermaaßen verheyrathen oder entführen „lassen, nicht allein von ihrer Eltern Erbschaft in linea „descendente, sondern auch von den brüder- und schwe- „sterlichen Gütern in linea collaterali ipso facto ohne „Exhaeredation excludiret, auch etwas loco legitimae „solchen Töchtern außzugeben, die Eltern, Brüder oder „Anverwandte nicht gehalten seyn sollen, Seynd auch die „sämptlichen Ritterbürtigen dabei gebürlich zu mainteni- „ren und zu schützen wohlgeneigt.

Um ihre Rechte und Verfassung vor Anwendung unrichtiger Grundsätze desto mehr zu bewahren, vereinigte die ritterbürtige Ritterschaft sich 1677, die unter ihren Mitgliedern entstandenen Streitigkeiten zunächst dem schiedsrichterlichen Verfahren Ebenbürtiger zu unterwerfen, und nur, wenn dieser Weg vergeblich sein sollte, vor Gericht zu bringen.

Die Streitfrage: ob dieses privilegium auch dem nicht zur ritterbürtigen Ritterschaft gehörigen Adel und insonderheit dem zu Soest zustehe? ward durch mehrere landesherrliche Bestimmungen verneinend entschieden (83).

Das privilegium nobilium ist von den nachfolgenden Landesherrn bestätigt (84) und durch die Königliche Verordnung vom 13. März 1713 (85) dahin erläutert:

> daß das privilegium nobilium de anno 1510 zwar auch auf die collaterales sowohl in cognatica, als agnatica linea, wenn sie nur a primis acquirentibus herstammen, gezogen, sonst aber solches nicht auf extraneos gezogen, sondern nach dem litterlichen Inhalt des privilegii und der darin angeführten Bewegursach nur von denen in Unsern dortigen Landen angeseßenen, und ritterbürtigen Vasallen verstanden werden soll.

---

83) Rescript v. 4. Juni 1729 (Scotti Bd. V. S. 1088.)

84) z. B. 1640, Landtagsabschied von 1649 (Scotti I. S. 271.) Landtagsabschied vom 14. August 1660 (daselbst S. 343.) 1713. ff.

85) in Lüning corp. jur. feud. T. II. N. 93. Scotti Th. V. S. 2970. v. Hymmen Bd. II. S. 415.

Bei Gelegenheit eines Lehns-Erbfolge-Anspruchs von weiblicher Descendenz eines nicht ritterbürtigen Vasallen ward diesem zwar ex nova gratia nachgegeben, allein zugleich durch die Resolution vom 25. Juli 1813 (86) bestimmt „daß solches auf keine Weise zu einer Conse-„quenz gezogen werden solle, indem Wir nicht wollen, daß „anderer, als der auf dem Landtage qualificirten Ritter-„bürtigen Kinder weiblichen Geschlechts des privilegii de „anno 1510 ratione der feudal-succession fähig sein „sollen (87).

Bei der Erörterung des Clev-Märkischen Provinzialrechts *) kamen diese Gegenstände zur nähern Prüfung und zur Discussion mit den Deputirten der Landstände. Das Resultat derselben war der, von dem Landes-Justiz-Collegium unterm 16. April 1806 dem Justiz-Ministerium eingereichte Entwurf des Clev-Märkischen Provinzialrechts.

Dieser Entwurf enthält in dem 67sten Zusatz zum

---

86) v. Hymmen Beitr. Th. II. S. 416 und Scotti Th. V. S. 2970.

87) So ward im Jahre 1789 erkannt, daß keine andre Töchter zur Succeßion in den Clevisch-Märkischen Mannlehnen zuzulassen, als welche von ritterbürtigen Eltern erzeugt und daß daher diejenigen Töchter ausgeschlossen werden, deren Mütter ꝛc. nicht ritterbürtig gewesen: Stengels Beiträge B. VI S. 78.

*) In den Herrlichkeiten Honnepel und Niedermörmter sind, nach dem Bericht des Richters Winter v. 11. Nov. 1733: „von alten Zeiten hero bei den Gerichten die Ertzstifft Cöllni-„sche Statuten in Observanz gewesen und man hat in senten-„tionando nach der Ordre, welche der Churfürst Maximilian „Heinrich anno 1663 herausgegeben, sich gerichtet, übrigens „aber nach den gemeinen beschriebenen Rechten geurtheilt." Einige vierzig Jahre nachher wußte aber der, in Gemäßheit der neuern Justiz-Reformen angestellte Jurisdictions-Richter hievon kein Wort, indem er unterm 30. Januar 1780 berichtete: „In Ansehung der Jurisdictionen Hönnepel und Nie-„der Mörmter ist mir nun zwaren von besondern Rechten nichts „bekannt gewesen — dannenhero und weilen in gedachten Ju-„risdictionen nur was allgemeinen Rechtens hergebracht ist, die „Einsendung von besondern Statuten, Willkühren ꝛc. cessiret." Eine bemerkenswerthe Bestätigung des unten in der Anmerkung 97. angeführten Urtheils!

Thl. I. Tit. XVIII. Abs. I. des allgemeinen Landrechts folgende Bestimmungen:

§. 1. Ein Vasall kann, wenn er den lehnsherrlichen Consens erhalten hat, durch Testament oder letztwillige Verordnungen zum Nachtheil seiner Leibes-Lehnserben gültig verfügen.

und in dem 82sten Zusatz nachfolgende Vorschriften:

§. 1. Zur Lehnsfolge in die Clev-Märkischen Lehne sind der Regel nach nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers berechtigt.

§. 2. In Ermangelung der Mannspersonen sind aber auch die weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge in dieselben alsdann berechtigt, wenn die Lehngüter wirkliche Rittergüter oder Lehngüter der zur Clev-Märkischen Ritterschaft gehörigen Ritterbürtigen von Adel sind.

§. 3. Zu der Lehns-Succession in die Clev-Märkischen Lehne der immatrikulirten Ritterbürtigen von Adel gelangen zuförderst die Söhne des letztverstorbenen Besitzers dergestalt zur Lehnsfolge, daß dem ältesten Sohne das beste Lehnsgut oder der Rittersitz nebst Zubehör oder dasjenige, welches er aus mehreren Lehngütern des Erblassers auswählet, zusteht.

§. 4. Zu dem Zubehör eines solchen Lehnguts, welches dem erstgebornen Sohn als Vortheil gebühret, wird gerechnet: das Haus, Hof, Graben, Wälle, Garten, Baumgarten, Fischerey, Jagd, zustehende Markengerechtigkeit, Taubenflucht, Patronat-Recht, Schäferei und gemeine Hude. *)

§. 5. Das zweite Lehngut nächst dem besten fällt dem zweiten und, wenn der Erblasser mehrere Rittersitze oder Rit-

---

*) Das praecipuum findet indessen nicht allein in Lehngütern, sondern auch in den Allodial-Gütern des ritterbürtigen Adels Statt, von welchen es in jenem beibehalten ist: Könen diss. de feudis Clivensibus Cap. 2. §. 50.: Atque hoc praecipui jus, quod primogenito vel primogenitae competit, etiam obtinet in praediis nobilium allodialibus, modo ex eorum numero sint, quae Rittersitze appellantur, minime vero illud pertinet ad bona burgensia seu quae in villis posita sunt, horum enim intuitu majores nulla gaudent praerogativa quippe quae in divisionem veniunt, vid. Recess. prov Cliv. de anno 1660 und Joh. Steinbergii Annot. ad C. de feudis Geldr. et Zutph. Cap. 1. §. 6. et §. 29.

tergüter nachläßt, fällt jedem der übrigen Söhne desselben nach dem Alter durch der Wahl eines dieser Lohngüter zu.

§. 6. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob diese Rittergüter in den Provinzen Cleve und Mark oder in fremden Ländern belegen sind, so daß, wenn der älteste Sohn ein Lehngut im Auslande bereits besitzt, dem zweiten Sohn das beste Lehngut in Cleve und Mark gebührt.

§. 7. Ist der erstgeborne Sohn des verstorbenen Vasallen zur Lehnsfolge unfähig, so ist der zweite Sohn zur Lehnsfolge in das beste Lehngut berechtigt; ein Gleiches findet auch in Ansehung der übrigen Söhne nach Maasgabe des Alters Statt.

§. 8. In Ermangelung lehnsfähiger Söhne sind die Töchter des verstorbenen Vasallen zur Lehnsfolge berechtigt und findet in Ansehung derselben über dieselbe Lehnsfolge-Ordnung nach der Erstgeburt, wie in Ansehung der Söhne §. 3—5. bestimmt worden, Statt.

§. 9. Diejenigen Töchter, welche ohne Einwilligung der Eltern sich verheirathen, werden von der Erbfolge in die Lehen ganz ausgeschlossen.

§. 10. Fällt ein Clev-Märkisches Lehn eines inmatrikulirten Ritterbürtigen von Adel nach dessen Tode auf einen bürgerlichen Vasallen, so tritt die Lehnsfolge-Ordnung der Mannspersonen mit Ausschließung der Frauenspersonen wieder ein.

§. 11. Bei der Lehnsfolge in die Burgmanns-Lehngüter findet das Recht der Erstgeburt nicht Statt, sondern diese gehören mit zur gemeinschaftlichen Erbtheilung.

§. 12. Diejenigen Söhne und Töchter der immatrikulirten Ritterbürtigen von Adel, welche zum Besitz eines Rittersitzes oder Lehnguts ihres verstorbenen Vaters nicht gelangen, müssen von denjenigen Geschwistern, auf welche nach dem Alter die Lehngüter fallen, aus diesen Lehngütern nach dem Verhältnisse des Werths derselben bei der Allodial-Erbtheilung abgefunden werden.

§. 13. Hinterläßt der verstorbene Vasall keine lehnfähige Nachkommen: so sind diejenigen Seiten-Verwandten, welche mit dem Verstorbenen einen nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, zur Lehns-Succession berechtigt.

§. 14. Unter den Seiten-Verwandten wird zuförderst der älteste Bruder zur gesetzlichen Erbfolge berufen.

§. 15. Sind mehrere lehnsfähige Brüder oder in Ermangelung der Brüder, mehrere lehnsfähige Schwestern vorhanden, so gelanget jeder oder jede derselben zur Lehnfolge in

die vorhandenen Clev=Märkischen Lehne der immatrikulirten Ritterbürtigen von Adel dergestalt, daß die erstgebornen die jüngern Brüder und in Ermangelung der Brüder die erstgeborne Schwester die jüngern Schwestern ausschließen, wogegen erstere die letztren aus den Lehngütern welche sie empfangen, nach dem Verhältnisse des Werths eines jeden Lehnguts, abfinden müssen.

§. 19. Bei dieser (der Agnaten) Lehnssuccession schließet eine Frauensperson, welche mit dem verstorbenen Vasallen in einem nähern Grade verwandt ist, die entfernteren männlichen Agnaten aus.

§. 20. Die Cognaten des letztren Vasallen sind zur Lehnsfolge in die Clev=Märkischen Lehne eben so wohl als die Agnaten berufen.

§. 21. Männliche Seiten-Verwandte schließen aber bei dieser Lehnsfolge die in gleichem Grade verwandten Weibspersonen aus.

§. 22. Die Weibspersonen in der Linie der Seiten=Verwandten werden, wenn sie aus dem Bürgerstande herstammen, zur Lehnsfolge in die Cleve=Märkischen Lehne der zur Clev-Märkischen Ritterschaft von Adel nicht zugelassen.

§. 23. Dagegen sind die Agnaten aus dem Bürgerstande, welche mit dem letzten Vasallen von einem gemeinschaftlichen Stamm=Vater abstammen, zur Lehns=Succession in die letztgedachten Lehne berechtigt.

§. 24. Zur Lehnsfolge in Gemein= Dienst= oder Burglehne sind nur männliche Nachkommen des letzten Vasallen befugt.

§. 25. Zu den Erblehn=Aemtern in den Provinzen Cleve und Mark werden ebenfalls nur männliche Nachkommen, nicht aber Weibspersonen zugelassen; die Agnaten sind aber ebenfalls successionsfähig.

§. 26. Das festgesetzte Recht der Erbfolge in die Clev=Märkischen Lehne der Ritterbürtigen von Adel und des darin den Frauenspersonen beigelegten Lehnsfolgerecht erstreckt sich auch nur auf die auf der Clev=Märkischen Ritterschaft immatrikulirte Ritterbürtige von Adel, nicht aber auf auswärtige Ritterbürtige, auch nicht auf die Nicht=Ritterbürtigen von Adel.

So viel jedoch die Zütphenschen Lehne in Cleve betrifft, so hat der Entwurf des Provinzialrechts darüber folgende Bestimmungen aufgenommen:

§. 36. Hinterläßt der Vasall außer den Lehnen keine andre Allodial=Güter, woraus die Abfindung der jüngern Söhne

und Töchter erfolgen kann, soll er dieselben mit baarem Gelde abfinden. Ist er mit diesem nicht versehen, kann der Lehnsfolger zwei Theile des Lehns behalten, den dritten Theil muß er aber den Geschwistern übertragen oder er kann denselben auf den dritten Theil des Lehns anweisen.

§. 37. Nur allein in dem Falle, wenn die jüngern Geschwistern den dritten Theil des Lehns zur Abfindung übertragen ist, findet nach dem Absterben der Besitzer oder Lehnsfolger in solchen dritten Theil des Lehns fernerhin Statt.

§. 40. Unter mehreren Seiten-Verwandten gleichen Grades schließen die Mannspersonen die Frauenspersonen aus.

§. 41. In Ermangelung männlicher Seiten-Verwandten ist die älteste Frauensperson mit Ausschließung aller andern männlichen und weiblichen Verwandten zur Lehnsfolge berechtigt, ohne Unterschied, ob dieselbe von einem gemeinschaftlichen Stammvater herstammt oder nicht.

§. 42. Derjenige Seiten-Verwandte, welcher zur Lehnsfolge in ein Zütphensches Lehn gelanget, erbet das ganze Lehngut und ist nicht verbunden demjenigen Seiten-Verwandten, welcher zwar mit ihm in gleicher Nähe des Grades der Verwandschaft mit dem verstorbenen Vasallen ist, ihm aber in Hinsicht auf das Geschlecht oder das Alter hat nachstehen müssen, den dritten Theil des auf ihn gefallenen Lehnguts heraus zu geben.

In Ansehung der Töchter enthält der Entwurf des Provinzialrechts in Zusatz LXXXIV. folgende Grundsätze:

§. 1. Die unverheiratheten adlichen Töchter müssen das Kindestheil, womit sie abgefunden und auf das Lehn angewiesen worden, bis zur Verheirathung im Lehn stehen lassen, und ist der Besitzer des Lehns bis dahin solches auszuzahlen nicht schuldig.

§. 2. Derselben Willkühr bleibt es überlassen, ob sie bis zu ihrer Verheirathung den Tisch bei dem Besitzer des Lehns nehmen, oder sich das Kindestheil bis zur Auszahlung wollen landüblich verzinsen lassen.

Der Entwurf des Clev-Märkischen Provinzialrechts bestimmt ferner zum 5ten Abschnitt des 9ten Titels des allgemeinen Landrechts (§§. 34—45.) in dem 214ten Zusatz:

§. 9. Die Rechte der Ritterbürtigen in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark in Ansehung der Lehngüter und deren Erbfolge, des elterlichen Vortheils der Kinder in der Wahl der Häuser und in Ansehung der Verheirathung der Töchter werden nach dem denselben ertheilten Privilegio von 1510 und dessen näheren Erläuterungen vom 29. Februar u. 14. August 1660, 8. Dec 1713, 13. März 1713 und 25. Juli 1713 beurtheilt.

§. 20.

F. Der Grafschaft Marck.

Die Grafschaft Marck hat in Rücksicht auf diese Verhältnisse die nämliche Rechtsverfassung, wie das Herzogthum Cleve, und treten mithin die im vorigen §. gedachten Grundsätze auch hier ein.

Die ritterbürtigen Mitglieder der Ritterschaft vereinigten sich auch in diesem Lande über die schiedsrichterliche Beilegung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten (88).

§. 21.

G. Des Fürstenthums Lingen.

Die Grundzüge der in den frühern §§. angeführten Grundsätze finden sich auch in der Gesetzgebung des Fürstenthums Lingen. Die Gewohnheitsrechte dieses Landes wurden, als dasselbe 1555 an die spanische Linie des Erzhauses Oesterreichs kam, gesammelt und in eben dem Jahre unter dem Titel: Statuten und Gewohnheiten des Landes Lingen: vom Kaiser Karl V. bestätigt. Diese Statuten wurden, als das Land 1597 an das Haus Oranien übergegangen war, unter der Regierung des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien revidirt und unterm 31. October 1639 als: Land-Rechten ende Ordonnantien van Lingen: publicirt und von seinem Nachfolger, dem Prinzen Wilhelm II., unterm 5. August 1642 bestätigt (89).

Das dritte Kapitel desselben handelt van dat Recht, welckes tusschen man und Frowe gebrucket wert ok van Successien und ander Erf-fallen. Das Lingensche Recht geht hierbei wesentlich von den, in den bisher angeführten einzelnen Landesrechten enthaltenen, Grundsätzen aus:

I. Als Man und Frowe sonder Hilikes Vorwarde

---

88) Vergleich vom 3. März 1674 (Scotti Bd. V. S. 2976. ff.)

89) Provinzialrechte der Preuß. Monarchie Thl. II. S. 427; die wichtigsten Stellen derselben sind in Hymmens Beiträgen Thl. III. S. 393. ff. abgedruckt.

sich in den Ehelicken staet vorgaderen; so tritt eheliche Güter-Gemeinschaft und die gleiche Erbscheidung zwischen dem überlebenden Ehemann und den Kindern oder andern Erben mit der Leibzucht ein (§. 1—12.), in Ansehung des Adels bestimmt jedoch der §. 3.: Unde so vele dem van Adel angeit, sal sulchs ghelickfals ghescheen, soo ferne idt van dem lengest levenden, ofte der afgestorven Kinderen negesten Fronden ghefordert und also vor guidt angesehen wirdt.

II. Nach dem §. 13. sind sowohl in der Stadt, als auf dem Lande: de Kinde gelicke Erfghenamen to eren verstorven Vader; der §. 14. fügt jedoch hinzu: so vele averst den Adelichen Gesaten unde Stamhusern anlanget, sollen de selve Guder alle tydt by den Sonen und menlichen Geschlechten vorblyven und sal den Dochteren na vermogenheyt der Guider Esteter (Ehestuhr) und Brudtschadt dar uthgheven werden.

III. In Ansehung der, in diesem Lande so irregulären, Lehne bestimmt der §. 15. Und soo vele den Lehen-Gudern betriffet, sollen de selve under den semptlichen Kindern deelbar sin, jedoch mit desen bescheide, dat de selve Leenguder by dem Stamhuse bliven sollen und sal den andern Kindern tho aestimatie van guide Lude, ofte by gebreke von dem der Gneriehtes daruth gegeven werden unde sollen de Susters nae Advenant den druiden deil geneten, dat de Broders heel krigen und so lange der Broeders im levende sint, sullen die susters de Leinguder niet besitten. Dar averst geene Broeders vorhanden, sallen de Susters de Lehenguder besitten mogen, also dat de oldeste de praeferentie hebbe uud den andern de billicke werde daruth geve.

IV. Das Vorkaufs- und Näherrecht wird im §. 21. im Allgemeinen aufgehoben: „idt were dan yemandt cen Adelickstam ofte Erfguit verkofte und alsdan der negiste in dem Blode van der syt dar alsulk gudt hergecomen is, presenderende tho doen unde

geven wat ein fremde, de selve sal in alsulken gude de preferentie hebben vor ein vremden.

Die Eigenthums-Ordnung der Infantin Isabelle von Spanien vom 9. November 1611 enthält nähere Bestimmungen über die Succession der Eigenbehörigen, sie ist indessen nicht ganz zur Anwendung gekommen und hat sie ganz verloren, seitdem die Minden-Ravensbergische hier geltend geworden ist. Das Anerberecht des jüngsten Sohns und, wenn keine Söhne vorhanden sind, der jüngsten Tochter, findet jedoch nur im Bauernstande in der Obergrafschaft und besonders in den Kirchspielen Ibbenbüren, Mettingen und Brochterbeck Statt, wogegen in den zehn Kirchspielen der Niedergrafschaft und in dem Kirchspiel Recke der Obergrafschaft der älteste Sohn und, wenn keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter das Anerbe- und Successionsrecht zur Stätte hat und die Geschwister abfinden muß (90).

So viel den Ritterstand betrifft, so trugen die Landstände in den Bemerkungen über das allgemeine Gesetzbuch bei dem, die Rechte und Pflichten des Adelstandes betreffenden, Titel vor:

> In hiesiger Grafschaft, so wie in den benachbarten Provinzen ist von Alters her eingeführt, daß der älteste Sohn, oder in Ermangelung der Söhne, die älteste Tochter oder Fräulein ein adeliches Guth erbet und die andern Kinder nach dem Ertrag des Guts eine billige Abfindung erhalten. Es wird anheim gestellt, ob hierunter, wie auch wegen Abfindung der nachgebornen Söhne und Töchter, mit Vorbehalt der elterlichen Disposition, gleich in dem benachbarten Hochstift Osnabrück in Ansehung der Töchter zur Conservation der Güter ergangen, eine gesetzliche Vorschaft nicht dienlich erachtet werde.

Bei Abfassung des Lingenschen Provinzialrechts kam dieser Gegenstand zur nähern Discussion. Das Landes-

---

90) Bericht der Tecklenburg-Lingenschen Regierung an das Justizministerium vom 4. October 1780.

Justiz-Collegium erkannte rücksichtlich der adlichen Güter und wirklich catastrirten freien Bauern-Güter an:

daß es bei den wirklichen Bauerstätten allgemein hergebracht ist, daß nur eins der Kinder und zwar der älteste Sohn oder, in deren Ermangelung, die älteste Tochter die Stätte annehmen und die übrigen Geschwister abfinden müsse; es würde auch, wenn an dergleichen Bauern-Gütern die sämmtlichen Kinder gleiche Rechte haben und zu deren Aufrechthaltung sogar auf ein öffentliches Aufgebot sollten provociren können, keine Stätte in Landen im Stande bleiben, um davon die Landes-Kirchspiels- und sonstige öffentliche Abgaben entrichten zu können und daher würde dieserhalb zu bestimmen seyn und in gleichermaaßen würden auch die adelichen, weder mit Lehnen, noch mit Fideicommissen einzuschränkenden, Güter nicht bestehen können, wenn dieselben von Fällen zu Fällen unter den sämmtlichen Geschwistern theilbar sein sollten. Indessen fehle es aber auch hierunter an allen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, außer was das Lingensche Landrecht festsetzt, daß adeliche Hofesaaten und Stammhäuser allezeit bei den Söhnen und dem männlichen Geschlecht verbleiben und die Töchter nach Vermögenheit der Güter, daraus nur eine Ehesteuer und Brautschatz erhalten sollen. Nach diesen Voraussetzungen und nach den sich aus der Natur der Sache ergebenden und aus jener von selbst folgenden fernern Fragen, desgleichen nach der Versicherung der Landstände über die Succession der Söhne auf den adlichen Gütern würden hierbei nachfolgende General-Grundsätze zu etabliren sein. (Conferenz-Protocoll vom 7. Mai 1796.)

Aus diesen, vom Landes-Justiz-Collegium vorgeschlagenen, 52 General-Grundsätzen werden hier folgende ausgehoben:

1. Außer den adelichen Gütern und außer den wirklich catastrirten Bauerhöfen haben die Kinder zu den elterlichen Grundstücken gleiches Recht.
2. Können sich dieselben also über deren Theilung und

Annahme in Güte nicht vereinigen; so treten darüber die im A. L. R. Thl. 1. Tit. 17. Sect. 1. et 2. verordneten Grundsätze ein. Cfr. Lingensches Landrecht c. 3. §. 14.

3. Auf den adelichen Gütern succedirt der älteste Sohn, in deren Ermangelung aber die älteste Tochter, die übrigen abgefundenen Kinder aber werden blos mit einer, nach Größe der Güter zu bestimmenden, Abgabe abgefunden.

4. Zu den adlichen Gütern werden blos diejenigen gerechnet, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben.

5. Andere auf dem Lande befindliche Güter, wenn sie gleich die Contributions- und sonstige Freiheiten haben, werden also dazu nicht mitgerechnet.

6. Das sub 3. den ältesten Söhnen oder Töchtern beigelegte vorzügliche Successionsrecht erstreckt sich indeß blos auf die Güter und auf die dazu ursprünglich gehörenden Pertinenzen; an dem sonstigen Mobiliar-Vermögen, Moventien, baaren Geldern, ausstehenden Kapitalien, auch neu erworbenen oder ursprünglich zum Gute nicht gehörenden Grundstücken, behalten die Kinder gleiche Successionsrechte.

9. Steht zwar den Eltern gemeinschaftlich und in der Grafschaft Tecklenburg demjenigen, von welchem das Gut herkommt, frei, testamentarisch oder auf andere Art zu bestimmen und festzusetzen, welchem Kinde das Gut zufallen, auch was den abgehenden Geschwistern zur Abfindung entrichtet werden soll.

10. Es müssen aber dadurch die Abgehenden in dem Pflichttheil, diesen von dem ganzen Nachlasse gerechnet, nicht verkürzt werden.

11. Haben die Eltern hierunter nichts festgesetzt; so soll mit Bestimmung der den abziehenden Kindern zu reichenden Abfindung und Bestimmung des Werths des Guts selbst Behuf des davon zu reichenden Pflichttheils eine Abschätzung desselben Statt finden.

13. Von diesem Kapital (Werth des Guts) werden den abgehenden Kindern nach der Häupterzahl die Abfindungs-Quanta bestimmt, jedoch dermaßen, daß dem Besitzer des Guts davon eine doppelte Portion gegen die andern Abgehenden zukommt.

In Ansehung der Lehen ging die Regierung von dem Grundsatze aus,

1. daß die von der Lingenschen Lehnscurie relevirenden Lehne unter sämmtlichen Kindern theilbar sind, dergestalt, daß von dem Besitzer des Lehns die übrigen Geschwister nach Würdigung ehrbarer Männer oder des Gerichts abgefunden werden müssen.
2. die Schwestern erhalten indessen nur den dritten Theil von demjenigen, was die Brüdem empfangen können.
3. So lange Brüder vorhanden sind, schließen diese die Schwestern in Absicht des Besitzes des Lehns aus.
4. Sind keine Brüder vorhanden, so erhält die älteste Tochter das Lehn und muß diese die übrigen Schwestern abfinden.

Das alles waren indessen nur Vorschläge des Landes-Justiz-Collegiums, da die Verhandlungen über das Provinzialrecht keinen weitern Fortgang gehabt haben.

§. 22.

H. Des Fürstenthums Mörs.

In diesem Fürstenthume galten nicht allein die Chur-Cölnische Rechtsordnung rücksichtlich der Erbfolge, (91) sondern auch noch mehrere Bestimmungen des Chur-Cölnischen Rechts. In Ansehung der Familien- und Successions-Verhältnisse im Ritterstande ist dies wenigstens unbezweifelt, da alle Rittergüter dieses Landes zu Cölnischen Rechten verliehen waren. (92) Ueber die weitre Ausbildung und die Schicksale der Succession im Ritterstande

---

91) v. Hymmen Beiträge Bd. I. S. 347. ff. Provinzialrechte der Preuß. Monarchie Bd. II. S. 525.

92) Bericht der Regierung zu Mörs an das Justizministerium, die Allodification der Lehne betr. v. 3. Januar 1767.

liegt in diesem Augenblicke nichts näheres vor, es ergiebt sich aber aus den Verhandlungen über die Allodification der Lehne, daß die Succession nach den obgedachten Gewohnheiten dieser Gegend sich erhalten habe. Der, von dem Provinzial-Justiz-Collegium abgefaßte und unterm 2. Mai 1768 beim Justiz-Ministerium eingereichte, Entwurf der Lehns-Assecuration für das Fürstenthum Mörs enthält darüber folgende Anerkennung und Zusicherung:

3. Wie nun aus obigem allen klar erhellet, daß Se. Königl. Majestät allergnädigste Intention nur dahin geht, die bisherige Lehnbarkeit so weit zu heben, als dieselbe das dominium directum concerniret, sonsten aber das jus succedendi, so wie es bisher bei der Mörsschen Ritterschaft bräuchlich gewesen, zu belassen, also declariren auch Höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiedurch noch ferner, daß Sie Ihren getreuen Vasallen, zwar sowohl insgemein, als auch einer jeden Familie insbesondere, die freye Hand lassen wollen, wegen der Succession, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter und was dem anhängig, gewisse Verträge, Pacta und Verfassungen unter sich zu machen und alles so einzurichten, wie sie es der Conservation ihrer Familien am dienlichsten finden, worüber dann Se. Königl. Majestät ohne Entgeld, gegen Erlegung der bloßen Schreibgebühren die allergnädigste Confirmation ertheilen, auch die judicia in judicando et sententionando sich darnach zu richten anweisen wollen, und soll auch einem jeden Geschlecht freystehen, ob es über dergleichen Pacta Königliche Confirmation suchen wolle oder nicht, maaßen dieselbe auch ohne neue Confirmation ihre völlige Gültigkeit haben sollen.

§. 23.

I. Der Grafschaft Tecklenburg.

Die in den vorherigen §§. gedachten Grundsätze gal-

ten auch in der Grafschaft Tecklenburg. Die Lehne waren hier theils propria, theils promiscua, je nachdem sie in Manns, oder in Stadt, oder Dienstmanns-Statt verliehen worden; später wurden jene allodial. In beiden Arten von Lehnen, so wie überhaupt in der ganzen Immobilar-Succession fand das praecipuum Statt, obwohl dasselbe nicht dem ältesten, sondern dem jüngsten Sohne und in Ermangelung von Söhnen der jüngsten Tochter zustand. (93) Dieses alte Landesrecht ist aber auch hier nicht ohne Zweifel und Angriffe geblieben. In Ansehung der Eigenbehörigen ward dasselbe zwar durch die, erst durch Observanz und nachher gesetzlich angenommene, Gültigkeit der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung befestigt, und nur in einzelnen Theilen Gegenstand der römischen Theorie des Gewohnheitsrechts. Die, aus acht allodialen Rittergütern bestehende, Ritterschaft erhielt zwar einen solchen festen Anhalt nicht, aber dennoch ihr Successionsrecht im Ganzen aufrecht. „Es herrscht die „allgemeine Sitte, daß dem ältesten Sohn die elterlichen „Güter oder Grundstücke nach einer leidlichen Taxe von „den übrigen Kindern überlassen werden müssen und in „dieser Rücksicht wird der älteste Sohn, oder, wenn keine „Söhne da sind, die älteste Tochter Anerben genannt. — „Bei denen von Adel hat man noch kein Beispiel, daß „es zur Licitation gekommen, sondern der älteste Sohn „und in deren Ermangelung die älteste Tochter hat allemahl die Güter als Erbherr oder Erbfräulein angenommen und hat sich mit den Geschwistern verglichen, bisweilen aber hat der Anerbe oder die Anerbin das Anerbrecht wohl an eins der jüngern Geschwister überlassen, welches die Regel nicht aufhebt, sondern bestätigt.

---

93) Privilegium Ottonianum des Grafen Otto VI. (starb 1534) für die Tecklenburgischen Ministerialen: §. 18. Item recipere non debemus in ministerialem aliquem, ut hereditatem subintret, quae primis heredibus patre mortuo debetur. Item inter legitimos coheredes junior principalem domum hereditatis possidebit (in Holsche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg nebst einigen speciellen Landesverordnungen. Berlin 1788. S. 260.)

„Dieses Herkommen wird von wenigen bezweifelt, in con„tradictorio ist noch nicht darauf erkannt, weil eine recht„liche Gewohnheit schwer zu beweisen steht, das Herkom„men aber könnte leicht dargethan werden" (94). Eben diese Grundsätze fanden bei freien Bauersleuten Statt, indem auch „bei ihnen der älteste Sohn succedirt, den „übrigen Kindern aber nach den Kräften des Prädii „Brautschätze ausgelobet werden" (95).

Die frühere Verfassung hatte, wie im Lingenschen, sich größtentheils dahin geändert, daß das Erstgeburtsrecht in die Stelle des Minorats getreten war, wahrscheinlich weil die Gründe für letztres auf Rittergüter, besonders seit Aufhebung der Ritterdienste, nicht mehr Anwendung fanden. (96)

Die Succession im Ritterstande kam bei der Berathung über den Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs 1787

---

94) Holsche a. a. O. S. 208. ff. Er führt indessen selbst einen Fall an, in welchem die Gerichtshöfe das Anerbenrecht nicht für erwiesen angenommen haben; „dies hebt, fügt er hinzu, „jedoch das Herkommen nicht auf und, wenn solches in ab„stracto untersucht würde, so zweifle ich nicht, es würde von „allen alten verständigen Leuten bestätigt werden und könnte „es ohne Nachtheil zum Besten der Unterthanen zum Landes„gesetz erhoben werden." Der gedachte Fall betrifft den Prozeß v. Varendorf wider v. Varendorf wegen Succession in das Gut Intrup, letzteres war zwar kein landtagsfähiges Gut, allein dennoch bleibt jene Entscheidung ein Beweis der Neigung, Provinzialrechte nicht zu beachten.

95) Holsche a. a. O. S. 210.

96) Holsche a. a. O. S. 209.: „Bei Eigenbehörigen ist „ein anderer Grund vorhanden, warum der jüngste Sohn als „Anerbe die Stätte annimmt, denn wenn der älteste Anerbe „wäre, würde er zu alt darüber werden, ehe ihm die Eltern „die Stelle überlassen könnten, oder, wenn er heirathen wollte, „würde die Stätte allzusehr mit Kindern überhäuft werden, „weil der Sohn gegen den Vater, Kinder erzeugen würde, „welches die Stätten nicht ertragen könnten. Jetzt versorgt „der Vater die ältesten Kinder nach seinen Kräften außer Hau„se und hilft ihnen auf andre Stätten, wenn er aber selbst „nicht mehr dem Prädio vorstehen kann und der Anerbe so alt „ist, daß er es annehmen kann, überläßt er es, setzt sich in „Ruhe, ist der Anerbe aber noch zu jung, kann er auch das „Erbe einem andern seiner Kinder überlassen."

zur Sprache und die Landstände trugen, wie für Lingen (§. 21.), bei dieser Gelegenheit vor:

In hiesiger Grafschaft, so wie in den benachbarten Provinzen ist von Alters her eingeführt, daß der älteste Sohn oder in Ermangelung der Söhne, die älteste Tochter oder Fräulein ein adeliches Gut erbt und die andern Kinder nach dem Ertrage des Guts eine billige Abfindung erhalten; es wird gehorsamst anheimgestellt, ob hierunter, wie auch wegen Abfindung der Söhne und Töchter, mit Vorbehalt der elterlichen Disposition, gleich wie in dem benachbarten Hochstift Osnabrück in Ansehung der Töchter zur Conservation der Güter ergangen, eine gesetzliche Vorschrift nicht dienlich erachtet werde.

Diese Angelegenheit ward jedoch zum Provinzialrecht verwiesen und der Entwurf des letztren für Lingen und Tecklenburg gemeinschaftlich verhandelt und gilt daher dasjenige, was §. 21. angeführt ist, auch in Ansehung Tecklenburgs.

In Rücksicht dieses letztgedachten Landes insonderheit nahm jedoch das Landes-Justiz-Collegium so weit die Lehnsfolge an, „daß die zu einem Stammgute gehö„rigen Lehnstücke dem Besitzer des Guts allein belassen „und die übrigen Geschwister nur von dem Hauptgut ab„gefunden werden, daß aber, wenn das Stammgut auf „eine Person weiblichen Geschlechts verfällt und die Lehns„stücke männlicher Qualität sind, sie auf den ältesten der „männlichen Agnaten verfallen, wenn aber das Lehn weiblicher „Qualität ist, es zwar auf die in eben der Linie mit dem „verstorbenen Vasallen sich befindende Person weiblichen „Geschlechts verfällt, in deren Ermangelung aber Per„sonen männlichen Geschlechts in den folgenden Linien „den weiblichen vorgehen."

Die Verhandlungen über das Lingen-Tecklenburgische Provinzialrecht sind indessen nicht fortgesetzt worden und daher die Ansichten der Regierung nicht näher erörtert. Uebrigens erstreckt das in der Anmerkung 98. gedachte Zeugen-Verhör sich auch auf Tecklenburg und beweiset für dieses Land das §. 24. gedachte Gewohnheitsrecht nicht minder, als für Osnabrück.

§. 24.

K. Des Fürstenthums Osnabrück.

Auch hier galten jene Gewohnheitsrechte und wurden zwar durch das aufkommende Römische Recht angegriffen und zum Theil schwankend gemacht (97), allein durch schriftliche Abfassung befestigt.

In dieser Beziehung war der gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts in der Familie von Busch über das Erbrecht der Tochter entstandene Proceß merkwürdig, indem im Jahre 1589 über die Landesgewohnheiten vierzig Zeugen über 115 Beweis-Artikel vernommen wurden. (98) Obgleich durch dieses Zeugenverhör die Gewohnheit der Ritterschaft im Hochstift, so wie in einigen andern teutschen Ländern, daß die Töchter sich mit einer billigen Absteuer begnügen müssen, bündig erwiesen worden; so entstanden doch in spätern Zeiten aus irrthümlichen Ansichten über Gewohnheitsrechte darüber wieder neue Zweifel, welche den Landesherrn bewogen, auf Antrag der Ritterschaft dies alte Gewohnheitsrecht durch ein schriftliches Gesetz zu sichern.

Justus Möser hat bei dieser Veranlaßung diesen Gegenstand trefflich erörtert.

„Nach dem ältesten Landesherkommen, bemerkt er,

---

97) Klöntrup Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück (Osnab. 1799) Bd. II. S. 50.: „Das römische und päbstliche Recht „wurde nach und nach im 13ten und zu Anfang des folgenden „Jahrhunderts eingeführt. An den Hofgerichten wurde noch „später nach alt hergebrachten Landrechten und Gewohnheiten „gesprochen, bis endlich auch diese Gerichte mit Gelehrten be„setzt wurden, welche aus Unwissenheit, Mangel an Lo„calkenntnissen, Bequemlichkeit u. s. w, nach und „nach das Gemeine Recht in Gang brachten."

98) Einen wesentlichen Auszug dieser Zeugen-Aussagen enthält Pütters Abh.: Lehrreiches Beispiel eines nach aller Strenge geführten Beweises eines Gewohnheitsrechts, den Vorzug des Mannsstamms vor Töchtern betreffend, nebst der darauf erfolgten Osnabrückner Landes-Verordnung (u. s. Beiträge zum deutschen Staats- und Privatrecht Bd. II. S. 288. ff.)

„haben die adlichen Töchter, wenn sie nicht Erbtöchter „gewesen sind, sich hier, eben so wie in den benachbarten „und andren deutschen Ländern mit einem landsittlichen „Brautschatz begnüget und gegen dessen Empfang oder „Sicherstellung aller weitren elterlichen Erbschaft entsagt. „Die Behandlung dieses Brautschatzes geschahe zwischen „den nächsten Verwandten und Freunden beider Theile „und was diese beschlossen oder festsetzten, damit waren „Braut und Bräutigam, für welche sich diese Behand„lung ohnehin nicht wohl schickte, zufrieden. Man sahe „bei derselben nicht schlechterdings auf das Vermögen „oder die künftige Erbschaft der Braut-Eltern, sondern „auf einen unter dem Adel landsittlichen Gebrauch, nach „welchem es der Beste dem Besten und der Mittlere dem „Mittlern in diesem Ehrenfalle gleich thun mußte. Je„doch hielt es auch der Beste für unanständig, hierin zu „viel zu thun und andern guten Familien gleichsam ei„nen Vorwurf zuzuziehen, wie solches von dem reichsten „Edelmanne der damaligen Zeit bemerkt ist. So war „auch der Gebrauch bei allen hofgesessenen Landleuten, „als welche ihre Töchter nach Kirchspiels-Sitten und „nicht nach ihrem Vermögen aussteuerten, ein Gebrauch, „der noch bestehen würde, wenn ihn die römischen Be„griffe und die daraus geflossenen Verordnungen nicht zum „Nachtheil des gemeinen Wesens unterbrochen „und die falschen Grundsätze begünstigt hätten, „nach welchen die Absteuern sich nach dem Ver„mögen der Eltern richten sollen. In dem Falle, „wo die verheyratheten Töchter keinen Verzicht gethan „hatten, blieb ihnen zwar ihr Erbrecht offen, wie solches „auch die Landstände mittelst ihres Zeugnisses v. 9. Juli „1712 bekannt haben, weil der Grund, warum die abge„henden Töchter nicht weiter erbten, in der Behandlung „beruht. Aber dieses ihr Erbrecht führte so wenig zur „Gleichtheilung, als zum Pflichttheile, sondern zu einer Be„handlung unter beiderseitigen Freunden und Verwand„ten und diese hatten bei der Bestimmung des Braut„schatzes nicht so schlechterdings auf die Größe des Ver„mögens oder der Erbschaft, sondern lediglich auf den „landüblichen adlichen Gebrauch zu sehn, mithin diesel-

„be blos hiernach und nach Gelegenheit der Güter, nicht „aber mit dem römischen Maaßstabe in der „Hand zu bestimmen. Unsren Vorfahren fehlte nichts „als eine Landtafel, worin alle adlichen Güter wären auf„geführt und die Brautschätze unter allen zufälligen Um„ständen bestimmt gewesen. Hätten sie diese gehabt; so „würden sie auch sofort damit dem Erbrechte der Töchter „sichtbare Gränzen gesetzt und dasselbe auch dem Namen „nach aufgehoben haben. Da aber eine solche Landtafel, „weil sich die Umstände täglich verändern, fast unmöglich „ist und ihnen das Verhältniß, wozu die Römer in einer „gleichen Verlegenheit ihre Zuflucht genommen haben, „den Stammhäusern gar zu nachtheilig schien, so konn„ten sie nicht weiter kommen, als daß sie einer jeden „Tochter Erbrecht bis zur Behandlung gönnten und die „letztre zur Nothwendigkeit machten. Diese Betrachtung „haben die Ritterschaft bewogen, den König von Groß„britannien, als Vatern des Herrn Bischofs, um die aus„drückliche Bestätigung einer Gewohnheit zu bitten, wel„che zwar jederzeit bestanden, aber in jün„gern Jahren von den römischen Rechtsgelehr„ten manchen Angriff erlitten hat. (99)

Der Eingang der obgedachten Königl. Verordnung vom 15. May 1778 (100) eröffnet:

daß die Ritterschaft des Hochstifts vorgetragen, daß, obgleich die, durch das 1589 abgehaltene Zeugenverhör beurkundete, Gewohnheit des Adels im Hochstift, so wie in mehreren andern teutschen Ländern, es mit sich bringe, daß die Töchter sich mit einer billigen Absteuer begnügen und sowohl ihre Forderungen darnach einrichten, als ihre dagegen mit Zuziehung der nächsten Verwandten gethane Verzichte halten müssen, dennoch mehrmals vorgekommen sei, daß ihre adelichen Töchter, wenn sie ihre Aussteuer, so wie solche entweder von den Eltern bestimmt oder auch bei ihrer Verheirathung zwischen beiderseitigen

---

99) Justus Möser patriotische Phantasien Abth. LIII. (In seinen sämmtlichen Werken Bd. IV. S. 237. ff.)

100) abgedruckt bei Möser und Pütter a. a. O.

Verwandten der Braut und des Bräutigams behandelt worden, erhalten und sich darauf der weiteren elterlichen Erbschaft verziehen haben, diese ihre Verzichte nachwärts unter dem Vorwande, daß sie an ihrem Kindestheile oder an dem ihnen nach römischen Rechten gebührenden Pflichttheile verkürzet worden, anföchten oder, wenn sie noch nicht abgesteuert worden und den ihnen sonst aus den Gütern billig zukommenden Unterhalt entweder durch Heirath oder sonst zu verlassen willens wären, ihre Abfindungen wenigstens nach dem Verhältnisse eines solchen Pflichttheils forderten, mithin darüber weitläuftige Processe veranlaßten und daß daher die Ritterschaft darauf angetragen habe, zur bessern Erhaltung des Adels und zu Abwendung unnöthiger Processe auf vorangeführte Gewohnheit halten zu lassen.

Die Verordnung selbst bestimmt:

1. Es sollen sämmtliche Gerichte so wenig in dem Fall, da eine abgesteuerte Tochter sich unter dem Beistande ihrer nächsten Anverwandten der weitren elterlichen Erbschaft eidlich verziehen, als in dem Fall, da die Absteuer einer Tochter von beiden Eltern oder auch von dem Vater, ehe derselbe zur zwoten Ehe geschritten, allein bestimmt und die Tochter hierauf einen förmlichen, obgleich nicht beschwornen, Verzicht geleistet hat, einige Klagen, welche eine Verletzung zum Grunde haben, annehmen,
2. in dem Falle aber, da die Aussteuer nicht von den Eltern, oder von dem Vater obgedachtermaßen allein, sondern von andern geschehen ist, und die Tochter dagegen einen unbeschwornen Verzicht gethan hat, gleichwohl aber verkürzet zu seyn vermeint, so wie endlich auch in dem Fall, da die Tochter noch erst ihre Abfindung fordert und eine elterliche oder väterliche Bestimmung, so wie oben gesagt, nicht vorhanden ist, sollen die Gerichte die Klagen der Töchter an drei aus der Ritterschaft zu erwählende Schiedsleute, wovon die Klägerin den einen, der Beklagte den andern und den dritten wiederum die Klägerin aus drei ihr von dem Beklagten vor-

zuschlagenden, mit landtagsfähigen Gütern angesessenen, adelichen Personen erwählen mag, verweisen. Und damit diese so viel geschwinder ausgesprochen, auch demnächst so viel besser im Stand gesetzt werden mögen, eine gütliche Behandlung vornehmen oder ihren schiedsrichterlichen Ausspruch thun zu können; so sollen

3. die Gerichte den Beklagten sofort mittelst eines decreti communicatorii zur gütlichen Einlieferung eines auf Verlangen eidlich zu bestärkenden status bonorum oder inventarii und zur Ernennung eines Schiedsmanns, nachdem die Klägerin den ihrigen in der Klage benannt haben wird, so wie zum Vorschlag von drei von ihm zu benennenden Personen, woraus die Klägerin einen zum dritten Schiedsmann zu erwählen hat, binnen einer ihm zu setzenden Frist anhalten. Sodann aber sollen die Gerichte

4. die also gerichtlich benannten Schiedsmänner, dahin, daß sie den ihnen zugetheilten statum bonorum wohl erwegen und die Absteuer darnach also bestimmen wollen, wie sie solche, wenn sie selbst Väter wären, und diese Güter, wie auch diese Kinder hätten, für die ihrigen bestimmen würden, beeidigen, mithin ihnen den statum bonorum zustellen und eine gewisse Frist, binnen welcher sie ihr Gutachten jeder besonders einbringen sollen, setzen, alsdann aber

5. die verschiedenen Bestimmungen zusammen rechnen und mit der Zahl drei theilen, mithin das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Abfindung von den elterlichen Gütern bestätigen und die Partheyen, um sich damit zu begnügen, anweisen.

Im Adelsstande und unter den Besitzern schatzfreier Güter und den übrigen freien Landbesitzern geht der älteste Sohn in der Erbfolge des elterlichen Gutes oder Hauses den übrigen Söhnen vor (101) und eben dies ist der Fall bei der Erbfolge in Lehnen, die hier alle Kunkellehne sind (102).

---

101) Mascov notitia juris Osnabr. Cap. VI. §. 6. de Ludolff Observ. forens. P. 11. S. 234. C. G. W. Lodt. 1835. H. 92.

Unter den Bürgern und den Eigenbehörigen hat dagegen der jüngste Sohn in Beerbung des elterlichen Hauses und Hofes den Vorzug, (103) obgleich in einigen Orten der älteste Sohn und nach dessen Absterben der Nächstfolgende und, wenn keine Söhne vorhanden sind, die älteste Tochter das nächste Recht zu dem elterlichen Hause hat. (104)

Die Befugniß der Eltern und insonderheit des Vaters, die Theilung unter den Kindern, die Größe ihrer Abfindung und andre Verhältnisse der Erbfolge zu bestimmen, geht schon aus den vorstehenden Bemerkungen hervor. (105)

§. 25.

L. Des Fürstenthums Münster.

Nähere Materialien über diese Rechtsverhältnisse im Fürstenthum Münster liegen dem Verfasser gegenwärtig nicht vor und geschriebene Gesetze sind darüber nicht vorhanden. Aus dem im §. 24. gedachten im Fürstenthum Osnabrück 1589 aufgenommenen Zeugen-Verhör geht aber auf das bestimmteste hervor, daß das dort angeführte Gewohnheitsrecht rücksichtlich der Abfindung der adelichen Töchter in eben der Art auch

---

mann Commentar: de divisione personarum secundum consuetudines Osnabr. (Osnab. 1768.) §. 20. J. F. A. Lodtmann diss. sistens varia juris Osnabrug. capita cap. III. §. 2. 3. Klöntrup Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück Bd. I. S. 333.

102) J. F. A. Lodtmann a. a. O. §. 15. u. 16. Mascov a. a. O. Cap. VIII. §. 7. Klöntrup Bd. II. S. 259. Acta Osnab. Th. I. St. I. S. 71. Thl. II. St. III. S. 263. und 270.

103) Klöntrupp Th. I. S. 334.

104) Acta Osnab. Th. II. St. II. S. 165 u. 174. Klöntrup Th. I. S. 334.

105) So können z. B. selbst die Eltern dem gesetzlichen Anerben einer reihepflichtigen Stätte, wenn er derselben vorzustehen tüchtig ist, das Erbrecht weder durch ein Testament, noch durch eine Verordnung unter Lebenden nehmen. Klöntrup Th. I. S. 59.

im Fürstenthum Münster gegolten habe, wie denn auch nach denselben in den Münsterschen Lehen succedirt worden. *)

Da dies Gewohnheitsrecht bis zur Einführung der französischen Gesetzgebung sich hier erhalten hat; so scheint dasselbe im Fürstenthum Münster so feste Wurzeln gefaßt zu haben, daß die Angriffe römischer Rechtsgelehrten daran gescheitert sind, wie denn dasselbe auch durch Familien-Anordnungen gesichert worden ist.

§. 26.

M. Des Fürstenthums Paderborn.

Auch hier ist zwar kein geschriebenes Recht über diesen Gegenstand vorhanden, allein eine, von den benachbarten Ländern und dem Gewohnheitsrecht von ganz Westphalen (106) abweichende Verfassung schwerlich anzunehmen. Familien-Anordnungen haben überdem das alte Gewohnheitsrecht im Allgemeinen bis zur Einführung der französischen Gesetzgebung im Ritterstande allgemein gesichert.

§. 27.

N. Des Fürstenthums Corvey.

Schon nach der alten lex Saxonica (107) und nach dem alten Landesrecht hatten die Söhne einen Vorzug am Erbe und erst in ihrer Ermangelung succedirten die Töchter, (108), welche bis zu ihrer, wie es scheint, Beerbung im Ehestande nur auf Unterhalt Anspruch hatten. (109) Es ist über diesen Gegenstand kein geschriebe-

*) Ludolff obs. T. I. obs. 13. u. 74. und de Pufendorff obs. juris univers. T. III. obs 19.

106) Acta Osnabrugensia T. II S. 276. ff.

107) Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquant (in Falke Codex traditionum Corb. S. 80.)

108) Wigand Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtey Corvey. Bd. II. S. 133.

109) in einer Urkunde vom Jahr 1153: erhält eine Tochter ein „Anniversarium, quia heredem non habuit" Wigand a. a. O. S. 154.

nes Gesetz vorhanden und liegt in diesem Augenblicke dem Verfasser nicht vor, ob und in wie lange dies alte Recht sich hier erhalten habe.

§. 28.

O. Des Herzogthums Bremen.

Diese deutschen Gewohnheitsrechte galten auch im Herzogthum Bremen, aber auch hier liefen sie Gefahr, von denjenigen, welche sie handhaben sollten, unterdrückt zu werden und mußten in der schriftlichen Abfassung ihre Erhaltung suchen.

Schon gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts erließ der Erzbischof Christoph 1547 eine nachdrückliche Verordnung gegen die so auffallend gewordene Nichtbeachtung dieses alten Gewohnheitsrechts: *)

> Nachdem sich in etlichen Orderen aver viele hundert Jaren in Richten und Recht gebrüklich also gefunden und sunder wedderrede im Rechte ordelt und erkandt, dat de negste Schwerdtmagen, wenn Erve und andere Güder durch tödliche abgange verledigen, sulche Erven und güder tho erhaltung der Stämme und anderer Orsaken erfflich tho besittende an die negste Schwerdtmage — — vnde Frauens-Personen, alße de Spill, solcher Güder nicht fähig sein noch erven mögen, doch na der Gerichte Gelegenheit eine affstür davon geburet, glik solches nach iders Gerichts Wonte unde Gebruk gehalten werden, welches wy ungeschwächet in solchem olden Gebruck und Rechte tho erholden alle Wege gewohnt west und sein:

*) in de Pufendorff obs. juris univ. T. III. App. S. 33. Der Erzbischof Heinrich äußerte 1577 in dem an das Reichs-Kammergericht erstatteten Bericht: daß diese Constitution erlassen und ihr einverleibt, wie es mit der Succession in Erbstamm-Güter je und alleweg gehalten worden sei und noch hinfürder gehalten werden solle und J. F. G. aus vielen Fällen und Sachen befunden, daß es vor deroselben Zeit dermaßen gehalten und nit anders in contradictorio judicio im Erzstift Bremen in continua et viridi observantia gehalten und allezeit am Hof- und Landgerichte also erkannt und gesprochen worden. (Daselbst) Vergl. auch Klock Consilia n. CI.

So erfahren wir doch, dat solche hergebrachte Gerechtigkeit und Gebruke in etliken Fällen in vorgeworten Ortteren sonder unser wetendt und thom dele up unrechten Bericht verändert, darjegen geordelet unde im Gerichte anders afgesprocken worden, welches uns tho sunderen Mißfall undt unseren Unterthanen tho nachdele, oek dem olden hergebrachten Gebruke und rechtlich ingefürder berürter Gewandte tho nachteil gereicht, derowegen solchen verterflichen Unrade vorthokommende, hebben wy unß mit Unserm Dohmb-Kapitel notthurfftiglich bereden und nachfolgende endlich Bedacht und Meinung entschluten laten, also dat wy uth ordentliker Gewalt und macht sambt unsern Dohmb Capittul alle sprüche, Ordel und Sentenz so by tiedt Unser Regierung widder den ollden gebruck der Gerichte gefället, darin den Schwerdtmagen die Gödern affgeteilet und op de Spille tho fallende erkandt undt sententiiret mag sein, alß unrechtlich, unbillig und untüchtig cassiren, kraftloß, unduchtig und machtloß erkennen und aver midß dusser Schrifft afdon und upheven willen undt gebeden unsren Drosten &c. dat se sullen sich nach diesem unsern befehlige halden, schicken und befinden sohlen, all Ordel, Sentenz nach oldem gebrucke, Wonte unde Sede der Gerichte finden, sprecken und erkennen ock nichts darinnen verenderen odder verneueren, biß so lange wy derhalven mit Römisch Kaiserl. Majistet darover mit nothdürftigen Bericht ichtes anders entschluten und avereinkommen werden.

Allein auch diese Bestimmung setzte den Richtungen der römischen Rechtsgelehrten kein Ziel, und mußte daher in einem schriftlichen Gesetz Schutz gesucht werden. Es wurden zu diesem Ende unter der Regierung des Erzbischofs Heinrich „Un da sich eine geraume Zeit zwischen „der Ritterschaft und eingesessenen Adels-Personen unsers „Erzstifts von wegen der Successionen in ihre Erb- und „Stammgüthern und andern Fällen richterlich Controvers „zugetragen, welche aus Mangelung gewisser Constitution „und Ordnung, wie ob denselbigen nach Unsers Erzstifts

„alter wohlhergebrachter Gewohnheit auch sonsten nach Recht und Billigkeit erkannt werden soll, unerörtert geblieben", diese alten Landesgebräuche von der Ritterschaft im Jahr 1577 unter dem Titel: des Bremischen Adels Landläuffige Gebräuche und Satzungen schriftlich abgefaßt und vom Erzbischof Heinrich unterm 22. December desselben Jahrs als des Erzstifts Bremen Ritterrecht bestätigt und publicirt. Zwei Jahrhundert nachher ward dies, in der Zwischenzeit von den Gerichtshöfen oft nicht gehörig befolgte Gesetz, revidirt und „an unterschiedenen, theils zweifelhaften, theils „dunklen Stellen durch diensame Anmerkungen und hinzugefügte notas respective erläutert und vermehrt" vom Könige Georg II. als: des Herzogthums Bremen Ritterrecht (110) unterm $\frac{\text{22. Sept.}}{\text{1. Oct.}}$ 1738 von neuem publicirt.

Das Ritterrecht enthält, so viel den vorliegenden Gegenstand betrifft, folgende Bestimmungen:

I. Tit. 1: von Succession und Erbung.

§. 1. „Wenn einer von Adel verstirbt, der fällt „nach altem löblichen Herkommen und Gebrauche dieses „Erzstifts Bremen alle seine Erb-Stamm-Güter auf seine „männliche Leibes-Erben und in Mangel deren auf seine „Brüder, Brüder-Söhne oder sonsten auf die nächsten „Agnaten oder Stamm-Vettern, die sich am nächsten dazu „rechnen können, (111) ungeachtet, daß von der Spill-

---

110) abgedruckt in de Pufendorff obs. juris universi T. IV. Appendix n. I.

111) Im Jahr 1738 hinzugekommener Zusatz: welchen gleichwohl nicht freisteht, das Erb-Stammgut unter sich zu zertheilen, sondern hiedurch vielmehr geboten wird, daß sie solches nach der in dieser Ritterschafts-Constitution eingeführten Taxe anschlagen und ins Loos bringen sollen, also daß derjenige, dem es zufällt, den andern, einem jeden sein Antheil mit $\frac{2}{3}$ Stücken bezahlen muß, es wäre denn, daß der Verstorbene mehr adliche Wohnsitze nachgelassen, welchemfalls die Söhne solche nach ihrem Gutbefinden, jedoch auch also, daß jedes Gut an sich in seiner vorigen Consistenz unzergliedert verbleibe, unter sich theilen mögen; wo nicht der Vater vorhin in seinem letzten Willen die Theilung gemacht und wegen der Stammgüter unter die Söh-

„Seiten nähere Cognaten, als Töchtern, Schwestern, oder „sonst andre nahe Personen vorhanden sein; im Fall aber „keine Vettern von der Schwerdt-Seiten vorhanden, die „sich zu der Sipschaft berechnen könnten, sollen die näch„sten von der Spill-Seiten zu der Erbschaft zugelassen „werden."

§. 2. „Würde aber der Verstorbene neben seinen „Erb-Stamm-Gütern ohne Schuld und Beschwerung der„selben — — andere zugewonnene oder gekaufte Güter „— hinter sich verlassen, zu denselbigen und allen ande„ren beweglichen Gütern, so nicht Stammgüter sind, „seynd Söhne oder Töchtere — und so fortan Schwerdt„und Spillmagen gleichen Grades gleich nahe, es wäre „denn durch dem Verstorbenen darüber in seinem Testa„mente eine andere beständige Disposition gemachet und „aufgerichtet."

§. 3. „Wenn sich begäbe, daß ein Sohn oder Bru„der oder die andren von dem Stammgut mit einer „Summen Geldes abfände, solch Geld soll gleich wie „Stamm-Güter bei dem männlichen Erben allein verblei„ben und die Töchtere und Schwestern davon, wie von „Erbgütern, berathen und ausgesteuert werden. Wären „auch die Kinder, Söhne oder Töchter, welche bei Leben „der Eltern berathen, so demnach nach Absterben der El„tern, sie oder ihre Kinder, was sie empfangen, wiederum „einbringen wollten, so sollen dieselben zu den übrigen „Güthern neben den unberathenen Kindern gesetzet und „zugelassen werden, doch daß unter Erb- und Stamm„Gütern die verstanden werden, die nicht von den Eltern

---

ne disponiret, alsdann solches die unabweichliche Richtschnur sein muß, d. h. daß sowohl auf den ersten Fall, da nämlich nur ein Gut vorhanden, der Vater selbiges unter die Söhne zu theilen nicht, sondern nur, wer unter denselben es unzertrennlich behalten und die übrigen Agnaten obenerwähntermaßen abfinden soll, zu disponiren, als auch bei dem andern Fall die Theilung nicht anders, denn daß jedes Gut an sich selbst unzerstückelt bleibe, zu verfügen befugt ist.

„allein, sondern von Großvätern herkommen, und zum „wenigsten einmahl auf das Schwert vererbet seynd. *)

II. Tit. 2. Auf was Weise und Gestalt in solchen Fällen die Brüdern ihre Schwestern und andere Stamm-Vettern die Spill-Seite von dem Erbgute unterhalten und abfinden sollen.

§. 1. „In diesem Falle sollen des Verstorbenen „Söhne, so das Erb-Stamm-Gut zum Voraus nehmen, „ihre Schwestern davon nach landläuffiger Uebung und „Gebrauch bei ihrer Mutter, oder bei sich selbst, oder „auch sonsten an ehrlichen Oertern mit Kostung und Klei-„dung, nach aller Nothdurft unterhalten und versorgen „und ferner nach Schickung des Allmächtigen und ihrer „Freunde Rath in den Ehestand berathen und aussteuern „und alsdann einer jeglichen ein ziemlich Ehegeld oder „Mitgift (112) zusammt Kleidern, Kleinodien und der-„gleichen Gezierde nach ihrem Stande und Vermögenheit „der Güter, zu geben, ingleichen auch, so eine oder mehr „Töchter vorhin ausgesteuert und berathen, und der- oder „denselben von ihren zugesagten Mitgaben noch etwas „nachständig wäre, aus dem Erbgut zu erstatten schuldig „seyn, es wäre denn durch den Vater eine ge-„wisse Ordnung hierüber gemachet.

§. 2. „Würde aber der Verstorbene keine Söhne „oder Sohns-Söhne, sondern nur Töchtere oder Schwe-„stern oder deren Kinder nachlassen und also das Stamm-„Erbgut auf die Stammvettern verfallen, da sollen als-„dann des Verstorbenen Töchtere oder Schwestern auf „solchem Gute zwey Jahr lang sitzen zu lassen (113) und

*) Vergl. de Pufendorff obs. jur. universi T. III. obs. 18 und 29.

112) Zusatz v. 1738.: Wenn nicht der Vater eine disposition inter liberos gemacht, welcher die Kinder, jedoch nicht die Agnati, zu geleben schuldig seyn. Vergl. über diese Abfindung der Töchter de Pufendorff obs. jur. universi T. III. obs. 6.

113) Zusatz von 1738: — sind sie — — anderwärts oder auch verheirathet, so gehört dennoch denselben auf zwei Jahr der Genuß von den Gütern.

„mitlerweile sich mit ihnen der Aussteuern oder Abstands-„halben nach ihrer Freunde Rath zu vergleichen und zu „vertragen schuldig seyn.

§. 3. „Könnten sie sich aber darum nicht verglei-„chen, so sollen die Abnutzung des Guts taxirt und 6 auf „jedes 100 gerechnet werden. Wie hoch sich dann der „Haupt-Stuhl erstreckt, das sollen die nächsten Stamm-„vetter — der Spill-Seiten baar übererlegen — — oder „— verzinsen.

§. 7. „Würde sich befinden, daß nach solcher Taxi-„rung jeder Tochter aus ihres Vaters Güter 500 Rthlr. „nicht folgen könnten; so wäre besser und billiger, daß „die Vettern mißeten, als die Töchter. Demnach denn „auch auf solchen Fall die Vettern einer jeden Tochter „zum wenigsten 500 Rthlr. zu geben schuldig sein sollen.

§. 8. „Wenn sich auch begebe, daß eine Tochter „obbeschriebenermaaßen von den Gütern abgefunden — „aber alsbald ehelich nicht bestattet würde; so soll ihr „neben dem, was ihr zugesagt, von den Vettern gleich-„wol eine bequeme Wohnung mit Höfen, Acker, Wiesen, „Weyden, Feuerung nach Nothdurft und dermaaßen nach „Gelegenheit der Güter zugeordnet uud gebauet werden, „damit sie eine des Adels nach ihrer Gelegenheit, darin-„nen bis zu ihrem ehelichen Beraht oder bis zu ihrem „Absterben sich ehrlich erhalten können.

Gleiche Grundsätze galten in einzelnen Landesthei-len, z. B. im Lande Hadeln (114), im Lande Wür-

---

114) Verordnung des Hadelnschen Landgerichts und Rechtens von 1583 (in de Pufendorff obs. T. I. opp. 1.) Thl. III. Tit. 12.: — „Dieweil dieses Landes Ge-„brauch nach die Erbgründe und Hofe bei den Sohns bleiben „und die Töchter daraus mit einem Stücke Geldes gelöset „werden, gleich wie es vertragen wird. Tit. 13. Alle Erbgü-„ter werden von den Eltern auf die Kinder zu gleichen Theilen „nach Personen-Anzahl in die Häupter verfället, es sey dann, „daß es anders mit den ausgesteuerten Sohns und Töchteren „(nachdemmahlen die Söhue gemeiniglich die Lösung in den „Erbgründen dieses Landes Gebrauch nach haben) versehen „und beredet ist worden.“

sten (115), Landrecht und Gerichtsbrauch des Landes Hagen, (116) in den Gerichten Rechtenfleth, Osterstade und Sandstede. (117)

Der Tribunals-Vice-Präsident v. Pufendorf bemerkt in seiner Erörterung dieser Erbfolge nach Bremenschen Ritterrecht in s. observ. juris universi T. III. obs. 17: Bona stemmatica hereditaria, quae vocantur Erbstamm-Güter, Ducatus Bremensis nihil aliud sunt, quam quae allodia avita olim dicebantur vel bona ingenuorum avita, sed ad servitia equestria militaria, Roß-Dienste, adhuc tenentur. Antiquae Leges, Salica imprimis et Angliorum Werinorumque filias

---

115) Würster Landrecht und alte Gebräuche, wie sie auf Befehl des Erzbischofs Johann Friedrich 1661 zu Papier gebracht worden. (daselbst App. II.) Tit. 1. Art. III. §. 1.: Wenn Söhne und Töchter vorhanden, so bestimmt oder giebt der Vater seiner Tochter, oder auch nach dessen Tode der Sohn seiner Schwester (jedoch mit Vollbort und Gutachten der nächsten Blutsverwandten) aus den sämptlichen Güthern einen gebührlichen Brautschatz, wenn solches geschehen, kann die Schwester mit dem Bruder in Vater und Mutter, Schwester und Bruder Guth nicht erben, in den übrigen Erbfällen ist der Tochter die Aussteuer unschädlich. Vergl. de Pufendorff a. a. O. T. I. obs. 88.

116) Art. 1. §. 1.: Das in ihrem Gericht gebräuchlich und Herkommen, wenn fulle Brüder und Schwestern vorhanden, so teillen die Brüder das väterliche und mütterliche Erbe und beraden die Schwesteren dermaßen nach Freunde Rade, wenn aber keine Söhne vorhanden, erben die Dochtern vor eins. (in de Pufendorff T. III. App. S. 5.)

117) Landesherrliches Zeugniß von 1593: Im Gerichte Rechtenfleth ist gebräuchlich, wenn fulle Brüder und Schwester nach Absterben der Aeltern vorhanden, so theilen die Brüder das vatter- und mütterliche Erbe und Gut und berathen die Schwestern daraus nach Freunde Rade. Wenn aber kein Bruder vorhanden, erben die Schwester die Güter vor einß. In dem Gericht Osterstade neben den Sandstedern ist gebräuchlich und Herkommen, wenn Vater und Mutter, Sohn und Töchter von einer Geburt nach ihrem Absterben hinter sich verlassen, so erben die Söhne das Gut und berathen die Töchter daraus nach Freunde Rade, so aber kein Sohn vorhanden, erben die Töchter zugleich. (de Pufendorf a. a. O. S. 31.) Vergl. v. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen Bd. II. Erörterung IV.

non universis patris facultatibus, sed terra tantum, terra Salica, hereditate aviatica, excludunt, ex quo haud subobscure intelligitur rationem juris in terris quaerendam esse, quarum incapaces feminae possessores intelligantur. Quae non alia quam militiae ratio esse potest.

§. 29.

P. Des Herzogthums Geldern.

Der Rechtszustand im Herzogthum Geldern (118) beruhete bis in das sechszehnte Jahrhundert nur auf Statuten einzelner Städte und Gewohnheits-Rechten ripuarischer Natur, (119) welchen die Einwohner dieses Landes stets sehr anhingen und von den Landesherrn Zusicherungen erhielten, daß sie bei denselben geschützt und keine ausländische Rechte eingeführt werden sollten. (120) Im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wurden indessen von der spanischen Regierung einzelne Gesetze, z. B. das edict perpetuel von 1611, auch für Geldern publicirt, man nahm daher um so eifriger auf die Sicherung der einheimischen Gewohnheiten wider auswärtige und besonders Römische und Longobardische Lehnsrechte Bedacht. Diese alten Gewohnheitsrechte wurden jetzt gesammlet und zusammengestellt, später aber, da diese Sammlungen dem Andrange der fremden Rechte nicht steuerten, öffentlich als Landrecht mit gesetzlicher Kraft publicirt. So entstand, so viel das Quartier Rüremond betrifft, das 1620 publicirte: Gelrische Land- en Stadtrechten int Over-

---

118) Hier ist nur von dem Landrecht des Oberquartiers Rüremond die Rede; dasselbe galt indessen auch in dem nur auf einige Zeit zu Geldern gehörigen Jülichschen Dominium Erkelenz: Corr010ens von den verschiedenen Rechten, S. 148. und Maurenbrecher Thl. II. S. 480.

119) v. Spaen Ordelkondige Inleeding tot in historie van Gelderland (Utrecht 1801. T. I. S. 5. ff. Conynx praecognita juris Geldrici (in Hymmen Beitr. Bd. II. S. 364.) Maurenbrecher a. a. O.

120) Schraffert Codex Gelricus S. 110.

Quartier van Ruremonde. (121) Im Geldernschen befand der größte Theil der Landgüter und insonderheit der ritterschaftlichen sich im Lehns-Verbande, der, wie verschieden auch die einzelnen Formen und Benennungen desselben sein mogten, doch für den Lehnmann in Beziehung sowohl auf den Lehnherrn, als auf die Agnaten äusserst vortheilhaft war und insonderheit in Beziehung auf die Agnaten die Befugniß des Lehnmannes, sowohl von Todeswegen, als unter Lebenden über das Lehn zu disponiren überall nicht beschränkte, dergestalt daß er darüber, wie über sein freies Vermögen, verfügen könnte, insofern dazu nicht die Genehmigung des Lehnherrn erforderlich war. (122)

Eine andre Eigenthümlichkeit der Lehne im Herzogthum Geldern bestand, wie in vielen andren Ländern dieses Theils von Deutschland, darin, daß unter größern oder geringern Modificationen der Weiberstamm von der Succession in denselben nicht ausgeschlossen war. (123)

---

121) Abgedruckt in Maurenbrechers Rh. Landrechte Thl. II. S. 465. ff.

122) Placat vom 5. September 1564. Edict vom 1600 und 21. Juli 1603. Frider. a Sande Consuetudines feudales Geldriae Tr. 1. Tit. 2. c. 1. n. 10. moribus nostris atque etiam apud Hollandos, Trajectanses, Transinsulanos, Brabantos, Flandros atque in plerisque aliis vicinis ditionibus nullum agnatis competit jus sese opponendi vel in domini curiâ alienata revocandi, non item nostris ac Transinsulanorum moribus proximioribus conceditur alienatorum feudorum redemptio vel retractus c. 7. n. 7. in hac nostra provincia feudalia bona cum consensu domini in praejudicium cognatorum et successorum recte atque irrevocabiliter alienantur Tr. 111. c. 5. n. 11. In Brabantia, Hollandia, ac ditione Trajectensi propinquis immobilium alienatorum (sive ea mancipi sive feudalia fuerint, nihil interest) retractus competit, quod jus Geldri ac Transinsulani non agnoscunt. vergl. Schrassert Codex Gelricus S. 319 ff.

123) Kaisers Karl V. Lehns-Edict v. 1547 — decernimus et declaramus, quod in hoc nostro Ducatu Gelriae et Zutphaniae Comitatu uti in caeteris aliis provinciis nostris patrimonialibus et haereditariis deinceps omni et quocunque tempore foeminae, non extantibus masculis, succedere possint et debeant. (Schrassert Hoofdstoffen S. 428.) a Sande consuetudines feu-

In den Verhältnissen in der Familie fand zwischen Lehnen und allodialen Erbgütern, so viel die Dispositions-befugniß der Eltern betrifft, kaum ein Unterschied Statt.

Das Geldernsche Recht stimmt in Ansehung der Gegenstände, welchen diese Bogen gewidmet sind, mit den Rechten und Gewohnheiten der übrigen Länder am Niederrhein überein und ist daher auch in Rücksicht auf die Ritterschaft auf einem andrem, als demjenigen Successions-System gegründet, welches für die übrigen Stände Statt fand.

In der Succession der Descendenten fand in den übrigen Ständen Gleichheit der Erbantheile, in dem Ritterstande aber ein Vorzug sowohl des Geschlechts als des Alters Statt. Es galt daher auch hier ein Praecipuum nobile, vermöge dessen der älteste unter den Leibes-Erben das Stammhaus mit den dazu gehörigen Gegenständen und Gerechtigkeiten zum Voraus erhielt. (124) Das Geldernsche Landrecht Thl. III. Tit. 10. van Schey-

---

dales Gelricae Tr. I. Tit. 3. Cap. 1. §. 1. Geldriae ac pene totius Belgii universa regula foeminae successionis in feudis habentur capaces, nisi nominatim concessionis lege aut speciali consuetudine masculi vocentur. Plerumque autem foeminae non nisi prae masculis in propinquiore gradu constitutae, subinde vero etiam in pari cum masculis gradu constitutae pariter admittuntur. Idque ex recepta cujusque curiae vel loci consuetudine procedit, etiamsi tantum modo heredum, non etiam filiarum vel foeminarum in feudali concessione mentio facta sit. Vergl. Cap. 2. §. 2.

124) a Sande Consuetudine feudales Geldricae Fr. I. Tit. 3. §. 16.: Geldrici feudi concessione absque sexus vel aetatis praerogativa dividitur aequaliter inter omnes heredes sive descendentes sive a latere venientes ejusdem gradus. Verum primarius heres feudi aedificium vel castrum cum fossis ac vallis habet praecipuum atque ita post diligentem atque auditis testibus de curiae Belgicarum provinciarum proprinceps censuit in decreto de 16. Dec. 1574: quant aux fiéfs tenus et mouvans de Gueldres, ils doibvent estre divisables entre les-dicts quatre enfans, esgalement, sauf que le plus aisné rétiendra la maison avec les fossez et quelques autres prérogatives. Zeugniß des Raths von Geldern: Dat Geldersche leenen under dee Kinderen gelycke lyckverdeylt werden, voorbehonden den oulsten soon dee soolweer. Lamb. Goris adversaria

dingelnde Deylinge, van Versterffenisse ende andere gemeyne Goederen enthält, nachdem es über diese Gegenstände im Allgemeinen verfügt hat, darüber in Beziehung auf die Ritterschaft und ritterschaftliche Güter folgende Bestimmungen.

17.

Als by de Alderen van Ridderlyke persoonen in hun leven geene Erffdeylinge tusschen hunne Kinderen is opgericht ende gemaeckt ende dat daer maer een Adelycke ofte Stam-huys in de versterffenisse en is, soo sullen der selver Goeder in dit Quartier dergestalt gedeylt werden, dat der alste Broeder her Stamhuys in syne Graven, Heggen ende Tuynen ende wat daerinne gelegen ende nagelvast is, met het Geschut, Kryhs-rustinge ende Jachte voor uyt sal hebben (125) sonder eenige erstadungh.

17.

Wenn Eltern aus dem Ritterstande während ihres Lebens keine Erbtheilung zwischen ihren Kindern aufgerichtet und gemacht haben und in ihrer Verlassenschaft nicht mehr als ein Adliches oder Stammhaus vorhanden ist; so sollen ihre Güter in diesem Quartier dergestalt getheilt werden, daß der älteste Bruder das Stammhaus in seinen Gräben, Hecken und Zäunen, mit allem, was darin gelegen oder nagelfest ist, so wie mit dem Geschütz, der Kriegsrüstung und den Jagdgeräthschaften zum Voraus ohne Verbindlichkeit zur Erstattung des Werths erhält.

---

juris Tr. III. Cap. VII. n. 7. juris Gelrici feuda, quae sunt ten gelrischen Rechten, absque ullo sexus discrimine instar patrimoniorum aequaliter inter heredes dividuntur, excepto eo quod maximus natu heres vel aedificium primarium vel castrum cum fossis et vallo habet praecipuum. und in Ansehung der in Geldern nach Zütphenschen Rechten zu Lehn gehenden Güter: Zeugniß des Erbhofmeisters des Landes Geldern u. Lehns-Statthalters v. 1518: dat die Zutphensche Leenen erven ende vallen op dat naeste lyff, op den olsten op ter straaten en op den man vor dat wyff. Ende ten oock van de Vroenen ende wysen onderscheyden ende bericht, dat de zydtvallen derselver Lheenen vallen ende koomen op ten olsten op ter straeten soo well van

18.

Ende soo alsulcke Stamhuys, Heerligkheit, eenige Collatie ofte gifte van Pastorie ofte andere Beneficie heeft, die sullen oock by't selve Stam-huys blyven, maer belangende die Tynsen, Kuermoeden, Visscheryen ende andere Heerlyck inkommen, en sullen die den Stam-huyse oft Besitter van denselven alleen niet volgen: ten zy dat hy daervan syn Mede-erffgenaemen redelinge erstadinge doet, to seggen van persoonen hun der verstaende.

18.

Und wenn mit diesem Stammhaus Gerechtigkeiten, Collation, Abgaben von Pfarren oder andere Benefizien verbunden sind; so sollen diese auch bei diesem Stammhause verbleiben, allein die Zinsen, Curmoeden, Fischereien und andre herrschaftliche Einkünfte, soll das Stammhaus oder der Besitzer desselben nicht ausschließlich erhalten, falls er nicht wegen derselben seine Mit-Erben nach einer von Sachverständigen aufzunehmenden Werthschätzung entschädigt.

---

beyden bedden, als van eenen bedde (in Schrassert Hoofsstoffen S. 417.) Attest des Raths von Geldern vom 11. Juli 1622: dat Lheen staende ten Zutphenschen Rechten erven ende versterven op den naesten in den bloede, en olsten op der straeten, man vor wyff. (Daselbst S. 409.)

125) Sande consuet. feud. Tr. II. Tit. II. Cap. 5. §. 2. Moribus nostris inter Vasalli, qui feudum acquisivit vel melioravit, descendentes, quorum unus prae reliquis habet successionis praerogativam, acquisitionum ac meliorationum impensae allodialium hereditati sunt conferendae. Nec distinguimus, utrum feudalis heres hosce sumptus facturus fuisset. Modicas refectionum impensas, item sumptus quaerendorum fructuum causa factos non esse reputandos existimo. Impensarum vero eatenus tantum habitur ratio, quatenus feudalis fundus successionis tempore ex illis impensis pretiosior est, aetatibus atque alluviorum quantitatibus examinatis. Nulla vero in hisce acquisitionibus vel meliorationibus aestimandis fit impensarum compensatio cum fructibus. Si partim melioratum, partim deterioratum fuerit feudum, compensatio locum habebit usque ad finem superflui, idque solum, quod insuper ex patrimonio allodiali impensum fuerit, in taxationem veniat.

19.

Alsser meer dan en Adelyck Gesees oft Huys voorhanden is, soo sal ende mugh der tweede Broeder, wanneer der Alste eens gekosen heeft, hen ander Adelyck Gesees kiesen, met den vorbehalt, dat hy van synen anderen Mede-Erffgenaem naer Advenant die weerdigheyt desselvigen Huys, hun aenpart sal met Gelde oft andersints goet doen, ende wanneer daer meer Huysen syn, magh der derde ende veerde Broeder' t selve insgelyck doen opden voorschreven voet.

19.

Sind in dem Nachlasse mehr als ein adliche Sitze oder Häuser vorhanden; so soll oder mag der zweite Bruder, nachdem der Aelteste eins derselben gewählet hat, einen andern adlichen Sitz wählen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er nach Umstände den Werth dieses Hauses seinen Mit-Erben für ihren Antheil baar oder auf andre Art vergütige und, wenn noch mehrere Häuser vorhanden sind, so steht dieselbe Befugniß in gleicher Art dem dritten und vierten Bruder zu.

20.

In andere Adelycke Geseessen oft Stam-huyser, die deur sydt-vallen aenvallern aensterven ende vervallen, sal tusschen die Broeders ende Susters, wanneer geene Vertychnisse is geschiedt, gelyckheyt van scheydinge ende deylinge gehalden werden, ende daerinne niemandt voordeel hebben.

20.

Andere adliche Sitze oder Stammhäuser, welche von Seiten-Verwandten anfallen oder ansterben, sollen zwischen Brüdern und Schwestern, wenn keine Verzichtleistung erfolgt ist, zwischen Brüdern und Schwestern gleich getheilt werden, und soll darin Niemand einen Vorausstheil haben.

21.

Extra hanc autem compensationem moribus nostris heredi feudali contra heredes allodiales nulla feudi per defunctum deteriorati vel distracti nomine actio competit §. 3. de hereditariorum onerum inter allodiales ac feudales heredes divisione.

21.

T'gene dat van Adelycke Huysen ende voordeel hier vooren is gesaght, is te verstaen, ingevalle die als Leenen oft anderssiets naer haer wesen, gesteltenysse oft aertgeen besondere maniere in die versterffenisse en hebben, want alsdan solde men daer in moeten volgen de Leen oft andere Rechten, daer toe die solden staen ende gehalden werden.

21.

Obige Bestimmungen über den Vorausstheil in adlichen Häusern ist von Lehnen zu verstehen, wenn nicht die besonderen Successions-Verhältnisse derselben eine andre Beschaffenheit haben, und müssen alsdann diejenigen Lehnrechte, zu welchen sie gehören, hierin befolgt werden.

Dies praecipuum ist jedoch, obgleich es gesetzlich ist, einigermaßen der Bestimmung des Vaters, allein nicht der Berücksichtigung des Pflichttheils der übrigen Kinder, unterworfen und gebührt daher in seinem ganzen Umfange dem ältesten Sohne, auch wenn dadurch der Pflichttheil der übrigen Kinder geschmälert werden sollte. (126)

---

126) a Sande consuet. feudales Gelr. T. I. Tit. 1. Tit. 3. Cap. 1. §. 1. n. 31. Quaeritur, si in bonis defuncti non sit, nisi unicum praedium feudale, quod vel solidum defertur primogenito vel primogenitae vel cujus nisi triens aere alieno ac funebribus impensis exhaustis, junioribus defertur, an ex illo jure primogeniti vel primogenitae juniores deducant legitimam? quae quaestio etiam in illa specie moveri potest, ubi filius vel filia proximitatis jure nepotes a feudi successione excludit legitimam juri primogeniturae praeferendam censet Molinaeus ad Consuet. Paris: §. 13. quam ille opinionem ex sola aequitate absque certa lege vel solida juris ratione stabilire conatur. Contra Senatus Consultis Parisiensibus decisum refert Paponi Lib. 12. Tit. 5. arast. 2, quod uni praecipuum moribus defertur, id aliis bonis non extantibus legitimae praetextu non imminui. Quo jure utimur, nec admittimus distinctionem aliis probatam, utrum hereditario vel non hereditario jure feudi successio fuerit delata.

Dies Vorausstheil fand auch bei Herrngütern (127), so wie bei hörigen (128) und einigen Gattungen bäuerlicher Besitzungen Statt.

§. 30.

Die vorgedachten Bestimmungen bildeten aber nur die

---

127) Schrassert Codex Gelric. S. 218. ff. In de successie van Heerengoederen (daerom oock genaemt vrye goedere) heeft geene repraesatie statt. Den behalter van een Heerengoed overlydende komt den oudste soon, schoon jonger als de dogter, ende by onstentenis van soonen de oudste dogter den saalwehr ongewaerdeert voor uyt ende werd denselven voor den uytgang servituit ende diensten eene redelycke vergoedinge gedaen ende het vordere by de vrinden, is't mogelyck, gewaerdeert ende onder den saalweher gehouden tegens vergoedinge met ander eygen goed, indien het daer is, of met gereede penningen of met consent van de Reeckenkammer. Soe een Bestander sterft nalmeande een neef van hec eene ende nigten van de andere kinderen succedeert insgelyks den neef schon jonger op strate, in den saalwehr. In een aengekoft Heerengoed mach den oudste soon de saalwehr behouden met erlegginge der penningen daer voor deselve aengekoft is, welke in sulcken val in soo verne deylbaar syn; maer de onderhoorige landeryen syn in die eerste wyse selfs deylbar. Heerengoeder versterven in de sydlinie even als Leengoederen ende sulcks soo weel aengekofte, as angeerfte, sonder eenige vergoedingen. Een ouder soon van een suster gaet in de successie van Heerengoed voor een jongere soon van een Broeder. Over Heerengoederen in Veluwe gehen mag men disponeeren by uytterste wille souder eenige resrrictie, maer in de Graafschap Zutphen mogen de ouders tusschen haere Kinderen en Kindskinderen na goedvinden ende in linea collaterali onder dugeene, die den Disponent de naeste in den bloede bestaen, so weel by substitutieen en fideicomis. als by institutie, tot op de tweede hand disponeeren.

128) Schrassert daselbst S. 249. ff. Een besitter van een Horhaerig goed stervende, heeft den soon de saalwehr voor uyt, ende de andere goederen syn oude de saementlyke Kinderen deylbaer ex aequis partibus ende een yder moet na advenant de lasten draegen, dee op de Goederen staen. Hofhoerige Goedern versterven in linea collaterali op den oudsten en naesten erve van de afgestervene man voor vrouu. Vergl. Provinzialrechte der Preußischen Monarchie Thl. I. S. 461.

Intestat-Erbfolge und traten mithin nur ein, wenn vom Erblasser keine anderweitige Vorschriften gegeben waren.

Die Eltern besonders hatten die Befugniß, die Erbfolge abweichend von den Vorschriften der Intestat-Succession zu ordnen; ganz besonders stand diese Befugniß im Ritterstande den Eltern zu. Das Landrecht (Thl. III. Tit. 10. §. 17.) bestimmte ausdrücklich, daß die Vorschriften über die Intestat-Erbfolge in der Ritterschaft nur eintreten „als by de Alderen van Ridderlycke persoonen in „hun leven geene Erffdeylinge tusschen hunne Kin-„deren is opgericht ende gemaeckt."

Als in spätern Zeiten diese Befugniß Zweifeln unterworfen ward, erhielten die Geldernschen Stände dies alte Recht durch den Beschluß vom Jahre 1600.:

> Dat Ouderen ende andere van haer Leengoedt ofte Goedern sullen möghen disponeren ende der soodenighe Disposition tuschen hare Kinderen ende Erffghénamenen resp. te verstaan so wel in de Zydt als aufgaende Linie by den over ofte onder Leenherr sal mogen werden accorderet, gheconfirmireet ende bestadeght; alle welcke Dispositie in sulker voeghen gedaen ende gheconfirmeert zynden voor beständighende van goeder, wenn die sullen gheholden worden. (129)

Vorzüglich waren die Eltern befugt, in ihren Eheberedungen über die Successions-Verhältnisse ihrer Kinder zu verfügen. Den Eheberedungen ward nach den Gewohnheiten nicht blos dieses Landes, sondern des ganzen Niederrheins, ein so großes Ansehen beigelegt, daß sie ohne Rücksicht, ob sie mit den Landesgesetzen übereinstimmen oder nicht, unverbrüchlich gehalten werden mußten. (130)

---

129) a Sande Consuet. feudales Geld. Tr. I. Tit. 2. c. 2. n. 4.

130) Cornel. Neostadius (Mitglied des obersten Gerichtshofs von Holland) Tr. de pactis antenuptialibus obs. 1. cum pacta sponsalitia moribus nostris non nisi successionis legitimae et minus ultimae volun-

Das Geldrische Landrecht bestimmt daher Th. I Tit. II.:

8.

Alle meerderjärige Persoonen die sich ten heyligen Ehestandt willen begeven, mögen voor het aengaen des hylick ende

8.

Alle volljährigen Personen, die sich in den heiligen Ehestand begeben wollen, können vor dem Eintritt in denselben und vor

---

tatis vim habeant. Frid. a Sande Gelriae descriptio: non itaque hic atteruntur subditorum bona litibus de testamentorum internis et externis vitiis vel suorum heredum de inofficiosis testamentis ac praeteritorum liberorum querelis, nec de controversiis de substitutionibus et fideicommissis. Ex conventionibus antenuptialibus haud secus, quam ab intestato successiones bonorum transferuntur, legem ibi semel dictam, is de cujus actum fuit successione mutare nequit. Lamberti-Goris — Richter im höchsten Gerichtshofe von Geldern: — Adversaria juris subcisiva ad lucem consuetudinum Ducatus Gelriae et comitatus Zutphen et vicinar: Belgiae provinciar: (editio 3. ann. 1651) Tr. I. Cap. 8.: aequum et honestum publice est, ut majoris autoritatis habeantur tabulae antenuptiales convocatis ad id amicis et propinquis factae, quam etc. a Sande cum in consuet. feud. Gelricae Tr. II. Cap. 3. n. 1. Pactis interdum defertur futura haereditas, perinde ac Legibus publicis, quibus hujusmodi pacta in tabulis antenuptialibus conventa Geldriae et vicinarum ditionum moribus aequiparantur. Namque enim hic nec apud plerasque Germaniae ac Franciae gentes observata fuit l. 3. c. de collat.: Invaluerunt enim moribus variarum regionum haereditatum jura heredumque institutiones in tabulis antenuptialibus. Zeugniß des Raths von Geldern: dat van outs in Gelderlandt een vasal vry staet met consent en ten overstann van den Leenheer van leegvederen te mogen disponeren inter vivos, dat van olts en Gelderlandt die hylicke vorwurden syn gewest irrevocabel (Schrassert Hoofdstoffen S. 407.) Zeugniß des Raths von Geldern, daß Eheverträge seit Alterher in Geldern unwiederruflich gewesen sind (in Schrassert Hoofdstoffen der Stucken tot den Codee Gelro Zutph. S. 409.) vergl. Pütters auserlesene Rechtsfälle Bd. II. n. CCVIII.

voor hunne trouwe, maecken hunne hylicke voorwarden, ende daerby met malkanderen ofte mitten anderen besprecken, ende d'een den anderen gunnen, geven ende geloven alles dat hun goet dunckt, ende soo sy der mit malkanderen konnen overkommen, ende 't geene dat alsoo wordt belooft, is bestendigh ende moet volbracht worden.

ihrer Trauung ihre Eheverträge errichten und sich darüber mit einander oder mit Andren besprechen und was sie angemessen erachten einer dem andren geben und versprechen und alles dasjenige, worüber sie auf diese Art übereingekommen sind, soll gültig und beständig sein und muß erfüllt werden.

9.

Soe der dat daer in wordt aengesiln oft acht genomen oft alsulcken voorwarden, syn gemees oft tegen die gemeyne geschreven rechten, oft dat't besprek der selver by de rechten toegelaten oft verboden is ofte niet. Beheltlyk dat niet en stryden tegens die natuerlycke redene ende billichnyt, in welcken gevalle alleen, die niet en solde bestaen noch gevolght werden.

9.

Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob solche Verträge den gemeinen geschriebenen Rechten gemäß sind oder denselben widerstreiten oder ob das, was verabredet worden, nach den Rechten zugelassen oder verbothen ist, vorbehältlich jedoch, daß sie nicht wider die natürlichen Rechte oder Billigkeit streiten, in welchem Fall allein sie nicht bestehen und befolgt werden sollen.

10.

Derwegen dat van weerden zyn ende volbracht moeten werden alle hylick-giften ende geloften, daer by d' Alders oft andere vrienden den toekomenden Eheluyden, oft hunnen Kinde-

10.

Deshalb sind gültig und zu vollziehen alle Ehegeschenke und Versprechungen, wodurch die Eltern oder andre Freunde den künftigen Eheleuten oder ihren Kindern die Erbfolge in ihr Vermögen oder Ver-

ren geven ofte geloven hunne successie ofte versterffenisse, t' zy in 't geheel ofte deel, ofte daer by sy hun geloven alsoo erf genaem te maecken, ten ware dat die naermaels by sy hun werde wederroepen uyt bestendige Reden, daer om nae Lant-recht onterffenisse ofte wederroepinge van gifte magh geschieden.

mächtnisse, ganz oder theilweise, gegeben oder versprochen haben, oder wodurch sie ihnen geloben, sie zu Erben einzusetzen, es wäre denn, daß sie dieselben nachher aus rechtsgültigen Ursachen, wegen welcher nach dem Landrecht Enterbung oder Widerruf von Geschenken zulässig ist, widerrufen.

11.

Van gelycken syn van weerden de voorwarden daerby die toekommende Eheluyden ofte hunne Alders ende vrienden, die hun begiftigen, bespreken, dat den alsten Soon, oft jemant anders van de Kinderen der Eheluyden eenige voorbaet ofte goederen vor uyt sal hebben ende t' gene dat alsoo besproken is, en magh naermals niet verändert werden, dan by beyder Eheluyden of hun Luyden Alderss ende Vrienden wille ende beliefte, ten ware dat alsulken Kindt tegens den genen die veranderinge solde willen doen, yet bedreven hadde, daerom 't selve naer Landrecht onterft ofte die gifte wederroe-

11.

Eben so sind gültig diejenigen Verträge, wodurch die künftigen Eheleute oder ihre Eltern und Freunde, welche ihnen die Mitgift geben, festsetzen: daß der älteste Sohn oder ein andres von den Kindern der Eheleute einigen Vorzug oder Güter voraus haben soll, und dasjenige, was auf diese Art festgesetzt ist, soll niemals verändert werden, als mit beider Eheleute und ihrer Eltern und Freunde Willen und Einwilligung, es wäre denn, daß das Kind, zu dessen Nachtheil die Abänderung vorgenommen werden soll, etwas begangen hätte, weshalb dasselbe nach dem

pen solde mögen werden, als voor.

Landrecht enterbt oder, wie vorgedacht, die Schenkung widerrufen werden kann.

12.

Die hylicke veorwaerden zyn van sulcken krachfen, dat den eygendom van onreurende ofte Erfgoederen ende Renten op hylick gegeven daermet wort verkregen, niet tegenstaende dat dieselve voor Schepenen niet en zyn bekennt, noch die Goederen opgedragen, noch die Zegel ende Brief overgegeven, gelyck hier nae onder den Tytel van Opdracht ende overgevinge van goederen, weeder gesagt wort.

12.

Die Eheverträge sind von solcher Kraft, daß das Eigenthum der in die Ehe überwiesenen unbeweglichen oder Erbgüter und Renten schon dadurch erworben wird, wenn gleich dasselbe vor den Schöffen noch nicht verlautbart, oder die Güter noch nicht aufgetragen sind, noch Siegel und Brief übergeben ist, so wie unten im Titel von Uebertragung und Uebergabe von Gütern weiter bestimmt ist.

18.

Wanneer twee Eheluyden in hunnen gantsen Ehebedde sittende eenige van hunnen Kinderen, t' zy Soon ofte Dochter, in eenigh goet hylicken ofte hun 't selve ten hylick geven, Ende dat by de hylicke voorwarde is besproken, dat 't selve hun kindt synen anderen broederen ende susteren voor hun andeel suckere somme van penningen sal geven, soo en werden die selve syne broeders

18.

Wenn zwei Eheleute in stehender Ehe einigen von ihren Kindern, es sey Sohn oder Tochter, in irgend ein Gut verheirathen oder ihnen dasselbe in die Ehe geben, und wenn in dem Ehevertrag festgesetzt ist, daß dieses ihr Kind seinen Brüdern und Schwestern für ihren Antheil eine bestimmte Summe Geldes geben soll; so werden diese seine Brüder und Schwestern zur Theilung dieses Guts nicht zugelas-

ende susters tot scheydinge ende deylinghe desselfs goets niet ontfangen oft toegelaten, maer moeten met alsulcke somme van penningen te vreden zyn.

sen, sondern müssen mit jener Summe zufrieden sein.

19.

Dwelcke oock plaetse grypt, niet tegenstaende dat d' Alders in 't selve goet waeren blyven sitten, tot hunne sterffdagh toe, al ist dat andersints nae Lantrecht geen ghiften van erffligcke goederen en bestaen noch van weerden zyn, ten zy dat der ghever jaer ende dagh die gegevene goederen heeft geruymt, ende dat den gever binnens jaer naer de ruyminge al noch vry staet die gifte by hem gedaen te wederroepen.

19.

Dieses hat auch Statt, wenn die Eltern bis zu ihrem Tode in diesem Gute sitzen bleiben, obgleich nach dem Landrecht Erbgüter nicht anders gültig vergeben werden können, als wenn der Schenkgeber binnen Jahr und Tag dieselben räumt und, wie ihm freisteht, die Schenkung binnen einem Jahre nach der Räumung nicht widerruft.

20.

Ende in plaetse van alsulcken gegeven goedt moeten hun d'ander Kinderen te vreden halden met alsulcke somme van penningen, als by de Alders ofte Vrienden besprocken is, als voor: beheltlyck dat die soo veel bedraeght t' zy alleen, ofte met die andere goederen by de Alders achter te laeten, dat d' ander Kinderen konnen heb-

20.

Die andren Kinder müssen an der Stelle eines solchergestalt vergebenen Guts mit der von den Eltern oder Freunden bestimmten Summe Geldes zufrieden sein, vorbehaltlich jedoch, daß letztre mit den andren von den Eltern nachgelassenen Gütern genügt, daß die andren Kinder ihren Pflichttheil oder gesetzlichen Antheil erhalten können, welcher fortan aus

ben hunne legitime oft weerich deel, d'welck vortaan sal zyn de twe vierdendeelen van 't gene hunkints gedeelte solde bedragen, ingevalle alsulken gifte niet en waere gedaen, oft dat by gebrecke van dien hunt selve by den begifter werde goet gedaen.

zwei Viertheilen von dem bestehen soll, was ihr Kindestheil betragen haben würde, wenn eine solche Schenkung nicht Statt gehabt hätte und vom Schenkgeber auf sie gekommen wäre.

In Ansehung der Ritterschaft wurden jedoch diese landesgemeinrechtlichen Bestimmungen dahin erweitert:

21.

Als jemant tot ondehalding synes Naemens ende Stams eenige syne Kinderen uyt gehylickt heeft met bespreeck oft voorwaerde, dat sy met 't gene hun op hylick gegeven wordt, sich sullen moeten genuegen, ende daer met uyt die versterffenisse van de Alderlycke goederen gesloten zyn: ende dat sy daerop verthyenisse van de versterffenisse van haere Alders goederen doen, soo sal alsulcken bespreeck ende voorwaerde van weerden zyn ende onverbruckelyck gehalden ende voltogen werden.

21.

Wenn Jemand zur Erhaltung seines Namens und Stammes einige seiner Kinder mit dem Ausspruch und der Bedingung ausgestattet hat, daß sie sich mit demjenigen, was ihnen in die Ehe gegeben ist, begnügen sollen und damit von der elterlichen Erbschaft ausgeschlossen sind und sie dem zufolge auf die elterliche Erbschaft Verzicht gethan haben; so soll ein solcher Ausspruch und eine solche Bedingung gültig sein und unverbrüchlich gehalten werden.

22.

D'welck oock plaetse heeft, alwaert schoon soo, dat een Kindt syne verthydenisse met Eede niet en hadde bestedight ende bekrefftigt, oft voor Schepenen geene gerichtlycke vertydinghe hadde gedaen, Ende dat soo lang ende ter tyde ende wylen toe dat alle hunne broeders ofte susters, tot wiens voordeel oft aensien de vettydinge geschiedt is, in leven zyn.

22.

Dies findet auch Statt, wenn ein Kind den Verzicht nicht eidlich bestätigt oder bekräftigt, oder nicht gerichtlich vor Scheffen gethan haben sollte, und zwar so lange, als alle dessen Brüder oder Schwestern, zu deren Vortheil oder Ansehen der Verzicht geleistet ist, leben.

23.

Dan in soo vern die Broeders ofte Susters, to wiens aensin ofte vordeel alsulke verthienisse is gedaen, sonder lyffserven quaemen te sterven, soo sullen die wettelycke broeders of susters oft hunne Kinderen, die noch in 't leven zyn, niet tegestaende die selve verthydenisse by hun gedaen, tot die versterffnisse van hun Alders ontfangen werden.

23.

Wenn aber die Brüder und Schwestern, zu deren Vortheil oder Ansehen die Verzichtleistung erfolgte, ohne Leibeserben verstorben; so sollen die vollbürtigen Brüder oder Schwestern oder deren Kinder, welche noch am Leben sind, des von ihnen geleisteten Verzichts ungeachtet zu dem Nachlasse ihrer Eltern zugelassen werden.

Eben diese Berechtigung der Eltern wird auch in Ansehung der Theilung des Vermögens unter die Kinder anerkannt. Das Landrecht bestimmt darüber im Titel von Testamenten (Thl. III. Tit. 6.) §. 2. folgendes:

3.

Maer aengaende d'ourouerende Patrimoniael Erfgoederen, Tinsen, Erfpachte, Renten ende

3.

Aber über unbewegliche Patrimonial-Erbgüter, Zinsen, Erbpächte, Renten und Pfandschaften kann Nie-

Pandtschappen, daer vanen magh niemandt bestendiger wyse Testament oft anderen uytersten willef maecken, noch die selve daerby aen jemandt laeten ofte geven.

mand rechtsbeständigerweise ein Testament oder andre letztwillige Disposition machen, noch dieselben dadurch Jemandem nachlassen oder geben.

4.

D'welck oock plaetse grypt, al waedt dat Burgers endere andere onadelycke Persoonen alsulcke Patrimonial Goedere tusschen hun Kinderen by Testament oft anderen uytersten wille wilden verdeylen: ten waere dat die verdeylinge conform oft een maetigh waere die Hylick beschryvinge de Alderen, oft dat 't selve by de Alders alleen waere gedaen by maniere van scheydinge ende deylinge, die by den Erffgenamen selver gedaen naer Recht voor gelyckmatigh ende bestendigh gehalden solde werden, oft tot eenige maetelycke vergelyckinge tegens die Leengoederen die een ander voor uyt solde hebben.

4.

Dies findet gleichfalls Statt, wenn Bürger oder andere unadliche Personen solche Patrimonial-Güter unter ihre Kinder mittelst Testaments oder andren letzten Willens vertheilen, es wäre denn, daß diese Theilungen mit den Eheverträgen der Eltern übereinstimmen oder daß dies von den Eltern nur Behufs der Erbtheilung und Schichtung geschehen wäre, die von den Erben selbst gemacht als rechtlich und gleich angesehen werden müßte, oder daß sie zu einiger mäßigen Ausgleichung gegen die Lehngüter, welche ein andres Kind voraus erhält, erfolgt wäre.

5.

Maer so veel d' Adelycke persoonen aenlanght, wanneer d' Alderen der selver in vollen Ehebedde een Erfdeelinge tus-

5.

Was aber die adlichen Personen betrifft; so sollen, wenn die Eltern derselben im vollen Ehebette eine Erbtheilung zwi-

schen hun Kinderen met goede voorbedachtigheyt hebben opgericht, sullen alsdan die Kinderen met alsulcke Erfdeelinge te vreden moeten zyn, ende hun laeten genuegen, in soo verre die vorige Hylickverschryvinge niet te wederen is, volgende verscheydene verclaeringen by de Ridderschap op diversche Quartiersdagen gedaen.

schen ihren Kindern mit gutem Vorbedacht gemacht haben, als denn die Kinder mit solcher Erbtheilung zufrieden sein und sich dabei begnügen, insofern dieselbe nicht den früheren Eheverträgen entgegen ist, in Gemäßheit verschiedener von der Ritterschaft auf Landtagen des Quartiers darüber abgegebenen Erklärungen.

6.

Welverstaende, dat by de selve verdeylinge die Kinderen nit verkort en worden in de twee deelen van hun Kindts-gedeelte dat sy gehadt holden hebben, soo verre daer geen verdeelinge en waere gedaen, ende dat als in sulcke Erffdeelinge Leen zyn begrepen ende die selve anders daer by werden gestelt oft verdeelt, dan die naer het Leenrecht, daeronder die staen, behooven te goen, alsdan daer toe van nooden zyn Brieven van consent van dee Leenheere om daer van alsoo, oft oft naer hun geliefte, te mogen disponeren.

6.

Wohlverstanden, daß bei solcher Vertheilung die Kinder in den zwei Theilen ihrer Kindstheile, die sie gehabt haben würden, wenn keine Erbtheilung erfolgt wäre, nicht verkürzt werden und daß, wenn in solchen Erbtheilungen Lehne mitbegriffen sind und diese dadurch nicht anders gestellt oder vertheilt werden, als es nach dem Lehnrecht, unter welchem sie stehen, geschehen soll, alsdann die Genehmigung des Lehnsherrn erforderlich ist, um darüber in der erfolgten Art oder nach Gefallen disponiren zu können.

Diese Dispositions-Befugniß der Eltern war weder durch die gesetzliche Bestimmung auf das praecipuum, noch durch andre gesetzliche Vorschriften unbedingt beschränkt. (131)

§. 31.

Nachdem dies Land an die Krone Preußen übergegangen war, ward nicht allein die bisherige Rechtsverfassung desselben bestätigt, sondern auch durch das Justiz-Reglement für das Herzogthum Geldern vom 21. December 1752 (132) auf Antrag der Stände bestimmt:

daß der Codex Fridericianus wegen der besondren Verfassung dieser Provinz, wie auch, da die wenigsten Beamten der hochdeutschen Sprache kundig sind, nicht eingeführt, vielmehr das Geldrische Land- und Stadtrecht überhaupt pro lege et norma ins künftige, so wie vorhin, gehalten werden soll.

---

131) Frid. a Sande com. in consuetud. Gelr. Tr. I. Tit. 2. c. 1. n 8: Jus praecipuum, quod maximus natu inter proximiores esset habiturus, dispositione possessoris tolli vel gravari vel imminui potest, ubi feudum non secus, quam municipale ultimi possessoris patrimonium alienari ab eo moribus proceditur; nihil obest, cur non et jus hoc primogeniti posset imminui: tolli tamen penitus vel in sequentem transferri non sine magna caussa in curiis nostris permittitur. Permitteretur autem si primogenitus fuerit furiosus vel prodigus, ne lex feudalis familiae ac feudi favore inducta, in illius vergat detrimentum (Boerius dec. 204.) Cap. 2. §. 11.: quaeritur: an quis cum assensu Domini in praejudicium primogeniti feudum, quod aetatis vel sexus habet praerogativam, possit donare aut cedere secundo genito? qua de re vid. Marinus Freccia Fr. de feudis Lib. II. S. 146. Cornel Neostadt führt in s. Tract. de pactis antenupt. obs. III. an, daß ein Erkenntniß, in welchem angenommen worden, daß der Pflichttheil durch Eheverträge nicht beschränkt werden dürfe, sowohl von dem Appellationshofe, als vom höchsten Gerichtshofe von Holland abgeändert und dagegen angenommen worden, daß eine solche Beschränkung allerdings zulässig sei. Vergl. Anm. 126.

132) im Novum Corpus Constitutionum T. I. S. 410.

Der souveraine Rath zu Geldern bemerkte in dem Bericht an das Justizministerium vom 7. Juni 1780 über dies Landrecht: Ce corps de droit et les Ordonnances Royales servent de loi et de régle à ce pays: ou n'a récours au droit romain, que dans les cas, qui n'y ont pas été prévus; mais ces cas sont des plus rares, parceque nos loix embrassent un grand nombre des objets, determinent la plûpart des actions des citoyens et ont une clarté, précision et équité si marquée, qu'elles forment la base de presque tous nos jugemens; le grand chancelier de Cocceji s'est fait en 1750 réprésenter ce récueil et après un examen mur, il a jugé et trouvé convénable, que ce Duché fût dispensé de l'observation du Code Fréderic.

Die Geldernschen Landstände machten, als ihnen der Entwurf des Allgemeinen Landrechts rücksichtlich ihrer Provinzial-Verhältnisse 1780 mitgetheilt worden, gegen denselben Erinnerungen, weil er in wesentlichen Puncten mit dem Geldernschen Landrecht nicht übereinstimme, und trugen darauf an, ihnen zu gestatten, bei dem letztren zu verbleiben. Da dieser Antrag auf der unrichtigen Ansicht von der Stellung, welche das allgemeine Landrecht in der Gesetzgebung einnehmen sollte, beruhete; so wurden die Bedenken der Stände völlig beseitigt, als ihnen eröffnet ward, daß durch dasselbe den vorhandenen Provinzial-Gesetzen nicht derogirt werden solle und daher auch gar nicht die Frage davon sey, dem dortigen Landrecht seine gesetzliche Kraft und Wirkung zu entziehen.

Die spätern Verhandlungen über das Provinzialrecht haben so wenig hier, als in Cleve, Fortgang gehabt.

§. 32.

Q. Des Fürstenthums Ostfriesland.

Die, theils aus salischem, theils aus angelsächsischem Rechte hervorgegangenen (133) Gebräuche und Gewohn-

133) Wicht das Ostfriesische Landrecht nebst dem Deich- und Syhlrecht (Aurich 1746) Thl. I. Vorbericht S. 33. Asega-Buch; ein altfriesisches Gesetzbuch,

heiten der Friesen haben sich auch in Ostfriesland erhalten, wenn gleich in spätern Zeiten auch sie nicht von Anfechtungen und Einflüssen des römischen Rechts frei blieben. (134) In den Gesetzen der verschiedenen Stämme, unter welche das Land der Friesen und auch das nachherige Ostfriesland sich getheilt hatte, findet man in Rücksicht auf die Succession der freien Gutsbesitzer die Grund-Elemente der salischen Gesetze (§. 1.): die terra salica, die vorzugsweise Succession des Mannsstamms in derselben und gemeinhin auch die freiere Dispositions-Befugniß des Vaters: z. B. die Emsiger Domen (1312), die friesischen Willkühren von Uptolsboomen von 1323, das Fivelingische Landrecht ꝛc.

Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ward von dem Grafen Ulrich von Ostfriesland aus den einzelnen Landrechten und Willkühren ein allgemeines Landrecht abgefaßt. Wenn gleich die Friesen sich 1430 vereinigt hatten: dat wy mit der Hulpe Godes unser Overolden Vaders-Recht van Köning Karolo beschreven und bi der gemenen Fresen Landrecht to ewigen Tyden tho brukende beschermen willen, und das Landrecht diese alten Landrechte und Willküren, besonders die Emsiger, zum Grunde legte und die allgemeinen Friesischen Gesetze, die 17 Kuren und 24 Land-

---

übersetzt von E. D. Wiarda (Berlin u. Stettin 1805) Vorrede S. 14. ff.

134) Der Justiz-Kanzlei-Director Wicht bemerkt a. a. O. Thl. II. S. 480.: „Allein als endlich auch die Justinianischen „Rechte in Schwung zu kommen anfingen, so bekamen auch „von der Seite diese uralten teutschen Rechte noch größern „Anstoß. Denn, nachdem die Rechtsgelehrten damaliger Zeiten, „welche von der Liebe zu denen römischen Rechten gleichsam „bezaubert waren, um die teutschen Gewohnheiten und Sta„tuten desto mehr unter den Fuß zu bringen, auf das unge„reimte principium verfielen, daß die gleichsam angeerbten be„sondre Land- und Stadtrechte in Betrachtung der fremden „Justinianischen Rechte auf das allerstrengste und also einge„schränkt erklärt werden müssen, damit diesen am wenig„sten Abbruch geschehe, so mußte es denn auch dieselbst heißen, „daß, weil mit ausdrücklichen und deutschen Worten in den „mehrgedachten Artikel nicht enthalten, daß ꝛc.

rechte in sich aufnahm; so blicken doch hin und wieder Fragmente aus dem römischen Rechte deutlich genug hervor. (135) Bald nachher ward dies Landrecht revidirt und 1515 von neuem publicirt. Dies Gesetzbuch ist dasjenige Ostfriesische Landrecht, welches bis zur Einführung der französischen Gesetzgebung gegolten hat; die Absicht der Revision war, nach der Einleitung des Gesetzbuchs selbst, die Verbesserung des alten Landesrechts und „was aus denen Kaiserlichen Rechten diesem Unsern Land„rechte nützlich sein möge, daraus nehmen und hieselbst „einschalten zu lassen," allein die römischen Zusätze waren noch bemerkbarer.

So viel jedoch den vorliegenden Gegenstand betrifft; so ist das Landrecht wesentlich den Grundsätzen der Succession, welche sich unter allen Völkerschaften dieses Theils von Deutschland finden, treu geblieben.

I. Es findet sowohl nach den ältren einzelnen Landrechten (136), als nach dem Ostfriesischen Landrecht (137)

---

135) Wiarda a. a. O. S. 48.

136) z. B. das alte Fivelingische und Trouwesche Landrecht S. XL. „Dit sint de Wilkören der Vresen „Fivelinge Landes end dat doer Lande Trouwe elkerlick, dat „sy't holden: also dat twee Süsteren ghaen teghen een Broe„der buten Hofmaer und Sloten. S. XLIX. Item de „Broders verfangen de Süsters in Vaders und Moders Erff„nisse, als de Süster is vthgebodelt (ausgesteuert). Wenneer „Vader und Moder starven, so sall de Suster halff so vele heb„ben als de Bröder von de vrrsch. Arffnisse buten der Hof„Stade end Herrlicheiden, daer se von geboren is. (Wicht Thl. I. Vorbericht S. 37.) Lengener Landrecht: Lengener Gewaenheit: „Vader und Moder Guet tho „deelen, iß dat de Broeder nimpt Hueß und Hof, daer„tho Vaders Mede end Holtinge, daeriegen nimpt de Suster „der Moeder Kleeder und Smide. Daerna nimpt de Broeder „von des Vaders Acker und Land nen off twee Acker voer Her„ren und Hillighen Parth (nehmlich die herrschaftlichen und „Kirchen-Prästationen davon abzutragen), dat andre Land und „Wieß von Moeder und Vader Sydt deelen se glyk, de Broe„der nicht mehr, als de Suster. (Daselbst S. 36.) Theel„recht Art. 17. Wanneer ein Vater stirbet und lesset hinter „sich Söhne und Töchter; so verfallen die Erbtheele alle auf „die Söhne und nicht auf die Töchter. (Das. S. 36.)

137) Ostfriesisches Landrecht Lib. II. c. 85. „Der „Bruder mag seiner Schwester ihren Erb- und Antheil der „Län-

eine terra salica Statt, in welcher die Brüder den Vorzug der Succession vor den Schwestern hatten; unter den Brüdern hatte aber nicht der älteste, sondern der jüngste den Vorzug. 138) Zu dem übrigen Nachlaß waren zwar

---

„Länder anweisen und zulegen außer dem Heerde, in so „fern die Ländereien außer dem Heerde gut zu gebrauchen und „zusammengefügt sein und so viel gewissen Zins zur Heuer „aufbringen können, als ihr völliges Schwester-Theil an dem „Heerde sich betragen mag; ist Landesrecht. c. 88. wo Schwe-„ster und Brüder sind, die ein Erbe, Land, Warff, Geld und „Geschmeide zu theilen haben und die Schwestern bei ihrer „Eltern Leben nicht ausgestattet worden; so soll der älteste „Bruder die Güter folgen, die jüngste Schwester und Bruder „wählen. cap. 89. Woselbst ein Bruder ist, die andern Kin-„der aber Töchter sind und daselbst ein Erbe und Land, dabe-„neben auch Gold, Geld und Geschmeide zu theilen ist, so „behält der Bruder die Hof-Stette, und die Schwe-„ster das Geschmeide, das zum Leibe der Frauen gehörig ist. „Ferner behält der Bruder bey dem Heerd so viel „an Land und Erbe voraus, damit er die gewöhn-„liche Verpflichtungen denen Herren und Heili-„gen jährlichs davon entrichten könne; dem-„nächst nimmt der Bruder Bruder-Theil und die „Schwester Schwester-Theil, Ist Landrechtens. Der „Bruder ist allezeit der nächste Hauß und Hof zu „behalten und bezahlet davon den dritten Theil „mit Lande oder mit Geld. Die Schwester ist allezeit „die nahestе, das Geschmeide zu behalten und bezahlet dem „Bruder davon zwei Theile mit Gelde oder mit Lande, oder „sie muß es zu ihrem Theile des Hauses und Hofs annehmen. „Ist Landrechtens.

138) Ostfries. Landrecht Lib. II, cap. 88.: „Dem „jüngsten und nicht dem ältesten Bruder gebühret, den Heerd „zu besitzen. Wo Brüder sind; so besitzet der jüngste den Heerd „und giebt dem ältesten Bruder so viel dagegen." Vergl. Conr. Frusm. Lingii diss. de statutaria fratris junioris praedium possidendi praerogativa. Gröning 1716. Math a Wicht diss. de origine et caussa statuti Ostfrisiae, quo fratri minori sedes paterna prae majoribus natu possidenda in successione relinquatur. Groeningae 1724. Eben dieses findet nach dem Theelrecht Statt. Vergl. Wiarda a. a. O. S. 52. und C. G. Wenckebachii diss. de differentiis jur. Rom., Provincialis Ostfriesiae et Theellandici in successione ab intestato. Groningae 1746 und dessen neu revidirtes Theelrecht. Halle 1759.

alle Kinder zugelassen, allein der Sohn erhielt den doppelten Erbtheil der Tochter. (139)

II. Ausgesteuerte Töchter nehmen dagegen in der Concurrenz mit Geschwistern keinen weitern Theil an der elterlichen Erbschaft. (140) Wiarda sagt in seinen Anmerkungen über den unten angeführten §. des Asega-

---

139) Ostfries. Landrecht Lib. II. cap. 4: „Ein Bruder nimmt so viel als zwoe Schwestern, und zwoe Schwestern „so viel, als ein Bruder, wenn sie noch nicht ausgestattet sein, „das ist, wenn die Schwestern mit denen Brüdern annoch in „unvertheilten Gütern sitzen.“ cap. 56. „Obiges deutlich zu „verstehen muß man wissen, daß die Schwester einen dritten „Theil und der Bruder zwei Theile nehme, von ihrer Eltern „Gütern, wie auch von allen verstammeten Gütern, welche „auf Schwestern und Brüder verstammen und versterben. vergl. auch Anmerkung 137.

140) Ostfries. Landrecht Lib. I. cap. 128.: „Wenn „die Tochter von dem Heerde ausgesteuert ist; so mag sie kei„nen Rückfang thun, das ist, sie mag nicht abermal greiffen „auf das Gut, wofern noch jemand von den Schwestern oder „Brüdern lebt, doch kann sie wohl wiederum Erbe sein zu ih„ren Eltern Gut.“ Lib. II. cap. 122. „Wenn eine Schwester „ausgestattet und abgetheilet ist; so kann sie, wenn das Gut „unbeerbt ist, keinen Rückfang thun, das ist, sie mag nicht „wieder auf die von dem Bruder oder der Brüdern Kinder „nachgelassene Güter greifen; sterben aber Bruder und Brüder „Kinder und lassen keine Kinder nach, also daß die Erbschaft „verstammet; so mag die Schwester und ihre Kinder auf ihres „Bruders und Bruder Kinder nachgelassene und angestorbene „Güter wol wiederum greifen.“ Cap. 160. „Jedermann soll „seiner Tochter einen benannten Brautschatz geben, womit sie „abgetheilt und zufrieden sein und keine fernern „Ansprüche an den Heerd machen soll, wenn ein oder „mehr Brüder vorhanden sind.“ (s. die folgende Anmerkung.) Asega-Buch Absch. II. §. 4. „Das ist das vierte Landrecht: „Wenn Vater und Mutter ihrer Tochter eine Aussteuer ge„ben und sie mit ihrem eignen Gute und mit ihrem freien „Erbe abfinden und es dann durch Kauf und Vertauschung „aus dem Familienheerd in einen andern bringen und ihr Gut „zurückgeht und ihr gemeinschaftliches Vermögen abnimmt und „sie an das Gut ungerechten Anspruch machen; so mag sie be„zeugen ihr Gut mit zwei Zeugen. Auch wenn ihr Bruder „die Aussteuer anzapfen und ziehen will, so muß sie ziehen und „halten mit zwei Händen auf die Heiligen außer Streit. Das „ist Landrechtens aller Friesen.“

buchs, „daß die Tochter oder Schwester durch die Mit-
„gift von der ganzen Vermögensmasse (Boedel) und be-
„sonders von dem Heerd abgefunden und abgetheilt wur-
„den und nachher keinen weitern Anspruch auf die Erb-
„schaft oder den Heerd machen konnten. Diese Abfin-
„dungsgabe, Ausstattung (Fletieue) ist also nicht der
„dos, die Aussteuer im römischen Sinn, nam dotem non
„uxor marito, sed uxori maritus offert (Tacitus c. 18.),
„sondern quidquid parentes earum legitime placitave-
„rint, et quidquid de sede paterna attulerunt (Leges
„Almun. Tit. 55.) und das Faderphium d. h. das do-
„num, quantum pater aut frater dederit ei, quando
„ad maritum ambulaverit (LL. Longob. Lib. II. Tit.
„14.) Eine solche Flattgabe, nachher Lonfgut genannt,
„fiel, wenn die damit ausgestattete Tochter ohne Kinder
„verstarb, mit Vorbeigehung der nächsten Verwandten,
„wieder auf den Heerd zurück, woraus er geflossen war,
„wie das Ostfries. Landrecht Lib. II. cap. 223. „eine
„„Erbschaft, welche eine Frau nachlässet, die keine Kinder
„„gezeugt hat, soll wiederum auf den Heerd fallen, es
„„sey denn, daß die 4 Ecken des Hauses, wie mit den
„„Priester und 2 Gevattern erwiesen werden kann, be-
„„schrieben worden," bestimmt und auch in den Willküh-
„ren von Fredewalt §. 6.: alle Flet ende bodeliefte
„der bytegen synt (beerbt sind) ende van den heerde
„framedat (verfremdet, abgeflossen) zend an der sibbe-
„ste hand to werando, der van heertstede wtsproten
„syn. Der Sinn dieses vierten Landrechts ist also: El-
„tern können das Land, oder überhaupt jedes Gut, wel-
„ches sie ihrer Tochter zur Ausstattung versprochen ha-
„ben, auch wegen eigener dringender Bedürfnisse nicht ver-
„äussern, wenn die Tochter mit zwei oder noch andren
„Handschriften und mit 12 Consacramentalen aus der
„Verwandtschaft auf die Reliquien der Heiligen bezeugen
„kann, daß ihr das Land oder Gut zu ihrer Ausstattung
„angewiesen sei. Auch kann ihr Bruder, wenn er in den
„Besitz des elterlichen Heerdes kommt, auf das von dem
„Heerde abgesonderte und der Schwester zu ihrer Aus-
„stattung zugesicherte Land oder Gut keinen Anspruch
„machen, sondern muß die elterliche Zusage erfüllen, wenn

„sie mit ihren Consacramentalen das elterliche Verspre„chen eidlich erhärtet. Da dann sie und nicht der Bru„der zu dem Eide zugelassen wird."

III. Das Ostfriesische Landrecht giebt dem Vater die Befugniß über die Verlassenschaft und die Beerbung unter den Kindern zu bestimmen, in sofern sie durch Eheverträge ausgeübt wird, (141) hat sie dagegen (142) auf die erst in spätern Zeiten in Gebrauch gekommenen Testamente (143) oder Erbtheilung nicht erstreckt, sondern sie in diesem Falle der Berücksichtigung des mit den Testamenten zugleich aufgekommenen Pflichttheils unterworfen. (144)

---

141) Ostfries. Landrecht Lib. II. cap. 160.: „Jeder„mann soll seiner Tochter einen benannten Brautschatz geben, „womit sie abgetheilt und zufrieden sein und keine fernern An„sprüche an den Heerd machen soll, wenn ein oder mehr Brü„der vorhanden sind; wenn jemand solches nicht thut, so mag „die Tochter nach ihres Vaters und ihrer Mutter Tode Schwe„ster Theil nehmen, ohne einige Ansprüche und Widerrede. „Deswegen soll ein jeder vorsichtig sein was er seiner Tochter „oder seinen Verwandten vom Weibes-Stamme zum Brautschatz „ausgelobet. Denn das soll denenselben ohne einigen Verzug „oder Widerspruch gegeben werden. Ereignet sich deswegen „Uneinigkeit, so sollen gute Leute in der Stadt oder dem „Dorfe, woraus sie geholet ist, darüber erkennen, maßen al„le Nebendingen nach allen Landrechten, also wie „sie gemachet sind, sonder einigen Betrug Be„stand haben sollen. Cap. 164.: Alle Eheberedungen, sie „mögen groß oder klein sein, wenn sie mit der Freunde Rath „geschlossen — und soll dieses geschehen vor der Hochzeit. —

142) Nach dem Grundsatz im Ostfriesischen Landrecht Lib. II. cap. 197. „Ein jeder mag bei gesundem Leibe all sein „Gut, wem er will, geben, aber im Testamente nicht „und mag die Briefftigung nicht bestehen," ein Grundsatz der darauf beruhete, daß das Volk den Testamenten abgeneigt, die Geistlichkeit aber geneigt war; die möglichste Beschränkung der Testamente ging aus diesen widersprechenden Ansichten hervor, nachdem für die Gültigkeit der Vermächtnisse an Kirchen und Pfarrer gesorgt war.

143) Wicht a. a. O. Thl. II. S. 476. u. 480.

144) Ostfries. Landrecht Lib. II. cap. 43.: „Die El„tern so lange sie leben, mögen ihren Kindern geben, was ih„nen gefällt und hingegen die Kinder ihre Eltern wegen des „Pflichttheils der Erbschaft gerichtlich nicht belangen. Nach „derer Eltern Tode aber, wenn der ehelichen Kinder 2, 3 oder

Die 1573 und 1796 angefangenen Revisionen des Landrechts sind nicht vollendet und dieses, da die auf eine kurze Zeit gültig gewordene französische Gesetzgebung vom neuen Landesherrn sogleich aufgehoben worden, das Provinzialrecht von Ostfriesland geblieben.

„4 und nicht mehr seyn; so gebührt ihnen aus den elterlichen „Gütern triens, die übrigen zwei Theile mögen die Eltern „verschenken, an welchen sie wollen. Sind aber ihrer mehr, „als 4 Kinder, so gehört ihnen die Hälfte von denen elterli„chen Gütern, die andre Hälfte aber mögen die Eltern verwen„den, wohin es ihnen beliebt." Cap. 55. „Wenn der Vater „seinen Kindern seine Güter nach gewissen Erbtheilen verthei„let hat; z. B. er giebt dem einen Kinde einen dritten Theil „und dem andern einen zweiten Theil seiner Güter, es waren „aber noch andre Güter unvertheilet, welche der Vater sei„nen Kindern nicht ausgetheilet hätte; so sollen die Kinder das „unvertheilte Gut gleichfalls theilen nach Maasgebung des „Erbtheils, also daß der, welcher vorher zwei Theile des ver„theilten Guts nahm, auch zwei Theile des vertheilten Guts „nehme und welcher den dritten Theil des vertheilten Guts „empfangen, auch den dritten Theil des unvertheilten Guts „bekomme." Cap. 56: „Obiges deutlich zu verstehen, so muß „man wissen, daß die Schwestern einen dritten Theil und „der Bruder zwei Theile nehmen von ihrer Eltern Gütern, „wie auch von alle verstammeten Güter, welche auf Schwe„stern und Brüder verstammen und verstarben. Hat auch der „Vater seine Kinder zu gleichen Theilen zu Erben eingesetzet „und nicht pro haereditaria portione dem einen Kinde etwas „mehr gegeben, als dem andern und noch Güter vorhanden „sind, welche der Vater unter denen Kindern nicht getheilet „hat; so theilen die Kinder solch unvertheiltes Gut nach des „Vaters Tode zu gleichen Theilen, weil sie zu gleichen Erb„nehmern eingesetzet worden." Cap. 57. „Theilet der Vater „seinen Kindern in- oder ausserhalb Testaments alle seine Gü„ter und giebt dem einen Kinde mehr als dem andern, jedoch „also, daß ein jedes Kind seinen vollkommenen Pflichttheil „behält, so sollen die Kinder auch diese Theilung, wie sie der „Vater gemacht hat, beibehalten." Cap. 172 „So lange ein „Mensch gesund und stark ist, mag er sein Gut geben, wem „er will, wenn er keine eheliche Kinder hat; denen „muß er ihre legitimam, d. i. ihren Pflichttheil „lassen, so steht geschrieben de successione und „hiernach soll man das verstehen." Cap. 173. — „so „ferne die natürliche ehelichen Kinder oder Erben an ihrer le„gitima nicht verkürzet werden." Cap. 196. „So lange der

§. 33.

R. Des Großherzogthums Oldenburg.

Dies Land gehörte zu eben dem Hauptheil des alten Friesenlandes, aus welchem später Ostfriesland hervorging und hat daher die Rechtsverfassung desselben die nämliche Grundlage, wie die Ostfriesische. (145) Ein schriftlich abgefaßtes allgemeines Landrecht, wie Ostfriesland besitzt, ist hier eben so wenig vorhanden, als ein schriftliches allgemeines Gesetz über die Erbfolge im Ritterstande. Die für bäuerliche Besitzungen erlassenen Gesetze, (146) so wie

---

„Mensch gesund, stark und vernünftig ist und gehend, stehend, „eßend, trinkend, von keiner Krankheit wissend und der keine „Kinder noch Kindes Kinder nachläßt, so mag er vor seinem „gehörigen Richter und Haupt-Priester sein Gut, wem er will, „geben — und sein Testament — — — Cap. 197. „Wenn einer auf seinem Krankenbette oder in seinem Letzten lieget, so „mag er sein Gut im Testament seinen Erben nicht entwenden, sondern die vorberührte vierzehn Ursachen — Ein jeder „mag bei gesundem Leibe all sein Gut, wem er will, geben, „aber im Testament nicht und mag die giftung nicht bestehen." Es ist bemerkenswerth, daß die, im eben angeführten Kapitel 172. enthaltene Beschränkung wegen des Pflichttheils in dem 1312 abgefaßten Emsischen Landrecht sich nicht findet, indem dieses Kapitel darin so lautet: alsa long sa thi mansche is sund anda machrich, item anda gungen sa mey hisin god reke huamsa hi wel batha sin erfnoma wille (so lange der Mensch ist gesund und mächtig, essend und gehend, so mag er sein Gut reichen, wem er will, außer seiner Erben Willen) und aber schon in den 1323 errichteten Upstallbomischen Gesetzen (Art. 201. successiones haereditatum quocunque modo evenerint, proximo secundum leges et canones cedant successori, nisi discedens cum consilio rectoris (Beichtvaters) in ultimo testamento aliter duxerit ordinandum, transgrediens autem in contrarium et violentiam faciens poena marcarum a judicibus puriatur) vorhanden ist. Vgl. Wicht a. a. O. Thl II. S. 476. ff. Auch Wiarda bemerkt in der Vorrede S. 26. daß schon die Upstalboomischen Gesetze (1323) nicht mehr das rein Friesisch-Germanische Recht enthalten, indem schon darin das verwandschaftliche Näherrecht und die Testamente vorkommen.

145) Wiarda a. a. O. Vorrede S. 20. u. 83.

146) z. B. Verordn. vom 9. April 1690, 12. August 1701 und 3. April 1762, daß bei Errichtung der Ehe-Contracte und

die Landrechte einzelner Landestheile (147) beweisen indessen die Fortdauer der deutschen Successions-Grundsätze.

Die hier einige Zeit gültig gewesene französische Gesetzgebung ist bekanntlich gleich nach der Wiedereroberung dieses Landes abgeschafft und das alte Successionsrecht wieder hergestellt.

§. 34.

S. Des Herzogthums Brabant.

Die salischen und ripuarischen Grundsätze haben auch

Erbtheilungen, da einem Sohn, Tochter, Bruder und Schwester etwas zur Aussteuer, Brautschatz oder Erbportion versprochen oder ausgelobet wird, dahin gesehen werden soll, damit an dergleichen Brautschatz, Aussteuer oder Erbportion kein mehreres, als dem Einhabern des Guts oder Erbschaft, woraus die Zahlung geschehen muß, ohn Ruin abzutragen möglich ist, verschrieben und zugesichert werde.

147) z. B. Erneuertes, verbessertes und confirmirtes Landrecht des Stadt- und Buttjadinger Landes von 1664 (in Oetken Corpus Constit. Oldenburgicar Th. III. S. 91.) Art. 11. „Die — Unterthanen haben „bei Ehereceßen sich dahin vorzusehen — wobey Wir denn zwar „keinen von Unsern Unterthanen Maas und Ziel wollen gesetzt „haben, wie viel oder wenig einer oder ander von seinen ei„genthümlichen Gütern an seine Kinder zum Brautschatz mit„zugeben oder zu verschreiben." Art. 33. „Es mögen Mann „und Frau zugleich ein Testament machen und darinnen — je„doch daß denen alten vorhandenen Kindern die nothdürftige „Unterhaltung und Aussteuerungsmittel ohnbenommen bleiben." Art. 51. „Da Söhne und Töchter vorhanden und ein oder an„der von väter- und mütterlichen Gütern bei der Eltern Leb„zeit dergestalt gäntzlich ausgesteuert und abgesondert werde, „daß entweder die Eltern bei ihrem Gewissen gerecht oder sonst „schriftlich contestirt, gestalt ihnen nach bekanntem Zustande „der Güter daraus nach ihrem, der Eltern, Tode nichts mehr „gebühren könne und solle, oder auch die Kinder selbst darauf „der Erbschaft, wenn deren Gelegenheit ihnen vorher bekannt, „wissentlich und gutwillig renunciiret hatten; so haben die aus„gesteuerten Personen nichts mehr zu fordern, sondern die „übrigen ohnausgesteuerten Kinder alle väter- und mütterliche „Stammgüter dergestalt unter sich zu theilen, daß nach fünf„ten Theilen zu rechnen ein Sohn drei Theile und eine Toch„ter von den Söhnen, denen die Länderen verbleiben, heraus „zu geben bekommen und der jüngste Sohn in seinem Theile „den Sitz, jedoch um einen civilen ländlichen Preiß, behalte."

in den Niederlanden und insonderheit in Belgien, besonders im Ritterstande, theils in größerem, theils in beschränkterem Umfange sowohl in Stammgütern, als in Lehnen sich erhalten. (148 a) Auch hier weicht das System der Erbfolge im Ritterstande von dem in den andren Ständen wesentlich ab; die erste beruht auf dem einfachen System, daß das Gesetz der Succession in der Erbfolge zunächst durch den Vorzug auf die Nähe des Grades, und in dem letztren durch des Geschlechts und endlich durch den Vorzug der Geburt bestimmt wird: die Verlassenschaft des Vaters fällt auf seine Kinder und unter denselben zunächst auf die Söhne und unter diesen wiederum zunächst auf den Erstgebornen, in Ermangelung von Söhnen aber auf die Töchter und auch hier zunächst auf die Erstgeborne. (148 b)

Der Weiberstamm ist mithin nicht durch den gan-

---

148 a) Christyn bemerkt in s. Brabants Recht end General-Costuymen van Brabandt, Limborgh ende Mechlen. (Antwerpen 1682) Thl. II. S. 823: „De „Oude Salycke Wetten (die ontrent dese quartieren „van Brabant over de 1100 Jaeren geraemt zyn, daer van „eldefs broeder) geven de erffenisse van Landen alleen aen „de Sonen, met uytsluytinge der Dochteren: de terra sa„lica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc „virilis sexus acquirit. Tit. de Alod. LXII. §. 6. et in L. L. „Ripuariorum (dat zyn de Franken gewest, doen sy „hier in Brabandt ontrent de Ruppel woonden) Tit. de „Alod, LVI. §. 3.: dum virilis sexus extiterit, foemina in „haereditatem aviaticam non suceedat. De welcke wet „daer na langh ghevolgt is. De Oude Saxen hebben „oock de sunen voor de dochteren gepreferirt: Tit. VII. „§. 1.: pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquant. Het welck gheduert heeft tot nae den „Jaere skov, uytwysens dese worten in den Sachsenspiegel „Lib. I. Art. 17. Hat welck de Glossa van de Schwaben „uytleght, doen sy der Saxen (in Englant teghens de Brit„ten vechtende) vrouwen ontvoerden.“

148 b) Dat naeste lief, die man voor't wyff, d'ouste op der Straten: d. h. proximus masculus ante femiuam et aetate senior: Christianaei Decisiones Vol. VI. dec. 45. Voetii com. in Pand. Lib. XXXVIII. Tit. de feudis §. 62. n. 16. — Feuda in linea descendente deferuntur secundum gradus, sexus atque aetatis praerogativam; Sande Consuet. feudales Geldriae Tr. I. Tit. 3. §. 11.

zen Mannsstamm, sondern nur in so weit, als dem letztren auch die Nähe des Grades zur Seite steht, von der Erbfolge ausgeschlossen. Es bedurfte daher hier zur Ausschließung der Tochter von der nächsten Stammfolge ihrer Verzichtleistung nicht.

Das Erstgeburtsrecht war gesetzlich bestimmt und zwar bei der gesetzlich feststehenden mäßigen Theilnahme der jüngern Brüder und der Schwestern in einem Umfange, welcher zur Erhaltung des Namens und Stammes um so mehr genügte, als dem Stamms-Erben die Versorgung der nachgebornen Geschwister nicht oblag. Bei dieser gesetzlichen Fürsorge bedurfte es mithin der autonomischen nicht und daher waren elterliche Dispositionen durch Eheverträge oder Testamente zu disponiren, obwohl die Gesetze sie anerkennen, hier sehr selten.

Das Lehnsband war hier in Ansehung des Ritterstandes fast allgemein, aber für den Lehnmann und dessen Dispositionsbefugniß, den Agnaten gegenüber, kaum bemerkbar (§. 29.); die Erbfolge in Lehen erfolgte ganz nach den bei den Allodial-Gütren eintretenden Grundsätzen.

Da fast alle Provinzen der Herrschaft der Herzöge von Brabant oder Burgund und nachher des Hauses Oestreich unterworfen und die Einwohner eines Völkerstammes waren; so lag kein Grund zur abweichenden Entwickelung ihrer Rechtsverhältnisse vor und sind daher in den letztren, so viel insonderheit diesen Gegenstand betrifft, keine erhebliche Abweichungen vorhanden. (148 c)

---

148 c) Christianaei Decisiones Vol. VI. dec. 42.: totius Belgii universa regula foeminae successionis in feudis habentur capaces, nisi nominatim concessionis lege aut specialis consuetudine masculi vocentur: Geldriae, Brabantiae, Luxemb., Flandriae, Hannoniae, Zelandiae, Zütphaniae ac Namurci. Et pro secunda conclusione circa successionem foeminarum in feudis statuenda est haec, quod natura sit, ut — extantibus masculis foemina non admittatur, sed tum demum — succedat quando masculus non extet. Quapropter si Vasallus filio et filia relictis decedat, filius ad feudi successionem admittatur et filia ex-

Diese Grundsätze galten auch im Herzogthum Brabant. Die weiblichen Nachkommen waren hier von der Erbfolge in Lehn- und Stammgüter nur durch männliche Erben desselben Grades ausgeschlossen und gelangten mithin erst vermöge des näheren Verwandtschaftsgrades vor den männlichen Erben zur Erbfolge; der Vorzug in der Gradesnähe überwand den Vorzug des Geschlechts. (149)

---

cludatur idemque erit si vasallus duas filias reliquerit, quarum una filium, altera filiam habuerit. Filius enim solus, qui vasalli nepos et, filia eademque vasalli defuncti nepte exclusa, ad totius feudi successionem vocabitur. Idem quoque erit si vasallus filios duos reliquerit, quorum unum filium, alter filiam habuerit, eo namque casu, mortuis filiis, filius solus, filia exclusa, intestatae successionis jure totum feudum consequitur. In nonnullis vero Belgii partibus plerumque foeminae non nisi prae masculis in propinquiore gradu constitutae, subinde quoque in pari cum masculis constitutae gradu pariter admittuntur.

149) Constitution vom 20. März 1499 (angeführt in Paul Christianaei practicae quaestiones et Decisiones supremae Belgar. curiae Vol. I. dec. 371.: per ordinationem Archiducis de 20. März 1499 statutum est, quod in successioue feudorum maximus natu filius duas habent et reliqui filii restantem tertiam partem. Et in defectum filiorum maxima natu filiarum duas vicissime obtinebit partes et reliquae restantem tertiam.) Constitutie ende Ordonnantie op het stück van den Leenen vom 17. Juli 1523 (das. S. 288) §. 25. so wanneer Vader oft Moeder hebben de Leen-Goeden ghehouden van den Hertoghe van Brabandt, achterlaten weltighe Kinderen, Sonen ende Dochteren, soo heeft den outsten ende eerstgeboren Sone (oft Dochter daer gheen sonen en syn) voor uyt ende tot synen praerogativen alle de Sloten, Fortressen met de val-brüggen ende Grachten ende't bedryf van de Heerlickheidt, daer toe behoorende als van d' Officieren, Wethouders ende Duncoreint aen ende af te stellen ende daer mede Recht te' doen ende doen Manschappen t'onfangen ende alle andere Exercitien ende Acten van Justitien te doen bedien ende daer toe de twee deelen van alle de Baten ende Profitgen ende alle d' andere Sonen ende Dochteren (daer ghene Sonen syn, als voren) en hebben maer het resterende derde-deel van de voorsz. Baten ende Profyten. Consuetudines curiae feudalis Ducatus Brabantiae (hinter Christianaei Dec. T. VI. S. 207.) Cap. 1. art. 1. 8. u. 9. (vergl. die folgende

In der Descendenten-Erbfolge erhielt nach dem eben angeführten Grundsatz, mithin wenn Söhne vorhanden, der älteste von ihnen, waren aber nur allein Töchter nachgelassen, die älteste derselben, vermöge des Erstgeburtsrechts alle Schlösser mit allen Zubehörungen, Rechten

---

Anmerkung) Art. 12.: Filiae nullum jus in feudo obtinent existentibus masculis ejusdem gradus, tam in collaterali, quam in recta linea, femina autem propinquior in gradu viros non aeque propinquos excludit. Eben diese Bestimmungen sind auch in den Costümen einzelner Landestheile enthalten, z. B. Costumen end municipal Rechten binnen die Stadtende jurisdictie van Breda (in Christyn Brabants Recht T. II. S. 822.) Art. 10. Item in successien ende andern rechten ende hanteringen van leegoeden heeft men van ouders tot ouders hooren seggen ende oock onderhonden, dat de selve Rechten ende Costumen die men in't Leenhof van Brabant onder houwt, oock onderhouden worden in't Leenhof van Breda ende in de hoven ende achterleenen of manschappen daer order sorterende. Art. 11. In andere chynsgoedern, gheen wesende, daer man of wyf uyt versterven, gheheylickt oft ongeheylickt, daer komen alle de Kinderen tot successien van der aflyvigen goeder, helf ende erf, ende deylen die even gelyck indifferenter, soo wol dochteri als sonen, hooft voor hooft. Christyn bemerkt daselbst S. 828: ende schynt hier uyt te blycken, dat het oude Landt van Breda eertyds wol mocht het Holland recht ghevolght hebben, ghelyck't Landt van Berghen eertydt toten jare 1290 toe een ghedeelte van't Land von Breda. Costumen, Rechten ende Usantien der Lande van Gheel (das. S. 756.) Tit. XI. §. 8.: Item de wettighe Kinderen van Man oft Wyf stae oft komen in de plaetse ende representeren heure Ouders behalven dat in Scheydinghen ende deylinge der broeder deylt teghens twee Susters in de erffelyckheyd. Costuymen van 't hooge Leenhoff van Lotryck (ebendaselbst S. 291.) 1. Alle Leengoederen die van stocke ghekomen syn sal der outsten Broeder alle hebben, soo verre daer an der goet is voor d'andere Kinderen. 2. item dat daer maer een Leen en is, soo sal de ousten Broeder dat al geheel hebben, so verre dat van stock komt. 3. Item quam 't van de zyden, soo deylen sy alle ghelyck maen den outsten outfanght het. Costuymen ende Usantien der Stadt van Hertoghen Bossche (daselbst S. 88.) Cap. 17. §. 2. Item naer de doot van

und außerordentlichen Nutzungen und zwei Drittheile der ordentlichen Einkäufte zum voraus; der übrige dritte Theil der letztern fiel aber auf die übrigen Erben desselben Geschlechts. Die Allodial-Erbschaft fiel zu gleichen Theilen ohne Unterschied des Geschlechts auf die sämmtlichen Erben. (150)

---

vader ende moeder, soo succederen alle de Kinderen even gelyck in erffelycke ende hoeffelycke goeden, uytgescheyden in leengoeden, die hun reguleren naer de rechten van Brabant. Costumen ende oude observantien der Vooghdye van Moll, Balen ende Dessele (in Christyn daselbst S. 1245.) §. 79. — Naer de doot van Vader oft Moeder succederen alle Kinderen van dien bedde in Have ende Erve heuren Ouders egheen uythesonders even ghelyck hooftsghewyse 't sy dat se ghekomen syn directe oft indirecte ende representeren den Kinderen heuren ouders. §. 80. Maer in Leen-goederen hefft die outste Sone preferentie behoudelyck dat alle die ander Kinderen werden ghecompenseert met chynsgoet oft penninghen ter estimatien van vier persoonen hen dies verstaende.

150) Consuet. curiae feud. Ducatus Brabantiae C. 1. Art. 1.: Quando vir et uxor tenentes feuda a Duce Brabantiae relinquunt liberos masculos et feminas duos tres pluresve, habet primogenitus vel filia primo loco nata in defectum filii, jus patronatus feudalis, commoda accidentalia arcesque feudales, ac exercitium ad dominium pertinens, potestatem scilicet creandi et deponendi officiarios, pares curiae, et ostiarios, ad justitiam unicuique administendam, fidem recipiendam et reliquos omnis generis actus executionis et justitiae faciendos, item habet bessem ex censibus, reditibus aliisque certis obventionibus, quae ad feudum pertinent: triens vero eorundem censuum ac obventionum ad reliquos filios vel, iis deficientibus, ad filias spectat, sive unus sit sive plures. Art. 8. In successione collaterali fratres pariter admittuntur ad feuda fratris praedefuncti, excepto eo, quod primogenitus habeat jus patronatus feudalis et jurisdictionem ad dominium pertinentem arcesque feudales cum pontibus et fossis circumjacentibus. Art. 9. Quod etiam servatur inter sorores mortui fratris vel sororis, cum nulli sunt fratres superstites. Ad juniorum autem fratrum sine liberis decedentium portiones reliqui fratres in viriles vocantur portiones. Königl. Ausspruch vom 15. December 1574: In linea descendenti primogenitus primogenitave loco praecipui obtinet prima-

Im Lande **Grünberg** gebührten jedoch diese Vortheile nicht dem ältesten Sohne oder der ältesten Tochter, sondern vermöge einer vom Herzog Gottfried III. wegen Widersetzlichkeit der Erstgebornen erlassenen Verordnung dem jüngsten. (151)

---

rium castrum vel aedificum cum ponte ac fossis castrum cingentibus atque cum jurisdictionum exercitiis ac clientium homagiis, atque insuper bessem ex censibus, reditibus aliisque certis feudi obventionibus, reliquus vero feudi triens pertinet ad reliquos sive unus sive plures (daselbst S. 207.) a Sande consuetudines Geldriae Tr. I. Tit. 3. §. 9. Primogenitus habet praecipuum aedificium vel castrum cum ponte ac fossis aedificium vel castrum cingentibus item cum jurisdictionum exercitiis ac clientium homagiis atque insuper bessem ex censibus, reditibus aliisque certis feudi obventionibus, reliquus vero feudi triens ad reliquos filios pertinet sive unus sive plures sint. Mascula vero prole deficiente, inter plures filias illi quae maxima natu est, talia commoda cum suis praerogativis deferuntur, qualia filio diximus inter plures filios competere. Item in transversali propagine ad defuncti maximum natu fratrem et vel fratribus deficientibus ad maximem natu inter fratrum et sororum filias perveniet primarium aedificium vel castrum cum ponte ac fossis. Caetera vero feudi jura, census etc. inter se dividunt aequis partibus. Ad juniorem autem fratrum sine liberis decedentium portiones reliqui fratres in viriles vocantur portiones eodem quoque jurae in junioris fratris vel sororis portione utuntur sorores ubi fratres deficiunt. vergl. Anm. 149.

151) Costuymen van den Lande ende Baendery van Grimbergen (Christinaei a. a. O. Vol. I. S. 331.) §. 7. Ghelyck oock den jonghsten sone in de Leengoeden voor syn prerogatiff is hebbende sulken Recht als den oudesten sone heeft in Brabandt behalvens welcke veranderinghe reguleeren hen de Stadthouderen ende mannen van Leene ende eenen jeghelycken anders in 't particulier, achtervolghens de ghemeyne Leenrechten van den Souvereynen Leenhove van Brabandt. Costuymen van den Leenhove des Landts ende Baenderye van Grimberghen. (ebendas. S. 351.) §. 1. Dat alle Leengoeden, Leentoerich van desen Hove met hat scheyden van de bedde van Man ofte Vrouwe devolvere voor de twee derde deelen op den jonckste Sone ende het resterende deerdendeel op den Ousten Sone, oft Sonen met seclusie van de Dochteren blyven de der lanckst levende alleenelyck gebruycken de volle tocht van alsulcken

Bei diesen bestimmten gesetzlichen Vorschriften und der dadurch gesicherten Erhaltung der Familien kamen Entsagungen oder Abgüterungen der Töchter und Schwestern nur sehr selten vor, zumahl sie dasjenige, was sie an Brautschatz und sonst vorher schon erhalten hatten, wenn sie dennoch erben wollten, conferiren mußten.

Aus eben den Gründen war das Bedürfniß und der Gebrauch der elterlichen Bestimmung des Nachfolgers und seines Vortheils seltener, als in andren Ländern. Dennoch stand den Eltern die Befugniß zu, über ihre Erbfolge zu bestimmen und die Verlassenschaft unter ihren Kindern zu theilen. (152)

Leenen die ghenomen syn van der syden van de Eersten aflzvighen. §. 6. In den verstande nocht ans, dat soo verre de selve Leengoeden consisteren in Slotten, Casteelen ende Heerlyckheyt, soo verre der Heerlyckheydt toehoort, ende de twee deelen van de prottyten ende de andere Sone syne Broeders het resterende derde der voorsz. Outste, ende andere Broeders te Leene souden moeten outfanghen niet van de Heerlyckheydt van hennen voorsz. jonckston Broeder, maer wel van hennen Rechten Leenheere daer of de principaele Heerlyckheydt te Leene wordt ghehouden ghelyck wy verstaen gewesen te syn by Vonnisse van de Hove van Brabant tusschen de Broederen van Merode. §. 7. Daer toe voeghende, dat het wet de Baenderye van Grimbergen van den Hertoch van Brabant wort te Leene ghehouden (aldaer den outsten Sone het prerogatief is hebbende) dat dien niet teghenstaende in de successie van de voorsz Baenderie het prerogatief competeert den jonckhen Sone, soo oock den selve Sone in respecte van de Cheynsgoeden heeft de wooringhe ende huysinge een dachwant groot voor syn prerogatief.

152) Consuetudines feudales Cap. II. Art. 2. Qui stante matrimonio liberos habet et bona possidet feudalia, is de illis stante matrimonio pro libitu disponere potest, modo id fiat coram locumtenente et paribus curiae et hoc ei testamentum coram notario et testibus facere licet, si in eum finem rescriptum a Duce impetravit, nec ad hoc requiritur alia renunciatio filii, nisi filius de feudo coram domino et paribus curiae sit investitus. Art. 3. bona feudalia — vendi possunt et alienari — Costumen van de Lande van Breda (in Christianaei a. a. O. Vol. II. S. 806.) Cap. I. §. 21.

§. 35.

T. Der Graffschaft Flandern.

Die §. 34. angeführten Grundsätze über die Erbfolge

Item oft by houwelycksche Voorwaerden ofte tractaet antenuptiael ter contrarien van Costumen ofte oock eenighe andere rechten, keusen ofte ordonnantien waeren wettelyck gecaveeret, bewoorwaert ofte gheconvenieert, men soude houden datmen de houwelycksche voorwaerden actervolghen soude moeten. Costumen ende Rechten der Stadt van Brussel. Art. 304. — item het voorsz Recht van Successien cesseert als by de Man ende Vrouwe daer toe ghequalificeert zyndt, ghelyckelyck oft met elck anders consent contrarie ghedisponeert wodt, t' zy by houwellycksche Voorwaerde, Testament oft in de Breeven van Conquest of ander Contract. Costumen, Rechten ende Usantien der Lande van Gheel (das. S. 756.) Tit. XI. §. 8. Item de wettighe Kinderen van Man oft Wyf staen oft komen inde plaetse ende representeren heure ouders behalven dat in scheydinghe ende deylinve der broeder deylt teghens twee Susters in de erffelyckheydt, ten sy dat Vader ende Moeder sittende in vollen bedde by testament uyttersten wille oft houwelyckh voorwaende anders gheordonneert ende gewilt hadden, dat sonen ende dochteren even ghelyck sullee deylen, maer aengaende de hoeffelycke goedens succederen ende deylen de susters soo veel ende soo diepe als de broeders. Costumen von Breda (daselbst Thl. II. S. 812.) §. 8. — behalvens in Leen-Goeden, daer inne wordt gheuseert t' ghemeyn Leenrecht van Brabandt. Christinaei Dec. Vol. VI. S. 57. — idcirca etiam in Brabantia, Flandria, Hollandia ac plerisque aliis Belgii partibus ex impetrato domini consensu de feudis extra domini curiam per testamentum valide disponitur, quod 1600 mense Maio ordinum decreto lato und S. 69. passim quoque in hisce Belgii règionibus observari solet, quod, uti quis de suis feudis inter liberos et laterales heredes disposuerit, accedente domini consensu, ita jus sit, prout in Brabantia, Flandria, Hollandia ac plerisque aliis Belgii partibus ex domino consensu de feudis per testamentum etc. Vergl. auch daselbst dec. 29. u. 37. u. Sande Coment. in Consuet. Geldr. Tr. II. c. 2. n. 4.

des Weiberstammes galten auch in der Grafschaft Flandern. (153)

---

153) a Sande Consuet. feud. Gelricae Tr. I. cap. 2. §. 2. Itaque sine controversia feuda Geldrica, Zutphanica, Brabantica, Flandrica, Hollandica, Trajectensia, Transinsulanica, Mechliniensia ac Kuickana erunt mere atque absoluta hereditaria. Cap. 3. §. 12.: Feudorum Flandricorum hereditas legitima defertur secundum gradus, sexus atque aetatis rationem. Et prima quidem in linea descendente filius vel filia propinquitatis habet praerogativam prae nepote ex altero filio vel filia, namque in feudorum successione Flandri repraesentationem non agnoscunt. Item filius junior sexus ratione praefertur filiae natu majori idque procedit etiamsi filius sit ex posteriore matrimonio. — Ad lateres autem heredes feudales secundum gradus, sexus atque aetatis rationem per legitimas successiones solida deferuntur. Et primum quidem mas vel foemina defuncto proximior, quam vel cognatus vel cognata mari remotiori quamvis agnato praefertur, uti Senatus Flandriae judicavit 1596 et Senatus Mechlinensis illam sententiam approbavit 1597. Inter aeque autem propinquos primum sexus, deinde aetatis habitur ratio, hinc soror uterina majoris aetatis ratione sorori germanae in feudo stirpis maternae praeferenda, ut judicatum 1549. Junioris autem fratris sine liberis decedentis portio defertur majori natu post primum, nisi defuntus istius suae portionis nomine in fide domini fuerit, tunc enim tanquam separatum feudum primo defertur. Christianaei Decis. cur. Belg. Vol. VI. dec. 44. Quum paulo aliter moribus Flandriae in feudis succedatur et feudorum Flandricorum hereditas legitima defertur secundum gradus, sexus atque aetatis rationem, paucis perstringemus, quum diverse in iis procedatur. Imprimis sciendum est, quod in linea descendente filius vel filia propinquitatis habet praerogativam prae nepote ex altero filio vel filia, quia Flandri in feudorum successionibus repraesentationem vix agnoscunt. Item filius junior sexus ratione praefertur filiae natu majori adque etiamsi filius sit ex posteriore matrimonio, sed filius prioris matrimonii aetatis praerogativa praefertur fillo posterioris matrimonii. Inter descendentes vero in eodem propinquitatis gradu constitutos non idem per omnem Flandriam jus obtinet; nam moribus Flandriae imperialis maximus natu e liberis feudum solus obtinet cum jurisdictione atque imperio omnibusque eo pertinentibus; qui autem aetate ei proximus est, renunciare paratus fratri majori, partem hereditatis municipalis sibi delatam, in trientem feudi ab

eo

Eben dies war der Fall mit dem, auf Erstgeburtsrecht begründeten, bevorzugten Successionsrecht, obwohl in Ansehung der Abfindung der nachgebornen Kinder ein Unterschied zwischen dem deutschen und dem französischen Flandern Statt fand.

In dem deutschen oder kaiserlichen Flandern erhielt der Erstgeborne als praecipuum nobile zwei Drittheile des Stammguts und fiel der letzte dritte Theil desselben an die nachgebornen Brüder, wogegen im französischen Flandern der Erstgeborne vier Fünftheile des Stammguts, die nachgebornen Söhne aber nur einen Fünftheil

---

eo recipi debet. Atque iterum tertius a secundo in hujus partis trientem admittendus est, si suam in non feudalibus ratam secundo deferat. Reliqui vero filii nullam in feudis portionem consequuntur, nisi secundus vel tertius vel uterque municipalis hereditatis partis triente feudali mutare nolint, eo enim casu illorum loco subingredientes eodem electionis jure utuntur. Atque hosce filios juniores, licet hereditati renuncient, non videri tamen ad trientem feudalium, nisi qua heredes sunt, admitti, quippe, renunciando majori fratri hereditatem sibi delatam censentur adiisse, quia non transfert quispiam quod non habet et alioquin refutantium portiones omnibus heredibus pariter accrescerent. Alio jure utuntur Galloflandri, Alostani et Wasii, nam in Galloflandria primogenito quatuor quintae feudi partes cedunt, ejusque reliqui fratres et forores unam feudi quintam aequaliter partiuntur, neque eo minus suus retinent portiones in hereditate municipali. In Flandria teutonica tertio genitur portionem suam vel a domino vel a primogenito vel a fecundogenito recognoscere potest. Priusquam autem juniores fratres partium concessionem obtinuerint, est et primi arbitrio, an fratribus partem feudi relinquat vel certa re aliqua paternae vel maternae hereditatis vel pretio in vicem trientis feudalis malit defungi. Ad laterales vero heredes feuda secundum gradus, sexus atque aetatis rationem per legitimas successiones solida deferuntur et primo quidem mas vel femina defuncto proximior, licet cognatus vel cognata, mari remotiori, agnato praefertur, uti Senatus Flandriae 30. Marti 1506 iudicavit et Senatus Mechlinensis 24. Dec. 1507. Inter aeque autem propinquos primum sexus, deinde aetatis habetur ratio, hinc sororem uterinam majores aetatis ratione sorori germanae in feudo stirpis maternae praeferendam censuit Curia Cordonensis die 2. Oct. 1544.

erhielten. (154) Die Erbtheile der ohne Nachkommen verstorbenen jüngern Geschwister fielen, in sofern sie nicht

---

154) Les coutumes de la cour féodale du Prince de Bourg. de Brugas — bestätigt 1667 von Karl II. (in Nouveau coutumier général T. I. S. 593.) rubrique III. §. 2. En fiefs tenus mediatement ou imediatement de cette cour et qui ont fait souche, là où il y à un fils ou plusieurs, l'aisné des fils succede au pere ou à la mere et là où il n'y a point de fils, la fille aisnée succede. §. 4. — — — et de la mesme maniere dans les degrex plus eloignés en ligne descendente l'héritier masle estant toujours préféré à la femelle appartenant au defunt en pareil dégré sans avoir égard si l'heritier masle est descendant d'un fils ou d'une fille du defunt. §. 5. bien entendu que l'heritiere femelle en pareil degré et estant également proche, quoy qu'il fut même plus jeune d'ans. §. 7. En fief nouveau ou de conqueste acquis par le pere ou la mere, l'aisné fils ou la fille aisnée y succede et à leur defaut l'aisné ou l'aisnée des petits fils ou petites filles, ainsi qu'il est dit à l'egard des fiefs de souche, sauf que celui, qui succede ainsi et qui prend le fief fait bon et rapporte à la maison mortuaire du defunct le prix du mesme fief. Si celuy comme aisné ne veut pas rendre le fief de cette sorte, le second heritier ou autre plus éloigné pourra le faire, et personne des heritiers ne desirant le prendre de cette sorte on le mettra en partage avec les autres biens, rubr. 4. §. 1. apres le décès du pere ou de la mere le fils aisné ayant pris le fief, le second fils peut demander à son frere aisné le tiers du même fief, en rénoncant au profit de son dit frere et luy cedant tous les autres biens à luy éscheus de pere ou de mere. §. 2. Parcillement le troisieme fils peut prendre contre son second frere le tiers dans le tiers de son mesme frere, c'est a dire prendre la neuviéme, en faisant aussi au profit de son dit second frere la renonciation et la cession celle que cy-devants. §. 3. le second fils ne voulant point prendre le tiers contre son aisné, le troisieme peut le faire et ainsi successivement le quatriesme et les autres fils puisnez § 4. Semblablement le troisieme ne demande-t-il pas le tiers dans le tiers de son second frere, le quatriesme peut le faire et les autres fils puisnez. §. 5. Le tout, pourveu que celuy qui prend le tiers ou le neuviesme, fasse la renonciation et la cession au regard de l'aisné et du second frere, ainsi qu'il est dit cy-devant. §. 6. Après avoir demembré le tiers et le neuviesme l'on n'admet point d'autre démembrement ou subdivision en faveur des autres enfans.

§. 7. de prendre le tiers et le neuviesme cela a seulement lieu en succession de pere ou de mere et en nulle autre. §. 8. le fils aisné a la faculté de détacher le tiers des fiefs et le donner à ses autres freres par demembrement de leur part ou les satisfaire de la valeur pár d'autre bien provenant de la mesme succession ou en argent. §. 9. Et le second fils et le troisieme prenant son tiers ou son neuf vieme par le démembrement du fief principal, ils auront la faculté de tenir leurs parts en fief et de les relever de leur frere aisné ou du seigneur, dont le fief principal est tenu et lorsqu'ils auront une fois choisi et relevé ledit fief, pour lors ils ne peuvent plus changer. §. 10. le principal fief, dont le fils aisné aura demembré le tiers et lequel tiers aura abandonné à son second frere ne sera point sujet à demembrément du tiers dans les successions posterieures en la mehme souche, si long temps qu'il ne sera point tombé en ligne collaterale ou réuni en son entier. §. 11. Mais le tiers susdit estant donné en autres fiefs ou en d'autres biens de la maison mortuaire, ou en argent, le fief demeure sujet au demembrement du tiers comme devant. §. 12. Tout ce qui est dit cy-devant du tiers et du neuvieme à l'egard du fils aisné et des autres freres a lieu aussi là où il n'y a point de fils au régard de la fille aisnée et de ses foeurs; mais non pas qu'une fille prendra le tiers contre son frere. Les coutumes de la cour féodale du chateau de Courtray (daselbst S. 1049.) Rubrique VI. art. 1. en ligne directe descendente les fiefs tels qu'ils soient eschéent et tombent en succession à l'aisné des enfans, les masles estant préférés aux femelles en pareil dégré, quoyque les femelles fuissent aisnées des masles et l'heritier des fiefs vient encore au partage des heritages et cateux avec ses freres et soeurs egalement et ce, quoyque la succession soit d'un bourgeois à Courtray ou de celuy qui est forain. §. 2. Et au defaut des masles en pareil degré, les fiefs descendent à la plus proche femelle aisnée en la maniere et aux conditions telles que cy-devant. §. 4. La dite ligne directe descendente non autre le second fils ou la fille où il n'y a qu'un fils, ou bien où le fils ou les fils se supportent, peut demander le tiers des fiefs, soit qu'Ils ayent fait souche ou qu'ils soient de conquest, en renoncant par ledit second fils ou par la fillé ou profit de l'aisné, aux heritages et autres immeubles et aux meubles qui luy sont eschues par le decès du pere ou de la mere et pareillement le troisieme fils ou la troisieme fille peut venir au tiers pris par le second, en renoncànt à son profit aux heritages et aux cateux et ou le second fils ne veut pas prendre le tiers des fiefs, le troisieme des fils ou la troisieme des filles peut le faire et à son defaut le quatrième et ainsi en aprés, en faisant la dite rénon-

ciation, si tant est que lesdits fiefs ne soient point restez tiercez et en parcelles et lorsque cela arrive entre des soeurs, là ou il n'y a point de fils qui vienne à la succession, ou lorsqu'il n'y a qu'un seul fils et que les autres enfans sont des filles, bien entendu aussi, que quand le tiers a este divisé et qu'il demeure en parcelles, il n'en sera plus pris le tiers dans les successions à venir. §. 15. Lorsque le second fils se déporte ou qu'il décede sans avoir accepté le tiers des fiefs, en ce cas le troisième fils peut le prendre comme le second fils l'auroit pu faire, en fournissant et renonçant, ainsi qu'il est dit cy-devant: mais si le second fils avoit accepté le tiers, en cas qu'il vint à décéder, il retourne au plus âgé son plus proche parent habile à succeder après sa mort. §. 16. Le château, la fortresse et les maisons de defense, ayant pont-levis, bastis sur les fiefs, avec l'artillerie, les harnois, les piques, les lances, les arcs, les arquebuses et les autres armes ou les munitions qui y sont, en matière de succession suivent les fiefs et appartieunent au vassal, sans devoir estre mis en partage, ny pareillement les choses qui tiennent à ciment, à clous on par les racines dans lesdites forteresses et renfermées dans les remparts et fossez et le reste est sujet au partage. §. 17. Là où il n'y a point de chateau, fortresse ou maison de défense, mais seulement quelque maison de plaisance entourée de rampart et de fossez d'eaux, le rempart estant sur le fief et ledit fossé avec la mote étant aussi fief, fermant à pont levis, tout ce qui est dessus le fief le suit pareillement, soit maisons, arbres et autres choses tenantes à clous ou à ciment et semblablement l'artillerie et les autres munitions servant à la defense de la maison et le reste est sujet à partage. §. 18. Lorsqu'il n'y a point de fortresse, point de mote, ny maison de plaisance fermant à pont-liver, le vassal prend dans la succession le meilleur manoir ou maison et le meilleur ou plus vel urbre qui sont sur le fief, comme aussi le colombier et les portes de treillé par le bas. § 24. Le fils aisné ou la fille aisnée à defaut de masle en pareil degré emporte de la succession du pere ou de la mere hors part, les fiefs qui luy sont escheus avec la charge du prix de l'achat pour ce qui regarde les fiefs acquis et il vient néanmoins au partage pours a part des autres biens. — Coumes de la cour féodale de Termonde (ebendaselbst S. 1176.) Chap. 4. §. 1. Dans les fiefs situez de l'autre côté de l'Escaut tant dehors que dedans le pays de Termonde, tirant vers la Flandre Gallicane, qui proviennent de pere et mere et de la ligne directe, le fils aisné a les deux tiers et tous les autres fils l'autre tiers entre eux également et outre cela les fils viennent au partage avec les filles dans les heritages rotures et dans de cateux par te-

stes également. §. 2. Quand l'un des freres decede sans enfans ayant droit dans le tiers susdit, le dit tiers accroist et vient au fils ainé et non aux autres freres, qui ont droit dans ledit tiers. Dans les fiefs de l'austre côté de l'Escaut vers le Brabant, situez dehors et dedans le pays de Termonde les fils partagent également en tous les profits, émolumens et eschéotes qui y appartiennent, de sorte que le fils aisné n'a point plus d'avantage que celuy de porter le fief à la cour et qu'il en est le vassal et par dessus cela les fils et les filles partagent les heritages rotures et cateaux. §. 4. La où il y a un fils on des fils, les filles n'ont point de droit dans le fief. §. 5. Et là ou il n'y a point de fils, les filles partagent ainsi qu'il est dit cy-dessus à l'égard des fils. §. 6. l'aisné des fils ou l'aisnée des filles peut racheter les freres ou soeurs de leurs parts et les recompenser avec d'autres biens fiefs ou fonds d'heritages provenant de la même maison mortuaire et s'ils ne les rachetent ou ne les en recompensent pas, les freres ou soeurs doivent suivre l'aisné, c'est à dire, qu'ils doivent payer leur part et contingens du relief et ce qui en appartient autant de fois qu'il change par mort et succession. §. 7. En succession de fiefs provenants de quelques costez que ce puisse estre, le plus proche parent aisné y succede toujours seul, les masles estaut toujours preferez aux femelles en pareil degré. §. 10. Et là où il y a deux personnes en pareil dégré, l'une provenue d'un masle et l'autre d'une femelle, le plus âgé est préféré à la succession du fief; non obstant qu'il soit provenu d'une femme, bien entendu néanmoins que le masle est toujours préféré a la femelle, quoyque le masle fut plus jeune d'ans. Coutumes de la cour féodale à Bergh Saint Winox (im nouveau coutumier général T. I. S. 564.) rub. 8. §. 1.: Un homme de fief ayant plusieurs enfans et differens fiefs, il decede, l'heritier aisné masle prendra tous les fiefs du defunt, sauf que le second fils aura le droit du tiers des dits fiefs ou fief par le decès du pere ou de la mere et tiendra le même tiers en fief, et en hommage de son frere aisné au cas qu'il ait une cour et s'il n'a point de cour, il le tiendra de la cour dont son frere aisné est redevable, pourvu qu'il renonce au profit de son frere aisné, aux héritages et cateux du defunt et ou il n'y a point d'heritier masle l'aisnée des filles prendra les fiefs, comme il est dit cy-devant. §. 2. Item le troisième fils sera en droit du tiers du fief ou des fiefs de son second frere et de la tenir de son frere aisné, en renonçant comme cy-devant au profit de son second frere aux heritages et cateux, ainsi qu'il est dit cy-devant et l'on ne peut tierces plus avant. §. 4. Tous les fiefs propres ou de patrimoine du pere ou de la mere apartiendront à l'heritier plus pro-

chain aisné masle du même costé dont les fiefs sont venus et à defaut d'heritiers masles le fief ou les fiefs escheront à l'aisnée des filles; mais les fiefs de conquests escheront au plus proche heritier aisné masle, de quel costé que ce soit et ci la femelle estoit en plus proche degrè, que le masle, la femelle sera préférée et ils luy escheront. Les loix et coustumes ensemble le livre de partage du Pays du Franc et de ses annexes — bestätigt 1619 von König Philipp III. — in Nouveau coutumier général a. a. O. S. 603.) Art. 39. Après le deces du pere et de la mere leurs enfans communs partagent les heritages rotures et tous les autres biens sujets à partage également par testes — nach Art. 58. ff. aber in Lehnen Erstgeburtsrecht. Les cutumes et usages de la cour féodale du Bourg. de Furne (daselbst S. 693.) Tit. 4. §. 2. Si la vasal ou la vassale a procrée plusieurs fils en mariage, le second fils a la faculté de vénir demander et de prendre contre son frere aisné le tiers de tous les fiefs escheus par la mort du pere et de la mere, pourveu que le même second fils renconce au profit de son frere aisné à la part et portion qui luy appartient dans les heritages, cateux et autre, biens sujets à partage et personne n'a point la faculté de demander ou prendre le tiers des fiefs que les enfants l'un contre l'autre en succession du pere ou de mere. §. 3. Et pareillement un troisième fils a la faculté de vénir dans le tiers des fiefs contre son second frere, pourveu aussi qu'il renonce à son profit à son droit dans les héritages. §. 4. l'on en use de mesme et c'est la coustume entre les filles et soeurs l'une envers l'autre en succession et pour le partage du tiers dans les fiefs et non pas lesdites soeurs contre leurs freres. §. 5. Le fils aisné en succession de fiefs, en laquelle le second fils vient demander le tiers, a la faculté de luy assigner ledit tiers où il luy est le moins dommageable soit par une portion du meilleur et plus ample fief ou par un second, troisième ou autre fief, à luy aussi escheu du pere ou de la mere, suivant l'estimation et la prisée des gens à ce connoissants et le second fils est obligé de tenir son tiers et de la révéler à la cour dont les deux autres sont ténus et pareillement le second fils à la faculté de faire la même chose envers son troisième frere et les filles les unes à l'égard des autres. §. 6. Tous les fiefs d'acquest eschéent au plus proche aisné hoir masle ou femelle enfant du defunct proprietaire des fiefs, pourvu qu'il en rapporte le prix, si ce n'estoit que par le transport quelqu'un des plus jeunes enfants en fut investi, le quel est pareillement obligé de rapporter le prix de l'achat. §. 7. Et où il n'y a point d'enfants, lesdits fiefs d'acquests escheront au plus proche aisné hoir du defunct proprietaire — pourveu qu'il rap-

porte le prix, pareillement le prix sera rapporté par le survivant — au profit des enfants ou des heritiers collateraux. Les coutumes et usances de la ville et chastellenie de Cassel (ebendaselbst S. 699.) §. 53. lorsqu'un homme de fief décedera, son fief eschera à son heritier plus proche et aisné masle, s'il n'y a point de femelle plus proche en degré de parenté, c'est a sçavoir d'un degré entier ou demy degré: s'il estoit ainsi, la femelle plus proche ou la plus agée en pareil degré seroit preferé §. 54. Et la dite succession des fiefs est à partager en deux manieres: cas les fiefs venants de patrimoine ou qui sont tombez en ligne collaterale, une ou plusieurs fois, tombent et eschéent, ainsi qu'il est dit cy-devant, seulement au plus prochain héritier de la ligne où ils ont pris souche, mais les fiefs de conquest eschéent au plus prochain héritier de la race ou du sang, tel qu'il soit, sans tenir costé ou ligne. §. 67. Après le decès d'un homme de fief l'aisné de ses enfans masles emportera tous les susdits fiefs qui ont fait souche, excepté que les enfans puisnez auront entre eux tout le cinquiesme pour leur part; la seigneurie estant entière avec le supplus des fiefs à l'aisné et les puisnez auront encore leurs parts et portions dans les terres en censives et dans les héritages et meubles avec ledit aisné hoir, sauf pourtant que ledit aisné hoir aura la faculté de retenir les susdits fiefs suivant l'estimation des gens de partage, en donnant aux hoirs puisnez au lieu du susdit cinquiesme des fiefs des héritages ou des meubles à la valeur du même cinquièsme. §. 58. Et les susdits enfants puitnez pourront partager également ledit cinquième en autant de portions qu'ils sont enfans et chacun restera proprietaire de sa portion et homme de fief relevant de la cour dont le fief du frere est tenu, ou du fief du frere aisné à son option. § 69. Et personne ne pourra demander le cinquiesme, si ce n'est les freres et les soeurs et cela de succession de pere ou de mere seulement. In Ansehung der gewöhnlichen Erbfolge bestimmte der § 277: Le plus jeune fils tiendra le place du defunct, ce que l'on appelle Madelstede, c'est à scavoir cinq quatiers de terre et ou dessous là où la maison où le manoir est situé ensemble le principal manoir, ou sur qu'il puisse récompenser les autres avec de pareils héritages ou autrement. §. 278. La plus jeune fille pourra avoir le droit de Madelstede contre sa soeur, au cas qu'il n'y ait point de fils, mais s'il y a un fils, la fille ne peut avoir a droit. Coutumes de la ville de Bruges (daselbst S. 578.) Tit. 17. §. 1. La où il y a des fiefs ils sont pris par l'heritier aisné plus prochain du défunt, bien entendu que où il y a heritier masle et femelle en un mesme degré l'heritier masle y est préfére, quoy qu'il fut mesme plus jeune. §. 4. Lors-

und außerordentlichen Nutzungen und zwei Drittheile der ordentlichen Einkäufte zum voraus; der übrige dritte Theil der letztern fiel aber auf die übrigen Erben desselben Geschlechts. Die Allodial-Erbschaft fiel zu gleichen Theilen ohne Unterschied des Geschlechts auf die sämmtlichen Erben. (150)

---

vader ende moeder, soo succederen alle de Kinderen even gelyck in erffelycke ende hoeffelycke goeden, uytgescheyden in leengoeden, die hun reguleren naer de rechten van Brabant. Costumen ende oude observantien der Vooghdye van Moll, Balen ende Dessele (in Christyn daselbst S. 1245.) §. 79. — Naer de doot van Vader oft Moeder succederen alle Kinderen van dien bedde in Have ende Erve heuren Ouders egheen uythesonders even ghelyck hooftsghewyse 't sy dat se ghekomen syn directe oft indirecte ende representeren den Kinderen heuren ouders. §. 80. Maer in Leen-goederen hefft die outste Sone preferentie behoudelyck dat alle die ander Kinderen werden ghecompenseert met chynsgoet oft penninghen ter estimatien van vier persoonen hen dies verstaende.

150) Consuet. curiae feud. Ducatus Brabantiae C. 1. Art. 1.: Quando vir et uxor tenentes feuda a Duce Brabantiae relinquunt liberos masculos et feminas duos tres pluresve, habet primogenitus vel filia primo loco nata in defectum filii, jus patronatus feudalis, commoda accidentalia arcesque feudales, ac exercitium ad dominium pertinens, potestatem scilicet creandi et deponendi officiarios, pares curiae, et ostiarios, ad justitiam unicuique administendam, fidem recipiendam et reliquos omnis generis actus executionis et justitiae faciendos, item habet bessem ex censibus, reditibus aliisque certis obventionibus, quae ad feudum pertinent: triens vero eorundem censuum ac obventionum ad reliquos filios vel, iis deficientibus, ad filias spectat, sive unus sit sive plures. Art. 8. In successione collaterali fratres pariter admittuntur ad feuda fratris praedefuncti, excepto eo, quod primogenitus habeat jus patronatus feudalis et jurisdictionem ad dominium pertinentem arcesque feudales cum pontibus et fossis circumjacentibus. Art. 9. Quod etiam servatur inter sorores mortui fratris vel sororis, cum nulli sunt fratres superstites. Ad juniorum autem fratrum sine liberis decedentium portiones reliqui fratres in viriles vocantur portiones. Königl. Ausspruch vom 15. December 1574: In linea descendenti primogenitus primogenitave loco praecipui obtinet prima-

langue flamande est en usage, sont partagés dans la ville et dans les maisons des Bourgeois, moitié par moitié. — §. 9. Tous les biens d'acquests en fonds, rentes rachettables, nauties ou non nauties, les maisons, édifices qui ne sortissent point nature de fief — sont sujets au partage aussi bien des bourgeois que des manans et sujets de la Chastellanie. — — §. 10. — les héritiers succédants. — — §. 16. — partageants tous leurs biens également par estes. Coutumes de la ville et chatellanie d'Audenarde (das. S. 1058.) rub. 23. §. 21. Les fiefs de souche et l'acquest — eschéent à l'héritier aisné masle avant tous autres masles ou femelles parens du défunct en pareil degré, avec la charge neaumoins à l'égard des fiefs de conquests, de rapporter le prix. §. 24. où il n'y a point d'héritier masle parent du defunct en pareil degré, mais seulement des femmes ou filles, la fille aisnée emportera les fiefs avant la cadette et mesme avant les masles parents dans un degré plus masles parents dans un degré plus estoigné. Coutumes du pays d'Alost (das. S. 1124) rubrique 22. §. 1. Tous les fiefs de souche qui ressortissent mediatement ou immediatement à la cour comtale et féodale à la tous d'Alost, eschéent au plus prochain héritier aisné, l'hoire masle estant toujours préféré à la femelle en pareil dégré de succession et ou il n'y a point de masle, à l'ainée des hoirs femelles. §. 2. Comme aussi le même est observé à l'égard des fiefs le conquest, si tant est que l'asquereur n'en ait point disposé pendant sa vie. §. 8 Tous les fiefs peuvent selon la costume de la cour féodale estre une fois divisez pour un tiers en ligne directe entre freres et soeurs, si long-temps qu'il ue paroit qu'ils l'ont esté dans la même souche. Coutumes de Pays de Waes (daselbst S. 1189.) Rub. 2. §. 1. Dans tous les fiefs délaissez par le pere ou la mere l'aisné des fils y succede ou l'aisnée des filles où il n'y a point de fils, pour les deux tiers et les autres enfans fils ou filles conjointement et ensemblement dans l'autre tiers, sans qu'ils soient obligez de renoncer à leurs parts dans les autres biens sujets à partage, au profit dudit aisné, que l'on nomme ordinairement l'heritier du feudataire et ceux qui prennàent ledit tiers deviennent héritier du defunt pour leur „contingent" — mais l'aisné a le choix et l'option s'il veut recompenser les freres où soeurs avec d'autres biens autrement et ledit tiers leur demeurant, ils peuvent le ténir du comte ou du ludit frere aisné ou de la soeur aisnée à leur choix. §. 15. Et un tel fief actuellement divisé, il ne le sera plus qui cent ans. §. 16. Mais en succession de fief collaterale il n'eschet point de division du tiers. §. 19. L'aisné prend et retient devers luy les dits fief dominans, la principal manoir avec le pont-levis, la porte, le colom-

bier ou là ou il n'y a point de pont-levis, le meilleur armois avec la porte et le colombier, comme aussi l'arbre pour l'ombre sans les apporter en partage. §. 20. Pareillement où il y a une maison de defense, outre qu'elle suit le fief avec les ramparts; les fossez et le pont-levis, l'artillerie, les poudres, les boulets, les picques, les bastons, les armes, les harnois, avec les filets, les bourses et semblables instrumens servant à la chasse et à la guerre, suivant aussi le fief. §. 26. Tous les fonds affermez à titre de moitié — sont sujets au partage comun — sans que l'aisné y ait de prérogative, excepté dans le droit de moitié du revenu qui depend de quelque fiefs ou Seigneurier. Coustumes de Tournay (daselbst T. II. S. 951.) Chap. II. §. 1. Par la costume tous fiefs sont indivisibles et ne se partissent entre les héritiers, mais après le trepas de l'hèritier, seigneur et proprietaire le fief succede et eschet au plus proche et aisné lignager et en faute, de masle à la femelle en pareil dégré. §. 9. Freres et soeurs puisnez du succedant en fiefs peuvent à leur frere ou soeur demander droict de quint, qui est la cinsquième partie, lequel quint se doit eschlicher et mettre hors de la totalité ou en recevoir l'estimation, si bon semble aux quintians à diviser entre eux égalemeut en chacun cas. §. 11. Et n'est aucun fief plustost quintiable que de quarante ans en quarante ans. §. 12. Aussi a ledit droict de quint lieu entre freres et soeurs seulement et n'est déu aucun quint en succession collaterale. Coustumes generales de la Gouvernance de Douay et Orchies (ebendaselbst S. 971.) §. 3. Que tout fief indifferamment en ligne directe eschet et appartient à l'aisné fils et à l'aisnée fille en faute de masle à la charge du droit de quint au profit des enfans puisnez si avoir et apprehender le veullent. §. 5. Que lesdits puisnez et chacun d'eux peuvent et ont faculté et choix de apprehender et relever leur droit de quint, partie ou portion de quints de leur frere aisné ou leur soeur aisnée par faut de masle, soeur ou dâme de quatre part, si au gros du fief il y a seigneur Vicomtier, en payant ledit droit de relief, qui sont tenus faire et payer. §. 6. Que si lesdits puisnez ou aucun d'eux terminent vie sans avoir apprehendé, droituré et relévé leur part audit droit de quint, leur part ou parts eschéent au profit de l'aisné et le reunient aux quatre parts et gros de fief. §. 7. Que le droit de quint des fiefs eschet seulement en ligne directe descendent du pere et de la mere aux enfans et non en autres ne plus lontain degré. §. 9. Que tous fiefs et noble tenement indifferament en ligne collaterale succedent, eschéent à l'aisné masle à pareil degré ou sines à faute de masle à l'aisnée femelle aussi à pareil degré. vergl. auch die in dem mehrgedachten Coutu-

als besondre Lehen anzusehen waren, auf den unmittelbar auf den Erstgebornen folgenden Bruder, im entgegengesetzten Fall aber dem Erstgebornen zu. (155) Die einzelnen flandrischen Gesetze bestätigen die elterliche Dispositionsbefugniß. (156)

---

mier abgedruckten andern zahlreichen flanderischen Coutumen. — Sande Consuet. feudales Geldriae. Tract. I. cap. 3. §. 12. Inter descendentes autem in eodem propinquitatis gradu constitutos non idem per omnem Flandriam jus obtinet. Moribus enim Flandriae imperialis — teutonicae, quam Flandriam Flamingeratam vocant, maximus natu e liberis feudum solus obtinet cum jurisdictione ac imperio omnibusque eo pertinentibus, qui tamen aetate huic proximus est, renunciare majori fratri paratus partem hereditatis municipalis sibi delatam, in trientem feudi ab eo recipi debet; atque iterum tertius a secundo in hujus partis trientem admittendus est, si suam in non feudalibus ratam secundo deferat. Reliqui vero filii nullam in feudis portionem consequuntur, nisi secundus vel tertius vel uterque municipalis hereditatis partis triente feudali mutare nolint, eo namque casu illorum loco proximi subingredientes eodem electionis jure utuntur. Atque hosce filios juniores, quamvis haereditati renunciantes, non videri tamen ad trientem feudalium, nisi qua heredes sunt, admitti, quippe renunciando majori fratri hereditatem, delatam sibi haereditatem adiisse censentur; priusquam vero juniores suarum partium concessionem obtinuerint, in primi est arbitrio, partemne feudi fratribus relinquat vel certa re aliqua paternae vel maternae hereditatis vel pretio in vicem trientis feudalis malit defungi? Nic. Burgund Controv. ad Consuetud. Flandriae. Tr. 13. Christianaei Dec. Cur. Belg. Vol. V. S. 218.

155) Christianaei Dec. Vol. VI. dec. 44. n. 19.: Junioris autem fratris sine liberis descendentis portio moribus Flandriae defertur majori natu post primum, nisi defunctus istius suae portionis nomine in fide domini fuerint, tunc enim tamquam separatum feudum primo defertur.

156) Coutumes de la cour féodale du Prince de Bourg de Bruges rubriq. XI. §. 1. Le pere ou la mere peut donner son fief ancien et de souche par anticipation d'hoirie et en avancement de mariage ou autrement a son fils aisné ou fille aisnée — sans qu'un tel fils ou fille soit obligé a aucun rapport, si ce n'estoit des batimens, des arbres et des cateux qui ne suivent point le fief. Coutumes et usages de la cour féodale du Bourg de Furne Tit. 8.: Un proprietaire de fief a la faculté de disposer de tous les fiefs d'acquets à sa volonté, soit de re-

§. 36.

U. Die Herrlichkeit Mecheln.

In der Herrlichkeit Mecheln ward die Succession in Lehn- und Rittergüter gleichfalls durch den Vorzug des Grades, des Geschlechts und des Alters bestimmt; (157) der Weiberstamm war daher von der Succession so lange ausgeschlossen, als Jemand aus dem Mannsstamm vom nämlichen Grade vorhanden war.

Der Erstgeborne erhielt sowohl im Manns- als im Weiberstamm das Stammgut zum Voraus, wogegen der dritte Theil der stehenden Einkünfte auf die übrigen Söhne oder Töchter fiel. (158)

---

vendre les mesme fiefs, ou de les engager, les donner et d'y faire investir l'un de ses enfants ou autre, qu'il juge à propos, le tout sans le consentement de son plus proche parent aisné ou sans jurer la necessité, pourvu qu'il paye le relief et les autres droits de la cour. Coutumes de la Solle et Chapelenie d'Ipre (daselbst S. 858.) Art. 210.: item que non obstant tout ce qui est cy-devant declaré, statué et ordonné, les conventions et les contracts de maringe faits au contraire, auront lieu et sortiront leur effet.

157) Vergl. die folgende Anmerkung und Christianaei Decis. Tr. VI. S. 219.: Mechliniensia feuda deferuntur in linea descendente secundum gradus, sexus atque aetatis praerogativam: primo ad filios vel, iis non extantibus, ad filias et pluribus existentibus, maximus natu praecipuum quid habet. Sande Consuetud. feud. Gelr. Tr. I. Tit. 3. §. 11. feuda in linea descendente deferuntur secundum gradus, sexus atque aetatis praerogativam. Primo ad filios devolvuntur et ubi plures sunt filii, ibi ad solum primogenitum — ubi filius non est, ibi feudum ad filias devolvitur. — In successione, quae ad laterales successores defertur, perpetua est gradus propinquioris prae remotiori praerogativa, repraesentationis jure insuper habito. Hinc semper foemina propinquior viros non aeque propinquos excludit. Est item sexus atque aetatis praerogativa, masculi foeminis ejusdem secum gradus praeferuntur, item ubi plures masculi ejusdem secum gradus sunt, ibi ad maximum natu patronatus, arx perveniunt.

158) Costumen, Usantien ende Styl syne Coninckłycke Majesteydts Leenhove s' landts

van Mechelen (in Christyn Brabandts Recht Thl. II. S. 1075.) Cap. III. §. 1. Alle Leene versterven in de rechte linie van de Ouders op den Sone: ende daer meer Sonen syn, so volghen den Outsten Sone de Heerlyckheydt met de Sterckte, Fortresse, Collatien ende Giften van Officien ende t' voorder bedryf van de Heerlyckheydt daer toe behoerende, mith goeders de twee deerdendeelen van heb sener ende ordinaris innecomen, blyven de 't resterende deel tot behoef vau de andere Sonen Ghelyckelyck. §. 2. Daer gheen Sonen en syn, soo versterft' Leen op de Dochteren ende daer meer Dochteren syn, volght de oudste dochter teghens haere susters 't zy eene oft mecr sulcke voordeel als voren gheseyt is van den outsten Sone. §. 3. Als Vader ende Moeder Sonen ende Dochteren hebbende afflyvigh worden sonder eenighe erffelycke goeden achter se laten als Leenen, soo moeten de dochteren vor sien ende beraden worden by advisa van de Vrienden uyt de Leengoeden. Costumen usancien ende Steel van procederen der Stadt, Vryheydt ende Jurisdictio van Mechelen, gheapprobeert by de Kaiserlycke Majesteyt als Heere van Mechelen 1535 (ebendaselbst S. 1087.) Tit. 10. §. 8. Alle Leenen versterven van de ouders op de soonen ende daer meer sonen zyn, soo volghen den outsten sone alleene de Heerlyckheydt onsekere inncomen oft vervallen ende fortresse van den eene ende twee deelen van den Chynsen, Renten ende andere sekere goeden tot ten Leene behoorende. Ende d' andere derden deele van den vorschreven Chynsen, Renten ende ander sekere goeden volght d' andere sonen t' sy een oft meer dee heure deel van heuren outsten broeder hooghe Heerlickheydt hebbende te Leene ontfanghen moghen, oft van den Heere daer 't principael Leen af ghehouden. §. 9. Item daer gheene sonen en syn, soo versterft 't Leen op de dochteren ende daer meer dochteren zyn volgt de outste dochter teghens heure susters, t' sy eene oft meer sulcke voordeele als boven van den outsten sone gheseyt is. §. 10. Item als Vader ende Moeder ende Dochter hebben de afflyvigh worden gheen Erffelycke goeden achterlatende dan Leenen, soo moeten de Dochteren uyt ten Leenen gegoet werden in redelyckheydt by advise ende rade van Vrienden. §. 11. Alle Leenen versterve uytter zyde succederen op de naeste manshoir die alle Vrouven in ghelyke graet zynde uytstuyt, maer de Vrouwe naerder bestaende excludeert de mans hoir in voordere graet bestaende ende daer meer mans hoiren syn den overledenen even na bestaende, soo volg-

lein das Erbtheil einer Tochter betrug nur die Halbscheid desjenigen eines Sohns. (159)

Den Eltern stand die Befugniß, über die Erbfolge anders zu disponiren, auch hier zu. (160)

§. 37.

V. Die Grafschaft Hennegau.

In der, seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an Flandern gekommenen, Grafschaft Hennegau

---

hen den outsten Mans hoir de Heerlyckheydt on sekere inne komen ende de fortresse ende d'andere Chynsen, Renten ende sekere inne komen deylen sy al t' samen even ghelyck. a Sande Consuetud. feud. Gelr. Tr. I. Tit. 3. §. 11. Ubi filius non est, ad filias devolvitur et inter plures filios primogenitae ad instar primogeniti ista commoda cum suis praerogativis deferuntur. In successione quae ad laterales successores — item est sexus atque aetatis praerogativa — ad maximum natu patronatus, arx, commoda accidentaria perveniunt, certos autem censui, reditusque et obventiones certas inter se divident aequis partibus.

159) Costuymen von 1535 Tit. 16. n. 1. §. 2. Item nae de doot van Vader ende Moeder soo succederen allen de Kinderen even ghelyck in de haeffelycke, maer aengaende d' erffelycke goeden, soo deylt een Sone tegen twee Dochteren. §. 8. Item in successie comende uyt ter syde soo excluderet de Mansperson altyt de Vrouwe al even nae bestaende den Overleden in erffelycke goeden, maer niet inde have.

160) Costuyme a. a. O. Cap. VI. §. 1. Vaader ende Moeder moeghen by trectaet van houwelyck hunne Kinderen d' een meer dans d' andere gheven ende oock ghelyckelyche ghift doen metter wermer handt, de selve Kinderen uyt ate ende drancke zynde of hun selfs wesende: met verstande, indien de selve alsoo begefte Kinderen willden in de successie van hunne ouders comen deylen sonden de gegheven goeden moeten inne-brenghen. Mechel Costuymen von 1535 Tit. 16. Art. 2. — soo deylt een Son tegen twee Dochteren ten sy dat Vader ende Moder sittende in vollen bedde by testamente oft anderen uytersten wille gheordineert ende ghewilt hebben dat Sonen ende Dochteren even ghelyck sullen deylen d' welck hen wel gheorloft is van doene, alleenlyck t' selve declaerende voor twee ghelyghen sonder Consent vun heuren Kinderen.

und dem dazu gehörigen Fürstenthum Ligne fanden die in den vorgedachten Belgischen Landestheilen geltenden Grundsätze gleichfalls Statt. (161) Insonderheit war dies der Fall in Rücksicht auf den Vorzug des Mannsstamms, das Erstgeburtsrecht (162), und das Präcipuum

---

161) Vgl. Anm. 148a. und 148c.

162) Loix, chartes et coutumes du notre pays et comté de Haynault (bestätigt vom Kaiser Maximilian 1483. und Karl V. 1534.) (im Nouveau Coutumier général ou corps des Coutumes de France par Bourdot de Richebourg à Paris 1724. Th. II. S. 1.) Chap LXXVII. Item qu'en nostredie pays de Haynault sera tenu pour la loy en fait de succession de fief que l'hoir male l'emportera contre la femelle, l'aisné contre le maisné — soit en ligne directe ou collaterale. §. 2. Item, que ensuivant la dite loy l'aisné fils succedera es fiéfs de père et mère. Et s'il n'y a point de fils, la fille succedera es dits fiéfs. Chartes Nouvelles du pays et comté de Haynault (das. S. 41.) Chap. XXXI. §. 18. Si père ou mère decedoient possedans fiéfs, dont ils n'auroient disposé par leur advis, iceluy fiéf appartiendra au fils aisné ou fille aisnée à faute de fils et s'ils demeuroient plusieurs fiéfs non ordonnez, ils se partiront entre les fils par choix ou entre les filles à faute de fils, sans avoir régard, si les dits fils ou filles avoient ésté partagez de fiéf par l'advis de leur père et mère. Chap. XC. §. 4. En notre dit pays de Haynault sera tenu pour loy en succession de fiéfs patrimoniaux ou acquests en ligne directe ou collaterale en un mesme dégré, que hoir masle l'emportera contre la femelle, l'aisné contre le maisné, la nepveu contre la niepce, l'oncle contre la tante etc. §. 5. Representation n'a lieu en succession de fief non plus en ligne directe que collaterale. §. 6. Sauf s'il y avoit advis de pere et mere fait au profit de fils ou fille encore que revocable, car en ce cas leurs descendans y viendront jacoit que le dit advis ne face mention d'iceux descendans. §. 7. Les fiefs venans de pere et mere, de l'un d'iceux ou de leurs acquests, escherront à leurs fils par choix à l'aisné le prémier et aux autres chacun leur choix pas ordre d'age, et en faute au fils aux filles. §. 8. D'icy en avant en succession de fiefs de pere grand et mere grande ou autres ascendans en ligne directe, il y aura choix pour leurs hoirs en pareil dégré comme dessus. Chap. XCI. §. 2. Si deux conjoints par mariage ont un fils et une fille, le fils succedera en tous les fiefs de pere et mere et s'il n'y a fils la fille y succedera, pourveu qu'il n'y ait fils d'autre ma-

(163), so wie auf das Recht der Eltern, die Erbfolge unter ihren Kindern zu bestimmen (164).

---

riage ou que par advis des prémiers conjoincts ou desheritance n'en fust autrement disposé. Coutumes et usages de la franche ville de Lessines (ebendas. S. 213.) Tit. VIII. §. 2. En successions des fiefs le male exclut la femelle en pareil dégré. §. 3. Le fils aisné succede aux fiefs ayans appartenu à ses pere et mere, soit de patrimoine ou d'acquessts, sans que les autres enfans en puissent prétendre aucune recompense. §. 4. Mais s'il n'y a fils, la fille aisnée aura le fief, en baillant recompense égale à ses soeurs puisnées sur les autres biens de l'hoirie situez ou trouvez au pouvoir d'icelle ville.

163) Loix, Chartes et Coutumes. Chap. LXXXI. des alleutz. §. 4. Item que en toutes successions d'alleutz les filles y auront semblable portion, que le fils, sont à l'aisné fils, si fils y a, et si son à la fille aisnée, la haute justice, profits et émolumens y depandans. Chartes nouvelles. Chap. CV. §. 3. En toutes successions d'alleetz sont en ligne directe ou collaterale, les filles y auront semblable porter que le fils en un mehme degré, sans au fils aisné, s'il y en a, si non à la fille aisnée la haute justice, profits et emolumens en dependans avec la fortresse et maison seigneuriale.

164) Loix, chartres et coutumes chap. LXXXXVI. Touchant advis de pere et mere: Item que peres et meres pourront pourvenir leurs enfans de leurs biens fiefs et heritages, par advis que l'on dit de pere et mere, revocable et irrevocable du sceu, gré et conseulement de leurs personnes parens et communs amis. §. 2. S'il avoient que pere et mere ayent fait et passé leurs dit advis et iceluy soit en tous ou en partie irrevocable, de la en apres ils ne pourront de ce que trouvé sera estre ordonnés irrevocables faire d'on vendage, ni alienation en maniere quelconque. Chartes nouvelles du pays et comté de Hainault (bestätigt 1619. das. S. 41.) chap. XXXI. D'advis de pere et mere. §. 1. Tous conjoints possedans fiefs ou nom pourront pas l'advis et conseil de leurs parens et communs amis, dans de chacun coté pour le moins, faire advis et partage revocable et irrevocable à leurs enfans ou enfans d'enfans, de tous les leurs biens immeubles venus et à venir de ligne directe et pourront lesdits conjoints, sembre qu'ils ayent fils, ordonnez leur fief à leur fille. §. 2. Quand pere et mere feront advis et partage irrevocable ou que, pas la trépas de l'un des conjoints, il sera tenu pour tel, les partagez et leur generation seront aussi seurs que pas-

dèsheritance; et ou il y auroit aucuns partagez, qui allassent de vie à tréspas, devant avoir atteint la succession sans delaisser generation, l'ordonance à leur profit sera, en ce cas caducque. §. 7. Et combien que par la loy, s'il n'y a advis, les fiefs patrimoniaux du survivant appartiennent au fils du second mariage, quand il y a seulement fille du premier: neanmoins estans les dites fiefs ordonnez advis à la fille, ou plusieurs dudit premier mariage, telle ordonance aura lieu à l'exclusion du fils du second mariage §. 10. Et moyennant que les enfans par advis de leur pere et mere soient partagez, ils seront sujects à l'entretenement dudit advis, oresque leur partage fut moindre que des autres. §. 18. Les advis de pere et mere passez de leursdits bien au pays de Hainault et au dehors seront valables et executoires et si avant qu'il y auroit loix ou coutnme d'autre pays au contraire, les biens dudit pays de Hainault non féodaux seront sujects et tenus à l'entretenement desdits advis. Chap. XC. §. 4. und 5. (Anm. 162.) §. 6. Sauf s'il y avoit advis de pere et mere fait au profit de fils ou fille encore que revocable; car en ce cas leurs descendans y viendront jaçoit que le dit advis ne face mention d'iceux descendans. Chap. XCI. §. 2. Si deux conjoints par mariage ont un fils et une fille, le fils succedera en tous les fiefs de pere et mere et s'il n'y a fils, la fille y succedera, pourveu qu'il n'y ait fils d'autre mariage ou que par advis des premiers conjoincts ou desheritance n'est fust autrement disposé. Chap. XCIII. §. 1. Celuy qui possede fief de patrimoine ou acquest pourra en quel estat qu'il soit disposer par desheritance au profit de son fils aisné ou fille aisnée, à faute d'iceluy de l'un de ses fiefs et l'en faire adheriter, comme osn droit et aisné hoir, jaçoit que ledit homme eust eu autres enfans plus aisnéz decedez et que d'iceluy fust demeuré generation, neanmoins celuy ainsi pourveu, pourra après le trépas du pere et de la mere choisir autre fief meilleur en remettant le prémier en commun, comme il est dit cydessus pour succession, sans que ledit fief puisse retourner audit pere, encore que ledit enfant allast de vie à tréspas sans generation. Loix, chartres et coutumes du cheflieu de la ville de Mons et des villes et villages y ressortestans (bestätigt vom Kaiser Karl V.) im Nouveau Coutumier général T. II. S. 167: Que pere et mere pourront de leurs heritages ordonner par partage à leurs enfans, fils ou filles, revocable ou irrevocable, par leur advis et de leurs communs amis, deux d'un costé et d'autre du moins, qui vaudra autant que deshéritance et oeuvre de loy vaillables; aussi pourront lesdits pere et mere, par l'advis que dessus, faire partage

Eben diese Rechte galten auch im Lande Cambray (165) und im Lande Chimay (166).

aux enfans de leurs enfans et generation d'eux. Et posé que le dit advis fut revocable, toutefois pere et mere ne le pourront muer, croistre ou diminuer que ce ne soit aussi suffisement, que fait et passé aura esté, par l'accord des parens et amis. Coutumes et usages de la franche ville de Lessines Tit. VI. §. 1. Il est permis aux pere et mere faire entre leurs enfans partages et advis, que l'on dit de pere et mere revocable ou irrevocable, de leurs biens et meubles, feodaux ou autres ou de partie d'iceux, pourveu que ce soit par advis et ont seulement de l'un et l'autre et de deux parens ou amis d'un costé et deux de l'autre ou du moins d'un parens ou amis d'un chacun costé, pourveu aussi que ledit partage et advis de pere et mere soit passé et recognu par la loy de Lessines ou trois hommes feodaux. §. 2. Si lesdits partages et advis sont faits irrevocables, s'il convient de les rompre, d'observer les mesmes solemnitez que l'on aura usé à la confection d'iceux. Christianae Decis. Vol. IV. dec. 9. in supremo consilio Mechlinae inter Carolum de Houx et Ioannem de Houx quaestio movebatur etiamsi in Hannonia per advis de pere et mere parentes de suis bonis inter liberos disposuerint et postea superstes eorum, contendens testamentum de bonis suis reliquis, in quo uni liberorum nihil aut parum reliquerit, quia ei satis provisum esse dicebat per donationes ei factas in contractu suo matrimoniali, is posset arguere hoc testamentum tamquam nullum aut inofficiosum, quasi in eo fuerit praeteritus, et — per arrestum (1598.) in supremo senatu judicatum fuit, testamentum esse validum.

165) Coutumes générales de la cité et du Duché de Cambray et du pays et comté de Cambresis (im nouveau coutum. général T. II. S. 282.) Tit. I. des fiefs art. I. §. 7. En succession de fief, les masles excluent les femelles en pareil degré. §. 8. En fiefs situez audit pays, escheus par succession de pere et mere, s'il n'y a que un fief patrimonial on acquesté, tel fief succede et appartient au fils aisné et en faute de fils à la fille aisnée. §. 9. Et s'y y a plusieurs fiefs d'une mesme succession et un seul fils et plusieurs filles, audit fils succedent, et appartiennet tous les fiefs. §. 10. Et s'il y a plusieurs fiefs et plusieurs fils, à l'aisné fils succede et appartient le meilleur à son chois et aux antres fils puisnez par chois et à degré d'eage, les autres fiefs tant qu'ils durent. §. 11. Et si plus y a des fiefs que de fils, l'aisné recommence a choisir et les autres consequemment par tour, jusques à partage total desdits fiefs. §. 12. Et ce a lieu

§. 38.

W. Der Graffschaft Namur.

Die, vom König Philipp II. im Jahre 1564 bestätigten, Droits et coutumes du pays et comté de Namur (167) enthalten über diesen Gegenstand folgende Bestimmuugen:

§. 17. En succession des biens meubles les fils et

---

en chacune succession aussi bien de la mere que du pere, car quelque fief que l'aisné ait de la succession de son pere, si choisit — il aussi és fiefs venant du costé de sa mere et le second et les autres ensuivans. §. 13, Et en faute de fils, lesdits fiefs succedent aux filles en la maniere dicte. Tit. II. Acquests et héritages de Mainfermes. §. 1. Tous héritages et biens immenbles qui ne sont fief, sont communement appellez, reputez et tenus heritages mainfermes, ésquels en succession, n'y a nulle prérogative entre les heritiers en mesme degré, soieut masle ou femelles sauf le droit de mainetė entre plusieurs enfans d'un prèmier et noble mariage. Tit. VIII. §. 1. Maisneté est un droit tant mobiliaire que hereditaire due à l'enfant du premier et noble mariage, qui est trouvé le maisné des enfans dudit mariage survivans après les deux dacez de leurs pere et mere. §. 12. Maisneté n'a point lieu sur heritage de fief, combien qu'il soit amosé et edifié de maison manable.

166) Coutumes des droits et jurisdictions de Chimay (im nouveau coutume général T. II. S. 270.) Chap. II. §. 3. Et après le decès du dernier vivant desdits conjoints, tous leurs heritages et biens heritiers succedent à leurs enfans masles, s'il y en a, par teste et à egale portion. Et ce à l'exclusion des filles, n'est que lesdits conjoints y eussent autrement pourvu soit par affrerissement et desheritances, selon que leur est permis par la coustume, ou bien par advis qu'on dit de pere et mere, y observant les formalitez requises par la loy générale de ce pays. §. 4. Et n'y ayant semblable provision au profit des filles, si les frêres ne veuillent ou refusent de donner part et portion à leurs soeurs, césdits biens heritiers à eux legallemeut succedez, icelles devront avoir tous les biens meubles et pour tels reputez, qui seront trouvez la maison mortuaire à l'exclusion de leursdits freres. §. 7. Pere et mere peuvent par traité du mariage avantager leurs enfans comme bon leur semble — sauf aux autres enfans — leur legitime.

167) Im Nouveau coutumier général T. II. S. 303. vergl. auch oben Anm. 148.

filles succedent à leurs parens et n'auront les freres aucun droict de redemption.

§. 72. Les filles succederont à leurs pere et mere et autres en ligne directe et biens réels, allodiaux et cottiers avec les freres germains.

§. 109. Quand quelqu'un terminera de vie par mort, de laissant plusieurs hoirs descendans de son corps l'aisné fils à l'exclusion des filles et, s'il n'y a hoire masle, les filles y succedont et choisiront, tenant la même ordre que déssus.

§. 39.

X. Der Graffschaft Artois.

Nach den coutumes générales du Comté d'Artois (168):

§. 61. En succession de pere ou de mere en heritages féodaux, soyent patrimoniaux ou d'acquests, au fils aisné appartiennent tous iceux fiefs à la charge de quint, tant seulement à qui succedé et eschet à tous les puisnez par egale portion, si apprehender le veulent.

§. 62. Fiefs ne se quintent, si non en succession de pere et mere (169.)

§. 63. En succession de fief la masle forclost la femelle en pareil dégré.

§. 64. Si un trespassé ne delaisse que filles, l'aisnée a pareil droit és fiefs comme l'auroit l'aisné fils.

§. 65. Le fief procedant d'acquests succede au prochain héritier dudit acquesteur, sans avoir regard s'il est prochain dudit acquestenr du costé paternel ou maternel, sauf qu'en un meme degré le masle exclud la femelle.

---

168) En le nouveau grand coutumier T. I. S. 243.

169) In den 1544 revidirten coutumes (das. S. 266.) §. 95. mit dem Zusatz: et non en succession de grand pere ou grand mere, n'y autrement en succession.

§. 66. En succession de fief escheant en ligne collaterale, à l'aisné masle en pareil degré ou en defaut de masle à l'aisnée femelle, appartiennent iceux fiefs sans charge de quint.

§. 67. Le masle en ligne collaterale, soit qu'it soit l'aisné de la femelle ou non, en succession de fief forclost la femelle en pareil degré.

§. 72. Heritages patrimoniaux en successien tant de ligne directe comme collaterale succedent aux plus prochains heritiers, du lez ou costé dont ils viennent ou procedent.

§. 73. Heritiers en pareil dégré succedent en cotteriés et és meubles en egale portion.

Hiermit stimmen sowohl die 1544 veränderten allgemeinen Coutumen, als die besondern Coutumen einzelner Landestheile nnd Städte überein, z. B. Coutumes du Balliage de St. Omer (nouveau coutumier a. a. O. S. 280. und S. 287.), statut, cueres, usages et observances du pays de L'angle (das. S. 302.), coutumes de la ville et gouvernance de Bethune (ebendas. S. 315.), Aire (das. S. 317.) u. a. m.

§. 40.

Y. Der vereinigten Niederländischen Provinzen.

Auch in den vereinigten Niederländischen Provinzen galten diese Grundsätze.

In der Provinz Holland war der Weiberstamm von der Erbfolge in die recht man-leenen (onversterffeliyken eerfleenen) ganz ausgeschlossen und succedirte in den Erblehnen (versterffelycke Leenen) nur nach Abgang des Mannsstammes (170).

---

170) Cornel Neostad Decis. supremae curiae Hollandiae et Westvrisiae (Lugd. Bat. 1645) S. 233. Ea feudi Hollandici boni et hereditarii est natura, ut proximo cuique, qui ejusdem cum defuncto est stirpis, deferatur, sed si foemina cum mare succedit mas prefertur, etsi aetate sit minor. Si vero plures ejusdem gradus sunt mares, ejus jus potius est, qui reliquos aetate superat, licet ex fe-



mina sit oriundus: D'outste op de straet, in eenen graed mans voor vrouven, het leen behouven. Desselben: Obs. de feudi juris Hollandici Westfrisicique successione (Lug. 1644) §. 1.: In den Lande van Hollant is een generale costuyme, gevvonde ende usantie, in de successie van leenen, dat alle ousterffelycke erfleene succederen en den erfleen op ten ousten ende naesten van der geender syde van der ghecomen syn, ende dat alle manhooft in gelycke graed succedeert alleen voor die vrouwe, die junxste man voor t'ouder wyff. §. 25. Deficientibus virilis sexus haeredibus feudum domino committur, nisi disertim filiarum etiam successio in investiturae tabulis fuerit expressa, tum enim ob propriam feudi recti naturam filias, ita tamen ut mares semper quoad ultimi successoris recta linea defecerit, sequiori sexui anteponi jus fasque sit. Voetii com. in Pand. Lib. XXXVIII. Tit. de feudis §. 62. Nostros et vicinorum plurium mores quod attinet, circa foeminarum successionem, eas a feudis rectis in universum exclusas esse, certi atque indubitati juris est. At in feuda nostratia hereditaria foeminis aeque ac masculis successio patit, hoc uno excepto, quod, dum apud nos in feudis hisce jus primogeniturae viget, masculus ejusdem cum foemina gradus, foeminae praeponitur eamque excludit, sicut e contrario foeminae, vel uno tantum gradu propinquiori, masculus in feudo cedere debet, licet illa foemina prius per alium ejusdem gradus masculum exclusa fuisset, si modo tunc illa sine descendentibus moriatur et ita illa per ipsius obitum proxima efficiatur, juxta vulgatam parroemiam: heet naast lyf de man voor't wyf, de opdste op arstraat der en vel de oudschop straat, van eender graad, mannen vor vrouwen, altyt de Hollandsche leenen behouwen, welche Rechtsparömie Voet des. §. 71. ff näher erläutert.

171) Frd Sande consuet. feud. Gelricae a. a. O. §. 13. Feuda Hollandica — uni solida deferuntur gradus, sexus atque aetatis discrimine servato. Cornel. Neostad. diss. cit. cap. 2.: Feuda Hollandica recta ea tempestate suborta sunt, cum feudi Mediolanensis successio arctionibus etiamnum conclusa finibus, rectam tantummodo lineam sequeretur et uni filiorum, quem dominus optaret, deferretur, ex eo argui convincique potest, quod eadem illa successio ad haec usque tempora invaluerit, nisi quod filius promigenius optione quasi perpetua caeteris fratribus in feudi successione nusquam non praeferatur. Cap. 3. Feudi recti successio ita procedit, ut prima filio debeatur primogenio. Sin filii defuerint pri-

die Befugniß des Vaters über die Erbfolge zu bestimmen fand hier ebenfalls Statt (172).

---

maevi, succedant nepotes, nec refert sintne nepotes ex filio majore, an natu minore progeniti, representationi namque in feudo locus non est — an primigenius fratribus feudi recti aestimationem conferre debeat, si in controversiam vocetur, eorum sententiae ex auctoritate juris scripti, subscribimus, qui, quum ex gratuita ipsius feudi natura nihil parentis substantiae decesserit, conferre oportere negant. In den feudis hereditariis fand dagegen das Erstgeburtsrecht nicht Statt. Christianei Decisiones Vol. VI. S. 218. Feuda Hollandica deferuntur solida primo vasalli propinquo cum praerogativa gradus, sexus et aetatis.

172) Cornel. Neostad. (selbst Mitglied des höchsten Gerichtshofs von Holland) Tr. de pactis antenuptialibus (Arnh. 1657) obs. 1. cum pacta sponsalitia moribus nostris non nisi successionis legitimae et minus ultimae voluntatis vim habeant u. s. w. Er bemerkt in seinen Decis. curiae Hollandriae, Zalandriae et Westfrisiae (Luyd. Bat. 1644) S. 232., daß die Ansicht einiger Gerichtshöfe, daß die Genehmigung eines Fideicommißes in einem Lehn nur für die erste Substitution gelte, die Staaten bewogen habe, 1599 das Gegentheil gesetzlich zu bestimmen, und in der Abhandlung de pactis antenuptialibus obs. 3 daß der Appellationshof von Holland 1580 ein Erkenntniß, welches den Grundsatz, daß durch Heiraths-Verträge der Pflichttheil der Kinder nicht beschränkt werden könne, angenommen hatte, reformirt und daß auch der höchste Gerichtshof von Holland dieses reformatorische Erkenntniß in letzter Instanz bestätigt habe. Voetii com. in Pand. Lib. 38. Tit. de feudis § 44. Feuda nostratia hereditaria, — onversterflelycke ertleen — sive nova sive antiqua sint, id cum feudis ex pacto et providentia communia habent, quod vasallus de iis testari nequeat, nisi consensu domini impetrato, sive de proprietate sive utili feudi dominio, sive de solo usufructu disponere velit. Ex adverso cum feudis mere hereditariis in eo conveniunt quod ad dispositionem testamentis de iis faciendam nullo agnatorum sive descendentium sive collateralium consensu opus sit, suffecerit ergo in hisce a solo domino directo obtentam fuisse de feudo testandi facultatem, cujus formulam in Hollandia receptam exhibit et commentario illustrat. Pels Bort Fr. de feudis Hollandiae P. 5. Tit. 2. cap. 2. vergl. die Verordnung der Staaten vom 4. Mai 1655. (Voet a. a. O. §. 47.) §. 83. Quaestionem quod attinet, an testamento paterno jus primogeniturae gravari tollive possit aut in se-

Im Niederländischen Antheil an dem Herzogthum Geldern galten im Allgemeinen die Geldernschen Grundsätze (§. 29.) Auch in der seit dem eilften Jahrhundert mit Geldern vereinigten Grafschaft Zutphen fanden, obwohl die dortige Lehns-Verfassung in einigen Beziehungen von der in den übrigen Niederländischen Provinzen abweicht (173), in Rücksicht auf den vorliegenden Ge-

---

cundo natum transferri, decisio ejus feudorum intuitu dependet ab eo, an vasallus ex domini directi consensu testari de feudo possit, nec ne quibus enim in casibus testamentum de feudo condere nequit primogenito nullum ex inutili patris dispositione praejudicium generari posse certum est. Ast ubi adhibitis adhibendis jure de feudo testatur, dubium esse nequit, quin et primogenito suum ultimum elogium intervertere possit feudi successionem, ne alioquin illa, quam impetravit, testandi licentia nihil operatur et inutilis sit. De caetero quantum ad res, quae ex statuto ante divisionem a primogenito ex hereditate paterna praecipiendae sunt, non magis illas pater jure primogenito per testamentum ademerit, quam legitimam, cum non minus haec jure praecipui deducenda, quam ipsa legitima sint beneficia a lege aut statuto data et ob id supremo parentis elogio haud auferenda. Ueber die Disposition durch Eheverträge insonderheit vgl. Voet Lib. XXIII. Tit 4. §. 57. ff.

173) Frid. a Sande consuet feud. Geldricae a. a. O. §. 19. Zutphanicorum feudorum hereditas absque ullo paterni vel materni discrimine defertur defuncti proximis secundum quatuor praerogativas, primum lineae, hinc gradus, sexus, aetatis. Nam, ut in allodiis, sic etiam in his beneficiis, triplex est linea sive ordo succedendi, atque iterum in eisdem lineis propinquitatis, sexus et aetatis est praerogativa. Nam in eadem linea propinquior postremo defuncto praefertur remotiori. Item inter aeque propinquos in eadem linea masculus praefertur foeminae. Denique inter pares linea ac sexu major natu praefertur juniori. Christinaei dec. Vol. VI. dec. 45. n. 16. In feudis Zutphanicis ut in allodiis triplex est ordo succedendi, nam in illis primo vocantur liberi, hinc parentes, ad extremum quos sanguis a latere junget, atque in eisdem lineis propinquitatis, sexus et aetatis est praerogativa, juxta illud vulgare proverbium longo usu confirmatum: Dat naeste lief, die man vor't wyff, d'outste op der straten i. e. proximus masculus ante feminam et aetate senior. Zutphanicorum vero feudorum hereditas defertur defuncti proximis secundum quatuor praerogativas, primum lineae, hinc gradus, sexus, aetatis. In linea descendente, si plures

genstand eben diese Grundsätze Statt (174).

---

sint liberi, proximior praefertur remotiori, nulla habita repraesentationis ratione, et inter liberos ejusdem gradus filius filiae et major natu minori praefertur, junioresque fratres et sorores admittuntur ad trientem. Cujus nomine docet Sande competere realem, nec pro ejus aestimatione, ut reformatores Zutphanenses volunt, etiam personalem, licet in electione primarii heredis sit, ipsum feudi trientem vel ejus aestimationem in aliis bonis dare, vel pecunia numerata solvere, prout judicatum 15. Dec. 1574 in judicio familiae herciscundae comitis Montensis. Iuniores autem trientis sui nomine possunt, si velint, se in ipsius domini vel fratris primogeniti clientelem conferre et sic, si pro suis portionibus in fidem sese primogeniti contulerint, ipse una eademque fidei praestatione apud superiorem dominum eos exonerabit. Et quoties descendentibus defertur successio, toties praestatur triens et quo jure solidum feudum, eodem jure triens descendentibus juniorum fratrum defertur.

174) a Sande a. a. O. In linea descendente, si plures sint gradus, proximior praefertur remotioribus filiis, quamvis secundogenitus. Liberi ejusdem gradus non simul admittuntur, sed filius licet aetate minor sexu potiori nixus, filiam excludit, juniores tamen fratres ac sorores non petitus a feudo per parentem relicto excluduntur, verum ad feudi trientem admittuntur. Quod inter — comites Montenses Proprinceps pronunciavit 13. Dec. 1574: — „compete „selon lesdits costumes verifiées la troisième part retenant „à soy le fils aisné, les deux autres parts des dicts fiefs." Quia vero incommoda plerumque esset istius trientis a toto separatio vel ne labentibus annis in crescente sobole in minutos atomos feudum redigatur, moribus introductum est, ut ea separatio non aliter quam domino auctore procedat, sitque insuper primario heredi, aestimationem trientis in aliis praediis ac numis aut annuis reditibus nummo vicesimo coheredibus offerre ac jus feudum solidum retinere. Quod item in causa comitum Montensium pronunciavit Proprinceps: „bien entendu que d'icelle troisiesme part, „tant des maisons que terres, le fils aisné peut contenter „ses autres freres et soeurs ayant part au dict tiers avec autres „biens allodiaux et censuaulx ou par faulte d'iceulx avec „deniers comptans ou par congé du seigneur des fiefs par „assignation sur les dits fiefs à quiter en deux six ans „ou bien par division et separation desdits fiefs, le tout „selon et à l'advenant de la juste valeur et estimation d'i„ceux." Praeter autem duos feudi trientes ac jus reliquum trientem redimendi primarius in descendente linea heres nihil obtinet praecipuum, ne quidem in comitatibus ac

In der Provinz **Oberyssel** und **Utrecht** stimmte das Successionssystem im Allgemeinen mit dem in dem übrigen Belgien und insonderheit mit dem Zutphenschen wesentlich überein. Da indessen diese Provinzen früher das Gebiet des Bischofs von Utrecht bildeten, so fanden sich in der Lehns-Verfassung Spuren des Krumstabs zwischen diesen beiden Provinzen, aus welchen selbst sich eine Verschiedenheit in Ansehung der **Erbfolge des Erstgebornen und der Abfindung der nachgeborenen Kinder** unter einander gebildet hatte; indem in **Utrecht** (Ultrajectum, Trajectum, Trajectenses) die ganze Lehns-Verlassenschaft dem Erstgebornen zufiel, derselbe aber in **Oberyssel** (Transinsulana, Transisalenia) nur ein Präcipium erhielt (175).

Baroniis Zutphanici feudi jure concessis. Nam in divisionem vel taxationem venit ipsum quoque praetorium atque arx sive aedificium insignius cum annexis subclientelis, jurisdictione atque ecclesiastico patronatu, quemadmodum senatus definivit 9. Nov. 1599. inter primogenitum ejusque fratres et sorores de Steprade. Quaesitum fuit, an juniores feudi trientem sibi addictum jure feudali, primogenito acceptum ferre tenerentur? Et quia usus nullas in hac provincia subclientelas invexit, pronunciatum fuit in supremo Geldriae Senatu 29. May 1603. juniores fratres, si ita ipsis visum fuerit, suarum portionum nomine in ipsius Domino clientelam se conferre possint, non prohibentur tamen, si velint, pro suis portionibus in fidem sese primogeniti conferre, ut ipse vicissim una eademque fidei praestatione apud superiorem dominum eos exonerat. — Uno ex fratribus junioribus, qui simul trientem obtinuerat sine liberis decedente, ejus portio solida defertur fratri majori. Lamb. Goris. Adversaria juris Geld. et Zutph. Th. II. chap. 2. §. 1.

175) Frd. a Sande consuet. feud. Geldriae a. a. O. §. 15. Quemadmodum ditio Trajectensis bipartita est in superiorem, quae et transinsulanica dicitur, et inferiorem, quae a primaria urbe specialiter Trajectensis appellatur, sic etiam feuda alia specialiter dicuntur esse juris Trajectensis, (Uetersche Stichtsche Leen) alia juris transinsulanici (Overysselsche Stichtsche Leene) eaque ac imprimis transinsulanica quam primis ad naturam Zutphanicorum, idemque de illis circumfertur dicterium, quod videlicet eorum successo deferatur propinquiori, item vir prae femina ac seniori prae junioribus. — Transinsulanica beneficia cum Zutphanicis conveniunt. Quemadmodum et Trajectensia, nisi quod haec successori

§. 41.

Z. Des Herzogthums Burgund.

Nach den, auf Befehl des Herzogs Philipp des Guten gesammelten und 1594 publicirten, Coustumes générales du pays et Duché de Bourgogne (176) galten über diesen Gegenstand folgende Gewohnheits-Rechte:

Chap. VII. des Successions.

§. 1. L'on ne peut exhereder ses vrais heritiers que l'on ne leur de laisse leur legitime, qu'est par coustume reputée la tierce partie des bien du trespassé.

§. 3. Un chacun habile à faire testament et ordonance de derniere volonté est ténu de laisser à ses vrais heritiers la dite legitime.

§. 5. Le testateur par testament n'ordonnance de der-

---

in linea descendente solida deferuntur, exclusis coheredibus, etiam a trientis ejusve aestimationis petitione, quae Zutphanici beneficii exemplo Transinsulanici successoris coheredibus in linea descendente competit. Christiannai Dec. Vol. VI. dec. 45. n. s. Feuda concessa jure feudi Trajectensis bipartitae sunt naturae, nam, uti ea ditio bipartita est, in superiorem scilicet quae et Transinsulanica dicitur et in inferiorem, quae a primaria urbe specialiter Trajectensis dicitur, ita etiam specialiter esse juris Trajectensis, alia juris Transinsulanici eaque ac imprimis Transinsulanica quam proxime accedunt ad naturam Zutphanicorum, idemque de illis circumfertur dicterium, quod videlicet eorum successio deferatur propinquiori, item viro prae femina ac seniori prae junioribus, cum hac tamen limitatione, si fuerit ex eo latere, unde feudum profectum est. Atque hoc solummodo articulo excepto Transinsulanica beneficia in omnibus successionum quaestionibus cum Zutphanicis conveniunt, nisi quod in linea descendente haec successori solida deferantur, exclusis etiam coheredibus a trientis ejusve aestimationis petitione, quae Zutphanici beneficii exemplo Transinsulanici successoris coheredibus in linea descendente competit. Vgl. Voetii com. a. a. O. §. 76. ff. Ueber die Befugniß der Vasallen über das Lehn zu disponiren vgl. Voet a. a. O. §. 47 ff. und 83.

176) Im Nouveau coutumier général Th. II. S. 1175.

niere volonté ne peut faire l'un de ses vrais heritiers legitimes meilleur de l'autre.

§. 6. Entre *gens nobles*, le pere ou la mere après le trepas de son mary, peuvent partir et diviser tous et chacuns leurs biens meubles et immeubles entre leurs enfans emancipez ou en puissance et vaut ladite disposition et partage sans que lesdits enfans puissent aller au contraire, pourveu que icelle disposition et partage soient faits vingt jours avant le trépas, autrement ne vaudront et demeurera la succession ab intestat.

§. 7. Au cas que par ladite dispositîon ou partage fust moins laissé aux enfans que la legitime, qui par droit escrit leur appartient, c'est à scavoir le tiers de ce que chacuns eux d'eust receu ab intestat, s'il y a quatre enfans ou moins ou la moitié, s'il y a plus grand nombre, ladite legitime sera suplée par les autres, chacun pour sa contingente part et portion et par ratte, ledit partage neamoins deumourant en sa force et vertu. Et seront lesdits enfans saisiz et vestus des choses à eux delaissées par iceluy partage, sans qu'ils puissent autre chose demander oultre ladite legitime et suplèment, qui seront faits et donnez, c'est à scavoir aux masles en chevances et corps héréditaires et aux filles (si bon semble aux disposans) en deniers, lesdites legitimes deschargées de legs, fraiz funeraux et disposition de derniere volonté.

§. 8. Le dit partage se peut faire, présens ou absens les dits enfans en jugement ou dehors ou par devant deux notaires ou par devant un notaire et deux tesmoins — et est ledit partage revocable jusques au trepas du disposant.

§. 10. Gens ecclesiastiques useront de ladite puissance et auctorité — selon que dit est pour le regard des nobles.

§. 11. Et à faute de disposer comme dessus tant par

les nobles que gens d'eglise, seront reglées leurs successions suivant l'ancienne costume.

§. 15. Les successions des descendans aux ascendens seront reglées selon l'article de la coustume laquelle pour ce regard demourera en sa force et vigueur.

§. 16. Quand l'homme ou la femme va de vie à trepas delaissant enfans de plusieurs licts, lesdits enfans succederont par testes, selon la disposition de droit escrit.

§. 21. Femme mariée de pere et de mere par mariage divis vivans ses pere et mere et à laquelle est constitué dot et manage divis par lesdits pere et mere ou par ledit pere seulement, vivant ladite mere, ne retourne point à succession de ses dits pere et mere, ne les descendans d'elle, tant qu'il y ait fils ou enfans masles descedans dudit fils, s'il ni luy est expressement reservé par ledit traicté et n'entend l'on point par ce priver la femme de succession collaterale ne d'autre donation que ses pere et mere luy voudroient faire sans tiltre d'hoirie.

Die älteren Coutumen wurden in eben dem Jahre gesammelt und unter dem Titel: Coutumes générales du comté de Bourgogne publicirt (177); aus denselben interessiren hier folgende Bestimmungen.

Chap. I. Des Fiefs.

§. 18. Si le vassal, qui delaisse plusieurs enfans ses heritiers ordonne en son vivant que après son décès les maisnez de ses dits enfans reprendront et tiendront en fief leur partage de l'aisné ou si après le trespas dudit vassal lesdits enfans en faisant leur partage accordent d'ainsi le faire,

---

177) Im Nouveau coutumier général Th. II. S. 1193.

supposé que lesdits maisnez esdits cas doivent faire ledit hommage à leurdit aisné.

Chap. III. Des Successions.

§. 44. Quand la personne decède ab intestat ou sans faire ordonance de ses biens entre ses enfans et il y a enfans de plusieurs mariages la succession du trepassé se part et divise entre les dits enfans par licts et non par teste.

§. 48. Fille mariée de pere et de mere ensemble et qui a renoncé aux biens et successions de sesdits pere et mere et fait ou promis quittance d'iceux, moyennant son mariage divis à elle par eux constitué, ne peuvent revenir à leurdite succession ne d'aucun d'eux tandis qu'il y aura enfans masles ou autres enfans masles descendans d'eux legitimes, si par sesdits pere ou mere elle n'y est rappellée.

§. 49. Et si ladite fille est mariée, par l'un seul de sesdits pere et mere par mariage divis et moyennant lequel mariage elle aura, comme dessus, renoncé à ses biens et succession, fait ou promis faire quittance d'iceux, elle ne pourra revenir à ladite succession, tandis, comme dit est, il y aura enfans masles ou autres enfans masles legitimes descendans d'eux, si par celuy de sesdits pere et mere par qui elle aura aussi esté mariée, n'y elle est aussi rappellée.

§. 50. Et n'endend l'on pas par ce qui est contenu en ce présent article et au prochain précedent, priver la dite fille des successions collaterales, ne d'autres donations que ses pere et mere ou l'un d'eux luy voudroit faire.

Der §. 12. der alten und der §. 48. der neuen Coutumen bestätigen die Befugniß der Eltern, die gesetzliche Erbfolge unter ihren Kindern auch ohne Rücksicht auf den Pflichttheil abzuändern (178), ein Grundsatz, des-

---

178) Chassenaei consuetudines Ducatus Burgundiae fereque totius Galliae Rub. VII. §. 12. S. 1006. Desselben

sen nähere Erörterung dem zweiten Abschnitt vorbehalten ist.

Eben diese Grundsätze sind auch in den Coutumen einzelner Theile dieses Landes enthalten (179).

§. 42.

AA. Der Grafschaft und des Bisthums Verdun.

Die Coutumes générales de la ville, evêché et comté de Verdun (180) enthalten folgende Grundsätze:

Tit. I. des fiefs.

§. 13. Aucun ne peut tenir terre de fief s'il n'est noble ou annobly, sans le congé du Seigneur Eveque et comte.

Tit. II. des droits appartenans à gens ma-

---

consilia. Conf. III. und LV. Coutumes générales des pays et Duché de Bourgogne avec le Commentaire de Mr. Taisand (à Dyon 1998) fol S. 492. ff. Du Moulin com. sur la coutume de Bourbonnois art. 305.

179) z. B. Statuts et coutumes de la comté de Bueil (nouv. cout. général T. II. S. 1232) Chap. VI. — et pour regard des filles ausquelles sera esté constitué dot par leurs peres, meres ou freres ou bien par voyé d'arbitrage de leurs plus proches parents, ne voulons après qu'elles auront accepté la dicte constitution de dot, encore qu'elle ne fust competante à ladite legitime, puissent aucune chose demander pour le supplement d'icelle, ainsi que moyennant ladite constitution faiste elles demeurent tacités et contenter, encore qu'elles n'eussent renoncé au dit droit de legitime et supplement d'icelle et à l'incompetence de leur dot. Laquelle rénonciation sera pour faicte et entendue pour l'advenir, encore qu'elle ne se trouvast couchée et apposée dans les contracts de ladicte constitution et acceptation de dot, sauf qu'en cas que du temps de ladite acceptation elles se trouvassent mineurs de 20 ans, auquel cas pourront venir par la voye de restitution en entier.

180) Im Nouveau Coutum. general T. II. S. 427.

riés et des partages de succession entre gens nobles et roturiers.

§. 1. Quand un vassal va de vie à trépás delaissant plusieurs héritiers enfans mâles et femelles ou un enfant mâle et plusieurs femelles, le fils ainé a droit de prendre et choisir pour luy avant partage lequel chastel ou maison forte que bon luy semble pour son droit avec ce qui est enclos de fossez, clostures ou palis, mesmement la bassecourt, si se partit avec et comme le reste de ladite succession et s'il n'y avoit qu'un chastel ou maison forte en ladite succession, si l'emporteroit ledit fils ainé pour raison que dessus à la charge du douaire, s'il y échet, et au residu des autres héritages de fiefs il prend sa part, comme l'un des autres fils.

§. 2. Et s'il y a des filles avec lesdits fils, elles partissent en terres nobles avec leurs freres de maniere que lesdites deux filles prennent autant que l'un de leursdits freres ainez ou puînez, hormis l'avantage de l'ainé.

§. 3. Et quant aux terres roturieres, meubles et terres de franc alleuf, l'une desdites filles prend autant qu'un fils.

§. 4. Et quand il y a plusieurs filles qui viennent à succeder à leur pere et mere en terres nobles sans freres, il n'y a entre elles aucun droit d'ainesse, ains succedent également en toutes choses autant l'ainée, que la puînéée en terres nobles ou roturieres.

§. 5. En succession collaterale droit d'aînesse n'a lieu.

§. 6. En ligne collaterale le mâle exclud la femelle en pareil degré en terre féodale, pourveu toutesfois que le fief ne vienne de par femelle et que les héritiers soient tous descendans de femelles, car en ce cas les femelles prendront leur part, comme les mâles sans aucune prérogative plus grande aux mâles qu'aux femelles, mais si la femelle estoit d'un degré plus prochain

chain, en ce cas ne seroit exclue, ains prendroit avec les mâles succedendo in stirpes.

§. 43.

BB. Des Herzogthums Limburg.

Die althergebrachten Gewohnheitsrechte wurden später schriftlich abgefaßt und zuerst im Jahr 1696 unter dem Titel: Costumes, ordonnances et usances du Duchè de Limbourg, ainsi que les echevins saluent et gardent und demnächst 1696 unter dem Titel: Coutûmes et réglemens du Pays et Duché de Limbourg publicirt. (181)

Die Verfassung der Lehn- und Stammgüter stimmt mit der des übrigen Belgiens größtentheils überein. Die Coustumes enthalten darüber folgende Bestimmungen:

Tit. XII. §. 2. Les biens se partagent également; sauf à l'aisné sa prérogative, s'il y à un fief ou *bien noble*.

Tit. XIV. §. 1. Les Enfans partagent également comme a esté dit cy-dessus.

§. 2. Es biens roturiers ils n'ont aucun prérogatif, n'y même il n'y a aucun usité en cette province, si ce n'est au regard des biens fiefs, ou d'ancienne noblesse comme se dira au chapitre des fiefs. (Tit. XVIII.)

Tit. XVIII. §. 1. En partage à faire d'entre plusieurs enfans des jurisdictions, maisons et de tous autres biens de qualité et nature féodale provenus de leur pere et mere, tant patrimoniaux que par eux acquis constant le mariage; l'aisné par droit de préciput choisit telle desdites jurisdictions et des maisons qu'il trouvera à propos, sans en rien rendre aux autres.

181) in Christyn Brabandts Recht dat is Generale Costumen van der Landen ende Hertochdomme van Brabandt midtsgaders von hat Hertogdom van Limborgh. Vergl. Provinzialrechte der Pr. Monarchie. Thl. III. S. 412. ff.

§. 2. Avec la maison choisie suit le fossé, basse-cour et seizé pieds de digue allentour comme aussi le jardin potoger ou au défaut d'icelluy un grand journaux de fond y adjacent.

§. 3. Le second fils sur le même pied a le second choix et ainsi les autres.

§. 4. Ce qu'a aussi lieu à l'egard des filles au défaut des enfans mâles et lesqu'elles n'ont aucun droit aux fiefs qu'à défaut desdits mâles.

§. 5. Tous autres biens féodaux, rentes ét cens même seigneuriaux, chappons, pouïlls et autres sont également partageables entre les enfans; les seuls révenus accidentels, comme mortemain, patronat et semblables suivant la jurisdiction ou Stock, sauf que celuy qui a la maison pour son choix en preciput comme dessus, a la faculté de retenir les biens fiefs dependants du manoire, parmy en rendrant aux autres l'équivalent en d'autres biens de la famille, attendu qu'au cadet il touche autant de bien qu'à l'aisné, ne soit qu'autrement soit ordonné par les parents. (182)

§. 6. Cet équivalent cependant doit estre d'un même rapport et d'un même util, que les biens re la susdite faculté.

§. 7. Le choix competant à chaque enfant selon l'ordre le leur âge et de leur sexe dans lesdites maisons et jurisdictions est unique, combien qu'elles seroient situées dans divers et différens membres de la Province de l'Outre meuse, si comme de Limbourg, Faulquemont, Dalhem et Rolducy.

---

182) Das Reglement additionel pour l'interpretation, modification et ampliation des Costumes vom 14. December 1697 bestimmt: §. 12. le prenciput mentionné ci Art. 1. 2. 3. 4. ne s'entendra que des maisons nobles et des fiefs ayant la jurisdiction soit en ligne directe ou collaterale, les autres biens féodaux estant partageables entre les mâles et les filles également, soit aussi en ligne directe ou collaterale.

§. 8. Ledit preciput ou ladite prérogative suit libre des debtes et charges de la famille: celles pourtant qui seront trouvées affectées uniquement sur la jurisdiction ou la maison seront portées par le possesseur d'icelles et par ses coheritiers chacun selon sa quote héréditaire.

Der Tit. VIII. §. 2. bestimmt zwar: les parens ne peuvent exhereder leurs enfants, si non pour causes exprimées és placats et droit escrit; bien peuvent-ils donner avantages à l'un qu'à l'autre, la legitime toujours sauve, und in dem die Succession in Lehne betreffenden Titel XVIII. ist zwar §. 5. die gleiche Theilung der Verlassenschaft vorgeschrieben, allein dieses ist der Beschränkung unterworfen,

ne soit qu'autrement ordonné soit par les parents

und die vorhergehenden Bestimmungen werden daher nur als Grundsätze der Intestat-Erbfolge aufgestellt. Daher ist auch im §. 9. des achtzehnten Titels bestimmt:

§. 9. Les fiefs tiennent nature des biens de patrimoine, pouvants par le maistre et possesseur d'iceux estre vendus, alienez, hypothequez et en disposer à son bon plaisir sans Octroy du Seigneur de fief, sauf les droits accoustumez et sauf les dispositions de dernière volonté, pour la subsistance desquelles on doit obtenir Octroi de Sa Majesté.

Ueberdem galten die zuerst gedachten Bestimmungen nicht für den Ritterstand, in welchem vielmehr der älteste Sohn den Rittersitz mit der Gerichtsbarkeit, dem Patronat und den übrigen Vorrechten, ohne Unterschied zwischen Erb- oder erworbenen Gütern, als praecipuum voraus erhielt und, waren mehrere adliche Häuser vorhanden, die Auswahl unter denselben hatte. Die übrigen, zum Vermögen gehörigen, Grundstücke, Zinsen und Renten erhielt der erste Sohn jedoch nur gegen die Taxe und nur in sofern, als sie den übrigen Söhnen nicht in der Erbschaft als Aequivalent angewiesen werden mußten. Diese Wahl fand jedoch nur einmal Statt. Die Töch-

ter succedirten nur, wenn keine Söhne vorhanden waren, und alsdann trat auch unter ihnen das obgedachte Erstgeburtsrecht ein.

Mit dem Herzogthum Limburg war seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die Grafschaft Falkenburg (Faulquelmont), die Grafschaft Dalem und das Land Herzogenrad vereinigt, (das Land über der Maas, Overmaas, Outre-meuse) (183).

Für die bedeutenden Falkenbergischen Lehne galten die Costuymes det manhuys Valkenberg, nach welchen der älteste Sohn ein Praecipuum nobile erhielt. (184)

---

183) In jedem dieser Landestheile war früher eine haute cour und eine Mann-Kammer und in Herzogenrath ein Hauptgericht; die Appellationen sollten nach der Verordnung vom 6. Februar 1755 an die haute cour zu Limburg gehen, allein schon die Verordnung vom 28. Juni 1756 bestimmte, daß die Hauptgerichte der drei Lande künftig das Gutachten von 2 Scheffen der Hauptcour zu Limburg in allen Sachen einholen sollten. In der Verwaltung waren diese Lande zwar mit dem Herzogthum Limburg vereinigt, allein die Coutumes de Limbourg galten in denselben nicht allgemein, sondern nur in Ansehung einzelner Bestimmungen, vergl. Tit. XII. §. 7. (s. oben.) Die Grenze der Herzogthümer Limburg und Jülich und der Abtey Cornelimünster fiel in ein Zimmer des Hauses auf dem Hofe Hebscheid und zwar auf die Mitte eines am Boden dieser Stube befestigten steinernen Tisches.

184) Costuyme des Manhuys Valckenborgh. (noch ungedruckt) §. 2. Item dat oock alle Leengoederen soo wel als alle Chiensen ende Stadtgoederen syn tuschen Broeders ende Susters gelyck deylbaar, gereserveert den outsten Mans oire soo verre daer eenich is, ofte in geval niet, der outster Dochtere die préminentie van den Stamhuys met den graven ende dammen ronts omme een voede mitsgaders hoocheyt, Heerlicheyt, Collatie ende andersints, so verre daar eenige syn. §. 3. Item is notoir of daer meer Ridderhuysen bevonden worden ende ook meer soonen by leven syn, soo heeft den outsten Soon na de afflyvicheyt van de Ouders den keur in maeten als voorende den tweeden soon daernae ende soo nervolgens. §. 4. Item insgelycken daer geen graven oft vivers om die Stamhuysen ende syn, daer heeft den outsten soon ende voorts by gebreck in voegen gelyck boven die outste Dochter het huys vouruyt ende soo wyt plaetsen daervaen dat men

In der Herrlichkeit Herzogenrath galten indessen die Gesetze des Herzogthums Brabant, zu welchem diese Herrlich-

---

eene dachledder boven ende onder by de ort van den Daeck vurende rontsomme op rechten magh. §. 13. Item dat in soodaenige collaterale successien die outste broeders ofte susters aen egeen Voordeel van eenige Stamhuysen Leengoederen ofte andersint gelyck boven in de successie directe luyde niet geprefereert en werden maer zyn die selve in alles gelyck deelyck. §. 14. Van Contracten ender Houwelycke voorwaerden: dat naer alle ende gewoonlycke usantien gebruycken ende costuymen des Landts van Valckenborgh onder Mannen van Adel sonderlinge gehalden ende noch daegelyck geobserveert synde allen scheydingen ende deylinge oft concordaten oft contracten der versterven alder goede betreffende, die tuschen Broeder ende Susteren, die als voors gedacht van Adel syn, opgericht ende gesloten worden van macht ende van waerden syn ende vastelyck behooren ouderhalden te worden, alalwaert oock alsoo dat alsulcke scheydinge deylinge oft concordaten ende contracten geschiet waren alleenlyck in presentie van goede vrienden oft voor notaris ende getuygen oft alleene by der partye ziegel end handtschriften opgericht, sonder des, dat men alsulcke Acten ende exploiten soude mogen oft te nieten doen onder Deckel ende prétext dat die voor gericht oft in byweesen der Leenheeren niet geschieten waren. §. 15. Desgelycke dat oock in volgende de selve Usantien ende Coustuymen voorschreven mach den eenen Broeder aen den anderen met soodaenige scheydinge, deylinge oft verdrach om den Stam ende die wapenen hunnen vaderlycken huys ende geschlachte beter te onderhalden syn aengedeylten ende Kintsportie verwerven het sy int gehele oft in deele per donationem oft hem daer voor gevende gereede penningen Erf oder Loespacht oft Lyfpensie wie zy dan der overcome welcke sonderlinge Staet grypt soo wanneer die olste ende werlicke Broeder verwerven will die portion wilt die portien oft gedeylten des anderen Broeders die van de Olderen geestelycke geordonneert is oft sich totten gestelycken Staet hergeeft oft hergeven wilt. §. 16. Welcke verwerven ende verdrach naer luydt der voors. Usantien ende Costuymen onder Adel van warde ende van macht is, hoewelsulcks voor notaris ende getuygen ofte in presentie alleen der vrienden ofte goeden mannen geschiet, niet minder dan oft sulck voor gericht vol-

keit gelegt war und seine höchste Instanz in dem Rath von Brabant hatte. Die Coutumes du Duché de Lim-

---

bracht ware, ten ware dat sich broeders ende susters int Scheyden ende deylen niet en costen verdragen oft vereenigen, waut alsdan hun geschille ende tweedracht by Stadtholder ende Leensmannen oft voor den competenter rechter soude behooren geslickt ende geoordeelt te worden. §. 17. Ende by gelycke usantien ende costuymen van alts oock ouderhalden word, dat tot conservatie des Stams die weerlycke Broeder als een oft meer van synen Broederen ofte Susters gestelyck oft weerlyck weerende by soodaenige concordaten, verdongen ende conventien onder hem gesloten syn, oft haer Kints gedeelte ende aenpart henner patrimoniale goederen oft herwerft ende denselven tot onderhaldinge daer voor acquireert andere goeden het syn geestlycke beneficien oft pronemen ende dier gelycke mits aennemende van deselve renuntiatie syns voorschrev. Kintsgedeelte, sonder dat sulck den anderen mede Kinderen neffens hem in leven wesende soude mogen ofte moeten te staede ofte profyt comen, dan dient alsulcke renuntiatie volgende soodaenige contracten alleenlyck den voors: contrahent ende niet wyder. §. 19. Niettegenstaende off hy weyniger dan die helfte von synen Kintsgedeelten ontfangen hadde sonderlingen wannaer by sulcke scheydinge, deylinge, vorwaarden, contracten oft alienatien met synen eede ten heylingen bevestight oft gestant gedaen ende remedien daer by sich mede mocht beclaegen min dan die helfte van synen gedeelten ontfangen te hebben. §. 20. Item dat dese voors. articulen allhier voor Landtrechten, Coutuymen ende oude Usantien wesende conform der redelicheyt alsoo over veele Jaeren van de voors Leemannen voorvaderen ende tot noch toe by de selve observeert worden oock voor de Commissarien des hoffs van Brabant betuycht waer off zy van den raede alnoch niet gereformeert en syn die exemplen soo notair dat vortaen weynich ofte geene proceduren daar entegen intenteert en worden. §. 21. Item dat tot conservatie niet alleen van der huyse ende Stammen, gelyck boven verclaert, maar oock om die spleeten ende deelen der Leenen ende andere goederen onverscheyden ende by den Stamme te ouderhouden dese vorscr. lyffelycke usantien ende gebruyke besonder onder die Edelluyden ende Ridder-

bourg galten zwar für Herzogenrath nicht als geschriebenes Gewohnheitsrecht, wurden jedoch neben dem Bra-

---

schap observeert wort. — Sande Consuetud. feud. Gelriae Tract. 1. Tit. 8 n. 1. Valkenburgensium feudorum prae reliquis ea in parte benignior est conditio, quod longe minorem unius heredis prae reliquis habeant praerogativam. Et primum quidem in linea descendente feudale aedificium insignius cum muris, aggeribus in sexdecum pedum latitudinem, jurisdictionum exercitiis ac patronatu beneficiorum, maximo natu filio vel, filiis deficiendentibus, maximae natu filiae praeceptione deferuntur; e plurium vero feudorum insignioribus domibus inter plures vel, filiis deficientibus, inter filias maximae natu prima datur electio, inde secundogenito vel, filiis non extantibus, secundogenitae ac deinceps reliquis pro feudorum ac liberorum numero. n. 2. Si qua insignior domus feudalis neque fossis neque aggeribus cincta sit, neque adjacentia habeat vivaria, eo casu cum ipsa domo ex adjacentibus latifundiis tantum primario heredi spacii accedit, ut in eo spacio circumquoque scalae, ipsam tecti superficiem ejusque extremitatem pariter contingentes commode erigi possint. Reliqua autem feudorum praedia, jura ac jurisdictionum certa emolumenta inter omnes liberos aequaliter dividuntur, absque ullo sexus ac aetatis discrimine. n. 3. In linea collaterali nulla omnino unius heredis prae alio sexus vel aetatis est praerogativa, verum omnes coheredes in pari gradu constituti aequis portionibus admittuntur, quemadmodum Valkenbergensis Curiae legatus ac pares Curiae Brabantiae responderunt 19. May 1584. Christianaei Dec. Vol. VI. dec. 45. In feudis Valckenburgensibus longe minor unius heredis prae reliquis est praerogativa. Nam in linea descendente aedificium insignius cum muris, fossis, aggeribus in sexdecim pedum latitudinem, jurisdictionum exercitiis ac patronatu beneficiorum maximo natu filio vel, filiis deficientibus, maximae natu filiae praeceptione deferuntur. E plurium vero domorum insignioribus domibus inter plures filios vel, illis deficientibus, inter filias maxime natu filiae prima datur electio, inde secundo genito vel, filiis non extantibus, secundo genitae ac deinceps reliquis pro feudorum ac liberorum numero. Deinde, si qua insignior domus feudalis neque fossis neque aggeribus cincta sit, neque adjacentia habeat vivaria, eo casu cum ipsa domo ex adjacentibus latifundiis tantum primario heredi spatii accedit, ut in eo spatio circumquoque scalae ipsam tecti superficiem ejusque extremitatem pariter contingentes commode erigi possint. Reliqua autem feudorum praedia, jura ac jurisdictionum certa emolumenta in-

bantschen Recht befolgt. Die Lehngüter waren zwar im Allgemeinen zwischen den Kindern der nämlichen Ehe theilbar, ohne daß ein praecipuum für den ältesten Sohn oder die älteste Tochter Statt hatte; in Ansehung der Rittergüter und der Succession in demselben galten indessen die Brabantischen Rechte.

§. 44.

CC. Des Herzogthums Lothringen.

Die Coutumes générales du Duché de Lorraine pour les bailliages de Nancy, Vogeses et Allemagne haben folgende Vorschriften:

A. Tit. V. des fiefs et francs aloeuds.

Art. I. Les fiefs sont généralement de telle nature et qualité, que les fils et filles sont capables d'y succeder comme à biens patrimoniaux, Toutes fois entre gentilshommes les freres excluent leurs soeurs et ne sont capables d'y succéder, tant qu'il y a freres et leurs descendans, soit fils ou filles, à faute desquels elles y héritent.

Art. II. Roturiérs ne sont capables de tenir fiefs en propre, et si a droit d'hoirie ou succession, aucuns leur en obviennent, sont tenus dedans l'au et jour les remettre entre les mains de gentilshommes ou annoblis, capables de les retenir et posséder, faute de quoy sont commis.

---

ter omnes liberos aequaliter dividuntur absque ullo sexus aut aetatis discrimine, atque, illa consuetudine plurimis testimoniis cum in turba, tum separatim productis probata, secundum istam consuetudinem judicatum fuit ultima Juli 1571 (in Senatu Brabantiae in causa de Milendonck contra Viduam de Brenkhorst). In linea vero collaterali nulla omnino unius heredis prae alio sexus vel aetatis est praerogativa, verum omnes coheredes in pari gradu constituti aequis portionibus admittuntur ibidem, quemadmodum Valkenburgensis curiae Legatus ac pares curiae responderunt 9. Martii an. 1584.

185) Nouveau Coutumier général Thl. II. S. 1099. ff.

B. Tit. IX. des successions directes et collaterales, rapports, collations, partages et divisions:

Art. II. Pour ce qui touche la forme et difference de succeder entre freres et soeurs, fils ou filles de gentils-hommes aux biens et hoiries tant directes de leurs peres et meres, qu'autres collaterales, en sera donné réglement au cahiers des Coustumes nouvelles.

Art. III. Entre Annoblis, les freres et soeurs, fils ou filles, sans distinction du sexe, succedent égallement aux biens meubles et immeubles de fiefs et de roture à eux obvenus par succession de lignes directes ou collaterales et en ce y a difference de leur forme de succeder à celles des gentilshommes: en tous autres points et articles n'y a aucune diversité.

Art. IV. Entre roturiers n'y a difference, distinction n'y prérogative aucune des fils aux filles, ains succedent tous également et en droits pareils.

Die Coutûmes générales nouvelles (186) enthalten im Tit. II. des successions über diesen Gegenstand folgende nähere Bestimmungen:

Art. I. En successions directes de Gentilshommes, tant qu'il y a fils ou descendans d'iceux, ils excluent les filles. En collatérales, si avant qu'il y a freres ou descendans d'iceux, leurs soeurs ne succedent aucunement, ains pour toutes successions, soient meubliaire ou immeubiliaire, ont indistinctement somme de deniers selon l'ordonnance du Pere, s'il en a précisément ordonné, telle que les qualitez, moyens et facultez de leurs maisons le peuvent donner, outre et par-dessus les habillemens convenables à la décence de leurs estats et frais de festin des nopces, le tout à l'arbitrage des parens, et où ils n'en tomberoient d'accord, ou en sourdroient difficultez entre les

186) Daselbst S. 1122. ff.

parties, à ce qui en sera arbitré ou jugé ès assises.

Art. II. Les Enfans de divers lits entre tous, gentils-hommes, annoblis et roturiers partageront par testes également les successions de leurs peres et meres, sans distinction aucune des lits et nopces d'où ils sont issus, si doncques par convention de mariage il n'y a traité au contraire, et en ce cas de lits brisez et mariages divers, entre *gentils-hommes*, les fils aussi excleuront les filles des successions de leurs peres ou meres communs, en apportionnant icelles de ce que leur doit estre donné pour leur dot et sans avoir égard à l'ancienne coustume, par laquelle elles faisoient licts à part, partageoient contre les fils et selon leur lict prenoient leur contingentes esdites successions.

Art. III. Si toutefois en ce même cas de pluralité de licts, les fils, après avoir ainsi hérité les biens et hoiries de leurs peres et meres, viennent à décéder sans hoirs de leurs corps, délaissans soeurs germaines de leur lict, et freres consanguins ou uterins d'un autre, elles par revestement de lignes et privativement desdits non-germains, consanguins ou uterins, succedereront ès biens que leursdits germains delaisseront provenans de l'estocage du pere ou de la mere desquels lesdits non-germains ne seront issus. Aussi quand les filles ou leurs représentans demeurent sans aucuns freres ny descendans d'iceux, elles sont en ce cas capables de succéder en toutes sortes et especes de fiefs et biens délaissez par leurs peres, meres, freres, soeurs et tous autres leurs parens.

Art. IV. Le frere aisné ou son réprésentant en ligne directe prendra par préciput et sans obligation d'aucune récompense le chasteau ou maison forte, forte, bassecourt, parc fermé de mureilles, jardins et pourpris contigus, avec la droit de guet, de

bois de maronage pour la réfection de la maison, patronage et collation de chapelle castrale et de la cure du village, où il a la maison, s'il y a droit de collations: où toutes fois il y auroit dedans le clos du chåsteau, du parc ou de la basse-court, des moulins, pressoirs ou fours bannaux et où y auroit en la maison droit d'affouage, le frere aisné sera obligé d'en donner récompense à ses freres.

Art. V. Si en une succession se retruvent plusieurs chåsteaux ou maisons fortes en plusieurs baillages ou provinces dedans le pays de son Altesse où la coustume avantage le freré ainé d'avoir une maison par préciput, privativement de ses freres et le nombre des freres est tel, que quelqu'un d'eux par ce moyen ne puisse avoir maison, l'ainé sera obligé de se contenter d'en avoir une à son choix et option et ainsi de freres en freres, tant que chacun d'eux puisse avoir maison, si faire se peut et icelle non divisée.

Die ältren coûtumes bestimmen in dem Tit. XI. des testamens:

Art. XIII. Entre annoblis et roturiers le testateur doit laisser à ses enfans les trois quarts de son ancien, francs et deschargez de tous laigs quels ils soient.

Die Nouvelles coutumes fügten jedoch im Tit. IV. des testamens hinzu:

Art. III. On peut entre gentilshommes par donation entre vifs ou par testament disposer et substituer valablement par une des maisons anciennes et un quart de bien ancien en corps et fonds entre les enfans ou autres de la famille du testateur portans le nom et les armes et à leur defaut on pourra faire la dite substitution à un parent issu de la famille, à charge de prendre le nom et les armes.

Art. IV. Peres et Meres peuvent faire le partage entre leurs enfans, tant de leur naissant qu'acquêts et si audit partage quelque inégalité se trouvoit au bien-naissaint (laquelle inégalité seroit toutefois récompensée par les acquêts) celui qui aura

cette recompense d'acquets, ne pourra répêter quelque chose sur le bien ancien.

Nach den anciennes coutumes du bailliage de Bar (187):

XV. Qun vassal va de vie à trespas et delaisse plusieurs enfans masles et femelles ou un enfant masle et plusieurs filles, l'aisné fils a droit de prendre et choisir pour luy avant parçon la quelle forte place qu'il luy plaira prendre pour son droit d'ainesse, qu'il emporte avecques ses appartenances de murailles et fossez seulement à charge de douaire s'il y eschet. Et au residu des autres héritages de fief il prend sa part comme l'un des autres fils.

XVII. En successions collaterales le droit d'ainesse n'a point de lieu.

XVIII. En succession de terre de fief en ligne directe un enfant masle a et emporte autant seul que deux filles, mais en terre de pote ils succedent également.

Die 1579 revidirten coustumes du Bailliage de Bar (188) fügten folgende Grundsätze hinzu:

Art. II. Les Comtez ténus en fiefs dudit Duc de Bar sont individus et doivent appartenir au fils aisné, qui en emporte le nomes les tiltre et les autres puisnez ont partage en autre terre s'il en y a et s'il n'y a autre terre, que tel comté, ils auront portion contingente qu'ils tiendront en fief dudit aisné en subjection de rétour, demeurant le nom et tiltre audit aisné.

Art. CXI. En succession directe entre gens nobles à l'aisné fils appartiendront par preciput les armes plaines, le cry et le tiltre de Seigneur.

Art. CXII. Quand un vassal va de vie à trespas et delaisse plusieurs enfans masles et femelles ou un enfant masle et plusieurs filles, le fils a droit de prendre et choisir en terre de fief avant et hors partage la quelle forte place, chastel ou

---

187) Daselbst. S. 1015.
188) Ebendaselbst S. 1019.

maison qu'il luy plaira prendre pour son droict d'aisnesse avec ce qui est enclos ès murailles et fossez esdits chastel ou maison forte, basse court dependante et destinée à la dite maison et un journel de terre mesure de Bar, à l'entour de la dite maison joignant desdites murailles et fossez ou au plus proche d'iceux à son choix, le tout chargé de douaire s'il y eschet. Et au résidu des autres partages de fief, il prend sa part comme l'un de ses autres cohéritiers.

Art. CXIII. S'il y a jardin hors et joignant ce que dessus, appartiendra audit fils aisné, en donnant toutes fois par luy recompense en héritages à ses cohéritiers qui luy ressortiront nature de propre.

Art. CXIV. Et s'il y a moulin, four, pressoir ou autres choses au dedant dudit arpent ou basse-court, qui ne soit destiné pour la seule commodité de ladite maison, telle chose demeurera audit aisné, en recompensant ses coheritiers comme dessus. Et pareillement où il y auroit bastiment au dedant dudit journel, si ledit aisné veut avoir ledit journel, il sera tenu en recompenser sesdits coheritiers de la valeur dudit bastement. Et s'il ne veut avoir lesdits journel et bastement, sesdits cohéritiers seront tenus luy donner la juste valeur et estimation dudit journel, sans en ce cas y comprendre lesdits bastimens.

Art. CXV. Le fils aisné n'aura en succession de pere et de mere à son choix audit Baillage qu'un drotct d'aisnesse.

Art. CXVI. Entre filles drotct d'aisnesse n'a point de lieu, en quelque succession que ce soit.

Art. CXVII. En succession collaterale le drotct d'aisnesse n'a point de lieu. Et s'il y a plusieurs hoirs masles en pareil degré ils partiront les fiefs et autres héritages à eux escheuz, chacun par

teste, sans que l'aisné ait autre avantage que le cry et les plaines armes.

Art. CXVIII. En succession de terre de fief en ligne directe un fils a et emporte autant seul que deux filles: mais en terre de pote, ils succedent esgalement.

Die Special-Gewohnheitsrechte schlossen sich diesen Grundsätzen an. (189)

---

189) z. B. Coutumes du Baillage de Saint Michel (nouveau grand Cont. a. a. O. S. 1048.). Tit. V. §. 3. Les Comtez tenus en fief sont individus et doivent appartenir au fils aisné, qui en porte le nom et tiltre et les autres enfans puisnez ont partage en autres terres, s'il y en a et s'il n'y a autres terres, ils auront portion contingente, qu'ils tiendront en fief dudit aisné en subjection de rétour 14 laquelle portion contingente est interpretée au cas qu'il n'y ait que deux enfans, l'aisné aura par preciput le chasteau avec ses fortresses, basse court, jardins et aisances joignans et contigus dudit chasteau et les trois quarts du revenu dudit Comté, l'autre quart demeurent au puisné; et s'il y a plus de deux eufans, l'aisné ne prendra que la moitié du revenu dudit Comté, l'autre moitié demeurant aux autres enfans pour estre partagée entre aux comme il sera dit ci-apres des fiefs et lesquels tiendront en fief dudit aisné leur part contingente. §. 5. Aussi tous les arriere-fiefs dependans dudit Comté seront et appartiendront audit aisné privativement contre ses coheritiers avec les guet et garde deuz par les sujets dudit comte et autres servitudes pour l'entretenement, refection et reparation dudit chasteau. §. 6. Les Baronnies sont divisibles, comme les autres fiefs non qualifiez, et sorte toutes fois que les arriere-fiefs desdites Baronnies et les servitudes-demeureront à celuy qui emportera la maison principale d'icelle Baronnie, soit par droit d'aisneage ou autrement. §. 7. En succession de fiefs en ligne directe entre plusieurs enfans, le fils aisné a droit de choisir et prendre pour son droit d'aisneage en la succession de son pere ou de sa mere laquelle maison de fief il luy plaira avec ses appartenances de murailles et fossez s'aucuns y a, la basse court, jardins et meix joignans, les arriere fiefs-mouvans de la dicte maison, le droit de patronnage de la chapelle castrale d'icelle maison, ensemble les guets, gardes et autres servitudes deues pour les reparations et entretenemens de ladite maison, en recompensant toutesfois les freres puisnez et soeurs pour leur portion contingente esdictes basse court, meix et jardins, au dit et

§. 45.

DD. Des Hochstifts Lüttich.

Nach den vom Fürst-Bischof Ferdinand revidirten und 1642 bestätigten, Coutumes du pais de Liege (190) galten folgende Grundsätze:

I. über die Allodial-Intestat-Erbfolge.

In der Allodial-Intestat-Erbfolge fand zwar kein Vorzug des Alters, wohl aber des Geschlechts Statt; die Töchter erbten nur im ganz freien Vermögen zu gleichen Theilen mit den Söhnen: Ou il y a Enfant, tous biens immeubles demeurent affectez à leurs enfant en propriété, l'usufruit en demeurant au survivant, avec le domaine de tous meubles, credits et actions personnelles, sans que les enfans, puessent rien pretendre, à chargé de les nourrir et eslever Chap. XI.

---

rapport de deux de leurs, parents ou d'autres gens à ce congnoissans. Mais s'il y avoit en ladicte basse-cour, fonds moulin ou pressoirs bannaux, ledit aisné seroit tenu de bailler à sesdits freres et soeurs recompense en pied de terre et au residu des autres heritages de fiefs, prendre comme un des autres fils, et le tout neantmoins à charge de douaire, s'il y escheoit et ou en ladicte succession, il y auroit diverses maisons de fief audit Baillage, dont l'une seulement seroit maison forte et les autres plattes, ledit fils aisné sera tenu de prendre pour son droit d'aisneage ladicte maison forte avec ses appartenances, comme cidessus est spécifié et n'aura en ce cas le choix de prendre une maison platte et laisser la forte et si en ladicte succession y avoit plusieurs maisons de fief, aussi assises audit Baillage, après le chois faict par l'aisné, les autres maisons se partageront entre les autres enfans, en recompensant l'aisné pour sa portion coutingente en icelles. §. 8. Aussi entre filles n'y a droit n'y prérogative d'aisnesse et ne doit l'aisnée prendre plus que ses autres soeurs, soit en héritage de fief, où de pote. §. 9. Semblablement en ligne collaterale n'y a point de droit d'aisnesse. §. 10. En succession de terre de fief en ligne directe un enfant masle a et emporte autant seul, que deux filles: mais en terre de pote et meubles, ils succedent également. §. 13. En succession fêodale collaterale tant de ligne que d'acquests le masle exclud la femelle en pareil degré.

190) in Nouveau grand. cons. T. II. S. 321. ff.

§. 15. (191) L'enfant ainsi proprietaire peut demander de son pere usufructuaire sa legitime pour son entretenance (192) (daſ. §. 17.)

In Anſehung der Zinsgüter und auch der auſſerhalb den Stätten liegenden Allodialgüter hatten aber die Söhne den Vorzug vor den Töchtern: (193)

§. 23. Filles ne succedent avec leurs freres ès biens censaux situez hors la cité, villes et Clawires, ou franchise d'icelles, si ci n'est par Coustume particulière d'aucun lieu ou par provision contraire: sont neaumoins les freres en tel cas obligé de dotes leurs soeurs competament.

§. 24. Mais elles succedent avec leurs freres ès biens allodiaux tant dedans que dehors la cité, villes, clawires ou franchises d'icelles et aux acquestes faites en viduité. (194)

§. 25.

---

191) Caroli de Mean Observationes Leodinenses ad jus civile obs. 568: Judicatum fuit, legitimam ex mobilibus non deberi, etiamsi potissima parentum substantia in iis consisteret, proindeque liberos juris contra Leodinensis rationem egisse ad obtinendam ex mobilibus quantitatem ad ratam legitimae. Mobilia enim spectant ad superstitem, cui consequens est, ut si in mobilibus liberi ab intestato non succedant, sed ad superstitem parentum spectant, nec ex mobilibus legitimam liberi possint praetendere, quia est pars successionis ab intestato et sublata petitione haereditatis tamquam medio ad ipsam legitimam pervenire non potest.

192) Caroli de Mean obs. 567: an liberi proprietarii petere possint a parente fructuario tertiam, quae ex consuetudine Leodinensi illis datur in bonis immobilibus quoad proprietatem in eos devolutis, si habeant aliunde, unde se commode alant ad ratam tertiae istius aut ultra? Respondit concilium ordinarium suae Celsitudinis 12. Oct. 1661, petendi dictam tertiam jus non esse liberis proprietariis habentibus aliunde unde se commode alant — dat enim consuetudo illam tertiam proli proprietariae pour son entretenance i. e. pro alimentis.

193) Carol. a Mean Observat. Leodinensis Tr. I. obs. 3. n. 7. ff.

194) Antiquus Codex manuscript. consuet. Leodin. *le Pauvillart* dictus, Art. 33. Atteſt der Scheffen zu Lüttich v. 1572 u. 1602. Caroli de Mean obs. 121.

§. 25. Comme aussi elles succedent ès bien censaux en ligne collaterale. (195)

§. 26. Biens allodiaux situez hors franchises et rendus héritages pardevant la cour enselle changent de nature et sont reputez censaux pour le prenneur et ses successeurs et n'ont les filles parts à tels biens selon le racord ancien et attestation des Eschevins de Liège de 27. Aoust 1578.

§. 27. Le mesme est si tels biens allodiaux qui s'etendent libres de toutes charges venoient à estre chargez de cens en rentes heritables, d'autant que par ce moyen ils deviennent aussi censaux selon l'attestation des Eschevins de Liege du 10. May 1570. Art. 33.

II. In Ansehung der Succession in Lehn- und Stammgüter fand dagegen das Erstgeburtsrecht und überhaupt die Stammguts-Erbfolge Statt. Es bestimmt darüber das Kapitel XII:

§. 4. Tous fiefs cy-devant entre cohéritiers partagez ne sont pour ce desnaturéz, ains retiennent leur nature premiere pour y estre succedé par l'aisné à l'exclusion des autres. (196)

195) Caroli a Mean Obs. 122.: Filiae etsi a parentum in bonis censalibus extra pomoeria urbium sitis per filios excludantur, non ita a successione collaterali fratrum aut aliorum, etiamsi a parentibus proveniat, quia haereditas a fratre semel adita non dicitur amplius haereditas, sed fratris patrimonium.

196) Petr. de Mean epitome ad Leodinenses Leges et Consuet. Cap. 12. Tit. 4. u. Cap. 13. Art. 1. u. 4. Caroli de Mean Observ. Leod. ad jus civile P. 1. obs. 3. §. 2.: Feudorum Leodinensium natura indivisibilis est et consortis impatiens ideoque ad primogenitum in successione spectant, fratribus sororibusque exclusis et illo moriente sine liberis in secundo, dein tertio genitum devolvuntur et ita deinceps et masculis hujus lineae deficientibus, ad filiam primogenitam, illa mortua sine liberis, ad secundo, deinde tertio genitam et ita in caeteros et ex iis descendentes in infinitum. Quae consuetudo tamquam notoria allegata et probata fuit in causa d'El'de-

und das Kapitel XIII.:

§. 1. Le lict rompu, le fils aisné est fait proprietaire du fief, sauf au survivant les usufruits et tel survivant mort, y succède en plein droit à l'exclusion des ses autres freres et soeurs et luy mourant sans hoirs, le fief va de frere aisné à autre et à faute de fils à la plus aisnée fille. (197)

§. 2. Niepce exclut son oncle et ses enfans masles.

So viel die Abfindung der nachgebornen Söhne und der Töchter betrifft; so stand ihnen kein Anspruch auf einen Pflichttheil aus dem Lehn und dem übrigen, dem Erstgeburtsrecht unterworfenen Vermögen zu. (198)

---

ren c. Pathon coram Supremo Concilio Mechlinensi 1598, et ea de re extant attestationes supremae curiae feudalis provinciae Leodinensis ejus regestis inscriptae annis 1564. 1565. 1567. 1588. 1599. obs. 10. §. 2: Feudum (Leodinense) in successione descendentium retinet naturam veri et proprii feudi ex pacto et providentia majorum, cum et indivisibile sit et semper ad primogenitum devolvatur. obs. 36. Natura sua feudum Leodinense individuum est, ut videlicet ad unum semper ex liberis et primogenitum transeat ab intestato — et pro indiviso capit primogenitus per successionem nec ad solvendam illius aestimationem fratribus aut sororibus adstringitur.

197) Caroli de Mean a. a. O. obs. 8. §. 5. In omnibus feudis Leodiensibus tam majoribus, quam minutis, stipalibus, quam acquisitis ex indivisibili ejus natura primogenitus succedit excluso secundo genito: attestatum curiae feudalis 4. Mart. 1698 et 15. Mart. 1565. Ita cum desuper orta fuisset quaestio, resolutum per curiam feudalem anno 1575 21. Junii, indistincte hanc successionis legem in omnibus feudis Leodiensibus admittendam.

198) Caroli a Mean Obs. T. I. obs. 24. §. 1.: An secundo genito aut foeminae, existente masculo, jus aliquod sit petendi legitimam ex feudo Leodiensi? Quod ad avitum attinet, evidens est, nullum jus competere ob easdem rationes, ob quas primogenito jus non esse diximus eam petendi, sive alia bona supersint, ex quibus deducatur, sive non: illa insuper addita, quod secundogenitus aut foemina, existente masculo, in feudo Leodinensi non succedat ab intestato ideoque petere non possit legitimam, quae portio est successionis ab intestato. Femina enim vocata ad feudum deficientibus masculis, si eo tempore, quo legitimam petit, feudum non est illi apertum, sed masculo,

Dagegen war der Erstgeborne verbunden, ihnen Unterhalt aus dem Lehne zu gewähren und für ihr Fort-

---

perinde est ac si nullo casu esset feudi capex, nam in aestimanda legitima tempus attendi debet, quo illa debetur. Obs. 25. §. 6.: Ex feudo Leodinensi per patrem acquisito (quod in successione ad primogenitum pertinet), aliis bonis non extantibus, caeteris liberis debet certa quantitas, si non legitima, quae cum sit pars successionis, proprie capi non potest ab eo, qui morenti intestato non succedit. Quae quantitas respectu masculorum alimenta, foeminarum dos vocatur debenturque a parentibus haec dos et alimenta quia surrogantur in locum legitimae, debentur liberis etiamsi habeant aliunde unde se alant, aut filiabus licet aliunde dotatis. P. III. obs. 323. §. 11. Legitimam vero ex feudo pleno seu majori aut stipali non deberi filio aut filiae primogenitae, jure Leodinensium late ostendi. obs. 24. nec huic sententiae obest vitiosa argumentatio ad hanc formam, statutum Leodinense vel consuetudo non faciens mentionem legitimae in feudis suppletur ex statuto, seu consuetudine Leodinensi generaliter disponenti, deberi legitimam, ergo debetur legitima ex feudis: non enim verum est, quod consuetudo generaliter disponat deberi ab intestato legitimam; distincta enim duo sunt capita consuetudinum, undecimum sub Tit: successionis in bonis censualibus et allodialibus dumtaxat, alterum caput decimum tertium de success. in feudis. Sub capite XI. art. 19. fit mentio legitimae ex bonis censualibus et allodialibus, sub capite XIII. nulla fit mentio legitimae ex feudo. Cui consequens est, ut, sicut successio bonorum censualium et allodialium est diversae naturae et separato capite expressa distinctaque a feudorum successione, ita quod de legitima in bonis censualibus et allodialibus expressum est, non debet trahi ad supplendam aliquam legitimam in feudis, quae diverso jure et sub capite separato censentur, ne alias ex separatis fiat illatio et diversa bonorum censualium et allodialium a feudalibus natura et ratione quispiam idem jus statuere velit, cujus contrarium ex diversitate naturae et rationis statuendum est, nempe quod ex feudis, in quibus inspicitur stirpes et linea, ut in feudis Leodinensibus plenis stipalibus legitima non debeatur, quae non debetur nonnisi ex bonis partitum tempore mortis. Cum vero feudum plenum stipale Leodinense non sit haereditarium, sed ex pacto et providentia et sic non in substantia parentis tempore mortis, consequens est, ut ex eo non possit deberi legitima. Permissum est vasallo tota feuda vel pro parte

kommen zu sorgen, wenn der übrige elterliche Nachlaß dazu nicht hinreichte. (199)

Der Weiberstamm war schon nach den ältesten Gewohnheitsrechten und dem unter dem Namen le Pauvillart bekannten Codex derselben, von der Erbfolge im unbeweglichen Vermögen ausgeschlossen und hatte nur auf einen angemessenen Brautschatz Anspruch. (200)

---

alienare nec liberis facultas est, illas alienationes revocandi, qui totum dicit, nihil excludit. Ergo liberis non est jus revocandi alienationes feudorum etiam titulo inofficiosae donationis ad quantitatem vel ratam legitimae, quia alias verum non esset dicere, quod parens tota feuda posset alienare.

199) Carol a Mean a. a. O. T. II. obs. 25. §. 3.: Eo tamen casu, quo primogenitus in feudo avito succedit nec alia bona supersunt, ex quibus deducatur legitima, tenetur ad alimenta, militiam aut vitam (ut sunt) fratris secundogeniti aut sororis. Sed haec alimenta ex feudo avito vel stlpali non debentur secundogenitis aut foeminis, nisi inopes sint nec habeant unde se alant. §. 4. Haec enim alimenta non surrogantur in locum legitimae, cum feudum avitum ex pacto et provid. majorum, non ex substantia patris profluens, legitimae onus non admittunt.

200) Codex manuscriptus consuetud. Leodinensium vulgo le Pauvillart dictus art. 33. Consuet. Leod. Cap. 23. Zeugnisse der Scheffen zu Lüttich vom 21. Januar 1519, v. 2. April 1533, v. 12. Februar 1572, v. 30. August 1582, v. 22. November 1601, v. 14. Januar 1602. Carol. de Mean obs. 80. n. 6.: non tamen indistincte omnium liberorum praeteritione nullum est testamentum, cum enim filiae mediante dote congrua a successione parentum in bonis censualibus extra pomoerium civitatis et oppidorum provinciae Leodiensis sitis per filios jure civili Leodiensium excluduntur ab intestato, praeteriri possunt a parentibus in testamentis et praeteritae non faciunt testamentum nullum, illi enim soli liberi rumpunt testamentum, qui succedunt ab intestato et licet dos aut alimenta data vel relicta non fuerint, illa peti possunt condictione ex statuto, firmo interim manente testamento. obs. 120: Filiae ex consuetudine Leodiensi, extantibus masculis, arcentur a successione parentum in bonis censualibus extra pomoeria urbium sitis, nisi dispositione contraria aliter cautum vel consuetudine speciali alicujus locis juris communis dispositionem in usum revocante exempl. gr. in pago de Hougaerde circumducto pagis Ducatus Braban-

Der Erbtheil der, ohne Nachkommen verstorbenen Söhne fiel ausschließlich an den Erstgebornen zurück. (201)

III. So viel die Dispositionsbefugniß der Eltern betrifft; so stand sie dem Vater seinen Lehnserben gegenüber allerdings zu. Die Coutumen enthalten in Kapitel XII. darüber folgende Bestimmungen. (202):

---

tiae, ubi filiae cum filiis ad successionem admittuntur. Ita tamen filii consuetudine generali patriae Leodiensis filias a successione parentum in bonis censualibus excludunt, ut ii ad dotem congruam sororibus praestandam teneantur, consuet. Art. 23. et Attestata supra citata. Filiae, stante hac consuetudine, a parentibus praeteritae, in bonis censualibus, testamentum non irritant, etiam non relicta iis dote, quia ad eam adsequendam condictio ex lege seu consuetudine Leodiensi solum competit, exclusus enim ab intestato est exclusus pariter a legitima. Obs. 361. Ex moribus Leodiensibus dotem praetendere non potuit, cum frater succedat in feudis Leodiensibus stipalibus ex pacto et providentia, nec ex iis soror dotem aut alimenta praetendere possit, in vicem legitimae, quae ex feudo Leodiensi eidem non debetur adeoque nec dos aut alimenta debentur non jure actionis, hoc casu non debentur cum soror habeat aliunde unde se alat. Censualibus bonis etiam commensurari non potuit dos ab officiali Leodiensi, quia in hic jure Leodiensi filii filias excludunt, consuet. Leod. c. 11. art. 23. ex quo articulo consuetudinis licet frater sorori ad dotem teneatur, non tamen eo casu, quo ex aliis bonis soror eam habet. Alimenta vero jure actionis debentur, cum surrogantur in locum legitimae, quae debentur liberis etiamsi habeant aliunde unde se alant. Obs. 364. n. 17.: Haec dos in pecunia et aestimatione debetur a fratribus, nec ex bonis, quorum fratres sunt proprietarii, nec sorores aliunde dotatae dotem a fratribus praetendere possunt, quam sententiam Senatus 4. Sept 1652 confirmavit, quae in revisorio 29. Jan. 1657 fuit confirmata.

201) Caroli de Mean obs. T. I. obs. 4. §. 6. Attest des Lehnhofs vom 21. Februar 1576.

202) Zeugniß des Lehnhofs vom 16. Juli 1561, vom 14. Januar 1609 und der Scheffen zu Lüttich vom 8. November 1607. Pet. de Mean epitome n. 12. Art. 5. und 6. Caroli a Mean Obs. T. I. obs. 4. §. 15.: At feuda Leodiensia non ejus sunt naturae licet enim sint ex pacto et providentia majorum secundum quid et in eo, quod illa capiantur jure speciali et ex pacto primi investiti per haeredem, non haereditario, potest tamen vasallus illa inter

§. 5. Le vassal possedant un on plusieurs fiefs en plein droict peut per donation et autres contracts entre vifs les guepir et transporter en tout ou en partie, sans que le consent des proches soit à ce requis ni que les enfans ou autres heritiers ab intestat puissent ce revoquer.

§. 6. Mais par convennances de mariages, testamens ou autre dernière volonté il n'est peut estre disposé sans expresse octroy du seigneur direct, ne soit que telle disposition fut faite en faveur de cel qui doit succeder ab intestat.

In Ansehung der testamentarischen Disposition bestimmte das Kapitel X.:

§. 3. Toutesfois le pere et ou la mere ayant acquis en viduité quelques biens, en peut disposer librement et n'est obligé en faisant testament d'en laisser aucune part à ses enfans.

Die Gültigkeit und Unverletzlichkeit der Traitez de mariage war in dem zweiten Kapitel anerkannt:

§. 3. Ce qui est donné aux traictéz de mariage n'est revocable, bien que le mariage fut rompu sans hoirs.

§. 4. Promesse faite de succeder à tous biens à relaisser par le prometteur est vaillable et doit sortir ses effets, sans que par autre disposition l'on y puisse deroguer.

Selbst das Erstgeburtsrecht war der väterlichen Anordnung unterworfen und der Vater befugt, dasselbe

---

vivos vel ultima voluntate sine consensu agnatorum indistincte et pro arbitrio alienare. Immo talem naturam esse feudi Leodiensis ut sine venia seu licentia domini directi alienari per vasallos libere possint, modo alienationis insinuatio fiat coram curia feudali (Atteste des Lehnhofs vom 16. Juli 1561, vom 5. Juni 1570, 16. Nov. 1613 und 14. Januar 1609), exceptis duobus casibus, nimirum dispositionis per pacta dotalia aut testamentum, in quibus facta dispositio non subsistit, si domino directi licentia, quam octroiam vocant, non accedat. Obs 23. §. 7. Vasallus feudum omni casu alienare potest sine consensu filiorum vel agnatorum.

dem Erstgebornen zu entziehen, ohne daß dieser berechtigt gewesen wäre, aus dem Lehn den Pflichttheil zu fordern. (203)

Das, in der mit dem Bißthum Lüttich verbundenen Grafschaft Loos geltende Erbrecht näherte sich mehr dem Geldrischen. (204) Eben das scheint in der Grafschaft Hoorn der Fall gewesen zu sein. (205)

---

203) Caroli a Mean Obs. T. I. obs. 23. 24. und 25. obs. 36.: In provincia Leodiensi feudum pro indiviso capit primogenitus nec ad solvendam illius aestimationem fratribus aut sororibus astringitur — sed statuto et consuetudine Leodiensi licet vasallo alienare feudum Leodiense inter vivos vel in totum vel pro parte, modo coram curia feudali, etiam sine licentia domini directi (Attestatum curiae feudalis de 16. Juli 1561 und Reformatio Principis Groesbeck Cap. 2. Art. 18. et 19.) et testamento vel pactis dotalibus idem licet, sed cum licentia domini directi (dictum attestatum anni 1561, et 15. Marti 1565.) Nec ex hac dispositione per partes ullum domino directo preejudicium generatur, nec illius interest, illam hoc modo fieri. Obs. 46. Cum feudi Leodiensis natura in eo discrepet a natura feudi antiqui juxta usus communes feudorum, quod sine consensu agnatorum alienari possit in extraneum, clarum est, filium testamento vel pactis dotalibus, sive haeres sit, sive non, dispositionem feudi a parente factam revocare non posse, si consensus domini directi intervenit; in dispositione enim feudi Leodiensis, quae testamento fit aut pactis dotalibus, directi domini licentia seu consensu expresso opus est, quem octroiam vocant: attestata curiae feudalis d. 10. Oct. 1556, 16. Jul. 1561, 18. Sept. 1588, 10. Nov. 1593, 4. Mart. 1598, 29. Dec. 1599, 16. Nov. 1603, 14. Jan. 1609, 20. Febr. 1614 et 3. Febr. 1618. Petr. de Mean epit. consuet. Leod. Tit. 12. Art. 6.

204) Caroli de Mean Obs. I. Lex vero Lossensis illa est, ut successionis feudorum idem jus sit, ac bonorum allodialium vel censualium. In linea enim directa primogenitus jure praecipui in feudis, sicut in caeteris bonis domum, vallum, hortum domesticis usibus destinatum et jurisdictionem ex successione capit, ita tamen, ut si plures domus extent in haeritate unicam et quam elegerit habeat, reliqua haereditate inter filios filiasque divisa. In linea vero transversali inter masculos et foeminas feuda dividuntur et in eorum successione praefertur, qui proximior est defuncto, etsi alienus a familia a qua procedit feudum, proindeque consobriuns excludit propiorem sobri-

§. 46.

EE. Des Herzogthums Luxemburg.

Obgleich der Kaiser Karl der Fünfte die Feststellung und Sammlung der Gewohnheitsrechte in seinen niederländi-

---

num aut remotiori gradu cognatum agnatumve, perinde prorsus ac in caeteris bonis censualibus vel allodialibus. Ita declaravit suprema curia Vliermaliensis anno 1643. 16. Junii. Adeo ut feuda Lossensia sint mere haereditaria, sub regula tamen feudali quoad dominum, quo assentiente ab allodio nihil differunt et eodem modo, quo alia bona aestimantur censenturque e corpore patrimonii. Obs. 49. Feudum comitatus Lossensis natura sua mere est hereditarium et eodem prorsus jure quo caetera bona, regitur in successione, sub hac tamen lege feudali, ut dispositio de illo facta non valeat sine consensu expresso seu licentia domini directi. Obs. 543. nec indistincte ac generaliter intelligendum est, quod tradidi in Obs. 49. dispositionem de feudo Lossensi, licet haereditario, non valere sine licentia expressa domini directi, idenim iis in casibus, in quibus licentia requiritur, intelligendum est. Non valet autem dispositio feudi Lossensis in ultima voluntate vel pactis dotalibus sine dicta licentia seu consensu expresso. Quibus duobus casibus dispositio feudi Lossensis, licet haereditarii et sub eadem regula successionis, quo alia bona allodialia aut censualia, hanc tamen licentiam domini directi requirit in vasallo ad valide disponendum et in eo solum feudum differt ab aliis bonis — delegata mihi, facultate discutiendi acta curiae feudalis comitatus Lossensis et exquirendi, quid ab anno 1364 usitatum esset, indubitatum esse comperi, dispositionem feudorum Lossensium duobus casibus non aliter subsistere, quam si octroia fulciantur — quin plerisque releviis feudorum inserta semper reperitur clausula, salva domino potestate ratificandi testamenta et conventiones matrimoniales, si quae de feudis evenisse reperiantur. — Quoad contractus et alienationes feudorum Lossensium inter vivos sufficit alienationes fieri vel insinuari apud acta curiae feudalis h. e. tacitus consensus domini directi sufficit. Edict des Fürst Bischofs Max. Heinrich vom 28. December 1663. — Ordonnons, que dans les obligations, hypotheques, et autres actes d'entre vifs concernant les dits fiefs, il suffit, a suffie suffira à l'avenir que les — actes entre vifs soient estre insinués à ladite sale ou cour féodale de Curange, et quant aux traictez de mariages, testamens et autres actes de derniere volonté, dans lesquels il est disposé des fiefs qu'il a esté, est et sera à

schen Provinzen schon in den Jahren 1531 und 1540 angeordnet hatte; so ward doch dies Geschäft im Herzogthum Luxemburg erst im Jahre 1611 mit Ernst vorgenommen und im Jahre 1623 vollendet. Die vom König Philipp II. am 8. April 1623 bestätigten Coûtumes générales des pays Duché de Luxembourg et Comté de Chiny (206) enthalten über den in Frage stehenden Gegenstand folgende Vorschriften. Der zehnte Titel: des testamens et dernieres volontez tant entre Nobles, qu'autres bestimmt:

Art. II. Pere et mere ne peuvent exhereder leurs enfans ou autres descendans, si non pour les causes declarées par le droit écrit.

Art. III. Bien peuvent-ils avantager l'un ou plusieurs de leurs enfans plus que les autres, aussi sans transport et déheritance, moyennant que ce soit sans diminution de la legitime de droit compétante ausdits autres enfans, sauf aussi qu'au regard des filles mariées et dotées sera observé ce que ci-après en sera dit. (207)

---

l'avenir requiset necessaire nôtre octroy, licence et consentement exprès et spécial pour en disposer valablement au préjudice de ceux qui ab intestat ou autrement y pourroient pretendre droit (das.) vergl. auch obs. 589.) Es nehmen daher Sande consuet. feudales Geldr. a. a. D. §. 18. und Christianaei Dec. Vol. VI. dec. 45. n. 13. an: Loensia et Hornana feuda ejusdem juris sunt cum Geldricis feudis, extra hoc, quod in illis remotior coheres cum proximiore admittatur jure repraesentationis, quod in Geldricis non procedit.

205) Sande und Christianäus in der vorigen Anmerkung.

206) im Nouveau Coutumier général T. II. S. 339. ff. Nachdem ein Theil des Herzogthums Luxemburg an Frankreich abgetreten war, bestätigte und promulgirte im Jahr 1661 Ludwig XIV. diese Coutumen unter dem Titel: Coutumes général de la ville de Thionville et autres villes et lieux du Luxembourg françois (das. S. 355.)

207) In dem, im Archiv der Luxemburgischen Landstände befindlichen handschriftlichen Commentar über diese Landesgebräuche wird hierbei bemerkt: Il faut observer, que la legi-

Art. IV. Si pere ou mere nobles on fait partage entre leurs enfans (ores que ce soit sans transport) et assigné à chacnn sa portion, lesdits enfans jouiront des biens ainsi à eux assignez, sauf que le droit de primogeniture, ne pourra être ôsté au fils ainé, et auront ces deux articles lieu, non obstant ce qu'en a été dit au contraire par les articles décrétez à la requête des nobles au mois de novembre 1600.

Der eilfte Titel: des successions ab intestat enthält die Bestimmungen über die Erbfolge im Bürgerstande und den übrigen Klassen der Einwohner. Der Titel XII. des successions ab intestat en biens nobles (208) handelt aber eigends von der Erbfolge im Adelsstande und giebt darüber folgende Vorschriften:

Art. II. En succession de biens nobles le fils ainé a en avant part pour son droit d'ainesse une maison avec le vol de chapon, ensemble les droits de patronage et reprise de fiefs et homages dépendans d'icelle maison, avec les émolumens y appartenans, ensemble ceux de la haute justice (s'il y en a) et au surplus sa part ègale contre ses frerès et contre ses soeurs tel droit que ci-apres est dit.

Art. III. Et est ledit ainé tenu de faire les partages et en donner le choix à ses autres freres à commencer au plus jeune.

---

time en cette Province est la même, que le droit ecrit l'a reglé. Pour les Nobles il est à observer, que l'aisné doit avant tout tirer son vol de chapon et les fils la double part qu'ils ont contre les filles, ce qui reste doit reglé la quantité de le legitime des filles. Ainsi trois jurisconsultes ont avisé le Mars 1742 pour Mr. Blockhausen. s. Müller über die gemeine Landesgebräuche des Herzogthums Luxemburg (Trier 1832) S. 44.

208) Dieser Titel enthält die vom Erzherzog Albert und der Infantin Isabelle 1600 bestätigten Privilegien des Adels, Vergl. Recueil d'Edits et concernant le Duché de Luxembourg S. 178.

Art. IV. Sous lequel vol du chapon sont entendus être comprises les fossez, pourpris, bassecour, étableries, granges et jardinages dépendans de la dite maison et s'il n'y a fossez, il prendra 40 pieds à la ronde tout à l'entour de la dite maison, ensemble le jardin de la cuisine (s'il y en a) et s'il y en a plusieurs, le plus proche.

Art. V. Si peut ledit ainé retenir et approprier à la dite maison tous les aisemens, à sçavoir les terres, près, vignes, jardins, moulins, four bannal, pressoir et parterre appartenans à icelle maison, en donnant par lui à ses cohéritiers recompense en fond d'héritages, telle que quatre de leurs parens, à sçavoir deux du côté paternel et deux du maternel, trouveront être raisonnable, lesquels prendront un superarbitre à leur choix, en cas de besoin; et s'il n'y a moyen de faire ladite recompense en héritages, elle se pourra faire en argent, en tout ou en partie au jugement et estimation des parens.

Art. VI. En cas que les fils ainé meure sans enfans après le decès de son dit pere et après avoir jouï dudit droit d'ainesse, celui sera partagé entre tous ses autres freres et soeurs, car droit d'ainesse n'a lieu en ligne collaterale.

Art. VII. Mais si ledit fils ainé decéde devant son pere sans hoir mâle, le deuxième fils aura le droit d'ainesse après la mort de son pere ou bien le troisième ou quatrième, si les autres plus ainés sont aussi décédés auparavant leur pere sans delaisser hoir mâle.

Art. VIII. Quand il n'y a que des filles, droict d'ainesse n'a point de lieu.

Art. IX. Et quand elles ont frere ou freres, chacune fille ou soeur n'a quel a moitiè autant que l'un des freres.

Art. X. Pere ou mere peuvent marier leurs filles et les doter en argent ou héritages, lesquelles ainsi mariées, se doivent contenter de leur dot, sans qu'après le decès de leurs dits pere et mere elles, ni leurs enfans

puissent prétendre partage avec leurs freres et soeurs, non plus ès biens de la mere, que du pere et ne pourront aussi prétendre supplément de legitime, ores qu'elle excedât ce que leur aura êsté donné en mariage.

Art. XI. Avant le décès d'iceux pere ou mere avant que toutes leurs filles soient colloquées en mariage, lesdites filles restantes à marier seront tenues de se contenter de semblable dot, qu' aura eu celle mariée avant ledit décès, ou bien de ce que lesdits quatre parens jugeront convenir, si leur frere ou freres le desirent.

Art. XII. Et si nulle desdites filles n'avoit ésté mariée du vivant de leursdits pere en mere, en ce cas sera observé ce que ci-dessus a ésté dit, que deux filles auront autant qu'un fils ou bien une fille la moitié de la portion d'un fils en la succession et partage de biens féodaux, francs ou allodiaux, soit qu'iceux biens soient patrimoniaux ou acquis.

Art. XIII. Mais il sera permis aux freres de prendre à eux les portions de leurs soeurs ou d'aucunes d'icelles, parmy payant leur estimation telle que leurs proches parens et amis à sçavoir du côté paternel et maternel, jugeront convenir et moyennant que cela se fasse au plus tard dans trois ans après ledit decet, lesquels expirez ils ne seront à ce plus recus, ains tenus de laisser à leurs dites soeurs les biens qui leur seront èchus par succession.

Art. XIV. Pendant iceux trois ans lesdits freres doivent laisser leurs soeur ou soeurs jouir de leur part et succession en nature.

Art. XV. En succession collaterale de freres et soeurs sera aussi observé ce qu'a été dit ci-dessus en ligne directe, à scavoir que deux filles auront autant qu'un fils desdits biens féodaux et autres de noble tenement et qu'elles seront tenues se laisser contenter en argent au jugement

de leurs parens et amis; mais en autres successions collaterales, elles ne seront tenues d'accepter ladite rccompense.

Art. XVI. Fille mariée et dotée ainsi que dit est, ne peut venir à la succession de son frere décédé, s'il y a d'autres freres ou frere ou neveu descendant de frere.

Art. XVII. L'árgent donné en dot ou pour le partage de fille ou soeur ou l'employ, qui en aura été fait, tiendra la côte et ligne de celui, ou ceux dont il sera procedé et nature d'ancien héritage, tant en la succession desdites filles que de leurs descendans, si autrement n'en est disposé.

Art. XVIII. En biens roturiers, lesdites filles hetent également comme le fils tant en ligne directe que collaterale et semblablement en nouvelles hypotheques ou engageres et en biens meubles et sont les nouvelles gageres celles qui ne sont encore devolués par aucune succession, ains acquises par ledits pere et mere.

Art. XIX. Les vielles engageres venans de plus haut que du défunt, constituées sur biens féodaux, ou francs et allodiaux, sont ténues pour anciens héritages, et n'y peuvent deux filles avoir, sinon autant qu'un fils.

Art. XX. Si le pere delaisse chevaux, armes et munitions de guerre, elles se partagent entre les fils tant du prémier que du second et ulterieurs lits à l'exclusion des filles, hormis l'artillerie et harquebuses à croc avec leurs bollets, qui suivent la maison esquelles ils se trouvent.

In Ansehung der Disposition durch Eheverträge enthalten die Coutumen nur die Bestimmung: les convenances de mariage dérogent à la coutume et doivent précisement etre observées (Tit. VIII. Art. I.)

Die Luxemburgischen Coutumen gehen auch im Bauernstande in Ansehung der Stock-, Stamm- und Schafftgüter von eben diesen Grundsätzen aus. (209)

---

209) Tit. II. Art. III. Les héritages de servile condition

Das Luxemburger Recht galt auch in der Grafschaft Schleiden und in der Manderscheid-Blankenheimischen Herrschaft Cronenberg. (210)

---

appellez Leibeygenschaffts-güter et Schafftgüter ne se peuvent vendre ꝛc. sans le gré du Seigneur et n'en ont les detenteurs d'iceux autre disposition, si non qu'ils peuvent avec permission et consentement dudit Seigneur marier chez eux un de leurs enfans, soit fils ou fille, qui plus agrée audit Seigneur et le peuvent faire leur successeur èsdits biens appellez communément Vogtey, à condition que celui qui est ainsi marié, doit nourrir ses pere, mere, freres et soeurs (en faisant par eux service selon leur condition) et ténir le menage comme lesdits pere et mere faisoient avant le mariage dudit enfant et à charge de donner à ses freres et soeurs en argent, bêtail et autres meubles telle part et portion qu'a rate desdits meubles sera arbitré par les parens, pour marier iceux freres et soeurs et les racheter des Seigneur quand ils veulent être ráchétés avant leur mariage. Art. VII. Quand pere et mere n'ont du consentement du Seigneur ordonné à qui de leurs enfans lesdits biens doivent succeder, iceux demeurent à l'aîné, soit fils ou filles sans prérogative de sexe, en donnant aux autres enfans leurs portemens de mariage à proportion seulement des meubles retrouvés en la maison mortuaire, sans faire état desdits héritages de servile condition, lesquels appartiennent au Seigneur en proprieté et ne viennent en balance ni consideration au taux desdits portemens. Art. VIII. Ceux qui succedent èsdits biens comme aussi les enfans qui en sont avantagez par mariage et leurs descendans, tandis qu'il y en a, en sont vrais heritiers et possesseurs après la mort de leursdits pere et mere, le tout sans préjudice du droit de propriété apartenante ou Seigneur. Art. IX. Et les autres enfans mariez en argent ou meubles en la sorte qu'il dit est, n'y peuvent révenir, ni succeder, aussi long-tems qu'il y a des descendans de ceux qui en ont été avantagez par mariage: mais a leur défaut, l'un desdits autres enfans y peut succeder du consentement et au choix du Seigneur. Art. X. Néanmoins si le dernier des conjoints vient à deceder delaissant quelques deniers comptans ou biens immeubles acquis constant le mariage ou durant sa viduité et que tels biens ne soient dépendans de ceux de servile condition, leurs enfans y auront part indifferenement, aussi bien ceux mariez en argent ou meubles qu'autres, en payent les debtes dudit survivant.

210) Correns über die ehemaligen Landrechte S. 149.

§. 47.

FF. Des Herzogthums Bouillon.

Im Herzogthume Bouillon succedirten den Eltern im Allodial-Vermögen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts zu gleichen Theilen, dagegen fand aber in Lehnen das Recht der Erstgeburt Statt. (211)

Die Eltern waren indessen befugt, über die Erbfolge

---

211) Reformations Statuts et Coutumes du Duché de Bouillon von 1628 (im Nouveau Coutummier général T. II. S. 845.) chap. XVII. §. 3. Freres et soeurs ou leurs enfans en ligne directe succedront à leurs pere et mere et ayeux — par teste. Chap. XVIII. §. 1. Le fils aisné par droit d'aisnesse ou primogeniture emportera seul le droit prérogatif, à l'exclusion de ses freres puisnez. §. 11. L'hoir masle en mesme degré, ors que moindre d'aage, exclura les filles plus aagées au droit de primogeniture, prérogatif ou jurisdictionel et au deffault d'hoir masle, la fille aisnée exclura aussi les autres, mais quant est des fruicts et revenus ordinaires et annuels, ils se partageront egalement entre les freres et soeurs, jusques et l'entiere reunion dudit fief et au reste la succession aux fiefs se fera comme est porté au chapitre de succession ab intestat. §. 22. Le droit prérogatif et de préciput consiste en chasteau et maison seigneurialle avec le vol d'un chapon, constitution du mayeur, reglement et obeissance des subjets, confiscations, amendes, espavité, treuves des mereis, mouches et semblables, pesches és eaux seigneuriales, bois d'aisances communs à la bourgeoisie, la chasse, biens vacans et delaissez de leurs anciens possesseurs, droits de corvées, stapelages, stelages avec toutes autres adventures seigneurialles. §. 15. Le Vassal fera la réunion de son fief lors que bon luy semblera, laquelle se devra faire de la totalité et non d'une partie seule. §. 16. Pour vénir à la réunion du fief le réunissant rendra heritage pour heritage et rente pour rente de mesme espece et bouté ou à faulte de rente ou heritage donnera la vraye valeur en argent telle qu'elle sera estimée par les parens communs des parties à ce cognoissans après le serment d'ee faire juste et fidelle estimation ou bien la justice. §. 20. Le vassal ne pourra aliener son fief, n'y disposer par testament ou autrement au préjudice de son aisné ou heritier ab intestat, sans l'adveu et greation expresse du Prince Seigneur direct.

unter den Kindern zwar mit Rücksicht auf den Pflichttheil, jedoch unter keiner andren Beschränkung zu disponiren. (212)

§. 40.

GG. Der Fürstenthümer Stablo und Malmedy.

Die größtentheils aus den älteren Gewohnheitsrechten abgefaßten, 1618 publicirten Loix, statuts, reformations, ordonances et reglemens généraux de la justice du pays et principaux de Stavelot et comté de Loigne (213) bestimmen im Kapitel XI: des successions ab intestat directes et collaterales.

§. 1. Si quelque décedé laisse hoirs legitimes et naturels de son corps, soient fils ou filles, iceux egallement et sans difference sont faits héritiers ab intestat de la succession d'iceluy, tant és anciens biens paternels et maternels, fiefs, acquestes, conquestes, que meubles et autres. Sur-entendu que, quand le décedé auroit eu quelque noble ou plein fief, seigneurie ou autre préeminence et titre héreditaire et maison forte, qu'iceluy demeurera à l'ainé fils, le mâle précedant la femelle, voire en donnant recompense raisonnable aux autres, soit en argent ou rassenne d'autre heretablité, au dire de leurs parens et amis ou de la cour com-

212) Reformation etc. Chap. XIII. §. 1. Est permis aux peres et meres soit conjoinctement soit diversement de repartir leurs biens à leurs enfans par forme de testament ou autrement, pourveu que notablement ils n'advancent l'un au préjudice de l'autre et que la mieux-vaille de l'advancé n'excede la valeur du quart de la portion de celuy qui se trouvera avoir la part moindre.

213) Vergl. die Provinzialrechte der Preuß. Monarchie. Thl. III. §. 904.

competente (214). Et s'il n'y a sinon que filles, en ce cas l'ainée aura le même droit de primogeniture, que le fils sur la même charge.

Den Eltern war gestattet, die Intestat-Erbfolge abzuändern und erfolgte dies auch hier mehrentheils durch Eheberedungen (215).

Diese Verfassung fand sowohl in Lehn-, als in Allodialgütern Statt (216).

§. 49.

HH. Des Erzstifts Trier.

Das Land des Trierer gehörte zum Fränkisch-Salischen und Ripuarischen Volksgebiet und war später mit Lothringen, Mainz, Worms, Limburg, Brabant, Flandern und dem übrigen Belgien, mit Cleve, Jülich, Geldern ꝛc. Theil des Austrasischen Reichs (217). Der Rechtszustand war

---

214) Zeugniß des Lehnhofes zu Malmedy vom 15. Januar 1714 (Provinzialrechte a. a. O. §. 904).

215) Loix, statuts etc. Chap. XI. §. 15. si pendant ledict deuxieme mariage et vefverie il eschet quelque succession d'estocque du premier liet, icelle va aux enfans dudit mariage prémier, l'usufruict reservé aux parens desdits prémiers enfans, si avant que le grandpere et grandmere de leur vivant et en leur plain mariage n'en eussent disposé autrement par contract de mariage, testament ou autres voyes legitimes §. 16. et si deux conjoincts non encore venus à succession, avoient quelques heritages, cens ou ventes en subside du mariage, advenant trepas de l'un d'iceux sans hoirs legitimes, le survivant n'aura ses usufruicts sur iceux, sinon jusqu'au jour du partage entre les heritiers d'iceux, que le tout se conferrera en commun partage, ne soit qu'il y ait contract de mariage ou autre disposition vaillable au contraire.

216) Caroli a Mean Obs. Leod. ad jus civile T. 1. obs. 36. succeditur in feudis aequaliter, sed ita, ut unus ex liberis tantum feudum retineat et pro reliquorum partibus justam aestimationem persolvat.

217) ab Hontheim Origines Trevericae Gallo-Belgicae (in Prodromus historiae Trevirensis P. 1. S. 4.

daher auf Fränkischem, insonderheit Salischem und Ripuarischem Rechte gegründet und ausgebildet (218), obwohl das bis in das fünfte Jahrhundert gültig gewesene Römische Recht einige Spuren zurückgelassen hatte (219).

---

ff. S. 11. ff.). Neller jurisprudentia Trevirorum Ante-Romana (das. S. 19 ff.). ab Hontheim Origines Trevirenses politicae sub Francis (das. S. 265. ff.). Neller jurisprudentia Trevirorum sub Francis (das. 289.)

218) Neller jurispr. Trevirorum Ante-Romana a. a. O. S. 20. ff. Neller jurisprud. Trevir. sub Francis a. a. O. S. 290. ff. §. 7.: Quemadmodum vero Francorum alii iique pars maxima erant Salii, alii Ripuarii: ita universa gens, origine Francica, duas nobis reliquit leges, sibi prae Romanis hominibus proprias, scilicet Salicam et Ripuariam. Utra istarum viguerit apud Treviros, ambiguum : optima discriminatio fieri possit a quopiam bene raro consuetudinum superioris nostrae archidiocesis, quarum multae adhuc supersint a Francis; videndum enim foret, quaeniam proprius accederent ad leges Ripuarias, quam ad Salicas. §. 9. Itaque tamdiu standum pro usu legis Salicae apud Treviros, quia certo Franci evaserunt, quamdiu non probatur, eos fuisse Ripuarios §. 10. Salica ergo lex tunc erat lex dominans, sicut per reliquam Franciam, ita quoque Treviri; de terra vero Salica in mulierem nulla portio haereditaria transit: certum est, quia sine speciali pacto cum domino, terra Salica, quae ut plurimum lege feudi possidebatur, in foeminas haereditario jure transmitti apud eos nunquam potuit; salvis de caetero successionibus filiarum tam in paternis, quam in maternis allodii, nihil enim est frequentius, cum lex Salica paternam eis non ademerit, dumne forent terrae Salicae. Observasse quoque Treviros in coeteris legem Salicam, concludo ex requisito in alienationibus etiam ad pias causas consensu filiorum fratrum et haeredum ab intestato. Haec enim supponunt etiam apud Treviros testamentorum factiones aut donationes, existentibus de sanguine haeredibus, non fuisse liberas, sed regnasse more Francico successiones ab intestato, quas regulavit Tit. 62. legis Salica.

219) Brower annales Trevirores ad annum 455: Hoc ita anno superstites adhuc Treviri, amisso jure Romano, in Francorum concessere leges ritusque vivendi. Neller jurisprudentia Trevirorum sub Francis a. a. O. S. 289: Neller jurispr. Trevirorum sub Francis. §. 14. Sed neque Franci ita suas leges et jurisprudentiam a lege Ro-

Das, im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert wieder zurückkehrende Römische Recht vermochte indessen nicht diesen schon ausgebildeten Rechtszustand zu erschüttern (220), die letzterem zum Grunde liegenden Gewohnheitsrechte wür-

---

mana secretam servare poterant, quin gliscerent in eandem juris Romani principia, phrases, cautelae et multiplex imitatio, sicque resultaret quaedam jurisprudentia composita, quemadmodum in praesentem diem non utuntur alia vicini nostri Luxemburgenses, Lotharingi et Galli. Daher schrieb der Bischof Sido Appollinar dem Grafen Arbogast, zu Trier: quocirca sermonis pompa Romani, si adhuc uspiam est, Belgicis sive Rhenanis abolita terris, in Te resedit, quo vel incolumi vel perorante, et si apud limitem (Rhenum) ipsum latina jura ceciderunt, verba non titubant. (Appolinari Epist Lib. IV. epist. 17.)

220) Neller jurisprudentia Trevirorum sub Germanis (in ab Hontheim prodromus T. I. S. 530.) Cap. II. §. 1.: Quamquam Treviri jam inde ab anno 1024 una cum regno Lotharii stabiliter transierint in Germanorum supremum imperium civile, non invenitur tamen vola aut vestigium, quod Germaniae Transrhenanae jura consuetudinaria, postmodum duobus decantatis speculis, Saxonico et Suevico, descripta, ipsi adoptaverint: potius autem ex documentis et his quae in praesentem diem remanserunt, patriae, praesentim superioris archidioeceseos, id est tractus Mosellani, apparet, 1. Treviros tenaces fuisse juris et jurisprudentiae illius, cui sub Francis assueti erant, 2. eosdem denique more Germanorum, Italorum, aliarumque gentium amore Justinianae jurisprudentiae, salvis tamen priscis moribus Francicis, captos esse. Hinc jura particularia Trevirensium, quaeque a sic dicto jure communi recedunt, non discuntur ex libris, quos Transrhenani jureconsulti, Saxones praeprimis, praeclara industria super Germanico jure ediderunt, sed partim ex statutis et diversis ordinatis electoralibus, partim et maxime ex longa praxi et notitia experimentali acquiruntur, multum subsidii confert per totum historia nostra diplomatica. Operae pretium foret, jura haec Francico-Germanica, quaternus hucusque per terras Trevirenses vigent, systematice, ut fecit Heineccius in jure Germanico, conscribere. §. 14. utcunque autem floruerint hac in provincia juris utriusque Doctores, plus tamen in judiciis et civili regimine usque ad Saec XVII. videntur valuisse inveteratae consuetudines majorum, quam hoc jus peregrinum. Daher ward auch in den Gerichtsordnungen von

den vielmehr durch die Churfürstliche Gesetzgebung und insonderheit durch das Trierschen Landrecht von 1668 und 1713 (221) gegen das Römische Recht geschützt.

Dieser Landesgesetzgebung würde es indessen in Rücksicht auf den Adel und die Ritterschaft und der Succession in diesem Stande eben so wenig bedurft haben, als die darin befindlichen römischen Elemente demselben nachtheilig sein konnten, weil der gesammte, in den Gränzen des Erzstifts ansässige, Adel seine Reichsunmittelbarkeit und seine Unabhängigkeit vom Churfürsten und dessen Gesetzgebung stets aufrecht erhalten hatte und dieselbe vom Landesherrn förmlich anerkannt war, es mithin hier keinen landessässigen Ritterstand gab (222).

In Ansehung des, im Erzstift ansässigen Adels und dessen Successions-Verhältnisse fanden mithin diejenigen

---

1569 1574 1596 und in andern Gesetzen den Gerichten aufgegeben, die Gewohnheiten und Herkommen des Erzstifts und eines jeden Flecken, Dorfs und Guts zu befolgen und daher ward um eben diese Zeit die schriftliche Abfassung aller dieser Gewohnheitsrechte zum Behuf eines allgemeinen Provinzialgesetzbuches angeordnet: videtur, fährt Neller fort, voluisse Elector remederi gravamini contra officialem quod in judicando attenderit potius jus commune, quam consuetudo locorum particularium. §. 15. Regnabant ergo consuetudines, etiam particulares, in rebus quotidianis, puta testamentis, successionibus ab intestato, aliisque donec anno 1663 Elector jus statutarium scripserit, quo viverent omnes sui subditi, explosis quibuslibet consuetudinibus lege non firmatis et jure communi (in quantum ei non detrahebatur) pro subsidio juris statutarii plene adoptato.

221) In Maurenbrechers Rheinische Provinzialrechte B. II. S. 1. ff.

222) Vertrag zwischen dem Churfürsten und der in dem Erzstift Trier gesessenen Ritterschaft vom 2. Juli 1729 mit der Kaiserlichen Bestätigung vom 5. Sept. desselben Jahres (in Hontheim Hist. Trevir. T. III. S. 940. Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen im vormaligen Churfürstenthum Trier Thl. II. S. 943.) vergl. ab Hontheim origines Trevirensium politicae a. a. O. S. 275 ff. und 281 ff. desselben origines civiles Trevericae sub Imperatoribus Germaniae §. 11. Maurenbrecher a. a. O. S. 7.

Grundsätze fortwährend Statt, welche für die Reichsritterschaft überhaupt galten (§. 50.). Daher enthält auch das Trierische Landrecht überall keine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Adels und hat, obwohl bei dessen Abfassung die Churcölnische Rechtsordnuug sichtbar zum Grunde gelegen hat, insonderheit nicht die, diesen Gegenstand, betreffenden, Vorschriften derselben aufgenommen.

Die Triersche Gesetzgebung schloß sich den Gewohnheitsrechten des Rheinlandes überhaupt an (223); so hat z. B. das Landrecht Tit. VI. die Befugniß der Eltern durch Heirathsverträge über künftige Erbfolge in ihre Verlassenschaft zu bestimmen, beibehalten und so beruhte die Erbfolge im Bauernstande fast gänzlich auf einem, mit dem im Ritterstande vollkommen übereinstimmenden Gewohnheitsrecht (224).

---

223) Neller jurisprudentia Trevirorum sub Francis. §. 10.: Treviros observasse legem Salicam, certum est, quia sine speciali pacto cum domino terra Salica, quae ut plurimum lege feudi possidebatur, in foeminas haereditario jure transmitti, apud eos numquam potuit, salvis de caetero successionibus tam in paternis, quam in maternis allodibus, cum lex Salica paternam eis non ademerit, dumne forent terrae Salicae. Neller origo et natura feudorum Treverens. (in ab Hontheim prodrom. T. I. S. 581.) Cap. V. §. 1. ff.

224) So succedirte z. B. im Oberamt Prümm (die Aemter Wittlich, Kylburg und Saarburg), im Amt Wittlich das erstgeborne Kind ohne Unterschied, ob es männlichen oder weiblichen Geschlechts, in das Gut und schloß alle seine Geschwister aus, und bei seinem kinderlosen Ableben das zweitgeborne Kind, hinterließ er aber Kinder, so succedirte wieder der Erstgeborne; im Amte Kylburg fand das Erstgeburtsrecht in einem Theil der Stockgüter Statt, in dem andern aber nicht und konnte der Stockbesitzer während seines Lebens über das Gut zum Vortheil eines andern, als des erstgebornen Kindes nicht disponiren; im Amte Saarburg succedirte der älteste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter; im Amte Grimmburg konnte in den Churfürstlichen Schaftgütern der Stockbesitzer jedes Kind nach seiner Wahl ohne Unterschied des Alters und Geschlechts zum Nachfolger bestimmen, er durfte aber nur ein Kind mit Uebergebung aller übrigen dazu wählen, auch dies Wahlrecht seiner Ehefrau durch Testament übertragen, allein die übrigen Kinder erhielten ein Erbantheil; im Amte Daun waren die Güter Churmundpflichtig und dem

§. 50.

JJ. Für die Reichsritterschaft.

Es bedarf nicht erst einer nähern Ausführung, daß die Grundsätze der Stamm-Erbfolge in der Reichsritterschaft stets gegolten und daß von derselben in spätern Zeiten zur Sicherung dieser Grundsätze sowohl in den einzelnen Familien besondere, als überhaupt für die gesammte Reichsritterschaft allgemeine Satzungen und Ordnungen getroffen worden (225).

Die Reichsritterschaft hatte mit der landsässigen gleichen Ursprung, gleichen Stand und gleiches Bedürfniß und unterschied sich von der letzteren nur darin, daß sie bei der Ausbildung der Territorial-Hoheit nicht unter dieselbe gekommen, sondern ihre unmittelbare Unterwürfigkeit unter dem Reichsoberhaupt behauptet hatte. Beide, die unmittelbare und die mittelbare Ritterschaft, stimmten darin überein, daß bei ihnen die deutschen Successions-Grundsätze sich gegen das römische Recht erhalten hatten. Jene fand diesen Schutz in dem Kaiser, diese in ihrem Landesherrn; die Reichsgerichte, wie die Landesgerichte hätten diesen Schutz auch gewähren sollen, haben ihn aber nur sel-

---

Trierschen Landrecht unterworfen; im Amte Welschbillig war es nach dem Zeugnisse des Gräflich Blankenheimschen Regierungsraths und der Schaftmänner, so wie nach gerichtlichen Entscheidungen, Herkommens, daß das älteste Kind ohne Unterschied des Geschlechts mit Ausschließung aller übrigen Nachgebornen in dem Stockgut succedirte, die Geschwister aber bloß eine Heirathssteuer erhielten, war aber das erstgeborne Kind untauglich um den Stockgut-Vorstand zu leisten; so konnte der Vater ein andres Kind dazu bestimmen, wozu die Einwilligung des Schaftherrn erforderlich war. Im Manderscheidschen war das erstgeborne Kind ohne Unterschied des Geschlechts Erbe des ganzen Stockguts mit Ausschluß aller übrigen Geschwister; starb dasselbe ohne Descendenten, so trat an dessen Stelle dessen ihm im Alter folgender Bruder oder Schwester.

225) z. B. Statuten und Ordnung der freien Reichsritterschaft von verziehenen Töchtern vom 12. Febr. 1653 (in Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. III. S. 14. — auch unten in der Anlage IV. abgedruckt) vergl. auch das Zeugniß vom 18. Nov. 1648 — in der Anlage V.

ten gewährt, und, wenn sie diesen Schutz am kräftigsten in den Reichsgerichten und vorzugsweise im Reichs-Kammergericht fanden; so ist dies dadurch sehr erklärbar, daß die Mitglieder derselben aus allen Theilen Deutschlands genommen wurden und daher den Rechtszustand in jedem derselben in der frühern Laufbahn hatten kennen gelernt. Es ist ein unendlicher Irrthum, wenn angenommen wird, die reichsunmittelbare Ritterschaft habe diese Grundsätze erst durch ihre allgemeinen oder Familien-Statuten eingeführt und könne daher von ihr nicht auf die mittelbare deutsche Ritterschaft gefolgert werden. Diese Grundsätze waren in gleichem Maaße das ursprünglich deutsche gemeine Recht des gesammten deutschen Adels (§. 60. ff.), jene Statuten der Reichsritterschaft haben sie daher überall nicht erst eingeführt, sondern sie, so wie sie in den einzelnen deutschen Ländern durch Territorial-Gesetze gegen das römische Recht gesichert wurden, nur durch schriftliche Abfassung gegen eben dasselbe bewahrt; die Grundsätze selbst bestanden schon ehe es eine deutsche Kaiserkrone gab (§. 1. ff.). Daher findet man so wenig im unmittelbaren, wie im mittelbaren deutschen Adel, vor dem Eindringen des römischen Rechts, allgemeine, oder besondere Statuten über diesen Gegenstand. Wenn nachher solche Statuten und Verträge früher und zahlreicher im unmittelbaren, als im mittelbaren deutschen Adel abgefaßt wurden; so erklärt sich dies von selbst aus ihrer beiderseitigen Lage. Die unmittelbare Ritterschaft stand dem Kaiser bei weitem nicht so nahe, wie die mittelbare ihrem Landesherrn, sie hatte weder an der Gesetzgebung, noch an der Besetzung der Gerichtshöfe Antheil, sie gehörte nicht zu den Reichsständen und war, besonders in Vergleichung mit diesen, ein sehr unerheblicher Punkt für die Aufmerksamkeit und die Fürsorge des Reichs-Oberhaupts. Bei der Reformation der Rechtspflege in Deutschland wurden die Reichsgerichte ein halbes, oft ein ganzes Jahrhundert früher, wie die stehendern Territorial-Gerichte errichtet und in der ersten Zeit zum bedeutendsten Theil mit römischen Rechtsgelehrten besetzt und durch diese die deutschen Successionsgrundsätze des unmittelbaren Adels bedroht, ohne daß die Reichsgesetzgebung in der Lage, worin sie sich schon damals befand,

dagegen den Schutz gewähren konnte, welchen der mittelbare Adel, als auch er mit dieser Gefahr bedroht ward, für jene Grundsätze in den Territorialgesetzgebungen (§. 7 — 49.) fand. Es ist daher sehr begreiflich, daß der unmittelbare Reichsadel, früher zahlreicher und umfänglicher, wie der mittelbare durch partikulare Rechtsnormen gegen jene Grundsätze sich zu sichern, veranlaßt sein mußte. Daher ist es auch erklärbar, warum solche partikulare Rechtsnormen im unmittelbaren Adel grade in den spätern Zeitabschnitten häufiger wurden, in welchen sie im mittelbaren Adel immer mehr verschwanden, indem für jenen das fortschreitend wachsende Ansehen des römischen Rechts die Gefahr vergrößerte, während dieselbe durch die immittelst eingetretene und nach den Bedürfnissen verstärkte Territorial-Gesetzgebung vermindert ward und daher ist es endlich auch erklärbar, warum in den Ländern, in welchen die Gesetzgebung diesen Schutz gewährte, und insonderheit in den oben genannten Ländern (§. 7 — 49.) Fideicommisse, Majorate und andere partikulare Familien-Successionsnormen, besonders im Ritterstande, so äußerst selten und nur dann vorhanden sind, wenn darin über jene deutschen Grundsätze hinaus Bestimmungen getroffen werden sollten.

§. 51.

KK. Bemerkungen über die Gesetzgebung einiger anderen Länder.

Die, der Darstellung der Gesetzgebung einzelner Länder §. 6. bestimmte, Gränze ist zwar längst überschritten und dieser Abhandlung dadurch ein Umfang gegeben, welcher nicht beabsichtigt war. Dennoch dürften einige Bemerkungen über die Gesetzgebung andrer Länder hier noch eine Stelle finden.

So viel zunächst die Gesetzgebung **deutscher** Länder betrifft; so finden die Grundsätze der Stammguts-Erbfolge fast in allen denjenigen Ländern Statt, deren Rechtszustand ursprünglich nach germanischen Grundsätzen sich entwickelt und gebildet hat. Die formelle Gesetzgebung ist indessen hierin nicht allgemein übereinstimmend. In

einigen Ländern sind jene Grundsätze durch besondere Gesetze (226) ausdrücklich bestätigt; in andern Ländern enthalten die Gesetzgebungen darüber nur sehr leise oder gar keine Bestimmungen. Das letztere ist insonderheit in den Solmsschen, Katzenellenbogenschen, Wiedschen, Churpfälzischen, Badenschen, Zweibrückischen, Nassauischen und Würtembergischen der Fall. Der Grund hiervon liegt theils in der geringen Anzahl der in diesen Ländern vorhandenen Rittergüter, theils aber vorzüglich darin, daß, wie im Erzstift Trier (§. 49.), der in diesen Ländern ansässige Adel sowohl wegen seiner Güter, als persönlich reichsunmittelbar war, oder wenigstens persönlich zu reichsunmittelbaren Familien gehörte, und daher der Landesgesetzgebung besonders für Successions-Verhältnisse überall nicht unterworfen war. Dies Verhältniß fand auch in den Pfälzischen Ländern Statt (227). In denjenigen deutschen Ländern, in welchen der Adel landsässig war, fand er aber theils in einer strengen Lehnsverfassung, theils in landesherrlichen Zusicherungen (228) mehr oder minder Schutz gegen die Anwendung des

---

226) z. B. in Baiern vergl. das in der Anlage VI abgedruckte Gesetz vom April 1672.

227) Osnabrückscher Friedensschluß Art. V. §. 25.: liberam Imperii nobilitatem per Franconiam, Sueviam et Trajectum Rheni cum districtibus appertinentibus in suo statu immediato (Elector Palatinus) inviolate relinquat vergl. die wegen dieses Gegenstandes erlassenen reichsgerichtlichen Verfügungen in Lünig Corpus jur. feud. T. I. S. 669. und T. III. S. 910.

228) z. B. Assecuration für die Ritterschaft der Churmark Brandenburg vom 30. Juni 1717. §. 4.: „Declariren Se. Königl. Majestät hierdurch noch ferner, „daß Sie Jhrer getreuen Ritterschaft und zwar sowohl insgemein, als auch einer jeden Familie insbesondere, die freie „Hand lassen wollen, wegen der Succession, des consensus „agnatorum bei deren Veräußerungen, Versorgungen der Wittwen, Aussteuer der Töchter und was dem anhängig, gewisse „Verträge, Pacta und Verfassungen unter sich zu machen und „alles so einzurichten, wie sie es der Conservation ihrer Familien am dienlichsten finden, worüber dann Se. Königl. Majestät ohne Entgeld gegen Erlegung der bloßen Schreibgebühren, die allergnädigste Confirmation ertheilen, auch die judicia

römischen Rechts auf die Successionsverhältnisse oder war so wenig zahlreich, daß besonders in frühern Zeiten, „die „Regierungen dem Adel ungestört die Freiheit ließen, über „ihre Familien-Güter nach altem Herkommen zu „disponiren" (229).

§. 52.

LL. Frankreich.

Die fränkisch-salischen Successions-Gesetze haben sich auch in Frankreich in den pays de coutûmes bis zur Revolution erhalten. Wie verschieden die Coutumen die einzelnen Modalitäten derselben gestaltet haben mögen; so stimmen sie doch in dem System selbst und in dessen Grundsätzen sowohl unter einander, als mit den §. 7. bis 49. angeführten Rechten besonders in der Succession des Adels wesentlich überein. Die nähere Darstellung dieser verschiedenen Coutumen würde, wie interressant sie auch wäre, die uns gegebenen Gränzen zu sehr überschreiten; der zweite Band des: Erbrechts des Mittelalters vom Prof. Gans enthält eine Uebersicht dieses Erbrechts wie es in den pays de coutûmes bis zur Revolution bestand. In Frankreich hat dies Gewohnheitsrecht bis zur Revolution nicht die Anfechtungen, welche es in Deutschland erfuhr, erhalten, sondern eben der sorgfältigen wissenschaftlichen Pflege und Achtung sich zu erfreuen gehabt, wie das römische Recht. Das alte Frankreich war auch in der Gesetzgebung und in der Rechtsverwaltung provinziell, es hatte weder ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, noch

---

„in judicando et sententionando sich darnach zu richten, an„weisen wollen, und soll auch einem jeden Geschlecht freistehen, „ob es über dergleichen pacta Königl. Confirmation suchen „wolle oder nicht, maaßen dieselbe auch ohne alle Confirmation „ihre völlige Gültigkeit haben sollen." Als das Haus-Nassau-Saarbrücken durch den Tauschvertrag von 1766 mit einem Distrikt von Lothringen landsässigen Adel erhielt, ward demselben durch den Tauschvertrag §. 29. die Erhaltung der Lothringer Coutumen ausdrücklich vorbehalten.

229) Gutachten des Landgerichts zu Coblenz vom 23. Nov. 1829 in Rücksicht auf die Nassauischen, Wiedschen, Solmschen, Sayn-Hachenburgischen und andere zu seinem Bezirk gehörigen Landestheile.

einen allgemeinen obersten Gerichtshof, jede Provinz hatte ihr Parlement und in den Ländern des Gewohnheitsrechts nicht bloß jede Provinz, sondern jeder Landestheil, selbst jeder District und Ort, in sofern dort besondere Gewohnheitsrechte vorhanden waren, als Provinzial- oder Ortsgesetzbuch ihre eigenen coutûmes générales ou locales. Diese sollen, ist so oft behauptet, kaum mehr brauchbare Ueberbleibsel einer ergrauten Vorzeit, unverständlich, unbekannt und kaum mehr zu ermitteln gewesen sein. Wer dies behauptet hat ganz bestimmt von ihnen nicht einmal die oberflächlichste Kenntniß. Schon das angeblich hohe Alter und die Unverständlichkeit beweiset dies, weil alle diese Coutumen von Zeit zu Zeit und größtentheils im siebenzehnten, ja selbst noch im achtzehnten Jahrhundert sowohl in materieller, als in formeller Beziehung mit Zuziehung der Stände und Gerichtshöfe einer neuen Prüfung, Revision, Redaction und Publikation mit einer so großen Sorgfalt und Umsicht unterworfen sind, daß man den Coutûmier général und andere diese Verhandlungen enthaltenden Sammlungen nicht ohne Achtung für eine solche Gesetzgebung aus der Hand legen kann. Daher standen auch diese gewohnheitsrechtlichen Gesetzbücher in ihren Provinzen in so hohem Ansehen und daher waren in allen Zeiten die französischen Rechtsgelehrten, gleich den niederländischen, mit den Rechten ihres Landes unendlich bekannter, als dies bei den deutschen Rechtsgelehrten der Fall war und diese Vielseitigkeit hat unstreitig sehr viel zu der großen Gründlichkeit und der gediegenen Rechtskunde der französischen und niederländischen Rechtsschule beigetragen. An einen Kampf der Juristen gegen das Landesrecht war daher hier eben so wenig zu denken, als an die Möglichkeit seines Gelingens. Das übertausendjährige Bestehen dieser Gewohnheitsrechte in Frankreich ist ein sehr vollgültiger Zeuge für ihren Werth und als zweiter Zeuge für diesen Werth und dafür, daß ihre Grundsätze nothwendige Bedingung der Erhaltung des Grundbesitzes, besonders des größeren, sind, ist Napoleon und Frankreich selbst aufgetreten, indem sie bei der Wiedereinführung des Adels jene Gewohnheitsrechte, nachdem sie von der Revolution unterdrückt waren, wieder ins Leben zurückriefen und dabei die Erhaltung des Flors der Familien

und der Güter in denselben zum Theil noch weiter, wie jene Gewohnheitsrechte, berücksichtigten.

So sind denn die alten fränkischen und salischen Gesetze und Grundsätze (§. 1. ff.), die schon in ihrem Ursprung und in ihrer Fortbildung nur für den damaligen begüterten Adel bestimmt und anwendbar waren, in Frankreich und den damals mit Frankreich noch vereinigten Ländern für den dort wiederhergestellten Adel, als französisches Adelserbrecht in Ansehung derjenigen, welche nach den Grundsätzen der Staatsverfassung zu diesem Stande gehören, wieder eingeführt und ist mithin neben dem gemeinen Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs ein Specialerbrecht des französischen Adels auf eben der Grundlage begründet, auf welcher früher die Succession des Adels beruhete. L'article 896. du Code Napoléon — bemerkt Pailliet (230) sembloit d'après la première rédaction, qui en avoit été decrétée par le corps legislatif le 13 floréal an 11 avoit proscrit à jamais les majorats, mais la Sénatus-Consulte du 28 floréal an 12 en érigeant la France en monarchie impériale, a du changer et a changé en effet toutes les idées sur cette matière. On peut definir le majorat dans notre droit un fidéicommis graduel, successif, perpétuel, indivisible, etabli par l'Empereur pour récompenser de grands services ou par un chef de famille du consentement de S. M. à l'effet de perpétuer le nom, les armes, la splendeur dans la maison et destiné à toujours pour l'ainé de la famille. Es dürfte daher die Behauptung, daß ein Successions-System dieser Art dem französischen Recht unbekannt sei, ja demselben entgegenstehe, wohl nur auf einer Unbekanntschaft mit dem französischen Recht beruhen. Das französische Recht besteht ja nicht aus dem Code allein, sondern es gehören zu demselben ja auch die vielen

---

230) Traité des Successions selon le droit ancien, intermédiacre et nouveau ou Traité de droit composé sur la transmission des biens à titre héréditaire à Paris 1825. T. 1. S. 564.

anderen, den Code ergänzenden oder abändernden einzelnen Gesetze und daher das neue französische Adelsrecht nicht minder, wie der Art. 896. des Code. Daß die Genehmigung des Regenten zu einem solchen Majorat erfordert wird, ändert das Wesen desselben überall nicht und ist um so erklärbarer, als in Frankreich Majorate Ausnahmen von den allgemeinen Erbrecht sind und mit denselben die dazu erforderliche Majorats-Qualification, nämlich der Adelstand und die bevorzugte Eigenschaft des Grundbesitzes verbunden ist, diese aber, eben weil sie eine Standeserhöhung und eine Ausnahme vom allgemeinen Recht ist, nur vom Regenten ertheilt werden kann. Die französische Gesetzgebung ist daher in den Fällen, in welchen Stamm- oder andere befreiete Güter oder der Adel eintreten, besonders in Rücksicht auf die Erbfolge, zu denjenigen Grundsätzen zurückgekehrt, welche in dem ursprünglichen Frankreich und in den später mit demselben vereinigten Ländern durch eine Reihe von Jahrhunderten in Ansehung eben dieser Güter und eben dieses Standes bestanden und welche früher in der französischen revolutionairen Gesetzgebung untergegangen waren.

§. 53.

MM. Königreich Preußen.

Diese Bemerkungen haben sich bisher auf fränkischen und zum Theil auf sächsischen Boden beschränkt; zum Schlusse mögen sie noch den Bewohnern desselben bei ihren Niederlassungen auf fremdem Boden folgen. Die vor länger, als einem halben Jahrtausend erfolgte Niederlassung der Ritter des Franken- und Sachsenlandes und der Bürger und Bauern aus eben diesen Ländern im Osten von Europa und insonderheit im jetzigen Königreich Preußen, giebt einen interessanten Belag für diesen Gegenstand. So wie Jahrhunderte vorher ihre fränkischen und salischen Vorfahren ihre Volksrechte in ihre neuen Wohnsitze brachten (§ 1.), so übertrugen Jahrhunderte nachher die Enkel eben diese Rechte in ihr neues Vaterland: die Städter die magdeburgischen, der Bauernstand die flämin-

gische und andere niederländische Rechte, die Ritter ihre deutschen Ritterrechte und handelten und urtheilten nach denselben. Merkwürdig in dieser Beziehung ist das Successionsrecht des Adels in Preußen, welches unter dem Namen des jus terrestre nobilitatis Porussiae sich bis auf den heutigen Tag als Successionsrecht des Adels erhalten hat Dasselbe ist als eine sehr wichtige Beurkundung desjenigen Rechts anzusehen, welches, als die Ritter ihr Vaterland verließen, in dem letzteren galt und als die Veränderungen, welche es im Laufe so vieler Jahrhunderte erhalten haben mag, nicht aus dem übrigen Recht ihres vorigen, sondern aus dem ihres neuen Vaterlandes hervorgegangen sein dürften. Zwischen diesem fränkisch-salischen Recht in Preußen und dem in den ursprünglichen Sitzen des fränkischen Volks, hat selbst noch nach der 1598 erfolgten Revision des ersteren die größte Uebereinstimmung sich erhalten.

Das jus terestre nobilitatis correctum (231) enthält über die Succession im Adelsstande folgende Grundsätze:

I. In das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen succediren nur die Söhne und zwar zu gleichen Theilen und in Ermangeluug des Mannsstamms, die Töchter (in quaecunque bona, tam mobilia, quam immobilia, si filii supersint, aequis sortibus filii tantum succedant; masculis deficientibus filiae.)

II. Sind Söhne vorhanden; so erhalten die Töchter von den Eltern einen Brautschatz (dos), bei deren Leben durch eine Bestimmung (inscriptione) oder nach dem Vorgang einer bereits ausgesteuerten Tochter, sonst aber und bei Ermangelung der Bestimmung der Eltern durch ihre Brüder und zwei nahe Ver-

231) Klein Annalen B. XXII. S. 297. und B. XXIII. S. 1. ff. Amelangs Neues Archiv B. IV. S. 329. und Stengel Beiträge B. II. S. 259. ff. Der Hochmeister Heinrich bestätigte 1476 dem Adel die Gewohnheit, daß deficientibus masculis die älteste Tochter in den Gütern bleiben, die andern Töchter aber aussteuern solle: Privilegien der Preußischen Stände rc. S. 20.

wandte våterlicher und eben so viele mütterlicher Seite und zwei, von dem Landesgericht zu bestimmende Landschöffen des Distrikts, in welchen sie wohnen, welche binnen einem Jahre und sechs Monaten den Brautschatz anweisen und bestimmen, wie die Töchter bis zu ihrer Verheirathung nach ihrem Stande anständig von den Brüdern erzogen und behandelt werden sollen. Wenn binnen der obbestimmten Frist den Töchtern der Brautschatz nicht angewiesen worden, so erben sie sowohl im våterlichen, als im mütterlichen Nachlasse zu gleichen Theilen mit den Söhnen.

III. Ist aber der Brautschatz angewiesen worden; so haben die Töchter außer demselben überall kein Erbrecht an der våterlichen und mütterlichen Verlassenschaft oder an dem Vermögen anderer Ascendenten und können auch keinen unbeerbt gestorbenen Nachkommen eines Bruders, wenn andere Brüder vorhanden sind, beerben, obgleich deshalb kein Verzicht geleistet ist.

IV. Die Töchter können auch bei dem Ableben von Brüdern die Vermehrung ihrer Dos nicht fordern, sondern das Vermögen der unbeerbt verstorbenen Brüder verfällt auf die Brüder oder die Kinder männlichen Geschlechts der Brüder.

V. Wenn aber alle Brüder unbeerbt sterben; so folgen die Schwestern und deren Kinder nach Stämmen.

Auch hier hatte in späterer Zeit der Adel einen Kampf für die Aufrechthaltung dieser Gesetze zu bestehen, und erklärte wiederholentlich, „daß zur Erhaltung der rit„terbürtigen Familien auf dem Lande eine besondere Erb„folge nothwendig sei, weil dieselbe nach der im Culmi„schen Recht vorgeschriebenen flämingschen Successions„Ordnung, nach welcher Söhne und Töchter zu gleichen „Theilen erben, nicht Statt haben könne (232)." Das, was bisher Gewohnheitsrecht war, ward durch das schriftlich abgefaßte jus nobilitatis (1598) bestätigt und

232) Lengenich Geschichte des Polnischen Preußen. B. I S. 120. u. 173.

hat sich bis jetzt so wohl in Ost- als in Westpreußen erhalten und ist wegen seiner Zweckmäßigkeit selbst in einem großen Theil von Polen aufgenommen (233).

Es ist bekannt, daß der deutsche Orden dieses Succesſionsrecht auch in andere Länder z. B. Liefland (234) mitbrachte.

(Die Fortsetzung erfolgt im nächsten Heft.)

---

233) von Ostrowski Civil-Recht der Pohlnischen Nation. Berlin, 1797. Th. I. S. 151. ff. Klein B. XXXIII. S. 1. ff.

234) Privilegia nobilitatis provinciae Livoniae (in der bekannten Sammlung polnischer Gesetze von Trembicki. Vol. II. Fol. 295.)

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

G e s e tz g e b u n g.

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Ueber die Zulässigkeit der Cession der Rechte aus dem Meistgebote bei Subhastationen.

(cf. Rescript vom 7. März 1835. Jahrbücher B. 45. S. 274.)

Dem Königlichen Stadtgericht wird die in der W.schen Subhastations-Sache angebrachte Beschwerde des dortigen Kreis-Chirurgus M. vom 22. dieses Monats nebst den Anlagen mit folgender Vorbescheidung zugefertigt.

Was im Allgemeinen die Frage betrifft:

ob ein Meistbietender seine Rechte auf den Zuschlag an einen Andern abtreten könne?

so unterliegt es keinem Bedenken, daß, da erst durch den Zuschlag selbst das Eigenthum des Grundstücks auf den Ersteher übergeht,

vor dem Zuschlage eine Uebertragung der durch das Meistgebot erlangten Rechte auf einen Dritten nur durch Cession, —

nach dem Zuschlage die Uebertragung des erworbenen Eigenthums nur durch einen förmlichen Kauf- oder Tausch-Kontrakt erfolgen kann.

Ist im ersten Falle die Cession nach Abhaltung des Lizi-

tations-Termins erfolgt, so muß das Gericht sich vor allen Dingen die volle Gewißheit verschaffen:

daß der Cessionar die Abtretung acceptire.

Liegt in dieser Beziehung kein Zweifel vor, so kömmt es ferner darauf an:

ob der Cessionar besitzfähig ist,

und

ob die Subhastations-Interessenten mit der Cession einverstanden sind.

Die Besitzfähigkeit muß der Cessionar nachweisen.

Ist das Einverständniß sämmtlicher Interessenten nicht dargethan,

„so muß das Grundstück

a. „auf den Grund des Bietungs-Protokolles dem „Meistbietenden, und demnächst

b. „unter einem auf den Grund der erfolgten Cession „und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der „Subhastations-Interessenten an den Meistbietenden, dem an die Stelle des letztern tretenden Cessionar adjudicirt werden."

Wird das Einverständniß der Interessenten dargethan,

„so fällt jener Vorbehalt weg."

Hat der Cessionar die erfolgte Uebertragung der Rechte des Meistbietenden nicht zum gerichtlichen Protokoll anerkannt, oder seine Besitzfähigkeit nicht nachgewiesen, so kann allerdings auf eine nähere Erörterung nicht weiter eingegangen werden. Daraus folgt aber nicht, daß der Zuschlag überhaupt noch länger ausgesetzt werden, und die Ansetzung eines neuen Bietungstermins erfolgen müsse. Der Zuschlag würde vielmehr in diesem Falle nach §. 11. und 12. der Verordnung vom 4. März 1834 an den Meistbietendgebliebenen zu bewirken sein.

Im vorliegenden Falle ist die Cession des Meistbietendgebliebenen, Försters W., an den Kreis-Chirurgus M. und die Acceptation des Letztern von dem Königlichen Stadtgericht selbst aufgenommen, die Besitzfähigkeit des Letztern außer Zweifel, es ist also auch kein Anstand vorhanden, das Adjudikations-Erkenntniß sofort abzufassen.

Das Königliche Stadtgericht scheint ein Hinderniß darin gefunden haben, daß der Meistbietende, Förster W.,

ein Ausländer ist, und in Angermünde das Bürgerrecht noch nicht gewonnen hat. Hiergegen kommt jedoch in Betracht, daß inzwischen mit Beziehung auf den §. 405. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ein magistratualischer Konsens dahin beigebracht worden ist:

daß dem Förster W. das qu. Haus adjudicirt werden könne, wenn er gleichzeitig die Abtretung des Grundstücks an eine acquisitionsfähige Person nachweise,

und damit erledigt sich jedes weitere Bedenken.

Das Königliche Stadtgericht hat daher ungesäumt das Erkenntniß abzufassen.

Berlin, den 30. Oktober 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Stadtgericht zu Angermünde.
III. 8006. S. 55. Vol. 2.

2.

In die der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfenen Grundstücke findet keine Exekution aus den gegen den Ehemann ergangenen Erkenntnissen Statt.

(A. L. R. II. 1. §§. 377—380. 386. A. G. O. I. 1. §. 23.)

In der Vorstellung vom 16. v. Mts. beschweren Sie sich darüber,

daß das Land- und Stadtgericht zu Rawicz die im Wege der Exekution erfolgte Einleitung der Subhastation des dem Fleischermeister S. und seiner Ehefrau gehörigen Hauses, welches auf den Namen beider in ehelicher Gütergemeinschaft lebender Eheleute im Hypothekenbuche eingetragen steht, mittelst Resoluts aus dem Grunde für unzulässig erklärt hat, weil das auf Exekution stehende Erkenntniß nicht

gegen beide Eheleute sondern nur gegen den Ehemann ergangen ist.

Das Resolut des gedachten Gerichts ist indessen vollkommen gegründet. Der Ehemann, welcher mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebt, ist über das gemeinschaftliche Vermögen, mit Ausnahme der Grundstücke und Gerechtigkeiten, und der auf den Namen der Ehefrau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschriebenen Kapitalien, unbeschränkt zu verfügen befugt.

§. 377—380. Th. II. Tit. 1. A. L. R.

Hieraus und aus dem §. 23. Th. I. Tit. 1. der A. G. O. folgt:

1. daß aus den rechtskräftigen Erkenntnissen, welche lediglich gegen den Ehemann ergangen sind, auch die Exekution in das gemeinschaftliche Vermögeu außer den Grundstücken, Gerechtigkeiten und den bezeichneten Kapitalien Statt finden kann,
2. daß dagegen in die Grundstücke, Gerechtigkeiten und jene Kapitalien nur aus Erkenntnissen, welche gegen beide Ehegatten ergangen sind, die Exekution zulässig ist.

Die Vorschrift des §. 386. Th. I. Tit. 1. A. L. R. steht dieser letzten Folgerung nicht entgegen. Durch dieselbe sind weder die Bestimmungen der §§. 378. und 379. a. a. O., noch diejenigen des §. 23. Tit. 1. der Prozeß-Ordnung aufgehoben oder modificirt. Diese Bestimmungen stehen vielmehr mit der Vorschrift des §. 386. in Uebereinstimmung, wenn man annimmt, daß zwar die Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat, wegen einseitiger Schulden des Mannes bei Unzulänglichkeit des übrigen gemeinschaftlichen Vermögens angegriffen werden können, daß aber eben zu diesem Zwecke auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift zugleich gegen die Ehefrau ein Erkenntniß ergangen sein muß, welches um so mehr unerläßlich ist, als jene darüber gehört werden muß, ob nicht anderes Vermögen vorhanden ist, welches zur Bezahlung der einseitigen Schulden des Mannes hinreicht.

Ihre Beschwerde vom 16. v. Mts. ist hiernach unbegründet.

Berlin, den 6. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justiz-Kommissarius Stuckardt
zu Rawicz.

III. 7861. E. 25. Vol. 2.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

3.

Die Zulässigkeit persönlicher Klagen vor diesseitigen Gerichten gegen kurhessische Unterthanen betreffend, die mit Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten angesessen sind.

(Anhang §. 34. zur A. G. O. I. 2. §. 114.)

Nach dem §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung kann jeder Ausländer, welcher in den Preußischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem Preußischen Unterthane bei demjenigen Gerichte, unter welchem sich dies Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objecte in Anspruch genommen werden.

Diese Vorschrift ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juli 1819 (Gesetzsammlung Seite 212.) im Verhältniß zu deutschen Bundesstaaten aufgehoben worden, indem daselbst bestimmt ist:

der §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung soll künftig in denjenigen Theilen der Monarchie, wo er bis jetzt geltend ist, gegen die Ein-

wohner der deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung gebracht werden, jedoch wird das Wiedervergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

Zufolge des letzteren Zusatzes geht die Verordnung davon aus, daß

1. die übrigen deutschen Bundesstaaten gleiche Grundsätze, wie nach Aufhebung des §. 34. des Anhanges diesseits gegen die Unterthanen derselben würden in Anwendung kommen, auch gegen Preußische Unterthanen gelten lassen, mithin, daß sie Preußische Unterthanen wegen persönlicher Forderungen nicht vor ihr Forum ziehen;
2. daß sie, wenn sie solches gleichwohl thun, einem Princip der Gerechtigkeit, worauf die diesseitigen Vorschriften wegen Begründung des Gerichtsstandes beruhen, zuwider handeln, hierdurch aber
3. der diesseitigen Regierung das Recht geben, ein ähnliches Verfahren gegen sie zu beobachten, weshalb denn auch die Anwendung dieses Rechts durch die Verordnung in den dazu geeigneten Fällen ausdrücklich vorbehalten wird.

Den vorstehenden, der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1819 zur Grundlage dienenden Grundsätzen zuwider ist in der Kurhessischen Verordnung vom 24. Juli 1825 bestimmt,

daß Ausländer ohne Unterschied, also auch Preußische Unterthanen aus allen Theilen der Monarchie, die mit Grundeigenthum jeglicher Art im Kurhessischen angesessen sind, vor den dortigen Gerichten auch wegen aller persönlichen Forderungen des Kurhessischen Staates oder dessen Unterthanen in Anspruch genommen werden können.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden werden daher kraft des in der vorgedachten Allerhöchsten Verordnung gemachten ausdrücklichen Vorbehalts hierdurch angewiesen, das nach vorstehendem Gesetze in Kurhessen zu beobachtende Verfahren gegen diesen Staat ebenfalls geltend zu machen, und demzufolge Klagen diesseitiger Unterthanen gegen jeden Kurhessischen Unterthan, der mit Grundeigenthum

irgend einer Art in Preußen angesessen ist, wegen persönlicher Forderungen bei den diesseitigen Gerichten eben so zuzulassen, als dies gegen Preußische Unterthanen vor Kurhessischen Gerichten geschieht.

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3568. T. 17.

4.

Instruction wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens zur nähern Bestimmung der §§. 6. 31. bis 34. der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäfts-Betriebs in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc.

(Gesetzsammlung von 1834. Seite 96.)

---

§. 1.

Anwendbarkeit der vorliegenden Instruction.

Die Vorschriften dieser Instruction beziehen sich nicht nur

1. auf das schiedsrichterliche Verfahren, welches wegen der Landestheile, die eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthum Berg und den französischen Departements gehört haben, in den Gesetzen vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse angeordnet, und in der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebs in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. bestätigt ist, sondern auch
2. auf die in dem §. 31. der letztgedachten Verordnung bezeichneten Fälle zur weiteren Anwendung jenes Verfahrens. Sie können auf andere Fälle nicht bezo-

gen werden, sind aber für alle Königliche General-Commissionen und die in der Provinz Preußen an deren Stelle tretenden Regierungen, so wie überhaupt für alle Auseinandersetzungs-Behörden verbindlich, und treten rücksichtlich der oben zu 1. gedachten Landestheile an die Stelle der Instruction vom 31. October 1825, welche hierdurch in sofern, als die Bestimmungen derselben im Folgenden nicht übernommen oder ausdrücklich bestätigt sind, außer Kraft gesetzt wird.

§. 2.

Wer das schiedsrichterliche Verfahren einleitet.

In den Fällen, für welche die Gesetze das schiedsrichterliche Verfahren bereits ausdrücklich vorgeschrieben haben, leitet der mit der Auseinandersetzung beauftragte Commissarius dasselbe ohne weitere Rückfrage ein. Es bleibt jedoch nach näherer Bestimmung des §. 105. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des §. 17. der Verordnung vom 30. Juni 1834 seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo dasselbe nach dem Gange und der Lage der Auseinandersetzung nothwendig oder zweckmäßig wird. In allen andern Fällen aber, wo er die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zweckmäßig findet (Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 31. lit. a.), oder die Partheien darauf antragen, liegt ihm ob, der leitenden Behörde unter Beifügung seines Gutachtens davon Anzeige zu machen, und die Anweisung derselben zu erwarten. Auch versteht es sich von selbst, daß diese Behörde in denjenigen Fällen, in welchen der Vorschlag dazu oder der Antrag in der Appellations- oder Recurs-Instanz gemacht wird, die Bestimmung darüber resp. dem Revisions-Collegio oder dem betreffenden Ministerio des Innern anheim zu geben hat.

Um allen Aufenthalt der Entscheidungen wegen des nachzuholenden schiedsrichterlichen Verfahrens zu vermeiden, haben die Spruchbehörden und deren Referenten die ihnen nach §§. 3. und 4. Tit. 13. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung obliegenden Pflichten wegen un-

vorzüglicher Prüfung der Vollständigkeit der Verhandlungen und Verbesserung der hierbei wahrgenommenen Mängel, auch wegen der Frage:

ob jenes Verfahren zweckdienlich in Anwendung zu bringen ist?

mit besonderer Sorgfalt zu beobachten.

§. 3.

insbesondere bei Beurtheilung der Eigenschaften eines neuen Erwerbers,

Wenn es nach §§. 24. und 27. des Gesetzes vom 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben, auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbers eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, gebührt die Anordnung und obere Direction des schiedsrichterlichen Verfahrens den General-Commissionen auch in den Fällen, wenn die Hauptsache bei den ordentlichen Gerichten anhängig ist, und letztere haben die ersteren deshalb zu requiriren.

§. 4.

insbesondere in Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens.

In den Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens bleibt die Zuziehung der Schiedsrichter, der Regel nach, ausgesetzt, bis der Status causae et controversiae regulirt ist. Es bleibt aber dem Ermessen des Commissarius überlassen, dieselben schon bei der vorbereitenden Instruktion zuzuziehen. Dieß muß insbesondere dann geschehen, wenn es sich bei derselben von der Ermittelung mannigfaltiger Lokal-Verhältnisse handelt, welche auf die schiedsrichterliche Entscheidung von Einfluß sind.

§. 5.

Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Das schiedsrichterliche Verfahren muß immer von einem Commissarius der Auseinandersetzungs-Behörde als Instruenten geleitet werden, der Regel nach, durch denjenigen, welchem die Leitung der Hauptsache zusteht;

der Behörde bleibt es jedoch überlassen, für jenes Geschäft einen besonderen Commissarius zu ernennen.

§. 6.

Fälle, in welchen das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Ermessen der Behörden eintreten kann.

Auch in den Fällen, wo die Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 31. lit. c. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens dem Ermessen der Behörden überlassen hat, sind es, im Sinne der über das Auseinandersetzungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, nicht die End-Urtheile über das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewisse Vorfragen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt, welche den Gegenstand der von Amtswegen zu veranlassenden schiedsrichterlichen Aussprüche ausmachen; vornehmlich wegen solcher Gegenstände, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzungs-Gegenstände ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung mannigfaltiger Lokal-Verhältnisse und deren sachverständige Combination und Anwendung erfordern, überhaupt solche Fragen, welche Vorwurf des Gutachtens ökonomischer Sachverständigen sind, und rücksichtlich welcher die Behörden bei ihren Entscheidungen der Regel nach auf das Gutachten der mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-Commissarien fußen.

Das schiedsrichterliche Verfahren kann ferner auf solche Gegenstände gerichtet werden, über welche noch andere Techniker als Oekonomie-Verständige mit ihrem Gutachten zu hören sind. Es bleibt der leitenden Behörde überlassen, sich selbst der Beurtheilung zu unterziehen, ob eine solche Vorbereitung des schiedsrichterlichen Ausspruchs nöthig ist, und solche ihrerseits anzuordnen, oder den Schiedsrichtern sowohl die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen vorgängigen Vernehmung, als deren Veranlassung anheim zu geben. Auch bei denjenigen Festsetzungen, welche die Auseinandersetzungs-Behörden ohne kontradiktorisches Verfahren, z. B. wegen der Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen, zu treffen haben, sind sie

nach ihrem Ermessen auf schiedsrichterliche Entscheidung der ökonomisch-technischen Vorfragen zurückzugehen ermächtigt. Da es sich endlich bei den schiedsrichterlichen Aussprüchen, deren Veranlassung dem Ermessen der Behörden überlassen ist, lediglich von Vorfragen Behufs der von Letzteren zu treffenden End-Urtheile handelt, so bleibt auch der Beschluß über die Veranlassung des schiedsrichterlichen Verfahrens, unabhängig von den hierauf gerichteten Anträgen der Partheien, lediglich ihrem Ermessen überlassen.

§. 7.

Obliegenheit des leitenden Commissarii.

Der mit der Bearbeitung der Hauptsache oder zur Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens besonders ernannte Commissarius ist im Allgemeinen verbunden, auf die Vollständigkeit der Behandlung des Gegenstandes und auf die Gesetzmäßigkeit der Form zu sehen. Ihm liegt es ob, die Ernennung der Schiedsrichter gleich bei der ersten Einleitung dieses Verfahrens, nach näherer Bestimmung des §. 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu veranlassen.

Versagen sich die Partheien in einer ihnen zu bestimmenden Präklusivfrist der ihnen zuständigen Wahl der Schiedsrichter, so ernennet der Commissarius solche für den verweigernden Theil aus den Kreis-Verordneten.

§. 8.

Eigenschaften der Schiedsrichter.

Dieselben Gründe, weshalb ein Zeuge als Beweiszeuge nicht zulässig ist, oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigelegt werden kann, oder welche die Perhorrescenz eines Richters begründen, stehen auch der Zulassung der vorgeschlagenen Schiedsrichter entgegen. Haben sich aber die miteinander streitenden Partheien über die als Schiedsrichter und Obmann zuzuziehenden Personen vereinigt, so kommen ihre Einwendungen gegen die Personen derselben nur alsdann in Betracht, wenn sie darthun, daß die Thatsachen, worauf diese Einwendungen beruhen, erst später zu ihrer Kenntniß gelangt sind.

Dasselbe findet im Verhältniß einer Parthei zu demjenigen Schiedsrichter statt, der als solcher von ihr selbst in Vorschlag gebracht ist. Die Zuziehung von Personen, welchen die in §§. 227. und 230. unter No. 13. 14. 15. 16. Tit. 10. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung genannten Einwendungen entgegen stehen, ist immer unstatthaft.

Außer den Fällen, in welchen die Einwendungen gegen die Person der Schiedsrichter entweder durch den Vorschlag oder das Einverständniß der Partheien erledigt sind, oder deren Zulassung ganz unstatthaft ist, müssen die Partheien ihre Einwendungen, bei Verlust derselben, vorbringen, wozu ihnen von dem Instruenten eine kurze Präklusivfrist einzuräumen ist. Dasselbe ist zu beobachten, wenn von den ernannten Schiedsrichtern selbst gewisse, ihrer Glaubwürdigkeit entgegenstehende Umstände angezeigt werden. Findet der Instruent die gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter angebrachten Erinnerungen gegründet, so hat derselbe in dem Falle, wenn solche vor der Vernehmung angebracht sind, die Ernennung anderer, statt der abgelehnten Personen zu veranlassen. In zweifelhaften Fällen muß er, wenn eine gütliche Vereinigung der Partheien über die Zulassung der vorgeschlagenen Personen statthaft, aber nicht zu erreichen ist, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Dabei versteht sich von selbst, daß die Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidung ausgesetzt bleiben muß, bis die gegen die Personen erhobenen Ausstellungen auf eine oder die andere Weise erledigt sind. Wegen der erst nach Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter und des Obmanns erhobenen Einwendungen ist im §. 16. das Nähere bestimmt.

§. 9.

Vereidung derselben.

Sind die Schiedsrichter nicht schon als Sachverständige ein für allemal vereidet, so muß dies in gleicher Weise geschehen, wie es wegen der sonst bei Prozeß-Instruktionen und andern öffentlichen Geschäften zuzuziehenden Sachverständigen vorgeschrieben ist. Diese Vorschrift

ist auch auf die Obmänner anwendbar, doch bedarf es, wenn im Fall des §. 33. der Verordnung vom 30. Juni 1834 der mit der Leitung der Kreis-Vermittelungs-Behörden beauftragte Landrath als Obmann eintritt, keiner besondern Vereidung desselben.

§. 10.

Vorbereitung der schiedsrichterlichen Entscheidungen,

In allen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommt, soll der leitende Commissarius einen status causae et controversiae aufnehmen und zwar in solcher Vollständigkeit, daß die Schiedsrichter den eigentlichen Gegenstand ihres Urtheils und dessen Zusammenhang mit der Hauptsache deutlich zu übersehen vermögen. Im Uebrigen finden wegen der Instruktion der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte die Bestimmungen §. 104. der Verordnung vom 20. Juni 1817 Anwendung.

§. 11.

insbesondere durch förmliche Beweis-Aufnahme, oder blos informatorische Erörterung.

Die Beweis-Aufnahme wegen der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte bleibt jedenfalls bis zum Zusammentritt der schiedsrichterlichen Commission ausgesetzt. Dem Ermessen derselben bleibt es überlassen, welche Umstände durch förmliche Beweis-Aufnahme oder durch andere, zu ihrer Information dienliche Mittel aufgeklärt werden sollen. Es bleibt insbesondere den Schiedsrichtern überlassen, sich diese durch Rückfrage bei den Partheien oder bei andern Personen, soweit als sie dies zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achten, zu beschaffen. Insbesondere findet das Letztere Anwendung, wenn die schiedsrichterlichen Aussprüche die förmliche Beweisführung ersetzen sollen (conf. §. 5. bis 8. der Instruktion vom 31. Oktober 1825). In allen Fällen ist es die Obliegenheit des Commissarius, sich nicht blos der förmlichen Beweis-Aufnahme, sondern auf Verlangen der Schiedsrichter auch der blos summarischen Vernehmungen, welche dieselben zu ihrer Information nöthig erachten,

ten, zu unterziehen. Findet der Commissarius bei dem Beschlusse der Schiedsrichter über die durch förmliche Beweis-Aufnahme oder im Wege blos informatorischer Erörterung der aufzuklärenden Umstände Bedenken, so liegt es ihm ob, die Instruktion der Behörde, welche das schiedsrichterliche Verfahren angeordnet hat, in andern Fällen aber, mithin auch in denjenigen, wo ihm selbst die End-Entscheidung zuständig ist, die Instruktion der vorgesetzten Auseinandersetzungs-Behörde einzuholen.

§. 12.

Anwendung der Instruktion vom 31. Oktober 1825.

In Betreff der, nach dem Gesetze vom 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse ꝛc. in den vormals Königlich Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und zu den Französisch-Hanseatischen Departements und dem Lippe-Departement gehörig gewesenen Landestheilen, (Gesetz-Sammlung des Jahres

1825 No. 938. §§. 111. 112. 115. S. 90. 91.
desgl. No. 939. §§. 89. 90. 92. S. 108. 109.
desgl. No. 940. §§. 86. 87. 89. S. 125. 126.)

wegen der Gewährleistung für aufgehobene Rechte, imgleichen wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, behält es bei den deshalb in der Instruktion vom 31. Oktober 1825 §§. 3. bis 9. ertheilten Vorschriften sein Bewenden, nach welchen sich in den erwähnten Landestheilen die Schiedsrichter, als festen Normen ihrer Ermittelungen und Entscheidungen, zu achten haben.

§. 13.

In wieweit den Schiedsrichtern Instruktionen ertheilt werden können.

In allen andern zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Fällen bleibt es derjenigen Behörde, welche darüber zu bestimmen hat, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist, überlassen, die Schiedsrichter, je nach dem Bedürfnisse des Falles über die bei ihren Entscheidungen zu fassenden

Gesichtspunkte mit belehrenden Instruktionen zu versehen. Auch bleibt es den zur Instruktion der Schiedsrichter ermächtigten Behörden überlassen, den Schiedsrichtern bestimmte Anweisungen zu ertheilen, in welchen Grenzen und unter welchen rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen sie ihr Urtheil abzugeben haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß ihnen die bei ihrem Urtheil zum Grunde zu legenden ökonomisch-technischen Grundsätze nicht vorgeschrieben werden dürfen, da diese lediglich ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen bleiben. Immer aber müssen die den Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegenden Punkte auf bestimmte Fragen gestellt werden, diese auch, damit das sachverständige Ermessen der Schiedsrichter nicht beschränkt werde, nicht über das Bedürfniß des Falles vereinzelt werden.

§. 14.

Von dem schiedsrichterlichen Urtheile und dem Obmanne.

Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entscheidungen einverstanden, so werden dieselben in bestimmten den vorgelegten Fragen entsprechenden Sätzen von dem Instruenten zu Protokoll verzeichnet, und bestimmt unterschieden von diesen Aussprüchen die Motive derselben beigefügt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Instruent in den Fällen, wenn die Schiedsrichter keine näheren Motive ihrer Entscheidung anzugeben wissen, als ihre gewissenhafte Ueberzeugung, wegen Angabe von Gründen nicht weiter in sie dringen darf, und ihm unter keinerlei Umständen erlaubt ist, Gründe zu suppeditiren, welche die Schiedsrichter nicht selbst angegeben haben.

Ist ein Einverständniß der Schiedsrichter nicht zu erhalten, so hat der Instruent ihre abweichenden Ansichten und deren Motive zu Protokoll zu nehmen, demnächst aber sogleich die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns nach näherer Bestimmung des §. 33. der Verordnuug vom 30. Juni 1834 zu veranlassen. Bei der Zusammenkunft desselben mit den Schiedsrichtern ist zwar zuvörderst die Vereinigung der letztern und des Obmanns über den Ausspruch zu versuchen. Der Obmann ist aber in sei-

nem Urtheile an die Meinungen der Schiedsrichter nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, sich der Meinung des einen oder des andern anzuschließen, oder sich innerhalb der Grenzen der Angaben zu halten, um welche die Schiedsrichter bei dem unter ihnen streitig gebliebenen Gegenstande von einander abweichen. Ist eine Vereinigung der Schiedsrichter und des Obmanns nicht zu erreichen, so muß die Entscheidung nach dem Ausspruche des Obmanns, unter Angabe der von demselben zur Widerlegung der abweichenden Meinungen der Schiedsrichter und zur Motivirung seines Ausspruchs angeführten Gründe, niedergeschrieben werden.

§. 15.

Einwirkung des Instruenten auf die schiedsrichterlichen Urtheile.

Der Instruent muß allen und jeden Berathungen der Schiedsrichter unter einander und mit dem Obmanne beiwohnen. Seine Einwirkung auf die schiedsrichterlichen Urtheile beschränkt sich aber

a) auf die Vermittelung des Einverständnisses der Schiedsrichter mit einander oder mit dem Obmanne;
b) auf die Sorge dafür, daß die Aussprüche bestimmt und den vorgelegten Fragen und ihren Erläuterungen entsprechend gefaßt, alle und jede Mängel derselben, insbesondere aber die im §. 16. bezeichneten möglichst vermieden, und die Motive der Entscheidung, so weit die Schiedsrichter sie angegeben haben (§. 14.), klar und deutlich gefaßt werden.

§. 16.

Eröffnung der schiedsrichterlichen Urtheile und Abhülfe ihrer Mängel.

Die schiedsrichterlichen Ermittelungen und Festsetzungen werden den Partheien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derselben bedarf, gleich dem im ordentlichen Gange des Prozesses aufgenommenen Gutachten von Sachverständigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen steht dagegen zwar kein ordentliches Rechtsmittel zu, wohl aber müssen sie mit ihren Erinnerungen gehört werden, wenn

1) das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür es nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist;
3) wenn die schiedsrichterliche Commission über die Grenzen ihres Auftrages hinausgegangen ist; oder
4) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind;
5) wenn die Vorschriften des §. 8. über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind, ohne daß den Partheien wegen unterlassener zeitiger Rüge dieser Verletzung etwas zur Last fällt, oder aber von ihnen bei der Wahl der Schiedsrichter ausdrücklich erklärt ist, den Ausspruch derselben ohne Widerrede gelten zu lassen.

In sofern es sich thun läßt, muß die Erklärung der Partheien sogleich in dem zur Aufnahme der Entscheidung angesetzten Termine erfolgen. Findet der Instruent die Ausstellungen der Partheien gegründet, so werden die von ihnen gerügten Mängel der zu 1 bis 4. gedachten Art den Schiedsrichtern und resp. ihnen und dem Obmanne entweder sogleich oder doch in einem nahen Termine mitgetheilt, und ihnen anheim gegeben, wiefern sie Veranlassung finden, ihre Aussprüche zu deklariren oder zu modificiren. Immer aber ist es die Obliegenheit der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörden, die von ihnen wahrgenommenen Mängel der zu 1 bis 4. gedachten Art, je nachdem die Entscheidung der Hauptsache von deren Berichtigung abhängig ist, zu rügen und deren Abhülfe und Verbesserung zu veranlassen.

Was aber die Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter anlangt, so muß der Instruent die hierher gehörigen Umstände zwar aufklären, die Entscheidung über die Folgen aber der in der Hauptsache erkennenden Behörde überlassen bleiben. Auch hat die letztere Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter

von Amtswegen in sofern aufzunehmen, als dieselbe Umstände betreffen, weshalb die Zulassung der Schiedsrichter nach §. 8. ganz unstatthaft ist. Im Uebrigen haben die Spruchbehörden, die am Schlusse des §. 2. angeführten Vorschriften auch wegen der Ausstellungen gegen die bereits aufgenommenen Ansprüche der Schiedsrichter zu beachten.

§. 17.

Die Bestimmung darüber, in welcher Art den von Instruenten nicht schon erledigten Mängeln der schiedsrichterlichen Aussprüche (§. 16.) abzuhelfen ist, ob dies nämlich durch dieselben Personen, welche solche ertheilt haben, oder durch eine neue ganz oder zum Theil anders zusammengesetzte schiedsrichterliche Commission geschehen soll, bleibt dem Ermessen der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörde überlassen. Haben aber die Schiedsrichter gegen ein klares Landesgesetz entschieden, so muß der anderweitige Ausspruch einer in allen ihren Mitgliedern neuen Commission übertragen werden; dagegen genügt es, wegen der gegen die Person der Schiedsrichter erhobenen Einwendungen, soweit dieselben an sich gegründet und nach §. 8. zu berücksichtigen sind, an einer neuen Zusammensetzung, bei welcher blos an Stelle der Unzulässigen andere Personen erwählt oder ernannt werden.

§. 18.

Wirkungen schiedsrichterlicher Urtheile.

Die Wirkungen der schiedsrichterlichen Entscheidungen unterscheiden sich von den Wirkungen bloßer Gutachten der Sachverständigen dadurch:

a) daß die in der Hauptsache erkennenden Behörden an letztere nicht gebunden sind, vielmehr über den Gegenstand nach Maaßgabe ihrer eigenen Ueberzeugung zu befinden haben, wogegen ihnen eine solche Freiheit des Urtheils über die Gegenstände des schiedsrichterlichen Ausspruchs nicht mehr zusteht, ihnen vielmehr obliegt, die Resultate desselben bei ihren Beschlüssen zum Grunde zu legen;

b) daß ferner die Gegenstände, worüber bereits Sachverständige gehört sind, noch anderen zuzuziehenden Sachverständigen sowohl in erster als in zweiter Instanz zum Gutachten vorgelegt werden können, dies aber nach §. 34. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen der durch schiedsrichterliche Aussprüche entschiedenen Punkte nicht zulässig ist.

Beiderlei Bestimmungen a. und b. verstehen sich jedoch unter den §§. 16. und 17. gedachten Einschränkungen.

§. 19.

Ausführende Behörde.

Die von der schiedsrichterlichen Festsetzung zu machende Anwendung auf das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, kann nur durch eine von der kompetenten Auseinandersetzungs-Behörde und in den nach §. 3. zur Entscheidung des ordentlichem Richters geeigneten Fällen von diesem abzufassende Entscheidung festgestellt, und die Exekution daraus nachgesucht werden.

Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Freih. von Brenn.

Justiz-Ministerium.
von Kamptz. Mühler.

Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung der Domainen und Forsten.
von Ladenberg.

5.

Die Vollmachten zur Führung der Prozesse der Stadtgemeinden werden, sowohl nach der alten, als der revidirten Städteordnung, durch die Magistråte ausgestellt, und bedürfen nicht der Genehmigung der Stadtverordneten.

(cf. Anhang §. 47. zur A. G. O. I. 3. §. 40.).

Der dortige Magistrat hat sich in der beigehenden Vorstellung vom 12. December pr. darüber beschwert:

daß das Königliche Oberlandesgericht in der Prozeßsache der unverehelichten Wilhelmine Z. wider den genannten Magistrat die Förmlichkeiten erst dann für beobachtet annehmen will, wenn zuvor die von dem Magistrat auf den Stadtrath C. ausgestellte Prozeß-Vollmacht auch von den Stadtverordneten vollzogen sein wird.

Diese Beschwerde erachtet der Justizminister aus nachstehenden Gründen für gerechtfertigt.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 verlangt im §. 183. sub c. ganz allgemein:

daß über anzustellende Prozesse künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen (von dem Magistrat) genau berücksichtigt werden sollten.

In der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 ist dagegen im §. 114. sub 5. bestimmt:

„daß die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat veranlaßt werden müsse

bei Anstellung von Prozessen über Gerechtsame der Stadt und über die Substanz des Gemeinde-Vermögens."

Daß bei dieser letzteren Vorschrift von dem Gesetzgeber eine Einschränkung der früheren Bestimmung beabsichtigt worden, ergeben die von dem Justizminister eingesehenen legislatorischen Verhandlungen über den Entwurf der

neuen Städte-Ordnung, und zwar ist es nach dem Inhalt dieser Verhandlungen unzweifelhaft:

daß nach der letztgedachten Städte-Ordnung der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung

nur bei Prozessen, welche die Gerechtsame der Stadt und die Substanz des Kommunal-Vermögens betreffen,

erforderlich, dagegen bei Prozessen,

welche nur die laufende Verwaltung angehen,

der Magistrat ohne Hinzutreten der Stadtverordneten zu verfahren befugt sein soll.

Hiernach kommt es bei der Entscheidung über die Konkurrenz der Stadtverordneten in Prozessen der Kommunen darauf an:

in wiefern in jedem einzelnen Falle das Streitobjekt seiner Natur nach in die eine oder andere der eben angegebenen beiden Kategorien gehört.

In dem vorliegenden Prozesse der ꝛc. Z. wider den dortigen Magistrat handelt es sich, nach Inhalt des eingereichten Appellations-Erkenntnisses,

1) in der Konvention um den Ersatz des durch die Anlage eines zur städtischen Wasserleitung gehörigen, bei dem Hause der Klägerin befindlichen, Kunstpfahls für die letztere bisher angeblich entstandenen Schadens von 375 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf.;

2) in der Rekonvention um die Erstattung von 93 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Kosten, welche der Magistrat nur für den Fall zu tragen haben würde, daß die Konvention gegründet wäre. Sie bestehen theils in denen einer in einem Vorprozesse stattgefundenen Litisdenunciation, theils in den durch eine polizeiliche Untersuchung herbei geführten Kosten.

Beide Ansprüche aber können ihrem Wesen nach nur als Gegenstände der laufenden Verwaltung, nicht aber als zu den Gerechtsamen der Stadt, noch — was der Magistrat rücksichtlich der Rekonventions-Forderung zur Widerlegung der Verfügung des Königl. Oberlandesgericht vom 2. December vorigen Jahres rich-

tig ausgeführt hat — zur Substanz des städtischen Vermögens gehörig angesehen werden.

Schon hiernach erscheint daher eine Konkurrenz der Stadtverordneten bei dem fraglichen Prozesse in keiner Beziehung erforderlich. Es ist indeß die von dem Kollegium dem Magistrat gestellte Bedingung der Beibringung einer von den Stadtverordneten vollzogenen Prozeß-Vollmacht auch noch aus einem andern durchgreifenden Grunde zu verwerfen.

Aus dem §. 47. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist zu entnehmen:

> daß die Stadtgemeinen in Prozessen durch den Magistrat allein vertreten werden, und sonach dessen Vollmacht dem prozeßleitenden Gerichte jedenfalls genügen muß.

Nach dem §. 189. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gehörte nämlich die Berathung über alle anzustellende Prozesse zum Ressort der Stadtverordneten. Diese Bestimmung betraf jedoch blos die innern Angelegenheiten der Stadt, die Stellung des Magistrats zu der Stadtverordneten-Versammlung! Die Wahrnehmung der Rechte der Stadt hingegen gebührte nach den §§. 47. 127. 140. 169. 174. 183. und 189. der alten Städte-Ordnung lediglich dem Magistrat, wie dies im Reskripte des Justiz-Ministeriums vom 10. Juli 1812 (Jahrbücher Band I. Seite 232) überzeugend ausgeführt ist. Jene Paragraphen der Städte-Ordnung und dieses Reskript liegen aber dem ersten Theile des §. 47. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zum Grunde, welcher verordnet:

> „die Stadtgemeinen werden durch die Magisträte
> „vertreten, und von diesen die Vollmacht, unter Be-
> „obachtung der im §. 44. des 3. Titels des I. Theils
> „der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ertheilten Vor-
> „schrift, ausgestellt."

Nach Inhalt des allegirten §. 44. muß die Vollmacht eines Magistrats von dem Dirigenten oder dem den Vorsitz habenden Mitgliede, nebst einem oder zwei andern Mitgliedern unterschrieben, und mit des Kollegii oder Magistrats-Insiegel bedruckt werden.

Die Bestimmung des §. 47. des Anhangs, daß die Stadtgemeinen in Prozessen lediglich durch die Magisträte vertreten werden, ist durch die neue Städte-Ordnung nicht ausdrücklich abgeändert worden. Auch kann nicht behauptet werden, daß jene Bestimmung mit den Vorschriften der revidirten Städte-Ordnung nicht mehr vereinbar sei. Der §. 107. derselben disponirt ebenfalls, wie der §. 174. der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, daß der Magistrat die ausführende Behörde sei. Im §. 107. heißt es sogar:

„der Magistrat ist die einzige ausführende Be-„hörde."

Ferner ergiebt auch der Schluß des §. 114. der revidirten Städte-Ordnung, daß die Beschlußnahme der Stadtverordneten über die Anstellung der Prozesse nur das innere Verhältniß des Magistrats zur Stadtverordneten-Versammlung, gleichsam des Bevollmächtigten zum Machtgeber, betrifft. In Bezug auf den Dritten und den Richter ist der Magistrat nach wie vor zur Führung aller Prozesse berechtigt. Für diese Ansicht spricht auch der §. 127. loco citato, welcher bestimmt:

daß Urkunden, welche die Stadtgemeinen verbinden sollen, vom Magistrate ausgestellt, und vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister unterschrieben, und nur, wenn sie den Stadthaushalt betreffen, oder über Veräußerungen ausgestellt werden, nach Verschiedenheit der Fälle der Genehmigungs-Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, oder die andern im §. näher bezeichneten Dokumente beigefügt werden müssen.

Da nun eine gewöhnliche Prozeßvollmacht weder als eine verpflichtende Urkunde in Betreff des Stadthaushalts gelten kann, noch eine Veräußerung- oder Anleihe-Urkunde ist, und mithin keine der im §. 127. erwähnten, die Konkurrenz der Stadtverordneten erfordernden, Ausnahmen vorhanden ist; so folgt hieraus ebenfalls, daß Vollmachten zur Führung der Prozesse der Stadtgemeinden blos durch den Magistrat auszustellen sind, und daß weder die Gegenpartei, noch der Richter befugt ist, den Nachweis zu verlangen, daß der Prozeß mit Ge-

nehmigung der Stadtverordneten-Versammlung geführt werde.

Nur darin haben der §. 47. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der darin allegirte §. 44. des 3. Titels des I. Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eine Abänderung erlitten, daß es zur Vollmacht des Magistrats nicht mehr außer der Unterschrift des Dirigenten, oder des vorsitzenden Mitgliedes, noch der Unterschrift eines oder zweier Mitglieder bedarf, sondern in Gemäßheit des §. 127. der veränderten Städte-Ordnung es genügt, wenn solche vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister allein unterschrieben ist.

Diese Ausführung liefert nun zugleich eine Grundlage für die Würdigung des von dem Magdeburger Magistrat in Hinsicht auf die Konvention für seine Meinung ferner beigebrachten Argunents:

> daß das Gesetz nur zur Anstellung von Prozessen der Magisträte, nicht aber zur Einlassung auf Klagen gegen Kommunen, die Genehmigung der Stadtverordneten verlange.

Ist nämlich auch eine beabsichtigte völlige Ausschließung der Konkurrenz der Stadtverordneten bei den Klagen gegen Kommunen deshalb nicht anzunehmen, weil:

a. diese Klagen auf das städtische Vermögen leicht von eben so großem Einfluß sein können, als Prozesse, in welchen die Stadt-Kommunen als Kläger auftreten, und weil

b. gegen jene Annahme die Analogie des §. 505. Theil II. Titel 18. des Allgemeinen Landrechts streitet,

> wonach Vormünder auch bei Prozessen gegen ihre Kuranden diese Anweisung des vormundschaftschaftlichen Gerichts einholen müssen,

so darf doch die hiernach nothwendige Mitwirkung der Stadtverordneten eben nur auf deren innere Stellung zum Magistrat bezogen, nicht aber daraus das Erforderniß einer Genehmigung der von dem Magistrate ausgestellten Prozeß-Vollmachten durch die Stadtverordneten-Versammlung hergeleitet werden, da, wie oben dargethan worden, in Kommunal-Prozessen Niemand die Beibringung einer solchen Genehmigung von den Magisträten zu verlangen berechtigt ist.

Demgemäß hat das Kollegium in dem Prozesse der rc. Z. wider den dortigen Magistrat auf die Erledigung des in dem Erkenntnisse rücksichtlich der Vollmacht des Stadtraths C. gemachten Vorbehalts nicht weiter zu bestehen, und in allen künftigen Prozessen der Stadt-Kommunen sich mit einer von dem Magistrat allein vorschriftsmäßig ausgestellten Vollmacht zu begnügen.

Dem dortigen Magistrat ist Abschrift dieser Verfügung nachrichtlich mitgetheilt worden.

Berlin, den 17. Oktober 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Madgeburg.

I. 2621. S 50.

6.

In den Erkenntnissen sind die Parteien stets namentlich zu benennen.

Der Landrath S. zu L. hat über die von dem Königlichen Oberlandesgerichte am 1. v. Mts. in der Prozeßsache des Amtmanns W. wider ihn erlassene Verfügung Beschwerde geführt, und zur Begründung derselben unter andern sich darauf berufen, daß in dem in jenem Prozeß ergangenen Erkenntniß des Fürstenthumsgerichts zu L. gar nicht er persönlich, sondern das Dominium B. verurtheilt, er mithin auch zur Erstattung der Kosten und Stempelgebühren gar nicht persönlich verpflichtet sei. Der Bittsteller ist mit seiner Beschwerde zwar zurückgewiesen, indessen nimmt der Justiz-Minister aus dem vorerwähnten durch die miteingereichte Ausfertigung des Urtels bestätigten Umstande Veranlassung, das Königliche Oberlandesgericht darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht passend ist, wenn, wie hier das L. Fürstenthumsgericht gethan, zur Bezeichnung einer prozeßführenden Partei der Ausdruck „Dominium" gewählt wird. Dieser lateinische, Mißverständnisse veranlassende, Ausdruck wird schon jeden-

falls besser durch den deutschen „Gutsherrschaft" ersetzt. Da indeß auch jedes Erkenntniß auf bestimmte Personen sich beziehen muß, so sind diese auch in demselben namentlich zu benennen. Soll dann, bei dinglichen Klagen, die Eigenschaft, in welcher der Kläger oder Beklagter aufgetreten ist, näher bezeichnet werden, so muß man sich der Bezeichnung bedienen:

„der N. N. als Besitzer des Gutes &c."

Hiernach ist das Fürstenthumsgericht zurechtzuweisen, und auch das Königliche Oberlandesgericht hat sich darnach zu achten.

Berlin, den 9. Oktober 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Ratibor.

III. 7451. P. 43. Vol. 3.

7.

Bei der Publikation eines Erkenntnisses an einen der abwesenden Partei von Amtswegen bestellten Assistenten wird die Appellationsfrist von dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses an den Assistenten berechnet.

(Verordn. vom 14. Dezember 1833. §. 21. Ges. Samml. S. 307.)

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 7. d. Mts. in dem S.schen Liquidationsprozeß hierdurch eröffnet, daß die Anfrage:

ob der Anfang der Fatalien von dem Tage ab gerechnet werden kann, an welchem das Urtel einem der Partei zur Publikations-Verhandlung bestellten Assistenten behändigt worden?

sich schon durch das Reskript vom 30. Juni 1834 (Jahrbücher Band 43. Seite 542.) und die darin enthaltene Ausführung erledigt.

Es kann danach keinem Bedenken unterliegen, daß durch §. 21. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Art der Publikation der Erkenntnisse an abwesende Parteien nicht aufgehoben ist, sowie denn auch ein von Amtswegen einer abwesenden Partei bestellter Assistent als deren Stellvertreter angesehen werden muß.

Nichts desto weniger ist es in der Regel zweckmäßig, die Vorschrift des §. 37. der Verordnung vom 1. Juni 1833 allgemein zur Anwendung zu bringen, so daß auch, wenn ein Assistent bestellt worden, der Partei eine Ausfertigung mit dem Vermerk über das ihr zustehende Rechtsmittel und über die Person des ihr zugeordneten Assistenten durch die Post zugesandt wird, der Assistent aber eine Abschrift erhält, um die Gerechtsame der abwesenden Partei weiter wahrzunehmen.

Hiernach kann das Königliche Ober-Landesgericht in Zukunft verfahren.

Berlin, den 27. Oktober 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu Posen.

I. 3818. R. 14. Vol. II.

8.

Ueber die Zulässigkeit der Nullitäts-Klage ex falsa causa neben der Nichtigkeits-Beschwerde.

(cf. A. G. O. I. 16. §. 11.)

Der in dem Berichte vom 13. d. M. in Sachen N. wider S. entwickelten Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts,

daß bei dem Zusammentreffen der Nichtigkeitsbeschwerde und der Nullitäts-Klage ex falsa causa in einer und derselben Sache erst die Nichtigkeits-

beschwerde instruirt und darüber erkannt werden muß,

kann der Justizminister nicht beitreten.

Ist der Fall wirklich vorhanden, daß einer Partei gleichzeitig

das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und eine Nullitäts-Klage

zusteht, so bleibt ihr die Wahl überlassen, auf welchem von beiden Wegen sie glaubt am sichersten zu ihrem Rechte zu gelangen.

Wird das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet und verworfen, so kann der in dem diesfallsigen Prozesse rechtskräftig verworfene Klagegrund nicht mehr zum Gegenstande einer Nullitäts-Klage gemacht werden.

Wird aber das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde versäumt oder aus anderen Gründen zurückgewiesen, so kann in dem vorausgesetzten Falle immer noch die Nullitätsklage angestellt werden.

Berlin, den 28. Oktober 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Glogau.

III. 7995. R. 14. Vol. 2.

9.

Bei der Exekution gegen Erben, deren Beneficial-Erben-Qualität dem Gerichte nicht bekannt ist, bedarf es Seitens des Extrahenten keiner Bezeichnung von Nachlaßgegenständen.

(A. G. O. I. 24. §. 20. Verordn. vom 4. März 1834. §. 2. Ges. Samml. S. 31.)

Mit der in dem Berichte vom 22. vorigen Monats in der Mandats-Prozeß-Sache des Justiz-Kommissions-

Raths B. gegen die Geschwister R. entwickelten Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts:

zufolge deren dem Kläger, welcher ein rechtskräftiges Mandat auf Zahlung von 13 Rthlr. 20 Sgr. gegen fünf Geschwister R. als Erben des Israel R. erstritten hat, die nachgesuchte Execution so lange verweigert werden soll, als er nicht Nachlaßgegenstände bezeichnet,

kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Die Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834, betreffend die Exekution in den Nachlaß, tritt nur ein, wenn die Erben Benefizialerben sind, und die Vorschrift des §. 20. Theil I. Tit. 24. der Allgemeinen Gerichtsordnung ist nicht aufgehoben.

Haben die Erben sich nicht auf die Rechtswohlthat des Inventarii berufen, und ist dem Gerichte auch aus den Nachlaß-Akten nicht bekannt, daß die Erben wirklich nur Benefizial-Erben sind, so hat das Gericht auch keine Veranlassung, den ererbten Nachlaß als den einzigen Gegenstand der Exekution anzusehen, sondern es vollstreckt das Judikat gegen Erben, wie gegen jeden Andern, der zu einer Zahlung verurtheilt ist, indem es den Erben überläßt, sich auf die Rechtswohlthat zu berufen, und erst dann, wenn dieß geschehen, weiter prüft und durch Dekret entscheidet, ob diese Berufung noch zulässig ist.

Aus der Aufhebung des §. 19. Theil I. Titel 24. der Allgemeinen Gerichtsordnung folgt nur, daß die Erben, um von dem Einwande der Rechtswohlthat des Inventarii Gebrauch zu machen, nicht nöthig haben, ihn noch vor Abschluß der Instruktion entgegenzusetzen oder anzuzeigen, daß vielmehr jederzeit vom Richter auf die Beneficial-Erben-Qualität Rücksicht zu nehmen, und wenn sie vorhanden, nach §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834 zu verfahren ist.

Es folgt aber nicht daraus, daß die Berufung darauf aufhöre, ein Einwand zu sein, oder daß für die Beneficial-Erben-Qualität die Vermuthung bis zum Nachweise des Gegentheils streitet, auch wenn die Erben selbst sie noch gar nicht in Anspruch genommen haben und sie aus den Akten sich nicht ergiebt.

Die

Die Beschwerde des Justiz-Kommissions-Raths B. ist demnach begründet und zu erledigen.

Berlin, den 10. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Marienwerder.

III. 8147. B. 34.

10.

Die im Bagatellprozesse erlassene Vorladung des Verklagten erlangt nur dann die Kraft eines Contumazial-Erkenntnisses, wenn die Insinuation richtig erfolgt ist.

(cf. A. G. O. I. 16. §. 2. Num 6. Verordn. vom 1. Juni 1833. §§. 68. 69.

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den über die Beschwerde des Justizraths Bode, in der Prozeßsache der verehelichten L. wider die Banquier T.schen Eheleute, erstatteten Bericht vom 16. d. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister die in diesem Bericht entwickelte Ansicht des Kollegiums nicht theilen kann, sich vielmehr dafür entscheiden muß:

daß die im Bagatellprozesse erlassene Vorladung des Verklagten die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses nicht erlangt, sobald deren Insinuation nicht richtig erfolgt ist.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833. §§. 68. 69. und die Instruktion vom 24. Juli desselben Jahres §. 55. (Jahrbücher B. 41. S. 458.) knüpfen nur an bestimmte Thatsachen, an eine an den Verklagten ergehende (das heißt, ihm vorschriftsmäßig zu insinuirende)

Vorladung, und an das Ausbleiben des vorgeladenen Verklagten die Wirkungen eines Erkenntnisses; es kann daher in Ermangelung einer wirklich erfolgten ordnungsmäßigen Vorladung auch die rechtliche Wirkung derselben nicht eintreten. Das mit der **Vorladung** verbundene Mandat geht in die Kraft eines Erkenntnisses über, wenn der zu einem Termine Vorgeladene nicht erscheint: es versteht sich also von selbst, daß der Vorzuladende das Mandat vor dem Terminstage erhalten haben muß, wenn das Mandat Wirkungen äußern soll.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so müßte man auch in dem Falle das Kontumazial-Erkenntniß als ergangen ansehen, wenn die Vorladung an den Verklagten z. B. verfügt, aber gar nicht expedirt und nicht an den Boten ausgehändigt worden wäre, und der Deputirte, dies nicht bemerkend, in dem anberaumten Termine die Kontumazial-Anträge des Klägers aufgenommen, und solche für statthaft erachtend die Reposition der Akten angeordnet hätte.

Daß in einem solchen Falle das Kontumazial-Erkenntniß als ergangen angesehen werden könne, wird das Königliche Kammergericht selbst nicht behaupten wollen.

Geht hiernach aus den Akten hervor, daß die Vorladung gar nicht abgegangen oder unrichtig insinuirt ist, so kann auch nicht davon die Rede sein, daß sie wegen Ausbleibens des Verklagten in die Stelle eines Kontumazial-Erkenntnisses getreten sei. Gleichergestalt verhält es sich aber, wenn die Vorladung dem Verklagten nicht insinuirt ist, da sie alsdann für ihn rechtlich eben so wenig existirt, als wenn sie nicht expedirt worden wäre. Da nun im vorliegenden Falle kein Zweifel darüber obwaltet, daß die Vorladung den Banquier T.schen Eheleuten nicht insinuirt worden ist, so kann sie nicht als Kontumazial-Erkenntniß gegen sie angesehen werden. Die in Voraussetzung dessen vollstreckte Exekution muß daher aufgehoben, die ad depositum gezahlte Summe dem T. zurückerstattet, und die Sache dadurch reassumirt werden, daß eine anderweite Vorladung beider Theile erfolgt.

Hiernach hat das Königliche Kammergericht die er-

forderliche Anweisung an das hiesige Königliche Stadtgericht zu erlassen.

Berlin, den 25. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

III. 8711. Landrecht 35. Vol. 6.

11.

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der in einer summarischen Prozeßsache die Parteien in zweiter Instanz vertretenden Justiz-Kommissarien erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die mündliche Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz Statt gefunden hat.

---

a.

Unterm 15. April c. überreichte das Stadtgericht zu Strausberg uns die bei demselben in der summarischen Prozeßsache des Tuchmachermeisters S. wider den Kaufmann H. verhandelten Akten zur Erörterung der Sache im mündlichen Verfahren und zur weitern Verfügung auf die vom Beklagten angebrachte Appellation. Da die Sache wegen ihres Gegenstandes verfassungsmäßig vor den Ober-Appellations-Senat gehörte, so gaben wir sie dahin ab und nahmen von dem Fortgange des Prozesses keine Notiz, reponirten vielmehr unsere Akten am 10. v. M., nachdem von der Registratur angezeigt worden, daß die Ausfertigungen des Erkenntnisses mit den Untergerichts-Akten unmittelbar vom Ober-Appellations-Senate dem Stadtgerichte zu Strausberg zugefertigt seien.

Am 19. v. M. reichte der Justizrath Z. eine Liquidation seiner Gebühren und Auslagen zur Festsetzung ein,

wir wiesen ihn jedoch damit an das Stadtgericht zu Strausberg. Gegen diese Verweisung remonstrirt der Justizrath Z. in dem originaliter ganz gehorsamst beigefügten Gesuche vom 5. d. M., und wir müssen daher, indem wir uns von der Unrichtigkeit unserer Ansicht nicht überzeugen können, bei dem Mangel einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift für den vorliegenden sich häufig ereignenden Fall Euer Excellenz um die von dem Justizrath Z. beantragte generelle Anweisung, zu deren Erlaß wir uns nicht für ermächtigt halten, hiermit ehrerbietigst ersuchen.

Zur Rechtfertigung unsrer in der Verfügung vom 24. v. M. ausgesprochenen Ansicht erlauben wir uns Folgendes vorzustellen.

Wir haben — wie unsere ganz gehorsamst beigefügten, nur aus wenigen Blättern bestehenden, Akten ergeben — weder die mündliche Verhandlung in dieser Sache geleitet, noch darin erkannt, wissen also nicht, ob der rc. Z. von dem Tuchmachermeister S. bevollmächtigt war, seine Gerechtsame in diesem Prozesse wahrzunehmen; dies erhellt aber auch nicht einmal aus den gleichfalls beigefügten Manual-Akten. In der Verhandlung d. d. Strausberg den 25. Januar c. erklärt der rc. S. den Justizrath B. bevollmächtigen zu wollen, und in dem Schreiben vom 18. Mai c. ersucht der Letztere den Justizrath Z., den Auftrag des rc. S. zu übernehmen; es konstirt aber nicht, ob der rc. B. von dem rc. S. wirklich zur Führung des Prozesses und zwar cum facultate substituendi bevollmächtigt worden, und auch nicht, ob der rc. Z. Vollmacht eingereicht hat, und im Termine zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Aus den Manual-Akten geht hierüber auch nichts hervor, es findet sich darin weder eine Registratur über die Abhaltung des Termins, noch eine Abschrift der mündlichen Verhandlung. Auch über das objectum litis konstirt aus den Akten nichts mit Gewißheit, da die Angabe in Rubro des Berichts des Stadtgerichts zu Strausberg vom 15. April c. nicht entscheiden kann, und sich weder in unsern Akten, noch in den Manual-Akten des Justizraths Z. ein Erkenntniß findet, welches den Maaßstab zur Festsetzung der

Gebühren geben könnte. Eben so wenig wie wir kann aber auch der Ober-Appellations-Senat dem Justizrath Z. die Liquidation seiner Gebühren und Auslagen festsetzen; denn abgesehen davon, daß derselbe nur eine Spruchbehörde ist, ist für diesen eine Prüfung der Liquidation deshalb unmöglich, weil verfassungsmäßig die Verhandlungen zweiter Instanz den Untergerichten mit den Erkenntniß-Ausfertigungen zugesendet werden müssen. Es bleibt daher nur übrig, den Justizrath Z. mit seinem Gesuche an das Stadtgericht zu Strausberg zu verweisen, welches allein die Mittel in Händen hat, die Liquidation prüfen zu können.

Bei einer generellen Verweisung der Justizkommissarien mit ihren desfallsigen Anträgen an die Untergerichte treten nun freilich die Uebelstände ein, welche der Justizrath Z. in der beiliegenden Vorstellung aufgeführt hat, daß nämlich die hier fungirenden Justizkommissarien ihre Manual-Akten an ein auswärtiges Gericht, bei dem sie nicht angestellt sind und auch nicht fungiren wollen, übersenden müssen, und daß dadurch Mehrkosten entstehen, die die Parteien nicht veranlaßt haben und die häufig bei deren Armuth den Justizkommissarien zur Last fallen werden. Aus diesen Gründen halten wir uns zu der beantragten generellen Bestimmung nicht ermächtigt, müssen vielmehr solche Ew. Excellenz Ermessen ehrerbietigst anheimstellen.

Berlin, 26. Oktober 1835.

Das Kammergericht.

(Unterschriften.)

---

b.

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den Bericht vom 26. v. M. hierdurch eröffnet, wie es der Justiz-Minister den allgemeinen Grundsätzen über Festsetzung der Mandatarien-Gebühren entsprechend und überhaupt angemessen findet, daß auch die Gebühren und Auslagen eines Justizkommissarius, welcher eine Partei in einer

summarischen Prozeßsache in zweiter Instanz vertreten hat, bei demjenigen Gerichte erfolgt, bei welchem die mündliche Verhandlung und resp. die Entscheidung der Sache Statt gefunden hat.

In der Regel wird bei diesem Gericht die Feststellung der Gebühren und Auslagen des Justizkommissarius auf den Grund der jedesmal einzureichenden Manual-Akten desselben mit Vergleichung der gerichtlichen Akten erfolgen können. Sollten in einzelnen Fällen Bedenken obwalten, so sind zu deren Hebung die gerichtlichen Akten des Untergerichts einzufordern.

Das Königl. Kammergericht hat daher in der vorliegenden Prozeß-Sache des Tuchmachermeisters S. wider den Kaufmann H. dem Ober-Appellations-Senate die Prüfung und Feststellung der Gebühren und Auslagen des Justizraths Z. zu überlassen.

Berlin, den 26. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

I. 3954. Sportel. S. 34. Vol. 2.

12.

Der Erbzinsherr und der Erbverpächter müssen ihre Erklärung über die Ertheilung des Zuschlags des subhastirten Erbzins- oder Erbpachts-Gutes in dem Subhastations-Termine abgeben.

(Verordn. vom 4. März 1834 §§. 9. 12. Ges. Samml. S. 41).

Ew. Excellenz beehre ich mich, auf das sehr gefällige Schreiben vom 8. d. M. (Nr. 16035.),
die Anwendung der §§. 9. und 12. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-

Prozeß vom 4. März v. J. auf den Fiscus als Erbverpächter und Erbzinsherrn betreffend,

unter Rücksendung der Anlage, Folgendes ganz ergebenst zu erwiedern:

Einverstanden mit der Auslegung, welche Ew. Excellenz den Vorschriften im §. 12. der gedachten Verordnung in Bezug auf Erbverpächter und Erbzinsherrn geben, die auch mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Marienwerder in der nothwendigen Subhastation des Erbpachtskruges N. übereinstimmt, kann ich doch eine modificirende gesetzliche Bestimmung, wie sie die Königl. Regierung zu Danzig wünscht, weder für nothwendig noch zweckmäßig erachten.

Zuvörderst bemerke ich, daß die Tendenz der Vorschrift im §. 12. in den Motiven der Verordnung klar dahin ausgesprochen ist:

dem Subhastationsverfahren einen gesicherten Gang zu geben, Verzögerungen und Nachtheilen vorzubeugen, die durch unbestimmte oder den Vorbehalt nachzubringender Erklärungen herbeigeführt werden können, den Kauflustigen die Lust zum Bieten nicht zu verleiden, überhaupt im Bietungstermin selbst zu irgend einem festen Resultate zu gelangen und den unbestimmten Erklärungen und Vorbehalten ein Ende zu machen.

Diese Tendenz würde verfehlt, wenn man in Betreff des Erbverpächters und Erbzinsherrn eine Ausnahme gestatten und ihm nachlassen wollte, seine Erklärung über Ertheilung des Zuschlags des subhastirten Erbpachts- oder Erbzinsgutes im Subhastations-Termin vorzubehalten und ihm noch eine Frist zur Ertheilung des Konsenses bewilligte.

Insoweit er als Realgläubiger auftritt, kann schon nach dem, was Ew. Excellenz in Ihrer geehrten Zuschrift bemerken, zwischen ihm und einem gewöhnlichen Hypothekengläubiger kein Unterschied gemacht werden. Die Fälle, in denen, nach dem Inhalte des Kontrakts und der Verleihungsbriefe, jede Art der Veräußerung an die Einwilligung des Erbverpächters oder Erbzinsherrn gebunden ist, scheiden hier aus, weil in diesen Fällen der Konsens vor Einleitung der Subhastation beigebracht werden muß.

In den gewöhnlichen Fällen aber, in denen die Rechte des Erbzinsherrn oder Erbverpächters nach dem Allgemeinen Landrecht I. 18. §. 698 — 706. und I. 21. §. 202. darin bestehen, daß das Gut nur von einem fähigen Besitzer, der dem Gute durch sich selbst oder Andere gehörig vorzustehen und die darauf haftenden Lasten zu entrichten im Stande ist, erworben werde, schützt ihn der §. 11. der Verordnung vor Nachtheilen, da jeder, dessen Zahlungsfähigkeit nicht für genügend erachtet wird, Kaution bestellen muß, wenn er zum Mitbieten zugelassen werden soll, so wie die nach der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ihm zustehende Nichtigkeitsbeschwerde gegen das etwa mit Verletzung der gesetzlichen Vorschrift ergangene Adjudikations-Erkenntniß.

Schon nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 52. §. 42. und 44. muß der Meistbietende bei nothwendigen Subhastationen zuvörderst seine Fähigkeit zum Besitz des Grundstücks, wenn sie nicht notorisch ist, gehörig ausweisen oder wenigstens vorläufig bescheinigen, und Bedenklichkeiten gegen die Person und Besitzfähigkeit müßen sofort erledigt werden. Der §. 12. der Verordnung vom 4. März pr. giebt diese schon bestandene Vorschrift nur bestimmter und allgemeiner wieder. Es finden sich zwar in dem Anhang §. 106. zum Allgem. Landrecht II. 7. §. 280., so wie im §. 30. des Gesetzes über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße vom 21. April 1825 (Gesetzsammlung S. 79) anscheinend entgegenstehende Vorschriften.

Jene lautet:

Sollte über die nach diesen Grundsätzen zu beurtheilende Besitzfähigkeit des Licitanten ein Streit entstehen, welcher nicht sofort nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 52. §. 42. 44. abgemacht werden kann, so findet darüber rechtliches Gehör Statt, und der Zuschlag muß bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt werden;

und im §. 30. cit. heißt es:

Zur Verpfändung des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Ober-Eigenthümers. Wenn

es jedoch in Folge einer solchen Verpfändung zur Subhastation des nutzbaren Eigenthums kommt, so muß das betreffende Gericht, vor dem Zuschlage desselben an den neuen Erwerber, erst über dessen Annahme die Einwilligung des Ober-Eigenthümers erfordern, und dieser ist solche aus demselben Grunde zu versagen berechtigt, als ihm solches nach §. 24. bei freiwilligen Veräußerungen bäuerlicher Grundstücke freisteht.

Allein abgesehen von den spätern und daher jedenfalls derogirenden Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1834, so erfordert der §. 30. der Verordnung vom 4. März 1834 nur, daß der Ober-Eigenthümer überhaupt gehört werde, ohne seine Vorladung zum Subhastations-Termin und seine Aufforderung zur Erklärung in diesem Termine selbst, unter dem Präjudiz, daß auf Vorbehalte, unbestimmte oder spätere Erklärungen keine Rücksicht genommen werde, auszuschließen.

In sofern es endlich auf das dem Erbzinsherrn und Erbverpächter zustehende Vorkaufs-Recht ankommt, so verordnen schon die §§. 615. und 616. Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts:

daß bei gerichtlichen Verkäufen der Berechtigte seine Erklärung, ob er das Vorkaufs-Recht ausüben wolle, im Bietungstermine selbst, bei Verlust seines Rechts, abgeben müße.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, hiernach die Königl. Regierung zu Danzig gefälligst bescheiden zu wollen.

Berlin, den 6. Oktober 1835.

Mühler.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths Herrn von Ladenberg Excellenz.

I. 3651. S. 55. Vol. 8.

13.

Ueber das Subhastations- und Kaufgelder-Belegungs-Verfahren bei bepfandbrieften Gütern.

(A. G. O. I. 50. §. 287. Verordn. v. 4. März 1834 §. 2. 16. sqq. Ges. Samml. S. 39).

Die zwischen dem Königlichen Oberlandesgericht und der Pommerschen Landschafts-Direktion zu Treptow bei Gelegenheit der Subhastation der mit Pfandbriefen beschwerten Güter P. ꝛc. entstandene Differenz, worauf sich der Bericht des Kollegiums vom 2. Juli dieses Jahres bezieht, hat zu einer Erörterung im Königlichen Staats-Ministerium über die Anwendung der §§. 16. und folg. der Verordnung vom 4. März 1834 wegen des Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozesses auf landschaftliche Kredit-Institute Veranlassung gegeben.

Das Königliche Staats-Ministerium hat sich hierbei über die Grundsätze vereinigt:

1) daß die Vorrechte der Landschaften, wornach sie in einen Konkurs- oder Liquidations-Prozeß sich nicht einzulassen brauchen, vielmehr nur die nach ihrer Befriedigung verbleibenden Einkünfte und Kaufgelder der bepfandbrieften Güter zur Kreditmasse gezogen werden sollen, durch die Verordnung vom 4. März 1834 nicht aufgehoben sind, und daher auch die im §. 16. dieser Verordnung vorgeschriebene Vorladung der Gläubiger an die Landschaften nicht erlassen werden, und die ebendaselbst bestimmten Nachtheile des Ausbleibens im Kaufgelderbelegungs-Termine sie nicht treffen können;

2) daß dieselben aber schuldig und im Disziplinarwege von ihren vorgesetzten Behörden dazu anzuhalten sind, der Absicht jener Verordnung und den deshalb von den Gerichten an sie zu erlassenden Requisitionen Genüge zu leisten.

Demgemäß hat der Herr Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten die General-Landschafts-Direktionen angewiesen, darauf zu halten, daß die ihnen untergeordneten Departements-Direktionen ihre Rechnungen

über die zur Subhastation stehenden Güter mit dem Tage der Publikation des Adjudikationsbescheides abschließen, so daß die Summe desjenigen, was ihnen bis dahin zuständig ist, zur Zeit des Kaufgelderbelegungs-Termins feststeht, und wenn dieß nicht zu bewirken sein sollte, wenigstens das Maximum angegeben werde, was bis zu dem Tage der Publikation des Adjudikations-Bescheides für die Landschaft von der Kaufgelder-Summe zurück zu behalten sei.

Damit dieser Abschluß unverweilt erfolgen könne, hat das Königliche Ober-Landes-Gericht bei Subhastationen solcher Güter, welche mit Pfandbriefen beschwert sind, der Landschaft nicht nur sogleich den Adjudikations-Bescheid mitzutheilen, sondern ihr auch den Tag der Publikation desselben und den Termin zur Kaufgelderbelegung mit der Aufforderung, den Betrag ihrer Forderungen noch vor oder spätestens in diesem Termin anzuzeigen, bekannt zu machen, wobei es dann der Landschaft überlassen bleibt, ob sie sich mit einer schriftlichen Anzeige begnügen, oder in dem Termin selbst ihre Gerechtsame noch besonders wahrnehmen will.

Die Berechnung, welche die landschaftliche Behörde über ihre Forderung einreicht, deren Verität nie Gegenstand eines kontradiktorischen Verfahrens vor dem Richter der Sache sein kann und deren Priorität in der Regel gesetzlich feststeht, bestimmt demnächst den Betrag der Kaufgelder, welcher für die andern Gläubiger übrig bleibt, und dessen Vertheilung nach Maaßgabe des §. 16. folg. der Verordnung vom 4. März vorigen Jahres zu veranlassen ist.

Berlin, den 12. November 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Coeslin.

I. 4033. S. 55. Vol. 2.

14.

Instruktion

für die General-Kommission und die Oberlandesgerichte im Großherzogthum Posen über das bei Abschätzung adelicher Güter zu beobachtende Verfahren.

Wenn die gerichtliche Abschätzung eines adelichen Guts im Großherzogthum Posen erfolgen soll, welches weder zum Westpreußischen landschaftlichen Verbande gehört, noch mit Pfandbriefen der Posenschen Landschaft belastet ist, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Das Oberlandesgericht requirirt die General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einem der ihr untergeordneten Oekonomie-Kommissarien den Auftrag zu diesem Geschäft zu ertheilen.

2) Mit diesem vereinigt sich der von dem Oberlandesgericht zu ernennende Kommissarius über den anzuberaumenden Termin.

3) Der gerichtliche Kommissarius erläßt die im §. 7. Titel 6. Theil II. und §. 22. und folgende Titel 52. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, sowie §. 4. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung von 1834 Seite 40) vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Interessenten.

4) Bei den Verhandlungen zur Aufnahme der Taxe treten die Kommissarien der Oberlandesgerichte und der General-Kommissionen in das Verhältniß von Konkommissarien. Sie müssen ihre Bemühungen dahin vereinigen: alles zu ermitteln, was zur Feststellung des wahren Werths des Guts unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abschätzungs-Grundsätze erforderlich ist, und sich bei ihren Arbeiten gegenseitig unterstützen.

Die Aufnahme des im §. 9. Tit. 6. Th. II. der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Protokolls gehört hinsichtlich der Bestimmungen zu 1 bis 4. und 7., und die

Befolgung des §. 12. daselbst, zu den Amtsverrichtungen des gerichtlichen Kommissarius.

Was im §. 9. zu 5 bis 6. verordnet ist, betrifft die Materialien zur Feststellung des durch den Oekonomie-Kommissarius zu ermittelnden Ertragswerthes der Güter und gehört zu den Verhandlungen desselben.

5) Der gerichtliche Kommissarius zieht bei der Bestimmung der Grenzen die Nachbarn zu, vernimmt die Zeugen, wenn es der Oekonomie-Kommissarius angemessen findet, unter seiner Zuziehung, sorgt für die Herbeischaffung der erforderlichen im §. 9. Nr. 6. bezeichneten Nachweisungen, vereidet die Zeugen und Taxatoren soweit es nöthig ist, und leitet überhaupt das Geschäft, wo es nach der Ansicht des Oekonomie-Kommissarius auf eine richterliche Mitwirkung Behufs der Ermittelung des Ertrages und des Werths des abzuschätzenden Gutes ankommt.

Wenn der Oekonomie-Kommissarius es nicht für nöthig erachtet, der vom gerichtlichen Kommissarius zu veranlassenden Zeugen-Vernehmung vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen, so muß er doch, falls er am Orte der Vernehmung anwesend ist, vor der Vereidigung der Zeugen, mit der Aussage derselben sich bekannt machen, und wenn er Veranlassung dazu findet, mit den Zeugen nähere Rücksprache halten, und die Vervollständigung der Aussagen unter Mitwirkung des gerichtlichen Kommissarius betreiben.

6) Die Abschätzung selbst, so wie die Ausarbeitung des Tax-Instruments, nach den durch die Verordnung vom 8. Januar 1831 (Gesetzsammlung von 1831 Seite 1) festgestellten Taxgrundsätzen, gebührt ausschließlich dem Oekonomie-Kommissarius.

7) Das Tax-Instrument mit sämmtlichen Verhandlungen überreichen beide Kommissarien der General-Kommission. Diese prüft die Taxe sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in Beziehung auf die richtige Anwendung der Tax-Grundsätze und des Kalkuls.

Findet sie etwas zu erinnern oder nachzuholen, so verfügt sie das Erforderliche wegen Erledigung der Erinnerungen an beide Kommissarien. Findet sie nichts zu

erinnern oder sind die gerügten Mängel erledigt, so sendet sie das Tax-Instrument mit dem Vermerk ihrer Genehmigung nebst sämmtlichen Abschätzungs-Verhandlungen an das kompetente Oberlandesgericht, und benachrichtigt dasselbe zugleich von der Festsetzung der Gebühren des Oekonomie-Kommissarius und der Sachverständigen, welche nach den bei der General-Kommission zulässigen Sätzen berechnet werden. Das Gericht bewirkt die Zahlung derselben zur Gebühren-Kasse der General-Kommission.

8) Das Gericht fertigt darauf ohne Weiteres das Tax-Instrument aus, und verfährt sodann nach Vorschrift des §. 11. Tit. 6. Th. II. der A. G. O.

9) Werden von den Interessenten Ausstellungen gegen die Taxe gemacht, so prüft das Gericht deren Zulässigkeit mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 5. der Verordnung über den Subhastations-Prozeß vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung von 1834 pag. 40). Findet es in dieser Beziehung nichts dagegen zu erinnern, so sendet es die Akten an die General-Kommission, um die Erheblichkeit der Ausstellungen in technischer Hinsicht näher zu erwägen.

10) Die General-Kommission verordnet sodann das Erforderliche an die Kommissarien zu der vor dem Eintritt des Subhastations-Termins zu bewirkenden Erledigung der Erinnerungen, wenn sie dieselben dazu angethan findet.

Berlin, den 21. Dezember 1835.

Der Minister des Innern für Gewerbe.
Freiherr v. Brenn.

Der Justizminister.
Mühler.

I. 98. Prov. Posen 74.

15.

Die gerichtliche Vernehmung der Dorfgerichte über die von letztern aufgenommenen Taxen von Grundstücken ist nicht erforderlich.

(Allg. Ger. Ordn. II. 6. §. 3. Anhang §. 437. Allg. L. R. II. 7. §§. 82. 86.)

---

a.

Bei einer durch den Oberlandesgerichts-Rath Baumeister vorgenommenen Revision des Land- und Stadtgerichts zu Jauer ist durch ein Monitum des Kommissarius die Frage von Neuem zur Sprache gekommen,

ob, wenn Dorfgerichte Taxen von Grundstücken aufgenommen, welche die Eigenschaft gerichtlicher Taxen haben sollen, die Vernehmung der Dorfgerichte über die Taxe durch den Richter erforderlich ist?

In unserem Kollegium sind die Ansichten darüber getheilt:

Für die Bejahung der Frage wird angeführt:

1) daß nach §. 3. Tit. 6. Th. II. der Allg. Ger. Ordn. eine jede gerichtliche Taxe unter der Direktion einer vereideten Gerichtsperson geschehen muß;

2) daß, wenn der §. 437. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn. hievon eine Ausnahme bei Rittergütern von weniger als 500 Rthl. Werth gestattet, welche nach dem Reskript vom 11. Juli 1831 (Jahrbücher Band 38. Seite 103) auch auf bäuerliche Grundstücke bezogen werden darf, diese Ausnahme doch eben an die Bedingung geknüpft ist, daß der Schulze, oder die Gerichtsleute, oder zwei Wirthe über die Beschaffenheit, den Ertrag und den Werth des Grundstücks vom Richter eidlich vernommen werden;

3) daß die Mitglieder der Dorfgerichte nicht nothwendig selbst Sachverständige, auch häufig nach Formularen vereidigt sind, die den Taxatoreneid nicht umfassen, weshalb sich der Richter in jedem einzelnen Falle überzeugen muß: daß sie entweder selbst als Sachverständige qualificirt sind, oder wegen Zuziehung anderer Sachverständigen das Erforderliche beobachtet haben.

Für die Verneinung der Frage wird angeführt:

1) daß nach §. 82. Tit. 7. Th. II. des Allg. L. R. Dorfgerichte mit Zuziehung des Gerichtsschreibers im Allgemeinen gerichtliche Handlungen, bei denen es auf keine Rechtskenntnisse ankommt, sondern nur auf bloße Beglaubigung, gültig vornehmen können, welches im §. 173. Tit. 5. Th. I. des Allgemeinen Landrechts sogar auf Verträge angewendet wird, und daß ihnen insbesondere nach §. 86. l. c. die Aufnahme von Taxen unter Aufsicht des Richters übertragen werden kann. Als Aufsicht sei es schon anzunehmen, wenn ihnen der Richter die Anweisung über die Art der Abschätzung ertheilt, und die Taxe mit dieser Anweisung vergleicht. Eine weitere Aufsicht würde besonders angedeutet sein, wenn sie der Gesetzgeber beabsichtigt hätte. Die Dorfgerichte erschienen nach diesen §§. 82. 86. selbst als Behörde, als Kommissarien des Gerichts, wogegen sich der §. 3. Tit. 6. Th. II. der Allg. Ger. Ordn. nicht anführen lasse, weil dieser, in seiner durch den späteren §. 437. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung noch nicht beschränkten Allgemeinheit, die dorfgerichtlichen Taxen ganz ausschließen, nicht blos beschränken würde, weshalb man ihn als die Regel, die citirten §§. aber als die Ausnahme für ländliche Besitzungen, ansehen müsse;

2) daß der §. 437. des Anh. zur Ger. Ord. und dessen analoge Anwendung nicht den Fall vor Augen hat, wo das Dorfgericht als Ganzes, als Behörde eine Taxe aufnimmt, sondern wenn der Schulze oder die Gerichtsleute oder zwei Wirthe des Orts als Einzelne über den Werth eines Grundstücks sich erklären sollen;

3) daß endlich unter den jetzigen Verhältnissen die Dorfgerichte (nämlich Schulze und Schöppen) in Beziehung auf den Werth bäuerlicher Besitzungen stets als Sachverständige betrachtet werden können, und ihr Eid, wenn er sich nur allgemein auf ihre Amtspflichten bezieht, stets die Taxenaufnahme umfassen muß, weil diese eben nach den citirten §§. 82. 86. Tit. 7. Th. II. A. L. R. zu ihren Amtsgeschäften gehört.

Da es im gegenwärtigen Fall auf die Belehrung eines Untergerichts ankommt, so haben wir die Frage nicht

nicht durch Stimmenmehrheit entscheiden wollen, sondern bitten Eure Excellenz um Vorbescheidung darüber.

Breslau, den 3. November 1835.

Das Oberlandesgericht.

(Unterschriften.)

---

b.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 3. d. Mts.

in der Revisions-Angelegenheit des Land- und Stadtgerichts zu Jauer

hierdurch eröffnet, daß wenn Dorfgerichte Taxen von Grundstücken aufnehmen, welche die Eigenschaft gerichtlicher Taxen haben sollen, die Vernehmung der Dorfgerichte über die Taxe durch den Richter **nicht** erforderlich ist.

Die **für** diese Ansicht in dem Berichte angeführten Gründe findet der Justizminister überzeugend, und es genügt daher, wenn die Dorfgerichte die im Auftrage und nach der Anweisung des Richters aufgenommene Taxe in amtlicher Form vollzogen überreichen. Dorfgerichte, die solche Taxen aufnehmen sollen, müssen aber auch gehörig nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7. §. 73. flg. konstituirt und insbesondere mit einem vereidigten Gerichtsschreiber besetzt sein.

Berlin, den 24. November 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Breslau.

I. 4174. D. 17.

16.

Die Form der Notariats-Instrumente betreffend.

(Allg. Ger. Ordn. III. 7. §§. 56. 65.)

Die Bedenken, welche nach dem Bericht vom 1. d. M. von dem Königlichen Land- und Stadtgericht als Hypotheken-Behörde gegen die Form der durch den Justiz-Kommissarius und Notarius P. zu M., im Auftrage des Krügers M. zu G., dem Kollegium eingereichten beiden Notariats Instrumente vom 11. und 22. August c. erhoben worden sind, kann der Justizminister nicht für begründet erachten, vielmehr tritt derselbe der von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Magdeburg in der Verfügung vom 12. v. Mts. geäußerten Ansicht darin bei,

> daß die gedachten Notariats-Dokumente mit keinem wesentlichen Mangel behaftet sind, wenn gleich darin von der üblichen äußeren Form abgewichen ist.

1) Nach den §§. 56. und 65. Tit. 7. Theil **III**. der Allg. Ger. Ordnung soll aus der vorgeschriebenen Registratur unter einem notariellen Kontrakt erhellen,

> daß derselbe von den Parteien obstehendermaßen vor dem Notar und mit seiner Zuziehung errichtet und geschlossen worden, und daß die Durchlesung und Unterschrift in Gegenwart des Notars und der Zeugen erfolgt ist.

Dieß ist auch für alle Fälle nothwendig, wo die Registratur ein von der Erklärung der Parteien *ganz abgesonderter Theil* des Notariats-Instruments ist. Diesen Fall hat die Allg. Ger. Ordnung vor Augen. Sie setzt voraus, daß die Verhandlung in Gestalt eines Protokolls aufgenommen wird, und daß der Notarius auf Grund dieses Protokolls ein selbstständiges Instrument entwirft, aus welchem lediglich die Errichtung des Kontrakts zwischen den Parteien oder die einseitig von der Partei abgegebene Erklärung sich ergiebt, *ohne daß aus diesem Instrument selbst die Konkurrenz des Notars zu entnehmen ist*.

In einem solchen Falle muß allerdings die vom No-

tar nach der Unterschrift beizubringende Registratur noch feststellen,

daß der Kontrakt von den Parteien obstehendermaßen vor dem Notar und mit seiner Zuziehung errichtet und geschlossen worden ist.

Wenn aber, was bereits durch das Reskript vom 13. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 321) nachgelassen worden, das Instrument selbst, wie im vorliegenden Falle, ebenfalls in Form des Notariats-Protokolls gefaßt ist, so erhellet schon aus dem ganzen Instrument, welches dann mit der Registratur nur ein Ganzes bildet,

daß der Akt vor dem Notar und mit seiner Zuziehung errichtet worden,

und es ist daher dem Gesetz vollkommen genügt, ohne daß es über jene Mitwirkung des Notars bei dem Geschäft einer nochmaligen Bestätigung in der Registratur bedarf.

2) Eine besondere Bescheinigung über die Qualität der Zeugen als gültige und einwandsfreie Instruments-Zeugen erfordert das Gesetz nicht.

Der §. 63. Tit. 7. Theil III. der Allg. Ger. Ordnung legt dem Notar die Verbindlichkeit auf, bei einem vor ihm zu Stande kommenden Akt, welcher die Kraft eines öffentlichen außergerichtlichen Instruments haben soll, entweder einen zweiten Notar oder statt dessen zwei Zeugen zuzuziehen, welche

a) die in den Gesetzen vorgeschriebenen Requisite gültiger Instruments-Zeugen haben,
b) lesen und schreiben können,
c) vornehmlich dem Notar als Leute von unbescholtenem Rufe bekannt sind, und
d) in Königlichen Landen entweder angesessen sind, oder Handlung oder sonst ein ehrliches Gewerbe treiben.

Daß aber der Notar auch das Vorhandensein dieser Eigenschaften durch ein besonderes Attest feststellen soll, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben.

Es könnte dieses Attest entweder im Notariats-Protokoll oder in der auf das Instrument zu setzenden Registratur oder in beiden erfolgen.

Die §§. 56. und 65. geben den nothwendigen Inhalt der Registratur an, ohne einer solchen Bescheinigung

über die Eigenschaften der Zeugen zu erwähnen. Ein zweckmäßig abgefaßtes, vollständiges Notariats-Protokoll wird allerdings nicht blos die Erklärung der Partei, sondern am Schluß auch die Bemerkung enthalten, daß auf Grund dieses Protokolls das Instrument ausgefertigt, von dem Notar und den beiden Zeugen attestirt und den Parteien ausgehändigt worden, oder, wenn die Ausfertigung nicht auf der Stelle erfolgen kann, so wird der Notar zur Vervollständigung seiner Akten unter dem Protokoll einen solchen Vermerk beifügen. Bei Gelegenheit der Niederschreibung dieses Vermerks, sei es im Protokoll selbst, sei es abgesondert unter demselben, könnte nun der Eigenschaften der Zeugen Erwähnung geschehen. Allein immer wäre aus dem Instrument selbst, welches doch der Hypotheken-Behörde allein eingereicht wird, nichts über eine solche Bescheinigung zu entnehmen, da, wie schon bemerkt worden, die darauf zu setzende Registratur über die gesetzlichen Eigenschaften der Zeugen kein Attest zu enthalten braucht.

Daß die Zeugen lesen und schreiben können, muß sich übrigens aus ihrer Unterschrift ergeben, wobei sie jedenfalls ihre Angesessenheit, so wie ihr Amt oder Gewerbe mit ausdrücken müssen, wie dies auch in dem vorliegenden Falle geschehen ist.

Hiernach wird das Königliche Land- und Stadtgericht angewiesen, von seinen Bedenken gegen die Form der fraglichen beiden Notariats-Instrumente abzustehen und demgemäß auf die von dem rc. P. bei Einreichung derselben gemachten Anträge das gesetzlich Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. Dezember 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Land- und Stadtgericht
zu Wolmirstedt.

III. 9118. J. 15. Vol. 2.

17.

Die Einlegung des Exekutors im Wege des Disciplinar-Verfahrens gegen säumige Beamte ist keine zulässige Zwangsmaaßregel.

(cf. V. v. 4. März 1834. §. 8. Ges. Samml. S. 33 Reff. vom 20. August d. J. S. 119 dieses Bandes.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 5. d. M.

wegen der gegen säumige Beamte anzuwendenden Zwangsmaaßregel durch Einlegung des Exekutors,

hierdurch eröffnet, daß der Justizminister sich mit der Ansicht des Kollegiums nicht einverstanden erklären kann, sich vielmehr bereits mehrfach dahin ausgesprochen hat, daß die Bestimmung des §. 8. der Verordnung vom 4. März v. J. auch auf Exekutionen im Wege des disciplinarischen Verfahrens zu beziehen ist, und mithin auch bei letzteren die Einlegung des Exekutors nicht mehr stattfindet.

Denn der §. 8. enthält eine allgemeine Bestimmung in Beziehung auf alle Exekutionen, so daß er auch der Exekution im disciplinarischen Wege zur Richtschnur dient. Die Einlegung des Exekutors kann auch dabei um so eher entbehrt werden, als Ordnungsstrafen, Zuordnung von Stellvertretern auf Kosten des Säumigen, Suspension und Untersuchung Maaßregeln sind, in denen nicht nur ein genügender, sondern ein weit stärkerer Zwang liegt.

Die von dem Kollegium verfügte Einlegung des Exekutors gegen einen säumigen Vertheidiger erscheint daher nicht angemessen und ist das Land- und Stadtgericht zu Pleschen anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 18. Dezember 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Posen.

I. 4539.

18.

Die Gesuche um Verleihung der Anstellungsfähigkeit zum Subalternendienste betreffend.

Des Königs Majestät haben durch einen an das Königliche Staats-Ministerium unterm 4. Mai d. J. erlassenen Allerhöchsten Befehl zu bestimmen geruht, daß alle Immediat-Gesuche um Allerhöchste Verleihung der Anstellungsfähigkeit zum Subalternen-Dienst künftig aus dem Kabinet an die Ministerien und die Chefs der Verwaltungen remittirt werden sollen, um die Bittsteller entweder nach den bestehenden gesetzlichen Grundsätzen mit ihren Gesuchen zurückzuweisen, oder, wenn deren Prüfung ergeben sollte, daß die Umstände eine Ausnahme motiviren, in dringenden Fällen an des Königs Majestät zu berichten.

Mit Rücksicht auf diese Allerhöchste Anordnung und die wegen deren Ausführung von dem Königlichen Staats-Ministerium gefaßten Beschlüsse, werden dem Präsidium des Königlichen rc. nachfolgende allgemeine Grundsätze darüber, in welchen Fällen der Justizminister ausnahmsweise die Allerhöchste Bewilligung der Anstellungsfähigkeit für den Justiz-Subalternen-Dienst bei des Königs Majestät in Antrag bringen wird, zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung bei den Verfügungen und Berichtserstattungen auf dergleichen Gesuche, mitgetheilt:

I. Der Bericht an des Königs Majestät wird nur auf Immediat-Vorstellungen, welche aus dem Kabinet ohne Verfügung remittirt werden, niemals aber auf die unmittelbar an den Justizminister gerichteten Vorstellungen oder Berichte der Gerichtsbehörden erstattet werden.

II. Der Antrag bei des Königs Majestät wird nicht auf die Verleihung eines Rechts auf Anstellung, woraus ein Anspruch zu folgern wäre, sondern nur auf die Bewilligung der Anstellungsfähigkeit gerichtet werden.

Der durch Allerhöchste Bewilligung der letzteren Begnadigte darf zwar demnächst im Justiz-Subalternen-

Dienst angestellt werden, seine Anstellung darf jedoch nur eben so, wie die eines Civil-Supernumerars, den Anstellungs-Ansprüchen der neun Jahr gedienten Unteroffiziere nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 31. Oktober 1827 und 19. Oktober 1828 (Jahrbücher Band 32. S. 298 und 302) niemals zum Nachtheil gereichen, und überhaupt niemals in solche Stellen erfolgen, welche diesen oder den Militair-Invaliden ausschließlich vorbehalten worden sind.

III. Die Allerhöchste Bewilligung der Anstellungsfähigkeit wird nur für diejenigen nachgesucht werden, welche

1) den Nachweis führen, daß sie der allgemeinen Militair-Verpflichtung durch wirkliche Militair-Dienste bereits genügt haben, oder daß gesetzlich begründete Hindernisse sie davon befreien, und

2) durch deren Anstellung im Justiz-Subalternen-Dienst, ihrer vorzüglichen Qualifikation wegen, Vortheile für den Staat erwartet werden dürfen. Zur Begründung dieser Erwartung wird erfordert, daß der Bittsteller

a) während einer Reihe von Jahren entweder im unmittelbaren Staatsdienst, namentlich bei Königlichen Gerichten oder einzelnen Königlichen Justizbeamten — wohin jedoch Justizkommissarien nicht zu rechnen sind — nach stattgefundener amtlicher Verpflichtung, — wenn auch nur zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses, — oder im mittelbaren Staatsdienst, bei dem Staate untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinen, namentlich auch bei Privat- und Patrimonialgerichten beschäftigt worden ist, und sich während dieser Zeit, nach den darüber beizubringenden Attesten, durch eine vorzügliche Dienstführung und Brauchbarkeit und einen tadellosen Lebenswandel empfohlen und

b) seine Qualifikation zur Anstellung im höhern Subalternen-Dienst durch das Bestehen der Prüfung als Aktuar erster Klasse nachgewiesen hat.

Bittsteller, welche diesen Erfordernissen nicht zu genü-

gen vermögen, werden abschlägig beschieden und angewiesen werden, sich die ermangelnde Anstellungsfähigkeit durch die Beschäftigung als Civil-Supernumerar nach Maaßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1827 zu erwerben.

Berlin, den 14. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
die Präsidien sämmtlicher Königlichen
Obergerichte.

I. 3635. M. 89. Vol. 2.

19.

Die Entlassung untauglicher noch nicht 15 Jahre dienender Beamten im Disciplinarwege ohne Pension betreffend.

---

a.

Dem ꝛc. wird anliegend eine Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober dieses Jahres,
betreffend die Entlassung untauglicher noch nicht 15 Jahre dienender Beamten im Disciplinarwege ohne Pension,
zur Nachricht zugefertigt.

Berlin, den 21. Dezember 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte.

I. 4525. O. 34.

---

b.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 30. v. Mts. will Ich die Vorschrift Meiner Ordre vom 16. August 1826 in Ansehung der noch nicht 15 Jahre dienenden Beamten, dahin näher bestimmen: daß Beamte, welche in dem nach gedachter Ordre angeordneten Verfahren nach dem Beschlusse des Staatsministeriums zur unfreiwilligen Pensionirung geeignet sein würden, in dem Falle, wenn sie noch nicht 15 Jahre gedient haben, nach der Vorschrift des Pensions-Reglements ohne Pension des Dienstes zu entlassen sind. Wenn in einzelnen Fällen Verhältnisse vorhanden sind, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme motiviren, so werde Ich ebenso, wie in solchen Fällen, in welchen Meine Ordre vom 4. September 1827 wider noch nicht funfzehn Jahre dienende Beamte angewendet werden muß, den vorbehaltenen besondern Bericht erwarten.

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

20.

In den Pensions-Tabellen ist der Tag der ersten Verpflichtung des Beamten zum Staatsdienste anzugeben.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer wünscht zur Beseitigung von Zweifeln, welche bei der Revision der Rechnungen über Pensionen eintreten können, daß in den Pensions-Tabellen genau der Tag und das Jahr der ersten Verpflichtung des zu pensionirenden Beamten zum Staatsdienste angegeben werde. Das Königliche 2c. wird daher angewiesen, in die bei den Pensions-Vorschlägen auszuarbeitenden und einzureichenden Nachweisungen, welche mit dem im Rescripte vom 9. Januar

1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 93) vorgeschriebenen Atteste beglaubigt sein müssen, in Ansehung des zu Pensionirenden das Datum der ersten Verpflichtung zum Staatsdienste aufzunehmen. Sollte sich dieses nicht ermitteln lassen, so hat das Kollegium den Grund anzugeben, weshalb das Datum nicht bemerkt worden.

Auch ist immer zu bemerken, ob der zu Pensionirende seit der Verpflichtung ununterbrochen im unmittelbaren Staatsdienst gewesen ist, eventualiter, welche Unterbrechungen eingetreten sind.

Berlin, den 30. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

II *a*. 5910. P. 34. Vol. 2.

21.

Regulativ, die Einrichtung des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau betreffend.

Zur schnelleren und gründlicheren und zugleich erleichterten Bearbeitung der Geschäfte bei dem Königlichen Stadtgericht hiesiger Haupt- und Residenzstadt wird diesem auf Grund und nach Anleitung zweier Justizministerial-Reskripte vom 5. Oktober und 7. November dieses Jahres nachstehende neue Einrichtung gegeben:

§. 1. Aus dem Kollegio des Stadtgerichts werden zwei Abtheilungen gebildet, von denen die erste unter dem Vorsitz des ersten Direktors aus folgenden Mitgliedern (rc.), die zweite unter dem Vorsitz des zweiten Direktors aus folgenden Mitgliedern (rc.) bestehen soll.

§. 2. Die erste Abtheilung bearbeitet die Vorträge in Civil-, Konkurs-, Liquidations- und Subhasta-

tions-Prozessen, die Administrations- und Requisitions-Sachen, so wie die Generalien und Kassen-Sachen und faßt die Erkenntnisse in allen Civilsachen ab.

Die zweite Abtheilung bearbeitet die Vormundschafts-, Nachlaß-, Hypotheken- und freiwilligen Gerichtsbarkeits-Sachen, so wie die fiskalischen Untersuchungen und faßt die Erkenntniße in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen ab.

§. 3. Jede Abtheilung fungirt selbstständig in den ihr ausschließlich überwiesenen Geschäftszweigen; sie hält wöchentlich zwei ordentliche Sitzungen, die erste Abtheilung am Dienstage und Freitage, die zweite Abtheilung am Montage nnd Donnerstage, außerordentliche so oft es erforderlich ist. Der Vortrag beginnt in der Zeit vom 1. März bis letzten Oktober um 8 Uhr des Morgens, in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 9 Uhr.

§. 4. Zur Aburtelung derjenigen Kriminal-Sachen, welche nach bisheriger Verfassung vor das Plenum gehörten, d. h. bei Verbrechen, deren gesetzliche Strafe in zehn- oder mehrjähriger Einsperrung oder in der Todesstrafe besteht, treten unter dem Vorsitz des ersten Direktors beide Abtheilungen zu einem Plenum zusammen.

Die Ernennung der beiden Referenten in diesen Plenar-Kriminal-Sachen erfolgt durch den zweiten Direktor aus den Mitgliedern der zweiten Abtheilung.

§. 5. Die Ausfertigung der Kriminal-Erkenntnisse in Plenar-Sachen ergehen mit der Bezeichnung „Königliches Stadtgericht hiesiger Residenz" und unter der Unterschrift beider Direktoren, die Schreiben und Ausfertigungen der einzelnen Abtheilungen ergehen unter der Unterschrift der betreffenden Dirigenten mit der Bezeichnung: „Königliches Stadtgericht hiesiger Residenz, erster oder respective zweiter Abtheilung;" die Vormundschaftssachen aber mit der Bezeichnung: „Königliches Stadt-Waisen-Amt hiesiger Residenz." Die Bezeichnung als Kriminal-Deputation fällt künftig weg.

§. 6. Wenn durch Krankheit oder sonst die Zahl der Mitglieder in einer Abtheilung auf weniger als Fünf mit Einschluß des Direktors vermindert ist, so wird bis

zur Ergänzung dieser Zahl eine Vertretung aus der andern Abtheilung durch das Direktorium angeordnet. Dasselbe gilt nach dem Ermessen des Direktoriums in Fällen nöthiger Vertretung von den den einzelnen Abtheilungen überwiesenen Büreau- und Subaltern-Beamten.

§. 7. Die gegenseitigen Mittheilungen der einen Abtheilung an die andere werden nicht in Ausfertigung, sondern in einfachen Dekrets-Abschriften erlassen, es sei denn daß es auf beweisende Form ankäme. Letzteren Falls werden die Dekrets-Abschriften vom Expedienten kontrasignirt, und vom Dirigenten der Abtheilung durch Unterschrift vollzogen.

§. 8. Durch die Trennung des Kollegii wird das Verhältniß der Beamten des Gerichts zu den Direktoren nicht geändert, das Direktorium wird vielmehr, wie bisher, aus beiden Direktoren gebildet.

§. 9. In Sachen der Disciplin und in Anordnungen, welche das Gericht und dessen Einrichtung im Allgemeinen betreffen, haben beide Direktoren sich gemeinschaftlich zu berathen, auch die in dieser Hinsicht zu erstattenden Berichte gemeinschaftlich zu erstatten.

§. 10. Die Jahres-Berichte und Konduiten-Listen werden von dem Direktorium, d. h. von beiden Direktoren, erstattet und eingereicht. Der erste Direktor entwirft die Listen und General-Berichte, nachdem er über die in letztere aufzunehmenden Gegenstände mit dem zweiten Direktor Rücksprache genommen; letzterer füllt in den Konduiten-Listen die Kolonnen in Betreff derjenigen Beamten aus, welche ausschließlich in den Geschäftszweigen der zweiten Abtheilung arbeiten.

§. 11. Die Berichte in bloßen Kassensachen werden, wie bisher, von beiden Direktoren und dem Kassen-Kurator unterschrieben. Kosten-Niederschlagungs-Verfügungen im Betrage über 10 Thl. vollzieht neben dem Kassen-Kurator nur der erste Direktor.

§. 12. Die allgemeine Aufsicht über die Beschäftigung und Ausbildung der Auskultatoren führt der erste Direktor. Die Berichte, mit denen die Auskultatoren dem Oberlandesgericht zur zweiten Prüfung präsentirt werden, so wie die Atteste über ihre Qualifikation werden

nach gemeinsamer Berathung vom ersten Direktor entworfen, von beiden Direktoren unterschrieben.

§. 13. Der erste Direktor ordnet an, in welchen Ausbildungs-Stationen die einzelnen Auskultatoren successive beschäftigt werden sollen, namentlich im Sekretariat und als Gehülfen des Exekutions-Inspektors, als Protokollführer beim Gerichtsamt, und als Supplikanten-Vernehmer. Durch ihn werden von den Auskultatoren, welche diese Stationen durchgemacht haben, jeder Abtheilung eine angemessene Anzahl überwiesen, um daselbst im Dekretiren und Terminiren ausschließlich beschäftigt zu werden; diese wechseln alle 6 Monate die Abtheilungen; im Referiren werden sie aus beiden Abtheilungen zugleich beschäftigt.

§. 14. Der zweite Direktor, der ohnehin den Vorträgen der ersten Abtheilung in den Generalien und Kassensachen beizuwohnen und die in Generalibus zu erstattenden Berichte mit zu unterschreiben hat, ist, unbeschadet der Befugnisse und Autorität des ersten Direktors, zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, auch zu den übrigen zum Ressort der ersten Sektion gewiesenen Rechtsangelegenheiten in den Sitzungen derselben als berathendes und votirendes Mitglied mitzuwirken, in soweit seine Stellung als Waisen-Amts-Direktor dabei nicht in richterliche Kollision kommt.

§. 15. Die dem Direktorium obliegenden Revisionen der Deposital- und Salarien-Kassen sind abwechselnd von dem ersten und respective dem zweiten Direktor vorzunehmen, da besondere außerordentliche Revisionen beider Depositorien durch beide Direktoren zu gleicher Zeit nicht zu bewirken sind, indem beiden Depositorien nur ein Rendant vorsteht.

Die Führung des Judicial-Asservaten-Buches liegt dem ersten Direktor, die der Pupillar-Asservaten-Liste dem zweiten Direktor ob.

§ 16. Die Aufsicht über das Gerichtsamt verbleibt dem ersten Direktor, die Aufsicht über das Civil-Gefängniß und den Gefangenwärter ressortirt vor die erste Abtheilung; es bleibt dem betreffenden Direktor überlassen,

die monatliche Revision einem der älteren Mitglieder seiner Abtheilung zu übertragen.

§. 17. Beide Direktoren vertreten sich wechselseitig in Krankheits- und sonstigen Verhinderungs-Fällen. Ob sie in solchen Fällen, bei großem Andrang der Direktorial-Geschäfte, einen Theil derselben einem Mitgliede des Kollegii übertragen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen.

§. 18. Anordnungen und Verfügungen, welche allein den Betrieb der den einzelnen Abtheilungen überwiesenen Geschäfte betreffen, werden von dem Abtheilungs-Dirigenten selbstständig erlassen. Das Notariat und die Testaments-Kommission gehören zum Ressort der zweiten Abtheilung. Die Deputation für den summarischen ꝛc. Prozeß wird aus der ersten Abtheilung ernannt, im Nothfall muß auch die zweite Abtheilung zur vorübergehenden Vertretung ein oder mehre Mitglieder dazu hergeben.

§. 19. Wenn im Interesse des Dienstes ein Wechsel der Mitglieder in den einzelnen Abtheilungen vom Direktorium oder dem Oberlandesgericht für nothwendig erachtet wird, so muß sich jedes Mitglied des Stadtgerichts den diesfälligen Anordnungen unterwerfen. In der Regel ersetzen die bei dem Gerichtsamt beschäftigten Kommissarien bei ihrem Rücktritt in das Kollegium die für sie ausscheidenden Mitglieder.

Jeder Wechsel der Mitglieder ist dem Oberlandesgericht anzuzeigen.

§. 20. Diese neue Einrichtung, von welcher den Jurisdiktions-Einsassen, so weit sie diese angehet und interessirt, Kenntniß zu geben ist, wird vom 1. Dezember dieses Jahres ab ins Leben treten.

Breslau, den 21. November 1835.

Königliches Oberlandesgericht von Schlesien.

An
das Königliche Stadtgericht zu
Breslau.

II. *a.* 6016. Gen. 76.

22.

Regulativ

wegen der in der Stadt Wünnenberg im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn abzuhaltenden Gerichtstage.

Um den Einwohnern der Stadt Wünnenberg und der Ortschaften Westheim, Oesdorff, Meerhoff, Blankenrode, Essentho und Bleiwäsche, bei der Entfernung vom Sitze des Land- und Stadtgerichts zu Büren, den Betrieb ihrer Rechts-Angelegenheiten zu erleichtern, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. I. In jedem Monate soll zu Wünnenberg ein Gerichtstag gehalten werden.

§. II. An welchen Tagen die Gerichtstage abzuhalten sind, wird vom Land- und Stadtgerichte zu Büren zu Anfang eines jeden Jahrs durch einen Aushang in Büren und Wünnenberg bekannt gemacht werden. In der Regel müssen alle Geschäfte an diesem Tage beendigt sein; sollten die Geschäfte sich sehr häufen, oder von besonderer Wichtigkeit sein, so muß der Gerichtstag am folgenden Tage fortgesetzt werden.

§. III. Die Gerichtstage werden zu Wünnenberg in dem dazu von dem Bürgermeister und Gastwirth L. in dessen Hause unentgeltlich eingeräumten Geschäfts-Lokale, für dessen Heitzung, Erleuchtung und Reinigung der rc. L. auf eigene Kosten zu sorgen übernommen hat, abgehalten.

§. IV. Zur Abhaltung der Gerichtstage wird ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Büren als Gerichtskommissarius, der Aktuar des Gerichts oder einer der bei dem Gerichte angestellten Auskultatoren oder ein zur Führung der Protokolle, sowohl in Kriminal- als Civilsachen, gehörig vereideter Subaltern-Beamter als Gerichtsschreiber und ein Bote abgeordnet.

§. V. Die Hin- und Rückreise des Gerichts-Deputirten, welcher den Gerichtsschreiber und den im §. VIII. erwähnten Aktenkasten mitzunehmen hat, wird aus der Salarienkasse des Land- und Stadtgerichts zu Büren bezahlt.

§. VI. Den Gerichtspersonen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an diesem Tage alle vom Land- und Stadtgerichte zu Büren zum Gerichtstage verwiesenen Geschäfte abzumachen: außerdem aber auch folgende Geschäfte ohne vorherige Anweisung des Gerichts zu besorgen:

1) Ein jeder Eingesessene der genannten Ortschaften, welcher Gesuche beim Land- und Stadtgerichte zu Büren anzubringen hat, und sich mit diesen am Gerichtstage meldet, muß entweder vom Gerichtskommissarius oder dem als Gerichtsschreiber fungirenden Beamten zum Protokoll vernommen werden.

2) Alle Klagen, welche von einem Einwohner der vorbemeldeten Ortschaften gegen einen andern Einwohner derselben angestellt werden, müssen, in sofern sie nicht schon vollständig eingereicht worden, aufgenommen und vom Gerichtskommissarius instruirt werden.

Alle Mandats-, Bagatell-, summarischen- Civil- und Injurien-Prozesse, welche gegen einen Einwohner jener Ortschaften angestellt werden, sind von dem Kommissarius nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln.

Kommt es auf die Adcitation von Personen an, welche außerhalb des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Büren wohnen, oder sind Requisitionen zu erlassen, so müssen die desfallsigen expedirten Verfügungen, in soweit sie der Kommissarius nach den allgemeinen Bestimmungen, wie z. B. in Bagatellsachen, allein zu erlassen nicht befugt ist, vom Land- und Stadtgerichte ausgehen.

3) In allen Bagatell- und Injuriensachen, in Besitzstreitigkeiten, in Wechsel-, Arrest-, Pfändungs- und Gesindesachen muß der Kommissarius, welcher den Gerichtstag abzuhalten hat, gleich nach geschlossener Instruktion (in sofern die Sache nicht besonders verwickelt ist) das Erkenntniß sofort abfassen, und noch am Gerichtstage publiciren, oder kommt es in einer dieser Sachen auf Regulirung des Interimistikums an, dieses feststellen. Nur in dem Falle, wenn die Sache sehr verwickelt ist, und es nicht auf Bestimmung des Besitzstandes oder Rechtfertigung eines Arrestes ankommt, kann ausnahms-

weise

weise die Abfassung und Publikation des Erkenntnisses oder Resoluts bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt bleiben, wofern sie nicht schon in der Zwischenzeit bei dem Land- und Stadtgerichte zu Büren erfolgen kann.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen erhalten die Parteien in der Regel von Büren aus übersandt.

4) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichtskommissarius aufnehmen.

Besonders wird bemerkt, daß derselbe mit dem Gerichtsschreiber zur Auf- und Annahme der Testamente aller Personen, welche im Gerichtstags-Bezirke wohnen, oder sich beim Gerichtstage melden, ohne weitern Auftrag berechtigt ist, und es keinen Unterschied macht, ob er dieselben an der Gerichtsstelle zu Wünnenberg, oder sonst wo in demjenigen Bezirke, für welchen der Gerichtstag bestimmt ist, auf- oder annimmt.

5) Wenn sich ein Sterbefall in einer der zum Gerichtstags-Bezirke gehörigen Ortschaften ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, so muß der Gerichtstags-Kommissarius, in sofern er am Gerichtstage von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese veranlassen.

6) Wenn sich ein Kriminalfall in den Eingangs benannten Ortschaften ereignet, so ist der Gerichtstags-Kommissarius, wenn der Fall nicht schon zur Kognition des Land- und Stadtgerichts gekommen, und die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen worden, berechtigt und verpflichtet, bei seiner Anwesenheit zum Gerichtstage den Thatbestand festzustellen und in den dazu sich eignenden Fällen den Thäter oder der That Verdächtigen zu arretiren.

§. VII. Der zur Abwartung des Gerichtstags bestimmte Gerichtsschreiber führt nach dem beiliegenden Formulare (Anlage A.) ein Verzeichniß der vom Land- und Stadtgerichte zum Gerichtstage verwiesenen Sachen, weshalb ihm die dieserhalb erlassenen Verfügungen vorgezeigt werden müssen, und besorgt, daß die zur Bearbei-

tung derselben erforderlichen Akten dem Gerichtstags-Kommissarius vorgelegt werden, damit dieser die nöthigen Einleitungen treffe, für deren Expedition, Reinschrift und Insinuation er zu sorgen hat. Der Gerichtsschreiber führt zugleich ein Verzeichniß von allen Geschäften, welche am Gerichtstage vorgenommen sind und zwar unter fortlaufenden Nummern nach dem beiliegenden Formular (Anlage B.). Am Ende des Gerichtstags wird bei diesem Verzeichnisse bemerkt, welche Geschäfte abgemacht, und beim Land- und Stadtgerichte zur Verfügung einzureichen sind, und welche eine weitere Bearbeitung durch den Gerichtstags-Kommissarius erfordern. Diese trägt er in das zuerst gedachte Verzeichniß ein, und bemerkt im zuletzt gedachten die Nummer, welche ihr im erstern gegeben ist. Bei der Rückkehr nach Büren wird das Verzeichniß der Sachen, welche beim Gerichtstage bearbeitet sind, dem Dirigenten des Gerichts mit den abgemachten Sachen vorgelegt, welcher diese letztern demnächst, so weit es erforderlich ist, zum Vortrag befördert.

§. VIII. Es ist die Pflicht des Gerichtsschreibers dafür zu sorgen, daß alle Akten, welche die Bearbeitung der zum Gerichtstage verwiesenen Sachen erfordert, beim Gerichtstage in Bereitschaft sind. Er muß deshalb vor der Abreise das Verzeichniß der zu betreibenden Sachen nach dem Formular A. durchgehen, und die Akten, zu deren sichern Transport ein besonderer Kasten anzuschaffen, von Büren nach Wünnenberg besorgen, auch diesen Kasten, so wie jedes Aktenstück, in besondere Aufsicht nehmen.

Beim Gerichtstage muß der Gerichtstags-Kommissarius das Verzeichniß der zu besorgenden Geschäfte durchgehen, und jede Sache zu betreiben suchen, wozu er sich der Hülfe des Gerichtsschreibers in den dazu geeigneten Sachen zu bedienen befugt ist.

Ist ein im Verzeichnisse eingetragenes Geschäft abgemacht, so daß die Sache zur weitern Verfügung an das Land- und Stadtgericht gelangt, so bemerkt er dies und zugleich die Nummer, welche diese Sache im Verzeichniß B. hat, in dem zu A.

§. IX. Der den Gerichstag abhaltende Richter ist

Kommissarius des Land- und Stadtgerichts zu Büren, muß daher in allen Sachen sich nach dem Auftrage und den Anweisungen des Land- und Stadtgerichts Büren richten. Er vollzieht die Verfügungen und Erkenntnisse, die er als Kommissarius zu erlassen ermächtigt ist, in der Reinschrift als:

„Kommissarius zur Abwartung des Gerichtstags in Wünnenberg;" —

erhält auch zur Beglaubigung desselben ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift:

„Siegel des Gerichtstags-Kommissarius zu Wünnenberg."

Die von ihm aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit muß er beim Land- und Stadtgerichte zur Prüfung vorlegen, und dieses bewirkt deren Ausfertigung unter seiner gewöhnlichen Unterschrift.

§. X. Da der Richter, welcher den Gerichtstag in Wünnenberg abzuwarten hat, lediglich Kommissarius des Land- und Stadtgerichts zu Büren ist, so muß dieses für den gehörigen Betrieb der zum Gerichtstage verwiesenen Sachen sorgen, und muß der Dirigent das Verzeichniß derselben monatlich nachsehen, um sich sowohl von der Richtigkeit desselben, als auch der schnellen Bearbeitung der darin eingetragenen Sachen zu unterrichten; auch muß derselbe, wo er Zögerungen oder andere Irrthümer zu bemerken glaubt, sich durch Einsicht der Akten von der Lage der Sache Kenntniß verschaffen, und die deshalb erforderlichen Bestimmungen veranlassen.

§. XI. Der Gerichtstags-Kommissarius muß alle Abschriften und die Insinuationen durch das bei dem Land- und Stadtgerichte dazu bestellte Personal besorgen lassen.

§. XII. Die Gebühren, die der Kommissarius oder Gerichtsschreiber durch Abwartung der Gerichtstags-Geschäfte verdienen, fließen zur Sportelkasse des Land- und Stadtgerichts, und werden, sobald als eine Sache vom Kommissarius als beendigt überreicht wird, festgesetzt und eingetragen. Die Kommissarien erhalten:

Der Gerichtskommissarius . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
Der Aktuar oder stellvertretende Auskultator . . 20 Sgr.
tägliche Diäten. Wird ein zur Protokollführung quali-

ficirter Kanzlist oder ein sonstiger vereideter Protokoll-führer mitgenommen, so erhält dieser an Diäten 15 Sgr. Als Reisekostenvergütigung erhält der Gerichtskommissarius außerdem für jede Reise, Hin- und Zurückreise zusammengerechnet, und gleichviel, ob die letztere an demselben, oder erst am folgenden Tage Statt findet, ein gleich den vorbemerkten Diäten auf die Salarienkasse des Land- und Stadtgerichts zu Büren anzuweisendes Pauschquantum von 3 Rthlr.

§. XIII. Der Inhalt der §§. I. bis IV., VI. und IX. dieser Verordnung ist durch das Regierungs-Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. December 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

III. 4111. G. 7. B.

Anlage A.

Formular
zum Repertorio der Gerichtstagssachen.

Nr.	Namen der Parteien.	Gegenstand.	Tag der Aushändigung an die Kommission.	Bemerkung.
1.	Kunz c. Hans.	Prozeß-Instruktion.	d. 14. März 1836.	an das rc. Gericht den 7. April überreicht. Nr. 2. d. Tagezettels.
2.	Lebrechtsche Vormundsch.	Verpflichtung d. Vormundes	d. 16. März	desgl. den 7. April Nr. 3. d. Tagezettels.
3.	Weiße.	Aufnahme d. Testaments.	d. 26. März	den 7. abgeliefert Nr. 4. d. Tagezettels.
4.	Wolf c. Oppen.	Beweisaufnahme.	d. 20. ejusd.	
5.	Meyer.	Erbtheilung.	d. 7. April. Nr. 5. d. Tagezettels.	

Die fortlaufende Zahl wird bis zum 31. Dezember jeden Jahres fortgesetzt. Die alsdann noch rückständigen Sachen werden mit der alten Nr., wobei die Jahreszahl zu setzen ist, aus dem alten in das neue Repertorium übertragen, die neuen Sachen aber werden unter fortlaufender Nr. von 1 ab eingeschrieben.

Anlage B.

Formular zum Tagezettel.

Tagezettel vom Gerichtstage zu Wünnenberg.

Nr	Namen der Parteien.	Gegenstand.	Bemerkungen.
1.	Schmidt Wittwe.	Testaments-Aufnahme.	1. zum Vortrag.
2.	Kunz c. Hans.	Prozeßsache.	2. verglichen, zum Vortrag.
3.	Lebrechtsche Vormundsch.	Verpflichtung d. Vormundes.	3. ist geschehen, zum Vortrag.
4.	Weiße.	Testaments-Aufnahme.	4. desgleichen.
5.	Meyer Nachlaß.	Erbtheilung.	5. zum künftigen Gerichtstage zur Fortsetzung verwiesen. cf. Nr. 5. des Repertorii.
6.	Wolfe. Oppen.	Zeugenverhör.	6. cf. Nr. 4. des Repertorii.

N. N.
Aktuar.

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs-, Gebühren- und Stempel-Wesen.

23.

Die zinsbare Belegung entbehrlicher Salarien-Kassen-Bestände zur Bildung eines Fonds für hülfsbedürftige Justizbeamten betreffend.

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den Bericht vom 30. v. Mts.,

die zinsbare Belegung entbehrlicher Salarien-Kassen-Bestände zur Bildung eines Fonds für hülfsbedürftige Justizbeamte betreffend,

hierdurch Folgendes eröffnet:

Es ist zwar nichts dagegen zu erinnern, daß auch die in den Salarien-Kassen der Untergerichte sich ansammelnden das augenblickliche Bedürfniß übersteigenden Bestände bis dahin, wo deren vorschriftsmäßige Abführung zur Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse erfolgen muß, beim Depositorium des Gerichts zinsbar angelegt werden.

Dagegen kann weder den Untergerichten selbst, noch den Dirigenten derselben eine Disposition über die dadurch gewonnenen Zinsen gestattet, vielmehr müssen dieselben beim Ablauf des Jahres dem Königlichen Kammer-

gerichte offerirt, und bei demselben zu dem Fond vereinnahmt werden, welcher nach dem Cirkular-Reskript vom 1. Oktober 1832 (Jahrbücher Band 40. Seite 521.) aus den Zinsen der Salarien-Kassen-Bestände des Obergerichts gebildet wird, und lediglich zur Unterstützung hülfsbedürftiger Justizbeamten des Departements bestimmt ist. Den Dirigenten der Untergerichte bleibt aber überlassen, bei dieser Ablieferung der Zinsbestände, dem Präsidium des Königlichen Kammergerichts diejenigen ihrer untergebenen Beamten, welche als hülfsbedürftig und der Untestützung würdig zu betrachten sind, nahmhaft zu machen, und angemessene Unterstützungen für sie in Antrag zu bringen, auf welche Vorschläge sodann das Präsidium in dem dem Justizminister zu erstattenden Jahresberichte den Umständen nach ebenfalls zu rücksichtigen hat.

Treten im Laufe des Jahres bei einem Untergerichte, welches Zinsen aus belegten Salarien-Kassen-Kapitalien gesammelt hat, außerordentliche Fälle ein, wo es darauf ankommt, kranken oder sonst hülfsbedürftigen Unterbeamten eine schleunige Unterstützung bis zu einer Summe von zehn Thalern zu gewähren, so soll das Präsidium des Königlichen Kammergerichts befugt sein, solche auf den desfallsigen Bericht des Untergerichts-Dirigenten aus dem durch diese Zinsen gebildeten Unterstützungsfond ohne Anfrage bei dem Justizminister zu bewilligen.

Berlin, den 7. Dezember 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

I. 4407. Justizfonds 59. Vol. 2.

24.

Die Versicherung der Justizgebäude gegen Feuersgefahr betreffend.

Dem (Tit.) wird hierdurch aufgegeben, eine tabellarische Uebersicht sämmtlicher Geschäftslokalien und Dienstgebäude der Königlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte seines Departements, einschließlich der Gefängnisse, nach folgenden Rubriken baldigst einzureichen:

Ort und Name des Gerichtes,

Bezeichnung des Gebäudes nach Lage, Namen, und Gebrauch desselben,

Bauart,

Bewohner desselben,

Wem es eigenthümlich zugehört?

Unter welchen Bedingungen es der Justizverwaltung zur Benutzung überlassen ist, ob Miethe, wieviel jährlich und aus welchem Fonds dafür gezahlt wird?

Ob und bei welcher Feuersocietät dasselbe versichert ist, wie hoch ungefähr sich die jährlichen Beiträge belaufen haben, und von wem sie gezahlt sind?

Ob das Ausscheiden aus der Feuersocietät verfügt ist oder durch besondere Umstände gehindert wird?

In letzterer Beziehung insbesondere wird dem (Tit.) zu erkennen gegeben,

daß die Versicherung der Justizgebäude nur ausnahmsweise da eintreten soll, wo die Ortsverhältnisse sie unbedingt nothwendig machen, oder als vortheilhaft zeigen, in der Regel aber unterbleiben, und die beträchtliche Ausgabe an Feuersocietätsbeiträgen vermieden werden muß,

weil es im Allgemeinen keinem Bedenken unterliegt, daß die Gesammtheit der Königlichen Gebäude die Assekuranz-Prämie vortheilhafter selbst verdient, als einer Feuersocietät beitritt, und weil ferner diese Gebäude, in denen kein Gewerbe betrieben wird, die meist völlig massiv gebaut und von wenigen Menschen bewohnt sind, oder isolirt liegen, und besonders bewacht werden, mehr als andere Grundstücke gegen Feuersgefahr gesichert sind.

Nach diesem Grundsatz hat sich daher das (Tit.) zu achten, das Ausscheiden aus der Societät in den geeigneten Fällen zu bewirken, und dies in der letzten Kolonne der Uebersicht zu bemerken.

Künftig hat auch jedes Gericht in die mit der jährlichen Geschäftstabelle nach dem Cirkular vom 31. Oktober 1833 (Jahrbücher Bd. 42. S. 324.) einzureichende Uebersicht der Jurisdiktionsverhältnisse, unter einer besonderen Nummern, die das von ihm benutzte Gerichtslokal und Gefängniß betreffenden Bemerkungen aufzunehmen.

Berlin, den 6. August 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.
I. 2707. Gen. F. 44.

25.

Das Verfahren bei Bauten und Reparaturen an Königlichen Justizgebäuden betreffend.

---

a.

Die Bestimmungen des hohen Reskripts vom 5. September c. (I. 3164.) ad 2., (Jahrbücher B. 46. S. 141.), wonach größere Bauten und Reparaturen, deren Kosten zwar über 50 Thaler, aber noch nicht 100 Thaler betragen, durch approbirte Bauhandwerker veranschlagt werden sollen, hat uns, da uns nicht bekannt, welche Personen unter solchen approbirten Bauhandwerkern zu verstehen seien, veranlaßt, dieserhalb bei der Königlichen Regierung zu Potsdam anzufragen.

Nach der abschriftlich beigefügten, uns darauf von der Königlichen Regierung gemachten, Mittheilung sind unter approbirten Bauhandwerkern nur solche Mau-

rer, Zimmerleute, Mühlenwerk-Verfertiger, Brunnenmacher und Steinhauer zu verstehen, welche

1) entweder das Meisterrecht nach überstandener vorschriftsmäßiger Prüfung vor einer Königlichen Prüfungskommission für die Bauhandwerker, und dem auf Grund derselben von der Königlichen Regierung empfangenen Qualifikations-Zeugnisse erworben haben, oder

2) welche das Meisterrecht schon vor Erlaß der Instruktion, durch welche die Prüfung der Bauhandwerker angeordnet werden, erworben haben,

wogegen

3) alle übrige Bauhandwerker und namentlich Maurer- und Zimmer-Flickarbeiter, Schiefer- und Dachdekker, Ofensetzer und Schornsteinfeger nur von den Bezirks-Bau-Inspektoren geprüft werden, und nur von diesen ihr Qualifikations-Zeugniß erhalten, weil man von ihnen nur geringere Kenntnisse fordert.

Da indessen die ad 3. gedachten Ouvriers bei den meisten Bauten und Reparaturen gebraucht werden, also auch von approbirten Bauhandwerkern ihres Gewerbes Anschläge gemacht werden müssen, gleichwohl aber die Königliche Regierung sie zu den approbirten Bauhandwerkern nicht gezählt wissen will, vielmehr ausdrücklich bemerkt, daß sie mit jenen nicht verwechselt werden dürften, so würde es in den meisten Fällen an solchen approbirten Personen fehlen, welche die Anschläge anfertigen könnten.

Bei den meisten Bauten und Reparaturen werden auch Tischler, Schlosser, Glaser und Maler gebraucht, welche, nach der Bemerkung der Regierung, einer amtlichen Prüfung gar nicht unterworfen sind, über deren Arbeiten daher von approbirten Sachverständigen gar kein Anschlag zu erhalten stände.

Ew. Excellenz bitten wir deswegen ehrerbietigst hochgeneigtest bestimmen zu wollen, wie sich die Gerichte in dergleichen Fällen verhalten sollen.

Berlin, den 22. Oktober 1835.

Das Kammergericht.

(Unterschriften.)

b.

Einem 2c. Kammergericht erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 24. v. M. ganz ergebenst, daß wir unter dem Ausdrck: „approbirte Bauhandwerker" nur diejenigen verstehen, welche

1) das Meisterrecht nach überstandener (jetzt) vorschriftsmäßiger Prüfung vor einer der Königlichen Prüfungskommissionen für die Bauhandwerker (deren sich in unserm Departement acht befinden), und dem auf Grund derselben, von uns empfangenen Qualifikations-Zeugnisse erworben haben, und wirklich ausüben.

Dahin gehören:

a. Maurer,
b. Zimmerleute,
c. Mühlenwerkverfertiger und
d. Brunnenmacher,
zu deren Prüfung die Beilage des 39sten Stücks unsers Amtsblatts pro 1821; und
e. Steinhauer oder Steinmetze,
zu deren Examen pag. 302. seq. unsers Amtsblatts pro 1833 die vom betreffenden Königlichen Ministerium erlassenen Instruktionen enthalten,

2) diejenigen der eben genannten Werkmeister, welche das Meisterrecht schon in früherer Zeit, d. h. auf dem vor Erlaß dieser Instruktionen vorgeschrieben gewesenen Wege erworben haben und ausüben.

Da die „Zünfte" im ehemaligen Wortbegriff mit Exklusivrechten nicht mehr bestehen, sondern nur an einigen Orten noch vorhandene Privatvereine bilden, so ist es auch für Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes, im ganzen Bereich der Preußischen Staaten, gleichgültig, ob diese Werkmeister (ad 1. sowohl wie ad 2.) sich zu einer derartigen Zunft halten oder nicht.

Für einzelne Bezirke, Aemter oder Städte besonders bestellte oder im Allgemeinen dafür vereidete Bauhandwerker giebt es in unserm Departement nicht mehr.

3) Die übrigen Bauhandwerker außer den ad a. b. c. d. und e. genannten, bei deren Gewerbe gleichfalls die öffentliche Sicherheit zu berücksichtigen steht, namentlich die Maurer- und Zimmer-Flickarbeiter,

die Schiefer- und Dachdecker,
die Ofensetzer,
die Schornsteinfeger u. s. w.

werden nur von den Bezirks-Bauinspektoren geprüft und erhalten von diesen ihr Zeugniß. Sie sind mit jenen also nicht zu verwechseln, man fordert von ihnen nur geringere Kenntnisse. — Tischler, Schlosser, Glaser, Maler rc. werden auf diese Weise gar nicht geprüft.

Potsdam, den 10. Oktober 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Böttger.

An
ein Königl. Hochl. Kammergericht.

---

c.

Dem Königlichen Kammergericht wird auf die Anfrage vom 22. v. M.,

welche Personen unter der Bezeichnung „approbirte Bauhandwerker" in dem Reskripte vom 5. September d. J zu verstehen sind?

hierdurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß sich die Gerichtsbehörden bei der beabsichtigten Ausführung aller Reparaturen und Bauten an den Gerichtsgebäuden, wenn die Kosten derselben 50 Thaler und mehr betragen, jedoch die Summe von 100 Thalern nicht erreichen, zur Anfertigung der Kostenanschläge der nach der Aeußerung der Königl. Regierung für approbirte Bauhandwerker zu erachtenden Sachverständigen, namentlich der mit Ausführung der Bauten und Reparaturen zu beauftragenden Maurer- oder Zimmermeister zu bedienen haben.

Der Umstand, daß bei dergleichen Reparaturen und Bauten auch Tischler, Schlosser, Glaser, Maler und andere Handwerker gebraucht werden, macht keinesweges nothwendig, daß jeder der dazu erforderlichen Handwerker einen besonderen Anschlag anfertigt. Der mit der Anfertigung des Kostenanschlages und mit der Ausfüh-

rung des Baues oder der Reparatur zu beauftragende approbirte Bauhandwerker muß in seinem Anschlage alle dabei erforderlichen Leistungen anderer Handwerker aufnehmen und veranschlagen, und ist nur bei der Uebernahme des Geschäfts in Kenntniß zu setzen, daß die Zahlung der veranschlagten Kosten an ihn erst nach erfolgter bescheinigter Abnahme des Baues oder der Reparatur durch den betreffenden Königl. Baubeamten und nach dessen Festsetzung erfolgen werde.

Sollten ausnahmsweise bei einer Aenderung oder Renovation der Gerichtslokalien oder bei einer bedeutenden Utensilien-Anschaffung bloß Arbeiten solcher Handwerker vorkommen, welche nicht für approbirte Bauhandwerker zu erachten sind, und die Kosten zwischen 50 Thaler und 100 Thaler betragen: so wird es ausnahmsweise genügen, die Baulichkeiten oder Anschaffungen ohne Anschlag eines approbirten Bauhandwerkers durch die betreffenden anderen Handwerker, nach der ihnen vorher zu machenden obenerwähnten Bedeutung, besorgen zu lassen.

Bei allen Baulichkeiten und Anschaffungen unter 50 Thaler bedarf es überhaupt keines Anschlages.

Berlin, den 3. November 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

I. 3915. Justizfonds No. 17. Vol. 4.

26.

Das Verfahren bei Veranschlagung und Abnahme von Justizbauten betreffend.

Bei den sub 1. und 2. des hohen Reskripts vom 5. September c. I. 3164. (Jahrbücher B. 46. S. 141.) angeordneten Vereinfachungen der Veranschlagung und Revision von Justizbauten ist uns zweifelhaft geblieben, ob in den gedachten Fällen

1) auch die Anfertigung von Nothwendigkeitsprotokollen überhaupt, oder wenigstens durch die Königlichen Kreisbaubedienten, unterbleiben, eventuell von wem solche angefertigt und wie bisher superrevidirt werden?

2) ob die durch approbirte Bauhandwerker gefertigtigten Anschläge (ad 2.) und die von den Königlichen Kreisbaubeamten aufgenommenen Bau-Abnahme-Verhandlungen (ad 1 und 2.) der Superrevision der betreffenden Regierungs-Bauräthe ferner nicht unterworfen sein sollen?

Der in gedachter hoher Verordnung angegebene Zweck läßt uns die Bejahung dieser Fragen vermuthen, wogegen auf der andern Seite nicht zu verkennen ist, wie namentlich beim Wegfall der Nothwendigkeitsprotokolle alle Garantie dafür aufhört, daß die Gerichte dergleichen kleinere Bauten ohne Noth in Antrag bringen.

Ew. Excellenz bitten wir daher ganz gehorsamst: uns hierüber hochgeneigtest zu belehren.

Naumburg, den 6. November 1835.

Das Oberlandesgericht.

(Unterschriften.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 6. d. M.

das Verfahren bei Veranschlagung und Abnahme von Justizbauten betreffend,

hierdurch eröffnet, daß die Cirkular-Verfügung vom 5. September d. J. zur Abkürzung des Verfahrens bei Veranschlagung und Revision der für Königl. Rechnung auszuführenden Bauten und Reparaturen erlassen worden ist. Davon ist die Ueberzeugung der Gerichts-Behörden von der Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reparatur oder Anschaffung ganz unabhängig. Ehe eine Veranschlagung von Baukosten veranlaßt werden kann, muß das Obergericht, welches die Genehmigung zur Ausführung einer Baulichkeit oder neuen Anschaffung ertheilen soll, oder bei dem Ju-

stizminister nachzusuchen hat, sich von der Nothwendigkeit der Baulichkeit oder Anschaffung überhaupt überzeugen, und in dem Berichte an den Justizminister nachweisen.

Wie sich das Kollegium diese Ueberzeugung verschaffen oder dem Justizminister resp. nachweisen soll, muß der näheren Beurtheilung des Kollegiums in jedem speziellen Falle überlassen bleiben. In vielen Fällen wird es möglich sein, die Nothwendigkeit einer im nächsten Jahre zu bewirkenden Baulichkeit durch den betreffenden Kreisbaubeamten bei seiner Anwesenheit an Ort und Stelle prüfen und bescheinigen zu lassen. Wo dies nicht möglich ist, muß der Nachweis der Nothwendigkeit auf andere Art geführt werden.

Die Regierungs-Bauräthe haben nur die Kostenanschläge der ihnen untergeordneten Baubeamten zu revidiren. Da letztere nach der Verfügung vom 5. September d. J. bei Kostenbeträgen bis 100 Thlr. nicht mehr erforderlich sind, so fallen auch die Superrevisionen durch die Regierungsbauräthe weg.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Berlin, den 19. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Naumburg.

I. 4109. ——— Justizfonds 17. Vol. 4.

27.

Für die von den Justizkommissarien zu den Hypothekenakten einzureichende vidimirte Abschrift der über Grundstücke oder Gerechtigkeiten aufgenommenen Veräußerungsverträge, so wie für den Einreichungsbericht, können keine Gebühren genommen werden.

Auf Ihre Anfrage vom 2. d Mts. wird Ihnen

hierdurch eröffnet: daß, da nach §. 9. der Instruktion vom 12. Juni c. (Jahrbücher B. 45. Seite 510) für die in der Deklaration vom 21. März d. J. (Gesetzsammlung S. 42) angeordnete Bekanntmachung eines über ein Grundstück oder eine zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignete Gerechtigkeit abgeschlossenen Veräußerungskontrakts an die eingetragenen Gläubiger nur die baaren Auslagen und keine Gebühren gefordert werden können, auch der Justizkommissarius, welcher nach §. 1. der Instruktion eine vidimirte Abschrift eines solchen Veräußerungs-Vertrags zu den Hypothekenakten einreicht, für die Beglaubigung keine Gebühren nehmen, vielmehr seine Liquidation auf die Kopialien beschränken muß.

Dies gilt auch von dem zu erstattenden Einreichungsbericht, zu welchem kein Stempel zu verbrauchen ist.

Berlin, den 25. August 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Justizkommissarius Rump
zu Bochold.

I. 2872. H. 10. Vol. 8.

28.

Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1835, die Zulässigkeit der Dollmetscher-Gebühren betreffend.

(cf. Reskript vom 23. April 1833. Jahrbücher B. 41. S. 518.)

ꝛc. Uebrigens bin Ich ganz damit einverstanden, daß Dollmetscher-Gebühren überhaupt nur dann zu liquidiren und von den Parteien zu erheben sind, wenn solche bei dem betreffenden Gerichte entweder als wirkliche baare Auslagen zu erachten, oder einem Beamten ganz oder zum Theil als Einkommen nach seiner Bestallung oder dem

Etat

Etat angewiesen worden sind, dagegen aber die Liquidirung der Dollmetscher-Gebühren ganz wegfallen muß, wenn solche blos für die Salarien-Kasse einzuziehen sein würden. ꝛc.

Berlin, den 21. Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
Mühler.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

II *a*. 5486. Sportel-Sachen 26.

29.

Die Gebühren der Kreis-Justizräthe in Schlesien betreffend.

Da die Kreis-Justizräthe in Schlesien nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Regulativs vom 15. August 1750 beständige Kommissarien der Oberlandesgerichte sind, mithin auch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur in Folge eines allgemeinen, fortdauernden Auftrages verrichten: so findet der Justizminister, wie Ihnen auf die Anfrage vom 4. Dezember c. eröffnet wird, kein Bedenken, anzuerkennen, daß den Kreis-Justizräthen hinsichts aller ihrer ins Verdienen gebrachten Gebühren und dabei gemachten Auslagen auf den Grund der §§. 402, 403, 465. Tit. 50. der Prozeß Ordnung und

§. 362. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung eben dieselben Rechte, wie den Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen, zustehen.

Aus diesen Kassen können sie auch die Erstattung der baaren Auslagen bei allen speciellen Auftragssachen nach Maaßgabe des Reskriptes vom 27. März 1833 (Jahrb. B. 41. S. 242) verlangen.

Wegen Regulirung der kreisjustizräthlichen Kompetenz-Befugnisse nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. November 1833 (Gesetzsammlung S. 297) werden künftig allgemeine Bestimmungen erfolgen. Bis dahin muß es in Schlesien bei dem Regulativ vom 15. August 1750 verbleiben.

Berlin, den 27. Dezember 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
den Herrn Kreisjustizrath von
Tepper zu Ratibor.

I. 4533. Sportel-Sachen 25.

30.

Ueber die Stempelpflichtigkeit der Privat-Punktationen.

Die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni v. J. (Gesetzsammlung Seite 81), welche festsetzt:

> Punktationen und gerichtliche oder Notariats-Protokolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben, und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind dem gesetzlichen Vertragsstempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer Vertragsurkunde vorbehalten ist,

in Verbindung mit der Strafbestimmung im §. 21. des

Stempelgesetzes, hat Veranlassung zur Erörterung der Frage gegeben:

ob eine Stempelstrafe gegen die Aussteller einer ungestempelten Privat-Punktation verhängt werden kann, wenn dieselbe gleich nach dem Abschluß dem Gericht oder auch einem Notar vorgelegt wird, um auf Grund derselben einen förmlichen Vertrag auszufertigen?

Se. Majestät der König haben hierauf mittelst Kabinetsordre vom 24. d. Mts. Sich Allerhöchst damit einverstanden erklärt,

daß die Ueberreichung einer weder gerichtlich noch von einem Notar aufgenommenen Punktation an einen Richter oder Notar, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach Errichtung der Punktation mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geschieht, die Verwirkung einer Stempelstrafe gegen die Aussteller ausschließe, daß aber in diesem Fall der Richter oder Notar verpflichtet sein solle, für die Einziehung des Stempels von Amtswegen sofort ebenso Sorge zu tragen, wie die Allerhöchste Ordre vom 19. Juni 1834 Nr. 3. und 4. dies bei gerichtlich oder von Notarien selbst aufgenommenen Verträgen und Punktationen vorschreibt.

Das Königliche rc. hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte und Notarien seines Bezirks deshalb mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 4255. Steuers. 27. Vol. 8.

D.
Hypotheken-Recht.

31.

Ueber die Eintragung des den Gläubigern aus rechtskräftigen Erkenntnissen zustehenden Titels zum Pfandrechte.

(Verordn. vom 4. März 1834. §. 22. Ges. Samml. S. 36)

a.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 28. v. M.

wegen Auslegung des §. 22. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834,

hierdurch Folgendes eröffnet:

In den drei ersten Absätzen des §. 22. ist von Erkenntnissen die Rede, die auf eine bestimmte Geldforderung lauten und aus welchen die Exekution stattfindet, weil sie rechtskräftig sind oder ein ordentliches Rechtsmittel dagegen nicht zulässig ist. Der Gläubiger hat alsdann zwei Wege, seinen Titel zum Pfandrechte geltend zu machen:

1) er wendet sich an den Prozeß-Richter mit dem Antrage, die Hypothekenbehörde um die Eintragung zu ersuchen, oder

2) er wendet sich zur Vermeidung jedes ihm nachtheiligen Verzuges

a) unmittelbar an die Hypothekenbehörde mit dem Antrage um die Eintragung einer Protestation,

und zugleich

b) an den Prozeß-Richter mit dem Antrage, die Hypothekenbehörde um die Eintragung einer förmlichen Hypothek innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten zu requiriren.

In dem vierten Satze des §. 22. ist von dem Falle die Rede, wenn der Betrag der Forderung durch das an sich vollstreckbare Erkenntniß noch nicht feststeht, oder wenn die Execution schon aus dem noch nicht rechtskräftigen Erkenntniße erster Instanz zulässig ist.

In diesem Falle kann nach den Schlußworten des §. 22.

„der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechts verlangen;"

das heißt „sein Recht eignet sich in diesem Falle überhaupt nur zu einer vorläufigen Eintragung, weil entweder der Betrag noch ermittelt werden muß oder das Provisorium von der definitiven rechtskräftigen Entscheidung abhängt."

Diese vorläufige Eintragung aber bewirkt er auf denselben beiden Wegen,

entweder, indem er sich blos bei dem Prozeß-Richter meldet,

oder, indem er

a) direkt bei der Hypothekenbehörde auf vorläufige Eintragung seines Rechts anträgt, und

b) sich gleichzeitig an den Prozeß-Richter wendet, mit dem Antrage: auch seinerseits die Hypothekenbehörde um die Eintragung zu requiriren.

Es leiten sich hieraus folgende Regeln ab:

1) Auf den unmittelbaren Antrag des Exekutionssuchers bei der Hypothekenbehörde kann immer nur eine Protestation pro conservando jure et loco eingetragen werden.

2) Jede auf den unmittelbaren Antrag des Exekutionssuchers erfolgte Eintragung, ohne alle Ausnahme, muß von Amtswegen gelöscht werden, wenn die Requisi-

tion des Prozeß-Richters nicht binnen drei Monaten nachkommt.

3) Auf die Requisition des Prozeß-Richters erfolgt entweder primitiv:

die Eintragung einer förmlichen Hypothek, wenn eine definitive, oder einer Protestation pro conservando jure et loco, wenn nur eine vorläufige Eintragung erfolgen kann,

oder secundär:

die Umschreibung der auf den unmittelbaren Antrag des Executionssuchers bereits eingetragenen Protestation pro conservando jure et loco in eine förmliche Hypothek, oder auch nur die Bestätigung der bereits eingetragenen Protestation.

4) Ist die auf den unmittelbaren Antrag des Exekutionssuchers eingetragene Protestation wieder gelöscht worden und geht später die Requisition des Prozeß-Richters um die Eintragung ein, so wird diese Eintragung als eine primitive behandelt, d. h. als ob gar keine Eintragung vorausgegangen wäre, kommt also hinter allen bis dahin erfolgten Eintragungen zu stehen.

5) Ist schon auf den Antrag des Exekutionssuchers eine Protestation eingetragen, und soll nun secundär auf die Requisition des Prozeß-Richters

a) die Umschreibung der Protestation in eine Hypothek, oder

b) die Bestätigung der Protestation pro conservando jure et loco erfolgen, so genügt es

im erstern Falle an einem Vermerk im Hypothekenbuche des Inhalts:

„Vorstehende Protestation ist auf die am rc. eingegangene Requisition des rc. Gerichts, zufolge „Dekrets vom rc., in eine förmliche Hypothek nach „Höhe von rc. umschrieben worden,"

und im letztern Falle, wenn die Eintragung der Protestation mit den Worten schließt:

„eingetragen auf den Antrag des rc. N. N. zufolge Dekrets vom rc."

an dem Zusatze:

„und auf die am ꝛc. eingegangene Requisition des „ꝛc. Gerichts, zufolge Dekrets vom ꝛc."

Zugleich erhält das Kollegium Abschrift des unterm 26. März d. J. an das Oberlandesgericht zu Glogau erlassenen Reskripts, um daraus zu ersehen, in wiefern es zur Eintragung des Attestes der Rechtskraft bedarf.

Berlin, den 13. November 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Posen.

I. 4025. K. 34.

---

b.

In Veranlassung der beiliegenden Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu Glogau vom 13. d. Mts. wird dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß nach §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen sowohl zur definitiven Eintragung der durch Erkenntniß festgesetzten Verpflichtung, als zur vorläufigen Eintragung einer Protestation Behufs der Erhaltung des Rechts, das Attest der Rechtskraft in der Regel erforderlich ist. Eine Ausnahme tritt nur dann ein,

a) wenn das Erkenntniß unmittelbar nach dessen Eröffnung, weil ein ordentliches Rechtsmittel dagegen nicht zulässig ist, die Rechtskraft beschreitet, oder

b) wenn das Urtheil nach der Prozeßart, in welcher es ergangen ist, provisorische Exekution zuläßt.

Ist hingegen das Erkenntniß durch ein ordentliches Rechtsmittel anzufechten, und in einer Prozeß Art ergangen, nach welcher das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat, so muß der Extrahent die Rechtskraft des Erkenntnisses abwarten, und der Hypothekenbehörde, wenn sie vom Prozeßrichter verschieden ist, durch ein Attest des letztern nachweisen, ehe er auch nur die Eintragung einer

Protestation auswirken kann. Es ergiebt sich dies klar daraus, daß nach den Eingangs- und Schlußworten des §. 22. a. a. O. ein Erkenntniß, ein Vergleich oder eine Zahlungsverfügung vorliegen muß,

„aus welchen eine Exekution statt findet, oder provi-
„sorisch zulässig ist."

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach zu achten.

Berlin, den 26. März 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Glogau.

I. 1129.

32.

Die Eintragung von Arresten auf Immobilien betreffend.

(A. G. O. I. 29. §. 10. Allg. Hypothek. Ordn. Titel. 2. §. 294. cf. Reskripte vom 4. Februar 1833 und 3. Oktober 1834. Jahrbücher B. 41. S. 227 und B. 44. S. 412).

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den Bericht vom 16. v. M., betreffend die Beschwerde der H'schen Erben in der Raschmacher S.schen Hypothekensache, hierdurch Folgendes eröffnet.

Die Anlegung eines Arrestes durch Eintragung auf das Grundstück des Schuldners kann zwar in den §. 10. Tit. 29. der Prozeßordnung bezeichneten Fällen unbedenklich geschehen, es darf aber die Eintragung nur eben so wie bei einer Protestation (§. 294. Tit. II. der Hypothekenordnung) in der Rubrik erfolgen, in welcher die Eintragung des Rechts selbst zu bewirken sein wird, wenn es rechtskräftig erstritten worden ist. Denn es unterscheidet sich

der Fall der Eintragung einer Protestation pro conservando loco und eines Arrestes nur dadurch, „daß bei jener der Titel zum Pfandrechte schon vorhanden sein muß" — §. 418. Tit. 20. Th. I. Allg. Landrecht —, was bei einer im Wege des Arrestschlages zu sichernden Forderung der Fall nicht ist; die Eintragung der Protestation schon auf den Antrag des Berechtigten erfolgen darf und das Vorrecht der dritten Klasse gewährt, während die Eintragung des Arrestes, nur wenn die gesetzlichen Erfordernisse eines Arrestschlages vorhanden sind, auf den Grund eines förmlichen Arrestgesuchs durch den Prozeßrichter veranlaßt werden kann und nur das Recht giebt, Andere, soweit es dem Interesse des Arrestlegers nachtheilig werden könnte, von der Erwerbung eines bessern Rechts abzuhalten.

Betrifft daher der Anspruch eine bestimmte Geldforderung, so muß die Eintragung des Arrestes auch nur in der dritten Rubrik geschehen. Der Arrestschlag hat die Sicherstellung des streitigen Rechts zum Zweck. Er darf also auch nicht weiter gehen, als dieser Zweck es erheischt, und es ist nicht abzusehen, warum man den Schuldner durch die Eintragung in der zweiten Rubrik hindern will, über das Grundstück selbst zu verfügen, wenn der Gläubiger durch die Eintragung des Arrestes in der dritten Rubrik die Deckung erhält, die das Grundstück überhaupt zu gewähren vermag.

Der Arrestschlag und die Eintragung desselben bewirkt an sich noch kein Realrecht und eben so wenig einen Vorzug im Konkurse. Wird daher der Konkurs eröffnet, bevor an die Stelle des Arrestes eine Hypothek getreten ist, so kann die Umschreibung desselben nicht weiter erfolgen. Wird aber der Konkurs nicht eröffnet, und erwirbt der Gläubiger im Verfolg des Prozesses einen Titel zum Pfandrechte, so ist er berechtigt die erlangte Sicherstellung durch Umschreibung des Arrestes in eine förmliche Hypothek zu realisiren, wenn auch mittlerweile schon ein anderer Gläubiger durch spätere Eintragung ein Hypothekenrecht erworben hätte, weil dem letztern die Publicität des Hypothekenbuches und die von dem eingetragenen Arrest erlangte Kenntniß entgegensteht, dergestalt, daß er sein

Hypothenkenrecht nur unter dem Vorbehalt der Rechte des Arrestlegers erworben hat.

Das Verfahren des Stadtgerichts zu Neu-Ruppin in vorliegender Sache ist daher in mehreren Punkten unregelmäßig gewesen, und muß, so weit es noch zulässig ist, redressirt werden.

Dies kann nur dadurch geschehen, daß bei der Post, welche sub No. 5. Rubrica III. für die Schuhmacher H.schen Erben auf Höhe von 211 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. eingetragen ist, bemerkt wird, „sie sei diejenige, für welche der Arrest ex decreto vom 1. Juni 1827 eingetragen worden."

Das Königl. Kammergericht wird veranlaßt, das Stadtgericht zu Neu-Ruppin hiernach anzuweisen und die Bittsteller auf ihre hierbei zurückerfolgende Beschwerde vom 15. September d. J. demgemäß zu bescheiden.

Berlin, den 18. Dezember 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

III. 8749. Landrecht 21.

33.

Die Umschreibung der Zinsen eines in das Hypothekenbuch eingetragenen cedirten Kapitals auf den Cessionar betreffend.

(Allg. Landrecht I. 11. §. 843.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die abschriftlich anliegende Beschwerde des Justiz-Kommissarius J. daselbst vom 4. v. M. in der Hypothekensache der Güter S. und H. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister die Verfügungen des Kollegiums vom 6. und 27. Oktober dieses Jahres und vom 3. v. M. nicht für begründet erachten kann. Wenn

1) das Königliche Oberlandesgericht die Umschreibung

des für die verstorbene Rittmeister v. H. auf S. haftenden Kapitals, welches mit fünf Prozent Zinsen eingetragen ist, auf die v. F.schen Minorennen, als die jetzigen Cessionarien, zu dem Zinsfuß von fünf Prozent nicht bewirken will, weil die Quittung der Erbin der rc. v. H., verehelichten Hauptmann v. M., nur auf Bezahlung des Kapitals

„nebst den auf das Halbjahr von Michaeli 1824 bis Ostern 1825 auf Höhe von vier und ein halb Prozent erwachsenen Zinsen von 45 Thaler."

lautet, und deshab die Hypothek für die v. M. noch auf ein halbes Prozent Zinsen hafte, so ist diese Folgerung nicht richtig. Es ist an sich gegen alle Rechtstheorie, vorauszusetzen:

daß der Eigenthümer einer Forderung das Eigenthum derselben ohne alle Beschränkung an einen Dritten abgetreten und doch einen Theil der künftigen Zinsen sich vorbehalten habe.

Soll Jemand Eigenthümer der Forderung, und ein Anderer Nutzungsberechtigter sämmtlicher oder eines Theils der Zinsen sein, so muß dies Verhältniß klar ausgesprochen, das Recht des Nießbrauches förmlich konstituirt und dabei, wie bei Theil-Cessionen, verfahren werden. Vermuthen läßt sich ein solches Nutzungsrecht nicht. Der Cessionar wird durch eine Cession ohne Vorbehalt unumschränkter Eigenthümer der cedirten Forderung, und dem Cedenten steht von dem Tage der Uebertragung des Eigenthums angerechnet kein ferneres Recht auf künftige Zinsen zu.

2) Was die Zinsen bis zur Cession der Forderung betrifft, so steht der Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts die Vorschrift des §. 843. Tit. 11 Theil I. des Allg. Landrechts entgegen, welcher verordnet:

„Ist über das Kapital selbst ohne Vorbehalt quittirt worden, so sind die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten."

Das Kollegium will zwar diese Bestimmung hier nicht für anwendbar erachten,

weil die verehelichte v. M. nicht im Allgemeinen über Kapital und Zinsen, oder blos über das Kapi-

tal, sondern speziell und ausdrücklich nur über $4\frac{1}{2}$ pCtr. Zinsen quittirt hat.

Dieses Bedenken erscheint indeß unerheblich. Denn im §. 843. a. a. O. wird nur vorausgesetzt,

a. daß über das ganze Kapital quittirt und

b. daß kein Vorbehalt wegen der Zinsen beigefügt worden.

Jeder Vorbehalt aber setzt eine ausdrückliche Erklärung voraus, während die Quittungsleistung über einen Theil der Zinsen keinesweges den Vorbehalt wegen des Ueberrestes enthält. Wenn es, wie das Kollegium selbst in der Verfügung vom 27. Oktober c. nachgiebt, zum Erweise der Tilgung der Zinsen genügt, wenn über das Kapital allein ohne jede Erwähnung der Zinsen quittirt wird, so kann es hierin um so weniger etwas ändern, wenn noch eine Quittung über die Bezahlung eines Theiles der Zinsen hinzugefügt wird, als aus der Quittung ohne Vorbehalt nicht absolut die Bezahlung der Zinsen, sondern diese oder der Erlas präsumirt werden soll, wie denn auch im vorliegenden Falle grade behauptet wird, daß die Zinsen mündlich auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt waren.

3) Ohnehin erscheint das in Rede stehende Bedenken des Kollegiums auch aus einem andern Grunde nicht begründet. Es läßt sich nach Lage der Sache nicht bezweifeln, daß die Gläubigerin der Schuldnerin das Instrument zurückgegeben hat, da in der am 23. April 1825 rekognoscirten Quittung erstere ausdrücklich in die Kassation der hypothekarischen Rechte konsentirt. Hat aber diese Rückgabe des Instrumentes Statt gefunden, so folgt schon aus §. 98. Tit. 16. Th. I. des Allgemeinen Landrechts die Tilgung (nicht bloß die Zahlung) der Schuld, mithin, da die Zinsen ohne Zweifel aus demselben Instrumente entspringen, auch die Tilgung der Zinsschuld.

4) Darin tritt zwar der Justizminister dem Kollegium bei, daß der von dem Beschwerdeführer angeführte §. 849. Tit. 11. Theil I. den Antrag desselben nicht unterstützt, weil darüber, ob ein Anspruch verjährt ist oder nicht, vom Hypothekenrichter nicht per decretum ent-

schieden werden dürfe, indem allerdings sich erst in judicando ergeben kann, ob nicht Thatumstände vorhanden sind, welche die Verjährung ausschließen, und dies sich nur in contradictorio, wo der Berechtigte gehört wird, feststellen läßt. Wenn dagegen das Königliche Oberlandesgericht in der Verfügung vom 3. v. Mts. bemerkt,

daß nach der Ansicht des Kollegiums nach §. 849. nur ein mehr als zehnjähriger Rückstand nicht gefordert werden könne, nicht aber auch ein Rückstand, welcher aus einer früheren Zeit, als vor 10 Jahren herrührt,

so ist dies ein augenfälliger Irrthum, wie schon die Worte des §. selbst ergeben, und dies näher in dem in der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts Bd. 1. Seite 353. u. f. abgedruckten Aufsätze mit Hinsicht auf die Materialien des Allg. Landrechts ausgeführt ist.

Es ist indeß nicht außer Acht zu lassen, daß

5) der Hypothekenrichter überhaupt nicht darnach zu forschen hat, ob die Zinsen, welche die Vormänner zu fordern hatten, bezahlt sind oder nicht? Es kommt der Fall vor, daß eine Hypothek mit Zinsen von einem bestimmten Tage ab cedirt und daß sie späterhin auf den Grund einer Quittung des Cessionars gelöscht wird, ohne daß sich der Hypothekenrichter darum kümmern darf, ob auch die älteren Zinsen gezahlt sind. Hat ein Hypothekengläubiger einen Zinsenrückstand zu fordern, den er nicht mit cedirt, so muß er den rückständigen Zinsenbetrag im Hypothekenbuche vermerken und sich eine Theilobligation ausfertigen lassen, sonst treten die zu 2 und 3 erwähnten rechtlichen Wirkungen ein.

6) Der Mangel, daß der am 23. April 1825 gerichtlich anerkannten Quittung der Gläubigerin das Datum fehlt, wird, wie der Beschwerdeführer richtig bemerkt, durch die Rekognitions-Verhandlung gehoben, und dies um so mehr, als nicht bloß die Unterschrift, sondern auch der Inhalt der Quittung rekognoscirt ist, wie aus der Verhandlung vom 23. April 1825 hervorgeht, indem es darin heißt „bekennt sich zu vorstehender Quit-

tung allenthalben" — und rekognoscirt ihre Unterschrift.

Wenn endlich

7) die Rekognitions-Verhandlung vom 23. April 1825 weder über die Identität, noch über die Dispositionsfähigkeit der verehelichten v. M. etwas enthält: so hat das Königliche Oberlandesgericht bei Rügung dieses angeblichen Mangels übersehen, daß das Protokoll nach gemeinrechtlichen Formen aufgenommen worden ist, mithin dessen Erfordernisse eigentlich nicht nach der Allgemeinen Gerichtsordnung geprüft werden können. Aber auch abgesehen hiervon sind die Bedenken des Kollegiums unerheblich. In Betreff der Identität bemerkt der Beschwerdeführer in der Vorstellung vom 22. Oktober d. J. — wie auch aus der Verhandlung selbst zu folgen scheint — daß dieselbe von dem Patrimonial-Gericht der verehlichten v. M. aufgenommen ist, und da das Kollegium in der Bescheidung vom 27. Oktober c. hiergegen nichts erinnert hat, so scheint das Faktum richtig. Dies vorausgesetzt muß man aber annehmen, daß die Gerichtsherrschaft dem Justitiar persönlich bekannt ist, welchen sich so sehr von selbst ergebenden Grundsatz auch das Reskript vom 10. April 1820 (Jahrbücher Band 15. S. 39.) bestätigt. Das Königliche Oberlandesgericht will zwar das letztere hier nicht für anwendbar erachten; der deshalb angeführte §. 13. Tit. 2. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung paßt jedoch nicht auf den vorliegenden Fall, und der §. 23. ebend., welcher anscheinend gemeint ist, enthält nur die allgemeine Regel über die Feststellung der Identität. Das Bedenken wegen der Dispositionsfähigkeit hingegen erledigt sich vollständig durch den vom Supplikanten anführten §. 43. Nr. 4. l. c. und ist um so weniger zu beachten, als die verehelichte v. M. bei der Verhandlung im Beistande ihres Ehemanns und sogar überdies noch eines allgemeinen Geschäftskurators erschienen ist.

Das Königliche Oberlandesgericht wird daher hierdurch angewiesen, die beantragte Umschreibung auf den Grund der erfolgten Cessionen und der am 30. Juli 1835

ausgestellten Erklärung der Schuldnerin, Freiin v. N., zu veranlassen.

Berlin, den 4. Dezember 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Glogau.

I. 4013. H. 10. Vol. 7.

34.

Ueber die Kapitalisirung der Zinsenrückstände und die Eintragung derselben als eines neuen Kapitals in das Hypothekenbuch.

(A. L. R. I. 11. §§. 819. 821. II. 8. §. 697. Verordn. vom 4. März 1834. §. 22. Ges. Samml. S. 36.)

Das Königliche Oberlandesgericht hat am 23. v. M. die Ansicht des Justizministers über die Frage erbeten:

Ob, wenn in Folge eines rechtskräftigen Urtheils Kapital und Zinsen, letztere in quali, bereits eingetragen sind, oder ein Qualifikations-Attest darüber ertheilt ist, ohne die ausdrückliche Einwilligung des Schuldners, auf Grund des ergangenen Urtheils, der Gläubiger die besondere Eintragung der ältern als zweijährigen Zinsen verlangen könne?

Es gereicht dem Königlichen Oberlandesgericht hierauf Folgendes zum Bescheid:

Das Allgemeine Landrecht kennt drei Fälle, in denen ein Zinsenrückstand kapitalisirt wird:

1) wenn über zweijährige oder noch ältere Zinsenrückstände neue Schuldscheine gegeben und Zinsen davon verschrieben werden,

§. 819. Tit 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

2) wenn Jemand zur Bezahlung eines Zinsenrückstandes verurtheilt worden und vor Ablauf der im Urtel bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet; in welchem Falle der Gläubiger auch von diesem Rückstande Zögerungszinsen seit dem Tage, wo das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, fordern kann,

§. 821. daselbst.

und 3) wenn Kaufleute sich unter einander wegen wechselseitiger Forderungen an Kapital und Zinsen berechnen,

§. 697. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

Von dem zweiten Falle ist hier die Rede. Ob der Zinsenrückstand allein oder zugleich mit dem Kapitale eingeklagt worden, ist gleichgültig, weil es an einem Grunde fehlt, der diese Unterscheidung rechtfertigen könnte. Ein solcher Grund ist weder im Gesetz, noch in der Rechtstheorie aufzufinden. Will daher der Exekutionssucher von dem Rechte Gebrauch machen, welches ihm der §. 821. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts beilegt, berechnet er die Zinsen bis zum Tage, wo das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, und will er sie kapitalisirt wissen, so steht diesem Antrage nichts entgegen. Er kann dann auch unbedenklich die Eintragung dieses neuformirten Kapitals im Wege der Exekution fordern. Schon das Reskript vom 9. Januar 1809

(Grävels Kommentar zu den Kreditgesetzen Band 1. Beilage Nr. XI. S. 327.)

spricht sich dahin aus, daß die in der Exekution begriffenen mehr als zweijährigen Zinsenrückstände eines bereits eingetragenen Kapitals von Neuem in das Hypothekenbuch eingetragen werden können; es ist dies aber jetzt um so weniger einem Bedenken unterworfen, da gegenwärtig nicht erst durch die im Wege der Exekution erlangte Immission ein Titel zum Pfandrechte erworben wird, sondern nach §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen jedes Erkenntniß, jeder Vergleich und jede Zahlungs-Verfügung, woraus die Exekution zulässig ist, einen Titel zum Pfandrechte auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien gewährt.

Der

Der Justizminister ist daher der Meinung,

daß, wenn ein Zinsenrückstand auf den Grund des §. 821. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts kapitalisirt wird, die Eintragung desselben im Wege der Exekution als ein neues Kapital keinem Bedenken unterliege.

Es versteht sich jedoch,

daß die Eintragung nur hinter allen bis dahin eingetragenen Forderungen erfolgen kann,

und

daß in formeller Hinsicht eben das Verfahren beobachtet werden muß, welches die Gesetze bei der Anfertigung einer Partial-Cession vorschreiben; außerdem aber, zur Vermeidung jedes Irrthums, noch in der Kolonne „Cessionen" bei der Hauptpost zu bemerken ist, daß die Zinsen bis zum rc. auf den Grund des §. 821. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts kapitalisirt und unter Nr. als ein neues Kapital eingetragen worden.

Berlin, den 30. Dezember 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu
Hamm.

I. 4367. E. 34.

35.

Den Hypothekenverkehr der dem Hausgesetze vom 6. November 1809 nicht unterliegenden Domainen und Forsten betreffend.

(cf. Reskript vom 1. Juli 1835. Jahrbücher B. 45. S. 532.)

Da in den Fällen des §. 10. litr. a. b. und c. der Instruktion vom 16. Juni 1834, den Hypothekenverkehr

der Domainen und Forsten betreffend (Jahrbücher Band 45. S. 512.), die Beobachtung der besonderen, für Domainen-Veräußerungen und Verpfändungen anderer Art, im Hausgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht nothwendig ist, und daher auch nach Maßgabe des §. 18. der Instruktion die in derselben §§. 19—22. vorgeschriebene Prüfung nicht eintritt, so haben sich der Justizminister und die Königliche General-Verwaltung für Domainen und Forsten dahin geeinigt,

daß auf diese von den Förmlichkeiten des Hausgesetzes ausgenommenen Fälle die Instruktion vom 1. Juli dieses Jahres

wegen Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forsten in den neuen und wieder vereinigten Provinzen (Jahrb. B. 45. Seite 529.)

anzuwenden ist.

Berlin, den 8. Dezember 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Obergerichte.

I. 4412. D. 4. Vol. 5.

E.

Strafrecht.

36.

Das Forum der Militairpersonen bei Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und die öffentliche Ordnung betreffend.

(Allh. C. O. vom 25. April 1835. Ges. Samml. S. 47).

Auf den Bericht vom 3. August d. J. gebe Ich dem Militair-Justiz-Departement zu erkennen, daß durch Meine an die Minister der Justiz und den Minister des Innern und der Polizei ergangene Ordre vom 25. April d. J. bei allen Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und die öffentliche Ordnung auch der Militairgerichtsstand activer Militairpersonen ohne Unterschied aufgehoben und der Gerichtsstand des Angeklagten auf das Kammergericht übergegangen ist. In Ansehung der Unteroffiziere und Gemeinen hat es bei Meiner im Falle des Essen erlassenen Ordre vom 8. November v. J. dahin sein Bewenden, daß selbige dem Kammergericht auf dessen Requisition sofort überwiesen und aus dem Soldatenstande entlassen werden. Was die Offiziere betrifft, so hat zwar die betreffende Militairbehörde eines wegen solchen Verbrechens angeklagten Offiziers die Verhaftung sofort zu verfügen, wenn das Kammergericht darauf anträgt, die Ueberweisung desselben aber bis zu Meiner un-

mittelbaren Entscheidung über das speziell in Anwendung zu bringende Verfahren auszusetzen, und deshalb ohne Anstand zu veranlassen, daß darüber an Mich berichtet werde.

Berlin, 26. Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

E. 3381. Mil. J. D. 29.

37.

Das Forum der nach Polen übergetretenen mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassenen Offiziere und der nicht einberufenen Landwehrmänner.

Dem Königlichen General-Auditoriat wird beigehend eine Abschrift der in Betreff des Seconde-Lieutenants im G. K. Regiment G. von M. und des Seconde-Lieutenants im G. D. Regiment V. von R. unterm 18. August d. J. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre (Anlage), wodurch nunmehr festgestellt worden ist, daß Offiziere, welche mit Vorbehalt der Dienstpflicht entlassen worden und nach Polen übergetreten sind, so wie Landwehrmänner, welche vor ihrer Einberufung nach Polen ausgetreten sind, und dem öffentlichen Aufrufe zur Rückkehr nicht Folge geleistet haben, nicht von den Militairgerichten wegen Desertion, sondern von den Civilgerichten nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 6. Februar 1831 zur Untersuchung gezogen und bestraft werden können, zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 2. Oktober 1835.

Das Militair-Justiz-Departement.
von Kamptz. von Witzleben.

An
das Königliche General-Auditoriat.

E. 2986.

Extrakt.

Auf Ihren Bericht vom 5. v. Mts. erklär. Ich Mich, bei Zurücksendung der Anlagen desselben, mit Ihr. Ansicht einverstanden, daß aus den von Ihnen angeführten Gründen wider den G. T. M. der Desertions-Prozeß nicht statt gehabt habe, vielmehr die Kompetenz des Civilgerichts vollkommen begründet gewesen sei. Es hat daher bei dem Civilverfahren wider ihn und bei der ihm auferlegten Strafe sein Verbleiben, wogegen das Landgericht zu Krotoszyn allerdings darin gefehlt hat, daß es nicht, in Befolgung Meiner Ordre vom 21. November 1829, über den Verlust des Offizierstandes gleichzeitig erkannt hat. ꝛc.

Berlin, den 18. August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

38.

Das Verfahren bei Perhorrescenz-Gesuchen der zur Untersuchung gezogenen Offiziere betreffend.

---

a.

Aus dem Bericht des Militair-Justiz-Departements vom 18. August d. J. und dessen Beilagen habe Ich die Bedenken ersehen, zu welchen Meine Ordre vom 14. November v. J. über die Perhorrescenz-Anträge der zur Untersuchung gezogenen Offiziere den Militairbehörden Veranlassung gegeben hat. Zur Erledigung dieser Bedenken will Ich mit Aufhebung des Erlasses vom 14. November v. J. folgende nähere Bestimmungen treffen. Die

Perhorrescenz-Gesuche der Offiziere sollen nur gegen die Untersuchungsgerichte statt finden, wogegen es, was die Kriegsgerichte, als Spruchgerichte, betrifft, bey dem bestehenden Verfahren überall sein Bewenden behalten soll. Das Gesuch muß unter Darlegung der Gründe jederzeit dem Gerichtsherrn, der die Untersuchung angeordnet hat, eingereicht und an ihn gerichtet werden, derselbe hat jedoch die Prüfung der Zuläßigkeit des Gesuchs nicht auf die in der Civilprozeß- und Criminal-Ordnung angegebenen Gründe zu beschränken, sondern dabei auch andere, aus dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen entnommene, Einwendungen zu berücksichtigen. Einwendungen gegen die einzelnen Beisitzer hat der Gerichtsherr, wenn er solche begründet findet, durch anderweitige Ernennungen sofort zu erledigen. Ist die Perhorrescenz gegen den Auditeur gerichtet, so hängt es von den Amtsverhältnissen des Gerichtsherrn ab, ob er unmittelbar einen zweiten Auditeur substituiren kann, oder einen andern Militairbefehlshaber deshalb zu requiriren hat. Der Einwirkung des General-Auditoriats soll es, zur Vermeidung des Zeitverlustes, hierbei nicht bedürfen; doch demselben durch den betreffenden Gerichtsherrn von der Substitution eines zweiten Auditeurs ungesäumt Nachricht gegeben werden. Von einer Perhorrescenz des Gerichtsherrn kann zwar, da die Zuläßigkeit derselben sich auf die Untersuchungsgerichte beschränkt und im Verfahren der Spruchgerichte nichts geändert wird, die Rede nicht seyn, doch soll gegen die Entscheidungen der Gerichtsherren über das Perhorrescenz-Gesuch der Rekurs an den kommandirenden General und gegen die Entscheidungen des letztern an Mich statt finden dürfen. Bis zur definitiven Entscheidung über die Perhorrescenz muß dem weitern Untersuchungs-Verfahren Anstand gegeben werden. In Ansehung der Kosten sollen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, und dieserhalb auf die Bestimmung im §. 3. der Verordnung vom 11. Dezember 1802 nicht weiter zurückgegangen werden. Das Militair-Justiz-Departement hat hiernach weiter zu verfügen und das General-Auditoriat auf den zurückgehenden Bericht vom 16. December v. J. demgemäß zu bescheiden. Sie, der

Kriegsminister, haben der Armee das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

---

b.

Aus dem von dem Königlichen General-Auditoriate unterm 16. Dezember v. J. erstatteten Berichte,

das Verfahren bey Perhorrescenz-Gesuchen der zur Untersuchung gezogenen Offiziere betreffend,

hat das Militair-Justiz-Departement Veranlassung genommen, die entstandenen Bedenken Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Entscheidung vorzutragen. Allerhöchstdieselben haben hierauf die in beglaubter Abschrift beigefügte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. v. M. zu erlassen geruhet, nach welcher das Königliche General-Auditoriat sowohl selbst sich zu achten, als die Auditeure mit Anweisung zu versehen hat.

Was insbesondere die Befugnisse des kommandirenden Generals betrifft, bei welchem der Rekurs gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn erhoben wird, so erstrecken sich dieselben nicht blos auf die Zurückweisung des von ihm ungegründet befundenen Perhorrescenz-Gesuches, sondern er ist auch berechtigt, wenn er das Perhorrescenz-Gesuch gegründet hält, den Gerichtsherrn anzuweisen, andere Beisitzer zu ernennen oder einen andern Auditeur zuzuziehen. Die Auswahl derselben bleibt jedoch dem Gerichtsherrn überlassen. Uebrigens ist der kommandirende General über den bei ihm angebrachten Rekurs sofort und selbstständig zu entscheiden befugt, ohne daß es zuvor einer Communikation mit dem Königlichen General-Auditoriate bedarf. Trägt derselbe jedoch Bedenken die Entscheidung sofort zu treffen, so bleibt ihm unbenommen, vorher ein Gutachten des Königlichen General-Auditoriats einzuholen.

Ueber das bey der Einlegung des Rekurses gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn oder des kommandirenden Generals zu beobachtende Verfahren sind besondere Vorschriften nicht nothwendig. Der Rekurs ist vielmehr wie jede andere dienstliche Beschwerde anzusehen und zu behandeln.

Berlin, den 29. November 1835.

Das Militair-Justiz-Departement.

von Kamptz. von Witzleben.

An
das Königliche General-Auditoriat.

E. 3816.

39.

Die Immediat-Begnadigungs-Gesuche betreffend.

Die Begnadigungs-Gesuche in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-, so wie in Steuer und Injurien-Sachen nehmen täglich zu, und die eingeforderten Berichte ergeben, daß in den meisten Fällen es an allen Gründen zur Begnadigung ermangelt, und von den Bestraften nur Versuche gemacht worden sind, sich der wohlverdienten Strafe zu entziehen oder die Vollstreckung zu verzögern. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes auf der einen, und zur ungehinderten Verstattung des Weges der Gnade auf der andern Seite, werde Ich auch künftig in den wichtigeren Fällen Berichts-Erstattung von Ihnen erfordern, die andern Eingaben aber ohne diese Aufforderung Ihnen remittiren lassen. Diese Remission ist, worin Ich Meinen Erlaß an das Staatsministerium vom 26. März v. J.*) abändere, für keine Zurückweisung zu achten, vielmehr haben Sie zu prüfen, ob Begnadigungs-Gründe für die Bittsteller vorhanden sind; eine

*) cf. Instruktion vom 30. Juni 1834 §. 2. Jahrbücher B. 43. S. 643.

nach den Gesetzen richtig abgemessene Strafe nach den besonders eintretenden Umständen einer mildern Ansicht Platz verstatte, oder durch Vollstreckung der Strafe Nahrungslosigkeit die Folge sein würde. In diesen Fällen erwarte Ich auf diese remittirten Begnadigungs-Gesuche Ihren Bericht und Antrag. Gestattet eine sorgfältige Prüfung diese Ansicht nicht, so haben Sie das Gesuch zurückzuweisen und die Vollstreckung der Strafe eintreten zu lassen, da die Bittsteller bei der Untersuchung und in den zulässigen Instanzen Zeit und Gelegenheit genug gehabt haben, von ihren Vertheidigungs-Mitteln und Rechtfertigungs- oder Entschuldigungs-Gründen Gebrauch zu machen, und Ich den offen stehenden Weg zur Begnadigung nicht zur Verzögerung oder Vereitlung wohlverdienter Strafen gemißbraucht sehen will.

Berlin, den 8. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister von Kamptz und Mühler und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben.

D. 1289.

40.

Bei Begnadigungs- und Milderungs-Gesuchen ist der Strafvollstreckung bis zum Eingange der Entscheidung über die Gesuche Anstand zu geben.

(cf. Instruktion vom 30. Juni und Reskript vom 14. September 1834. Jahrbücher B. 43. S. 642. und B. 44. S. 145.)

Es sind kürzlich mehrmals Fälle vorgekommen, in welchen von den Beamten des öffentlichen Ministeriums Straferkenntnisse vollzogen worden, obwohl die Verurtheilten auf eingelegte Begnadigungs- oder Milderungs-Gesuche sich beriefen, oder erklärten, daß sie dieselben einzulegen Willens seien. Dies Verfahren ist unstatthaft, da keine Behörde und kein Beamter befugt ist, dem Königlichen Begnadigungs- oder Milderungs-Recht vorzugreifen

und rücksichtlich des ministeriellen Milderungs- oder Verwandlungs-Rechts sich dieses zu erlauben, und eben so wenig das jedem Unterthane zustehende Recht, an seinen Landesherrn sich zu wenden, irgend zu beschränken.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich daher, sämmtliche Ober-Prokuratoren anzuweisen, jedesmal, wenn ein Begnadigungs-, Verwandlungs- oder anderes Milderungs-Gesuch bei des Königs Majestät oder bei dem Justizministerium angebracht und diese Anbringung dem öffentlichen Ministerium durch die Verurtheilten angezeigt oder durch den Berichtsbefehl bekannt geworden ist, der Vollstreckung der Strafe bis zum Eingang der Resolution auf jenes Gesuch Anstand zu geben.

Wenn Gründe vorhanden sind, die Wahrheit dieser Anzeige zu bezweifeln, so ist das öffentliche Ministerium befugt, die Bescheinigung der Absendung des Gesuchs durch Postschein, Vernehmung des Concipienten oder sonst zu erfordern und, sollte diese nicht zu ermitteln sein, darüber bei dem Justizministerium anzufragen. Wenn der Verurtheilte nur die Absicht, ein solches Gesuch anzubringen, anführt, so muß die Strafvollstreckung zwar ebenfalls ausgesetzt werden, das öffentliche Ministerium hat ihm aber eine kurze Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe die Absendung des Gesuchs zu bescheinigen hat. Diese Bestimmungen treten jedoch weder bei Verurtheilten ein, welche schon während der Untersuchung sich in Haft befanden, noch bei bereits abgeschlagenen und nur wiederholten Begnadigungs- und Milderungs-Gesuchen, in sofern diese nicht durch einen erheblichen neuen Grund unterstützt oder auf vorher noch nicht nachgesuchte Strafverwandlung gerichtet sind.

Berlin, den 31. Dezember 1835.

Der Justizminister.

v. Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator,
Herrn Geheimen Oberjustizrath Biergans Hochwohlgeboren zu Köln.

D. 1545.

41.

1. Ueber Selbstbefreiung eines Gefangenen.
2. Gefängnißstrafe kann auch während des Untersuchungs-Arrestes vollstreckt werden.

(cf. Reskript vom 23. Mai 1796. Edikten-Sammlung von 1796. S. 403.)

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 23. v. M. hierdurch eröffnet, wie der Justizminister der Ansicht des Kammergerichts darin beitritt,

> daß wegen Sebstbefreiung eines Gefangenen mittelst bloßer Verfügung eine Strafe nicht festgesetzt werden kann.

Wie es gehalten werden soll, wenn ein Gefangener sich selbst befreit, darüber enthält zwar der Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts keine spezielle Strafbestimmung. Nach der Ausführung des Reskripts vom 18. Dezember 1797 (Rabe's Sammlung Bd. IV. S. 362.) tritt indeß, sofern ein spezielles Delikt nicht konkurrirt, im Allgemeinen für einen solchen Fall eine gelinde polizeiliche Ahndung ein.

Eine solche polizeiliche Ahndung setzt aber voraus, daß der Gefangene über das durch die Entweichung begangene Disciplinarvergehen gehört, und von demjenigen, dem die Disciplinargewalt über das Gefängniß zusteht, mittelst Resolution die verwirkte Polizeistrafe ausgesprochen wird, da eines Theils die Bestrafung polizeilicher Vergehen auch nur nach vorhergegangener Untersuchung erfolgen kann (§. 11. Tit. 17. Th. II. Allgem. Landrecht), andern Theils eine Züchtigung auf Grund eines bloßen Dekrets nur gegen Verbrecher, welche lügen oder verstockt sind (§§. 292. 293. Krim. Ordnung), oder alsdann statt findet, wenn sie in den Reglements für einzelne Strafanstalten vorgeschrieben worden. — Was die Entweichung von Dieben, Räubern oder Betrügern betrifft, welche die Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 §§. 10. 17. als ein Verbrechen betrachtet, so versteht es sich von

selbst, daß dieselbe wie jedes andere Verbrechen durch eine Kriminal-Untersuchung festzustellen, und die Strafe durch ein Kriminal-Erkenntniß auszusprechen ist.

Auch darin pflichtet der Justizminister dem Kammergerichte bei, daß eine Gefängnißstrafe während des Untersuchungs-Arrestes vollstreckt werden kann. Der Untersuchungs-Arrest dient nur zur Sicherung der Person des Verhafteten, diese Sicherheitsmaaßregel fällt aber als unnöthig von selbst fort, wenn sie anderweit dadurch erreicht wird, daß der Inkulpat sich im Strafarrest befindet. Hierbei versteht es sich indeß von selbst, daß wenn ein Unterschied zwischen Untersuchungs- und Straf-Gefangenen, sei es in Hinsicht des Lokals, der Beköstigung oder sonst gemacht wird, diese Unterscheidung in diesem Falle beobachtet werden, und wenn die Abführung zum Strafgefängnisse nicht erfolgen kann, die Vollstreckung der Strafe während der Dauer der Untersuchung ausgesetzt bleiben muß.

Berlin, den 6. November 1835.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königliche Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

I. 3946. Krim. 6. Vol. 1.

42.

Die Anträge wegen Einleitung der zur Kompetenz der Untergerichte gehörenden fiskalischen Untersuchungen über Steuervergehen und Widersetzlichkeiten gegen Steuer- und Polizei-Beamte sind von den Verwaltungsbehörden unmittelbar bei den betreffenden Untergerichten zu machen.

(Anhang §. 243. 251. zur A. G. O. I. 35. §. 34.)

Da es zur Abkürzung des Verfahrens gereicht, wenn

wegen Einleitung der zur Kompetenz der Untergerichte gehörenden fiskalischen Untersuchungen über Steuer-Vergehen und Widersetzlichkeit gegen Steuer- und Polizei-Beamte der Antrag nicht erst bei dem Obergericht, sondern unmittelbar bei dem betreffenden Untergericht, gemacht wird, auch in den §§. 243. und 251. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Einreichung der Akten über solche Untersuchungen bei dem Obergericht als nothwendiges Erforderniß nicht vorgeschrieben ist, so erhält die Königliche Regierung mit Beziehung auf die Berichte vom 4. September und 31. Oktober d. J., nach dem Antrage des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm und übereinstimmend mit der Ansicht des Königlichen Justizministeriums, hierdurch die Anweisung:

sich künftig wegen Einleitung der gedachten zur Kompetenz der Untergerichte gehörenden Untersuchungen unmittelbar an diese zu wenden.

Berlin, den 4. Dezember 1835.

Das Finanzministerium.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs.

Kuhlmeyer.

An
die Königliche Regierung zu Arnsberg.

I. 4437. **Krim. 5. Vol. 8.**

43.

In Injuriensachen findet gegen Kontumazial-Erkenntnisse das Rechtsmittel der Restitution nicht Statt.

(cf. Anhang §. 230. zur A. G. O. I. 34. §. 16. Reskript vom 25. Juli 1835. Seite 125. dieses Bandes.)

Der Justizminister hat sich durch den Bericht des Königlichen Kammergerichts vom 11. August d. J. veranlaßt gefunden, Seiner Majestät die Gründe vorzutra-

gen, aus welchen das Königliche Kammergericht in Injuriensachen gegen ein Kontumazial-Erkenntniß erster Instanz das Rechtsmittel der Restitution für zulässig erachtet. Allerhöchstdieselben haben hierauf in der abschriftlich beigeschlossenen Kabinets-Ordre vom 14. d. M. (Anlage) auszusprechen geruhet, daß in Injuriensachen das Rechtsmittel der Restitution nicht Statt finde, und befohlen, das Königliche Kammergericht hiernach zu belehren.

Dem zu Folge wird demselben hierdurch eröffnet, daß die Unzulässigkeit des Rechtsmittels der Restitution gegen ein Kontumazial-Erkenntniß in Injuriensachen schon aus den §§. 4. 14. 15. und 24. Titel 34. Th. I. der Allg. Ger. Ord. folgt, indem darin speziell die in Injuriensachen nur Statt findenden Rechtsmittel bestimmt sind, und blos für den Fall, wenn zugleich auf Schadensersatz erkannt worden, im §. 20. auf die allgemeinen Vorschriften der Prozeßordnung verwiesen ist. Aus der Wortfassung der §§. 217—223. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ergiebt sich ferner, daß die darin erwähnten Rechtsmittel jedes andere ordentliche Rechtsmittel ausschließen, und neben ihnen weder Appellation noch Restitution Statt findet; der Einwand aber, daß hiebei an die Fälle, wo in contumaciam erkannt worden, nicht gedacht sein möge, widerlegt der §. 230. des Anhanges, wo es heißt:

> „Ist gegen ein Kontumazial-Erkenntniß ein Milderungsgesuch angebracht, u. s. w."

Hiermit übereinstimmend ist in der Instruktion zur Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 16. (Jahrbücher Bd. 41. S. 443.) bestimmt:

> daß in Injuriensachen in allen Fällen wegen der gegen das Erkenntniß einzuwendenden Rechtsmittel die Vorschriften der §§. 217—237. des Anhanges zur Allgem. Ger. Ordn. zu beobachten seien,

und Seine Majestät haben durch die Allerhöchste Ordre vom 17. Oktober 1833 (Ges. Samml. S. 119.) die erlassene Instruktion zu genehmigen geruht. Das Königliche Kammergericht hat daher künftig in Injuriensachen von

jedem Restitutions-Verfahren gegen ein Kontumazial-Erkenntniß Abstand zu nehmen.

Berlin, den 18. November 1835.

Der Justizminister.

Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

I. 4131. J. 21. Vol. 2.

Anlage.

Da Ich Mich bereits auf Ihren Bericht vom 16. September 1833 zu Nr. 2. mit Ihrer Mir vorgetragenen Ansicht, daß in Injuriensachen das Rechtsmittel der Restitution nicht Statt finde, in sofern einverstanden erklärt habe, als Ich dagegen nichts zu erinnern gefunden, so autorisire Ich Sie auch auf Ihren anderweitigen Bericht vom 20. v. Mts., in dem Mir vorgetragenen Falle des Maurergesellen Stieber, das Kammergericht hienach zu belehren und anzuweisen.

Berlin, den 14. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

44.

Die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen findet Statt, wenn auch der Verurtheilte die Strafe bereits angetreten hat.

Unter Rücksendung der mittelst Berichts vom 27. v. M. eingereichten Untersuchungs-Akten wider den N. N. erhalten Ew. Hochwohlgeboren beigehend Abschrift der dem N. N. heute ertheilten Bescheidung, mit dem Be-

merken, daß die von Ihnen in dem Berichte aufgestellte Ansicht, als wenn im vorliegenden Falle die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Dezember v. J. (Gesetzsammlung von 1836 Seite 2.), die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen betreffend, aus dem Grunde nicht zur Anwendung kommen könne, weil der Verurtheilte bereits bei der Strafsection seine Strafe angetreten hat, nicht mit dem Sinne der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre übereinstimmt. Dieselbe läßt die Verzichtleistung auf die Bestrafung in Injuriensachen bis zur Vollstreckung des Strafurtheils zu. Letzteres ist jedoch nicht schon dann vollstreckt, wenn die Strafe angetreten, sondern erst dann, wenn dieselbe gänzlich abgebüßt ist. Die Schlußbestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Dezember v. J. bezieht sich ferner nur auf die im aktiven Militairdienste befindlichen Militairpersonen, nicht aber auch auf beurlaubte Landwehrmänner.

Berlin, den 13. November 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Ober-Prokurator Herrn
von Collenbach zu Cöln.

F.
Rheinprovinz.

45.
Regulativ
über die Errichtung und Verwaltung des Fabriken-Gerichts für den Kreis Gladbach.

§. 1. Es soll ein Fabriken-Gericht für den Kreis Gladbach errichtet werden, dessen Wirksamkeit sich auf sämmtliche Fabrikationszweige und Handwerke und auf alle im ganzen Umfang des Kreises darin beschäftigte Gewerbtreibende erstreckt.

§. 2. Das Fabriken-Gericht erhält seinen Sitz in Gladbach; es sollen aber zugleich in Gladbach, Rheydt und Vierssen für die unten (§. 3.) bestimmten Bezirke besondere Vergleichskammern bestehen, welche die gütliche Beilegung der zur Kompetenz des Fabrikengerichts gehörigen darin entstehenden Streitigkeiten zu vermitteln, die hierdurch nicht zu erledigenden Streitigkeiten aber zur Entscheidung an das Fabriken-Gericht selbst zu bringen haben.

§. 3. Die Bezirke der einzelnen Vergleichskammern werden dahin bestimmt, daß zum Bezirk der Vergleichskammer

1) zu Gladbach: der Stadtbezirk Gladbach nebst den Gemeinden Obergeburt, Oberniedergeburt und Unter-

niedergeburt*), ferner Dahlen, Corschenbroich, Kleinenbroich, Neersen und Schiefbahn;

2) zu Rheydt: die Gemeinde Rheydt sammt den Gemeinden Odenkirchen, Schelsen und Liedberg;

3) zu Vierssen: der Gemeindebezirk Vierssen

gehören soll.

§. 4. Das Fabrikengericht soll aus dreizehn Mitgliedern, die ihr Amt unentgeldlich verrichten, bestehen, und zwar:

aus sieben Fabrikherrn, welche selbst Handel treiben,

und

aus sechs Werkmeistern, Fabrikarbeitern oder Handwerkern, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten.

Sie sind, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung zu Düsseldorf, nach den unten folgenden Vorschriften von den Gewerbtreibenden selbst zu wählen, mit der Maaßgabe, daß

a) aus dem Bezirk der Vergleichskammer zu Gladbach (§. 3. Nr. 1.) fünf Mitglieder, nämlich drei Fabrikherren und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

b) aus dem Bezirk der Vergleichskammer zu Rheydt (§. 3. Nr. 2.) vier Mitglieder, nämlich zwei Fabrikherrn und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker

c) aus dem Bezirk der Vergleichskammer zu Vierssen (§. 3. Nr. 3.) vier Mitglieder, nämlich zwei Fabrikherrn und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

erwählt werden müssen.

§. 5. Die Mitglieder des Fabrikengerichts bilden zugleich die Vergleichskammern, dergestalt, daß die aus jedem einzelnen Bezirk erwählten Mitglieder die Verrichtungen der Vergleichskammer für diesen Bezirk abwechselnd zu versehen haben.

§. 6. Außer den ordentlichen Mitgliedern sind sechs Stellvertreter, und zwar aus jedem der obigen drei Bezirke

*) Vom 1. Januar 1836 an bilden die zuletztgenannten drei Gemeinden Neuwerk und Haardt. —

ein Fabrikherr, welcher selbst Handel treibt, und ein Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welcher mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichtet,

zu bestellen, welche ihr Amt gleichfalls unentgeldlich verrichten, und gleichmäßig, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung zu Düsseldorf, von den Gewerbtreibenden selbst gewählt werden.

§. 7. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter geschieht in jedem der drei Bezirke (§. 3.) besonders, dergestalt, daß die daraus zu wählende Anzahl (§. 4. 6.) von den jedem einzelnen Bezirk angehörigen Stimmberechtigten gewählt wird.

§. 8. Stimmberechtigt sind alle in diesem Bezirk wohnhafte Fabrikherren und alle in demselben ihr Gewerbe treibende Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten. Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung bleiben jedoch diejenigen, welche

1) wegen Fallissements zu einer Strafe verurtheilt, oder
2) durch ein Strafurtheil der im Artikel 42. des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Rechte verlustig erklärt sind, so lange sie nicht rehabilitirt worden, oder, falls die Aberkennung der bürgerlichen Rechte auf einen bestimmten Zeitraum sich beschränkt, dieser Zeitraum noch nicht abgelaufen ist.

§. 9. Zu Mitgliedern wählbar sind alle handeltreibende Fabrikanten und alle mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichtende Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welche

1) in dem Bezirk, wo die Wahl geschiehet, wohnhaft sind und dort ihr Gewerbe treiben, sofern sie
2) eben dies Gewerbe schon sechs Jahre lang betrieben, auch
3) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diejenigen unter ihnen, welche nach §. 8. von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, dürfen jedoch nicht erwählt werden.

§. 10. Damit indessen die verschiedenen Fabrikationszweige und Handwerke in dem Fabrikengericht ange-

messen vertreten werden, wird die Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen die Gewerbsklassen, aus welchen die Mitglieder desselben zu wählen sind, so wie die Zahl der aus jeder Klasse zu wählenden Mitglieder von drei zu drei Jahren bestimmen.

§. 11. Die Wählbarkeit der Stellvertreter bestimmt sich nach eben den Erfordernissen (§. 9.), wie die der Mitglieder, mit der Maaßgabe, daß in jedem der drei Bezirke nur solche gewählt werden dürfen, welche an dessen Hauptorte selbst (resp. in Gladbach, Rheydt oder Vierssen) ihren Wohnsitz haben.

§. 12. Die Wahl erfolgt in jedem Bezirk auf Anordnung des Landraths und unter dem Vorsitze desselben, oder eines von ihm damit beauftragten Beamten, nach Vorschrift der Art. 13. und 19. des Dekrets vom 11. Juni 1809 und der nachfolgenden weiteren Bestimmungen.

§. 13. Jeder Stimmberechtigte kann nur in Person und nicht durch Bevollmächtigte bei der Wahl mitwirken, und nur in demjenigen Bezirk stimmen, in welchem er seinen Wohnsitz und den Hauptsitz seines Gewerbes hat, wenn er auch in mehreren Bezirken gewerbliche Anlagen besitzen möchte.

§. 14. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Der von dem Vorsitzenden zu bestellende Protokollführer trägt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches zur Einsicht der Anwesenden vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

§. 15. Die Wahl wird sodann von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 16. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für jede noch zu besetzende Stelle die beiden Kandidaten, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten haben, zur neuen Wahl gebracht, so lange bis sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sind.

§. 17. Die Wahlverhandlung wird hiernächst zur

Bestätigung der Gewählten an die Regierung zu Düsseldorf eingesandt, welche auch etwanige Streitigkeiten über die Wählbarkeit und Stimmberechtigung, so wie über die Gültigkeit der Wahlen, mit Vorbehalt des Rekurses an die Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, entscheidet.

§. 18. Nach erfolgter Bestätigung werden die Gewählten auf die nämliche Art, wie die Mitglieder der Handelsgerichte, in Gemäßheit der Vorschrift vom 5. November 1833 (Gesetz Sammlung für 1833 Seite 291) eidlich verpflichtet und in ihre Verrichtungen eingeführt.

§. 19. Ueber die Einsetzung des Fabrikengerichts wird eine Verhandlung aufgenommen, und eine Ausfertigung derselben in der Kreis-Registratur hinterlegt, eine zweite an die Regierung zu Düsseldorf, eine dritte an das Handelsgericht zu Krefeld, und eine vierte an den Generalprokurator des Appellationshofes zu Köln eingesandt.

§. 20. Das Fabrikengericht hat in Gemäßheit der Bestimmungen des Dekrets vom 11. Juni 1809 einen auf Kündigung anzustellenden Sekretair nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag zu bringen. Derselbe darf nicht selbst Mitglied des Gerichts oder Stellvertreter sein, er muß die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zum Civilstaatsdienste berechtigt und befähigt sein, und vorzugsweise aus den geprüften Gerichtsschreiber-Kandidaten erwählt werden.

§. 21. Die Wahl des Sekretairs bedarf der Bestätigung durch die Regierung zu Düsseldorf, nach deren Ertheilung er nach Maaßgabe des §. 18. und der Vorschrift vom 5. November 1833 durch das Fabrikengericht eidlich zu verpflichten ist.

§. 22. Der Sekretair bezieht für die ihm obliegenden Verrichtungen die in dem Dekret vom 11. Juni 1809 bestimmten Gebühren; es kann jedoch den Umständen nach demselben außerdem noch eine stehende Remuneration von dem Fabrikengericht mit Zustimmung der Regierung zugestanden werden.

§. 23. Der Sekretair kann bei etwa eintretender Anhäufung der Geschäfte von dem Gericht angehalten werden, einen Schreibgehülfen auf seine Kosten zu halten,

dessen Person von ihm in Vorschlag gebracht wird, welcher jedoch vor seinem Diensteintritt die Bestätigung des Gerichts erhalten, und danach von letzterem eidlich verpflichtet werden muß.

§. 24 Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des Fabrikengerichts beschränkt sich auf drei Jahre.

Nach dem ersten Jahre tritt einer der Fabrikherrn und einer der Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker aus jedem der Bezirke Gladbach und Rheydt aus; die Personen, welche ausscheiden sollen, werden durch das Loos bestimmt.

Nach dem zweiten Jahre tritt in gleicher Art ein Fabrikherr und ein Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker der ersten Wahl aus jedem der Bezirke Gladbach und Vierssen aus.

Nach dem dritten Jahre treten die fünf von der ersten Wahl übrig gebliebenen Mitglieder, nämlich ein Fabrikherr aus dem Bezirk Gladbach und ein Fabrikherr und ein Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker aus jedem der Bezirke Rheydt und Vierssen aus.

§. 25. Diejenigen Stellen, welche auf diese Weise durch den ordentlichen Dienstaustritt oder durch sonstigen Abgang zur Erledigung kommen, werden vor dem Jahresschlusse durch neue Wahl nach den obigen Bestimmungen wieder besetzt, mit dem Unterschiede, daß die Verzeichnisse der Stimmberechtigten zu diesen neuen Wahlen nach den Bestimmungen des Art. 24. des Dekrets vom 11. Juni 1809 mittelst Offenlegung derselben in dem Geschäfts-Lokal des Bürgermeisters und Eintragung der Stimmfähigen auf deren Anmeldung aufgenommen werden, welche zu dem Ende sich über Entrichtung der Klassensteuer zu dem oben bestimmten Betrag auszuweisen haben.

§. 26. Die Wiedererwählung für die außerordentlicher Weise erledigten Stellen geschieht nur für die Zeit, welche den Abgehenden an ihrer Amtsdauer noch übrig war.

§. 27. Die austretenden Mitglieder des Gerichts sind jederzeit wieder wählbar.

§. 28. Die Amtsdauer der Stellvertreter ist nicht

beschränkt; es findet daher eine neue Wahl nur dann Statt, wenn durch Tod, Entlassung, Entsetzung, Entsagung, Eintritt der Unfähigkeit zum Richteramt (§. 8. 9.) oder durch Erwählung zum ordentlichen Mitgliede des Gerichts ein Stellvertreter abgegangen ist.

Dem ihm übertragenen Amte darf der Stellvertreter nicht entsagen, wenn er dieses Amt nicht schon sechs Jahr lang verwaltet hat.

§. 29. Nach erfolgter Bestätigung der Wahl von der Regierung zu Düsseldorf geschieht die Verpflichtung und Einführung der Neuerwählten in ihre Verrichtungen nach den Bestimmungen der §§. 17. und 18. des gegenwärtigen Regulativs.

§. 30. Die Kompetenz und die Amtsverrichtungen des Fabrikengerichts, so wie das Verfahren bei demselben, imgleichen die Wirksamkeit der Vergleichskammern, bestimmen sich nach den hinsichtlich der Räthe der Gewerbverständigen in der Rheinprovinz bestehenden oder in der Folge ergehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 31. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung in dem Fabrikengericht, wie in den einzelnen Vergleichskammern, ist durch ein Regulativ näher zu bestimmen, welches von dem Fabrikengericht nach seiner Einsetzung zu entwerfen und der Regierung zu Düsseldorf zur Bestätigung einzusenden ist.

Jedenfalls muß das Fabrikengericht in jedem Monat, und jede Vergleichskammer in jeder Woche, einmal zusammentreten.

§. 42. Es bleibt dem Fabrikengericht und den Vergleichskammern überlassen, in einzelnen Fällen auch andere Gewerbtreibende zu den Sitzungen zu berufen, um das Gutachten derselben zu vernehmen, ohne denselben jedoch ein Stimmrecht verstatten zu dürfen.

§. 33. Das Lokal für die Sitzungen und die Geschäftsführung des Fabrikengerichts, so wie für die Vergleichskammer zu Gladbach, ist nebst der Heitzung von der Gemeinde Gladbach unentgeldlich zu beschaffen; und eben so ist das Lokal für die Vergleichskammer zu Rheydt und die zu Vierssen und die Heitzung desselben resp. von

der Gemeinde Rheydt und der Gemeinde Vierssen unentgeldlich zu gewähren.

§. 34. Die Kosten für Schreibmaterialien und die vorkommenden Schreibereien hat der Sekretair aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 35. Die sonst noch für Erleuchtung, Bedienung ꝛc. des Fabrikengerichts und der Vergleichskammern erforderlichen Kosten, so wie die dem Sekretair außer den Gebühren etwa zu bewilligen bleibende Remuneration (§. 22.), sind von den Gewerbtreibenden selbst aufzubringen. Ueber die Art der Vertheilung des aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Interessenten bleibt die weitere Bestimmung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vorbehalten.

§. 36. Die bei dem Fabrikengericht eingehenden Strafgelder sollen zu Belohnungen und Ermunterungen des Gewerbsfleißes in dem Kreise Gladbach verwendet werden. Das Fabrikengericht hat jährlich einen Nachweis über dieselben nebst seinem Gutachten über deren Verwendung bei der Regierung zu Düsseldorf einzureichen, auf deren Vorschlag die weitere Verfügung durch die Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen erfolgen wird.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 14. November 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr von Brenn. von Kamptz. Rother.

46.

Die Entlassung der Kirchendiener und Schullehrer in der Rheinprovinz betreffend.

(All. C. O. vom 12. April 1822. Ges. Samml. S. 105).

Da nach Ihrem Berichte vom 19. v. M. den 33te Artikel des am linken Rheinufer gültigen Dekrets über

die Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809, der die Anstellung und Entlassung der Glöckner, Organisten und Küster betrifft, da, wo mit dem Kirchendienste der Schuldienst verbunden ist, in der Anwendung besondere Schwierigkeiten findet und sich nicht überall mit den über die Entlassung der Schullehrer bestehenden Vorschriften vereinigen läßt, so bestimme Ich auf Ihren Antrag:

1) Die Trennung des bisher verbundenen Kirchen- und Schul-Amts ist zwar nach Möglichkeit zu veranlassen, sie soll aber nur da ausgeführt werden, wo ein gültiger von der betreffenden Regierung, nach vorhergegangener Prüfung der Leistungsfähigkeit, genehmigter Gemeinde-Beschluß dem Schullehrer ein von dem Kirchendienste unabhängiges ausreichendes Einkommen sichert.

2) Der Artikel 33. des Dekrets vom 30. Dezember 1809 findet ferner, sowohl was die Anstellung, als was die Entlassung betrifft, nur auf Kirchendiener Anwendung, die nicht zugleich Schullehrer sind.

3) So lange eine Verbindung des Kirchendiestes mit dem Schuldienste besteht, soll die Entlassung der Beamten in seiner Eigenschaft sowohl eines Kirchendieners, als eines Schullehrers, nur auf den Grund einer förmlichen Untersuchung in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. April 1822, das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Schullehrer betreffend, erfolgen, und bei nachgewiesener Unwürdigkeit zu einem der vereinigten Aemter jederzeit auch die Entlassung von dem andern festgesetzt werden. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von
Altenstein.

47.

Die Beitreibung rückständiger Schulgelder und Schulabgaben betreffend.

(All. C. O. vom 18. Juli 1835. Seite 172 dieses Bandes.)

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königlichen Regierung auf die in dem Berichte vom 9. v. M. enthaltene Anfrage:

wegen der bei der exekutiven Beitreibung der rückständigen Schulgelder und der sonstigen Schulabgaben zu beobachtenden Formen,

daß es am angemessensten erscheint, wenn der betreffende Landrath das Exequatur zur Beitreibung solcher Schul-Abgaben-Rückstände ertheilt da er die Verhältnisse am Vollständigsten übersicht, und die vollgültigste Gewähr für die Ordnung giebt. Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 15. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Freiherr von Altenstein.

Justizministerium.
von Kamptz.

An
die Königliche Regierung zu Coblenz.

E. 3280.

48.

Die von Ausländern zu schließenden Ehen betreffend.

(cf. Reskript vom 4. August 1835. Seite 185 dieses Bandes.)

In dem Berichte vom 29. Oktober d. J.,

die von Ausländern zu schließenden Ehen betreffend,

haben Ew. Hochwohlgeboren Zweifel dagegen erhoben, ob

die Königliche Baiersche Verordnung vom 12. Juli 1808 alle von Baierschen Unterthanen ohne Erlaubniß der inländischen Polizei Obrigkeit im Auslande eingegangenen Ehen in der That für ungültig erkläre, oder ob nicht vielmehr bloß diejenigen Ehen für ungültig erklärt werden, welche zur Umgehung der Landesgesetze außerhalb Landes geschlossen sind.

Dieser Zweifel erledigt sich vollkommen durch das Gesetz selbst, von welchem ich hiebei eine vollständige Abschrift beifüge, und wonach demselben der erste Sinn beigelegt werden muß. Inhalts der Akten des Justizministeriums sind auch in den Jahren 1819 und 1827 zwei Fälle vorgekommen, in welchen jene Verordnung gegen Baiersche Unterthanen, die sich in den diesseitigen Staaten niedergelassen und hierselbst verheirathet hatten, als sie nach Verlauf mehrerer Jahre in ihr Vaterland zurückkehrten, von der Baierschen Regierung zur Anwendung gebracht worden ist, und die aus den diesseitigen Staaten gebürtigen Ehefrauen aus Baiern zurückgewiesen worden sind. Der erste Fall hat die bereits in dem frühern Reskripte vom 4. August d. J. erwähnte Bekanntmachung vom 22. Oktober 1821 (Lottners Sammlung Band II. Seite 184) veranlaßt.

Aehnliche Verordnungen, wie im Königreiche Baiern, existiren nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in mehreren andern deutschen Staaten.

Im Königreiche Würtemberg besteht bereits seit dem Jahre 1808 eine Verordnung, welche jede außerhalb Landes erfolgte Trauung eines Würtembergischen Unterthans, insofern nicht die landesherrliche Erlaubniß hierzu nachgesucht und ertheilt worden ist, für ungültig und eine solche Ehe für nichtig erklärt. Die diesseitigen Provinzial-Regierungen sind unter dem 25. Januar 1830 durch eine Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei beauftragt worden, diese Bestimmung der Würtembergischen Gesetzgebung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In dem Großherzogthume Baden hat die von

einem Großherzoglichen Unterthan, ohne Genehmigung der kompetenten Behörde, im Auslande eingegangene Ehe ebenfalls keine gesetzliche Gültigkeit, und eben so sind in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten die von den Oesterreichischen Militairs ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des betreffenden Chefs, so wie die von den Kriegsgefangenen und Deserteurs, im Auslande geschlossenen Ehen durchaus ungültig und nichtig.

Auch in Kurhessen wird, so viel hier bekannt ist, die von einem Kurfürstlichen Unterthan ohne landesherrliche Erlaubniß mit einer Ausländerin geschlossene Ehe für ungültig erachtet, und in den Herzogthümern Nassau und Anhalt ist den Militairpflichtigen bis zu einem bestimmten Alter die Verheirathung entweder ganz untersagt, oder nur unter gewissen Umständen mit Genehmigung der kompetent[illegible] Behörde gestattet.

Die Fürstlich Waldeckische Regierung hat mittelst einer Verordnung vom 14. November 1826 allen ihren Unterthanen verboten, sich im Auslande oder durch einen auswärtigen Geistlichen im Fürstenthume selbst kopuliren zu lassen, bevor sie nicht hierzu die Genehmigung des Konsistoriums nachgesucht und erhalten haben.

Im Großherzogthume Oldenburg endlich verbietet eine Verordnung vom 29. März 1833 gleichfalls in gewissen Fällen die Eingehung der Ehe eines Unterthans im Auslande, ohne jedoch die wider dieses Gesetz im Auslande geschlossenen Ehen für ungültig zu erklären. Das letztere Gesetz ist durch die Amtsblätter in Folge der Ministerial-Verfügung vom 12. Dezember 1833 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18 Dezember 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator und Geheimen Ober-Justizrath, Herrn Biergans
zu Cöln.

E. 3884.

49.

Anweisung

für die Friedensrichter über die Behandlung des Vormundschaftswesens in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834.

(cf. Jahrbücher B. 44. S. 159.)

Nachdem das Vormundschaftswesen in der Rheinprovinz durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli v. J. näher regulirt worden ist, und die Bearbeitung desselben sowohl durch die Ministerial-Instruktion vom 16. August v. J. als auch durch mehrere Reskripte eine feste, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene, Richtung erhalten hat, so haben des Herrn Justizministers Excellenz mich beauftragt, die durch jene Allerhöchste Ordre, sowie durch die bezogene Ministerial-Instruktion und sonstige Reskripte, getroffenen Verfügungen zusammen zu fassen, damit solche den Friedensrichtern zum Anhalt dienen mögen.

Zur Erledigung dieses Auftrages werden folgende Bestimmungen hiermit ausgehoben:

§. 1.

Damit die Bevormundung in keinem Falle, wo sie gesetzlichen geschehen muß, unterbleibe, sind sowohl der Ortspfarrer, als die Civilstands-Beamten, den Sterbfall eines Jeden, der minderjährige Kinder hinterläßt, unverzüglich und längstens binnen acht Tagen, nachdem der Sterbfall zu ihrer Kenntniß gekommen ist, dem betreffenden Friedensrichter bei Ordnungsstrafe anzuzeigen verpflichtet.

Eben so sind auch die in dem Friedensgerichtsbezirk wohnende nächsten Verwandten bis zum vierten Grade einschließlich verbunden, binnen gleicher Frist eben diese Anzeige entweder dem Friedensrichter oder ihrem Bürgermeister zu machen, und sind dieselben für die aus der vernachlässigten Anzeige entstandenen Nachtheile verhaftet.

§. 2.

Die Ordnungsstrafe gegen die Pfarrer wegen unterlassener Anzeige wird von den Königlichen Regierungen festgesetzt und eingezogen. — Die Friedensrichter haben daher die Unterlassung einer solchen Anzeige dem Königlichen Ober-Prokurator zu berichten, und dieser hat sodann die betreffende Königliche Regierung wegen Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafe zu requiriren.

Analogisch muß dieser durch das Ministerial-Reskript vom 8. Mai d. J. (Jahrbücher B. 45. S. 556.) ausgesprochene Grundsatz auch auf Civilstandsbeamte Anwendung finden, da nach dem Beschlusse des Vollziehungs-Direktoriums vom 22. Prairial J. V. die Verpflichtung zu einer solchen Anzeige stets als eine Obliegenheit betrachtet worden ist, welche der Administrativ-Polizei angehört.

§. 3.

Der Friedensrichter führt über die Sterbfälle, welche durch die Anzeige des Ortspfarrers, Civilstandsbeamten oder der Verwandten, so wie auch auf andere Art zu seiner Kenntniß gelangen, und wodurch eine Bevormundung nothwendig wird, ein besonderes Register nach einem zu diesem Ende bereits mitgetheilten Formular, trägt in dasselbe die Anzeige ein und giebt diese sodann, mit seinem Visa versehen, dem Anzeiger auf Verlangen zu seiner Legitimation zurück.

§. 4.

Spätestens acht Tage, nachdem ein solcher Sterbfall zur Kenntniß des Friedensrichters gekommen ist, muß dieser zum Zwecke der Ernennung eines Vormundes und Nebenvormundes, oder im Falle einer gesetzlichen oder testamentarischen Vormundschaft nur des Letztern, einen Familienrath zusammenberufen.

§. 5.

Nach erfolgter Bevormundung bezeichnet der Friedensrichter zugleich einen Notar zur Aufnahme eines In-

ventars, es sei denn, daß der Verstorbene einen Ehegatten oder nach Abzug aller Schulden ein reines Vermögen hinterlassen hat, welches nach einem ungefähren Ueberschlage die Summe von einhundert Thaler nicht übersteigt, indem es in diesen beiden Fällen der Aufnahme eines notariellen Inventars nicht bedarf, sondern genügt, daß von dem Vormunde in Gegenwart des Nebenvormundes ein Privatverzeichniß des Nachlasses angefertigt und von beiden unterzeichnet, sodann auch nöthigenfalls eidlich bekräftigt wird.

In welchen Fällen eine solche eidliche Bekräftigung des Privatverzeichnisses, die mittelst Ableistung eines religiösen Eides geschieht, zu erfordern ist, bleibt zwar dem durch die obwaltenden Umstände geleiteten Ermessen der Friedensrichter überlassen, die jedoch einen sichern Anhalt für ihr Ermessen in den §§. 389 bis 393. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. finden und sich gegen Verantwortung sichern, wenn sie diese Eides-Abnahme nie unterlassen, sobald Jemand, der bei der Sache interessirt ist, solche fordert.

§. 6.

Zur Vollständigkeit eines Inventars oder Privatverzeichnisses ist es erforderlich, daß darin alle im Nachlasse vorgefundenen Gegenstände, folglich auch die dazu gehörigen Immobilien, Aktivforderungen, Renten rc. aufgeführt, zugleich aber auch die vorhandenen Passivforderungen verzeichnet werden, so daß sich aus der am Schlusse des Inventars oder Verzeichnisses zu ziehenden Uebersicht der Aktiva und Passiva der reine Nachlaß oder Vermögensbestand entnehmen läßt.

Um den Werth der inventarisirten Gegenstände in dem Inventar oder Privatverzeichnisse auszuwerfen, bedarf es jedoch bei Immobilien der Abschätzung nicht, sondern es wird solcher durch die Erwerbpreise, Pacht- und sonstige Erträge bestimmt, *) wohingegen in Ansehung

*) Nach dem Reskripte vom 11. September 1835 kann auch der Auszug aus dem Kataster zur Bestimmung des Werths der Immobilien benutzt werden.

der Mobilien eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich ist.

Uebrigens wird als Muster zu einem Inventar oder Privatverzeichnisse das Formular empfohlen, welches sich in der Preußischen A. G. O. Th. II. Seite 101 bis 106. befindet.

§. 7.

Die hin und wieder mißbräuchlich bestandene Praxis, daß es bei einer zwischen Eheleuten stattgehabten Gütergemeinschaft eines Inventars nicht bedürfe, ist aufgehoben und dagegen bestimmt, daß das Inventar oder Vermögensverzeichniß in allen Fällen, ohne Unterschied, ob Gütergemeinschaft Statt gefunden hat oder nicht, aufgenommen werden soll. — Es gilt dieses namentlich bei Auflösung derjenigen Ehen, die unter der Herrschaft der Bergischen Statutarrechte eingegangen sind, da die Aufnahme eines Inventars oder Privatverzeichnisses zur vormundschaftlichen Ordnung gehört, und dem überlebenden Ehegatten und seinen Rechten überall nicht präjudicirt, vielmehr hierdurch das ihm anheimfallende Mobiliarvermögen erst recht eigentlich konstatirt, und versteht es sich von selbst, daß diese dem überlebenden Ehegatten anerfallenen Mobilien von der vormundschaftlichen Verwaltung ausgeschlossen sind *).

§. 8.

Selbst in dem Falle, wenn der Erblasser die Errichtung eines Inventars oder Privatverzeichnisses erlassen oder sogar verboten hat, darf die Aufnahme und Errichtung desselben nicht unterbleiben, gleichviel, ob die Erlassung oder das Verbot unter der Herrschaft der früheren oder der jetzigen Gesetzgebung Statt gefunden hat, indem jeder Vormund ohne Ausnahme, mithin auch der Vater und die Mutter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen, ein Inventar oder Privatverzeichniß zu errichten verbunden sind und dieser der öffentlichen Ordnung ange-

*) cf. Reskript vom 4. Dezember 1835. Unten Nr. 50. dieses Heftes.

angehörigen Verpflichtung gültiger Weise nicht enthoben werden können.

§. 9.

Zur gehörigen Kontrolirung der Aufnahme notarieller Inventarien sind die Notarien verpflichtet, ein besonderes Register zur Eintragung der Inventarisationen in Vormundschaftssachen zu führen und mit dem Schlusse eines jeden Quartals dem betreffenden Friedensrichter vorzulegen. Hat der Notar bei Einreichung dieses Registers ein ihm aufgetragenes Inventar noch nicht aufgenommen, so muß er den Grund der Verzögerung darin vermerken. Findet der Friedensrichter, daß dem Notar hierunter eine Schuld zur Last fällt, so hat Ersterer dieses dem Königl. Ober-Prokurator zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen, liegt aber die Schuld an dem Vormunde, so fordert der Friedensrichter ihn auf, seiner Pflicht zu genügen, und trägt, wenn er dieses zu thun verabsäumt und Ordnungsstrafen nicht zum Ziele führen, bei dem Familienrathe auf seine Entlassung an.

Ist das von dem Notar aufzunehmende Inventarium in dem vorgedachten Quartalverzeichnisse gar nicht aufgeführt, so hat der Friedensrichter zu untersuchen, ob Ersterem der Auftrag zur Aufnahme desselben wirklich ertheilt worden ist, und nach Ergebniß, wie im vorhergehenden Falle, entweder gegen den Notar oder den säumigen Vormund zu verfahren *).

---

*) §§. 8. und 9. — Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1834. Instruktion vom 16. August 1834 Nr. 14. (Jahrbücher B. 44. S. 167.). Reskript vom 17. Oktober 1834. (Jahrb. B. 44. S. 474.) und 10. April 1835. (Jahrb. B. 45. S. 553.). Art. 451. des Civilgesetzbuchs. Maleville ad art. 451. Lassaulx Kommentar des Codex Nap. Band II. Seite 420. Nr. 5 Touillier Le droit civ. français Tom. II. pag. 305 Duranton Cours de Droit français. Tom. III. No. 538. Voet Comment. ad Pand. Lib. 26. Tit. 7. §. 4. Müller ad Struvium Exercit. XXI. th. 36. not. 5. Lauterbach Colleg. theor. practic. Lib. 26. Tit. 7. §. 6. Fragm. 10. Dig. de confirm. tutor. (26. 3.) Fragm. 5. §. 7. Dig. de administr. et per. tutor. (26. 7.) Nemo enim jus publicum remittere potest.

§. 10.

Wenn der Vormund in den Fällen, in welchen das Vermögensverzeichniß von ihm angefertigt werden muß, dasselbe nicht binnen vier Wochen nach angetretener Vormundschaft eingereicht hat, so muß der Friedensrichter dieses Verzeichniß durch einen von ihm zu bezeichnenden Notar in Gegenwart des Nebenvormundes auf Kosten des Vormundes aufnehmen lassen.

§. 11.

Der Friedensrichter versammelt innerhalb acht Tagen, nachdem das Inventar oder Vermögensverzeichniß bei ihm eingereicht ist, abermals einen Familienrath *), um nach Art. 452. u. f. des bürgerlichen Gesetzbuchs mit Rücksicht auf den Vermögensstand und die übrigen Verhältnisse der Minderjährigen die Verwaltungsnormen genau festzusetzen und zugleich zu bestimmen, ob die in dem Art. 470. l. c. erwähnte Vermögensübersicht dem Beivormunde jährlich oder nach andern, jedoch nicht über zwei Jahre auszudehnenden, Perioden vorzulegen sei.

Der Beschluß des Familienrathes wird dem Vormunde abschriftlich mitgetheilt.

§. 12.

Die in dem Art. 470. des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Vermögensübersicht muß in der bestimmten Frist dem Nebenvormunde in Gegenwart des Friedensrichters vorgelegt werden. Sie muß enthalten die Angabe a. des Vermögens, b. der Schulden, c. der Einnahme, d. der Ausgaben mit Belägen und e. dessen, was nach Abzug der Ausgaben für den Mündel noch übrig bleibt. Ueber diese Vorlegung der Vermögensübersicht und die von dem Friedensrichter und dem Nebenvor-

---

*) Die zweite Familienraths-Versammlung ist jedoch nach dem Reskripte vom 2. Oktober 1835 *in der Regel* als dann nicht erforderlich, wenn der überlebende Ehegatte Vormund ist. Es hängt alsdann von dem durch die Umstände geleiteten Ermessen des Friedensrichters ab, ob eine zweite Familienraths-Versammlung Statt finden soll.

munde dagegen gemachten Bemerkungen und Erinnerungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Ergebnisse der einzelnen Punkte der Uebersicht und den von dem Friedensrichter zu ziehenden Abschluß derselben enthalten muß.

Die abgeschlossene Uebersicht wird mit den von dem Friedensrichter zu visirenden Belägen dem Vormunde zurückgegeben und ist dem Nebenvormunde auf dessen Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Nur die Eltern, welche die Vormundschaft über ihr Kind führen, sind zur Einreichung der vorgedachten Verwaltungsübersicht nicht verbunden, indem hierunter die Bestimmung des Art. 470. l. c. keine Abänderung erlitten hat.

Uebrigens bedarf es bei der Revision und Feststellung dieser periodischen Verwaltungsübersichten, wenn solche nicht etwa im Familienrathe geschieht, der Zuziehung des Gerichtsschreibers nicht, indem der Friedensrichter allein solche unbedenklich vornehmen kann.

§. 13.

Ergiebt sich aus der vorgedachten Uebersicht, daß dem Vormunde ein Passiv-Rezeß verbleibt, so hat der Friedensrichter ihm aufzugeben, diesen Abschluß der zunächst aufzustellenden Uebersicht zum Grunde zu legen und die Verwendung des zu kapitalisirenden Passiv-Rezesses nachzuweisen. Der Vormund ist gehalten, alle einzelnen revidirten Verwaltungsübersichten aufzubewahren und die zuletzt abgeschlossene stets mit der neuen wieder vorzulegen.

§. 14.

Vormünder, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, darf der Friedensrichter durch Ordnungsstrafen dazu anhalten, und gegen dieselben die Vorschrift des Rheinischen Gesetzbuches Art. 413. in Anwendung bringen, bevor er ihre Entlassung bei dem Familienrathe in Antrag bringt. — Auch ist der Nebenvormund in einem solchen Falle zu einem gleichen Antrage berechtigt.

§. 15.

Eine Veränderung in dem Wohnorte der Pflegebe-

fohlenen oder ihrer Eltern bewirkt der Regel nach keine Veränderung in der Direktion der Vormundschaft, und nur dann, wenn das Beste der Pflegebefohlnen es erfordert, ist eine Ausnahme zulässig. Wenn daher eine bereits anhängige Vormundschaft wegen Veränderung des Wohnortes an das Gericht dieses neuen Wohnortes abgegeben werden soll, so hat der Friedensrichter einen Beschluß des Familienrathes darüber zu veranlassen, welcher prüfen muß, ob das Beste des Pflegebefohlnen die Abgabe erfordert.

§. 16.

Die von dem Königl. Ober-Prokurator hierselbst vorgeschriebenen Schemata zu den Vormundschaftsregistern, zu den Todesanzeigen und zu den Registern der Notarien zur Eintragung der Inventarisationen in Vormundschaftssachen, welche ich unterm 23. Dezember v. J. den Königl. Ober-Prokuratoren in den übrigen Landgerichtsbezirken mitgetheilt habe, sollen in dem Amtsbereiche sämmtlicher Königl. Landgerichte angewendet werden. In dem Vormundschaftsregister ist jedoch in die Kolonne 2. b. statt des Alters der Pflegebefohlnen, der Tag und das Jahr der Geburt derselben einzutragen, weil sich daraus alsdann von selbst ergiebt, wann die Großjährigkeit eintritt, ohne daß es hierüber einer Anzeige des Vormundes oder einer sonstigen Ermittelung bedarf.

In das Vormundschaftsregister muß jede Vormundschaft, sobald sie eingeleitet wird, eingetragen werden, und sind die einzelnen Kolonnen sodann succeßive auszufüllen, sobald die darin verzeichnete Verrichtung vorgenommen worden ist. In die letzte Kolonne wird jedes wichtige Moment, welches während des Laufs der Vormundschaft vorkommt, eingetragen, so daß auf diese Weise der Friedensrichter und der ihn beaufsichtigende Ober-Prokurator in den Stand gesetzt ist, bei bloßer Ansicht des Registers jede einzelne Vormundschaft zu übersehen und zu ermessen, was etwa darin annoch zu thun ist *).

---

*) Jedem Vormundschafts-Register muß nach dem Reskripte vom 4. September 1835 auch ein alphabetisches Namensverzeichniß der Minorennen angehängt werden.

Sodann ist in dem Anzeige-Register der Vermerk hinzuzufügen, unter welcher Nummer der Fall im Vormundschafts-Register eingetragen worden ist, damit der Friedensrichter bei Durchsicht des Erstern sich sogleich vergewissern kann, ob die Vormundschaft bereits eingeleitet worden ist oder nicht.

§. 17.

Die Friedensgerichtsschreiber haben die Verpflichtung, den Friedensrichtern bei der Eintragung in die Register beizustehen, die Korrespondenz in den Vormundschaftssachen zu expediren, die Vormundschafts-Akten anzulegen und fortzuführen, so wie überhaupt dem Richter bei diesem Geschäfte alle diejenige Hülfe zu leisten, welche das Amt eines Gerichtsschreibers mit sich bringt.

§. 18.

Den Friedensrichtern liegt es ob, ernstlich bemüht zu sein, den Mündeln alle nicht durchaus nothwendige Kosten zu ersparen, widrigenfalls Erstere zum Ersatze derselben aus eigenen Mitteln auf amtlichen Wege werden angehalten werden. — Beifällig ist es in dieser Beziehung aufgenommen worden, daß zu den Bestellungen in Vormundschafts-Angelegenheiten, namentlich zu den Berufungen der Familienrathsmitglieder, der Vormünder und Nebenvormünder vor den Richter und deren Monirung die Gerichtsvollzieher benutzt worden sind, da es nur nachtheilig und hemmend sein würde, wenn in allen Fällen förmliche Vorladungen erlassen und insinuirt werden sollen.

§. 19.

Die Notarien sind zwar durch die bisherigen Gesetze zu einer unentgeldlichen Dienstleistung in Armensachen nicht verpflichtet gewesen. Da indessen noch kein Fall zur Kenntniß gekommen ist, in welchem ein Notar in Vormundschaftssachen seine einstweilig unentgeldliche Hülfeleistung bei Regulirung einer Vormundschaft verweigert hätte, so berechtigt dieses zu der Annahme, daß die Notarien mit Uneigennützigkeit gern die Hände zur Beförde-

rung des Wohls der Minderjährigen bieten werden, ohne daß es einer gesetzlichen Verpflichtung bedarf, in kostenfrei verwalteten Vormundschaftssachen sich die Stundung ihrer Gebühren gefallen zu lassen.

§. 20.

Da die Vormundschaftssachen auch in den Rheinprovinzen von den Königl. Gerichten in eben der Art sportel- und stempelpflichtig oder frei bearbeitet werden sollen, wie dies in den ältern Provinzen der Fall ist, so kommen hierbei nach der allgemeinen Gebührentaxe vom Jahre 1815 (Beilage zu dem 15. Stück der Gesetzsammlung) folgende Grundsätze in Anwendung:

a. wenn am Schlusse der Jahresrechnung von den in diesem Jahre eingegangenen Revenüen nach Abzug aller bestrittenen oder noch zu bestreitenden Ausgaben ein Ueberschuß bleibt, so werden davon zuvörderst die Stempel-, Schreib- und Insinuations-Gebühren berichtigt und von dem alsdann etwa noch bleibenden Reste die gesetzmäßigen Taxen, jedoch nur bis auf die Hälfte des zuletzt gedachten Ueberschusses, genommen.

b. Ist eine Vormundschaft nach diesen Grundsätzen ganz frei bearbeitet worden, so wird am Schlusse derselben statt der Sporteln 1½ Prozent des alsdann vorhandenen schuldenfreien Vermögens, in sofern es in unbeweglichen Gütern, liquiden sichern Kapitalien und baarem Gelde, mit Ausschluß des übrigen beweglichen Vermögens, besteht, eingezogen.

c. Sollte hiebei sich jedoch ergeben, daß das bei Beendigung der Vormundschaft zu nehmende 1½ Prozent mehr beträgt, als die Kosten betragen haben würden, wenn die Vormundschaft nicht als arm behandelt worden wäre, so sind nur letztere nachzuliquidiren und in Abzug zu bringen.

d. Behält es in Ansehung der Stempelgebühren bei den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 sein Bewenden, welches im §. 3. verordnet, daß Verhandlungen in Vormundschaften stempelfrei sind, sofern der Bevormundete

aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten keinen Ueberschuß gewähren.

§. 21.

Wenn nach der im vorhergehenden §. Lit. a. erwähnten Bestimmung eine Vormundschaft theilweise kostenfrei behandelt worden ist, wenn nämlich nur eine theilweise Berichtigung der Kosten aus den jährlichen Ueberschüssen während ihrer Dauer Statt gefunden hat, so können nach Beendigung der Vormundschaft die $1\frac{1}{2}$ Prozent Pauschquantum in Ansatz gebracht werden. Es sind hiervon jedoch die bereits berichtigten Kosten abzuziehen, so daß nur der Rest eingezogen wird.

§. 22.

Um eine verwickelte und fast nicht auszuführende Berechnung der Prozentgelder unter verschiedenen in demselben Amte gewesenen Friedensrichtern und Gerichtsschreibern zu vermeiden, sind die Prozentgelder von denjenigen Beamten zu beziehen, welche bei Beendigung der Vormundschaft gerade das Amt verwalten. Wenn auch hiernach die gerade fungirenden Beamten zuweilen Gebühren für Amtsverrichtungen, welche ihre Vorgänger vorgenommen haben, beziehen werden, so werden diese Beamten doch auf der andern Seite manche Amtsverrichtungen vornehmen, wofür ihre Nachfolger im Amte erst die Gebühren erheben.

Die Vertheilung der Prozentgelder unter den Friedensrichter und Gerichtsschreiber geschieht übrigens nach dem in dem Dekret vom 16. Februar 1807 aufgestellten Verhältnisse, so daß der Friedensrichter $\frac{3}{5}$, der Gerichtsschreiber nur $\frac{2}{5}$ dieser Prozentgelder erhält.

§. 23.

In Ansehung derjenigen Vormundschaften, wobei keine Rechnungs-Ablage Statt gefunden hat, wird bei Berechnung der Prozentgelder der Vermögenszustand zum Grunde gelegt, den das Inventar oder Vermögensverzeichniß nachweiset. Behauptet alsdann derjenige, von dem diese Prozentgelder gefordert werden, daß das Ver-

mögen geringer sei, so hat derselbe den Nachweis dieser Behauptung zu führern.

§. 24.

Anlagend die Vormundschaften, wobei ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, welchem der Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder zusteht, so wird in Ansehung der Kosten nach den Grundsätzen der altländischen Vormundschafts-Verwaltung verfahren, wonach diejenigen auf die den Pupillen bewilligte Sportelfreiheit in der Regel nicht Anspruch machen können, welchen der Nießbrauch von dem Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Pupillen mit der Verpflichtung zur Alimentation derselben zukommt (conf. Jahrbücher Bd. 8. S. 477.), und wovon nur dann eine Ausnahme eintritt, wenn sämmtliche Nießbrauchs-Einkünfte auch zu den Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten erforderlich sind (conf. Jahrbücher Bd. 38. S. 400.).

Hiernach werden die Kosten der Vormundschafts-Verwaltung von demjenigen eingefordert, dem der Nießbrauch an dem Vermögen des Pflegebefohlnen zusteht, in sofern nicht im Voraus schon abzusehen ist, daß die Unterhaltungskosten mehr erfordern, als die Nießbrauchs-Revenüen einbringen. Behauptet alsdann der Nießbraucher, daß von den Nießbrauchs-Revenüen nach Bestreitung der Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten nichts überschieße, so hat der Richter nach den ihm angegebenen und nachgewiesenen Umständen zu ermessen, ob die Vormundschafts-Verwaltungskosten bis zum Ende der Vormundschaft gestundet werden sollen *).

§. 25.

An Reisekosten können die Friedensrichter und Gerichtsschreiber in Vormundschaftssachen, ohne Unterschied, ob die Vormundschaft zu den zahlbaren gehört oder nicht, diejenigen Sätze liquidiren, welche die Art. 8. und 12. des Dekrets vom 16. Februar 1807 bestimmen.

---

*) In denjenigen Fällen, in welchen nach dem §. 24. die vormundschaftlichen Verhandlungen die Sportelfreiheit genießen, kommt denselben nach dem Reskripte vom 9. Februar 1836 auch die Befreiung vom Stempel zu.

Die Liquidationen müssen aber den Königlichen Ober-Prokuratoren zur Festsetzung vorgelegt werden und haben diese darauf mitzusehen, ob die Reisen überhaupt nothwendig und ob die angegebene Zeit dazu erforderlich gewesen. Auch die Gebühren der Taxatoren, welche bei Anfertigung eines Inventars oder Vermögens-Verzeichnisses zugezogen werden, sind baare Auslagen und müssen daher auch bei den kostenfrei bearbeiteten Vormundschaftssachen sogleich bezahlt werden.

§. 26.

Wenn eine Vormundschaft einstweilen kostenfrei bearbeitet wird, so müssen auch die Anwälte und Gerichtsvollzieher sich gefallen lassen, daß ihre Gebühren einstweilen gestundet werden, da sie verpflichtet sind, in Armensachen ganz unentgeldlich zu dienen. Haben sie bei ihren Verrichtungen indessen baare Auslagen gehabt, so sind diese allerdings sogleich zu erstatten.

§. 27.

Die Bestimmungen der Art. 4. und 16. des Dekrets vom 16. Februar 1807 sind auch auf die Vorlegung und Revision der Uebersichten, welche durch die Instruktion vom 16. August v. J. sub Nr. 8. vorgeschrieben sind, sowie auf die von den Eltern vorgenommenen Emancipationen anzuwenden, und können daher bei dergleichen Emancipationen, wie bei jenen, welche durch den Familienrath geschehen, die Gebühren einer Vakation in Ansatz gebracht werden.

Da indessen aus den eingereichten Vormundschafts-Registern sich ergeben hat, daß dermalen Emancipationen sehr häufig vorkommen und dem Anschein nach von den Emancipirenden in dem Glauben vorgenommen werden, daß mit der Emancipation der Emancipirte vollkommen selbstständig werde, und jede fernere Einwirkung des vormundschaftlichen Gerichts aufhöre, dies aber nicht der Fall ist, worüber des Herrn Justizministers Excellenz in dem Reskripte vom 6. Februar d. J. (Jahrbücher Bd. 45. S. 299.) ausführlicher sich auszusprechen Veranlassung genommen haben, so werden höchst wahrscheinlich viele Emancipationen, welche sonst vorgenommen worden wären,

unterbleiben, und die damit verbundenen Kosten erspart werden, wenn die Friedensrichter bei Anträgen auf Emancipationen denjenigen, welche emancipiren wollen, die gesetzlichen Wirkungen gehörig auseinandersetzen.

§. 28.

Die Festsetzung und Einziehung der Kosten in Vormundschaftssachen geschieht auf die nämliche Weise, wie solche bis zur Publikation der Allerhöchsten Ordre vom 4. Juni v. J. geschehen ist. Bei der Festsetzung dienen entweder die Vormundschaftsrechnungen oder die Inventarien und Vermögensverzeichnisse zum Maaßstabe.

§. 29.

Ueber jede Vormundschaft müssen besondere Akten ordnungsmäßig angelegt werden, so daß sich daraus Alles, was seit der Einleitung derselben geschehen ist, auf das Vollständigste ersehen läßt.

Uebrigens kann ich den friedensrichterlichen Beamten die sorgfältigste Bearbeitung des Vormundschaftswesens, als einen der wichtigsten Zweige ihrer Geschäftsführung, worauf des Herrn Justizministers Excellenz ihr ganz besonderes Augenmerk gerichtet haben, nicht genug empfehlen, veranlasse dieselben sohin, diesen Gegenstand ihres amtlichen Wirkens, so viel es nur immer geschehen kann, zu fördern, und wird es mir angenehm sein, wenn das Ergebniß der jährlichen Revisionen den Anforderungen entspricht, welche der Staat und das Wohl der Minderjährigen in dieser Beziehung zu machen berechtigt sind.

Köln, den 10. Oktober 1835.

Der Generalprokurator.

Biergans.

50.

Ehegatten, welche unter dem Jülich-Bergischen Landrechte sich verheirathet haben, sind in das nach Auflösung der Ehe über das vorhandene Vermögen anzufertigende Inventar auch die Mobilien aufzunehmen verbunden.

(cf. Instruktion vom 16. August 1834. Nr. 14. und Reskript vom 17. Oktober 1834. Nr. 4. Jahrbücher B. 44. S. 167 und 477).

Die in Ihrer Vorstellung vom 12. v. M. vorgetragene Anfrage:

ob der überlebende Ehegatte, welcher sich mit seinem verstorbenen Ehegatten unter dem Jülich-Bergischen Landrecht verheirathet hat, verpflichtet sei, bei der Inventarisirung des Vermögens seiner Kinder auch die Mobilien im Inventar mit aufzuführen?

kann nur bejahend beantwortet werden. Nach dem Tode eines solchen Ehegatten ist das ganze bisher in der Gütergemeinschaft gewesene Vermögen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern dergestalt zu vertheilen, daß dem Ueberlebenden die Mobilien, den Kindern aber die Immobilien nun eigenthümlich zustehen. Es liegt aber von selbst vor, daß um eine solche Theilung anlegen zu können, es erforderlich ist, alle zur Theilung kommenden Gegenstände zu übersehen, und daher das ganze bisher gemeinschaftlich gewesene Vermögen zu verzeichnen, weil eine Theilung eines Vermögens nicht anders denkbar ist, als wenn man dieses Vermögen kennt, diese Kenntniß aber durch das Inventar verschafft wird.

Ausserdem ist die Aufzählung von Mobilien und Immobilien im Inventar auch deshalb von großer Wichtigkeit, weil es nach Capitel 95. des Jülich-Bergischen Landrechts nicht so leicht ist, zu bestimmen, welche Gegenstände zu den Mobilien, und welche zu den Immobilien zu rechnen seien, es daher bei der Sorge für die minderjährigen Kinder dem überlebenden Ehegatten nicht überlassen werden kann, diese Bestimmung einseitig vorzunehmen und den Kindern nur das zuzuweisen, was nach

seiner Ansicht nicht zu den Mobilien gehört. Die obervormundschaftliche Sorge für die Kinder erheischt vielmehr, daß das Vormundschaftsgericht sich den ganzen statum bonorum vorlegen lasse, um auch seiner Seits prüfen zu können, ob der Ueberlebende nicht etwa Gegenstände, welche zu den Mobilien nicht zu rechnen sind, sich als sein Eigenthum beigelegt habe. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, über die durch den Bruch des Ehebettes an den überlebenden Ehegatten verfallenen Mobilien ein Inventarium aufzunehmen, welches in dieser Beziehung nicht sowohl als Inventarium des Vermögens der Kinder, als vielmehr über die Nachlassenschaft des verstorbenen Ehegatten, anzusehen ist.

Wenn der überlebende Ehegatte jetzt, wo er das Inventar vorlegen soll, auch nicht mehr im Besitze des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens ist, sondern dasselbe veräussert hat; so hindert dies doch nicht, jenes Vermögen im Inventar, mit der Bemerkung, daß und welche Stücke davon nicht mehr vorhanden, aufzuführen; dies muß aber geschehen, weil das Inventar seiner Natur nach ein Verzeichniß derjenigen Vermögensstücke ist, welche beim Tode des vorverstorbenen Ehegatten vorhanden waren. Findet sich alsdann, daß der Ueberlebende Vermögensstücke, welche ihm nicht gehörten, veräussert hat; so muß er den Kindern deren Werth ersetzen.

Berlin, den 4. Dezember 1835.

Der Justizminister.

von Kamptz.

An
den Königlichen Notar, Herrn
Friedrichs zu Lindlar.

E. 3750.

51.

Die Verwendung des Stempels zu den vor den Friedensgerichten aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen betreffend.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. August

d. J. (Gesetzsammlung Seite 195) ist den Verhandlungen, welche nach den im Art. 48. u. f. der Civilprozeß-Ordnung wegen des Sühneversuchs bei Prozessen ertheilten Vorschriften vor den Friedensgerichten aufgenommen werden, die Stempelfreiheit nur dann bewilligt worden, wenn ein Vergleich wirklich zu Stande kommt. Hierdurch ist zugleich die Stempelpflichtigkeit der vor den Friedensgerichten aufgenommenen Nichtvergleichsakte entschieden und der Anstand beseitigt, weshalb das hierüber unter dem 5. März 1832 ergangene Reskript vorläufig unausgeführt geblieben ist. Euer Hochwohlgeboren werden daher nach dem Antrage des Herrn Chefs des Finanzministeriums beauftragt, die dortigen Justizbehörden zur Befolgung jenes Reskripts, welches schon in der Lottnerschen Sammlung Band III. Seite 453 abgedruckt ist, durch eine in die Amtsblätter einzurückende Bekanntmachung aufzufordern.

Berlin, den 6. November 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königl. Generalprokurator, Herrn
Geheimen Ober-Justizrath Biergans
zu Cöln.

E. 3392.

52.

Die Zulassung von Advokaten bei den Untergerichten im Departement des Königlichen Justiz-Senats zu Coblenz betreffend.

Der Königliche Justiz-Senat erhält die mittelst Berichts vom 1. September dieses Jahres eingereichten Akten des Stadtgerichts zu Wetzlar, in Sachen des N. N. gegen den N. N., mit dem Eröffnen zurück, daß nach der Anzeige des N. N. vom 30. vorigen Monats das Stadt-

gericht zu Wetzlar demselben den Justizkommissarius H. als Sachwalter in seiner obgedachten Prozeßsache vorgeschlagen, und er dem Letztern den von diesem geforderten Vorschuß von 3 Thl. zu zahlen Anstand genommen habe, indem der Justizkommissarius H. ihm bemerklich gemacht, daß das gedachte Königliche Stadtgericht die aufgewendet werdenden Anwaltsgebühren, nach der bestehenden Praxis, von dem Gegner des N. N. nicht ersetzen lassen könne.

Es ist allerdings gegründet, daß, da die in den Untergerichten des Justiz-Senats-Bezirks schwebenden Prozesse von den Partheien selbst geführt und dazu Advokaten nicht zugelassen werden sollen, die unterliegende Parthei nicht verpflichtet ist, dem Gegentheil, der dennoch einen Advokaten angenommen hat, die dadurch verursachten Kosten und insonderheit das Honorar desselben zu erstatten, wie dies auch der §. 5. der Anordnung des ehemaligen Ostrheinischen Senats vom 29. Februar 1828 (Lottners Sammlung Band 3. S. 202) in Erinnerung bringt. Allein dies kann nicht auf den Fall erstreckt werden, daß eine in bedeutender Entfernung vom Sitze des Gerichts wohnende Parthei zur Abwartung eines gerichtlichen Termins einen Anwalt bestellt und durch denselben in dem Termin ihre Gerechtsame wahrnimmt. Da einer solchen entfernten Parthei nicht anzumuthen ist, den Termin persönlich zu beziehen und, wenn sie dies thäte, dies der unterliegenden, mithin auch zur Erstattung der Reisekosten verbundenen, Gegenparthei noch kostbarer sein würde, so muß der succumbirende Theil diese Termins-Gebühren des Advokaten dem Obliegenden allerdings erstatten. Der Königliche Justiz-Senat hat hiernach seine Untergerichte mit dem Bemerken anzuweisen, daß, wenn an dem Gerichtsorte Advokaten nicht wohnen, von Gerichtswegen darauf so viel als möglich Bedacht zu nehmen ist, daß den Partheien diese Advokatur-Gebühren möglichst erspart werden, welches dadurch am zweckmäßigsten geschieht, daß ihnen im Anfange des Prozesses Personen am Orte benannt werden, aus welchen sie eine mit Vollmacht zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Terminen beauftragen können, oder daß denselben freigestellt wird, ihre Erklä-

rungen schriftlich, allein ausführlich und mit allen Beweismitteln versehen, abzugeben. Die Verhältnisse der einzelnen Prozesse werden dem aufmerksamen Richter am vollständigsten die zweckmäßigsten Mittel finden lassen.

Berlin, den 12. November 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Justiz-Senat zu
Coblenz.

I. 3457.

53.

Den bei den rheinischen Landgerichten angestellten Obergerichtsschreibern und Gerichtsschreibern ist der Charakter von Ober-Sekretairen und resp. Sekretairen beigelegt.

In den neuen Etats für das Jahr 1836, von denen Ew. Hochwohlgeboren die erforderliche Mittheilung durch die Königliche Regierung nächstens zu erwarten haben, ist den bei den Königlichen Landgerichten angestellten Ober-Gerichtsschreibern und Gerichtsschreibern der Charakter als Ober-Sekretaire und resp. Sekretaire beigelegt worden. Ew. Hochwohlgeboren werden beauftragt, das Collegium, so wie die betreffenden Beamten, von diesem jenen Beamten beigelegten Prädikat in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. Dezember 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Landgerichts-Präsidenten und Oberprokuratoren in der
Rheinprovinz.

I. 3911.

54.

Die Gebühren der in der Stadt Saarbrücken angestellten Gerichtsvollzieher betreffend.

(cf. Gebühren-Taxe vom 10. Juni 1833. Jahrbücher B. 41. S. 594).

Auf Ew. Hochwohlgeboren Antrag in dem Berichte vom 5. d. M. genehmige ich, daß der §. 75. der Gebührentaxe für die rheinischen Gerichtsvollzieher auch zu Gunsten der in Saarbrücken angestellten Gerichtsvollzieher zur Anwendung gebracht werde. Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. November 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königl. Landgerichts-Präsidenten Herrn Bessel, und den Königl. Oberprokurator Herrn Deuster zu Saarbrücken.

E. 3574. Rh. Off. S. 27.

55.

In Untersuchungssachen, in welchen Angeschuldigte sich in Haft befinden, haben die Behörden ihren Berichten, Schreiben und Verfügungen das Wort „verhaftet" auf dem Rande beizufügen.

Damit die Untersuchungssachen, in welchen Angeschuldigte sich in Haft befinden, von den Behörden vorzugsweise befördert werden, ist von den Beamten des öffentlichen Ministeriums und den gerichtlichen Behörden

jedes

jedesmal auf dem Rande der ersten Seite aller ihrer Berichte, Schreiben und Verfügungen, welche eine solche Untersuchungssache betreffen, das Wort „verhaftet" so in die Augen fallend zu setzen, daß es sogleich bemerkt wird.

Ew. Hochwohlgeboren haben dieses Reskript durch die Amtsblätter zur Nachachtung für die Justizbehörden und Justizbeamten bekannt zu machen und hiernach auch die sämmtlichen Ober-Prokuratoren mit Anweisung besonders zu versehen.

Berlin, den 30. Oktober 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Generalprokurator,
Herrn Biergans in Köln.

E. 3398.

56.

Der bürgerliche Tod tritt nur bei der lebenslänglichen Zwangsarbeitsstrafe, nicht auch bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe ein, und wird durch eine spätere Herabsetzung der Strafen aufgehoben.

(Code pénal Art. 18. Code civil Art. 24.)

Auf den über den Schreiner N. N. zu X. unterm 12. August dieses Jahres erstatteten Bericht benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. vorigen Monats demselben die Schließung der Ehe gestattet, die Aufhebung der verhängten Polizeiaufsicht aber abgeschlagen haben. Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren den N. N. auf dessen anbei zurückerfolgendes Immediat-Gesuch vom 1. Juli dieses Jahres zu bescheiden.

Uebrigens beruhet die Verfügung des Prokurators N. vom 19. Juni dieses Jahres,

daß der N. N., da er zu lebenswieriger Zwangsarbeit verurtheilt worden und diese nach dem Art. 18. des rheinischen Strafgesetzbuchs den bürgerlichen Tod zur Folge habe, in Gemäßheit der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 25. des Civilgesetzbuchs eine Ehe nicht eingehen könne, daß auch die von des Königs Majestät ausgesprochene Begnadigung sich nicht auf die Aufhebung der Folgen seiner Verurtheilung erstrecke,

auf einem doppelten Irrthume.

Denn einmal ist die von dem dortigen Assisenhofe am 8. Dezember 1823 gegen den N. N. ausgesprochene lebenswierige Zwangsarbeit durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. März 1824 aufgehoben und in lebenswierige Zuchthausstrafe mit der Maaßgabe verwandelt worden, daß nach Ablauf von 10 Jahren über den Verurtheilten zur weiteren landesherrlichen Bestimmung Bericht erstattet werden solle. Nach den Vorschriften des Art. 18. des Strafgesetzbuchs und des Art. 24. des Civilgesetzbuchs hat aber nur die lebenswierige Zwangsarbeit, nicht auch die lebenswierige Zuchthausstrafe, den bürgerlichen Tod zur Folge, so daß also, da die lebenswierige Zwangsarbeit die erforderliche Königliche Bestätigung nicht erhalten hat, der bürgerliche Tod im vorliegenden Falle gar nicht eingetreten ist.

Zweitens ist es unrichtig, wenn in jener Verfügung gesagt worden, daß die dem N. N. gewordene Allerhöchste Begnadigung sich nicht auf die Aufhebung der Folgen seiner Verurtheilung erstrecke. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juni 1834 ist die Begnadigung des N. N. unbedingt ausgesprochen. Die Königliche Gnade kommt dem Begnadigten in ihrem ganzen Umfange zu Statten, und so wie sie die Dauer der Strafe ermäßigt, so hebt sie dadurch auch zugleich die an die lebenswierige Haft gebundenen Folgen von dem Augenblicke an, wo sie ertheilt wird, auf. Wenn daher auch im vorliegenden Falle gegen den N. N. der bürgerliche Tod eingetreten wäre, so würde derselbe jedenfalls durch

die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juni vorigen Jahres aufgehoben sein.

Von dieser Verfügung haben Ew. Hochwohlgeboren den Prokurator N. in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. Oktober 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Oberprokurator,
Herrn von Olfers zu Coblenz.

Abschrift dieses Reskripts dem Königlichen General-Prokurator, Herrn Biergans zur Nachricht.

Berlin, den 3. Oktober 1835.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen General-Prokurator,
Herrn Biergans zu Cöln.

F. 2343.

57.

Auf die Bestechung der Steuerbeamten finden in der Rheinprovinz die preußische Kriminal-Ordnung und die preußische Strafgesetze Anwendung.

(All. C. O. vom 6. März 1821. Ges. Samml. S. 30).

Unter Rücksendung der mittelst Berichts vom 28. v. M. eingereichten Untersuchungs-Akten gegen die Ehefrau des Bäckers N. N. eröffne ich Euer Hochwohlgeboren, daß die Bestimmung des §. 88. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung de 1819 Seite 115) nur eine Ergänzung der §§. 368—370. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts und der Kabinets-Ordre vom

27. März 1801 (Rabe's Sammlung Bd. 6. S. 473) ist; es findet daher auf jene, das Allgemeine Landrecht ergänzenden und erläuternden, Bestimmungen das Gesetz vom 6. März 1821, nach welchem die Untersuchung nach den Vorschriften der preußischen Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 zu führen ist, allerdings Anwendung. Euer Hochwohlgeboren haben daher die Akten wieder zum Spruch bei der korrektionellen Appellationskammer vorlegen zu lassen, deren Kompetenz zur Entscheidung sich hieraus von selbst ergiebt und hiermit ausdrücklich bestimmt wird.

Berlin, den 30. Oktober 1235.

Der Justizminister.
von Kamptz.

An
den Königlichen Oberprokurator, Herrn Geheimen Justizrath Heintzmann zu Trier.

F. 2531.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1835.

I. Bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

1) Der Geheime Kabinetsrath Müller ist unterm 24 Oktober 1835 aus der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ausgeschieden, und 2) der Geheime Ober-Tribunalsrath Gelpke und 3) der Geheime Justizrath Bode sind der Kommission zugeordnet worden.

II. Bei den Gerichtshöfen.

A. In den Provinzen diesseits des Rheins.

AA. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

1) Der Geheime Ober-Tribunalsrath Mackeprang ist gestorben, und 2) der Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Scholtz am 30. Oktober zum Geheimen Ober-Tribunalsrath ernannt.

BB. Bei den Landes-Justizkollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident und Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Falkenhausen zu Breslau ist gestorben.

2. Räthe.

1) Der Oberlandesgerichts-Rath von Puttkammer zu Stettin ist in Folge seiner Ernennung zum Landrathe aus dem Justizdienste ausgeschieden, 2) der Justiz-Kommissarius Theremin beim Kammergericht, und 3) der Dr. von Mühlenfels zu Stettin sind am 22. September zu Oberlandesgerichts-Räthen bei dem dortigen Oberlandesgericht ernannt worden, 4) der Oberlandesgerichts-Rath Clavin zu Glogau ist unterm 6. Oktober an das Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt, 5) der Kammergerichts-Assessor von Griesheim ist am 30. Oktober zum Kammergerichts-Rath, 6) der Landgerichts-Rath Uschner in Wittenberg am 4. November zum Oberlandesgerichts-Rath in Ratibor, 7) der Kammergerichts-Rath Kühn am 10. November zugleich zum Rath des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums ernannt, 8) der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Dalkowski in Naumburg ist gestorben, und 9) der Oberlandesgerichts-Assessor Starke am 17. November zum Oberlandesgerichts-Rath in Naumburg ernannt, 10) der Landgerichts-Director Martens in Torgau ist am 19. November zum Oberlandesgerichts-Rath in Glogau, 11) der Land- und Stadtgerichtsrath Barnheim in Danzig am 9. Dezember zum Oberlandesgerichts-Rath in Insterburg, und 12) der Oberlandesgerichts-Assessor Wachler am 31. Dezember zum Oberlandesgerichts-Rath und ersten Kreis-Justizrath des Breslauer Kreises ernannt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kolewe am 4. Oktober beim Oberlandesgericht in Breslau mit der Anciennität vom 1. September 1835, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hilse am 4. Oktober beim Oberlandesgericht in Breslau mit der Anciennität vom 15. September 1835, 3) der Kammergerichts-Referendarius Roescher am 16. Oktober beim Kammergericht mit der Anciennität vom 6. Oktober 1835, 4) der Kammergerichts-Referendarius Wollheim am 22. Oktober beim Kammergericht mit der Anciennität vom 25. August 1835, 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ballot am 22. Oktober beim Oberlandesgericht in Hamm mit der Anciennität vom 25. August 1825, 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Roeren am 22. Oktober beim Oberlandesgericht zu Paderborn mit der Anciennität vom 6. Oktober 1835, 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Melzer am 23. Oktober beim

Kammergericht mit der Anciennität vom 6. Oktober 1835, 8) der Oberlandesgerichts=Referendarius von Merckel am 23. Oktober beim Oberlandesgericht zu Breslau mit der Anciennität vom 13. Oktober 1835, 9) der Kammergerichts=Referendarius Tannen am 30. Oktober beim Kammergericht mit der Anciennität vom 15. September 1835, 10) der Kammergerichts=Referendarius Klotz am 30. Oktober beim Kammergericht mit der Anciennität vom 15. September 1835, 11) der Oberlandesgerichts=Referendarius Merckel am 4. November beim Oberlandesgericht zu Breslau mit der Anciennität vom 27. Oktober 1835, 12) der Oberlandesgerichts=Referendarius Zabel am 6. November beim Oberlandesgericht zu Halberstadt mit der Anciennität vom 4. August 1835, 13) der Kammergerichts=Referendarius Stahn am 6. November beim Kammergericht mit der Anciennität vom 27. Oktober 1835, 14) der Stadtgerichts=Assessor Siegfried am 7. November zum Oberlandesgerichts=Assessor beim Oberlandesgericht in Königsberg mit der Anciennität vom 13. Oktober 1835, 15) der Kammergerichts=Referendarius Horn am 7. November beim Kammergericht mit der Anciennität vom 20. Oktober 1835, 16) der Oberlandesgerichts=Referendarius Freiherr von Vogten am 10. November beim Oberlandesgericht in Glogau mit der Anciennität vom 20. Oktober 1835, 17) der Oberlandesgerichts=Referendarius Keber am 12. November beim Oberlandesgericht in Königsberg mit der Anciennität vom 13. October 1835, 18) der Oberlandesgerichts=Referendarius Rosenbaum am 12. November beim Oberlandesgericht in Königsberg mit der Anciennität vom 27. Oktober 1835, 19) der Oberlandesgerichts=Referendarius Schreyer am 19. November beim Oberlandesgericht zu Halberstadt mit der Anciennität vom 13. Oktober 1835, 20) der Oberlandesgerichts=Referendarius Dohm am 19. November beim Oberlandesgericht zu Hamm mit der Anciennität vom 3. November 1835, 21) der Oberlandesgerichts=Referendarius von Ossowski am 20. November beim Kammergericht mit der Anciennität vom 23. September 1835, 22) der Kammergerichts=Referendarius Eberty am 20. November beim Kammergericht mit der Anciennität vom 27. Oktober 1835, 23) der Oberlandesgerichts=Referendarius von Reinbaben am 27. November beim Oberlandesgericht in Breslau mit der Anciennität vom 20. Oktober 1835, 24) der Oberlandesgerichts=Referendarius v. Hartmann am 27. November beim Oberlandesgericht zu Paderborn mit der Anciennität vom 27. Oktober 1835, 25) der Oberlandesgerichts=Referendarius Lamle am 30. November beim Oberlandesgericht zu Insterburg mit der Anciennität vom 3. November 1835, 26) der Oberlandesgerichts=Referendarius Funk am 3. Dezember beim Ober=

landesgericht zu Magdeburg mit der Anciennität vom 10. November 1835, 27) der Oberlandesgerichts-Referendarius Granier am 4. Dezember beim Oberlandesgericht zu Frankfurt mit der Anciennität vom 17. November 1835, 28) der Kammergerichts-Referendarius Bahn am 8. Dezember beim Kammergericht mit der Anciennität vom 10. November 1835, 29) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmidt am 28. Dezember beim Oberlandesgericht zu Breslau mit der Anciennität vom 24. November 1835, 30) der Kammergerichts-Referendarius Meier am 28. Dezember beim Kammergericht mit der Anciennität vom 24. November 1835, 31) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fuisting am 28. Dezember beim Oberlandesgericht zu Münster mit der Anciennität vom 8. Dezember 1835.

b. Assessoren, welche versetzt und abgegangen sind:

1) Der Oberlandesgerichts-Assessor Pelzer zu Hamm ist am 3. Oktober in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Aachen versetzt, 2) der Kammergerichts-Assessor Villaume ist in Folge seiner Ernennung zum Stempel-Fiskal bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau am 20. Oktober auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen, 3) der Kammergerichts-Assessor von der Hagen und 4) der Oberlandesgerichts-Assessor Schnitger zu Magdeburg sind am 27. Oktober an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt, 5) der Oberlandesgerichts-Assessor Ruffmann ist am 8. Dezember von Königsberg in Preußen nach Bromberg versetzt, 6) der Oberlandesgerichts-Assessor Schreyer ist Behufs seines Uebertritts zur General-Kommission in Stendal am 23. Dezember aus dem Justizdienst entlassen, 7) der Kammergerichts-Assessor Stahn ist am 28. Dezember in Folge seiner Anstellung bei der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Regierung, mit Vorbehalt seiner Anciennität und des Wiedereintritts in den unmittelbaren Staatsdienst, aus seinen bisherigen Amtsverhältnissen entlassen.

4. Referendarien.

a. Zu Referendarien sind ernannt:

1. beim Kammergerichte.

Die Auskultatoren 1) Friese, 2) Altag, 3) Berndes, 4) Kuntze, 5) Graf von Korff-Schmiesing, sämmtlich am 31. Oktober und mit der Anciennität vom 13. Oktober 1835, 6) Rosenstiel am 30. November, 7) Hoene, 8) Amelang, 9) von Howerbeck, 10) Schenk, sämmtlich am 3. Dezember, 11) Niethe am 21. Dezem-

ber, von 6 bis 11 sämmtlich mit der Anciennität vom 13. November 1835.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

Die Auskultatoren 1) Graaf, 2) Flach, beide am 9. November mit der Anciennität vom 12. Oktober 1835, 3) Brosien am 13. Dezember, 4) Reusch am 14. Dezember, 5) Borowski eodem, 6) Kuhn eodem, sämmtlich mit der Anciennität vom 25. November 1835.

3. beim Oberlandesgerichte in Insterburg.

Der Auskultator Hassenstein am 23. November mit der Anciennität vom 31. Oktober 1835.

4. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Die Auskultatoren 1) Schlubach am 2. November, 2) von Bonin eodem, 3) Echtermeyer am 20. November sämmtlich mit der Anciennität vom 12. Oktober 1835.

5. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

Die Auskultatoren 1) Hannemann am 16. November mit der Anciennität vom 24. Oktober 1835, 2) Müller am 16. Dezember mit der Anciennität vom 28. November 1835, 3) Hilscher am 24. Dezember mit der Anciennität vom 24. October 1835, 4) Fritze am 30. December mit der Anciennität vom 28. November 1835.

6. beim Oberlandesgerichte in Stettin.

Die Auskultatoren 1) Schwarz am 8. Oktober mit der Anciennität vom 15. Juni 1835, 2) Clericus am 19. Dezember mit der Anciennität vom 22. August 1835.

7. beim Oberlandesgerichte in Cöslin.

Der Auskultator Strikker am 1. Oktober mit der Anciennität vom 29. August 1835.

8. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

Die Auskultatoren 1) Otto am 7. Oktober mit der Anciennität vom 22. Juli 1835, 2) Hilliges am 21. October mit der Anciennität vom 29. Juni 1835, 3) von Wrochem am 21. Oktober mit der Anciennität vom 12. Juni 1835, 4) Zachmann am 28. Oktober mit der Anciennität vom 28. August 1835, 5) Schaller am 20. November mit der Anciennität vom 12. August 1835, 6) von Prittwitz am 29. Dezember mit der Anciennität vom 24. September 1835.

9. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

Die Auskultatoren 1) Weidinger am 15. Oktober mit der Anciennität vom 8. September 1835, 2) Anspach am 24. Oktober mit der Anciennität vom 16. Juli 1835, 3) Hoeppner eodem mit der Anciennität vom 23. Juli 1835, 4) Fickert eodem mit der Anciennität vom 4. Juli 1835, 5) Bogatsch am 28. November mit der Anciennität vom 20. Januar 1835, 6) Thalheim am 2. Dezember mit der Anciennität vom 4. August 1835, 7) Kießling am 8. Dezember mit der Anciennität vom 17. August 1835, 8) Frey am 19. Dezember mit der Anciennität vom 17. August 1835, 9) Praedel am 26. Dezember mit der Anciennität vom 7. September 1835, 10) Wiesner am 31. Dezember mit der Anciennität vom 29. Oktober 1835.

10. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Die Auskultatoren 1) Rinke, 2) von Fragstein, 3) von Czarnecki und 4) Walter, sämmtlich am 26. Dezember mit der Anciennität vom 25. November 1835.

11. beim Oberlandesgerichte zu Posen.

Der Auskultator Strauch am 26. November mit der Anciennität vom 20. Mai 1835.

12. beim Oberlandesgerichte in Bromberg.

Die Auskultatoren 1) Simmel am 21. Oktober mit der Anciennität vom 24. August 1835, 2) Ruhl am 22. Oktober mit der Anciennität vom 22. Juli 1835, 3) Baron von Richthofen am 4. November mit der Anciennität vom 11. September 1835.

13. beim Oberlandesgerichte in Magdeburg.

Die Auskultatoren 1) Oppermann am 3. November mit der Anciennität vom 15. August 1835, 2) Lindstedt am 20. Dezember mit der Anciennität vom 10. Juli 1835.

14. beim Oberlandesgerichte in Halberstadt.

Der Auskultator Brodmann am 12. November mit der Anciennität vom 29. Oktober 1835.

15. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

Die Auskultatoren 1) Ramann am 6. Oktober mit der Anciennität vom 23. September 1835, 2) von Stieglitz am 22. November mit der Anciennität vom 28. Oktober

1835, 3) Saalfeld am 19. November mit der Anciennität vom 28. Oktober 1835, 4) Vocke am 21. November mit der Anciennität vom 29. Oktober 1835.

16. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

Die Auskultatoren 1) Büttner, 2) Windhorst, 3) Fischer sämmtliche am 1. Oktober mit der Anciennität vom 17. September 1835, 4) Hartmann am 7. Oktober, 5) Sauer am 15. Oktober, beide mit der Anciennität vom 23. September 1835, 6) Heuermann, 7) Reinhold, beide am 3. Dezember mit der Anciennität vom 12. November 1835.

17. beim Oberlandesgerichte in Arnsberg.

Die Auskultatoren 1) Woerner am 5. Oktober mit der Anciennität vom 14. August 1835, 2) Zenses am 6. Oktober mit der Anciennität vom 13. September 1835, 3) Conradi am 6. November mit der Anciennität vom 16. Oktober 1835, 4) Schmidt am 26. November mit der Anciennität vom 7. Oktober 1835, 5) von Egloffstein am 26. November mit der Anciennität vom 23. Oktober 1835, 6) Schede am 1. Dezember mit der Anciennität vom 3. November 1835.

b. Referendarien, welche versetzt sind:

Der Kammergerichts-Referendarius Schirmer ist am 30. Dezember an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt.

5. Bei den Inquisitoriaten.

1) Der Kammergerichts-Referendarius Bitkow ist am 5. Oktober zum Kriminalrichter beim Inquisitoriat zu Brieg ernannt worden, 2) der Kammergerichts-Inquisitoriats-Director Dr. Hitzig ist am 9. October, und 3) der Director des Inquisitoriats zu Thorn Kriegsrath Sasse am 16. November mit Pension in den Ruhestand versetzt.

6. Bei den Kreis-Justiz-Kommissionen.

Zu Kreis-Justizräthen sind ernannt:

1) Der Land- und Stadrichter Zweigert zu Neustettin am 30. Oktober für den Kreis Neustettin, 2) der Stadtrichter Bredow zu Dramburg eodem für den Kreis Dramburg, 3) der Land- und Stadtrichter Leistikow in Bütow eodem für den Kreis Mohrungen, 4) der Land- und Stadtrichter Justizrath Wiesner zu Liebstadt am 16. Dezem-

der für einen Theil des Kreises Mohrungen, 5) der Land- und Stadtrichter Will zu Neidenburg eodem für den Kreis Neidenburg, 6) der Stadtrichter Lindemann zu Schippenbeil eodem für den Kreis Friedland, 7) der Land- und Stadtrichter Jockel zu Heiligenbeil eodem für den Kreis Heiligenbeil.

7. Justizkommissarien und Notarien.

1. beim Kammergerichte.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Salzmann ist am 6. November zum Justizkommissarius bei den Untergerichten des Osthavelländischen Kreises, mit Ausnahme derer in Potsdam, ernannt worden, mit Anweisung seines Wohnorts in Spandow, 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Wilke zu Merseburg ist am 28. November zum Justizkommissarius beim Kammergericht und zugleich zum Notar im Departement desselben ernannt worden.

2. beim Oberlandesgerichte in Königsberg.

1) Der Justizkommissarius Mahraun zu Königsberg in Pr. ist am 20. November zugleich zum Notar im Departement des dortigen Oberlandesgerichts, und 2) der vormalige Oberlandesgerichts-Rath Crelinger am 4. Dezember zum Justizkommissarius beim Stadtgericht und Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg ernannt worden.

3. beim Oberlandesgerichte in Marienwerder.

1) Der Justizkommissarius Schütz zu Märk. Friedland ist am 5. Oktober zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts, 2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Täubert am 23. Oktober zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Danzig, und 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schrader am 1. Dezember zum Justizkommissarius bei der Kreis-Justizkommission zu Preuß. Stargard und den Untergerichten des Preuß. Stargarder Kreises ernannt worden.

4. beim Oberlandesgerichte in Frankfurt.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wenzel ist am 10. Oktober zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Crossen, und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Bock am 21. Dezember zum Justizkommissarius für den Luckauer Kreis ernannt worden.

5. beim Oberlandesgericht in Cöslin.

Der Justizkommissarius Schütz zu Märk. Friedland ist am 22. Dezember zur Praxis als Notarius in den Kreisen Dramburg und Schievelbein verstattet worden.

6. beim Oberlandesgerichte in Glogau.

1) Der Justizrath Roseno zu Liegnitz ist am 8. November zum Justizkommissarius beim Oberlandesgericht zu Glogau und zugleich zum Notar im Departement desselben, und 2) der Justizkommissarius Jobn zu Neusalz am 28. November ebenfalls zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

7. beim Oberlandesgerichte in Breslau.

Der Justizkommissarius von Baerenfels zu Waldenburg ist am 1. Oktober zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

8. beim Oberlandesgerichte in Ratibor.

Der Justizkommissarius Hirschberg in Oppeln ist am 2. Dezember zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt worden.

9. in der Provinz Posen.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmidt ist am 1. October zum Justizkommissarius für den Kreis Birnbaum, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Buschik am 6. November zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Gnesen, 3) der Referendarius Langenmayr am 13. November zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Rogasen, und 4) der Justizkommissarius Martini in Grätz am 24. November zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt worden.

10. beim Oberlandesgericht in Halberstadt.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Müller ist am 31. Oktober zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Treffurt, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Keuffel am 31. Oktober zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Worbis, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts, und 3) der Justizkommissarius Zugbaum zu Heiligenstadt am 7. November ebenfalls zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

11. beim Oberlandesgerichte in Naumburg.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hempel ist am 9. November zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Weißenfels ernannt worden.

12. beim Oberlandesgerichte in Paderborn.

1) Der Justizamts-Assessor Werth ist am 9. November zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Rahden, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Thöne eodem zum Justizkommissarius bei den Gerichten in Petershagen, und 3) der Justizkommissarius Grundhoff in Salzkotten am 13. November zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn ernannt worden.

13. beim Oberlandesgerichte in Hamm.

1) Der Justizkommissarius Schröder, genannt von Schirp, in Limburg ist am 8. Oktober zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Weygand am 26. Oktober zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Hattingen, und 3) der Justizkommissarius Butz zu Emmerich am 10. November zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

14. beim Oberlandesgerichte in Arnsberg.

Der Justizkommissarius Schmidt zu Marsberg ist am 4. November zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt worden.

CC. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

1) Der Oberlandesgerichts-Rath Weißenborn ist am 10. Oktober zum zweiten Direktor der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts in Berlin, 2) der Justizamtmann und Kreis-Justizrath Schröder zu Treptow a. T. am 24. November zum Dirigenten des neu errichteten Land- und Stadtgerichts daselbst, 3) der Landgerichtsrath Bartels am 30. November zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu El-

Eilenburg, 4) der Landgerichts-Rath Müller eodem zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Delitzsch, 5) der Land- und Stadtgerichts-Rath Brunnemann zu Magdeburg am 4. Dezember zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Torgau, 6) der Justizrath Cleinow am 29. November zum Direktor des Stadtgerichts zu Oels, 7) der Direktor des Landgerichts zu Breslau, Oberlandesgerichts-Rath Wentzel am 31. Dezember zum Direktor des Fürstenthumsgerichts zu Neiße, und 8) der Oberlandesgerichts- und Kreis-Justizrath Blühdorn eodem zum Direktor des Landgerichts zu Breslau ernannt worden.

2. Räthe.

1) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wilda in Graudenz ist am 3. Oktober zum Justizrath ernannt, 2) der Justizrath Fritsch beim Land- und Stadtgericht zu Liegnitz ist am 19. October mit Pension in den Ruhestand versetzt, 3) der Justizrath und Justizkommissarius Förster zu Glogau ist am 7. November zum Land- und Stadtgerichts-Rath zu Liegnitz bestellt, 4) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Blech in Graudenz ist am 30. Oktober zum Justizrath ernannt, 5) der Stadtrichter Liers zu Treptow a. T. ist am 24. November zum Land- und Stadtgerichts-Rath des daselbst neu errichteten Land- uud Stadtgerichts ernannt, und 6) der Justizamtmann Kypke daselbst als Mitglied an dies Gericht versetzt worden, 7) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ranisch zu Memel, 8) der Oberlandesgerichts-Assessor Coeler daselbst, und 9) der Oberlandesgerichts-Assessor Hohenfeldt zu Königsberg sind am 22. November zu Land- und Stadtgerichts-Räthen beim Land- und Stadtgericht zu Memel ernannt, 10) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hartwich zu Marienwerder ist am 26. November zum Land- und Stadtgerichts-Rath daselbst ernannt worden, 11) der Landgerichts-Rath von Boemelburg in Torgau ist am 21. Dezember als Rath an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt, 12) der Stadtgerichts-Rath von der Goltz zu Stettin ist am 26. Dezember als Rath an das Landgericht zu Naumburg versetzt, und an dessen Stelle 13) der Landgerichts-Assessor Lipten eodem zum Stadtgerichts-Rath beim Stadtgericht zu Stettin ernannt worden, 14) der Oberlandesgerichts-Assessor von Frantzius ist am 28. Dezember zum Land- und Stadtgerichts-Rath in Danzig ernannt.

3. Land- und Stadtrichter.

1) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Odebrecht ist am

24. November zum Land- und Stadtrichter zu Neuwarp, und 2) der Oberlandesgerichts-Assessor Müller zu Creuzburg am 10. Dezember zum Land- und Stadtrichter zu Bolkenhayn ernannt worden, 3) der Stadtrichter Joppich zu Friedland ist am 12. Dezember mit Pension in den Ruhestand versetzt, desgleichen 4) der Stadtrichter Eltester zu Reetz am 21. Dezember, 5) der Land- und Stadtrichter von Bonin zu Allenburg ist am 28. Dezember auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

4. Assessoren.

1) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lindau ist am 3. October zum unbesoldeten Assessor des Landgerichts zu Naumburg, 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schottki am 6. Oktober zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Kempen, 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrichs am 14. Oktober zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Trzemeszno, 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Rübe am 13. Oktober zum unbesoldeten Assessor des Stadtgerichts zu Breslau, und 5) der Archivar und Ingrossator Burchardi am 14. Oktober zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Graudenz ernannt worden, 6) der Ober-Appellationsgerichts-Assessor Deycks zu Krotoszyn ist als Assessor an das Landgericht zu Trier, und 7) der beim Land- und Stadtgericht zu Kosten angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Rhau am 24. Oktober als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn versetzt, 8) der Oberlandesgerichts-Assessor Kolewe ist am 27. Oktober zum etatsmäßigen Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Gnesen, 9) der Oberlandesgerichts-Assessor Sperling am 19. November zum etatsmäßigen Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Ostrowo, und 10) der Referendarius Rockstroh am 26. November zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Schroda bestellt worden, 11) der Landgerichts-Assessor Adolph Heinrich Müller zu Wittenberg, 11) der Gerichtsamtmann Schulze zu Eilenburg, und 13) der Gerichtsamtmann Rasch zu Düben sind am 30. November zu Assessoren des neu gebildeten Land- und Stadtgerichts zu Eilenburg, und 14) der Gerichtsamtmann Sernau zu Landsberg, 15) der Gerichtsamtmann Koch zu Zoerbig, 16) der Gerichtsamtmann Vörkel zu Delitzsch und 17) der Gerichtsamtmann Penseler zu Bitterfeld eodem dato zu Assessoren des neu gebildeten Land- und Stadtgerichts zu Delitzsch bestellt worden, 18) der Oberlandesgerichts-Referendarius Fritsch ist am 30. November zum unbesoldeten Assessor des Landgerichts zu Halle, und 19) der Kam-

mergerichts-Assessor Eding am 5. Dezember zum etatsmäßigen Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Kosten ernannt, 20) der Land- und Stadtrichter Hartlieb zu Bolkenhayn ist am 10. Dezember als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Creuzburg versetzt worden, 21) der Oberlandesgerichts-Referendarius Lüdecke ist am 21. Dezember zum unbesoldeten Assessor des Landgerichts zu Wittenberg, 22) der Kammergerichts-Assessor von Schneben I. am 23. Dezember zum besoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Jacobshagen, 23) der Kammergerichts-Assessor Schneider am 28. December zum etatsmäßigen Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Danzig, und 24) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmidt am 30. Dezember zum unbesoldeten Assessor des Land- und Stadtgerichts zu Magdeburg bestellt worden.

5. Subalternen.

1) der Kammergerichts Referendarius Rath ist am 2. Oktober zum Actuarius des Land- und Stadtgerichts zu Wriezen, und 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schneider am 3. Oktober zum Actuar und Deposital- und Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Dülmen ernannt worden, 3) der Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendant Dicke zu Hattingen ist am 3. Oktober als Deposital- und Salarienkassen-Rendant an das Land- und Stadtgericht zu Dortmund versetzt, und an seine Stelle 4) der Land- und Stadtgerichts-Actuar Lehrhoff eod. dato zum Deposital, uud Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Hattingen ernannt worden, 5) der Kalkulator Meißner ist am 6. Oktober zum Deposital- und Salarienkassen Rendanten beim Landgericht zu Torgau, und 6) der Registraturgehülfe Mintus am 7. Oktober zum Deposital-Rendanten und Kalkulator beim Land- und Stadtgericht zu Ostrowo ernannt worden, 7) der Kalkulatur-Vorsteher beim Stadtgericht zu Berlin Rüppel ist am 18. Oktober zum Rechnungsrath, und 8) der Supernumerar Knaebel am 31. October zum Deposital-Rendanten und Kalkulator beim Land- uud Stadtgericht zu Wongrowiee ernannt worden, 9) der Actuarius Winkler ist am 24. November zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten und Kanzlisten beim Land- und Stadtgericht zu Demmin, und 10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ruscków zum Sekretair beim Consistorium zu Greifswald ernannt worden, 11) der Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Assistent Ehrhardt ist am 7. Dezember zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Eilenburg, und 12) der Land- und Stadt-

gerichts-Kanzlist und Ingrossator Stark eodem zum Sekretair des Land- und Stadtgerichts zu Iserlohn ernannt worden, 13) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Reder ist am 8. Dezember zum Kanzlei-Director des Land- und Stadtgerichts zu Posen, und 14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Claeß am 15. Dezember zum Actuar und Ingrossator des Land- und Stadtgerichts zu Höxter ernannt worden.

Berichtigung zu Seite 343. Bd. 45. der Jahrbücher.

Dem Landgerichts-Registratur-Assistenten Link ist nicht die dritte, sondern die zweite Sekretair-Stelle beim Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw verliehen worden.

B. In der Rheinprovinz.

AA. Bei dem Appellations-Gerichtshofe in Cöln.

Der Ober-Prokurator und Appellations-Rath von Ammon zu Düsseldorf ist unterm 13. Dezember in den Appellations-Gerichtshof zurückversetzt.

BB. Bei den Landgerichten.

1. Räthe.

1) Der Landgerichts-Rath Fastnagel ist unterm 5. Oktober von Aachen an das Landgericht zu Saarbrücken, und dagegen 2) der Landgerichts-Rath Krause an demselben Tage von Saarbrücken an das Landgericht in Aachen versetzt worden, 3) der Landgerichts-Assessor Carl Hack zu Trier ist unterm 2. November zum Landgerichts-Rath in Trier bestellt, 4) der Staats-Prokurator Linz zu Saarbrücken ist laut Bestallung vom 19. November zum Landgerichts-Rath in Coblenz ernannt, 5) der Landgerichts-Rath Gerth in Coblenz ist am 21. Dezember mit Tode abgegangen.

2. Oeffentliches Ministerium.

1) Der Staats-Prokurator und Oberlandesgerichts-Rath Schnaase in Düsseldorf ist unterm 23. Dezember zum Ober-Prokurator bei dem Landgerichte daselbst ernannt worden, 2) der Landgerichts-Rath Frießem zu Coblenz ist laut Bestallung vom 19. November zum Staats-Prokurator bei dem Landgerichte in Saarbrücken bestellt worden.

3. Assessoren.

1) Der Landgerichts-Assessor Steltzer in Düsseldorf ist laut Rescripts vom 27. August vom 1. Oktober ab an das Landgericht zu Koblenz versetzt worden, 2) der Referendarius August Hoestermann ist unterm 2. Oktober zum Landgerichts-Assessor in Coblenz ernannt, und am 15. ejusdem von dort nach Cöln in gleicher Eigenschaft versetzt worden, 3) der Kammergerichts-Assessor von Ammon ist unterm 9. Oktober an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt, 4) der Referendarius Nicolaus Thilmanny in Trier ist unterm 26. Oktober zum Assessor bei dem dortigen Landgerichte mit der Anciennität vom 13. Oktober ernannt worden, 5) der Ober-Appellationsgerichts-Assessor Deycks in Krotoszyn im Großherzogthum Posen ist unterm 1. November als Assessor an das Landgericht zu Trier versetzt, 6) der Referendarius Carl Mathieu ist unterm 30. Dezember zum Landgerichts-Assessor in Coblenz mit der Anciennität vom 13. October ernannt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind folgende Auskultatoren ernannt worden: 1) Joseph Gebhard bei dem Landgerichte zu Coblenz, 2) Theodor Regnier bei dem Landgerichte zu Trier, 3) Eduard Kühlwetter bei dem Landgerichte in Düsseldorf, sämmtlich am 2. Oktober, 4) Friedrich Doinet an demselben Tage beim Landgerichte in Coblenz, 5) Albert Thinius am 16. October bei demselben Gerichtshofe, und 6) Gerhard Fay am 25. Dezember beim Landgerichte zu Cöln. 7) der Referendarius Peter Bernhard Fedor Hasenclever in Elberfeld ist unterm 6. November Behufs Uebertritt zur Verwaltungsparthie aus dem Justizdienste entlassen.

5. Subalternen.

1) Der Landgerichts-Sekretair Thiery zu Cöln ist unterm 2. Oktober zum Ober-Sekretair beim Landgerichte in Saar-

brücken ernannt, und es sind: 2) der Landgerichtsschreiber Tosetti zu St. Wendel und 3) der Gerichtsschreiber beim Zuchtpolizeigericht in Saarbrücken Dahn, beide an demselben Tage zu Landgerichts-Sekretairen bei dem Landgerichte in Saarbrücken bestellt worden, 4) der ehemalige Deposital-Rendant von Calenberg in Düsseldorf ist unterm 16. Oktober zum Landgerichts-Sekretair in Cöln bestellt worden, 5) der Landgerichts-Sekretair Dahn in Saarbrücken ist unterm 7. Dezember von dort nach Trier versetzt und dagegen 6) der Friedensgerichtsschreiber Binger zu St. Johann an demselben Tage zum Landgerichts-Sekretair in Saarbrücken ernannt worden.

CC. Bei den Friedensgerichten und den Justiz-Aemtern.

1. Richter.

1) Der Landgerichts-Referendarius Hahn ist zum Justiz-Amtmann bei dem Fürstlich Solmsschen Justizamte Greiffenstein ernannt und per rescriptum vom 7. September als solcher bestätigt, 2) der Oberlandesgerichts Referendarius Wilhelmi ist zum Assessor bei dem Fürstlich Solmsschen Justizamte Greiffenstein ernannt und per rescriptum vom 1. Oktober als solcher bestätigt, 3) der Friedensrichter Kautz ist am 2. Oktober von Kirn (Landgerichts-Bezirk Coblenz) nach Saarlouis versetzt, dagegen ist 4) der Staats-Prokurator Dieffenhardt zu St. Wendel am nämlichen Tage zum Friedensrichter in Kirn bestellt, 5) der Friedensrichter Brewer in Düsseldorf ist mit Tode abgegangen und an seine Stelle 6) der Friedensrichter Martin am 11. October von Mettmann (Landgerichts-Bezirk Elberfeld) nach Düsseldorf, 7) der Friedensrichter Scholl am nämlichen Tage von Lebach (Landgerichts-Bezirk Saarbrücken) nach Mettman versetzt, und 8) der Referendarius Werner Käufer an demselben Tage zum Friedensrichter in Lebach ernannt worden, 9) der Friedensrichter Justizrath Noeggerath zu St. Johann ist unterm 15. Oktober zum Friedensrichter der kombinirten Friedensgerichte St. Johann und Saarbrücken zu St. Johann ernannt, 10) der Friedensrichter Romben zu Wachtendonk (Landgerichts-Bezirk Cleve) ist unterm 28. Dezember seines Dienstes entlassen.

2. Subalternen.

Der Friedensgerichtsschreiber Arnold zu Saarbrücken ist un-

term 16. Oktober zum Gerichtsschreiber bei dem kombinirten Friedensgerichte St. Johann und Saarbrücken zu St. Johann ernannt worden.

DD. Bei der Advokatur.

Der Advokat Deycks in Düsseldorf ist unterm 15. Oktober zum Advokat-Anwalt daselbst ernannt worden.

EE. Im Notariat.

1) Der Notariats-Kandidat Jacob Ackermann ist unterm 2. Oktober zum Notar im Friedensgerichts-Bezirk St. Wendel, mit dem Wohnsitze zu St. Wendel, ernannt, 2) der Friedensrichter Justizrath Lang zu Saarbrücken ist unterm 16. Oktober zum Notar im Friedensgerichts-Bezirk St. Johann-Saarbrücken ernannt, 3) der Notar Johann Mathias Theißem zu Schweich (Landgerichts-Bezirk Trier) ist gestorben. Versetzt sind am 23. Oktober: 4) der Notar Runten zu Neumagen (Landgerichts-Bezirk Trier) nach Schweich, und 5) der Notar Artois zu St. Vith (Landgerichts-Bezirk Aachen) nach Neumagen, 6) der Notariats-Kandidat Gustav Delvy ist an dem nämlichen Tage zum Notar zu St. Vith bestellt worden, 7) der Notar Rappard ist von Langenberg (Landgerichts-Bezirk Elberfeld) unterm 6. November nach Crefeld versetzt, und 8) der Notariats-Kandidat Eduard Gottlieb Schmoelder am selbigen Tage zum Notar im Bezirke von Velbert (Landgerichts-Bezirk Elberfeld), mit Anweisung seines Wohnortes zu Langenberg, ernannt worden, 9) der Notariats-Kandidat Julius Ludwig Marchal ist unterm 27. November zum Notar im Friedensgerichts-Bezirke Saarlouis, mit der Bestimmung seines Wohnsitzes in Saarlouis, ernannt worden, 10) der Notar Günther im Friedensgerichts-Bezirke Lützerath (Landgerichts-Bezirk Coblenz) ist unterm 27. November provisorisch als Notar in den Friedensgerichts-Bezirk Cochem (Landgerichts-Bezirk Coblenz), versetzt, 11) der Notariats-Kandidat Anton Hubert Bieger ist an demselben Tage provisorisch zum Notar im Kanton Lützerath ernannt, 12) der Notariats-Kandidat Clemens August von Franz ist unterm 5. Dezember zum Notar im Friedensgerichts-Bezirke Eitorf (Landgerichts-Bezirk Cöln) mit Anweisung seines Wohnortes in Eitorf, bestellt, ferner ist 13) der Notariats-Kandidat Heinrich Winkens unterm 7. ejusdem zum Notar in Aachen ernannt, 14) der Notar Dautzenberg zu Aachen ist unterm 7. Dezember 1835

auf sein Ansuchen von seinem Amte entlassen, 15) der Notar Müller zu Montjoie (Landgerichts-Bezirk Aachen) ist unterm 11. Dezember als Notar nach Cöln an die Stelle des 16) auf sein Ansuchen entlassenen Notars Offermann versetzt worden, und es ist 17) der Notariats-Kandidat Christian Menzen an dem nämlichen Tage zum Notar im Friedensgerichts-Bezirke Montjoie, mit der Anweisung seines Wohnortes in Montjoie, ernannt worden.

Inhalt
des sechs und vierzigsten Bandes.

Ein und neunzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft. Seite

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung. Jahr 1835.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Zwei und neunzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

I.

Sach-Register

über den 45sten und 46sten Band der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die deutsche die Seite.)

A.

B.

C.

D.

E.

G.

K.

L.

M.

N.

U.

V.

II.

Chronologisches Register

der im 45sten und 46sten Bande der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung enthaltenen Königl. Cabinets-Ordres (C. O.), Cirkular-Rescripte (C. R.) und Rescripte (R.) des Königl. Justiz-Ministerii.

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die deutsche die Seite.)

1835.
Februar.

3. R. Zurücknahme nothwendiger Subhastationen. XLV. 210—213.
3. R. Justizverwaltung im Fürstenthum Lichtenberg. XLV. 293. 294.
4. R. Erbschafts=Entsagungen und Antretungen. Erbeslegitimation. XLV. 180. 181.
4. R. Niederschlagung von Succumbenzstrafen. XLV. 226.
4. C. O. Persönliches Erscheinen vor Kriegs= und Standgerichten. XLV. 290.
6. R. Ausstoßung eines Landwehrmannes aus dem Soldatenstande. XLV. 311—313.
6. R. Verfahren bei Emancipationen. XLV. 299—304.
7. R. Gebühren pro cura instantiae. XLV. 264. 265.
7. R. Stempel zu Niederschlagungs= und Milderungsgesuchen. XLV. 272. 273.
7. C. O. Geschwornen=Gerichte. XLV. 316. 317.
10. R. Pensionsfond. XLV. 227. 228.
10. C. O. Verpflichtung der Beamten. XLV. 471.
12. C. R. Im Civildienst angestellte Militär=Invaliden. XLV. 235—237.
12. C. R. Verwaltung des Justizfonds. XLV. 243—255.
13. R. Dismenbration von Grundstücken. XLV. 277. 278.
14. C. R. Annahme der Lohnschreiber. XLV. 231—233.
17. R. Depositalverkehr in der Provinz Posen. XLV. 278. 279.
20. R. Subhastation auf den Antrag persönlicher Gläubiger. XLV. 205—208.
21. R. Partial=Cessionen. XLV. 224—226.
21. R. Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen. XLV. 314—316.
23. R. Beschwerden gegen Purifikations=Resolutionen. XLV. 194.
25. C. R. Geschäfte des Ministerii des Innern und der Verwaltung des Handels rc. XLV. 237—241.
25. R. Gewerbsteuer Contraventionen. XLV. 284—286.
27. R. Beförderung der Auskultatoren. XLV. 229.
27. R. Eintragung rückständiger Kaufgelder. XLV. 304—307.
28. R. Untersuchungen gegen Landwehrmänner XLV. 281.

März

2. R. Erbschafts=Entsagungen und Antretungen. Erbeslegitimationen. XLV. 179—182.
2. R. Rechtsmittel der Revision. XLV. 192. 193
4. C. O. Unbekannte Kassengläubiger. XLV. 205.

1835.
März.

4. C. R. Gerichtliche Correspondenz nach Belgien. XLV. 256. 257.
4. R. Abfassung der Assisen=Protokolle. XLV. 317. 318.
7. R. Kaufgelderbelegung. XLV. 215—224.
7. R. Stempel für Adjudikationsbescheide. XLV. 271. 272.
7. R. Cessionsstempel bei Kaufgeschäften. XLV. 274. 275.
7. R. Injurien zwischen Militär= und Civil=Personen. XLV. 286—288.
7. R. Requisitionen um Eidesleistungen im Auslande. XLV. 294—296.
9. R. Gerichtstage bei Patrimonial=Gerichten. XLV. 228. 229.
14. C. R. Verbrechen der beleidigten Majestät. XLV. 280. 281.
14. R. Verleitung zur Desertion. XLV. 283. 284.
16. R. Kostentragung Seitens Beneficial=Erben. XLV. 182—185.
17. R. Haltung der Merkerschen Mittheilungen. XLV. 292.
19. C. R. Fassung der Subhastationspatente. XLV. 208—210.
20. R. Erkenntniß über Litisdenunciationen. XLV. 194—197.
21. R. Geistliche Behörden (Rheinprovinz). XLV. 296. 297.
23. C. R. Vorladung der Ausländer. XLV. 188.
26. R. Eintragung eines Titels zum Pfandrecht. XLV. 565. 566.
31. R. Zulassung nicht betheiligter Personen im summarischen und Bagatell=Processe. XLV. 202—204.

April.

1. R. Fiskalische Untersuchungen. XLV. 550. 551.
5. C. O. Vormundschaftswesen in der Rheinprovinz. XLV. 553—555.
9. C. O. Beistände bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. XVI. 109. 110.
10. R. Altentheil. Gütergemeinschaft. XLV. 412—417.
10. R. Armenrecht. XLVI. 433—438.
10. R. Vormundschaftswesen in der Rheinprovinz. XLVI. 109. 110.
10. R. Depositengelder in Neu=Vorpommern. XLVI. 158—160.
12. C. O. Dienstemplumente. XLV. 469. 470.
13. R. Besitztitel=Berichtigung. XLV. 498. 499.

1835.
Mai.
13. C. O. Gebühren für Eintragung hypothekarischer Forderungen (Rheinprovinz). XLV. 558.
15. R. Vertheilung der Revenüen eines sequestrirten Gutes. XLV. 443—455.
15. R. Verpflichtung der Beamten. XLV. 471. 472.
15. C. O. Injuriensachen der Militärpersonen. XLV. 538. 539.
15. R. Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen. XLV. 565—569.
21. R. Exekution gegen Schauspieler. XLV. 439. 440.
23. C. R. Quitungsstempel. XLV. 496 497.
23. R. Verbrechen wider die Staatsverfassung 2c. XLV.
25. C. O. Transport der Ausländer über die Gränze. XLV. 464—467.
29. C. O. Proceßvollmacht. XLV. 431.
29. R. Purifikationsresolutionen im summarischen Processe. XLV. 464—467.
30. R. S. g. Unrathsgelder bei Auktionen. XLV. 495.

Juni.
2. R. Mandats= summarische und Bagatell=Processe bei Handelsgerichten. XLV. 455. 456.
3. R. Landfeuersocietät in Hinterpommern. XLV. 427. 428.
5. C. R. Proceßvollmacht. XLV. 430.
6. R. Verwandlung der Steuerstrafen. XLV. 548—550.
7. C. R. Laufende Alimente. XLV. 438. 439.
10. C. R. Aufnahme und Präsentation hypothekarischer Urkunden. XLV. 508. 509.
10. R. Widersetzlichkeit gegen Gensd'armen und Wachen (Rheinprovinz). XLV. 563. 564.
11. C. R. Obduktionen der Leichen der Militärpersonen. XLV. 542. 543.
12. C. R. Dienstreisen mit der Schnellpost. XLV. 481. 482.
12. C. R. Benachrichtigung der Hypothekengläubiger von Grundstücksveräußerungen. XLV. 510—512.
13. C. O. Revisionsinstanz in Neu=Vorpommern. XLV. 433.
13. R. Gebühren der Deposital=Controll=Beamten. XLV. 488—492.
13. R. Ermäßigung der Strafen geringfügiger Diebstähle. XLV. 545—548.
13. R. Ausbildung der Referendarien und Auskultatoren in der Rheinprovinz. XLV. 558. 559.
16. R. Hypothekenwesen der Domänen und Forsten. XLV. 512—528.

1835.
Juni.
26. R. Referenda im summarischen Processe. XLV. 456. 457.
26. R. Prüfung der Subalternbeamten. XLV. 477 —481.
26. C. R. Begnadigungsgesuche. XLV. 545.
29. R. Verzichtleistung auf mündliche Verhandlung im summarischen Processe. XLV. 462—464.
29. C. O. Gesindewesen im Großherzogthum Posen. XLVI. 200—202.
30. R. Competenz der Gerichtsbehörden im Großherzogthum Posen. XLV. 428—430.
30. R. Revisionsinstanz in Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Processen. XLV. 468. 469.

Juli.
1. C. R. Hypothekenwesen der Domänen und Forsten. XLV. 529—532.
1. C. R. Competenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. XLVI. 106—108.
5. R. Diäten und Reisekosten Rheinischer Beamten. XLVI. 182. 183.
9. C. R. Bestrafung beurlaubter Landwehrmänner und Kriegsreservisten. XLVI. 168. 169.
11. C. R. Abfassung der Erkenntnisse in Vormundschafts-, Kassen rc. sachen. XLVI. 116—119.
11. R. Depositalverwaltung. XLVI. 160—162.
13. R. Verträge zahlungsunfähiger Schuldner. XLVI. 95. 96.
13. C. O. Schulabgaben und Schulgelder. XLVI. 172 —174.
14. C. O. Bestrafung der Veruntreuung der Steinkohlen-Transporte. XLVI. 189—191.
16. R. Beschäftigung der Auditeure bei Civilgerichten. XLVI. 132.
18. R. Eintragung von Protestationen. XLVI. 149—157.
23. C. O. Depositalverwaltung. XLVI. 162. 163.
24. R. Oeffentliche Versteigerungen durch Justizkommissarien und Notarien. XLVI. 133. 134.
25. R. Contumazialerkenntnisse in Injuriensachen. XLVI. 125. 126.
28. R. Nichtigkeitserklärung. XLVI. 112—116.
31. C. R. Depositalverwaltung. XLVI. 162. 163.
31. R. Aggravationsgesuch in fiskalischen Untersuchungssachen. XLVI. 192. 193.

August.
1. R. Dismenbrationen der Güter. XLVI. 147. 148.

1835.
September.

Oktober.

1835.

November.

29. R. Perhorrescenzgesuche der Officiere. XLVI. 581. 582.

30. C. R. Form der Pensionstabellen. XLVI. 535. 536.

December.

4. C. R. Gerichtstage in der Stadt Wünnenberg. XLVI. 541—547.

4. R. Verschreibung cedirter Hypotheken=Zinsen. XLVI. 568—573.

4. R. Steuerkontraventionssachen. XLVI. 586. 587.

4. R. Eben nach dem Jülich-Bergischem Landrechte. XLVI. 617. 618.

7. R. Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Justizbeamte. XLVI. 548. 549.

8. C. R. Hypothekenwesen der Domänen und Forsten. XLVI. 575. 576.

11. R. Form der Notariatsinstrumente. XLVI. 128—130.

17. R. Gerichtsschreiber und Obergerichtsschreiber in der Rheinprovinz. XLVI. 621.

18. R. Disciplinarverfahren wider säumige Beamte. XLVI. 531. 532.

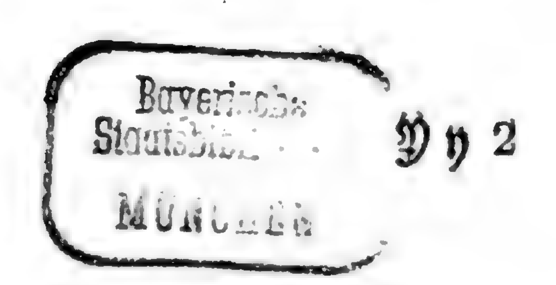
18. R. Eintragungen von Arresten auf Immobilien. XLVI. 566—568.

21. C. R. Abschätzung adlicher Güter im Großherzogthum Posen. XLVI. 522—524.

27. R. Gebühren der Kreisjustizräthe in Schlesien. XLVI. 559. 560.

30. R. Kapitalisirung der Zinsenrückstände. XLVI. 573—575.

31. R. Begnadigungs= und Milderungsgesuche. XLVI. 583. 584.



III.

Register

über die Stellen der allgemeinen Gesetze, von denen im 45sten und 46sten Bande der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung 2c. Abänderungen oder Erklärungen befindlich sind.

Allgemeines Landrecht. II. Theil.		Jahrbücher.	
Titel.	§.	Band.	Seite.
II.	667. 669. 684. 689.	XLVI.	102—104.
VII.	82. 86.	—	525—527.
VIII.	697.	—	573—575.
X.	3. 68. 69.	XLV.	420—424.
—	99 ff.	—	29—78.
XVI.	185 ff.	XLVI.	104. 105.
XVII.	56. 57.	XLV.	412—417.
—	76—79.	—	420—426.
—	93. 104.	XLVI.	162. 163.
—	99.	XLV.	3—78.
—	142. 172.	—	187.
XX.	91 ff.	XLV.	365—386.
—	151—155.	—	533. 534.
		—	559—561.
—	166.	—	535.
		—	563. 564.
—	167.	—	533. 534.
		—	559—561.
—	193. 95.	—	543. 544.
—	201.	—	280. 281.
—	208.	—	535.
—	209.	—	563. 564.
—	252—267.	—	561—563.
—	293. 294.	—	284—286.
—	368—370.	XLVI.	625. 626.
—	468—473.	XLV.	310.
—	1264.	XLVI.	166. 167.
—	1381—1383.	XLV.	561—563.

Allgemeine Gerichtsordnung. I. Theil.		Jahrbücher.	
Titel.	§.	Band.	Seite.
I.	23.	XLVI.	483—485.
II.	11. 17. 20.	XLV.	540—542.
— / Anhang	53. / 21.	—	420—424.
—	114.	XLVI.	486—488.
III.	20.	XLV.	430. 431.
—	25—29.	—	199—201.
— / Anhang	40. / 47.	XLVI.	501—506.
XIV. / Anhang	3. / 130.	XLV.	431. 432.
XV.	25.	—	465—467.

Allgemeine Gerichtsordnung.		Jahrbücher.	
I. Theil.			
Titel.	§.	Band.	Seite.
XVI.	2. No. 6.	XLVI.	511—513.
—	11.	—	508. 509.
XVII.	15. 19.	XLV.	194—197.
XXII.	34.	XLVI.	119—121.
XXIII.	49.	XLV.	226. 227.
XXIV.	— }	XLV.	438. 439.
Anhang	168. }		
—	20.	XLVI.	509—511.
—	51. }	—	119—121.
Anhang	174. }		
—	71. 95.	XLV.	439. 440.
XXVI.	2.	—	431. 432.
—	18.	—	194.
XXIX.	10.	XLVI.	566—568.
XXXIV.	16. }	—	125. 126.
Anhang	230. }	—	587—589.
XXXV.	}	—	193. 194.
Anhang	252. }		
XXXV.	34. }	XLVI.	286. 287.
Anhang	243. 251. }		
—	82.	XLV.	551. 552.
—	98.	XLVI.	167. 168.
		—	192. 193.
XXXVIII.	6.	XLV.	467. 468.
L.	287.	XLVI.	520. 521.
LI.	69. 73.	XLV.	182—185.
—	146. 153. 156.	XLVI.	127. 128.
—	171.	XLV.	205.
II. Theil.			
I.	6. No. 1. 3.	—	412—417.
II.	49.	—	417—420.
III.	28.	—	224—226.
IV.	11. 15.	—	417—420.
VI.	3. }	XLVI.	525—527.
Anhang	437. }		
III. Theil.			
III.	21.	XLV.	430. 431.
IV.	9. 10.	—	473. 475.
—	33.	—	476.
VII.	7. 10. 17. 47.	XLVI.	133. 134.
—	56. 65.	—	528—530.
—	76.	XLV.	179—182.
—	81.	—	224—226.
—	89.	—	179—182.
VIII.	4.	—	476.

IV.

Namen-Register.

Kautz

Strip-

erst. der Rheinpwahres 1834.

II

Bei Königlichenterhaltenen Gerichten.

e

a. e.

... 3Ri te= ode me=	1. bei Obergerionen und Un- oriaten, Kreis- chten. Räthe und Assessoren	Subalternen	Unterbeamte	Summa (6—8)	Summa a. etatsmäßige Beamte (5—9)
7.	2.	3.	8.	9.	10.
3	34	71	182	516	650
1	1	14	=	=	19
2	17	49	105	356	433
2	16	39	74	197	268
1	10	28	43	110	157
2	18	51	125	412	499
1	8	2	-		

1.
14
15
16
17
18

83405	5587	320460	69483	448253				
56126	34228	10318	48704	296106	353	7069	7422	46178

...nitts-Berechnung

Jurisdictionmäßigen Richter-...eſeſſene			Auf einen Richter bei Privatgerichten kommen Gerichts-Eingeſeſſene.			Procent-Verhältniß der Zahl der Einwohner unter	
...öniglichen Untergerichten.							
der ...ts-...eſſe-...	Zahl der Richter	Alſo kommen auf einen Richter	Zahl der Gerichts-Eingeſeſſenen	Zahl der Richter	Alſo kommen auf einen Richter	Königlicher Jurisdiktion	Privat-Jurisdiktion
	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
2639	133	4982	239130	122	1960	73	27
	=	=	=	=	=	=	=
5730	114	3822	261397	125	2091	63	37
2099	65	4340	138674	85	1631	67	33
3027	34	4795	160474	46	3488	50	50
1123	122	4542	158085	61	2591	78	22
	=	=	=	=	=	=	=
9569	62	8058	25555	22	1161	95	5
1014	94	6500	170246	52	3274	78	22
5394	105	4537	662404	187	3542	42	58
9008	57	3842	404956	118	3432	35	65
4579	53	5180	419349	96	4368	40	60
5770	137	7713	=	=	=	100	=
1736	74	4348	105236	29	3629	75	25
5910	56	4445	22347	6	3724	92	8
2374	137	3594	231895	108	2147	68	32
0629	63	6200	=	=	=	100	=
4521	65	5454	46035	9	5115	89	11
1282	61	5758	27324	4	6831	93	7
5166	46	4460	10516	11	956	95	5
9570	1478	=	3083623	1081	=	=	=
	=	5142	=	=	2852	71	29
2000	8	12750	49000	43	=	=	=
1570	1486	=	3132623	1124	=		
	=	5182	=	=	2787		

…en des …er Provinz …re 1834.

Civil-P…

…Laufende No.	…t Kö- …nterge-		…lso überhaupt Summa	…iglichen Un- …en		…lso überhaupt Summa	…ö- …n	bei den nicht Königlichen Untergerichten			…lso überhaupt Summa
	bleiben										
	Summa			durch Erkenntniß	Summa			überjährige	diesjährige	Summa	
	2066		176	872	1547	126	7	197	322	519	5026
	1124		96	447	902	71	5	93	129	222	2527
	1529		178	626	1198	129	4	110	221	331	4845
	381		107	153	302	78	7	44	35	79	2916
	2431		99	943	1884	72	8	195	352	547	2735
6	1018		67	471	812	48	0	50	156	206	1846
7	1072		46	566	911	34	0	39	122	161	1121
8	4677		119	1640	3404	79	2	422	851	1273	4035
9	2803		69	1048	2174	49	9	212	417	629	2078
10	3212		81	1208	2551	54	5	191	470	661	2656
11	1130		60	419	813	39	5	99	128	317	2152
12	304		51	80	215	34	9	47	42	89	1688
13	856		113	238	616	85	7	76	164	240	2887
14	373		66	173	259	40	7	74	40	114	2651
15	=		59	=	=	38	0	=	=	=	2160
16	2353		112	791	1763	78	0	205	385	590	3470
17	1302		589	297	981	4208	5	39	282	321	16856
18	648		66	170	447	397	1	99	102	201	2652
	27279		2164	10142	20779	15214	1	2192	4308	6500	64301
	83405		5587	20460	69483	44825	7	2545	11377	13922	110479
	=		=	=	=	=		=	=	=	=
	56126		3422	10318	48704	29610	6	353	7069	7422	46178

unbeendigt bleiben

	n Oberge- chten		bei den Obergerichten und den Königl. Untergerichten			bei den nicht Königlichen Untergerichten			
	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	also überhaupt Summa
	188	188	36	1891	1927	4	276	280	2207
	20	20	10	1104	1114	1	204	205	1319
	128	128	10	1220	1230	4	347	351	1581
	46	46	83	1572	1655	3	78	81	1736
	92	92	5	843	848	7	1036	1043	1891
	62	62	8	750	758	2	133	135	893
	64	64	6	411	417	5	184	189	606
	115	115	1	631	632	3	504	507	1139
	82	83	2	232	234	3	289	292	526
1	106	108	7	601	608	3	916	919	1527
1	56	57	6	725	731	1	108	109	840
1	8	8	2	316	318	=	27	27	345
1	21	21	10	443	453	5	62	67	520
1	32	32	5	697	702	=	59	59	761
1	29	29	3	354	357	=	=	=	357
1	65	69	11	1082	1093	6	304	310	1403
1	=	=	=	=	=	=	=	=	=
1	61	62	2	533	535	=	48	48	583
	1175	1184	207	13405	13612	47	4575	4622	18234
	249	249	=	4330	4330	=	1250	1250	5580
	926	935	207	9075	9282	47	3325	3372	12654
	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Laufende No.	t… te	also überhaupt Summa	bei den … überjährige	…	…gicht Kö… …rgerichten Summa	also überhaupt Summa	Zub. u. c. Zahl der summarischen und Bagatell-Sachen, bei welchen es zu keiner mündlichen Verhandlung gekommen ist.	Zub. u. c. Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind.
1.	03	20428	3	332	336	3359	1550	2250
2.	87	20105	=	346	348	3761	7773	1691
3.	54	21968	=	520	525	6619	13088	2142
4.	21	12299	3	107	114	3485	1818	758
5.	59	27705	3	367	2874	5339	92	2135
6.	19	7469	1	135	135	1455	5299	775
7.	21	6209	=	263	269	1001	869	694
8.	79	15613	=	777	781	2579	5129	2542
9.	57	6722	=	461	462	922	1825	2225
10.	72	10976	10	143	1146	1944	214	3209
11.	62	10767	=	159	161	1359	1538	1882
12.	08	9030	=	147	147	1652	4045	1849
13.	42	43911	=	336	338	3213	6993	6485
14.	76	18939	=	175	175	2255	3976	3366
15.		11653	=	=	=	1857	666	1764
16.	53	14966	3	400	401	2312	2078	3084
17.		=	=	=	=	=	=	1333
18.	64	18672	1	189	190	2792	2850	2546
	77	277432	24	357	8402	45904	59866	40730
	70	23916	=	782	2783	21901	3137	9345
	07	253516	24	575	5619	24003	56729	31385
		=	=	=	=	=	=	=



ıbeendigt bleiben

ge-	bei den Obergerichten und den Königl. Untergerichten			bei den nicht Königlichen Untergerichten			
Summa	überjährige	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	also überhaupt Summa
543	793	246	1039	26	22	48	1087
221	281	76	357	1	3	4	361
254	450	113	563	11	6	17	580
70	132	50	182	=	2	2	184
185	252	121	373	19	14	33	406
88	131	49	180	12	3	15	195
79	118	34	152	5	5	10	162
155	347	194	541	93	64	157	698
140	202	68	270	23	30	53	323
143	151	63	214	15	23	38	252
131	182	109	291	10	6	16	307
47	86	39	125	=	2	2	127
86	314	121	435	8	12	20	455
52	180	81	261	4	3	7	268
45	124	49	173	=	=	=	173
194	243	88	331	14	13	27	358
=	375	108	483	=	7	7	490
73	253	60	313	17	2	19	332
2506	4614	1669	6283	258	217	475	6758
2587	4662	2017	6679	245	315	560	7239
=	=	=	=	13	=	=	=
81	48	348	396	=	98	85	481

digtigt bleiben

durch Agnition oder Contumacial-Verfahren	durch Entsagung	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	also überhaupt Summa
bei den n… Oberge… d den Kö… …rgerichten			bei den nicht Königlichen Untergerichten			
1	460	600	4	48	52	652
2	381	606	1	27	28	634
=	546	891	2	36	38	929
=	336	503	5	7	12	515
=	316	381	4	51	55	436
=	160	182	2	16	18	200
=	109	127	2	3	5	132
1	323	438	17	278	295	733
=	153	198	1	95	96	294
1	142	168	4	197	201	369
=	227	254	2	36	38	292
=	204	229	4	12	16	245
=	317	429	6	34	40	469
=	233	255	=	9	9	264
=	233	286	=	=	=	286
=	320	364	3	76	79	443
=	391	602	11	=	11	613
1	336	337	7	26	33	370
6	5087	6850	75	951	1026	7876
9	5907	6847	97	860	957	7804
=	180	3	=	91	69	72
3	=	=	22	=	=	=

d



n b e e n d i g t b l e i b e n

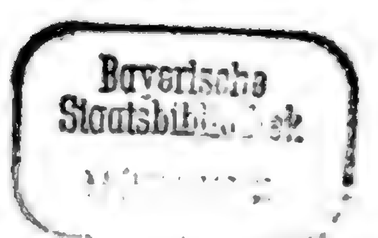
ge- Summa	bei den Obergerichten und den Königl. Untergerichten: überjährige	diesjährige	Summa	bei den nicht Königlichen Untergerichten: überjährige	diesjährige	Summa	also überhaupt Summa
15	187	916	1103	28	212	240	1343
45	101	544	645	6	63	69	714
=	163	483	646	8	58	66	712
17	214	678	892	6	13	9	911
8	61	549	610	12	155	167	777
13	14	173	187	2	42	44	231
8	17	82	99	16	64	80	179
9	158	524	682	56	284	340	1022
7	103	303	406	5	116	121	527
31	48	213	261	49	380	429	690
21	89	581	670	=	26	26	696
=	54	408	462	=	=	=	462
24	130	583	713	=	2	2	715
9	46	261	307	8	10	18	325
=	52	161	213	=	=	=	213
2	133	982	115	=	9	9	1124
=	508	992	1500	2	24	26	1526
10	87	295	382	9	7	16	398
369	2165	8728	10893	207	1465	1672	12565
276	2171	8482	10653	186	1430	1616	12269
93	=	246	240	21	35	56	296
=	6	=	=	=	=	=	=

nbeendigt bleiben

t ter	gerich=	bei den Obergerichten und den Königl. Untergerichten			bei den nicht Königl. Untergerichten			
	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	also überhaupt Summa
	=	1	52	53	=	13	13	66
	=	17	253	270	4	34	38	308
	=	8	138	146	=	15	15	161
	=	28	233	261	1	7	8	269
	=	4	118	122	=	23	23	145
	=	=	24	24	=	6	6	30
	=	=	24	24	3	5	8	32
	=	2	56	58	5	70	75	133
	=	1	28	29	2	34	36	65
1	=	3	34	37	=	18	18	55
1	=	=	34	34	=	9	9	43
1	=	9	118	127	7	21	28	155
1	=	1	80	81	=	3	3	84
1	=	4	58	62	5	14	19	81
1 =	=	3	25	28	=	=	=	28
1	=	27	158	185	4	41	45	230
1	=	15	322	337	=	17	17	354
1	=	6	16	22	=	6	6	28
2	=	129	1771	1900	31	336	367	2267
1	=	179	1620	1799	34	282	316	2115
	=	=	151	101	=	54	51	152
	=	50	=	=	3	=	=	=

unbeendigt bleiben

…n Oberge- …ichten		bei den Oberge- richten und den Kö- nigl. Untergerichten			bei den nicht Kö- niglichen Unterge- richten			also überhaupt Summa
diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	
158	207	121	490	611	11	51	62	673
50	66	99	510	609	4	32	36	645
49	54	132	455	587	12	39	51	638
48	81	119	466	585	2	18	20	605
14	17	46	300	346	8	79	87	433
44	47	6	143	149	=	10	10	159
22	29	20	126	146	4	52	56	202
111	124	80	441	521	30	106	136	657
37	49	34	113	147	3	53	56	203
267	345	113	427	540	9	66	75	615
33	59	79	288	367	=	15	15	382
254	261	24	407	431	=	=	=	431
144	190	116	298	414	=	6	6	420
14	18	62	271	333	2	24	26	359
48	43	17	122	139	=	=	=	139
101	172	148	565	713	=	12	12	725
=	=	352	649	1001	4	280	284	1285
62	101	69	161	230	5	7	12	242
1456	1868	1637	6232	7869	94	850	944	8813
1606	2147	1828	6126	7954	105	520	625	8579
=	=	=	106	=	=	330	319	234
150	279	191	=	85	11	=	=	=



unbeendigt bleiben

…n Oberge-richten		bei den Obergerichten und den Königl. Untergerichten			bei den nicht Königlichen Untergerichten			also überhaupt Summa
diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	
=	=	27	1110	1137	5	113	118	1255
=	=	9	287	296	8	92	100	396
=	=	19	436	455	5	98	103	558
=	=	60	755	815	=	5	5	820
=	=	24	195	219	1	76	77	296
=	=	=	61	61	=	19	19	80
=	=	2	145	147	1	89	90	237
=	=	1	48	49	23	121	144	193
=	=	1	121	122	=	57	57	179
=	=	13	109	122	2	59	61	183
=	=	6	51	57	1	52	53	110
=	=	=	162	162	1	6	7	169
=	=	52	430	482	=	12	12	494
=	=	=	42	42	=	4	4	46
=	=	6	30	36	=	=	=	36
=	=	20	176	196	=	29	29	225
=	=	36	462	498	=	479	479	977
=	=	5	203	208	=	21	21	229
=	=	281	4823	5104	47	1332	1379	6483
=	=	481	4658	5139	71	1211	1282	6421
=	=	=	165	=	=	121	97	62
=	=	200	=	35	24	=	=	=

eg | f.

Laufende No.	eendigt bleiben							Zahl der Obductionen und Sectionen ohne wirkliche Untersuchung.
	bei den Obergerichten und den Königl. Untergerichten			bei den nicht Königlichen Untergerichten			also überhaupt Summa	
	überjährige	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa		
1	6	1224	1230	4	38	42	1272	318
2	282	355	637	1	16	17	654	377
3	15	100	115	1	99	100	215	385
5	24	101	125	1	1	2	127	263
3	7	527	534	3	60	63	597	54
0	=	15	15	=	12	12	27	65
3	3	26	29	=	18	18	47	26
2	17	10	27	2	35	37	64	373
5	=	8	8	2	35	37	45	120
10	6	230	236	=	362	362	598	99
17	2	26	28	1	4	5	33	44
14	5	71	76	=	1	1	77	35
1	3	21	24	=	=	=	24	24
14	16	45	61	1	=	1	62	20
1	=	21	21	=	=	=	21	=
18	1	30	31	1	20	21	52	186
10	26	259	285	=	40	40	325	675
14	11	22	33	=	=	=	33	5
8	424	3091	3515	17	741	758	4273	3069
5	367	2695	3062	22	250	272	3334	2411
3	57	396	453	=	491	486	939	658
	=	=	=	5	=	=	=	=

a 4. N a ch g e n

	a n h ä n g			leiben noch anhängig				und zwar	
	...ht Oberge- und den Kö- ...ergerichten		bei de... niglich...						
	diesjährige	Summa	überjährige	bei den Obergerichten	bei den Obergerichten und den Königlichen Untergerichten	bei den nicht Königlichen Untergerichten	Summa	überjährige	diesjährige
0	2554	4011	212	227	1277	164	1441	546	895
	=	=	=	=	=	=	=	=	=
0	1007	1805	58	72	628	55	683	274	409
6	1822	3879	153	136	1403	99	1502	663	839
6	2994	5344	60	48	2194	51	2245	603	1642
1	1574	2348	203	77	625	358	983	311	672
4	485	830	39	51	349	53	402	163	239
9	365	522	60	25	156	52	208	74	134
6	1409	2354	670	120	941	530	1471	596	875
4	1125	1404	234	48	359	168	527	143	384
4	599	875	263	15	270	272	542	158	384
4	618	977	45	54	339	30	369	124	245
7	572	991	9	37	307	14	321	101	220
4	90	186	8	18	73	13	86	53	33
1	220	461	9	27	266	10	276	140	136
	96	173	=	19	85	=	85	46	39
7	2291	3079	155	66	678	178	856	172	684
0	2122	5912	33	=	2546	48	2594	1412	1182
4	68	167	2	17	93	5	98	42	56
6	10011	35318	2213	1057	12589	2100	14689	5621	9068
6	12331	45662	3495	1074	15307	2213	17520	7515	10005
0	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	2320	10344	1282	17	2718	113	2831	1894	937

t u l a t i o n.

Laufende No.	Prozesse			Untersuchungen		
	überjährige	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa
...en mithin in allen						
. . .	153003	497421	650424	32718	173203	205921
. . .	121973	385378	507351	27686	143834	171520
. . .	31030	112043	143073	5032	29309	34401
. . .	=	=	650424			
. . .	=	=	642308			
		Plus	8116			
. . .	=	507351				
. . .	=	489305				
	Plus	18046				
. . .	143073					
. . .	153003					
Minus	9930					
. . .	=	=	=	=	=	205921
. . .	=	=	=	=	=	200162
					Plus	5759
. . .	=	=	=	171520		
. . .	=	=	=	167444		
			Plus	4076		
. . .	=	=	34401			
. . .	=	=	32718			
		Plus	1683			

gerich Geschäfte derselben.

No.	vordhaupt noch schwebende Sachen					Hypotheken-Folien
	Subhastations-Processe	Kriminal-Untersuchungen	fiskalische Untersuchungen	Vormundschaften und Kuratelen	Nachlaß-Regulirungen	
1	340	115	207	2513	227	1978
2	127	9	124	956	120	1403
3	255	45	66	932	72	1214
4	23	2	172	1160	66	926
5	236	=	54	790	136	1620
6	48	8	17	655	77	997
7	30	21	59	432	54	557
8	1[illegible]9	13	47	558	51	1161
9	=	=	48	233	19	326
10	[illegible]0	31	345	339	15	519
11	[illegible]9	7	49	481	48	979
12	[illegible]4	24	190	219	18	452
13	1[illegible]3	=	261	335	37	431
14	[illegible]3	10	101	140	17	=
15	2[illegible]6	67	81	600	48	1542
16	[illegible]6	9	18	207	27	275
17	[illegible]8	8	29	486	25	1378
	1797	369	1868	11036	1057	=
	6	242	1456			
	1	127	412			

gewesen

a t t

Duell	[illegible]	Summa	Hierzu treten die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls und andere Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen	Summa überhaupt.
1		6547	22422	28969
=		5309	6469	11778
=		4601	9593	14194
1		4707	7401	12108
=		4195	16344	20539
=		1516	5149	6665
2		1229	2429	3658
=		5646	5068	10714
1		2494	5664	8158
1		4533	9136	13669
=		3119	3500	6619
=		3180	3249	6429
1		3116	11629	14745
=		1871	686	2557
=		1112	367	1479
1		6667	7495	14162
5		7805	12246	20051
=		1328	8099	9427
13		68975	136946	205921
24		64004	136158	200162
=		4971	788	5759
11		=	=	=

i

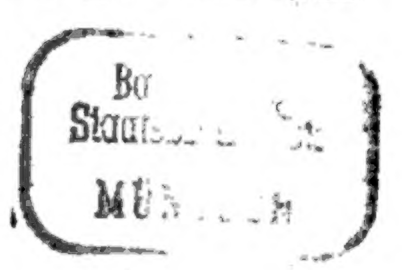
	bei fiskalischen Untersuchungen								
	Geschlecht		Alter				Religion		
	männlich	weiblich	unter 14 Jahren	über 14 Jahre bis 24 Jahre einschließlich	von 25 bis 50 Jahren	über 50 Jahre	evangelisch	katholisch	jüdisch
1	1058	138	9	168	894	125	1167	15	14
26	1945	201	51	492	1346	257	1685	420	41
19	824	136	5	190	640	125	411	506	43
4	937	116	3	198	752	100	1025	12	16
13	1015	166	4	241	779	157	1137	23	21
1	248	40	8	64	187	29	285	=	3
1	460	45	2	60	377	66	476	18	11
2	1127	246	3	160	973	237	825	532	16
3	508	68	=	60	466	50	366	197	13
33	635	105	1	128	554	57	53	616	71
	651	107	12	157	524	65	729	11	18
1	887	191	27	270	656	125	691	375	12
2	684	90	10	131	562	71	468	283	23
1	503	44	4	107	391	45	354	183	10
1	214	21	=	55	161	19	32	197	6
1	1139	182	48	152	967	154	1269	41	11
	1118	145	19	164	931	149	351	781	131
2	268	23	5	51	193	42	79	205	7
11	14221	2064	211	2848	11353	1873	11403	4415	467
12	11450	1766	139	2179	9345	1553	8940	3653	623
	2771	298	72	669	2008	320	2463	762	=
1	=	=	=	=	=	=	=	=	156

: Untersuchung kommen, $1\frac{1}{3}$ pro C.

F ign Land⸗, Handeleschwebten Prozesse.

	ti, ss	Re⸗ schla⸗ Dis⸗ 2c.	n							
		bleiben	Criminal⸗		gemacht	infache Polizei⸗Sachen		gemacht	bleiben	
R										
bei	1	⸗	3	26	29	25	⸗	⸗	⸗	⸗
bei										
1)	1	⸗	⸗	70	70	70	7993	8034	7992	42
2)		⸗	⸗	56	56	56	3295	23401	23296	105
3)		⸗	⸗	70	70	70	5828	5871	5825	46
4)		⸗	1	23	24	23	1162	1199	1158	41
5)	1	⸗	⸗	45	45	45	7194	37307	37205	102
6)	2	⸗	⸗	108	108	108	5148	5163	5078	85
7)	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
8)	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
	81	⸗	4	398	402	397	0620	80975	80554	421
	88	⸗	1	422	423	419	7966	78288	77933	355
	3	⸗	3	⸗	⸗	⸗	2654	2687	2621	66
		⸗	⸗	24	21	22	⸗	⸗	⸗	⸗

geschwebten Prozesse.



n e r k u n g.



